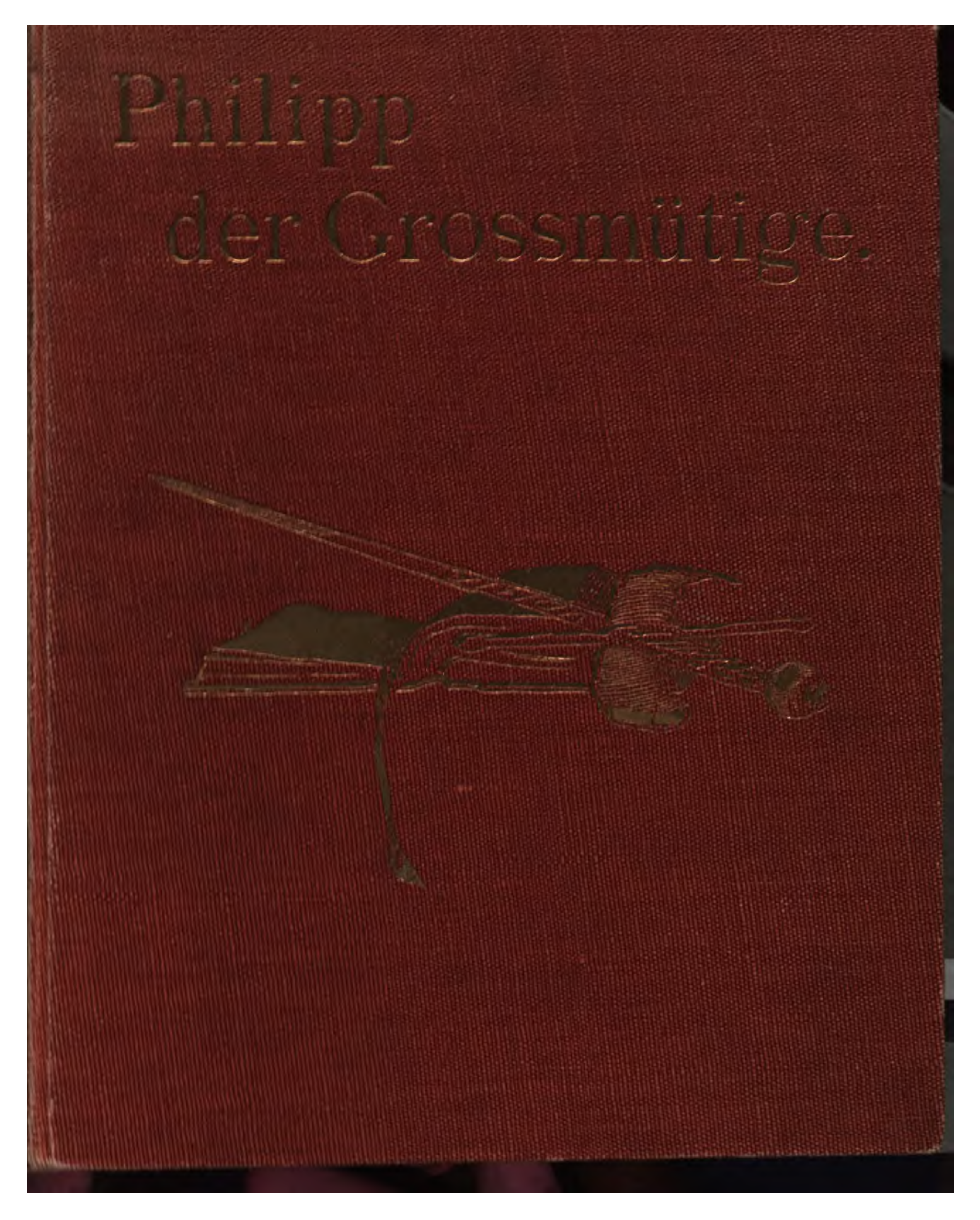

Philipp
der Grossmütige.




LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

# PHILIPP DER GROSSMÜTIGE




PHILIPPVS LANDT
GRAVE ZV
HESSĒ GRAVE
ZV
CATZENELNBOGĒ
DIETZ ZIEGEN
HAIN VND NIDDA


UNIV.
OF

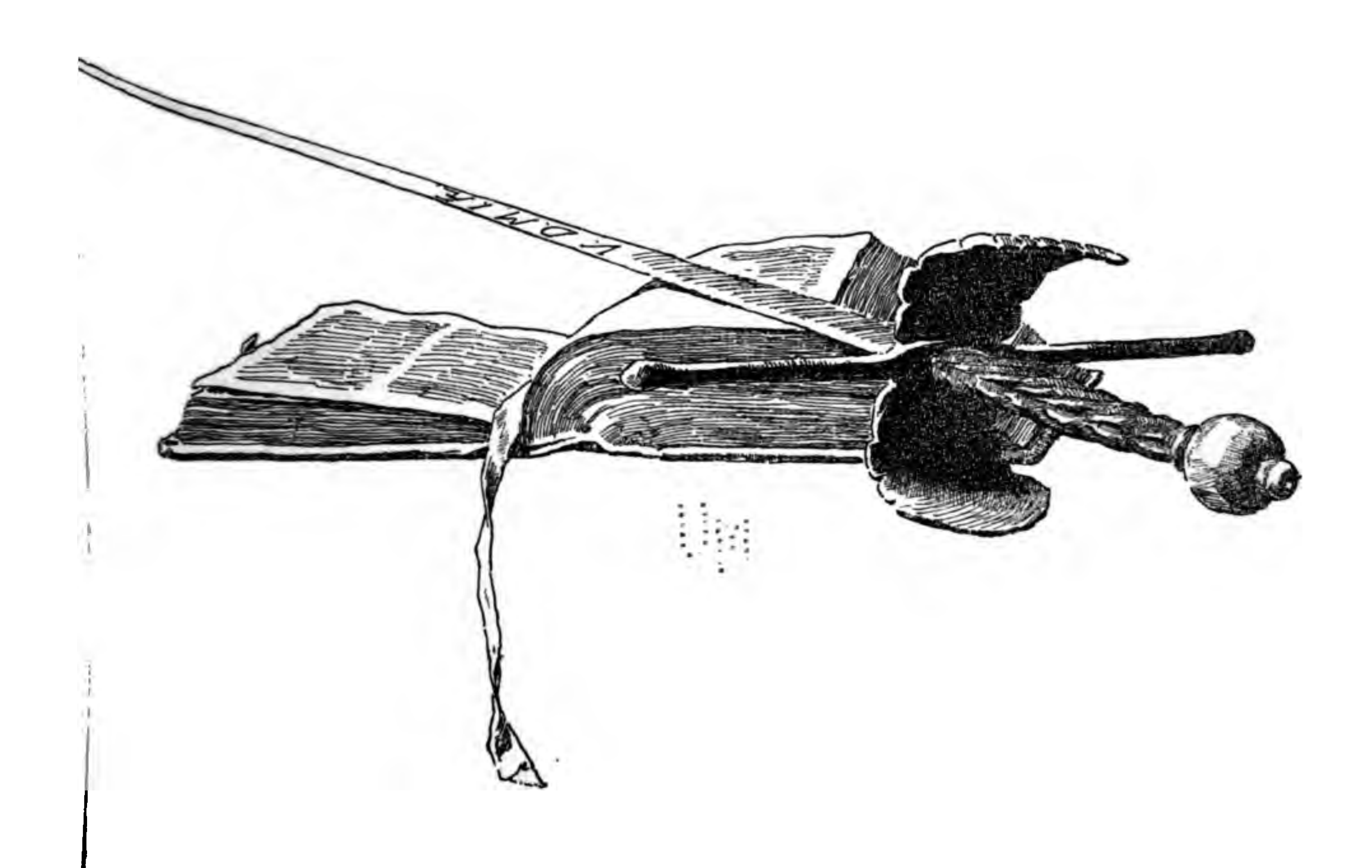




# PHILIPP DER GROSSMÜTIGE

## Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit

Herausgegeben von dem Historischen
Verein für das Großherzogtum Hessen.



Kommissionsverlag der N. G. Elwert'schen Universitätsbuchhandlung.
Marburg i. H. 1904.

Gedruckt in der C. F. Winter'schen Buchdruckerei in Darmstadt vom 22. Sept. bis zum 3. Nov. 1904.

Lichtdrucke, Autotypien und Zinkotypien von der Lichtdruckanstalt Zedler & Vogel in Darmstadt.

Papier der Papierfabrik Salach.





# Vorwort.



iner Rechtfertigung für das Erſcheinen dieſes Buches bedarf es nicht. Es iſt dem Andenken des größten Heſſenfürſten geweiht, deſſen 400. Geburtstag feierlich zu begehen in dieſen Tagen unſer Heſſenland ſich anſchickt. Sein Inhalt iſt durch den Doppeltitel hinreichend gekennzeichnet. Politiſche und religiöſe Tendenzen liegen ihm fern. Es iſt auf weite Kreiſe unſeres Volkes berechnet. Doch wird auch die gelehrte Welt bei den faſt ausnahmslos aus erſten Quellen geſchöpften Aufſätzen hoffentlich auf ihre Rechnung kommen.

Von den in Ausſicht geſtellten Beiträgen fehlen zwei. Der Verfaſſer des einen iſt durch Krankheit am Abſchluſſe ſeiner Arbeiten gehindert worden, dem des zweiten ſteht die Entſchuldigung aus Luk. 14, 20 zurſeite. Als Erſatz ſind zwei neue Unterſuchungen, vor allem aber iſt der Leichenzug Landgraf Philipps hinzugekommen, deſſen Beigabe dem großherzoglichen Miniſterium des Innern zu danken iſt.

Die Tätigkeit der Herausgeber war auf die Anwerbung der Mitarbeiter und die Leitung des Druckes beſchränkt. Der Eigenart des Einzelnen war weiteſter Spielraum gegönnt: dafür trägt Jeder auch die volle Verantwortung für ſeinen Beitrag. Eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der alten Texte iſt nicht erſtrebt worden. Leider hat ſich auch in der Verwendung der verſchiedenen Schriftarten eine ſolche nicht erzielen laſſen. Die Herausgabe der Feſtſchrift iſt erſt am 3. März d. J. beſchloſſen worden. In den wenigen Wochen von Ende September bis Ende Oktober mußte der Druck beendet ſein. Dieſe Daten möge ſich Jeder vergegenwärtigen, der hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Arbeit und des Druckes zu ſtellen pflegt.

Bei der Wahl der Typen und der Ausſtattung mit Abbildungen, Kopfleiſten, Initialen und Vignetten hat uns der Wunſch geleitet, das Werk dem

Charakter der Buchausstattung zur Zeit Philipps des Großmütigen zu nähern. Wir haben uns dabei von einer gesuchten Altertümelei frei gehalten. Dies beweisen die Zeichnungen Richard Hölschers am Eingange des Buches und auf dem Titelblatt und der Farbenholzschnitt Dr. Daniel Greiners auf dem Umschlage. Daß die Städtebilder am Kopfe einzelner Aufsätze ein halbes Jahrhundert und mehr jünger sind, als die in diesen behandelten Ereignisse, wird bei dem rein dekorativen Charakter dieser Kopfleisten wenig verschlagen.

Um die Herstellung der Festschrift haben sich durch Herleihen von Archivalien und Büchern verdient gemacht: das fürstlich Solmsische Archiv zu Lich, die gräflich Solmsischen Archive zu Rödelheim und Laubach, die Staatsarchive zu Berlin, Coblenz und Düsseldorf, das Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., das Generallandesarchiv zu Karlsruhe, das Kreisarchiv zu Würzburg, das Archiv des germanischen Museums zu Nürnberg, das gemeinschaftliche Hauptarchiv zu Weimar, die K. K. Hof- und Staatsbibliothek zu Wien, die Hofbibliothek zu München, die K. Bibliothek zu Berlin, die Universitätsbibliotheken zu Erlangen, Heidelberg und Leipzig, die herzogliche Bibliothek zu Gotha, die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel, die Landesbibliothek zu Kassel, die Ratsschulbibliothek zu Zwickau, die Gymnasialbibliothek zu Heilbronn, die K. Bibliothek zu Dresden und die Stadtbibliothek zu Mainz. Ihnen allen, vor allem aber dem Vorstand und den Beamten des K. Staatsarchivs zu Marburg, die uns mit nimmermüder Bereitwilligkeit durch Übersendung von Akten nach Darmstadt und Gießen und durch Auskunft aller Art unterstützt haben, sei hier unser Dank ausgesprochen.

Darmstadt, den 1. November 1904.

**Der Präsident des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen:**

Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

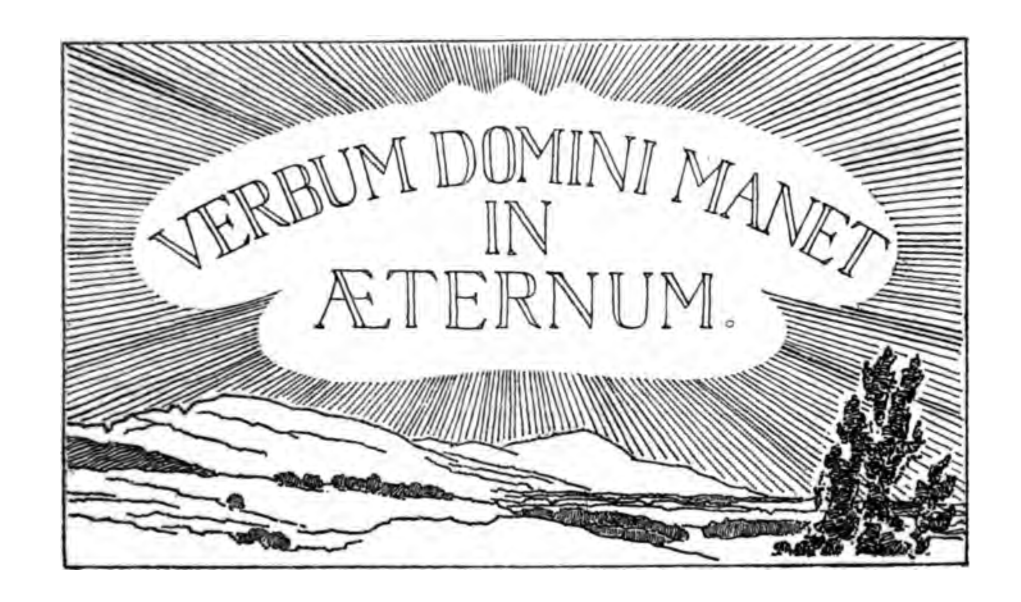
**Die Herausgeber:**

Julius Reinhard Dieterich.
Bernhard Müller.



# Inhalt.






# Zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen.

**Von Fritz Herrmann.**



Landgraf Philipp der Großmütige, deſſen Gedächtnis in dem Jahre, da ſein Geburtstag zum vierhundertſtenmal wiederkehrt, im Heſſenlande und weit über deſſen Grenzen hinaus aufs neue lebendig wird, hat ſelbſt ein ſtarkes Gefühl für geſchichtlichen Nachruhm und den lebhaften Wunſch nach gerechter Beurteilung in den Augen der Nachwelt gehabt. Wie die Geſchichtsſchreiber der Vorzeit ſeine Lieblingslektüre waren, ſo hat ihn auch die Geſchichtsſchreibung ſeiner eigenen Epoche nicht gleichgültig gelaſſen: die bereitwillige Förderung S l e i d a n s, des erſten Hiſtorikers der Reformation, legt davon Zeugnis ab. Und wenn er auch keine Selbſtbiographie hinterließ, ſo hat er doch über e i n Ereignis aus ſeinem tatenreichen Leben im Gefühle der Verantwortlichkeit vor dem Richtſtuhl der Geſchichte eine Rechtfertigung aufgezeichnet, damals nämlich, als im

Schmalkaldischen Kriege durch das zage Zaudern seines sächsischen Kollegen im Feldherrnamte der rechte Augenblick zu Angriff und Sieg versäumt worden war, auf diesen Rechenschaftsbericht hat er besonders in den Tagen seiner Gefangenschaft immer wieder hingewiesen und die Drucklegung ins Auge gefaßt, damit er sich für Ehr und Gewissen verantworten könne. Schon einige Jahre früher aber hatte er in einem Testamente, das er in der Vollkraft seines Lebens abfaßte, angeordnet, daß zur genauen Aufzeichnung aller Händel, in die er verwickelt gewesen, ein Historiker bestellt würde, dessen wahrheitsgetreuer Bericht seine Gegner und deren Nachfahren entwaffne und der — so lautet der bezeichnende Ausdruck — ermögliche, daß die Seinen und Verwandten unserer dabei zum besten zu gedenken haben mögen.

Nur zu sehr ist, was er geahnt, Wahrheit geworden: die Anfeindungen seiner Person, die mißgünstigen Anschuldigungen wegen seiner Politik und die gehässige Herabsetzung seines Charakters haben bis heute noch nicht aufgehört. Zwar was er als Landesfürst auf dem Gebiete der Verwaltung seiner Herrschaften getan hat, müssen auch seine Gegner anerkennen. Niemand wird es einfallen, in diesem Punkte den Segen der Regierung Philipps für das Hessenland zu leugnen und ihm seine Bemühungen um die kirchliche und soziale Hebung seines Volkes, um geordnete Verwaltung und rasches, gerechtes Gericht, um Bekämpfung von Armut und Krankheit, um Steigerung der Staatseinkünfte aus Forsten und Salinen, um ein schlagfertiges Heer, um die Sicherheit der Straßen etc. etc. absprechen zu wollen. Auch die echt menschlichen Züge der Leutseligkeit, der Milde und des Erbarmens, die wir an ihm finden, wird [illegible] leicht keiner übersehen. Was aber seine Beurteiler in zwei Lager spaltet, das ist die Stellung, die Landgraf Philipp zu der großen Frage seiner Zeit, der religiösen, persönlich einnahm und als Landes- und Reichsfürst mit der ganzen Kraft seines Wesens vertreten hat. Das aber ist's gerade, was ihn unvergeßlich macht und wodurch er dem ganzen Deutschland, soweit es auf den [illegible] Jahrhundert geschaffenen Grundlagen ruht, angehört: daß er [illegible] und, nachdem er einmal innerlich dafür gewonnen [illegible] an die Spitze der Vertreter der neuen Welt- und Lebensanschauung [illegible]. Hier ist die Wurzel seiner Größe und der Tragik seines Lebens [illegible], hier ist, so können wir hinzufügen, auch der Schlüssel zu seiner [illegible]. Und so nahe es für uns Hessen in diesem Jahre läge, den [illegible] lediglich als den weisen und kraftvollen Regenten des Hessenlandes [illegible] und zu würdigen — wir würden seiner Bedeutung [illegible]. Er gehört nicht nur uns allein an. Vielmehr:

was er bedeutet, wird uns klar, wenn wir ihn als einen der Führer in dem großen Kampfe der Reformationszeit ansehen. Dann treten die eigenartigsten, größten und schönsten Seiten seines Wesens hervor, und wir vermögen, ohne auf Kosten der Wahrheit etwas zu beschönigen, seiner nach des Landgrafen eigenem Wunsche «zum besten zu gedenken».



m Alter von zwanzig Jahren trat Philipp der Großmütige auf die evangelische Seite. Wenn der Nuntius Aleander bereits vom Wormser Reichstag des Jahres 1521 nach Rom meldet, der Landgraf von Hessen sei ein mächtiger Herr und, obwohl noch sehr jung, doch von glänzenden Gaben und übelster lutherischer Gesinnung, so war das wohl eine richtige Ahnung, aber damals noch keineswegs Wahrheit. Vielmehr ist der junge Fürst noch drei Jahre lang in den alten Geleisen geblieben und hat alle evangelische Regungen in seinem Lande unterdrückt. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 zeigt er sich von den neuen Gedanken berührt, studiert die theologische Literatur der Zeit und holt sich die Maßstäbe für das eigene Urteil aus der Schrift. Und je länger je mehr wendet er sich von der alten Kirche ab. Den die evangelische Richtung damit gewann, der war doch nicht mehr nur ein zwanzigjähriger Jüngling, sondern ein in frühem Kampfe gereifter Mann. Zwei große Ziele hatten die bereits hinter ihm liegenden ersten Regierungsjahre dem jungen Landgrafen gesteckt: die Erhaltung der Katzenelnbogener Erbschaft, auf die Nassau-Dillenburg Ansprüche machte, und die Befestigung seiner landesherrlichen Gewalt gegenüber dem Adel, der während Philipps Minderjährigkeit und der Wirren der vormundschaftlichen Regierung allzu selbstherrlich und begehrlich geworden war. Die Unterwerfung Sickingens durch den Landgrafen und seine fürstlichen Verbündeten im Jahre 1523 bedeutete nach diesen beiden Seiten hin einen Erfolg. Das Dillenburger Haus hatte freilich noch an dem Kaiser einen mächtigeren Bundesgenossen als an dem kühnen Führer der Ritterpartei und machte noch ein Menschenalter lang Philipp zu schaffen; aber der ritterschaftlichen Bewegung war das Rückgrat gebrochen. Politisch und militärisch bewährt trat also der junge Hessenfürst zur religiösen Opposition über. Und zwar nicht aus Politik, wie ihm so oft vorgeworfen wird. Wohl hat die Emanzipation von der alten Kirche mit ihren Herrschaftsansprüchen den Staaten gegenüber zu allen Zeiten den Landesherren manchen Vorteil gebracht: die Stärkung ihrer Landeshoheit, die Beschränkung der bischöflichen Gewalt, die Verringerung des Geldabflusses nach Rom, die Verwendung des säkularisierten Kirchen-

[illegible] übrigens Landgraf Philipp vielleicht am un-
[illegible] durchgeführt hat. Aber — abgesehen davon,
[illegible] wenn das Verharren beim alten Kirchentum
[illegible] im Gefolge hatte — solche Erwägungen allein
[illegible] wanken zu machen, zumal ihn andere, nicht
[illegible] Art zurückhalten mußten: die Tatsache,
[illegible] die reformatorischen Ideen begünstigt worden
[illegible], die große Gefahr, die für alle Autori-
[illegible] lag, was besonders die Bauernbewegung
[illegible] politische Rücksichten können es nicht gewesen
[illegible] Übertritt bestimmten. Zum Glück sind wir
[illegible] seinen Briefwechsel aus den entscheidenden
[illegible] Was er an seine Mutter, an deren Beichtvater
[illegible] Georg von Sachsen, den getreuesten Verfechter
[illegible], seinen Schwiegervater, schreibt, das läßt
[illegible] mit der Bibel, den Kirchenvätern und der
[illegible] solche Klarheit des Urteils in religiösen
[illegible] selbständiges Erfassen der neuen Lehre und
[illegible] von ihr erkennen, daß dieses Urteil unverrück-
[illegible] ist in ehrlicher Überzeugung evan-

[illegible] mit anderen Fürsten, insbesondere mit den
[illegible] überragen ihn an Glaubenstiefe und sitt-
[illegible] vor ihnen voraus hat, das ist die Erkenntnis,
[illegible] wenn anders sie lebensfähig sein wolle,
[illegible] habe, daß die Freiheit der Überzeugung
[illegible] werde, wenn sie sich fest zusammen-
[illegible] Macht in die Wagschale der Politik werfen
[illegible] staatsmännischen Denkens und Handelns
[illegible], und an die Durchführung dieses Gedankens
[illegible] Lebens gewandt. Daß es schließlich gelang,
[illegible] nicht in dem Umfang wie der Landgraf es
[illegible] und sie dadurch Jahre lang für die
[illegible], daß das vierte Jahrzehnt des Reformations-
[illegible] für den inneren Ausbau ihrer Landeskirchen
[illegible] werden konnte, ist in erster Linie das Verdienst
[illegible] Nicht mit Unrecht wird der weit ausschauende

Hessenfürst der erste Staatsmann und Politiker der Reformation genannt. Nach ihm zu blicken gewöhnte sich gar bald das ganze evangelische Deutschland, und fast ganz von selbst ist ihm, dem kühnen, tatkräftigen und zielbewußten Manne, die Führerrolle unter den Protestanten zugefallen.

Freilich damit auch ein gerütteltes Maß von Sorge und Arbeit. Denn, um ganz zu schweigen von den einzelnen Differenzen, die der Tag brachte und wieder nahm: mit dem, was Philipp wollte und plante, waren insbesondere seine sächsischen Glaubensgenossen oft nicht einmal im Prinzip einverstanden. Bei seinen auf die Vereinigung aller Protestanten gerichteten Bündnisbestrebungen hatte er zwei große Widerstände im eigenen Lager zu überwinden, nämlich die Abneigung der strengen Lutheraner gegen den Zusammenschluß mit den Reformierten in der Schweiz und in Oberdeutschland und ferner die Theorie der sächsischen Theologen von dem leidenden Gehorsam, der die Protestanten zwinge, die Hände in den Schoß zu legen, wenn sie durch den Kaiser mit Krieg überzogen würden. Von Philipps Stellung über den Gegensätzen «lutherisch» und «reformiert» wird noch genauer geredet werden müssen. Turmhoch ragt er über die Masse seiner Zeitgenossen dadurch empor, daß er fähig war, über den trennenden dogmatischen Ansichten das Verbindende, den gemeinsamen religiösen Besitz zu erkennen und danach sein Verhalten einzurichten. Doch davon später. Was aber die Frage nach dem Widerstand gegen den Kaiser anlangt, so mußte diese den Protestanten sich von dem Augenblicke an aufdrängen, als sie Karl V. auf der Seite ihrer Gegner und zum Kampfe bereit sahen. Es war Philipp von Hessen, der hier am ersten und klarsten die Zusammenhänge erkannte und wußte, daß es über kurz oder lang zu einem Zusammenstoß mit dem universalen Kaiser, der an der universalen Kirche als an dem Fundamente seiner Politik festhielt, kommen würde. Wenn auch der Landgraf über die Nähe des Angriffs sich öfter täuschte — 1528 ist's ihm so gegangen, als ihm der Fälscher Otto von Pack das an und für sich freilich nicht unmögliche noch unglaubliche aggressive Bündnis der Katholiken vorspiegelte —: in der Gesamtauffassung der Lage hat er sich nicht getäuscht und auch darin recht getan, daß er allezeit auf Gerüstet- und Bereitsein drängte. Auch in Sachsen sah man das drohende Unheil. Seitdem der Speierer Reichstag von 1529 die Protestation der evangelischen Fürsten und Städte gebracht und gezeigt hatte, daß sie gewillt waren, auch gegen das Reich zusammenzustehen, war der Angriff ja nur eine Frage der Zeit. Er rückte um so näher, je mehr der Kaiser in Italien siegreich war und die Hände frei bekam.

nicht über den Parteien ſtehenden, ſondern mit dem Katholizismus ſich identifizierenden Kaiſers berechtigt ſeien. Leiſe klingt jetzt die ſpäter herrſchend gewordene Meinung an, daß die Reichsverfaſſung nicht monarchiſch, ſondern ariſtokratiſch ſei.

Für Philipp bedeutete die Gründung des Schmalkaldiſchen Bundes zur Verteidigung des evangeliſchen Glaubens einen Erfolg, wenn auch zunächſt nur einen halben. Denn nicht nur hat es lang gedauert, bis der Widerwille gegen die Aufnahme der von der Schweiz beeinflußten Oberdeutſchen ſchwand, die nach Zwinglis Untergang auf den Anſchluß an den Norden angewieſen waren, auch die Organiſation des Bundes ließ zu wünſchen übrig, und der Gegenſatz zwiſchen den führenden Perſönlichkeiten, dem feurigen Landgrafen, der nach Luthers Wort einen heſſiſchen Kopf hatte und nicht feiern konnte, und den energieloſen, ängſtlichen ſächſiſchen Kurfürſten, nicht minder auch der ſachliche Gegenſatz zwiſchen fürſtlichen und ſtädtiſchen, zwiſchen ober- und niederdeutſchen Intereſſen wirkte lähmend auf ſeine Aktionsfähigkeit. Aber ſchon das Daſein dieſes Bundes, der allmählich Hort aller deutſchen Proteſtanten und Sammelpunkt aller Gegner der habsburgiſchen Hauspolitik wurde, iſt von ungeheurem Einfluß auf die Geſchichte Deutſchands geweſen. Er zwang den Kaiſer, ſeine Kriegspläne zu verſchieben und einen Modus vivendi mit der religiös-politiſchen Oppoſition zu ſuchen; er zwang des Kaiſers Gegner, auch katholiſche wie Bayern, ſich an den Bund anzulehnen; er lenkte die Augen der ausländiſchen Staatsmänner, von Frankreich, England und Italien, ja auch der Türkei auf ſich, kurz er wurde, beſonders nachdem der Schwäbiſche Bund, Öſterreichs Stütze in Deutſchland, gefallen war, ein Faktor in der europäiſchen Politik, den niemand ungeſtraft vernachläſſigen durfte. Und ſeine Seele war Philipp von Heſſen.

Was er, der Fürſt des kleinen Landes, durch ſeine Stellung an der Spitze des mächtigen Bundes gewann, das hat er durch ſtetige Rückſichten und durch den Verzicht auf eigene Pläne erkaufen müſſen. Aber nicht immer ließ er ſich die Hände binden. Herzog Ulrich, den verjagten Württemberger, hat er, obwohl Sachſen abriet, im Jahre 1534 auf eigene Fauſt in ſein Land zurückgeführt und damit nicht bloß eine ſchöne Tat perſönlicher Freundſchaft vollbracht, nicht bloß der flagranten Verletzung von Recht und Geſetz durch die öſterreichiſche Habſucht ein Ende bereitet, ſondern auch auf die zukünftige politiſche Geſtaltung Deutſchlands beſtimmend eingewirkt. Die Töne, mit denen das gleichzeitige Volkslied und die höfiſche Poeſie den württembergiſchen Zug des Landgrafen geprieſen haben, ſind zu





... den leichten Sieg bedenkt;
... die Tragweite des Ereignisses
... deren Reichsstädte evangelisch
... des Territorium der neuen
... wurde, Österreich war für
... insofern war in der Tat Würt-

... auf den Gipfel seines Ruhmes,
... animus (der Hochsinnige, der
... blickte voll Vertrauen zu ihm
... angesehen, so berichtet später ein
... Reiche wußten, daß mit ihm
... was einst Erzbischof Albrecht
... der nicht begriff, daß man
... derer Herr, wenn Ihr ihm so
... ders reden». Und Luther, der
... den Landgrafen mitten in das
... Kurfürsten um sich wohnen und
... sich doch alle vor ihm. Das
... gen, so ist er auch ein Kriegs-
... entsprach auch seine Beteiligung
... hatte er seine Fäden angeknüpft,
... allerwegs, und er selbst hat mehr
... tigkeit geklagt, zu der er durch
... dazu um so mehr Veranlassung,
... Kanzler war, selbständig handelte
... vorbehielt. Dennoch ist er be-
... der Theologe, der ihm in den
... und, Martin Butzer aus Straß-
... eiben an die hohe Verpflichtung
... ge. Philipp schrieb ihm zurück:
... Gaben, aber wahrlich von unserer
... uhmen; die Geschicklichkeit ist
... Es möchte auch mancher ge-
... wissen aber: wenn er uns recht
... finden.» Auch der Versuchung
... Philipp von Hessen nicht unter-

legen, weder auf religiöſem, noch auf nationalem Gebiete. Niemals hat er um politiſcher Vorteile willen ſeinen Glauben verleugnet, und niemals hat er, auch wenn er wie in der Württemberger Sache ohne Frankreichs Unterſtützung nicht auskommen konnte, vergeſſen, daß er ein Deutſcher war.

An einem Punkte aber hat er das Augenmaß für Recht und Unrecht verloren. Es iſt das Tragiſche im Leben Philipps, daß er, der am meiſten unter allen deutſchen Fürſten die evangeliſche Sache gefördert hatte, eben dieſer von ihm mit Begeiſterung vertretenen Sache durch die Eingehung der Doppelehe einen ſchweren Schlag verſetzt hat. So wenig man, wie es ſeine Gegner mit Vorliebe tun, den ganzen Mann nach dieſem einen Falle beurteilen darf, ſo wenig darf verſchwiegen werden, daß es eben ein Fall war. Und was man immer anführen könnte, um den Landgrafen zu entlaſten: ſeine freudeleere Jugend, die ihn den Segen eines vorbildlichen Familienlebens hatte entbehren laſſen, ſein Temperament, ſeine durch die Politik veranlaßte frühe Ehe, die Sittenloſigkeit und das böſe Beiſpiel ſeiner Standesgenoſſen, die Roheit der Zeit und die noch nicht überwundene niedrige Schätzung der Frau, die Selbſttäuſchung, in der er die Gewiſſensnot über die Unzuchtsſünden glaubte durch eine vermeintlich nicht ſündige Nebenehe tilgen zu können, den geringen Widerſtand der Wittenberger Theologen, die in mittelalterlich-kanoniſtiſchen Gedankengängen und in einer unhiſtoriſchen Auffaſſung des Alten Teſtamentes befangen waren — was immer man nennen könnte: der Fleck bleibt. Aber die ganze Geſtalt des Fürſten ſoll er uns und kann er uns doch nicht verdunkeln.

Schwer hat Philipp büßen müſſen, und es iſt, als ob ihn nun mit einemmal ſein guter Stern ganz verlaſſen hätte. Das Mißtrauen der durch ihn kompromittierten Bundesgenoſſen und die Furcht vor Strafe wegen ſeines Vergehens trieben ihn zum Anſchluß an den Kaiſer. Der hat ihn mehrere Jahre lang durch unfruchtbare Vergleichsverhandlungen in der Religionsſache über ſeine wahren Abſichten getäuſcht und den Schmalkaldiſchen Bund dadurch lahmgelegt, daß er dem Führer die Hände band. Und das in einer Zeit, die dem Bunde gewaltige Aufgaben geſtellt hätte: die Verhinderung der Annektierung von Geldern durch Karl V. und die Unterſtützung der geiſtlichen Fürſtentümer, deren Oberhirten, am alten Kirchentum verzweifelnd und in ſteter Furcht vor dem Länderhunger der Habsburger, ſich nach der evangeliſchen Seite zu wenden ſchienen. Schon darin, daß er in dieſer für proteſtantiſche Aktionen ſo günſtigen Lage untätig zuſehen und ſich ſelbſt den größten Teil der Schuld zuſchreiben mußte, lag für Philipp eine harte Strafe. Aber

wiederholen,
Einmal noch
des Landgrafen
aufhalten. Der
wurde in offener
Täuschung,
ein schriftlicher
angenschaft, die den
den Hessenfürsten
Lieblingsplan zerstört
allmählich wieder
dessen Gefährlichkeit
und in dem glühenden
nicht erkannt hat; die
tentum und über die
zeitig ist der Umschlag
Deutschland vor der Ver-
aus der demütigenden,
hat.
er nach seiner Rückkehr
die reichsrechtliche An-
im Religionsfrieden
gedanken, von denen
antismus weiter verfolgt;
noch kurz vor dem Ende
Vater der deutschen Nation»
schein seiner einstigen Be-
den ältesten Fürsten der
willen mehr gelitten hat
als ein rechter Vater seines
Jahren nach der Gefangen-
auswärtigen Geschäfte ihm ge-
Maße dem eigenen Lande, der
Landeskirche zu widmen. Wie
betrauert, als er am Oster-
Und nicht bloß die Untertanen
Herrscher ihnen genommen sei, auch

ſeine Söhne fühlten das. Von ihnen hat einſt Landgraf Georg, der Stifter der Darmſtädter Linie, indem er die Kommentarien Sleidans kopfſchüttelnd zuſchlug, zu ſeinen älteren Brüdern in echt kindlicher Bewunderung geſagt: «Wenn wir vier Brüder zuſammengeſchmelzt würden, gäben wir noch keinen halben Herrn Vatern».

enn man den ungeheuren Einfluß der Reformation auf das Leben und Denken des deutſchen Volkes zugibt, dann wird man die Bedeutung der einzelnen Männer jener Zeit nach dem Grade ihrer Teilnahme an dieſer Bewegung bemeſſen können. Aber noch ein weiterer Maßſtab bietet ſich uns dar, wenn wir auf die Selbſtändigkeit ſehen, die der Einzelne im Kampfe der Meinungen zeigt. Denn ein Anderes iſt, ſich ſchieben laſſen, ein Anderes, eigene Meinung und Poſition haben und vertreten. Daß der für das Evangelium gewonnene Landgraf die religiöſe Frage zugleich als politiſche anſah, daß er die Notwendigkeit dieſer Auffaſſung als erſter unter den Fürſten begriff und ſein politiſches Handeln nach dieſer Erkenntnis einrichtete, darin haben wir bis jetzt ſeine Bedeutung und Eigenart geſehen. Die aber werden wir noch deutlicher erkennen, wenn wir einen Augenblick bei der Stellung verweilen, die Philipp von Heſſen in dem Gegenſatz zwiſchen lutheriſch und reformiert einnahm. Denn auch die iſt durchaus eigentümlich und ſelbſtändig.

Zwiſchen den beiden Reformationszentren Wittenberg und Zürich ſind von vornherein Unterſchiede vorhanden geweſen. Sie waren einmal durch den Gegenſatz der führenden Perſönlichkeiten bedingt: hier der in den ſchweren Seelenkämpfen ſeiner Kloſterzeit gereifte, der Myſtik zuneigende Luther, dort der vom Humanismus ausgegangene Zwingli mit ſeinen ſtarken rationalen Neigungen; dann aber auch durch den Gegenſatz der beiderſeitigen Lage: die Fürſten und Städte in Deutſchland angewieſen auf Konſervatismus und Zurückhaltung, wie ſie jeder Minorität geboten ſind, die kleinen Republiken in der Schweiz jedoch durch ſolche Rückſichten ungehemmt. Aber dieſe Unterſchiede brauchten nicht zur Feindſchaft zu führen; denn in den Grundanſchauungen herrſchte Einigkeit.

Ein Lehrſtück aber wurde bald zum Zankapfel zwiſchen den beiden Gruppen und hat ſie für Jahrhunderte getrennt: das Abendmahl. Worin die Differenz beſtand, das brauche ich hier nicht auseinanderzuſetzen. Genug, daß die Lutheraner die ſymboliſche Auffaſſung der Schweizer für ein Abweichen vom Schriftwort und ein Hand-in-Hand-Gehen mit dem verhaßten

er sollte noch mehr leiden müssen. Es hieße Allzubekannte[illegible]
wollte ich auf die Unglücksjahre 1546—52 näher eingehen. [illegible]
zeigt sich uns beim Beginn des Schmalkaldischen Krieges [illegible]
Energie und Entschlossenheit; aber das Schicksal ließ sich nicht [illegible]
Donaufeldzug brachte keinen Erfolg; der sächsische Kurfürst [illegible]
Feldschlacht gefangen, Landgraf Philipp durch eine schm[illegible]
die den Kaiser und seine Räte für immer belastet, wenn [illegible]
Betrug nicht nachweisbar ist. Es folgte die Zeit der Ge[illegible]
ganzen Haß des Spaniers auf dem deutschen Throne ge[illegible]
offenbarte, der ihm zwei Jahrzehnte hindurch seinen [illegible]
hatte; die Zeit des Interims, welches das evangelische V[illegible]
in den Schoß der alten Kirche zurückleiten sollte, und [illegible] -gegen-
auch Philipp in der Abgeschlossenheit seines Gefängnisse[illegible] -onders
Verlangen frei zu kommen, wenn auch unter Opfer[illegible] -emaliie
Zeit des Triumphes Karls V. über das deutsche [illegible] herab-
deutschen Ideen, nationale wie religiöse. Noch re[illegible] Worten:
durch den Fürstenbund herbeigeführt worden, der [illegible] wollt ihn
wälschung bewahrt und dem Landgrafen die Befre[illegible] wollen uns
für Körper und Geist gleich gefährlichen Haft ge[illegible] -nens werden!

In den Vordergrund des politischen Schauplatzes [illegible] -ntum meinen
in die Heimat nicht mehr getreten. Wohl ha[illegible] -ter, die Christen-
erkennung der augsburgischen Konfessions-Ve[illegible] -eden haben. Ein
des Jahres 1555 mit erringen helfen und sein[illegible] Mittel.»
noch zu sprechen sein wird, zum Segen des [illegible] -genossen. Landgraf
aber seine große Zeit war doch vorbei. We[illegible] Stellung ein. Wenn
seines Lebens von den Zürichern einmal als [illegible] Persönlichkeiten evan-
bezeichnet wird, so ist das doch nur der [illegible] -schließung und Erstar-
deutung, wie sie ihn denn auch in jenem S[illegible] sein ganzes Leben lang
Protestierenden, welcher um der wahren [illegible] ersten Jahre der Refor-
als alle jetzt lebenden Fürsten» nennen. [illegible] erscheinen ihm
Hessenvolkes tritt er uns gerade in jenen [illegible] als zwei Ströme, die in
schaft entgegen, da die Verringerung [illegible] -ständlich sind. Und hier
stattete, seine Zeit und Sorge in höhe[illegible] Sonderbekenntnisse ein in
Hebung des Volkes und dem Ausbau [illegible] der Evangelischen zu einem
einen Vater haben ihn denn auch [illegible] Stellung über den Gegensätzen
montag des Jahres 1567 die Augen [illegible] -anen ihm vielmehr zutrauen,
hatten das Gefühl, daß ein einzigart[illegible] unserem modernen verwandtes

Abendmahlsauffassungen fand
logische Meinungsverschieden-
Frömmigkeit im Grunde nicht
abgehen, es hat zu Zeiten der
einen und den andern Artikel,
widerwärtig», so lauten seine Worte;
dethalben so vollkommener Glaube in
, ich glaube, hilf meinem Unglauben».
davon entfernt war, für seine Person
Unfehlbarkeit zuzusprechen und dessen
verdammen. So hat er denn auch zu einem
die Zwinglianer, das ihm von Sachsen öfter
nicht geboten, ja er hat im Jahre 1530 in
chthon und Brenz darauf hingewiesen, daß ja
das Amt der Obrigkeit dahin beschränkt habe, daß
nicht aber über Seelen und Gewissen regieren solle
Lehre, Bücher und Predigt zu verbieten.
Gesichtspunkten aus hat Landgraf Philipp fast von Anfang
nahme der Schweizer in das evangelische Bündnis angestrebt.
Stadien seiner Verhandlungen zu verfolgen ist hier nicht der
meisten ist sein Versuch, durch eine Disputation die Differenzen
und die führenden Theologen einander näherzubringen — ein
fangen zu einer Zeit, da man die Zwinglianer als Sakramentierer
und da Melanchthon noch sprechen konnte: «Ich möchte lieber
unsere Sache durch die Gemeinschaft mit den Zwinglischen be-
So ist denn auch eine Einigung zu Marburg nicht zustande ge-
Wohl aber hat das Gespräch eine Annäherung Philipps an Zwingli
bracht, die zu einem regen Briefwechsel zwischen beiden in den Jahren
bis 1531 geführt hat. Dem Fürsten und dem Reformator schwebt in
der Zeit ein allgemeiner antihabsburgischer Bund vor, der die Evangelischen
Nordmeer bis zu den Alpen umspannen und im Verein mit Venedig
und Frankreich den Kaiser in Schach halten sollte. Zwinglis Würdigung des
Landgrafen erhellt am deutlichsten aus den Worten, die er ihm im Jahre
1530 schrieb: «Es ist auch alle Ehr der Geburt und Herrlichkeit klein, ja
nichts gegen der Ehr, da man im Himmel und auf Erden bekennen und
loben wird, daß Ihr der einig und der erste seid aus allen Fürsten, der ohne
Hintersichsehen den Pflug hebt. Halt an, frommer Ackermann, halt an! Es

[illegible] bald zergangen, der Wider-
[illegible] neuer Verhandlung — in Schwabach, in
[illegible] hervor, und schließlich zwang der
[illegible] durch die Schlacht bei Kappel
[illegible] seiner Berechnungen vorläufig auszulassen.
[illegible] Verhältnis der Lutheraner zu den von
[illegible] Städten, und hier hatte Philipp zu-
[illegible] Straßburg im Jahre 1536 den Erfolg zu
[illegible] Wittenberger Konkordie eine Grundlage für die
[illegible] den Süddeutschen ermöglichte, nunmehr die
[illegible] anzunehmen und dadurch die Nieder-
[illegible] Theologe, durch dessen jahrelange Be-
[illegible] kam, der schon erwähnte Martin Butzer,
[illegible] Kirchenwesen in mehrfacher Hinsicht großen
[illegible] Gebiete seiner Landeskirche wenigstens
[illegible] durchsetzen, was ihm für ganz Deutschland
[illegible] Zwinglianer nebeneinander wirkten und
[illegible] Recht absprechen durfte. Das ist die Eigentüm-
[illegible] dem größten Hessenfürsten gewesen, daß
[illegible] so viel wie möglich frei blieb vom theo-
[illegible] diesen Idealzustand durch die Aufstellung des
[illegible] theologische Differenzen nicht vor das Forum der
[illegible] Naumburger Fürstentag im Jahre 1561 hat er
[illegible] nicht wehren, daß einer ander Gedanken
[illegible] Testament und andern Artikeln, ich gestatte ihnen
[illegible] ihren Menschengedanken und -worten von
[illegible] und andere ausschreien und condemnieren,
[illegible] tun, sondern sie müssen mir im Lehren eine
[illegible] halten». Als eine solche Eintrachtsformel galt
[illegible] Konkordie, auf die er noch in seinem letzten Testament
[illegible] wenn einer die beiseite setzt und seine eigene
[illegible] will er — wie es in einer Warnung an die
[illegible] Marburg heißt — «viel lieber seiner außer unseres
[illegible] dieses verstatten». So ist es ihm gelungen, der
[illegible] seines Landes im großen und ganzen seinen
[illegible] Standpunkt aufzuprägen. Nach seinem Tode freilich
[illegible] größerer Heftigkeit aufeinandergeplatzt.

Die Jahre nach dem Augsburger Frieden ſtellten dem Proteſtantismus dasſelbe Problem wie die Zeit vor dem großen Verteidigungsbunde, nämlich die Einigung, Überbrückung der Gegenſätze und dann Zuſammenſchluß zu kräftiger Abwehr. Denn ſchon konnte man die beginnende Reaktion des Katholizismus merken, und es gehörte keine beſondere Prophetengabe dazu, um den kommenden Kampf auf Leben und Tod vorauszuſehen. Wiederum iſt es Philipp von Heſſen geweſen, der die Gefahr erkannte und die Solidarität anſtrebte. Aber das Geſchlecht, das dieſe Aufgabe hätte löſen müſſen, war zu klein dazu. Die Epigonenzeit des Luthertums mit ihren häßlichen Kämpfen um das große Erbe war gekommen, und ſelbſt ein Mann wie Melanchthon mußte die Neigung zum Entgegenkommen gegen Zwinglianer und Calviniſten mit der Beſchuldigung des Abfalls bezahlen. Landgraf Philipp iſt trotzdem nicht müde geworden, zur Eintracht zu mahnen. Sein Ceterum censeo in jenen Jahren iſt: Abhaltung einer deutſch-ſchweizeriſchen Generalſynode zur Beilegung der innerproteſtantiſchen Zwiſtigkeiten und dann, als dauernde Bürgſchaft für die Zukunft, Organiſation eines Zuſammenſchluſſes, der weiterhin auch die ausländiſchen Evangeliſchen in England und Frankreich umfaſſen müſſe. Denn der Calvinismus dieſer unter Verfolgungen leidenden Glaubensgenoſſen war für ihn kein Grund zum Verſagen von Sympathie und Unterſtützung. «Wir wollen», ſo ſchrieb er in einem Gutachten für Johann Friedrich den Mittleren von Sachſen, «nicht allein auf uns, ſondern auch auf andere Chriſten ſehen, daß es denen auch wohlgehe, und, ob ſie vielleicht in einem Artikel irreten, ſie darum nicht auf die Fleiſchbank gewieſen würden.» Wenn auch die geplante Union weder in Deutſchland ſelbſt noch mit dem Auslande zuſtande kam, ſo iſt Philipp doch mit den Schweizern in Verbindung geblieben und hat die Hugenotten durch Interzeſſion am franzöſiſchen Hofe, durch die Erlaubnis zu Werbungen in ſeinem Lande und — im Verein mit der Pfalz, Württemberg und Baden — durch nicht unbeträchtliche Geldhilfe unterſtützen und ihnen dadurch ſein lebhaftes Gefühl für die Zuſammengehörigkeit aller Proteſtanten bezeugen können.

Wie anders hätten ſich die Geſchicke Deutſchlands geſtaltet, wenn etwas von dieſem Geiſte Philipps des Großmütigen auf die anderen Fürſten übergegangen, wenn das Vorbild des Heſſenlandes, in dem zu Lebzeiten des großen Landgrafen Lutheraner und Reformierte vereint wirkten, für immer und auch für andere Territorien maßgebend geworden wäre! Der Verlauf der Geſchichte hat Philipps Vorausſage beſtätigt, daß Rettung und Heil für das evangeliſche Deutſchland nur im feſten Zuſammenſchluß liegt. Lange

Ketzerverbrennung ist gegen den Willen des heiligen Geistes», so lautet einer der Sätze Luthers, die in der römischen Bannbulle ausdrücklich verdammt werden. Die Anschauung, die in dieser These zum Ausdruck kommt, war für Luther die selbstverständliche Folgerung aus seinem Glaubensbegriff. Wenn die wahre Frömmigkeit in der Gesinnung eines Menschen beruht, so haben äußere Instanzen keinerlei Macht darüber. Mit aller möglichen Schärfe vertritt er verschiedentlich diesen Grundsatz. So sagt er — um nur ein Beispiel anzuführen — in der Schrift «Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei» (1523): «Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren denn sich selbst alleine. Darum, wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verderbet nur die Seelen . . . . . . So wenig ein andrer für mich in die Hölle oder in den Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben oder nicht glauben; und so wenig er mir kann Himmel oder Hölle auf- oder zuschließen, so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit weltlicher Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann und will, und niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu niemand kann zwingen. Ja es ist ein göttlich Werk im Geist, schweig denn, daß es äußerliche Gewalt kann erzwingen und schaffen.» Die Behandlung der Ketzerei ist vielmehr eine innerkirchliche Sache, eine Sache der Seelsorge. «Gottes Wort soll hie streiten; wenn das nichts ausricht, so wird's wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Ketzerei ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken.»

Die gläubige Hoffnung Luthers, daß die Ketzer sich durch das Wort Gottes weisen lassen würden, ging nicht in Erfüllung. Denn nicht jedermann — und auch die Laien hatten ja nun das Recht der Bibelinterpretation — betrachtete die Heilige Schrift mit den Augen Luthers. Nicht genug, daß die Schweizer ihre besondere Abendmahlstheorie hatten: vielerorts entstanden radikale und schwärmerische Bewegungen, deren Träger unter der gemeinsamen, bald als Schimpfwort gebrauchten Bezeichnung «Wiedertäufer» zusammengefaßt wurden. Daß man diese Richtungen auf die Dauer

ertragen hätte, das verbot die auch von Luther noch festgehaltene Idee des Corpus Christi, dem Staat und Kirche angehören und innerhalb dessen nur eine Religion möglich ist. Die Frage wurde brennend, je mehr die Wiedertäuferei zunahm und die Landeskirchen unterminierte. Nach dem geltenden Recht stand auf der Ketzerei der Wiedertaufe der Tod, und Karl V. hat in den Jahren 1528 und 1529 neue scharfe Mandate gegen die Täufer ausgehen lassen. Wie stellte sich nun Luther bei seinen vorhin gekennzeichneten Ansichten dazu, daß gegen Ketzer überhaupt in juristischem Verfahren vorgegangen und auf Ketzerei die Todesstrafe gesetzt wurde? Daß die Wiedertäufer als Aufrührer, soferne sie der Obrigkeit nicht gehorchten und wider die bürgerlichen Gesetze sich vergingen, von der weltlichen Gewalt gerichtet würden, das war ja selbstverständlich. Dann wurde aber nicht die Ketzerei, sondern der damit verbundene Aufruhr bestraft. Wenn dieser aber nun wegfiel und fehlte? Auch dann, so ist allmählich Luthers Anschauung geworden, kann und muß die Obrigkeit einschreiten, denn auch die Gotteslästerung stellt einen Bruch des allgemeinen Friedens dar, den der Staat schützen muß, auch sie ist ein Crimen publicum. Unter Gotteslästerung aber wird verstanden das Nichtanerkennen der öffentlichen Symbole und der darin gelehrten Sätze. So hat also die Obrigkeit doch wieder innerkirchliche Dinge zu richten, und zwar nach ihren eigenen Gesetzen, das heißt aber: sie verhängt über Ketzer die Todesstrafe. Nach einigem Schwanken hat Luther sich mit dieser Lösung abgefunden und mit Vorliebe auf das Beispiel alttestamentlicher Ketzerbehandlung verwiesen.

Landgraf Philipp aber hat diesen Rückfall nicht mitgemacht, und in seinem Lande ist kein Wiedertäufer hingerichtet worden. Von Sachsen wurde ihm diese Milde sehr verübelt, aber er hat sich energisch verteidigt. An den Kurfürsten Johann schrieb er im Jahre [illegible]: «Wir können noch zur Zeit in unserem Gewissen nicht finden, jemand des Glaubens halben, wo wir nicht sonst genugsam Ursach der Verwirkung finden mögen, mit dem Schwert richten zu lassen. Denn so es diese Meinung haben sollte, müßten wir keinen Juden noch Papisten, die Christum am höchsten blasphemieren, bei uns dulden und sie dergestalt richten lassen.» Und später an dessen Nachfolger: «Am Leben zu strafen . . . . . . . die nichts mehr getan, denn daß sie im Glauben geirrt und mit der Tat nicht gehandelt, wird man mit dem Evangelio nicht wohl verantworten können.» Auch als man ihm das gefällige Anerbieten machte, hessische Wiedertäufer in Sachsen hinzurichten, wenn Philipp diese Strafe in seinem Lande und unter seinem Namen nicht verhängen wolle,

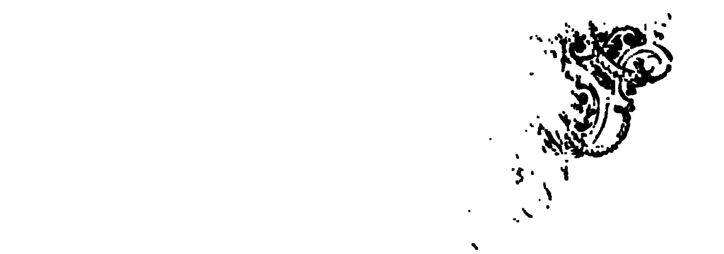




lehnte er ab. Warum er so handelte, das spricht er auch in seiner Verteidigung gegen Heinrich von Braunschweig, der ihm gleichfalls sein mildes Verfahren vorgeworfen hatte, deutlich aus: er sei überzeugt, daß «der Glaube eine Gabe Gottes wäre, den der Mensch durch äußerlichen Zwang in niemand dringen könnte oder gießen, sondern allein Gott müßte den durchs Wort eingeben». So hat er denn für Unterweisung der Wiedertäufer gesorgt und als höchste Strafe der Hartnäckigen nur Gefängnis und Landesverweisung verhängt.

Doch kehrten die Ausgewiesenen vielfach wieder nach Hessen zurück, und in der Mitte der dreißiger Jahre wurde das Täufertum eine solche Gefahr für das Kirchenwesen der Landgrafschaft, daß Philipp ratlos war. Er forderte von den Theologen verschiedener Reichsstände Gutachten ein. Diese empfahlen zumeist die Todesstrafe für die Zurückkehrenden; nur die Straßburger sprachen sich entschieden dagegen aus. Der Landgraf ließ sich dadurch nun zwar bestimmen, in der Reformationsordnung vom Jahre 1537 festzusetzen, daß die Todesstrafe eintreten könne bei nichthessischen täuferischen Agitatoren, wenn sie trotz der Ausweisung wieder ins Land kämen, und bei hessischen, wenn sie zum drittenmal zurückkehrten. Aber ausdrücklich wird erklärt, daß die Strafe dann nicht um der Irrlehre, sondern «um ihres Exzesses und Ungehorsams willen» einträte, und was das Wichtigste ist, praktisch ist diese Bestimmung niemals geworden. Wenn ein hessisches Gericht überhaupt jemals in einem Täuferprozeß das Todesurteil gefällt hat, so wurde es doch von Philipp nicht bestätigt. In seinem Testamente erklärte er ausdrücklich: «Einen Menschen um deswillen, daß er unrecht glaubt, zu töten, haben wir nie getan, wollen auch unsere Söhne ermahnet haben, solches nicht zu tun, denn wirs daß es wider Gott sei halten, wie das im Evangelio klar angezeigt, auch Augustinus und Chrysostomus und andere alte Lehrer in ihren Büchern, auch in Tripartita Historia klar schreiben». Aller Nachdruck wurde in Hessen vielmehr auf die geistige Überwindung der Irrenden gelegt, und besonders Butzer ist es gelungen, zahlreiche Wiedertäufer auf die landeskirchliche Seite herüberzuziehen.

Den Landgrafen hat diese Toleranz bei seinen Glaubensgenossen öfter in den Verdacht der Ketzerei gebracht. Die Dissidenten verschiedener Richtungen aber priesen ihn als den einzigen Fürsten, der für sie wenigstens Verständnis habe, und wandten sich in ihrer Not an ihn. So hat David Joris bei ihm um Schutz und Aufnahme nachgesucht. Philipp ließ ihm sagen, sein Land stehe allen evangelischen Flüchtlingen offen, wenn sie mit





Verlaufe der letzten Zeit in ein
gekommen, und daraus erwuchsen
gsjahre Philipps des Großmütigen
wicklungen, ja momentane Nieder-
men, und so nahm auch diejenige
kurz in der ganzen Nachbarschaft,
als mancher darunter war, der
durch den Landgrafen von Hessen
die Gelegenheit wartete, Hessen das
und in Kurmainz fanden die Feinde
offene Unterstützung. So kam es
tritt Philipps des Großmütigen,
Aktion mit Mainz, die der Vor-
großen Sickinger Kriegszuges war.
als «Reuterhandel zwischen Mainz
dazu ist freilich sehr sonderbarer
hat zunächst mit Mainz gar nichts

in nordwestlicher Richtung ab-
in dem sich die Dörfer Ober-
erhebem erheben sich die heute noch
Der mächtige Bergfried, die
sind noch vorhanden. Die Burg
Rittergeschlecht, das weiter ab-
hatte.

war Reifenberg nicht mehr im Allein-
war ein Ganerbenhaus geworden,
die sich als Mit- oder Ganerben zu-
jeder das Recht hatte, sich dieser
Zwei Ganerben, die als sogenannte Bau-
Pflicht, für die Instandhaltung Reifen-

Burg war offenbar recht geeignet, um
Unternehmungen und nachher als
ihr Mitbesitz so begehrt, daß im Jahre
von Cronberg, von Nassau, von
Ganerben genannt werden.

Das Mitbesitzrecht wechselte stark, 1480 finden wir teilweise wieder andere Namen und im Jahre 1515 einen Ritter Johann v. Breidenbach genannt v. Breidenstein, dessen Familie bei Biedenkopf im Breidenbacher Grund angesessen war. Johann v. Breidenstein war ein Mann vom Schlage Götz v. Berlichingens, der sich nicht im geringsten scheute, auch mächtigen Fürsten gegenüber sein Recht oder seine Ansprüche mit bewaffneter Hand durchzusetzen. Lag Götz v. Berlichingen im Jahre 1515 mit dem Kurfürsten von Mainz in Fehde, so hatte Johann v. Breidenbach zu gleicher Zeit seinen Krieg mit dem Kurfürsten von der Pfalz. In dem gleichen Jahre hatten Kaufleute von Hildesheim 200 und etliche Ochsen, wie es scheint, in der kurpfälzischen Stadt Oppenheim gekauft und ließen sie durch die Wetterau auf Hildesheim zu treiben. Sie kamen unter pfälzischem Geleit. Johann v. Breidenstein hörte davon, nahm als Feind des Pfalzgrafen die Ochsen weg und führte sie nach Reifenberg. Indessen, als die Ochsen geraubt wurden, befanden sie sich schon auf hessischer Straße — oder einer solchen, die, wie eine Klageschrift vorsichtig sagt, in des Landgrafen gegenwärtigem «Beseß» war — und «unter landgräflichem Geleit, Schutz und Schirm».

Landgräfin Anna wandte sich daher sogleich an die Baumeister von Reifenberg, deren einer Philipp v. Reifenberg war, und ersuchte sie um Herausgabe der Ochsen. Die ward aber verweigert unter dem Vorwande, die Ochsen seien «pfalzgräfisch» und gehörten Bürgern von Oppenheim. Breidenstein sei abgesagter Feind des Pfalzgrafen und gebe daher die Ochsen nicht heraus. Die Ochsen wurden dann unter die Reifenberger geteilt und verkauft. Die beraubten Hildesheimer Kaufleute hielten sich aber an Hessen; denn unter hessischem Geleite waren sie geraubt worden, und so mußte die landgräfliche Regierung den Hildesheimern den Verlust bar ersetzen. Jetzt zog Landgräfin Anna den Johann v. Breidenstein als hessischen Lehnsmann und Landsassen zur Rechenschaft und verlangte Ersatz; da er sich dessen weigerte, legte sie auf seine Güter Beschlag. Jener bat wiederholt um Herausgabe derselben. Als dieselbe nicht erfolgte, schrieb er der Fürstin am 6. Juli 1517 folgenden Warnungsbrief:

«Ew. f. Gnaden und Räten hab ich, Johann v. Breidenbach genannt Breidenstein, zu viel malen geschrieben, das Meine, so mir Ew. f. Gnaden und Räte gewaltiglich und unverschuldt genommen, wiederzugeben mit Erstattung Kostens und Schadens. Solches ist mir aber unerbittlich gewest, hab ich derhalben die Baumeister des Schlosses Reifenberg für mich schreiben lassen und darauf das Schloß Reifenberg erfordert. Derhalben mein Not-

durft erfordert, nach meiner genommenen Güter Kostens und Schadens an Ew. fürstl. Gnaden, den Räten und gemeiner Landschaft des Fürstentums zu Hessen zu erholen.»

Zum Schluß verwarnt er die Landgräfin, ihre Räte, Amtsleute, Diener und Untertanen. Ob nach dieser Verwarnung noch eine förmliche Absage [illegible] ist, steht dahin, sicher ist nur, daß Johann v. Breidenstein noch vor [illegible] des Jahres die Landgrafschaft Hessen zu schädigen begann, wo sich [illegible] eine Gelegenheit dazu bot. So griff er im November 1517 «einen Müller [illegible] Mann» von Köppern, das zum Amt Homburg vor der Höhe gehörte, [illegible] nach Reifenberg führen und hielt ihn allda gefänglich». Im Februar [illegible] er «6—7 arme Mann» von Ostheim bei Butzbach und führte sie [illegible] nach Reifenberg, desgleichen fing er um dieselbe Zeit einen hessischen [illegible] mit dem Münsterer Berg auf und schätzte ihn. So lagen die [illegible] die Landgräfin Anna, um gegen die Opposition der hessischen [illegible] Hand zu bekommen, ihren [illegible]jährigen Sohn durch den [illegible] für mündig erklären ließ und ihm im Mai 1518 die Re[illegible]gentschaft übergab. Von jetzt an gehen alle Schreiben aus [illegible] Kanzlei unter Philipps Namen und werden von ihm unter[illegible] [illegible] führten zunächst freilich seine Mutter und ihre Rat[illegible] [illegible] mannhafter und tatkräftiger Weise wie bisher. Der [illegible] unreifer Knabe. Ob er und wie weit er in den [illegible] Regierung wirklich an der Leitung der hessischen An[illegible] [illegible] sich freilich schwer ausmachen lassen. Den[illegible] [illegible] wegen «den Landgrafen» als handelnde Person [illegible] bewußt sind, daß in der Zeit, von der [illegible] der Geschäfte in den Händen der Land[illegible]

[illegible] junge Landgraf Philipp die Regierung, [illegible] v. Breidenstein einen Hauptschlag [illegible] ohne Zweifel durch die Unter[illegible] [illegible] Mainz zuteil wurde. [illegible] Mainz verlassen und dem Dom[illegible] [illegible] als seinem Statthalter [illegible] dann anscheinend der [illegible] gemacht und sie dabei [illegible] und des Stifts Unter[illegible] [illegible] «Der Domdechant»,

ſagt er in einem ſpäteren Schreiben, «hat verſchiener (vergangener) Zeit, gute Nachbarſchaft zu halten gebeten, welches wir ihm auch alſo zu tun zugeſchrieben haben, darnach unſern Amtleuten, Reiſigen und Unterthanen allenthalben befohlen, von den Mainziſchen, wo ſie zuſammenſtoßen, guten Beſcheid zu nehmen und zu geben.» Auch der Domdechant behauptet in einem Schreiben vom 7. Juli, daß er, nachdem er an den Landgrafen Philipp um Erhaltung guter Nachbarſchaft geſchrieben und gebeten, ſich derſelbigen in ſeinem Statthalteramt aller Wege mit Worten und Werken gehalten und befleißiget habe. Daraufhin war der Landgraf, wie er ſagt, «allerdings gänzlich gemeint, der Mainzer Werke ſollten ihren Schriften und Worten gleich gehalten ſein».

Dem war aber, wie die Folge lehrte, nicht ſo. Das Ganerbenhaus Reifenberg war der Punkt, wo ſich die beiderſeitigen Intereſſen kreuzten. Gerade an dieſem feſten Taunusſchloſſe, von dem herab Johann v. Breidenſtein ſeine Fehde gegen Heſſen führte, und in dem doch nach einem Vertrage von 1443 auch Kurmainz etwas zu ſagen hatte, konnte allerdings die mainziſche Regierung zeigen, was «gute Nachbarſchaft» heiße. Aber die erſte Probe davon beſtand ſie ſchlecht.

Es iſt ja möglich, daß die Ganerben befürchteten, Heſſen könne, um einmal Ruhe zu ſchaffen, dem Ganerbenhaus, in dem Heſſens abgeſagte Feinde ſicheren Unterſchlupf fanden, und in das ſie die heſſiſche Beute ſchleppten, etwas antun, und daß ſie ſich deshalb an den Statthalter von Mainz mit der Bitte um eine gewiſſe Unterſtützung wendeten, da Reifenberg nach jenem Vertrage auch des Erzſtifts «offenes Haus» war. Wenigſtens ſtellt es ſo der Domdechant dar. «Auf Anſuchen der Ganerben», ſagt er ſpäter, «da das Schloß itzo mehr als ſonſt in Sorgen ſtünde und bedroht werde, habe er ihnen einen Büchſenmeiſter und Büchſen von wegen ſeines gnädigen Herrn zu Rettung des Schloſſes für Gewalt und dem Landgrafen oder ſonſt niemands zuwider zugeſchickt und weiteres nicht.» Indeſſen auch Pulver und Proviant war tatſächlich von Mainz aus nach Reifenberg geſchickt und ſogar die Beſatzung durch mainziſche Fußknechte verſtärkt worden.

Dadurch ohne Zweifel noch kecker gemacht, holte Johann v. Breidenſtein zu einem Hauptſchlage gegen Heſſen aus. Im Mai 1518 zog er mit Reiſigen und Fußknechten von Reifenberg aus, überfiel das im Walde weidende Vieh der heſſiſchen Untertanen von Homburg vor der Höhe und nahm es weg. Als auf die Nachricht davon die Homburger den Räubern nacheilten, kam es zu einem Handgemenge, in dem die Homburger geſchlagen und





3—4 von ihnen tot blieben. Johann v. Breidenſtein aber brachte ſeine Beute glücklich hinter die feſten Mauern Reifenbergs. Das war ein neuer, harter Schlag.

Als ſich der Landgraf ſpäter über dieſe Unterſtützung des Breidenſteiners durch Kurmainz beim Statthalter Lorenz Truchſeß von Bomersfelden beſchwerte, ſtellte letzterer dieſelbe direkt in Abrede. «Daß ich aber», ſagt der Domdechant in dem Schreiben vom 7. Juli, «Pulver, Proviant, Fußknecht oder ichtwas anderes, als gemelt, geſchickt haben ſoll, das wird mir unbillig und ohne Grund der Wahrheit aufgelegt — hätte dazu auch keinen Befehl — das möge Ew. fürſtl. Gnaden mir wohl glauben.»

Das klingt ſo treuherzig und wahr, und war es doch nicht! Freilich — der Statthalter ſelber hat keine Fußknechte nach Reifenberg geſchickt, wohl aber zwei ſeiner Beamten, der mainziſche Marſchall und ein Vitztum, und das kann doch unmöglich ohne Wiſſen und Willen des Statthalters geſchehen ſein. Der Landgraf ließ ſich durch jene Ableugnung auch nicht verblüffen. Denn bei dem Handgemenge um das Homburger Vieh waren unglücklicher- oder glücklicherweiſe zwei mainziſche Fußknechte in die Hände der Homburger gefallen und wurden als ſprechende Zeugen von der freundnachbarlichen Geſinnung des Erzſtifts in Haft gehalten. Von ihnen erfuhr man die Einzelheiten. Auf Grund ihres Zeugniſſes konnte dann Landgraf Philipp in ſeiner Antwort ſeine Beſchwerde gegen Mainz über unfreundliche und unnachbarliche Geſinnung ganz und voll aufrechterhalten und in folgender Weiſe näher begründen: «denn unangeſehen jener freundlichen Verſicherungen», ſo ſchrieb er dem Senior und Kapitel des Erzſtifts am 31. Juli, «hat kurz darnach bemelter Domdechant einen Büchſenmeiſter, Büchſen und Pulver und dann Johann Moore, Viztum, und Frowein von Hutten, Marſchall, 26 Fußknechte, die ſie zu Mainz von Bürgern und anderen Inſaſſen für (als) Hauptleut angenommen auf das Schloß Reiffenberg, da den unſern und des heiligen Reiches offentliche Straßrauber, Friedbrecher und Feind liegen, zur Stärkung derſelben geſchickt, und ihnen dazu Proviant und anderes zugeſchoben, und ſie wollen es nennen, als wäre es zur Burghut beſtimmt, welches aber nit iſt.

Denn dieſelbigen Fußknecht ſeind verrückter (= verfloſſener) Zeit mit Johann von Breidenbach, genannt von Breidenſtein, unſern Straßrauber und Friedbrecher, aus Reiffenberg geloffen und haben unſern armen Unterthanen und Bürger zu Homburg vor der Höhe ihr Vieh angeſchlagen, hinweg nach Reiffenberg getrieben. Das die Unſern gewahr geworden, haben die Unſern in der Manglung zur Wiedererlangung ihres Viehs vier Tote gelaſſen, die

die mainzischen Fußknecht samt den Reiffenbergischen ihnen mordlich ermordet und sein darnach wiederum in Reiffenberg eingeloffen. Wie wir denn des gewisse Erkundung ab zweien derselben Knecht, so noch in unser Gefängnis liegen, haben und wissen, und (sie) liegen noch immer daselbst auf unsern und der Unsern Schaden.

Welches wir alles um guter Nachbarschaft willen ungemerkt haben hingehn lassen und gemeint, es wird hinfürder nit mehr Not haben oder geschehen und der Domdechant sich laut seines Schreibens und Angebens gegen uns und die Unsern halten, als sich das guter Nachbarschaft und Erkennung, zwischen Mainz und Hessen aufgericht, wohl geziemt und gebürt hätte. Ist aber daran kein Genüge gewest.»

Ohne Zweifel spielte unter denen, die die Reifenberger und den Breidenstein gegen Hessen stützten und steiften, der obengenannte Marschall Frowein v. Hutten eine Hauptrolle. Er ist eine interessante, vor andern hervorragende Persönlichkeit seiner Zeit. Der bekannten uralten und reichsfreien fränkischen Ritterfamilie entstammend — doch nicht der Gronauer Linie zu Steckelberg, aus der Ulrich v. Hutten hervorgegangen, sondern der Stolzenberger Linie angehörend, die um Salmünster angesessen war, — hatte Frowein v. Hutten doch nur geringen Besitz und war wohl deshalb früh in Fürstendienst gegangen. 1497 war er am Hofe des Grafen Reinhard v. Hanau, 1500 hessischer Amtmann von Hauneck, in welcher Stellung er vielleicht in Differenzen mit dem Landgrafen geraten war; denn 1510 war er Marschall am Hofe des Kurfürsten von Mainz. Hier erwarb er sich solche Erfahrung, daß Kaiser Maximilian ihn sich vom Kurfürsten für einige Monate ausbat, um sich seines Rates zu bedienen und ihn 1516 zum Kaiserlichen Rat und Diener ernannte. Was Frowein v. Hutten unter seinen Standesgenossen galt, das zeigen am besten die Worte Götz v. Berlichingens, der gelegentlich eines Handels, den er mit ihm hatte, in seiner Selbstbiographie über ihn sagt: «Herr Frowein v. Hutten war mein lieber und naher Freund, gegen den ich, weil er ein weidlicher Herr war, es nicht ernstlich gemeint hatte».

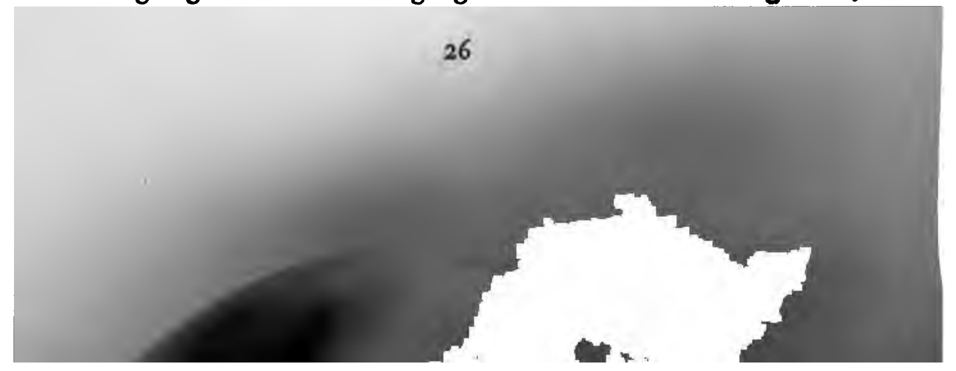
Zu einzelnen Ganerben von Reifenberg stand Frowein v. Hutten in naher verwandtschaftlicher Beziehung; denn seine Gemahlin war eine Kunigunde v. Hattstein, und die Hattsteiner waren, wie erwähnt, eine Nebenlinie der Reifenberger, sodann hatte Froweins älteste Tochter Margarete einen Philipp v. Reifenberg geheiratet, wahrscheinlich denselben, an den sich Anna von Hessen vergeblich wegen der Herausgabe der Ochsen gewendet. Das allein macht es schon verständlich, warum der mainzische Marschall in dem Streite zwischen

3—4 von ihnen tot blieben. Johann v. Breidenſtein aber brachte ſeine Beute glücklich hinter die feſten Mauern Reifenbergs. Das war ein neuer, harter Schlag.

Als ſich der Landgraf ſpäter über dieſe Unterſtützung des Breidenſteiners durch Kurmainz beim Statthalter Lorenz Truchſeß von Bomersfelden beſchwerte, ſtellte letzterer dieſelbe direkt in Abrede. «Daß ich aber», ſagt der Domdechant in dem Schreiben vom 7. Juli, «Pulver, Proviant, Fußknecht oder ichtwas anderes, als gemelt, geſchickt haben ſoll, das wird mir unbillig und ohne Grund der Wahrheit aufgelegt — hätte dazu auch keinen Befehl — das möge Ew. fürſtl. Gnaden mir wohl glauben.»

Das klingt ſo treuherzig und wahr, und war es doch nicht! Freilich — der Statthalter ſelber hat keine Fußknechte nach Reifenberg geſchickt, wohl aber zwei ſeiner Beamten, der mainziſche Marſchall und ein Vitztum, und das kann doch unmöglich ohne Wiſſen und Willen des Statthalters geſchehen ſein. Der Landgraf ließ ſich durch jene Ableugnung auch nicht verblüffen. Denn bei dem Handgemenge um das Homburger Vieh waren unglücklicher- oder glücklicherweiſe zwei mainziſche Fußknechte in die Hände der Homburger gefallen und wurden als ſprechende Zeugen von der freundnachbarlichen Geſinnung des Erzſtifts in Haft gehalten. Von ihnen erfuhr man die Einzelheiten. Auf Grund ihres Zeugniſſes konnte dann Landgraf Philipp in ſeiner Antwort ſeine Beſchwerde gegen Mainz über unfreundliche und unnachbarliche Geſinnung ganz und voll aufrechterhalten und in folgender Weiſe näher begründen: «denn unangeſehen jener freundlichen Verſicherungen», ſo ſchrieb er dem Senior und Kapitel des Erzſtifts am 31. Juli, «hat kurz darnach bemelter Domdechant einen Büchſenmeiſter, Büchſen und Pulver und dann Johann Moore, Viztum, und Frowein von Hutten, Marſchall, 26 Fußknechte, die ſie zu Mainz von Bürgern und anderen Inſaſſen für (als) Hauptleut angenommen auf das Schloß Reiffenberg, da den unſern und des heiligen Reiches offentliche Straßrauber, Friedbrecher und Feind liegen, zur Stärkung derſelben geſchickt, und ihnen dazu Proviant und anderes zugeſchoben, und ſie wollen es nennen, als wäre es zur Burghut beſtimmt, welches aber nit iſt.

Denn dieſelbigen Fußknecht ſeind verrückter (= verfloſſener) Zeit mit Johann von Breidenbach, genannt von Breidenſtein, unſern Straßrauber und Friedbrecher, aus Reiffenberg geloffen und haben unſern armen Unterthanen und Bürger zu Homburg vor der Höhe ihr Vieh angeſchlagen, hinweg nach Reiffenberg getrieben. Das die Unſern gewahr geworden, haben die Unſern in der Manglung zur Wiedererlangung ihres Viehs vier Tote gelaſſen, die



nieder ungefährdet wandern könnte». Da aber diese drei hessischen Ämter sämtlich durch mainzisches Gebiet voneinander getrennt waren, so mußten die Hessen bei weiterem Ausstreifen immer durch mainzisches Land und dabei mögen, zumal da man auf die Mainzischen auch nicht mehr gut zu sprechen war, allerdings einzelne Ausschreitungen vorgekommen sein; wenigstens klagt darüber der Domdechant in einem Schreiben vom 6. Juli an Philipp: «Zum andern, gnädiger Herr, will ich Ew. Gnaden nit bergen, daß Ew. f. Gnaden Reysige so herumb tun streiffen, meinem gn. Herrn uff seiner f. Gnaden Straße, Uberkheit und Gebiet, selbstwältiger Weise in kurzen Tagen (kürzlich) zwo Landgewehr (= Landwehren, zum Schutz der Gemarkung befestigte Gräben) zwischen den Dorffen Mechtelhausen und Castell by nächtlicher Wyle zu geworffen und geschleift haben — darzu den armen m. gn. Herrn Unterthanen vielfältiglich durch ihre Frucht im Felde hin und wiedergeritten, dieselbige zertreten und groblich beschädiget, alles gemeltem meinem gn. Herrn zu Hohne, Spott und Verachtung und den armen Leuten zu menglichen Nachteil und Schaden».

Es ist allerdings möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Hessen erst nach dem Flörsheimer Vorfall die hier beklagten Gewalttätigkeiten begingen. Indessen auch vorher war, wenn anders das folgende Zeugnis auf Wahrheit beruht, die Stimmung der Hessen gegen die Mainzischen eine gereizte. Denn in erwähntem Schreiben vom 7. Juli, in dem sich der Domdechant gegen Philipps Beschwerden verteidigt, heißt es an einer anderen Stelle: «Item so haben sich die zween Ew. f. Gnaden Diener, so in dieser Handlung verwundt und gestorben sein, vor ihrem Tod offentlich hören lassen (daß es beweislich ist), sie hätten Gezänk gesucht, und etlich ander, die noch am Leben sein, gesagt, sie haben die Mainzischen Pfaffenknecht acht Tage gesucht und sie auch gefunden»; und am Tage des Überfalles selbst hätten sie, klagt der Domdechant weiter, «zur Niederwerfung höchlich Ursach gegeben, denn sie seind desselben Tags ihrer Niederlag meinem gn. Herrn vor seiner fürstl. Gnaden Flecken Höchst, am Main gelegen, an die Schläge hinangetrabt, nach dem Mainzischen Hauptmann und Reutern stoltzlich gefragt (ob solches einem Fürsten vor seinem Flecken in seinem Fürstentumb dermaß zu reiten wohl geziemt und Streiffens recht sei — des will ich Ew. fürstl. Gnaden zu ermessen geben) und alsbald umbkehrt».

Sicherlich sind diese Sachen von Mainzischer Seite aufgebauscht, um sich einigermaßen zu rechtfertigen; denn die Feindseligkeit ist, wie die Verstärkung des Breidensteiners beweist, von Mainz ausgegangen und wird auf

heſſiſcher Seite, weniger bei der Regierung als bei den unteren Organen, die entſprechende gereizte Stimmung geweckt haben.

Etwa einen Monat nach dem Raube des Homburger Viehes — es war Donnerstag nach Sankt Viti, 13. Juni, — lag zu Wallau, einem heſſiſchen Dorfe zwiſchen Wiesbaden und Hofheim, wie Landgraf Philipp ſagt, «der unſern Gereiſigen ſtreiffende Rott eine, die in unſern Geſchäften uff unſere Feinde, deren ſie gewarnt worden», geritten war.

Ihr Führer und Hauptmann war der heſſiſche Amtmann von Eppſtein, Helwig v. Lauerbach. In der Morgenfrühe gelangte an ihn die Nachricht, daß die Feinde, d. ſ. die Reifenberger, in der Nähe wären und den landgräflichen Hof Hauſen vor der Sonne, bei Hofheim gelegen, angeſteckt hätten. Lauerbach machte ſich ſofort mit ſeinen Reutern auf — die Rotte[2] war 22 Pferde ſtark —, ſtreifte bis Ober- und Unterliederbach, die bei Höchſt liegen, ſodann bis an die Landwehr von Höchſt und von da umkehrend am Main her auf Flörsheim und Rüſſelsheim zu. Doch weder von einem Brande vernahmen ſie etwas, noch von ihren Reifenberger Feinden. Bei Flörsheim kam ihnen aber, ohne daß ſie es wußten, eine mainziſche ſtreifende Rotte von 47 Pferden[3] entgegengeritten, die der Marſchall Frowein v. Hutten führte. Die heſſiſche Streifſchar ſowie die mainziſche ritt je mit einer Vorhut, damals Vorwart genannt. Die heſſiſche beſtand aus vier Reitern, ihr Führer war der Schulteis Kurz; die mainziſche Vorhut führte der königſteinſche Schultes zu Wicker bei Wallau, Heinz Ackermann. So ſtießen denn bei Flörsheim zunächſt die beiden Vorwarten aufeinander. Über dieſen erſten Zuſammenſtoß, der der Anlaß zu der Niederlage der heſſiſchen Reuter wurde, lauten die Berichte der Beteiligten ganz verſchieden, ja geradezu entgegengeſetzt. Der Mainzer Domdechant ſchiebt die Schuld ganz auf die heſſiſche Vorwart und ſtellt die Sache in ſeinem Rechtfertigungsſchreiben vom 7. Juli folgendermaßen dar: «Wiewohl der Marſchall v. Hutten, als er der Heſſen inne geworden, ſeine Fürtraber zu ihnen geſchickt mit dem Befehle, Beſcheid zu nehmen und zu geben, wie ſie auch getan, ſo haben doch», ſchreibt er an Philipp, «Ew. fürſtl. Gnaden Reyſige k e i n  B e ſ c h e i d  g e b e n  w o l l e n, ſondern die (mainziſchen) Fürtraber herab von den Pferden gerannt».

Ganz anders ſtellt die Sache der Amtmann von Lauerbach dar. Danach hat Heinz Ackermann, der Führer des mainziſchen Vortrabs, den Heſſen

[2] Rotte = Trupp, kleine Schar, aus dem mittellatein. ruta, rupta, womit man eine Abteilung ruptarii oder rutarii d. ſ. aus dem Hinterhalt vorbrechende berittene Krieger, deutſch: Ruter oder R e u t e r bezeichnete.

[3] Nach Lauze.

offenbar die Straße [illegible] ihr?» worauf [illegible] gab: «Ackermann [illegible]:

Da rief [illegible] und Ackermann [illegible] Armbrüste ab. [illegible] trupp hatte [illegible] zusammen auf die [illegible] bach in seinem [illegible] den Gänsen [illegible]

Nachdem [illegible] ließ man [illegible] der Landgraf [illegible] Hessen [illegible] wieder [illegible] ein)? [illegible] und wir [illegible] und wieder [illegible] Schläge [illegible] Sachen [illegible]

Der Marschall [illegible] Zimmer [illegible] daß die Mainzer [illegible] vorüber [illegible] Aber es wolle [illegible]

Da haben wir [illegible] (sind) [illegible] unsere Hauptmannschaft [illegible] liebe Stallbrüder, wir wollen [illegible] sie gezogen und wir [illegible] uns dann die W[illegible] von uns nehmen» und [illegible] gesagt: «Das muß [illegible] ihr Schützen haben [illegible] hauen, wie wohl wir [illegible] anders gesein, denn wir mußten [illegible]»

[4] Ein damals [illegible]

Da ging der Schimpf an, bemerkt Lauze dazu, und es wurden zu beiden Seiten Gäule und Männer getroffen. Über den nun folgenden Kampf gibt Lauerbach keine Einzelheiten, «denn die Handlung kurz zu gangen ist», das ist alles, was er darüber sagt. Wigand Lauze aber, der gewiß manchen der Beteiligten gesprochen hat, berichtet in seiner Chronik über das Gefecht selber mit einiger Ausführlichkeit. Deshalb möge hier seine Darstellung des Kampfes folgen.

Da nun unter andern Hermann v. Rückershausen sein Pferd am Halse verwundet ward, daß er sich nicht wohl brauchen konnte, kam der Mainzischen Einspännigen einer herzugeritten mit aufgewandtem Spieße, ihn zu durchstechen. Den rief Henning v. Scholey mit Ernst an, des frommen, ehrlichen Edelmans zu verschonen. Deshalb wandte sich der zurucke und begert Henings selbst, traf ihn auch bei dem Schulterbein dermaßen hinein, daß ihm der Spieß entzwei brach und das vordere Stücke Henningen im Leib stecken bleib; welches er in solcher Not selbs wieder herauszog, davon ihm ein sollich groß Blut außer lief, daß er ganz ohnmächtig und unvermöglich ward. Die andern ruckten aber sehr und also zusammen, daß der weniger Teil unverwundt und einer tot auf der Walstatt blieb.

Die andern Hessen, ob sie wohl übermannt waren, wollten sich lange nicht gefangen geben, bis daß die Bauern aus Flörsheim mit Hellebarten, Spießen und Büchsen auch herzu kommen gelaufen; die bedroheten sie, alle zu durchstechen, wo sie sich nicht gefangen geben. Demnach geben sich nachbenannte vom Adel:

Helwig v. Lauerbach, Hauptmann,
Helwig v. Ruckershausen,

die sich beide samt in diesem Treffen ritterlich und ehrlich gehalten,

Wigand und
Eckhard v. Gilse, Gebrudere.

Auch diese Einspännigen:

Henning v. Scholey,
Johann Hirtzberger,
Johann v. Zuischen

und andere, deren Namen ich nicht aller erfahren habe. Helwig v. Lauerbach sagt auch nach dieser Ergebung zum Mainzischen Marschalk, er wüßte fürwahr, daß er (der Marschall) die geelen Sporen ihrethalben nicht dürfte führen, denn er sollte sie solches wohl erlassen haben, wo ers nicht zwei oder wohl dreimal besser gehabt (hätte) wider sie.» So Wigand Lauze.

Über die beiderseitigen Verluste macht Lauerbach in seinem ersten Bericht an den Landgrafen folgende Angaben: «So wehrten wir uns, so viel uns möglich war: so blieb den Mainzern ein Pferd tot, und der Knecht Habermann war gestochen und auch viel verwundt, auch über 10 unter die Gäul gestoßen, aber sie waren uns fast (= sehr) zu stark; so ist auf Ew. f. Gn. Seiten geblieben:

Phust, uf der Walstatt tot blieben,
Schliher, gestern zu Rüsselsheim auch gestorben;

liegt noch Heining, Casper mein Knecht, Hensel Trompter zu Rüsselsheim, seind hart verwundt. So ist auch Hirzberger und die andern gesellen auch wund, die wird es vor der Gnaden Gottes nit schaden.»

Das ist die Niederlage der Landgrafischen Reuter bei Flörsheim, wie es Wigand Lauze nennt, vom 17. Juni 1518. Herbeigeführt wurde sie — vielleicht ohne Wissen, ja möglicherweise wider den Willen der mainzischen Regierung — durch den Übermut und die hessenfeindliche Gesinnung des mainzischen Marschalls Frowein v. Hutten. So faßt auch Landgraf Philipp die Sache auf, wenn er in seiner Antwort auf Lauerbachs ersten Bericht von «einer begangenen tatlichen Handlung» spricht, «so Frowein, Mainzischer Marschalck, an dir samt allen unsern Dienern mutwilliger Weise, über daß ihr Bescheid nehmen und geben habt wollen, begangen und geübt hat», und immer wieder wird von Philipp in den an Mainz gerichteten Schreiben vom 3. und 31. Juli betont: «wiewohl sich die Unsern gegen die Mainzischen ganz keines Argen versehen». Es war aber ein wohl berechneter Überfall, eine von vornherein abgekartete Sache, die Hessen zunächst mit einer kleinen Schar durch feindliches Entgegentreten zum Angriff zu reizen und dann mit der hinter Gärten versteckt gehaltenen Übermacht von wohl 40 Pferden über sie herzufallen. Daß alles wohl überlegt war, beweist am deutlichsten der Umstand, daß die Annäherung der Hessen durch Glockenläuten in Flörsheim signalisiert wurde, und zugleich auch die Flörsheimer Bauern aufgeboten waren, mit in den Kampf einzugreifen. Lauze bemerkt dazu: «Denn solches war den Bauern zuvor geboten, wo sie der hessischen Reuter einen im Land antreffen, den sollten sie mit der Glocken Schlage verfolgen, greifen und gen Mainz liefern». Doch hierin ist Lauze offenbar nicht recht berichtet. Von einer allgemeinen Anordnung der mainzischen Regierung kann nicht die Rede sein, denn weder hat sich jemals der Landgraf in seinen ausführlichen Klagschreiben über ein derartiges Gebot beschwert, was er sicherlich nicht unterlassen hätte, noch ist am gleichen Tage in Höchst gestürmt worden, als die Hessen davor erschienen.

[illegible]

[illegible] mußte [illegible]

[illegible] gefangen [illegible]

[illegible] wurden nach [illegible]

[illegible] Tages [illegible]

Domherren, so erzählt Lauze, [illegible]

[illegible], doch machte sich [illegible]-

derlich und vor andern kurzweilig Johann Queck über dieser Niederlage, aber», setzt Lauze mit Genugtuung hinzu, «er überkam unlängst hernach wohlverdienten Lohn, ward im Rhein ertränkt!»

In Mainz mochte man wohl jubeln über den Schimpf, der dem Landgrafen bei Flörsheim war angetan worden. Doch dem Domdechanten von Bomersfelden, dem von dem Kurfürsten die Statthalterschaft übertragen worden war, war doch nicht ganz wohl bei der Sache, sonst hätte er wohl nicht von allen Beteiligen zuerst die Feder ergriffen.

Am Sonntag nach Sankt Viti (= 19. Juni), zwei Tage nach dem Vorfall, ließ er nämlich an Landgraf Philipp, der damals zu Marburg residierte, folgendes Schreiben abgehen:

«Gnädiger Herr! Ich sein in keinem Zweifel, Ew. f. Gnaden haben nunmehr verstanden die Reuterhandlung, so sich nächst verschienen Donnerstag zwischen dem strengen Herrn Frowein von Hutten, Ritter, meines gn. Herrn von Mainz Kurfürsten etc. Marschalk, auch etlicher seiner Reisigen und denn Ew. Gn. Hauptmann Helwig von Lauerbach samt seinen Zugeordneten im Felde bei Flörsheim begeben hat dermaßen, daß genannter Marschalk Lauerbachen und andere Ew. Gn. Diener, so desmals bei ihm gewest sind (darzu sie ihn höchlich bedrängt) niedergeworfen, gegriffen und folgends allhie zum Roß in die Herberge mit Gelübden verstrickt hat, daraus ohn Wissen und Willen meines gn. Herrn von Mainz oder meines als Statthalters nit entweichen (dürfen). Und als nun gemelt Ew. f. Gn. Hauptmann sich also, wie reisigen Leuten gebührt, gestellt (hat), hab ich sie von wegen meines gnädigen Herrn uff heut dato ferner betagen wollen, sich uff einen nämlichen Tag wiederum allher zu verfügen und inzuhaben, wie sie dann weiter von mir vernommen haben.

Das hat aber von ihnen nit wollen angenommen werden, wiewohl meines Achtens unbillig; denn, als ich glaublich berichtet bin, so haben Ew. f. G. Hauptmann und Diener obangezeigt zu solcher Tat groß Ursach geben und (hat) m. Gn. Herrn Marschalk nit anders handeln können, sondern sich Leibs, Ehr und Guts wehren und retten müssen, wie das, so die Sachen zum Verhor kommen werden, klarlich dargetan werden mag (= kann).

Und (sie) liegen darum noch in der Herberg, weiß sie ohn Wissen meines gnäd. Herrn nit ledig zu geben; untertänigst Fleiß bittend, wo die Sachen anders, als angezeigt, an Ew. f. Gnaden gelangen würde, Ew. f. Gnaden wollen sich der Sachen (wo Sie diesem meinem Schreiben nit Glauben geben wöllt) weiter und eigentlicher erkunden und zu Unwillen und Ungnaden

Ablehnung mit und schließt mit folgenden Worten: «auch haben wir uns von wegen meines gnädigen Herrn von Hessen der Handlung nit versehen von m. gn. Herrn von Mainz Dienern; denn es ist kein ander Befehl bei uns gewesen, denn guten Bescheid den Mainzern zu geben und zu nehmen. Es hat aber die Tage nit wollen sein — no haben wir den Handel unser Gnaden geschreben, was no fr. Gn. darin gemeint ist, wollen wir warten, denn die Sach belangt uns. f. Gnaden und ist nit unsere Sach.»

Höchst unangenehm war auch die ökonomische Seite der Gefangenschaft. Man mußte doch leben, aber hatte nicht genug Geld. Daher fügt Lauerbach noch folgende Nachschrift hinzu: «No geben wir E. f. Gn. zu erkennen, daß wir in der Herberge zum Russe liegen und deßmal alles gelten (= bezahlen) müssen und eine Meste Hafer 2½ Albus und hat ein Pferd nit mit einem genug Tag und Nacht und haben 18 Pferden mit dem Boten in der Herberge».

Am Dienstag, den 22. Juni, waren die Schreiben des Domdechanten und des Amtmanns beide in Marburg. Was tat nun der Landgraf, als er diesen neuen Beweis mainzischer Feindseligkeit in den Händen hatte?

Dem Statthalter von Mainz, der so dreist war, auch noch am Schluß von guter Nachbarschaft zu reden, gab er überhaupt keine Antwort; dagegen ließ er sogleich am 22. Juni dem Dechant und Kapitel der benachbarten kurmainzischen Stadt Fritzlar folgendes schreiben: «Nachdem ihr bisher in unserm fürstlichen Schutz und Schirm gewest und sich aber die Laufe (= Zeitläufte) itzo unversichtlich so geschwind ereignen, wissen und können wir euch ferner nicht schützen noch schirmen und schreibe ich euch und den euren und was euch zusteht solchen unsern fürstlichen Schutz und Schirm für uns und unsern, wie ihr bisher darin gestanden, ganz ab. Darnach habt ihr euch zu richten.»

Das war die erste Vergeltungsmaßregel gegen Kurmainz, von der sich der Landgraf immerhin einige Wirkung versprach. Dem gefangenen Amtmann und Lauerbach aber ließ er an dem gleichen Tage folgendes mitteilen:

«Lieber Getreuer! Dein Schreiben, uns itzo getan .... haben wir alles ferneren Inhalts hören, lesen und genugsam verstanden und darob ob solchen Unfall uns verlorenen und verwundten Dienern halben nit gering Mitleiden empfangen, daß wir dem Allmächtigen, der ihrer Seelen gnädiglich geruhen wolle, heim geben. Hätten uns solcher geschwinden (= starken, heftigen) unziemlichen und unerwarteten tatlichen Handlung zu den Mainzischen keineswegs versehen, ungesehen, daß sie uns zugeschrieben und gesagt, gegen uns

und den Fuß gar vertreten» —, also war man doch nicht auf mainzischer Seite so ganz überzeugt davon, bei Flörsheim korrekt gehandelt zu haben. Man schien doch einigermaßen einlenken zu wollen.

Doch verwickelte sich die Sache noch weiter dadurch, daß die Kosten für den Unterhalt der 18 hessischen Gefangenen und ihrer Pferde in der Herberge Zum Roß von Tag zu Tage größer wurden, und sich wegen der Bezahlung niemand rührte.

«Zum dritten», schreibt daher Lauerbach an den Landgrafen in demselben Brief, «so ist die Zehrung fast geschwind (stark) und will der Wirt Geld haben und saget, er wolle alle 8 Tage bezahlt sein. No zeigen wir eigentlich uff: Soppen, Mahlzeit, andern Trunk, Schlaftrunk, Hafer, Stallmiete, etzliches in Itemsweise (d. h. Punkt für Punkt). No haben wir noch des herausgeschickten Geldes zu Wallau 78 Gulden ungefährlich. No wissen wir nit, ob wir das angreifen dürfen oder nit, oder wessen Ew. f. Gnaden Meinung darin ist und haben itzund verzehrt laut eingelegten Zettels» .... Leider befindet sich der letztere nicht mehr bei den Akten, doch dürften, nach späteren Angaben berechnet, die Unterhaltungskosten sich auf täglich 12 Gulden gestellt haben, so daß jetzt bereits ca. 90 Gulden fällig waren.

Auf die Anfrage wegen des Geldes gab Landgraf Philipp dem Amtmann folgenden Bescheid: «Nachdem ihr aber gefangen seid und euch also halten müßt, sind wir nicht gemeint, euch Geld zu schicken noch das Geld zu Wallau angreifen zu gestatten uns versehen. Ihr habt noch Pferd und Harnasch: so euch der Wirt nit borgen will, müßt ihr euch in der Herberge halten, als Gefangenen gebührt d. h. also wohl Pferd und Waffen zum Pfand lassen.» Offenbar wollte der Landgraf deshalb den Gefangenen kein Geld zukommen lassen, weil er zu fordern entschlossen war, daß Mainz ganz und gar diese Kosten trage — auch das hat er tatsächlich durchgesetzt.

Immerhin ward die Lage der im «Roß» in Haft gehaltenen Hessen dadurch immer unangenehmer. Nachdem die Gefangenen drei Wochen beim Roßwirt gezehrt, ist der Wirt am 7. Juli zu ihnen gekommen, hat den weltlichen Richter mitgebracht, der ihnen ankündigte, daß ihre Habe verkauft werden würde, worauf dann ihnen am nächsten Samstag zwölf von ihren Pferden für den geringen Preis von 229 Gulden — so hoch waren bis dahin die Unterhaltungskosten gestiegen — verkauft wurden. Im Durchschnitt wurden also für ein Pferd kaum 20 Gulden gezahlt. Das war ein Spottpreis; denn ein gutes Ritterpferd galt zu damaliger Zeit doch 60 Gulden. So zeigt sich auch in dieser geringen Taxierung der hessischen Habe die feindselige Gesinnung der tonangebenden Kreise in Mainz.

Nach Lauze verzehrten die Gefangenen in dieſer Verſtrickung nach und nach Harniſch, Pferde und alle Rüſtung, und das iſt wohl zu glauben, denn die Haft dauerte ja bis zum 3. Auguſt.

Inzwiſchen hatten ſich die durch Aufkündigung des heſſiſchen Schutzes erſchreckten Fritzlarer am 27. Juni in einem Schreiben an den Landgrafen gewendet, ſie hätten ſich ſolcher fürſtlichen Ungnad nit verhofft, beriefen ſich auf den von Philipps Vater, Wilhelm II., aufgerichteten Schutzvertrag und baten um Wiedergewährung des Schutzes.

Indeſſen ſchon am folgenden Tage ließ ihnen Philipp zurückſchreiben: «Nachdem wir durch merkliche Urſachen zu ſolchem unſerem Furnehmen hochlich bewegt ſind, können wir eurer Bitt nit ſtattgeben. Wo ihr aber ſolche Verurſachung gern vernehmen und wiſſen wollt, müßt ihr die Euren zu uns allhier nach Marburg fertigen.» Dort ſollten ſie die Urſache erfahren. Den Abgeſandten wurde freies Geleit hin und her zugeſagt.

Gekommen ſind ſie gewiß, und daß die Aufkündigung des Schutzes in der Gefangenſchaft der Heſſen zu Mainz ihren Grund habe, werden ſie auch erfahren haben, aber erreicht haben ſie nichts. Der Schutz und Schirm des Landgrafen beim Betreten des heſſiſchen Gebiets — und Fritzlar war auf drei Seiten in nächſter Nähe von heſſiſchem Gebiet umſchloſſen — blieb ihnen verſagt. Das erfuhren Ende Juli zu ihrem Leidweſen drei Fritzlarer Bürger. Als dieſelben Ende Juli von Grünberg, wo ſie den Markt beſucht hatten, heimkehrten, warf ſie Hartmann von Lauerbach, ein Bruder des in Mainz gefangenen Helwig, nieder und führte ſie gefangen hinweg.

Um dieſelbe Zeit, da die heſſiſche Regierung mit den Fritzlarern Schreiben wechſelte, war vom Statthalter von Mainz beim Landgrafen ein zweites Schreiben eingelaufen des Inhalts, daß er auf des Landgrafen Begehr die Verhandlung zur Schlichtung der zwiſchen dem Landgrafen und den Baumeiſtern und Ganerben zu Reifenberg ſamt Johann Breidenſtein beſtehenden Irrungen auf Freitag den 16. Juli zu Frankfurt feſtgeſetzt habe.

Kurmainz, durch deſſen Vermittlung der Handel beigelegt werden ſollte, hatte, wie uns aus einem Schreiben vom 14. Juni hervorgeht, ſchon mehrfach mit der heſſiſchen Regierung über den Verhandlungstermin, der wiederholt verſchoben werden mußte, verhandelt. Erſt ſollte es am 22. Juni, ſpäter am 6. Juli ſein.

Jetzt batten aber die Ganerben und Breidenſtein zum 16. Juli d. h. Ankunft in Frankfurt ſchiereſt zu Abend auf Donnerstag (d. 15), worauf dann

Freitag den 16. in aller Frühe die Verhandlungen beginnen solle, zugeschrieben.

Als nun der mainzische Bote dem jungen Landgrafen zu Marburg dies Schreiben des Statthalters überreicht, hat ihm derselbe zur Antwort gegeben, er habe itzo nit Zeit! er wolle mit eigner Botschaft Antwort geben.

Doch die Antwort blieb aus — ohne Zweifel hatte Philipp jetzt überhaupt keine Lust zu dieser Verhandlung. Da aber der Termin immer näher rückte, so sah sich Lorenz von Bomersfelden genötigt, am Peter- und Paultag (= 29. Juni) den Landgrafen nochmals um Antwort anzugehen: «So ist mein fleißige Bitt», schließt er, «Ew. f. Gnaden wollen mir nochmals auf dasselbig Schreiben Antwort tun».

Dieser Bitte entsprach denn auch Landgraf wenige Tage später, am 3. Juli, doch fiel die Antwort jedenfalls etwas anders aus, als sie der Statthalter gewünscht. Mit der Geduld der hessischen Regierung Mainz gegenüber war es zu Ende.

Das Schreiben, aus dem wir schon mehrfach Stellen mitgeteilt haben, beginnt mit der Erwähnung der freundnachbarlichen Versicherung des Domdechanten nach der Übernahme seines Statthalteramtes, erwähnt dann die Unterstützung der Reifenberger durch die Mainzer, hebt ferner die Beteiligung der mainzischen Fußknechte an dem Raube des Homburger Viehes hervor — wozu man bisher aus guter Nachbarschaft geschwiegen —, und beklagt sich endlich schwer über die Flörsheimer Affäre. Nachdem alles kurz erwähnt ist, was den hessischen Reisigen bei Flörsheim und in der Haft zu Mainz bisher widerfahren, schließt es mit den Worten: «und ist mit den Unsern dermaßen gehandelt, das hiebevor von fürstlichen Dienern nie mehr erhort ist, gleich als ob unser Herr Oheim von Mainz mit uns in einer offentlichen, abgesagten Fehd stünde. Über das wir mit seiner Liebe, euch oder dem Stifft zu Mainz in unguten nichts zu tun gehabt noch gewußt, welches wir uns unverursacht und unerwart über Euer Schreiben gar keines Wegs versehen (haben).

Derhalben wir gar nit gemeint (sind), vor euch einigerweise zu gehen zu Verhor oder Handlung fürzukommen. Wollen aber nichts destowengs uf angezeigte Zeit zu Frankfurt erscheinen oder unsere fürstlichen Räte dahin schicken, zu hören und zu vernehmen, wer gegen uns zu sprechen habe, auch alsdann in dem Fall allen unseren Gelimpf und Ungelimpf (Recht und Unrecht) vor allmänniglich zu vernehmen lassen.

Datum Marpurg Sonnabents nach Visitation Mariae virg. (= 3. Juli) anno d. XVIII.»

Ob dies Schreiben am 6. Juli in Mainz ſchon eingetroffen war, ſteht dahin; denn in dem am gleichen Tag vom Statthalter an den Landgrafen erlaſſenen Schreiben wird ſeiner ſowie der heſſiſchen Beſchwerden gar keine Erwähnung getan; dagegen erhebt der Statthalter darin ſelbſt Beſchwerden über die Heſſiſchen Reiſigen, die ſich bei ihren Streifereien durch Mainziſches Gebiet die S. 29 (9) erwähnten Ausſchreitungen erlaubt hätten. Der Statthalter nimmt an, daß es ohne Wiſſen und Willen des Landgrafen geſchehen ſei und bittet, er ſolle bei den Seinigen mit Ernſt verfügen, ſich ſolcher geſchwinden Handlungen in ſeines Herrn Oberkeit und Gebiet zu enthalten und die Armen Schadens zu erlaſſen, auf daß weitere Klag nit not werde und gute Nachbarſchaft gehalten werden möge, dazu er ſeinen gn. Herrn ſehr geneigt wiſſe. Wenn der Landgraf auch von dieſen Sachen auf dem zu Frankfurt angeſetzten Tag mit Mainz verhandeln wolle, ſo ſollte mainziſcherſeits, was zur Einigkeit und guter Nachbarſchaft diene, kein Billigkeit mangeln. Ganz beſonders verſöhnlich klingt ein hinten angehängtes Poſtſcriptum, das lautet: «Und ob Ew. f. Gnaden mehr Irrungen als angezeigt, mit dem Stift Mainz hätte, davon Ew. f. Gn. uff obberührten Tag zu Frankfurt Handlung zu haben gemeint wäre, das will ich anſtatt meines gnädigen Herrn auch nit abſchlagen». Doch waren das mehr ſchöne Worte, wie ſich bald zeigen ſollte. Erſt nachdem dieſes Schreiben am 6. Juli abgegangen, traf, ſo ſcheint es, des Landgrafen Beſchwerdeſchrift gegen Mainz vom 3. Juli beim Statthalter ein, der nun ſofort des folgenden Tages (am 7. Juli) ſie ausführlich beantwortet.

Zunächſt beklagt er ſich darüber, daß ihm, dem Statthalter, die vorgefallenen Feindſeligkeiten perſönlich zum Vorwurf gemacht würden, da er ſich aller Wege mit Worten und Werken guter Nachbarſchaft gegen Heſſen befleißigt habe.

Daß er nach Reifenberg Büchſenmeiſter und Büchſen geſchickt, leugnet er nicht, das ſei auf Anſuchen der Ganerben kraft eines alten Vertrags geſchehen, anderes aber habe er nicht geſchickt, auch keine Fußknechte. Mit dem Reuterhandel bei Flörsheim habe es ſich aber ganz anders verhalten, nämlich folgendermaßen: Als die heſſiſchen Reuter von Höchſt zurückgekehrt ſeien, ſeien ſie «auf den Marſchalk, da er ſich keines Argen zu verſehen gewißt, geſtoßen und wiewohl der Marſchalk, als er ihrer inne worden, ſeine Fürtraber zu ihnen geſchickt mit Befehle, Beſcheid zu nehmen und zu geben (!!), wie ſie auch getan, ſo haben doch Ew. f. Gn. Reiſige keinen Beſcheid geben wollen (!), ſondern die Fürtraber herab von den Pferden gerannt und deſſen nit geſättigt geweſt, ſondern in der Ordnung zum Marſchalk ſtracks fürge-

[illegible], die Spieß auf ihre Schultern nehmend, und gar dem Reichstag geben wollen (?), also daß ich der Mißhandlung und seine Kleider ihrer mit Gewalt Leibs und Lebens (") habe erwehren müssen, sie gegriffen und insgesamt allher gen Mainz in die Herberge gebracht.

Nach dieser Darstellung wäre also die Sache genau umgekehrt gewesen, als sie Herwig von Lauterbach erzählt. Er möchte wohl [illegible], [illegible] er, in seinem Schreiben an [illegible] gegeben werden wollt, daß die Sach zum Verhör käme, alsdann würde sich [illegible] Zweifel wohl erfinden, wer dieser Sachen Ursach gewest, Glimpf und [illegible] Unfug hätte.

Daß den Hessen Faulhämmer, Armbrust oder andere Waffen genommen worden sei, davon trage er nicht Wissens; wo ihnen aber etwas mangele und er angebe, was das wäre, so sollte es ihm, soweit davon bei [illegible] Dienern [illegible] werde, nicht vorenthalten werden.

«So weiß ich auch», sagt er hinzu, «von keinem Pferde, das ihnen [illegible] ständig sein sollte». — Ganz richtig. Augenblicklich fehlte es nicht mehr, denn am 25. Juni hatte es ja der Stadthalter von Lauterbach mitteilt zurückgeben lassen; aber gewußt hat er doch, daß es gefehlt hat — das ist doch nicht ehrlich gewesen, zumal da er noch hinzufügt: «das aber ist wahr, daß meinem gnädigen Herrn von [illegible] ein Pferd in diesem Handel beschädigt und auf der Walfart [illegible] blieben ist», gewiß und eben für dies [illegible] hat der Marschall den Hessen das bewußte Pferd genommen. Nach dieser Probe kann man ermessen, welchen Wahrheitswert die Schuldworte in dem Schreiben des Stadthalters haben; sie lauten:

«Solichs hab ich Ew. f. Gn. zu weiter und wahrer Bericht der Sachen und meiner Entschuldigung unangezeigt nit lassen wollen. Daraus Ew. f. Gn. selbst ermessen mögen, welchem Teil unnachbarliche Handlungen und Beschwerungen billig zugelegt werden soll». Der Stadthalter dreht den Spieß um, klagt die Hessen des Friedbruches an und schließt unfreundlich mit den Worten: «Und dieweil Ew. f. Gn. der Sachen [illegible] mit denen von Reifenberg und Breidenstein vor mich zu Verhör zu kommen nit gemeint ist, ist es mir auch nit zuwider, wenn ich mich Ew. f. Gn. halber zu gering acht».

Da die Angaben, die der Amtmann von Lauterbach über den Fürsteneiner Vorfall in seinem ersten kurzen Bericht gemacht hatte, denjenigen des kurmainzischen Stadthalters direkt zuwiderliefen, so mußte man der Sache auf den Grund gehen, zumal wie jetzt auch die hessische Regierung, da man sich von Verhandlungen mit Mainz nicht viel versprach, entschließen, Kaiserliche Mandate von dem Reichsgericht zwischen Mainz und Hessen [illegible] zu lassen.

Deshalb verlangt der Landgraf nunmehr von Helwig von Lauerbach einen ganz ausführlichen Bericht. «Wir begehren an dich», so beginnt das Schreiben, «daß du uns den Reuterhandel eigentlich in Itemsweise (Punkt für Punkt) von Geschicht zu Geschicht, wie es allenthalben ergangen ist, schriftlich zu erkennen gebest, damit wir recht unterrichtet werden.

Item, wo und wie ihr aufeinander gestoßen und wie stark jeglicher von euch gewesen sei;

Item, wie es mit dem Bescheid geben und nehmen ergangen ist und sich die Mainzische Vorwart in selben gehalten hat;

Item, als du mit deiner Rutt zu dem Mainzischen Haufen gekommen, wie sich dazumal der Mainzische Marschall mit den Seinen gegen Unsere mit Worten hat vernehmen lassen;

Item, ob auch die Flörsheimer dazu geholfen haben.»

Und so geht es weiter; im ganzen werden dem Amtmann fünfzehn bis ins einzelne gehende Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

Diese Aufgabe war für den guten Lauerbach aber fast zu schwer. Er war gewiß ein beherzter und tapferer Adeliger, aber mit dem Schreiben ging's ihm nicht leicht von der Hand, wie denn auch das Lesen oder richtiger die Entzifferung seiner Berichte und Schreiben die größten Schwierigkeiten bietet; denn nicht bloß daß seine Schrift schwer leserlich ist, sein Deutsch, dem auch noch niederdeutsche Worte in Menge beigemischt sind — er stammt nämlich aus Lehrbach bei Kirtorf —, ist oft noch schwerer zu verstehen und der Sinn seiner Worte manchmal nur zu erraten.

Sich alles dessen wohl bewußt, wandte sich daher am 16. Juli der wackere Amtmann an den Landgrafen mit der Bitte, ihm persönlich diese Arbeit zu erlassen. «Wie mir Ew. f. Gnaden mir und myn Gesellen jüngst geschreben hat, der deutlichen Handlung halben, wie sich die von Worten zu Worten begeben hab, in Itemsweise Ew. f. Gn. zu schreiben, darauf geben ich unser f. Gn. unterthäniglich zu erkennen, daß mir kein unter unser Rutt haben, der dermaßen geschickt sei, solich Handlung in ein Schrift verfassen kont (und) formlich oder schicklich begreifen kont. Bitten deshalben E. f. Gn. untertäniglich unsere Unschicklichkeit nit in Unziemden halten wollet.

So aber E. f. Gn. die Handlung in Schrift gestellt haben will, wie E. f. Gn. Schrift anzeiget, so bitten wir untertäniglich, daß E. f. Gn. uns (einen) verordnen will, der dazu geschickt sei, (daß er) solch Handlung in Schrift verfassen kont. So will ich und myn Gesellen ihm mondlichen berichten, als viel uns möglich und wissentlich ist, zu erkennen geben. Auch gebe ich Ew.

[illegible]

D[illegible] Wegen Mangels an Raum müssen wir es uns versagen, dieses in mancher Hinsicht charakteristische Schriftstück [illegible].

Sonntag nach Sankt Margaretentag, d. i. am 18. Juli, war Helwig von Lauerbach mit seinem Briefe fertig, als er noch zwei Nachschriften hinzufügte; die zweite schließt mit den Worten: «und bitten untertäniglich E. F. G., die Sach mal zu bedenken und uns gnädiglich aus Haften zu helfen».

Inzwischen machte man auch in Mainz den Versuch, die Gefangenen, deren Zahl nach dem Eintreffen der verwundeten Knechte jetzt 22 betrug, auf gute Manier los zu werden. Lauze sagt darüber folgendes:

«Es wurden wohl allerlei Ränke genug gesucht, daß man ihrer wieder mit Ehren und ohn Entgeltnus möcht los werden, dazu sich denn etliche Dompfaffen vom Adel allermeist gebrauchen ließen, als (sie) die angezeigte Gefangenen zum oftermal ermahneten nur abzutreten mit Vergewissung, wo sie solchs nicht bald thun, würde ihrer noch übel angewartet werden. Derhalben wurden auch etwan (einmal) die Trommen vor ihrer Herberge geschlagen und daneben gerufen, die Hessen wollend zu erwürgen. Aber sie ließen sich das alles nicht hoch anfechten noch bekümmern. Zum allerletzten, da nichts wollte helfen, funden die Mainzischen Landfriedsbeschädiger diesen Rat, daß der Kaiser die Gefangenen zu seinen Handen nahm.»

Landgraf Philipp hatte sich inzwischen zu dem von Mainz angesetzten Tage zu Frankfurt, auf dem die Streitigkeiten zwischen den Ganerben von Reifenberg und Johann v. Breidenstein einerseits und dem Landgrafen von Hessen andererseits beigelegt werden sollten, doch noch eingefunden, obwohl er anfangs wenig Neigung dazu gehabt. Vielleicht erhielt er hier Kenntnis von der Absicht der Mainzer, sich auf die erwähnte Weise der Gefangenen zu entledigen. Sofort nimmt der Landgraf dazu Stellung und gibt dem Helwig von Lauerbach unter dem Datum «Frankfurt Donnerstags nach Margareten» (15. Juli) folgende Instruktion:

«Wir befehlen dir daruff, daß du den Vitztum zu Mainz zu dir in die Herberge bescheidest oder aber selbst mit deinen Mitgesellen zu ihm gehst

und ungefährlich die nachfolgende Meinung an ihn trageſt: Alſo ihr hättet von ihnen eine Rede gehört, darin er euch aus des Biſchofs von Mainz in Kaiſerlich Majeſtät, unſeres allergnädigſten Herren, Hand geſtellt habe. Das wäret ihr nun wohl zufrieden und anzunehmen ganz willig; ihr wollet euch gegen Kaiſ. Majeſtät alsdann uff ſeiner Majeſtät Erfordern, wie frommen Rittern und Knechten gebürt, in aller Untertänigkeit halten und gezeigen — doch mit dem Gedinge: wo ihr dermaßen, als ihr bei Flörsheim griffen und angenommen wäret, auf Wiederzuſtellung eurer entwerten Pferd, Harniſch, Gewehr und anderes ohne Entgeldnus ledig gelaſſen werdet.

Wo aber dies nicht ſein wollt, ſo wüßtet ihr Kaiſ. Maj. zu Fuß nit zu erſuchen, dieweil ihr zu Pferde niedergelegen wäret; wüßtet auch das nit anzunehmen, gepfändet in ſeiner Maj. Hand geſtellt zu werden.»

Dem Landgrafen iſt alſo der Ausweg, daß ſeine Reiſigen aus der Gefangenſchaft des Kurfürſten in die des Kaiſers kommen, ſympathiſch, nur knüpft er daran die Bedingung, daß auch den Gefangenen ihre entwendete und gepfändete Habe völlig wiedererſtattet werde.

Daran aber ſcheiterte der Verſuch zunächſt. Denn als Amtmann von Lauerbach ſeiner Anweiſung gemäß den Vitztum Johann Mohre zu ſich in die Herberge entboten und ihm «in Gegenwärtigkeit ſeiner Rudtgenoſſen vorgehalten, was der Landgraf ihm zu ſagen aufgetragen hette, erhielt er vom Vitztum folgende Antwort: er habe eine Befehlung von wegen ſeines gn. Herrn von Mainz, laut (der) ein Mandat von Kaiſerl. Majeſtät aus gangen ſei, daß auch dem Landgrafen zugeſtellt ſei». «Wollt mir», ſchreibt Lauerbach am 20. Juli, «kein weitern Beſcheid geben, denn er ſoll, und ſtellt uns von wegen ſ. gn. Herrn von Mainz Hand ledig und los, und in Kaiſerl. Majeſtät Hand hab er uns geſtellt, und woll mir kein weitere Antwort geben, denn ſein Befehl ſtreckt ſich nicht weiter.»

Danach änderte ſich alſo die Lage der Gefangenen nicht im mindeſten; denn zu einer Erfüllung der heſſiſchen Forderungen konnte man ſich in Mainz noch immer nicht entſchließen. Das hatten auch die Frankfurter Verhandlungen gezeigt. «Und wiewohl wir uns», ſo klagt der Landgraf in dem Schreiben vom 31. Juli, «auch jüngſt auf gehaltenen Tag zu Frankfurt uff Anſuchen und furgeſchlagenen Mitteil Kaiſ. Maj. unſeres allergnädigſten Herrn Commiſſarien unter andern vernehmen und hören laſſen, daß man uns die Unſern mit Zuſtellung ihrer Habe und Rüſtung, wie ſie im Felde angenommen, ohn Entgelt uns wieder ledig gebe — es hat aber nicht angenommen





werden oder sein wollen, und werden uns die Unsern ohne alle Ursach wider Recht und Billigkeit (bis) uff heutigen Tage gefänglich vorenthalten und ihrer Habe und Rüstung gepfändt.»

Mit Worten war also bei den Mainzern nichts zu machen, man mußte ihnen anders kommen, und das tat man denn jetzt auch hessischerseits. Die Wirkung blieb nicht aus, und schnell ward jetzt eine Verständigung erzielt. Nach dem Frankfurter Tage hat sich nämlich der Landgraf Philipp nach dem Hauptort seiner Obergrafschaft Katzenelnbogen, nach Darmstadt, begeben, wo wir ihn eben am 31. Juli finden. Es war wohl das erste Mal, daß Philipp als regierender Fürst die Stadt betrat, die wenige Wochen später der Schauplatz einer zweiten Demütigung Hessens werden sollte. Der hessische Besitz reichte damals im Süden nur bis Auerbach und dem Stein; doch gehörte bis 1525 noch das eigentlich kurmainzische Gernsheim als Pfandbesitz dazu; denn im Jahre 1465 war es von Mainz an Katzenelnbogen verpfändet worden.

Als Landgraf Philipp in Darmstadt weilte, war allerwärts die Ernte im Gange. Das Getreide auf den Feldern war geschnitten, in Garben gebunden und zusammengesetzt. Da schickte sich denn auch die Mainzer Klerisei an, in Gernsheim und anderswo den Zehnten zu erheben, d. h. die zehnte Garbe für sich zu nehmen. Hier setzte nun der Landgraf ein. Er verbot diesmal seinen sämtlichen Untertanen um Gernsheim — aber auch im Niederfürstentum —, den Mainzern bei Einbringung ihres Zehnten irgendwelche Hilfeleistung zu tun, und den mit Einsammlung des Zehnten beauftragten mainzischen Beamten Speise und Trank oder Unterkunft zu geben, so daß es denselben schlechterdings unmöglich ward, die Zehntgarben einzusammeln und in die Zehntscheuer in Gernsheim zu führen.

So blieben die Zehntgarben auf dem Felde liegen, wurden beschädigt, wie es scheint, einzelne auch mutwillig angebrannt; schließlich war Gefahr da, daß der ganze Zehnten-Ertrag, wenn er zu lange auf den Feldern lagerte, verdarb und zugrunde ging.

Darüber entstand denn in Mainz große Entrüstung, der der Statthalter Lorenz Truchseß von Bomersfelden sofort in einem Schreiben vom 29. Juli an den Landgrafen Philipp Ausdruck gab.

«Uns geschieht», so läßt er sich vernehmen, «von Ew. f. Gnaden Amtleuten in Inbrengung unseres Zehnten zu Gernsheim wider päpstliche und kaiserliche gegebene Freiheit, auch gemein Recht, dazu wider Inhalt und Vermögen der Pfandverschreibung, (die) über Gernsheim aufgerichtet (ist), merk-

daß wir (mit) der Handlung allein nit zu tun haben; wo aber wir deß zu tun hätten, wollten wir uns dermaßen halten und erzeigen, daß E. f. Gn. uns ja nit anders als zu dienstlicher Willfahrung und freundlicher Nachbarschaft(!) ganz geneigt und begierig(!) spüren sollt; bitten darum nochmals, E. f. Gn. wolle in Ansehung unserer Unschuld die Verhinderung bei den Ihren gnädiglich abschaffen und verfügen, daß uns Einbringung unseres Zehnten nach Laut und Inhalt der Pfandverschreibung gestattet werde. Wo aber E. f. Gn. den Ihren, uns zu dienen, nicht gestatten wollen, daß doch uns die Frucht durch die Unsern und andere Fremde zu unserm Hof zu Gernsheim zu führen gestattet werde, das E. f. Gn. Amtleut auch nit zulassen wollen — damit die Frucht dem allmächtigen Gott zuwider und den Menschen zum Nachteil nit also jämmerlich im Feld verderbe.» — Senior und Kapitel des Domstifts versichern darin dem Landgrafen: «wir tragen der Reuterhandlung, so sich zwischen dem strengen Frowein v. Hutten, Ritter und Marschalk, und den Euren begeben hat, für uns kein Gefallen; möchten leiden, sie wäre beiderseits unterblieben». Das lautet schon anders! Der Landgraf aber blieb fest. In seiner Antwort an den Senior und das Domkapitel vom 4. August erklärt er, daß er sein Verbot aufrechterhalte; «deshalb ihr», fährt er fort, «solchen Zehnten durch die Euren wohl sammeln und führen müßt, aber euch denselben in Gernsheim zu führen zu gestatten, sind wir nicht gemeint».

Um diese Zeit wurden auch zwei Flöße Brennholz, die für das kurfürstliche Schloß zu Mainz bestimmt waren, von den hessischen Amtleuten in Gernsheim angehalten. «Der Keller (= Verwalter) von Mainz», so schreibt der Statthalter am 3. August klagend an den Landgrafen nach Darmstadt, «tut berichten, wie er 2 Floß Brennholz, da oben am Neckar erkauft und den Rhein hinab zu führen verfügt habe, und den Flößern an alle Zölle Zollbriefe gegeben habe, auch an den Amtmann und Zollschreiber zu Gernsheim»; von diesem aber hätten sie nach vielem Unterreden keine andere Antwort erlangen können, denn «daß sie es nit tun (nämlich passieren lassen) und deshalb von ihnen Gelübde genommen». Daher wendet sich der Statthalter an Philipp mit der Bitte, zu veranlassen, die Flößer ihres Versprechens ledig zu geben und sie weiter fahren zu lassen.

Auch von Fritzlar gelangte in diesen Tagen die bereits erwähnte Hiobspost nach Mainz. Bürgermeister und Rat der kurmainzischen Stadt Fritzlar melden dem Statthalter, «wie Hartmann von Lauerbach, der Bruder des Amtmanns von Epstein, jüngst drei ihrer Mitbürger, als sie von dem

[illegible] wiederum anheim ziehen wollten, gefänglich angenommen, [illegible] gefänglich tut halten und daß er dessen kein ander [illegible] Bruder Helwig liege zu Mainz gefangen, so der [illegible] werde, wie er gefangen (worden sei), wolle er die drei [illegible] außer Gefängnis lassen».

O[illegible] zusammengewirkt hat, oder ob es einzig und allein [illegible] die Einbringung des Zehnten in Gernsheim war, die [illegible] duldete — kurz, auf einmal wurde Kurmainz weich und [illegible] bereits Dienstag den 3. August die gefangenen Hessen [illegible]

W[illegible] vorhergegangen, und wie das so plötzlich gekommen, [illegible] in den Akten jede Angabe. Nur ein kleiner Zettel [illegible] Helwigs von Lauerbach ist aufbewahrt, er trägt das Datum [illegible] Sant Vinculy Petri» = Vincula Petri (Petri Kettenfeier) [illegible] August, der im Jahre 1518 ein Sonntag war, ist also am [illegible] und lautet:

[illegible] Herr! Wie mir Ew. f. Gn. hat lassen schreiben, geben ich [illegible] erkennen, daß ich mich (nach) Ew. f. Gnaden Befehl ge[illegible] mit meinem Rudtgenossen gen Rüsselsheim kommen [illegible] Ew. fürstl. Gnaden mir zu erkennen geben, wie ich mich [illegible]». Die gefangenen Hessen waren demnach wieder frei, [illegible] siebenwöchiger Haft.

A[illegible] Tage, an dem Helwig von Lauerbach dem Landgrafen [illegible] verkündet, war nun auch auf dem Reichstag zu Augs[illegible] Vermittlung ein Vergleich zwischen Kurmainz und [illegible] gekommen, der den Streit zwischen beiden Teilen beseitigte [illegible] Verhältnis wieder anzubahnen geeignet war. Wie [illegible], darüber enthalten die Akten, die mir vorgelegen haben, [illegible] hat in der ganzen Zeit ein reger Nachrichtenverkehr statt[illegible] dem Kurfürsten Albrecht von Mainz, der in Augsburg [illegible] Statthalter einerseits und zwischen dem Landgrafen von [illegible] Reichstagsgesandten Ritter Konrad von Mansbach, [illegible] Trenbach und Kanzler Feige andererseits. Wenn, wie wahr[illegible] Behinderung des Gernsheimer Zehnten die Mainzer Regierung [illegible] machte, so rieten auch die hessischen Gesandten ihrem Herrn, [illegible] Sühne für die Niederlage von Flörsheim verlangte, dem [illegible] Vermittlung entgegenzukommen, um ihn in einer anderen

Sache (Streit mit Philipps Tante Anna von Braunschweig) günstiger zu stimmen.[6] So hat denn, wie Philipp am 10. August an Mainz schreibt, am 4. August «unser allergnädigster Kaiser zwischen unsern Herrn und Oheim dem Erzbischof von Mainz und unsern geschickten Räten zu Augsburg eine Abrede verfaßt, dermaßen, daß unsere niedergelegte Rott frei ledig gegeben und gestellt und ihre umgeschlagene Pferde und reisige Habe samt der Zehrung, so sie zu Mainz im Roß getan, von unserm Herrn und Oheim von Mainz vergenugt und bezahlt werden, dagegen wir die Gebot, so wir den Unsern in Sammlung eurer und ander Pfaffen und Klerisei Zehnten getan, wiederumb abschaffen sollen». Schon nach 2 bis 3 Tagen war eine Abschrift des Vergleichs oder ein darauf bezügliches kaiserliches Mandat in den Händen des Mainzer Statthalters, was eigentlich bei der großen Entfernung, in der Augsburg und Mainz voneinander liegen — es mögen 300 Kilometer sein —, doch recht zu verwundern ist und für die Schnelligkeit des Depeschendienstes in damaliger Zeit — möge derselbe nun durch die Turn und Taxissche Post oder durch besondere Depeschenreiter versehen worden sein — ein rühmliches Zeugnis ablegt.

Denn bereits am Samstag nach Vincula Petri, also am 7. August, meldet Lorenz Truchseß von Bomersfelden an den Landgrafen Philipp: «Uns ist verschiener Zeit von dem hochwurdigsten, durchleuchtigsten, hochgeborenen Fursten und Herrn, Herrn Albrechten zu Mainz und Magdeburg Erzbischofen, Kurfursten, Primaten etc. meinem gnädigsten Herrn ein kaiserlich Mandat, an s. kurfürstl. Gnaden lautend, darin Ihre Maj. befehlen, Ew. f. Gn. Diener so allhier zu Mainz zu Roß gelegen, zu Ihrer Maj. Handen zu stellen und daß furter von beiden Teilen kein weitere feindliche Handlung furgenommen werden soll, überschickt und dabei schriftlich befohlen, dem alles seines Inhalts an s. f. G. Statt zufolge zu geleben.

Dem ich auch gehorsam Folg getan und dieselbigen Ew. F. Gn. Diener alsbald zu kais. Maj. Handen gestellt, die auch darauf von hinnen gewichen sind.» Zum Schluß bittet der Statthalter den Landgrafen, auch die Befreiung der drei Fritzlarer Bürger zu veranlassen. Philipp teilt dagegen am 10. August dem Statthalter mit, daß auch er in fernerer Ausführung der kaiserlichen Abrede seinen Amtleuten entsprechende Anweisung gegeben. «Daß ihr», sagt er in diesem Schreiben, «euern Zehnten von Gernsheim oder, wo ihr die Frucht in unsern Gebieten liegen habt, unverhindert der Unsern, und mit

[6] Siehe den Artikel von Dr. Armbrust: Die Unsicherheit in Hessen II, in der Zeitschrift «Hessenland».

Hülf derſelben ſammeln, binden, tragen führen laſſen mögt nach eurer Notdurft und eurem Gefallen.»

Tags zuvor hatte der Landgraf an ſeine Beamten zu Kaſſel eine Anweiſung erlaſſen, auch im Niederfürſtentum das Gebot abzutun. Und am 14. Auguſt ſchreibt der mainziſche Statthalter wieder dem Landgrafen: «So bin ich anſtatt meines gnädigſten Herrn und auf ſ. Kurf. Gn. Befehl erbötig, ſolche Abrede und Anſtand ſoviel als möglich, zu halten und deren nachzukommen und auch bei ſeiner Kurf. Gnaden Amtleuten, Hauptleuten und Dienern zu verfügen, guten Beſcheid zu nehmen und zu geben!» Hätte man das auf mainziſcher Seite nur zwei Monate früher getan, dann wäre ja der ganze Reuterhandel nicht entſtanden, und viel Schreiberei, Ärger und Wunden wären beiden Teilen erſpart, ja drei Menſchenleben erhalten geblieben.

Auf einmal war anderes Wetter geworden zwiſchen Mainz und Heſſen, und nach der anfänglich ſo kühlen, ja ſtürmiſchen Witterung wehten jetzt linde Lüfte. Und dieſen plötzlichen Witterungsumſchlag hat ohne Zweifel der gute Gedanke zuwege gebracht, die Mainzer an der Einſammlung des Zehnten zu hindern. Nur das ermöglichte unter kaiſerlicher Vermittlung den Abſchluß des Vergleichs, den wir zum Schluß noch näher betrachten wollen. Das Schriftſtück iſt überſchrieben: «Mittel durch röm. kaiſ. Maj. in Sachen Mainz und Heſſen vorgeſchlagen und bewilligt» und iſt unterzeichnet von dem Sekretär Kaiſer Maximilians, Niklas Ziegler. Die Streitpunkte werden in 10 Paragraphen, wie wir jetzt ſagen würden, erledigt.

Zum erſten tritt bis zum vollſtändigen Austrag der Sache friedlicher Stillſtand zwiſchen Mainz und Heſſen ein.

Zum zweiten darf Mainz den offenbar abgeſagten Feinden Heſſens in ſeinen Stiftslanden und Gebieten keinen Aufenthalt gewähren und Vorſchub leiſten; das Gleiche wird auch von Heſſen verlangt.

Zum dritten ſoll Mainz und Heſſen und Reifenberg, dazu Breidenſtein bei Pönen (Strafen) des Landfriedens geboten werden, ſich dem Landfrieden zu halten.

Zum vierten ſollen die Gefangenen mit aller ihrer Habe, ſo ſie noch bei ſich haben, in Kaiſerl. Maj. Hand geſtellt werden und ſie darauf auf eine alte Urfehde[7] frei und ledig gegeben werden.

[7] Eine Urfehde iſt das Verſprechen, eine erlittene Niederlage oder Gefangenſchaft nicht rächen zu wollen; wenn aber Gefangene auf eine alte Urfehde entlaſſen wurden, ſo ſchworen ſie nicht etwa eine Urfehde, ſondern es wurde angenommen, daß ſie dieſes ſchon früher getan; es war alſo eine einfache Entlaſſung.

Zum fünften sowohl die umgeschlagene (d. h. verkaufte oder verpfändete) Habe der Gefangenen, wie Pferde und Rüstung, als auch das Pferd und die Waffen, so den Hessischen auf der Walstatt entweret (genommen) worden ist, soll nach Billigkeit bezahlt werden.

Zum sechsten soll der Kurfürst von Mainz die Zehrung der Gefangenen zu Mainz, so noch unbezahlt ist, anstellen bis zum Austrag der Sache. Dafür soll

Zum siebenten nun auch Hessen sofort das Verbot der Klerisei und Pfaffheit Zehnten, Frucht, Zins und Gult halben wiederum abstellen und sie ferner daran nicht verhindern.

Zum achten soll der Kaiser beide Teile, Mainz und Hessen, zwischen dem 4. August und Weihnachten auf einen noch zu bestimmenden Tag vor den kaiserlich Hof verfordern, sie in ihren Klagen und Beschwerungen, die Niederlag betreffend, gegen einander verhören und untersuchen, sich gütlich zu vertragen, wo das aber nicht sein möcht, endlich zu entscheiden.

Zum neunten was sich etwa seit der Gefangenen Niederlag bis zum 4. August mit Brand, Raub, Erschlagen oder in andere Weg zwischen Mainz und Hessen begeben habe, soll gleichfalls an jenem Tage verhandelt werden.

Zum zehnten soll vom Austrag der Sache, d. h. vor jenem noch zu bestimmenden Termin, kein Teil gegen den andern durch sich selbst noch die Seinen in unguten nichts furnehmen und handeln.

Actum Augsburg am vierten Tag Augusti.

Betrachtet man das Ergebnis dieses Vergleichs im ganzen, so wird man nicht umhin können zu sagen, daß Hessen bei der ganzen Sache noch ganz gut abgeschnitten hat, und daß man diese «kaiserliche Abrede» immerhin als einen Erfolg des jungen hessischen Fürsten, und zwar als seinen ersten anzusehen haben wird. Denn erstens wird durch «diese Abrede» dem Johann von Breidenstein und den Ganerben von Reifenberg das Handwerk gelegt, Hessen hinfort zu beunruhigen und zu belästigen; zweitens werden die Gefangenen ohne Entgeltnis ganz frei und ledig gegeben, wie der Landgraf im Beginn des Streites gefordert hatte, und zwar mit ihrer ganzen Habe, die sie am Morgen des Kampftages besessen; drittens mußte der Kurfürst von Mainz auch die ganze Zeche, die die Gefangenen in den sechs Wochen ihrer Haft im «Roß» gemacht, bezahlen und nicht der Landgraf, der sich von vornherein geweigert hatte, einen Pfennig dazu herzugeben.

Am 10. und 11. August wurden auch die drei kaiserlichen Mandate an Kurmainz, den Landgrafen und die Baumeister, Burggrafen, Burgmannen und Ganerben von Reifenberg ausgefertigt, in denen alle drei Parteien

aufgefordert werden, auf den 1. Oktober zum Kaiser, (wo er demnach im Reich sein werde), bevollmächtigte Anwälte zu schicken, um die Sache endgültig auszutragen.

Den Ganerben von Reifenberg insbesondere verbietet der Kaiser aufs schärfste jegliche feindselige Handlung gegen Hessen. «Demnach gebieten wir euch», heißt es in dem Mandat, «bei Vermeidung unser und des Reiches schwer Ungnad und Straf, auch unser und des Reiches Acht und Aberacht von römischer kaiserlicher Macht ernstlich und wollen, daß ihr genannten Hansen v. Breitenstein und Marquarten Quecken ihre Diener, Helfer und Anhänger in dem gemelten Schloß Reifenberg wider den genannten Landgrafen Philippen, sein Land und Leut zu obberührter gewaltigen Handlung nit enthaltet (aufnehmt), hauset, hofet, atzet, tränket noch kein Hilf oder Fürschub beweißt, auch euch selbst gegen gedachten Philippen, sein Land und Leute nichts Gewaltiges fürnehmt oder handelt, sondern gänzlich stillstehet.»

So hatte der Landgraf immerhin einen Erfolg über seine Gegner errungen; doch die Gewalttaten sowohl des Breidensteiners als auch Froweins v. Hutten, die beide an hessischen Untertanen begangen, waren damit noch nicht bestraft, und sie blieben auch vorläufig ungesühnt. Denn zu dem endgültigen Austrag am 1. Oktober konnte es nicht kommen, weil bereits im September Hessen von Franz v. Sickingen mit Krieg überzogen wurde, später aber der alte Kaiser Max erkrankte und im Januar des folgenden Jahres starb. An dem Kriegszuge Sickingens gegen Hessen beteiligten sich alle Feinde, die Hessen unter der eigenen und der benachbarten Ritterschaft hatte, daher auch wieder Johann v. Breidenstein und die Ganerben von Reifenberg. Kurmainz indessen scheint sich diesmal wirklich als guter Nachbar erwiesen zu haben; denn in einem Schreiben, welches Lorenz Truchseß von Bomersfelden am 19. November an den Landgrafen richtet, heißt es folgendermaßen: «Wie wohl wir uns bisher guter Nachbarschaft und Willens, soviel an uns gewest, inmaßen wir auch Befehl gehabt, und noch gegen Ew. F. Gn. und die Euren geflissen, und noch gern tun wollten, inmaßen sich insonderheit aus dem erscheint, daß wir euren Untertanen und Verwandten ihre Leiber, Habe und Güter, als die jüngst in Franzen v. Sickingen Überzug ihre Zuflucht ins Stift Mainz Flecken gesucht, gutwillig auf- und eingenommen, sie mit den Ihren gehauset, geherberget und enthalten haben auch kurz darnach das Eure und das Ihre von des Stifts Untertanen von Euren Feinden mit Gewalt errett u. s. w.»

Um die Streitsache mit Johann v. Breidenstein beizulegen, fanden ein Jahr danach, im November 1519, Verhandlungen zwischen ihm und den Bevollmächtigten des Landgrafen auf dem Gleiberg statt; doch führten sie zu keinem Ergebnis. Ganz ungestraft war aber der davongekommen, der die Niederlage der hessischen Reiter bei Flörsheim herbeigeführt hatte. «An welchem Insult und Gewalt», so schließt darum Lauze seine Erzählung von dem Vorfall, «mußte der Landgraf eine Zeit lang begnügig sein; aber er hat desselben nicht vergessen, noch für einen Scherz und Schimpf wollen halten, sondern daß ihm dadurch Ursache gegeben werde, sich nach Gelegenheit an bemelten Marschalk, Hofmeister und Amtleuten und dem ganzen Stift Mainz wiederum mit gleicher Gewalt zu rächen.»

Vergessen hat also Landgraf Philipp nicht, was ihm Frowein v. Hutten bei Flörsheim angetan; nur hatte es bisher nicht in seiner Macht gelegen, sich von ihm Genugtuung zu verschaffen. Aber vier Jahre später bot sich dazu Gelegenheit, und diese ließ Philipp nicht vorübergehen.

Frowein v. Hutten hatte sich inzwischen an Franz v. Sickingen, das Haupt der mittelrheinischen Ritterschaft, angeschlossen und an dessen Kriegszuge gegen den Kurfürsten von Trier 1522 teilgenommen — und das war sein Verhängnis. Denn als Sickingens Kriegszug gescheitert war, verbanden sich Trier, Pfalz und Hessen zu einem Kriegszuge gegen Sickingen. Noch im Herbst 1522 fiel man über seine Verbündeten in der Maingegend her. Da ereilte auch den ehemaligen Mainzer Marschall sein Geschick.

Nachdem die drei Fürsten von Trier, Pfalz und Hessen Kronberg eingenommen, ward am 22. Oktober 1522 von ihnen auch ein Fehdebrief an Frowein v. Hutten erlassen[8], und schon am 24. Oktober stand das Heer der Verbündeten, Landgraf Philipp voran, vor Froweins Burgen zu Stolzenberg, Salmünster und Hausen. Noch am selben Tage fielen alle drei, und Philipp nahm Froweins Anteil an den genannten Orten als erobertes Gut in seinen Besitz.

Frowein v. Hutten hatte sich nur durch die Flucht vor Gefangenschaft retten können und rief das Reichsregiment an, um seine Güter wiederzubekommen. Es begann ein langer Prozeß, der mit großer Leidenschaftlichkeit geführt wurde. Endlich kam durch die Vermittlung des Erzherzogs Ferdinand 1526 ein Vergleich zustande, durch den Frowein v. Hutten einen Teil seiner Güter von Landgraf Philipp zurückerhielt, aber zwei davon nicht mehr als freien Besitz, sondern als hessische Lehen.

[8] Siehe Landau: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer, III. B. S. 229 ff.



# Die Beſchwerden der Bauern in der oberen Grafſchaft Katzenellnbogen 1525.

Von Karl Lindt.



Wirtſchaftliche und ſoziale, religiöſe und politiſche Gründe ſind es geweſen, die in Deutſchland jene große revolutionäre Bewegung gezeitigt haben, die man gemeiniglich mit dem Namen «Bauernkrieg» bezeichnet.

Ende Juni 1524 in der Landgrafſchaft Stühlingen unweit von Schaffhauſen ſeinen Anfang nehmend, verbreitete ſich der Aufſtand raſch über den Kletgau und den Hegau. Im Januar des Jahres 1525 griff er nach Oberſchwaben über, und hier, in Oberſchwaben, erfolgte die Formulierung jener bäuerlichen Forderungen, die dann unter dem Namen der «12 Artikel» ihren Siegeszug durch einen großen Teil Deutſchlands nahmen.

Nun loderte die Flamme des Aufſtandes auch im benachbarten Franken empor. Zwei Haufen rückten ins Feld, der «fränkiſche», der aus den aufrühreriſchen Bauern der Rotenburger «Landwehr» und des Taubergrundes beſtand, und der «helle Haufe», der unter dem Wirte Metzler vereinigten Odenwälder und Neckartaler.

Seit dem Blutbad von Weinsberg gingen Schrecken und Furcht vor den Bauern her. Nun beugte ſich ein großer Teil des fränkiſchen Adels

Für den 2[illegible]. April 1525 berief Philipp das allgemeine bewaffnete Landesaufgebot der Ritterschaft und Städte nach Alsfeld, und schon am andern Tage marschierte der Landgraf mit seinem kleinen Heer, das auch aus gewappneten Bergknappen bestand, ab.[1] Ohne Schwierigkeit warf er die Empörung im Gebiete von Fulda und Hersfeld nieder. Dann faßte Philipp den Entschluß nach Thüringen vorzurücken und den sächsischen Vettern Hilfe zu bringen. Diese Absicht aber mußte im eigenen Lande Bedenken erregen. Es war nämlich zu befürchten, daß von den aufständischen Bauern des Südens die eine oder die andere Schar die Abwesenheit des Landgrafen benutzen würde, um in das unbewehrte Land einzufallen. Außerdem waren in der obern Grafschaft Anfänge zu einer Erhebung des gemeinen Mannes vorhanden. Es war also ein kühnes Wagnis, wenn der Landgraf unter solch drohenden Anzeigen sein Fürstentum verließ. Aber dem Kühnen war das Glück hold. Am 15. November 1525 erlagen bei Frankenhausen die Bauern unter Thomas Münzer den vereinigten Scharen des Landgrafen, Herzog Heinrichs von Braunschweig und Herzog Georgs von Sachsen. Ungefähr um dieselbe Zeit kam im Süden unseres Vaterlandes der Übermut der württembergischen Empörer bei Sindelfingen vor den Reisigen und dem Geschütz des Truchseß von Waldburg, des Feldhauptmanns des schwäbischen Bundes, zu jähem Fall. Anfang Juni wurden dann die fränkischen Bauern von der vereinten Streitmacht des Truchseß, des Pfalzgrafen und anderer Fürsten geschlagen, und Mitte Juni lag Franken besiegt zu den Füßen der Fürsten. Wie hier, so ward auch am Mittelrhein, in Schwaben und anderwärts der Aufruhr gedämpft. «Mit dem Monat September war die Revolution im wesentlichen beendigt.»[2]

Es spricht für den staatsmännischen Blick des Landgrafen, wie für die wohlwollende Gesinnung, die Philipp dem gemeinen Manne entgegenbrachte, daß er sich nicht damit begnügte, den Aufruhr zu unterdrücken, sondern daß er auch den Ursachen der Empörung nachging und sie festzustellen suchte. Es wurden «Räthe und Visitatores» ernannt, die im Lande umherreisen und die Beschwerden und Klagen der Untertanen entgegennehmen sollten.[4] Auch in der Obergrafschaft hat diese Kommission allerwärts die Untertanen verhört und ihre Aussagen festgelegt. In der Obergrafschaft hatte

[1] Schenk a. a. O. p. 28.

[2] Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhuudert bis zum Augsburger Religionsfrieden. Stuttgart 1889. I. p. 628.

[4] S. Schenk a. a. O. p. 28.

vor ihnen, und unter der Führung des Ritters Götz von [illegible]
sich ihnen angeschlossen, rückten beide Haufen vor das Sch[illegible]
von Würzburg, vor den Frauenberg, «wo die letzte Kra[illegible]
und des Fürstentums Franken, die sich jetzt vereinigt hatten[illegible]

Da auch in den benachbarten Landen die Bauern [illegible]
Bischof von Speyer, der Kurfürst Ludwig von der [illegible]
Aufständischen demütigen und gütlich mit ihnen handeln [illegible]
Mainzer Kurfürst die 12 Artikel annahm und im Elsaß [illegible]
faßten die Führer der fränkischen Bauern nunmehr den [illegible]
reform ins Auge.

Der «Heilbronner Verfassungsentwurf» Wendel [illegible]
Aufhebung der Lasten und Pflichten, die [illegible]
drückten, die Territorialfürsten ihrer Regalien [illegible]
fachen Grundherren herabdrücken. Er will ferne[illegible]
sation der geistlichen Güter ins Werk setzen und [illegible]
tum, den Schutz und Schirm des kleinen Mann[illegible]

Einen weit radikaleren Charakter trug nun [illegible]
in Thüringen, die mit der Person de[illegible]
Münzer aufs engste verknüpft ist. Ein [illegible]
Münzer, die Fürsten und Herren totzuschlag[illegible]
reich hienieden aufzurichten.

Von Mühlhausen aus, wo Münzer sein [illegible]
ergriff der Aufruhr einen großen Tei[illegible]
nur auf den Zuzug des fränkischen Haufen[illegible]
wider die Fürsten zu führen, welche die [illegible]
hatten.

Daß aber diese Pläne nicht zur Wah[illegible]
das Verdienst des Landgrafen [illegible]
dieser Fürst auf die flehentlichen Hilfe[illegible]
gehabt, mit Reisigen und Knechten [illegible]
Pfälzer die Hand zu bieten. Da veran[illegible]
Fulda und Hersfeld, die Tatsache, daß [illegible]
der Ostgrenze seines Landes erhob, [illegible]
Main zu gehen, aufzugeben [illegible]

[1] Über seine Beteiligung [illegible]
Bauernkrieg, Marburg 1887; fe[illegible]
Vereins für das Großherzogtum [illegible]

in der Obergrafschaft. Sie stehen unter dem
der Niederlagen ihrer Standesgenossen und treten
auf. Sie bitten «ein gnediges Insehen zu haben»,
gnedigklichen zulassen». Die Petenten verfehlen
sie ihre Wünsche und Klagen vorgebracht, zu ver-
sich «als gehorsomen fromen Underthonen wol anstunde,
Zinse, Bethe unnd anders halten».

in die Erörterung der Beschwerden ein, und hören wir
Bewohner von Darmstadt, die ja damals zum großen Teil
der Landwirtschaft genährt haben!

sich gegen «ein Furschlag» des Oberamtmanns, des Grafen
Königstein. Haben die Bürger bisher «allein die Thor, Brucken,
und Schloß umb die Stat — in Bau und Besserung geholten»,
ihnen jetzt der Graf zu «die Rinkmauren umb die Stat Darmstat,
Zwinger umgefollen, zu machen unnd sunst an andern Orten, wo die
were». An «Wacht- und Pfortengellte» müssen die Bürger jährlich
Summe erlegen, und nun sollen sie selbst neben den be-
Wächtern «alle Tag die Pforten huten».

Nicht unerwähnt soll bleiben, wenn es auch streng genommen, nicht hier-
her gehört, daß die Darmstädter schließlich noch den Wunsch aus-
«dos inen mein g. Herr so gnedig sein wolle, unnd sie mit einem
Wochenmarckht, desgleichen Jors mit zweien Jormorckten (den sy gor keinen
gnedigklich zu versehen».

Wenden wir uns jetzt zu den Wünschen und Klagen der Bauern in der Obergrafschaft! Wie anderwärts, z. B. in den Taubergegenden[8], so hat auch in der oberen Grafschaft der Landesherr Anspruch auf Atzung d. h. auf «Unterhalt für sich und die Seinen, für Roß und Reiter» bei Geschäften, die seine Anwesenheit am Orte erfordern.[9] Von diesem Rechte machen den Treburer Bauern gegenüber des Landgrafen Beamte und Hofgesinde einen allzu ausgedehnten Gebrauch. Da kämen des Herrn «Jeger», klagen die Bauern, «mit sechs oder sieben Pferden, allerley Knechten und Hunden, wolten vollen Hals haben, sich an keinem Wein genugen lassen». Den Keller zu Rüsselsheim, der mit seinen Knechten nach Trebur kommt, um den Zehnten daselbst einzusammeln, müssen die Bauern gleichfalls «ausquiettieren». Ferner

[8] Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. p. 75.

[9] Heerwagen a. a. O.

[illegible]

A [illegible]

G [illegible]

A [illegible]

W [illegible]

D [illegible] dem wurden sy auch [illegible] gelassen, sondern von [illegible] hunden, sondern auch mit Schwein- und andern Hundten [illegible]

Einmal [illegible], soweit ich sehen kann, geben [illegible] «Zum achten», so sagen die Bickenbacher aus, [illegible]

[12] S. Fries, a. a. O. II. p. [illegible]

Leute von Groß-Haufen find ärgerlich über die «Frondienft, fo fy uf Uhrberg (Auerbach) thun muften, als mit Stecken fhuren unnd Gerten, unnd fonderlich muften fy diefelben bis zu der Schaffchuren (Schaffcheuer) und dofelbft abgeladen. Aber nu wurden fy getrungen itzt gar uf das Schloß [zu] fhuren.»

Im Amt Bickenbach leiden die Bauern befonders unter den Spanndienften. Da hat nämlich, wenn wir den Bauern glauben, der Keller eine Reihe neuer Dienfte eingeführt. Wie die Bickenbacher Bauern deponieren, «fo het der keller ein großen Viehzugth, mit denfelbigen macht er vil Miftes, und muften den durch die Frondienft aus dem Schloß fhuren — das fy doch von alter her nicht fchuldig gewefen». Den Untertanen in Hähnlein befiehlt er, «Brenholtz uf das Schloß zu fueren, wolichs bey den alten Herren von Bickenbach», wie die Bauern hinzufügen, «auch nie geweft». Daneben plagt er die Hähnleiner «mit Khorren fharen uf unnd ab dem Schloß Bickenbach, das vorhin nie mhe geweft». Die Bickenbacher erzählen, wie fie unter «allen Herfchafften, fo das Schloß Bickenbach ingehapt», nicht gezwungen waren, «Holtz uf das Schloß zu fueren, fonndern haben diefelben ihre Herfchaften ein Wagen, Pferde unnd Mulefel gehapt, dartzu Knechte ... aber itzunt wurden fy dortzu geheißen und getrungen, Holtz allenthalben uf das Schloß, wo es vonnoten, zu fhueren».

Alle eben befprochenen Dienfte wurden unentgeltlich geleiftet; da und dort allerdings verftand fich die Herrfchaft zu einer Gegenleiftung, indem fie den Frönern Koft verabreichen ließ. In der Graffchaft Erbach i. O. erhielten fie jeden Tag zweimal Fleifch und Zukoft und eine halbe kleine Kraufe Weins; an den Fefttagen Fifche «oder funft nahrhafte Speifen»; wenn fie in der Woche gearbeitet hatten, fo follte man ihnen «des Sonn- oder Feiertags nach der Meffe gütlich tun».[18]

In der Obergraffchaft war diefe Gegenleiftung nicht fo reichlich bemeffen. Den Bauern von Roßdorf und Gundernhaufen hat man, «wen fy von alters wegen Frondienft — uf das Schloß (Lichtenberg) gethan, — alwegen ein Broth geben». Den von Hähnlein ward, «wen fy gefarn unnd gediennet, — effen und trincken» gereicht, und zwar erhielten die Hähnleiner, wenn fie Heu für die Herrfchaft einfuhren, neben dem Getränk «Keß und Brot». Außerdem muß der Keller «zwen Knecht vom Schloß fchicken . ., die inen helffen abladen». Einmal ift, foweit ich fehen kann, auch den Bauern eine

[18] Egelhaaf a. a. O. I. p. 541.

Entschädigung in Geld dargeboten worden. So ward den Bickenbachern, wenn sie genötigt waren, für die Herrschaft «Wellen zuhauen», dieser Dienst «verlonet», und zwar wurden ihnen für je 100 Wellen 12. Pfg. gegeben.

Alle diese Gegenleistungen sind aber in der Obergraffschaft ohne zureichenden Grund, wie es scheint, eingestellt worden. Daß der «arme Mann» diesen Akt nicht sehr freudig aufnahm, liegt auf der Hand. Auch darf man nicht außer acht lassen, daß der Umstand, daß die Herren den Frönern die Verköstigung entzogen, im Süden unseres Vaterlandes neben anderen Gründen den Bauern die Waffen wider ihre Herren in die Hand gedrückt hat.

Die Bauern in der Obergraffschaft verwahren sich ferner gegen die Beschränkung der Allmende, die sie erfahren, und zwar klagen die von Groß-Rohrheim und Nieder-Ramstadt über Entziehung des Fischereirechts. Die Groß-Rohrheimer «hetten — von alters her ein Gebruch gehapt, wen das sy hetten mogen Gruben und anders machen mogen, also wen der Rein ausgelauffen, und was dann fur Fisch in dieselben Gruben khemen, hetten sy Macht gehapt zu fischen». Die Nieder-Ramstädter hatten, und zwar gleichfalls «von altersher», das Recht, «in der alten Bach (der Modau) zu vischen». Beiden Gemeinden ist dies Recht entzogen worden.

Die Untertanen in Hähnlein erheben Protest dagegen, «daß der Keller sein Vieh uf ire Gemeind (Allmend) triebe». Desgleichen wollen die Bickenbacher und Alsbacher nicht leiden, daß der ebengenannte Keller auf Schloß Bickenbach, der «ein große herdt Fiehs» besitzt, sie auf ihre Weide schickt, zumal «davon ir jgklicher seiner Herschafft Gelt geben musten». Die Rüffelsheimer werden von ihrem Amtmann «mit zuvielem Viehe und Kuhen ubertrieben in ire gemeinen Weide, doruf sy ire Pferd erhalten solten», und ähnliche Klagen lassen auch die Pfungstädter verlauten.

Die Bauern legen großes Gewicht darauf, daß sie Holz aus dem Walde holen können. Daß ihnen das erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, erbittert sie. Die Leute in Groß-Hausen haben vordem, was «im Heuser Walde . . . thur Windtbruch gefallen, die tuglich zu erbauen gewest», heimfahren dürfen. Das wird nun nicht mehr gestattet. Die Bauern von Nieder-Ramstadt hatten «ein Freiheit und Gewohnheit gehapt, in dem Walthen, der Furst genant, sich auch mit Buholtz zu irer Notdurfft zu beholtzen». Jetzt wird ihnen «soliche Freiheit durch die Forster, Contzen und Melchior genant, geschwecht onangesehen das sy denselben Walt . . . . . verfronen musten». «Gemeine Dorffschafft zu Bickenbach und Alspach» beklagen sich, wie «daß sy etliche Walde in gemeiner Nutzung unnd teglichem





Gebruch haben, desglichen auch das Hus Bickenbach, alſo das ſy darin Holtz hauen — mochten; nit mher dann mit iren eigen Geferten und gebrotten Dienſtboten (gebroedt, in jener Brot ſtehend, ſolche, die in dem Hauſe des Herrn Wohnung und Nahrung haben), wie bey der alten Herſchaft Herkhomen». Nun «ſhur» aber der Keller von Bickenbach «mit zweien Dorffen und mher dorin, verhaut und verbrecht ein groß Meng Holtzes uf das Schloß, das vormals bey iren Eltern nie mhe geſcheen».

Die Bauſchheimer haben «von alters her in dem Schluchterwalde Unholtz (Reiſig) zu irer Notdurfft hauen» können. Dafür hat jeder Bauer «funff oder ſechs Albus» gezahlt; in den letzten vier Jahren haben aber Amtmann und Keller die Bauern genötigt, zehn bis fünfzehn Albus zu erlegen.

Die Griesheimer ſind vordem gewohnt geweſen, von den herrſchaftlichen Förſtern das Holz, das in dem «Eichenwalde» geſchlagen wurde, zu kaufen. Jetzt verhalten ſich aber die Förſter «etwas ungeberlich» und verkaufen das Holz «andern frembden Leuten», ſo daß die Griesheimer «in Mangel ſteen».

Von großem Wert iſt weiterhin für den Bauer, wenn die Herrſchaft ihm geſtattet, daß er ſein Vieh in den herrſchaftlichen Wald treibt. Wird ihm die Erlaubnis hierzu teilweiſe oder ganz entzogen, ſo iſt das ein ſchwerer Nachteil für die bäuerliche Wirtſchaft.

Die Bauern von Schwanheim haben «von altersher — als vil Schwein ſie gewolt — in den Heußerwalde» zur Maſt getrieben; in dieſem Recht ſind ſie aber nunmehr von dem Landſchreiber beſchränkt worden. Denjenigen von den Bauern zu Groß-Hauſen, die ein bis vier Schweine gemäſtet, iſt es erlaubt geweſen, ihre Schweine umſonſt in den Wald gehn zu laſſen. Jetzt ſind ſie dieſes Rechts verluſtig gegangen.

Vor Zeiten», ſo gibt die «Gemeine Dorffſchaft zu Huſen» weiter zu Protokoll, «hat Junkher Goffert, etwan ein Oberamtmann zu Darmſtadt, ein ordnung gemacht, das ein Wener (Großbauer) acht Sew, ein Kercher (der mit einem Karren fährt) ſechs und ein einleifftiger (ein Bauer, der keine Wagen und keine Pferde hat) vier in den Wald treiben ſollte», die überſchießende Zahl an Sauen habe man wenigſtens zugelaſſen (wohl gegen Entgelt).

Haben anderſeits die Bauern der Herrſchaft nicht verwehrt, daß dieſe einen Teil ihres Viehſtandes in den Gemeindewald ſchickt, ſo wird dieſes Entgegenkommen der Bauern von den Beamten mitunter mißbraucht.

Die Oberramſtädter hatten «vorzeiten den Grafen von Catzenelnbogen uf ir Bith vergont — aus gutwilligkeit ein Eßfleiſch» und ihnen geſtattet, «als etliche Schwein in ire Walde» treiben zu laſſen; «aber nun khemen die



in den Thorn gesetzt». Den «Lorentz von Raunheim» hat er einmal eines Vergehens geziehen, und als er das nicht hat eingestehen wollen, «ine mit seinem Schwert uberlauffen, nach ime gestochen, unnd, wo er im villeicht nit aus dem Stich gewichen», hätte er ihn «doruber erwurgt». Schließlich hat der Amtmann dann noch den armen Lorenz gefänglich eingezogen.

Eines Abends, so gibt «Martins Jecklin» von Raunheim zu Protokoll, sitzen Thongus Wolff und sein Keller gemütlich in einem Wirtshause in Rüsselsheim beim Wein. Da sind sie «uneins worden, das sy zusamen khomen, einander schlagen wollten, doch were er (Jecklin) und andere mher darczwischen gefallen. Aber der Ambtmann het ime und denen von Russelsheim gebotten, den Keller gefengklichen anzunemen». Das haben sie «ober denselben Abent nicht thun wollen, aus der Ursachen, das[s] Keller und Amptmann bede vol Weins gewesen». Am andern Morgen hat der Amtmann den Jecklin holen lassen und ihn, weil «er den Keller nit in Gefencknus legen het helffen, wider alle Billicheit in den Thorn gesetzt».

Über Thongus Wolff äußern sich auch die «Burggrafen, Pfortner unnd andere Diener im Schloß Rüsselsheim» wenig schmeichelhaft. Sie «zeigen an, das[s] der Ambtmann etwas ungeschickt mit allen Dingen umbgieng, sy auch von demselben unwurß gehalten wurden, underftunde sy zutzeiten zuschlahen, das[s] sich niemant bey demselben enthalten mocht. Dartzu wurd inen auch das ire von essen und trinken, wie sich das geburt, nit gehandtreicht, der Ambtmann were auch teglichs voller Weins, und das Schloß derhalben desto ubler versehen wurde.»

Thongus Wolff zur Todtenwart hat wohl seine gewalttätigen Neigungen um so weniger gezügelt, als er, wie es scheint, nicht befürchten mußte, daß etwa der Oberamtmann, Graf Jorg von Königstein, gegen ihn einschritt. Wird doch von seiten der Bauern im Amt Lichtenberg bezüglich des Oberamtmanns geklagt, daß er, «wo sie sein Gnaden umb Hilf unnd Amtsgebrechen ansuchten, etwas nachlessig unnd (sie) derhalben in iren Gebrechen zu keinem Austragkh und Hilf khomen mochten». Auch der oben genannte «Hans Schmidt, Burger zu Trebur», hat gegen die Übergriffe seines Schultheißen bei dem Grafen keine nachdrückliche Unterstützung gefunden.

Immerhin ergeben die vorliegenden Protokolle, daß so gewalttätige Naturen wie der Rüsselsheimer Amtmann unter den Beamten der Obergraffschaft eine Seltenheit gewesen sind. Dagegen scheint einer oder der andere Beamte seine dienstliche Stellung benutzt zu haben, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen.



ihnen, so sy wusten, das unserm gn. h. zu Schaden und Nachtheil diennen mocht, antzutzaigeu, nu wolten sy nicht verhalten, das[s] sy aus Befelch ires Buttels Wein in m. gn. h. Keltern geladen, denselben in iren Frondienst in des Capellons, seins des Keller Sons, Hause gefurth, darnach hat der Keller den Wein lassen ufladen und gen Franckfurth geschickt, wem aber derselb Wein further uberliebbert worden were, wisten sie nit.»

Geben wir nun den Bauern von Hähnlein das Wort!

«Zum zehennden», so äußern diese sich, «so hat sichs begeben, das etliche aus irem Dorff vor dem Grafen zu Darmstat gewesen und den Keller etlicher Genß halben verklagt, die er inen schuldig war und inen nit geben wollen und sonderlich, das[s] einer von der Gemeind wegen die Wahrheit geredt, das[s] ine der Keller die Genß in 14 oder 15 Jaren abgeschlagen, und umb solich Wort willen, dieweil er die Warheit geredt, habe der Keller ime ein Knecht (gesandt) und gebotten uf das Schloß zu khomen, und als der uf das Schloß khommen, het ine der Keller gefengklich genomen und zehen Pfundt abgeheischen. Nu het derselb doch so vil abgebetten bis uf funff Pfundt Heller, die solt er im geben, auch des nit clagen noch sagen; doch het derselbig Man das der Gemeind geclagt, die dann den Keller gebetten, ime dasjenig nachtzulassen; das ober nit sein wollen; hetten sy zum letzten dem Keller ein Maß Honig geschickt, wolichs auch nit geholffen, und mußten dritthalb (2 1/2) Pfundt Heller geben.»

Zum eilfften», so fahren die Hähnleiner fort, «weren zwen junge Knaben und Gebrüder, nemlich Werner der Schreiber und Peter sein Bruder, die hetten mit einander ein Buß verwirckht, auch bußfellig gewest, do were der Keller zum Gericht khomen, vor diese Personen gebetten, auch gesprochen wider das Gericht, sie solten inen gnedig sein, dann m. g. H. hette zwei Teil und das Gericht ein Teil; und als sy dieselben gnedigklich gestrafft und ir einem 3 Albus abgenomen unn wolten m. g. H. 2 Albus geben und das Gericht das Dritteil behalten, da were der Keller zugefaren und das Gericht gestraft und sie angenomen zu verteidingen 10 Pfundt Heller, doch hetten sie geteidinget bis uf vierthalb (3 1/2) Pfundt Heller, die solten und musten sy geben.»

Dem Keller sind dann «soliche alle obangetzaigte Artigkell — furgehalten worden». Er hat aber erklärt, daß ihm das «us Neid und Haß zugelegt und ufgemessen wurde». Damit sind die Klagen und Wünsche der Bauern in der Obergrafschaft in der Hauptsache erledigt.

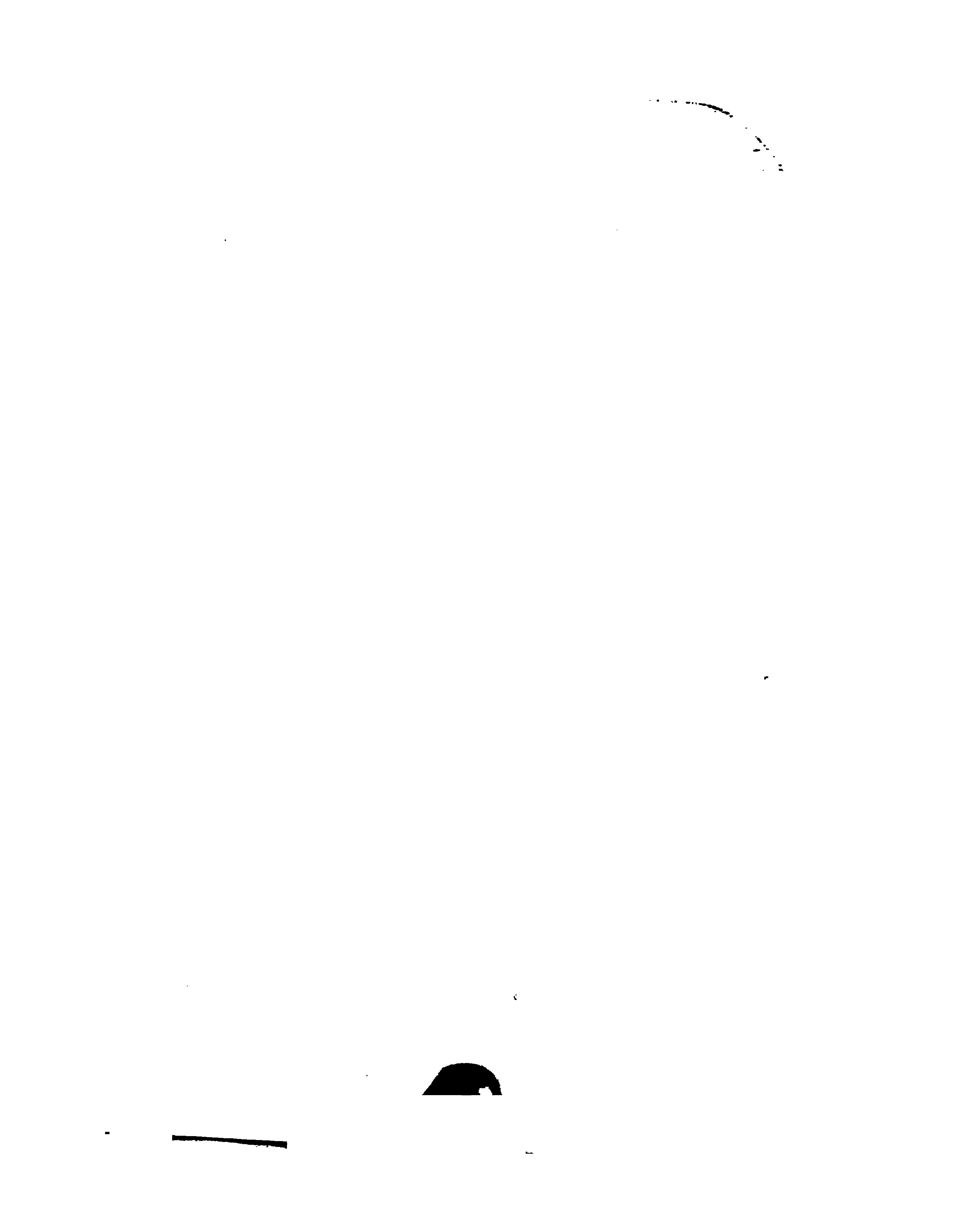
Die Tätigkeit der Kommission ist nicht ohne Frucht geblieben. «Der Landgraf hat sicherlich diese Protokolle zur Grundlage gar mancher

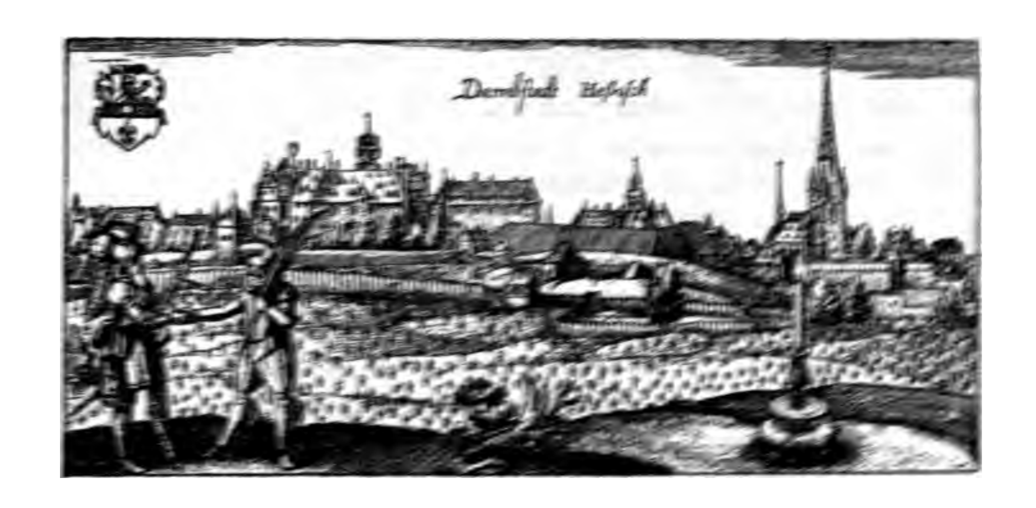







Zu Frh. Schenk, Aus der Jugendzeit Philipps des Großmütigen.





# Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen.

Von Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg.



[illegible]

[illegible]

[illegible]

mir nach, ſo wurſtu ein wildts mendle; ſchlechſtu aber der muetter nach, ſo wurſtu noch vil wunderbarlicher; waver aber du unſer baider aigenſchaften an dich nimpſt, ſo wurſtu gar kain nutz.»[1]

Ich nehme keinen Anſtand, die Anekdote für wahr zu halten, da uns eine weit derbere ſcherzhafte Rede Landgraf Wilhelms bezüglich einer körperlichen Eigenſchaft ſeines Sohnes ſicher überliefert iſt.[2]

Weit günſtiger als beim Vater liegt es bei Anna von Mecklenburg, der Mutter Philipps; wir beſitzen über ſie ein reiches, bisher nur zum Teil benutztes Material, auch eine 200 Seiten ſtarke Biographie, die ſie als eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht preiſt.

Im nachſtehenden ſoll die Jugendzeit des Landgrafen, im Zuſammenhang mit den Zuſtänden Heſſens, behandelt werden, und zwar im äußerlichen Anſchluß an die untenſtehend verzeichneten Werke Glagaus, mit deren Ausführungen ich in weſentlichen Punkten nicht einverſtanden bin.

Ich habe ſelbſt bei Beginn meiner Archivlaufbahn eine kleine einſchlägige Arbeit veröffentlicht, an deren Ergebniſſen ich nur wenig zu ändern habe, obgleich inzwiſchen eine Fülle von damals unbekanntem Material zutage gefördert iſt:

1. Das letzte Teſtament Landgraf Wilhelms II. von Heſſen vom Jahre 1508 und ſeine Folgen. Ein Beitrag zur Geſchichte Heſſens während der Minderjährigkeit Landgraf Philipps des Großmütigen von Dr. Guſtav Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, Acceſſiſt am Großh. Heſſiſchen Haus- und Staatsarchiv zu Darmſtadt. Mit 7 Urkundenbeilagen und einer genealogiſchen Überſichtstafel. Gotha, Friedr. Andr. Perthes. 1876. (73 Seiten.) Als S. T. in Zitaten bezeichnet.

2. Hans Glagau. Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht. Anna von Heſſen, die Mutter Philipps des Großmütigen (1485—1525). Marburg, N. G. Elwert. 1899. 200 Seiten. G. A. in Zitaten.

3. Heſſiſche Landtagsakten. Herausgegeben von H. Glagau. 1. Band 1508—1521. Marburg. N. G. Elwert. 1901. 593 Seiten. Der Herausgeber legt in Vorbemerkungen zu den XIII Abſchnitten, in die er

[1] Zimmeriſche Chronik, herausg. v. Barack, 2. Aufl. II. S. 380, III. S. 544. Landgraf Wilhelm ſoll danach im Jahre 1508 noch in Wildbad zur Kur geweilt haben. Zu vergeſſen iſt nicht, daß die Grafen von Zimmern heftige politiſche und religiöſe Gegner Landgraf Philipps waren.

[2] Glagau, Heſſiſche Landtagsakten, I. Seite 593 und Anm. 1.

[3] Ich war um deswillen genötigt, dieſen Aufſatz ſelbſtändig erſcheinen zu laſſen, weil er dem damaligen Redakteur des Archivs für heſſiſche Geſchichte und Altertumskunde zu umfangreich erſchien.

das Material gegliedert hat, ſeine Auffaſſung des Inhalts kurz dar. H. L. in Zitaten.

4. H. Ulmann. Franz von Sickingen. Leipzig. S. Hirzel. 1872. U. S. in Zitaten.

5. H. Ulmann. Kaiſer Maximilian I. I und II. Stuttgart. J. G. Cotta. 1884 und 1891. U. M. zitiert.

6. G. Planitz. Zur Heiratsgeſchichte der Herzogin von Rochlitz. Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte und Altertumskunde, herausgegeben v. H. Ermiſch. XXIV. Dresden 1903. Seite 79 ff.

Von kritiſchen Beſprechungen der unter 2 und 3 genannten Werke erwähne ich:

7. P. Kalkoff, Breslau. Hiſtoriſche Zeitſchrift, N. F. 49. Band 1900. Seite 338—341.

8. G. Wolf, Freiburg. Göttingiſche gelehrte Anzeigen. 164. Jahrgang. 1902. Seite 465—480.

9. Fel. Geß. Neues Archiv für ſächſiſche Geſchichte. XXIII. S. 347.

Wertvolle ungedruckte Archivalien erhielt ich in dankenswerter Liberalität mitgeteilt aus

1. dem Archive des fürſtlichen Hauſes Solms-Hohenſolms-Lich zu Lich, Akten I. Abteilung. Perſönliche Sachen. Philipps I. Sohn Otto. Conv. 20. (zitiert A. L.);

2. dem des Hauſes Solms-Rödelheim und Aſſenheim zu Aſſenheim (zitiert A. A.)[4] und

3. dem königlich preußiſchen Staatsarchive zu Marburg (zitiert A. M.).

Herangezogen wurden auch die Beſtände des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Darmſtadt (zitiert A. D.).

An dieſer Stelle iſt es natürlich untunlich, auf den ganzen Inhalt der Landtagsakten und auf Glagaus Anna von Mecklenburg einzugehen. Einige

[4] Dort finden ſich, außer den im Text behandelten, noch folgende auf Anna von Mecklenburg bezügliche Stücke:

1510, März 25. Schutzbrief des Kaiſers Max für Anna, ihre Räte, Diener und Verwandte. (Gef. 21. Faſc. 4. Nr. 123.)

1514, März 6. Johann v. Breidenbach, Arnolds † Sohn und Gerlach v. Br., Gerlachs † Sohn entſchuldigen ſich bei Anna für den 8. März wegen Krankheit.

1514, März 6. Heinrich von Breidenbach bittet den Conrad von Dernbach, ihn in Felsberg beim Erbmarſchall zu entſchuldigen. Das Regiment habe ihn zweimal bei Eid und Pflicht ermahnt, das Schloß zu verwahren, deshalb könne er nicht abkommen.

[illegible] den Landtagsakten und in Beilage XV verzeichnet. Es will [illegible] wenn [illegible] bei diesem Werke, einer kleineren, bei einem [illegible] Irrtümer mit unvermeidlichen Versehen, die [illegible] Kraft öfters un- [illegible]

[illegible] Mutter [illegible], war die wahrscheinlich [illegible] geborene Tochter des Herzogs Magnus [illegible] Herzogin von [illegible] am [illegible] Oktober [illegible]

[illegible] am [illegible] Sep- [illegible] ihre jüngeren [illegible] Graf Otto ver- [illegible]

[illegible] Mai [illegible] im [illegible] erster Ehe, im [illegible] Jahre alt. [illegible] zweitenmal [illegible] Herrscher- [illegible] während ihrer [illegible]

[illegible] Mar- [illegible] haven [illegible]

[illegible]



vertrauteften Räte zu Exekutoren und gleichzeitig zu Vormündern und Verwefern feiner Gemahlin, feines geifteskranken Bruders, deffen Gemahlin und ihrer beider Kinder und zu Regenten des ganzen Landes ernannte. Der Fürft ordnete alfo ganz nach der in Heffen und Sachfen hergebrachten Weife eine Gefchlechtsvormundfchaft über feine Gemahlin an. Bezüglich der Vormundfchaft feines Sohnes wäre er nicht berechtigt gewefen, die in feinem Lande geltenden Rechtsgrundfätze ohne Einwilligung der Landftände, feines Oheims Hermann und des Reichsoberhaupts zu ändern[7]. Wie insbefondere der damals 64 Jahre alte Bruder feines Vaters und wie die erbverbrüderten fächfifchen Fürften über das im heffifchen Fürftenhaufe geltende Vormundfchaftsrecht dachten, das zeigt in voller Klarheit der zwifchen diefen im Jahre 1501 gefchloffene Vertrag, den Glagau nur unvollftändig ausgezogen hat, obgleich er nicht nur für Heffen felbft, fondern auch für die Beurteilung der damaligen Rechtsauffaffung der Erbverbrüderten von großem Intereffe ift.

Diefe Vereinbarung, die zwifchen Erzbifchof Herman zu Cöln und den vier fächfifchen Fürften am 24. März 1501 zu Nürnberg zuftande kam, hat nachftehenden Hauptinhalt. Die Kontrahenten haben, angefichts der zwifchen ihren Häufern feit alters beftehenden Erbbrüderfchaft, die auch von den Kaifern etc. beftätigt und von ihnen und andern ihren Vettern und Söhnen aufrechterhalten fei, zur Beftätigung und Handhabung derfelben vereinbart:

1. Wenn Landgraf Wilhelm II. fterbe und unmündige männliche Erben hinterlaffe, wenn weiter Landgraf Wilhelm I., der jetzt zu Spangenberg

[7] Daß auch die Herzogin Sophie von Brabant, die Herrin von Heffen kraft eigenen Rechts, trotzdem ihrem Sohne einen Vormund in der Perfon des Markgrafen Heinrich von Meißen gegeben hatte, wird Glagau wohl inzwifchen erfahren haben. Wie wenig forgfältig Glagau arbeitet, erfieht man aus feiner haltlofen Hypothefe bezüglich der Vormundfchaft über Landgraf Ludwig I. (G. A. 47). In der Überfichtstafel zu meinem «letzten Teftament» hatte ich angegeben, Margarete, die ältefte Schwefter Landgraf Ludwigs I., habe fich nach 1406 vermählt. Erft vier Jahre fpäter erfchien der X. Band des von Sudendorf herausgegebenen Urkundenbuchs zur Gefchichte der Herzöge von Braunfchweig und Lüneburg und ihrer Lande, aus dem erhellt (Seite 105 Anm.), daß die Hochzeit am 30. Januar 1409 ftattgefunden hat; 19 Jahre fpäter gibt Glagau trotzdem noch die falfche Jahreszahl 1414 als Zeitpunkt der Vermählung an. Er bezeichnet auch den Herzog Heinrich von Braunfchweig als «nächften männlichen Agnat» des jungen Landgrafen!

Die Tatfache, daß der Ehegatte der älteften Schwefter Margarete, mangels irgendeines Agnaten aus dem Haufe Heffen, die Obervormundfchaft über feinen jungen Schwager führte, beweift den Ausfchluß des weiblichen Gefchlechts in Heffen. Im Jahre 1416, nach dem Tode des Herzogs Heinrich, mag der damals 14-jährige Landgraf vom Hofe feiner Schwefter entfernt, und feine Erziehung unter Leitung feines Hofmeifters Wolf von Wolfershaufen vollendet worden fein.

wegen Krankheit und dadurch verursachter Ungeschicktheit zur Regierung in Verwahrung gehalten werde, oder auch desselben unmündige männliche Erben dann am Leben sein würden, so wollen und sollen alle Kontrahenten sämtlich zugleich deren Vormünder sein. Tritt dieser Todesfall ein, so wollen sie sich unverzüglich gen Homberg in Hessen zueinander fügen und sich endlich vertragen, das von Landgraf Wilhelm II. hinterlassene Land als Vormünder einzunehmen, Huldigung, Eide, Gelübde und Pflichten von den Amtleuten und Einwohnern empfangen, ihnen als Vormündern getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein. Desgleichen wollen sie alle Grafen, Ritter und Knechte zur Lehensempfängnis beschreiben, ihnen als Vormündern der rechten Erben, so lange dieses Amt dauert, getreu und hold zu sein. Wenn aber alle Landgrafen von Hessen bis auf Erzbischof Hermann verstorben sein würden, alsdann sollen Land und Leute etc. den Kontrahenten, mit weiter unten nachfolgender näherer Bestimmung, gewärtig sein. Sie wollten nach dem Ableben Landgraf Wilhelms II. seine Lande als getreue Fürsten und Vormünder annehmen, regieren, verteidigen, schützen und beschirmen, nach aller ihrer Macht. Damit das um so besser geschehen möge, so will der Erzbischof das ganze Land Wilhelms II. in Verspruch nehmen, wie es vor 1500 gewesen sei, dazu Marburg und Ziegenhain; die Sachsen aber das Land des 1500 verstorbenen Landgrafen Wilhelm III. (mit Ausnahme von Marburg und Ziegenhain) dazu die Grafschaften Katzenelnbogen, Dietz und Nidda[8].

Alle Jahre soll Erzbischof Herman am Tage nach Invocavit zu Kassel im Beisein der sächsischen Räte Rechnung von seinem Landesteil abhören lassen, desgleichen die sächsischen Fürsten zu Rheinfels, unter Zuziehung von Räten Hermans. Der Einnahmeüberschuß solle getreulich verwahrt und den Erben bei Erreichung der Mündigkeit, zugleich mit den Landen übergeben werden, die dann von dem den Vormündern geleisteten Eide entbunden werden sollen.

2. Sie versprechen sich bei Anfeindungen etc. gegenseitige Hilfe, nicht nur mit der Macht der Vormundschaftslande, sondern auch mit der aller ihrer anderen Lande.

3. Wenn Landgraf Wilhelm I., nach dem Ableben Landgraf Wilhelms II., krank bleibe und unmündige Söhne hinterlasse, so solle es, wie oben be-

[8] Hieraus scheint zu erhellen, daß Glagau viel zu sicher behauptet, nur die Plätze Marburg und Ziegenhain seien für Hermann reserviert worden. Es handelt sich wahrscheinlich um die ganze alte Zubehör beider Festen, die bei Ziegenhain auch die zugehörige Grafschaft begreifen wird. Es ist sonst nicht einzusehen, warum die Grafschaft Nidda besonders den Sachsen zugeteilt worden wäre.

ſtimmt, gehalten werden. Wenn ihn die Krankheit verließe, oder ſeine männlichen Erben mündig würden, ſo ſolle ihnen das Land überwieſen werden.

4. Seien alle Landgrafen, außer Erzbiſchof Herman, verſchieden, ſo will er ſeinen Vormundſchaftsanteil lebenslänglich genießen, der nach ſeinem Tod allein an die Sachſen erblich fallen ſolle. Die Wettiner ſollten gleichzeitig den ihnen eventuell überwieſenen Landesteil erblich erhalten. Würden alle Landgrafen ſterben, ehe Erzbiſchof Herman zu einer Vormundſchaft gelangt wäre, ſo ſoll es doch ebenſo gehalten werden.

5. Auch die alsdann vorhandene Barſchaft und Kleinodien ſollen an Herman und die Sachſen je zur Hälfte fallen, dagegen dem Stift Köln die heſſiſchen Forderungen von noch ca. 64000 fl. (verſichert auf Linz und Rhens) erlaſſen ſein.

6. Die oberheſſiſche Erbſchaftsſtreitigkeit mit Cleve und Naſſau werden ſie gemeinſam erledigen; die etwa vorhandenen Töchter und Schweſtern aus heſſiſchem Geblüt ſollen laut dem bezüglichen Artikel der Erbbrüderſchaft abgefunden werden.

7. Dieſer Vertrag ſolle allen anderen Einungen zwiſchen ihnen, insbeſondere der Erbbrüderſchaft im übrigen keinen Abbruch tun.

8. Die Kontrahenten verſprechen ſich gegenſeitige Förderung auf Reichstagen, insbeſondere bezüglich des kölniſchen Erzkanzleramts in welſchen Landen.

Alle Fürſten unterſchreiben und beſiegeln den Vertrag, der in einem Original im Sachſen-erneſtiniſchen Geſamtarchiv zu Weimar verwahrt wird. Auf dieſen Vertrag beriefen ſich die Erneſtiner gegenüber Herzog Georg noch 1514, als es ſich um Schutz der früheren Regenten handelte.[9]

Zu dieſer Auffaſſung ſtimmen völlig die Beſtimmungen der wenig älteren Erbeinung zwiſchen den Gebrüdern Wilhelm I. und Wilhelm II. vom Jahre 1487. Wenn einer der Landgrafen verſterbe, ſo ſolle der Überlebende des Abgegangenen Kindern und Erben getreulich beholfen und beraten ſein. Ihre männlichen Erben ſollten dieſe Erbeinung beſchwören, ſobald ſie 14 Jahre alt werden. Falls einer der beiden Brüder dieſelbe bräche, ſo ſollten Ritterſchaft, Städte und Landſchaft von ihm ab- und dem andern Bruder zufallen, bis er wieder dieſer Vereinigung gemäß lebe.[10] Auch

[9] H. L. Seite 384[1].

[10] U. F. Kopp, Beiträge zur Erläuterung der heſſiſchen Geſchichte. In: Heſſiſche Beiträge zur Gelehrſamkeit und Kunſt II., Seite 627. Kuchenbecker, g. Abh. v. d. Erb-Hof-Ämtern d. L. Heſſen, Seite 51.

diese Erbeinung hätte Glagau, als wesentlich für das Verständnis des Vormundschaftsstreites, behandeln müssen.[11]

In der oben unter 8 verzeichneten kritischen Würdigung der beiden Werke Glagaus von G. Wolf ist mit Recht der auffällige methodische Fehler gerügt worden, daß der Arbeit der Hintergrund fehlt, den sonst der Anfang derartiger Publikationen zu schaffen pflege. Man höre nichts über die Entstehung und Entwickelung der hessischen Landstände, sondern werde gleich mitten in die Lage bei Abfassung des Testaments Wilhelms II. versetzt.

Ob insbesondere das eigenmächtige Zusammentreten der Landstände und das Aufrichten von Einungen Neuerungen waren, oder, wie sie wiederholt auf das bestimmteste behaupten, altem Herkommen entsprach, das hätte Glagau genau festzustellen gehabt. Anstatt dessen spricht er schon jetzt von ständischen Anmaßungen und vertröstet für den älteren «spärlichen» Quellenstoff auf einen Einleitungsband in darstellender Form, dessen Erscheinen wohl in der Ferne steht.

Es liegt durchaus kein Grund zu der Annahme vor, daß die in der ständischen Einigung am Spieß vom 29. Juli 1509 in Anspruch genommenen Rechte gegenüber der Landesherrschaft nicht dem tatsächlichen Rechtszustand, mit Ausnahme etwa der letzten Zeit, in der Wilhelm II. ohne sein Wissen berufene Landtage zu verhindern suchte[12], entsprochen hätten. Die Fürsten hatten danach, von alters her, auch löblicher Gewohnheit, keinen Krieg, Fehde oder neue Münze anfangen oder aufrichten dürfen, ohne gemeiner Stände Rat und Verwilligung. Das sei zuletzt mehrmals unterlassen und nicht

[11] Durch die Freundlichkeit des königlich preußischen Staatsarchivs zu Düsseldorf erhalte ich Kenntnis von nachstehenden, Landgraf Hermans Vormundschaften etc. betreffenden Urkunden: 1472 April 4. Vereinigung zwischen Landgraf Heinrich für sich und seine Mündel Wilhelm I. und Wilhelm II. mit Herman von Hessen über seine Abfindung in Land und Geld. Außerdem wird ihm die Erbschaft im Falle des Aussterbens eines Zweiges und die Vormundschaft über die beim Tode Landgraf Heinrichs vorhandenen, noch unmündigen hessischen Fürsten vorbehalten. (Or.-Urk. Kurköln, Nr. 2179.) 1501 Jan. 11. Erzbischof Hermann verzichtet, für den Fall, daß Landgraf Wilhelm II. Söhne hinterlasse, auf seine ihm nach vorstehendem Vertrag zustehenden Anfall und Gerechtigkeit an Hessen. (Or.-Urk. Kurköln, Nr. 2664.) 1508 Okt. 16. Testament des Erzbischofs Herman. Landgraf Wilhelm wird zum Testamentsvollstrecker (Superintendent, Uffseher und Hanthaver quatenus opus fuerit) ernannt. 1508 Okt. 26. Mitteilung der kölnischen Räte an Landgraf Wilhelm vom Ableben des Erzbischofs. Sie bitten, der Landgraf wolle die Früchte und Gefälle zu Homberg, die dieses Jahr bereits erschienen, durch den dortigen Rentmeister des Erzbischofs verkaufen und verschließen lassen etc. (Kurkölner Akten I. Erzbischof Herman von Hessen).

[12] H. L. Seite 287 und 398.

[illegible] werden, auch habe man ſich unterſtanden, [illegible] mit dem Gewonnenen die Schulde zu teilen und zu trennen.

Bei Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten unter den [illegible] Fürſten wollten ſie zum Teil [illegible], helfen ſie zu Recht [illegible], [illegible] durch ihren Landesherren und ſchließlich durch Gewalt, auf Koſten gemeiner Landſchaft, wie ſolches von alters herkommen und gewöhnlich iſt. Alſo ganz entſprechend der oben erwähnten fürſtlichen Erklärung von [illegible]. Wenn ein Landſtand von den Fürſten mit Ungnaden angeſehen oder vorgenommen werde und ſich zu Verhör und Recht vergeblich erbiete, ſo wollten ſie für ihn bitten, eventuell aber denſelben gegen fürſtliche Gewalt ſchützen. Ebenſo wollten ſie es bei unbilliger Gewalt ſeitens fremder Fürſten halten.

Wenn ein Landſtand aus Mutwillen oder wider Recht jemanden inner- halb oder außerhalb Heſſens beſchädige, ſo ſollen das die Einigungs- genoſſen keineswegs geſtatten. Im Falle von unbilligen Beſchädigungen der Einigungsgenoſſen ſollen die Beſchwerden an drei Perſonen ihrer Landſchaft gerichtet werden, die alsbald, wenn der Handel dazu geeignet erſcheint, die geſamten Landſtände auf gemeinſame Koſten an den Spieß entbieten ſollen. Das ſind allerdings recht erhebliche Beſchränkungen fürſtlicher Willkür, die aber bei dem elenden Zuſtande der Juſtiz im Reiche erforderlich geweſen ſein mögen. Man vergißt gewöhnlich, daß dieſer Schutz auch der geſamten ſtädtiſchen Bevölkerung zu gute kam, die ſeiner beſonders bedürftig war; nicht nur der viel geſchmähten Ritterſchaft

Das Auftreten von gemeinſamen heſſiſchen Landſtänden ſtellt eine wichtige Etappe in der Entwickelung des Staatsweſens dar. Man fing ſeitdem mehr und mehr an, ſich als Glied eines Fürſtentums zu fühlen, das die Auf gaben der längſt der Auflöſung verfallenen alten Organiſationen übernahm. Der Weg vom bloßen Vaſall mit ſeinen durch das Lehnrecht geregelten und begrenzten Pflichten gegen den Herrn zum Landſtand, der ſich um das Wohl und Wehe des ganzen Fürſtentums bekümmert, bedeutet einen großen Fort- ſchritt. Daß die heſſiſche Landeshoheit gegenüber den im Landtag erſcheinen- den Grafen und der Ritterſchaft noch keineswegs überall abgeſchloſſen war, iſt eine ſehr bekannte Tatſache, von der aber Glagau keine genügende Kennt- nis gehabt zu haben ſcheint. Es gab nicht wenige Geſchlechter, die ihr Verhältnis zum Landgrafen nur nach Lehnrecht und nach den beſonderen Verträgen beurteilt wiſſen wollten, die ſie oder ihre Vorfahren, zur Schlichtung von Streitigkeiten, mit dem mächtigen fürſtlichen Nachbarn, geſchloſſen hatten. Beſonders an den Grenzen, ſowie in Oberheſſen und den neu erworbenen

Graffchaften, ftößt man auf folche Übergangsverhältniffe. Von einer vom Reiche verliehenen fürftlichen Gewalt kann in diefen Gebieten, in denen die Grafengewalt früh aufgehört hatte, nicht die Rede fein. Vom Lehnsverbande konnte man fich durch Aufgabe desfelben einfeitig befreien. Auch der Lehnsherr war dem Vafallen zur Treue verpflichtet, zum Schutze von Leben, Ehre und Gut. Wie konnte man einer mit folchen Elementen vermifchten Ritterfchaft anfinnen, fich unbefragt einer in Heffen unerhörten weiblichen Vormundfchaft anzuvertrauen?

Welche Umftände waren es, durch die der Fürft bewogen wurde, fein erftes Teftament zu widerrufen und in dem neu errichteten mit dem Rechte und der Tradition feines Haufes und Landes zu brechen?

Wilhelm II. foll in feinem neuen Teftament vom 29. Januar 1508 von fich gefagt haben[13], er fei gefunden Leibes und gefunder Vernunft. Das war tatfächlich teils unrichtig, teils höchft zweifelhaft. Der Fürft ftarb 1½ Jahr fpäter an den Folgen einer langjährigen, damals unheilbaren Krankheit; außerdem aber fiel er nach der Errichtung des erften Teftaments[14] (28. VII. 1506) in Geifteskrankheit.

Es hätte fich alfo gebührt, daß ihm vom Kaifer ein Vormund gefetzt worden wäre, ebenfo wie es mit feinem älteren, ebenfalls geifteskrank gewordenen Bruder gefchah. Statt deffen führten die im erften Teftament bezeichneten Vormünder im Auftrage des Landgrafen bereits die Regierung; eine Vollmacht, die jederzeit widerruflich war. Ob man vor Erzbifchof Herman und den erbverbrüderten Fürften den wahren Zuftand Wilhelms verfchwieg, oder ob diefe fich einzugreifen fcheuten, ift nicht bekannt. Diefe Verfäumnis machte fich Anna zu nutze: nach eingetretener zeitweifer Befferung oder vielleicht nur — eine Feftftellung darüber fand nicht ftatt — in einem lichten Augenblicke verftieß der kranke Landgraf auf ihre Einflüfterungen hin feine Räte, änderte fein Teftament und übernahm felbft wieder, dem Namen nach, die Regierung. In einer vor dem 6. Mai 1508 entftandenen, gegen die feitherigen bevollmächtigten Statthalter Konrad von Waldenftein, Fr. Trott und den Kammermeifter Rud. v. Waiblingen gerichteten Klagefchrift[15] gibt der Landgraf die Gründe feiner Ungnade an. Sie waren beftimmt, den Befchuldigten in Gegenwart einer Anzahl von Mitgliedern der Landftände

[13] S. T. Seite 43—67. H. L. Seite 2 ff.

[14] U. F. Kopp. Bruchftücke zur Erläuterung der teutfchen Gefchichte und Rechte. Caffel 1799. I. Seite 169—187.

[15] H. L. Seite 13 ff.

übergeben zu werden. Zu einer Rechtfertigung der ſich unſchuldig fühlenden (und von den Ständen dafür gehaltenen) Gewalthaber ſcheint es nicht gekommen zu ſein; denn es werden verſchiedene vergebliche Verſuche dazu erwähnt. Auf dem Tage zu Mühlhauſen erklären ſich Waldenſtein und Trott öffentlich bereit, jedermann deshalb zu antworten; die Landgräfin und ihre Sachwalter ſchwiegen aber.[16]

Welchen Eindruck dieſer in ſolcher Weiſe herbeigeführte Sturz Waldenſteins auf die Landſtände gemacht haben mag, kann man ſich leicht denken. Anna hatte es überhaupt nicht verſtanden, ſich beliebt zu machen. Im Jahre 1509 ſagt Ludwig v. Boyneburg gegenüber der Gemahlin Wilhelms I., Anna «habe es gemacht, daß ihr jedermann zuwider wäre»; ein ſächſiſcher Geſandter berichtet im ſelben Jahre an Herzog Georg, Anna habe mit ihrer ungnädigen Handlung viel Widerwärtigkeit erlangt, die bei ihren Zeiten ſchwerlich ausgetan werde.[17]

Eine der Beſchwerden gegen die letzten Regierungshandlungen Landgraf Wilhelms II., die von den Ständen in der Einigung am Spieß geltend gemacht wurde, lautet: «das in ſeiner furſtlichen gnaden dreijerigen krankheit und ſwacheit etlich misgonner und verhinderer der wolfart und gemeines nutz des furſtenthumbs zu Heſſen ſein furſtlich gnad und ſonderlich im letzſten jar, bewegt und gereizt haben, das Frieſland und merklich ander landſchaften umb unerſchwinglich gelt zukaufen und derhalben land und leuthe zu verpfenden, wellichs allen inwonern und ſtenden egedachts fürſtenthumbs zu ewigem verderben, nachteil und ſchaden, wo ſolche keufe furgengig weren worden, gereicht hette».[18]

Aus der oben zitierten Beſprechung von F. Geß erhellt, daß das frieſiſche Kaufobjekt ausweislich der Dresdener Akten zeitweilig ſeiner Verwirklichung ſehr nahe war, trotzdem haben es Herzog Georg und Anna den Ständen gegenüber abgeleugnet. Erſt ſpäter gaben die Räte Herzog Georgs auf deshalbigen Vorwurf der erneſtiniſchen Räte zu, daß das Geſchäft im Gange geweſen ſei. Wäre es zuſtande gekommen, ſo würden es die Erneſtiner «mehr fruchtbarlich denn ſchädlich dem Hauſe zu Sachſen befunden haben». Auf dem Tage zu Mühlhauſen aber hatte Herzog Georg behauptet, Landgraf Wilhelm habe die Verhandlung angeregt, die auch Heſſen nicht

[16] H. L. Seite 60 Nr. 7. Die gleichzeitige Darſtellung Nuhns beruht offenbar auf den Mitteilungen des ihm befreundeten Waldenſtein.

[17] H. L. Seite 28 und 297.

[18] Nach einem Original im A. D. Urk. Abtl., Verh. des Staats im Innern.

Endlich darf nicht verſchwiegen werden, daß Anna für ſtreng Urteilende auch in ſittlicher Beziehung Anſtoß erregen konnte. Glagau hat ſich darüber geäußert, daß ſie heißblütig und von etwas lockeren Sitten geweſen ſei. Ein ſächſiſcher Rat berichtet einmal dem Kurfürſt Friedrich darüber: «Frau Venus» ſei mit einem großen Triumph erſchienen und habe ihr ſelbſt ein ewig Gedächtnis gemacht.[23] Auch die zimmeriſche Chronik enthält eine bitterböſe Anekdote, wonach ihr ein Liebesverhältnis mit dem Abt von Fulda nachgeſagt wurde.[24] Daß auch ihrem Bruder das Gerücht zu Ohren kam, ſie habe beſondere Gründe zum ſchleunigen Abſchluß der zweiten Ehe gehabt, mag Verleumdung geweſen ſein, zeigt aber doch, was man ihr in dieſer Hinſicht zutraute.[25]

Zugunſten einer ſolchen Frau wurde den heſſiſchen Ständen der Bruch mit dem Herkommen zugemutet! Recht wie Vernunft ſtanden bei der Zurückweiſung des Anſinnens auf Seite der Landſchaft.

Glagau macht es ſich ſehr bequem, wenn er die geſamte Ritterſchaft, die Annas Prätenſion entgegentrat, in einen Topf wirft, ſie alle als Gegner der landesherrlichen Macht bezeichnet. Wer ſagt ihm denn, daß die alten bewährten Beamten Wilhelms II., wie Boyneburg, Waldenſtein und andere, mehr waren als Gegner eines durch Anna eröffneten Frauenregiments in Heſſen? Die Handhabung der Regierung durch die Regenten beweiſt, daß ſie ernſtlich auf Zucht und Ordnung hielten.[26]

Daß es in der Ritterſchaft auch noch ungezügelte Elemente gab, die nach dem Fortfall der feſten Hand Wilhelms II. zu Exzeſſen geneigt waren, wird niemand leugnen wollen. Aber gerade aus dieſen Elementen finden ſich manche als Anhänger Annas, die bei der Treiſer Einung mit ihnen Hand in Hand ging.

Dazu kam, daß man nicht einmal an die Echtheit des Teſtamentes glaubte.

[23] G. A. Seite 196, H. L. Seite 462.

[24] Zimmeriſche Chronik III, Seite 545. Die weitere Angabe, daß Landgraf Wilhelm auf den an ſeinem Hofe weilenden ſchönen Godfrid Werner Freiherrn v. Zimmern eiferſüchtig geweſen ſei, beweiſt nicht viel. L. c. Seite 380 u. 381.

[25] G. A. Seite 196. Chronik Nuhns in Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde V. Seite 9.

[26] Die Fehde mit Philipp Waiſe hat Glagau völlig verkehrt dargeſtellt. Er kann ſie aus ſeinen H. L. richtig ſtellen (G. A. 126). Waiſe war übrigens ein ganz vermögendes Mitglied der Wetterauer Reichsritterſchaft. Heſſen hatte ihm, als Anhänger Sickingens, 1522 Güter im Werte von ca. 16000 fl. außergerichtlich beſchlagnahmt und wurde deshalb beim Reichsregiment verklagt.

[illegible] bezüglich des geistes-
[illegible] noch zu Spangenberg ver-
[illegible] Anna von Braunschweig von
[illegible] die dem geisteskranken
[illegible] gewährt wurden, waren ihm
[illegible] Linie nicht erhöht worden,
[illegible] Hermanns je zur Hälfte
[illegible] unter Kuratel seines Bruders
[illegible] Wilhelm II. vor Wilhelm I.
[illegible] weitgehende Recht, letztwillig
[illegible] Erledigungsfällen selbst durch
[illegible] die Verwandten Wilhelms I.
[illegible] Wilhelm II. auch in seinem ersten
[illegible] Gattin Anna von Mecklenburg,
[illegible] Braunschweig unter Vormund-
[illegible] dem zweiten Testamente nun
[illegible] Vormundschaft einer Regentschaft
[illegible] burg stand, so wird man es ver-
[illegible] von Braunschweig nicht zufrieden
[illegible] recht einführen wollte, so mußte
[illegible] eigenen Kinder einräumen, nicht
[illegible] wenig älter war als ihr ältestes
[illegible] alles auf, um ihren Gatten vor der
[illegible] bewahren. Das veranlaßte ihre An-
[illegible] Hoffnungen nicht erfüllten. Sie
[illegible] davor schützen, daß er, als fortdauernd
[illegible] Bevormundung überwiesen wurde.[28]
[illegible] auch unter den Ständen Anhänger,
[illegible] Mecklenburg zum Sturze der sächsischen
[illegible] vereinigten.

[illegible] G. u. K. II. Seite 632.
[illegible] durch ein Ausschreiben im Namen Landgraf
[illegible] achte den hessischen Vasallen Rechtsbedenken,
[illegible] Sorgenloch vom 13. Dezember 1511 an seinen
[illegible] die Lehen bei den Regenten zu empfangen,
[illegible] Regierung führe. Komme der Landgraf heim ins
[illegible] entsprechend zu handeln. (Köhler, Ehrenrettung J.


ezüglich der Hauptpersonen und geistigen Leiter im Vormundschaftsstreit, den Landhofmeister Ludwig v. Boyneburg und den Hauptratgeber und Sprecher der Landgräfin, Balthasar Schrautenbach, sind einige Ergänzungen zu meinen früheren Angaben nachzutragen.

Boyneburg war auch durch seine festen Wohnsitze zu Lengsfeld und Kraienberg außerhalb Hessens ein Nachbar der ernestinischen Lande.[29] In der Nähe von Cassel besaß er als Pfandschaft seit 1512 die Burg Sichelstein (H. L. Seite 260), die ihm 1514 gewaltsam entzogen wurde. Neben seinen Dienststellungen in Hessen war er seit 30. Juni 1497 auch Rat und Diener des Erzbischofs Herman von Cöln.[30] Er war also wohl mit den Anschauungen und Plänen des Erzbischofs bezüglich seiner hessischen Heimat bekannt. Es scheint, daß ihn dieser, nachdem er im Beginn des Jahres 1508 seine Stelle als Landvogt an der Lahn verloren hatte, zu seinem Amtmann in Homberg (in Hessen) ernannte, einen Posten, den er sehr bald wieder verlor, da der Erzbischof schon am 19. Oktober 1508 verstarb. Das Amt Homberg wurde dann für Wilhelm II. in Besitz genommen und mit einem anderen Amtmann besetzt.[31] Anna hat ihren Gegner also zweimal aus seinen Ämtern verdrängt. Glagau hat Zweifel über die von mir angegebene Zeit der Restituierung Boyneburgs geäußert. Ich stelle ihm anheim, den Eintrag im alten Ziegenhainer Archivrepertorium, Band III, Einungen und Verträge, Seite 29, zu vergleichen. Es handelt sich um eine am 4. Mai 1527 abgeschlossene Sühne nebst Vertrag. Boyneburg läßt seinen unten näher zu erwähnenden Prozeß wegen Landfriedensbruch gegen die Landgräfin Anna und die zugeordneten Räte fallen und erhält alle seine Güter und Kapitalien zurück. Für ein inzwischen weiter verliehenes Gut zu Immenhausen wird ihm die Exspektanz auf die holzheimischen Lehngüter (Altenburg etc.) erteilt. Auf die ihm entgangenen Nutzungen und die verlorene fahrende Habe verzichtet er. Von einer «Begnadigung» kann also keine Rede sein. (H. L. Seite 561.)

Über Balthasar Schrautenbachs Herkunft verdanke ich dem königlichen Kreisarchiv zu Würzburg neue Aufschlüsse. Er entstammte einer zu Schraudenbach und Waigolshausen (alter Name Witolzhausen) begüterten Arnsteiner Bürgerfamilie. Sie zählte einen würzburgischen Keller zu Karlstadt

[29] Er war also seit 1514 keineswegs ein umherirrender heimatloser Flüchtling, wie Glagau sich eingebildet hat (G. A. Seite 194), sondern noch immer ein begüterter Adeliger, der sich zur fränkischen Reichsritterschaft hielt.

[30] Mitteilung des Staatsarchivs Düsseldorf (Mscr. C. O. 8. Nr. 307, fol. 229). B. wurde mit einer Jahresrente von 30 G.-Gulden beliehen.

[31] H. L. Seite 290 und 39.

ſtets am Hofe ſein ſollte. Die Revolution von 1514 wird weſentlich mit ſein Werk ſein. Trotz ſeiner unglücklichen Führung im Feldzuge gegen Sickingen blieb er bei Anna und ihrem Sohne in voller Gnade. In dem Landtagsſtreit von 1518 ſtand er auf fürſtlicher Seite. Bei einer Jagdſtreitigkeit an der Grenze zwiſchen Rotenburg und der riedeſeliſchen Burg Ludwigseck, während der zweiten Ehe Annas, motiviert ſie ihre Nachſicht damit, daß ſie ihm mit beſonderer Gnade geneigt ſei (A. L.).

Es bleibt nur die Annahme übrig, daß er ein perſönlicher Anhänger der Fürſtin war, in deren Vertrauen er ſich mit Schrautenbach teilte. Möglich, daß die überlegene Perſönlichkeit des an Jahren älteren Boyneburg ihm die Rolle als geborener Führer der Landſtände verleidet hat. Schon im Jahre 1508 war er einer der Räte Wilhelms II., durch die er den ohne ſeine Berufung zuſammengetretenen Landtag verbieten ließ[35].

us dem Vormundſchaftsſtreit ſeien einige Differenzen mit Glagaus Darſtellung erwähnt. Die von ihm gegebene Darſtellung der Verhandlungen, die nach dem Tode Wilhelms II. mit der Gemahlin Wilhelms I. geführt wurden, iſt recht ungenau.[36] Von dem Grafen Adam von Beichlingen, dem Schwiegerſohn Wilhelms IV., wurde auf dem Kaſſeler Tag 1514 eine in der Eile aus dem Gedächtnis aufgeſetzte Schrift der Anna von Braunſchweig verleſen, die nicht unwiderſprochen blieb. Boyneburg leugnet, die Verhandlungen von 1509 angefangen zu haben. Die vorgebrachte Schrift ſei kein Bericht, ſondern eine Klage, im Widerſpruch mit dem kaiſerlichen Schied. Er ſtelle es den ſächſiſchen Fürſten anheim, ob das billig ſei. Er verlangt Abſchrift der Klage, um ſie beantworten zu können. Auf dem erſten Tage, den Anna von Braunſchweig nach Fritzlar berufen hatte, ſei er nicht geweſen; nach dem Tode Wilhelms II. ſei er dann auf Einladung bei Anna von Braunſchweig geweſen; was er mit ihr verhandelt habe, werde ſie wohl noch wiſſen. Auch der mitbeſchuldigte Fr. Trott verlangt Abſchrift, um antworten zu können. Daraus werde erhellen, daß er nie anders gehandelt habe, denn es einem Rittersmann wohl anſtehe. Boyneburg weigert ſich, ohne Vorbereitung ſofort zu

[35] H. L. Seite 400.

[36] H. L. Seite 296 und 303. G. A. Seite 31 ff. Sie bildet keinen Beſtandteil des Protokolls, iſt von Glagau nur des Zuſammenhanges wegen teilweiſe eingefügt worden. Ein amüſantes Mißverſtändnis iſt Glagau untergelaufen. Anna will die Zuſagen B.'s ihrem Gemahl rühmend (in rom) anzeigen. Gl. druckt «in Rom (!?)» denkt alſo ſtatt an gloria an Roma!

wolle, daß alle diejenigen, so dazu geraten und geholfen, daß er durch den Kaiser mündig gemacht, der Engel hinführe, der vom Himmel herabgefallen sei.[39]

Ganz klar wird das durch ein in Assenheim verwahrtes Originaldokument. Am 17. März 1518 stellt Kaiser Maximilian zu Innsbruck eine Urkunde dahin aus, daß er zwar Landgraf Philipp für mündig erklärt und zu eigner Regierung und Administration zugelassen habe, er habe ihm aber auf seine Bitte und aus andren Ursachen bewilligt, seine Mutter mit samt verständigen, [illegible] und getreuen Räten bei seiner Verwaltung und Regierung gebrauchen zu [illegible] und mit deren Rat, Gutbedünken, Wissen und Willen zu handeln, [illegible] ihm das nötig, nützlich und gut zu sein bedünke, unverhindert [illegible] männiglich.[40]

A[illegible] Tage dispensiert ihn der Kaiser für drei Jahre vom Empfang der Regalien und Lehen.[41]

A[illegible] scheute sich nicht, ihr seitheriges Regiment von dem Knaben ent-[illegible] zu lassen. Die Urkunde ist zwar Grünberg, 18. März 1518 datiert, [illegible] nach der Mündigkeitserklärung, sie kann aber erst im Jahre [illegible] worden sein.

[illegible] vermochte sie ihren Sohn in ihrem Privatinteresse zu einer [illegible] von der seine Räte schwerlich Kenntnis gehabt haben.

[illegible] stellt Landgraf Philipp seiner Mutter eine ganz eigen-[illegible] geschriebene Urkunde aus, die er ihr selbst übergab. [illegible] überschwenglichen Worten die Liebe und Treue seiner [illegible] und seine Schwester, rühmt ihre Pflege seines Vaters in [illegible] Krankheit, erwähnt ihre Verdienste um Land und Leute, [illegible] Leibes und Gutes geleistet habe, die dabei [illegible] Verfolgungen und Widerwärtigkeiten, die sie [illegible] seiner Mutter, in dankbarer Wiedervergel-[illegible] Nach dem Marburger Vertrag (1510, 24. Juli) [illegible] eine Rente von 2000 fl. aus der land-[illegible] worden, bis Philipp 15 Jahre alt ge-[illegible] Belieben stehen, sie weiter zu bezahlen

D[illegible] erklärt worden und verfüge, daß ihr [illegible] bezahlt werden solle. Falls er ohne [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 4000 [illegible][4]

M[illegible]

T[illegible] 7000 [illegible] Philipp [illegible]

D[illegible]

I[illegible]

[illegible]

irs hueßwirts lantgraven Wilhelms von Heſſen etc. 10[51] jare mit irem jungen ſone lantgrave Philipſen regert hatte, du thet ſi wibiſcher ſitt, nach wolluſt naturlicher begere, nam ir zur ehe den edeln und wolgeborn graven Otten v. Solms hern zu Myntzenberg ein jungen wol mogenden man. Das wart ir vaſt verkart mit vil ubermeſſigen wortten von unnutzen cleffern und iſt nicht wunder groß, ein furſtin ein graven zur ehe zu nemen, es iſt vil geſcheen das die obern ſich mit den niddern gefrunt haben etc.[52]

Die andere kürzere Nachricht Nuhns ſagt am Schluß, «der heurath geſchah im herbſt, um nativitatis Marie».[53] Alſo um den 8. September. Eine weitere Spur gewährt vielleicht ein Schreiben des Schwiegervaters der Anna, des Grafen Philipp zu Solms, an Landgraf Philipp vom 7. September 1519. Der Schreiber ſei an dieſem Abend in Rotenburg angekommen, ſei alſo in der Nähe beim Landgrafen. Er bittet um Antwort, wann und wo er zu ihm kommen könne, um ſeine Anliegen vorzubringen. Der Landgraf gibt ihm am 9. September eine hinhaltende Antwort. Vom 8. aber datiert bereits die unten zu erwähnende Inſtruktion zweier Räte zu Verhandlungen mit ſeiner Mutter. Dieſe traf am 9. September Anordnungen zur beſſeren Befeſtigung des Schloſſes zu Rotenburg.[54]

Da Anna in der Beilage IX ſagt, daß ſie ſich mit Philipps guten Wiſſen, Willen, Rat und Furwort vermählt habe, der Landgraf auch ihr und ihrem Gemahl das geheißen, zur Kirche geführt, uns beide Treu, Freundſchaft und Gnade zugeſchrieben und zugeſagt habe, ſo ſcheint die Ehe nicht weit von Kaſſel, etwa in dem der Landgräfin zuſtehenden Spangenberg, in der Stille geſchloſſen zu ſein. Von da konnte der Landgraf gleich nach Kaſſel zurückkehren, der Schwiegervater aber am Abend nach Rotenburg gelangt ſein, während die Neuvermählten vielleicht erſt ſpäter dorthin nachkamen.[55]

Zu der Angabe Nuhns ſtimmt auch die Zeit der Geburt der älteſten Tochter Maria, die am 16. Juli 1520 am Leben war[56], während die Landgräfin am 13. März größere Reiſen wegen ihres Zuſtandes vermeiden mußte.

[51] recte 11.

[52] Kaſſeler Zeitſchrift V. Seite 9.

[53] Senckenberg, Selecta juris et historiarum etc. V. Seite 517.

[54] Sie läßt einen 3 Ruten breiten Graben hinter dem Schloß machen, der von dem Wag bis in die Fulda gehen ſoll. Gegen wen? A. L.

[55] Die Kaſſeler, Spangenberger, Felsberger und Rotenburger Rechnungen pro 1519, ſo wenig als die gräflich ſolmſiſchen Rechnungen des Jahres, ſind nicht erhalten.

[56] Beilage X. Nach Beilage XI war dieſes Kind bereits vor 1522 Nov. 12 wieder

Am 8. September erteilt Landgraf Philipp ſeinen Räten Tiel Wolf v. Gudenberg zu Itter und Melchior v. d. Thann Inſtruktion zur Verhandlung mit Anna. Er verlangt darin Rückgabe des im vorigen Herbſt wiederkäuflich erworbenen Spangenberg. Es ſei ein ſonderlich befeſtigtes Haus; die Nutzung ſei auch viel höher, als das Kapital erfordere. Auch habe Anna jüngſt die dortigen Zölle ſchließen laſſen, die ſtets in die landgräfliche Kammer genoſſen ſeien. Er wolle ihr das Kapital mit 5 Prozent verzinſen und anderweit verſichern, eventuell es in drei Jahresraten zurückzahlen, ganz eventuell verkündige er ihr die Löſung. Zweitens verlange er die ihm zuſtändigen Halsbänder und Kleinode ſeines Vaters von ihr zurück.

Anna antwortete ablehnend. Am 11. Oktober 1519 ſchreibt ihr der Sohn auf ihre Mahnung wegen Auszahlung der Rente von 2500 fl., von der ein Ziel ſeit dem 21. September rückſtändig ſei: er könne ſich nicht entſinnen, daß Anna nunmehr alle Jahre aus ſeiner Kammer 2500 fl. zu empfangen habe. Wenn ſie aber das, ſo ſie ſich oft habe hören laſſen und ihm zugeſagt, gehalten hätte, ſo wollte er ſich gegen ſie in Dem und einem Großen alles freundlichen Willens erzeigt und bewieſen haben.

Dem Grafen Philipp zu Solms antwortet er am ſelben Tage, daß ſeine Mutter etliche Kleinode habe, die ihm zuſtänden. Er habe ihr deshalb geſchrieben, aber noch keine gebührliche Antwort erhalten. Da nun ſeine Mutter in des Grafen Hauſe (Lich) ſei, ſo begehre er von ihm, ſie zur Rückgabe zu veranlaſſen.

Philipp eröffnet ihr am 25. November 1519, daß er aus rechtlichen Urſachen Spangenberg wieder eingenommen habe[67], ihr Kaufgeld aber bei der Stadt Hersfeld hinterlegen werde[68]. In dieſem Schreiben iſt die ſehr anzügliche Stelle eingeflochten: „auch von weme und wie E. L. ſollich gelt und haus ubberkommen". Philipp bezweifelt alſo den rechtmäßigen Erwerb des Kaufgeldes. Ferner erneuert er ſein Verlangen auf Herausgabe ſeiner väterlichen Kleinode, die ihm mit Urteil und Recht zugeſprochen ſeien.

verſtorben. Brief Annas an ihren Schwiegerſohn d. d. 15. März 1520 (A. L.). Ihre Tochter Anna iſt nach 14. Nov. 1544 geſtorben. Hiernach iſt die Stammtafel des Hauſes Solms (1883) zu ergänzen. Woher dieſe den 8. September als Hochzeitstag hat, konnte ich nicht ermitteln; vermutlich ſtützt ſie ſich auf die ungefähre Angabe Nuhns.

[67] Gegenüber den ihr gemeldeten verdächtigen Maßnahmen Philipps, der ſich ſchon vor dem 14. September eigenmächtig in dem zu Spangenberg gehörigen Jagdhaus Kehrenbach einlogiert hatte, wies ſie ihren Amtmann Bernhard v. Habel an, den Landgrafen nicht in Spangenberg einzulaſſen. (A. L.)

[68] Nach Nuhn geſchah es am 28. November.

neue Ehe einzugehen; denn nur unter dieser Bedingung habe er ihr die erhöhte Rente lebenslänglich verschrieben. Das wäre also wohl die Verschreibung vom 17. Mai 1518; die vom 25. Mai 1519 spricht aber bereits von dem künftigen Gemahl; zu dieser Zeit muß also Philipp damit einverstanden gewesen sein. Der Verzicht vom 10. Juli 1519 (Beil. VII) mag ein Mittel gewesen sein zur zeitweisen Umstimmung des Sohnes. Es scheint, daß, je nach dem zeitweilig vorherrschenden Einfluß der Mutter oder der Räte, der Knabe Philipp schwankend wurde und frühere Beschlüsse widerrief. Ob die Anwesenheit Philipps bei dem Kirchgang eine ganz freiwillige gewesen ist? Der Strich dieses Teils des Konzepts Annas scheint dafür zu sprechen, daß dabei unbekannte, dem Landgrafen unerwünschte Umstände obgewaltet haben. Dafür spricht auch sein Vorgehen sofort nach der Hochzeit. Was für eine Lage für den 15jährigen Sohn, dem nach Glagau auch die ungünstigen Gerüchte über Annas vorzeitige Beziehungen zu ihrem Gemahl zu Ohren gekommen sein sollen![60]

Graf Philipp zu Solms und sein Sohn Otto bemühten sich im Oktober vergeblich, zu einer Zusammenkunft mit dem Landgrafen zu gelangen.[61] Sie erhielten gar keine oder hinhaltende Antworten; auch als sie das Gerücht erwähnten, daß der Landgraf gegen den Gemahl seiner Mutter Ungnade trage, und dieser sich nicht in Hessen betreten lassen dürfe. Aus einem Briefe Graf Philipps mit der Bitte um Rat an den Grafen Heinrich von Nassau geht hervor, daß Solms täglich Warnungen erhalte, es würden ihm Feinde zugerichtet, denen gestattet werden solle, ihn zu beschädigen. Er sei zur Gegenwehr geschickt. Es sei ihm geraten worden, zu den kaiserlichen Kommissarien nach Augsburg zu reiten, damit der Landgraf abgemahnt werde.

Unter solchen Verhältnissen hatte Anna es rätlich gefunden, von Rotenburg nach Lich überzusiedeln; von dort aus bezog sie ihre künftige Residenz in Rödelheim am 8. November 1519. Ihr Ehevertrag kam übrigens erst am 12. Dezember 1520 zustande. Bemerkenswert darin ist vor allem die große Barsumme, über die sie verfügte. (Siehe Beilage XI.)

Graf Philipp hatte auch gehört, daß Herzog Georg zu Sachsen großen Unwillen wegen der Heirat geschöpft habe. Er schrieb deshalb schon früher, im September, an Ernst von Schönburg, Herrn zu Glauchau, um Vermittlung beim Herzog, weil er verhindert sei, selbst zu kommen. Er, für

[60] [illegible] Seite 190 ff.

[61] [illegible] briefliche Material findet sich in A. L. Die Petterweiler Kellereirechnung [illegible] gibt das Datum des Überzugs an.

ſeine Perſon, habe an dieſe Ehe nicht gedacht; wäre es durch ſeine Anſtellung vorgenommen worden, ſo würde er das keineswegs ohne Wiſſen und Rat des Herzogs angeſtellt haben. Da nun Gott die Sach alſo geſchickt, ſo habe es ihm aus väterlicher Treu gebührt, dazu beraten zu ſein, daß die Beredung treulich und ehrlich gehalten und vollzogen werde. Der Antwort Schönburgs iſt das darauf erfolgte Schreiben des Herzogs Georg angefügt, das ich als Beilage VIII liefere. Man kann nicht ſagen, daß die im übrigen gnädige Antwort für den jungen Ehemann beſonders tröſtlich oder für Anna ſchmeichelhaft gelautet hätte: Wen es aber gerauet, der hab ime den ſchaden!

Inzwiſchen liefen die Verhandlungen zwiſchen Anna, ihrem Schwiegervater und dem Landgrafen weiter, wenn auch nur durch Mittelsperſonen. Dazu diente die Kloſtergeiſtlichkeit, deren große Gönnerin Anna bekanntlich war.

Der Subprior der Karmeliter zu Spangenberg ſei, wie ſie am 15. März an ihren Schwiegervater ſchreibt, jetzt bei ihr eingetroffen und habe ihr insgeheim im Auftrage ſeines Priors mitgeteilt, daß dieſer bei Philipp in Kaſſel geweſen, um deſſen Faſtenbeichte zu hören. Landgraf Philipp wäre gern mit ihr ausgeſöhnt und habe gewünſcht, deshalb in eigner Perſon bei ſeiner Mutter ſein zu können. Hätte Anna Sachen, die ſeines Vaters geweſen, ſo möge ſie ſich nach Billigkeit halten. Der Beichtvater wünſche ihre Antwort bis zur Karwoche zu haben. Sie habe entgegnet, daß ſie ihrem Sohn nie Urſache zu ſeinem Vorgehen gegeben habe. Er möge bedenken, wie freundlich er von ihr geſchieden ſei, und wie mütterlich ſie ſich gegen ihn erboten habe, der Kleinode halber und anderes zu halten, zu Grünberg, da er ihr die Heirat bewilligt habe. Sie könne zu einer Beſprechung nicht weit reiſen, da ſie ſchweren Leibes ſei, eventuell aber doch bis Butzbach, Homburg, Roßbach oder Frankfurt.

Am 15. April ſchreibt dann der Prior Konrad Meſſerſchmidt zu Spangenberg an Anna, daß er dem Landgrafen ihre Antwort ausgerichtet habe. Wenn Anna dem Sohne das Seinige wieder zuſtelle, ſo wolle er einen ſeiner getreueſten und heimlichſten Räte am 1. Mai nach Butzbach abfertigen. Anna antwortete, der Rat möge kommen; erwähnte aber nichts von der Rückgabe der Kleinode.

Nach einem weiteren Brief Annas an Graf Philipp war der Kammerſchreiber des Landgrafen bei ihr geweſen. Er habe die Mitteilungen des Mönchs beſtätigt; der Landgraf habe auch mit ihm davon geredet. Sein Kommen

... besonders durch «Balßer»[62] und
... sie auch besucht und sähe auch
... vertragen werde.[63]
... wendete sich an den Kaiser, um

... ein Testament errichtet, dessen
... Landgraf Philipp wird darin aufs Pflichtteil
... Forderungen aufgezählt, die sie an ihn
... sich danach, außer der hessischen Mit-
... summe für ihre Morgengabe (Nieden-
... 11 109 fl. Pfandsumme auf Spangen-
... von Württemberg, zusammen 33 109 fl.
... Für damals ein beträchtliches Ver-
... in nur 10 Jahren, erworben hatte.
... schreiben an den Landgrafen, auf das
... vorläufig antwortete. Die Sachen ver-
... habe; er habe weit mehr über seine
... Sohn geduldig übergangen habe. Wenn
... er sich aller Gebühr gegen sie halten.
... künftigen Reichstag darlegen, den er be-
... als einen jungen Fürsten, gnädig zu
... Mutter nicht stattzugeben.
... sich nach Worms zum Kaiser begeben
... Dezember einen kaiserlichen Schutz-
... Angehörigen.[64] Kurfürst Friedrich
... seiner Reise durch Marburg, daß
... sei, «ist frölichen gewest als man
... wohl».[65]
... Reichstag gegen ihren Sohn auf
... (Spangenberg) und erbot sich wegen

... war.
... N. F. 18, 1893, Seite 187 ff.

... zur Gesch. d. evang. Kirchen-Reformation I,
... Anwesenheit des Kaisers sehr fröhlich gewesen

... Reihe II, Seiten 804, 811, 816.

Der Landgraf war inzwifchen auch dorthin gekommen. Am 21. Febr. rannte er mit dem Grafen von Beichlingen und hat fich für feine Jugend männlich gezeigt. Er führt einen großen Fürftenftand, fticht und bricht, hat fcharf gerannt und fehr wohl troffen, treibt merklich groß Spiel mit allen Fürften zu 1000 fl. und hat fchier vor allen Fürften den Preis und Lob mit Trommetern, Kleidern, Hofgefinde, Pferden, Stechen etc. Philipp war damals erft wenig über 16 Jahre alt; feine körperliche Ausbildung war alfo nicht vernachläffigt worden.

Inzwifchen ließ der Kaifer durch Kommiffarien in der Streitfache verhandeln, durch Markgraf Cafimir und den Bifchof von Augsburg. Am 30. April 1521 kam zu Worms der Vergleich zwifchen Mutter und Sohn zuftande, der folgenden Inhalt hat. Bifchof Wilhelm zu Straßburg, Landgraf im Elfaß, hat in den Irrungen etc., die fich zwifchen Landgraf Philipp zu Heffen und feiner Mutter erhoben haben, mit beiderfeitiger Zuftimmung gütlich verhandelt und fie wie folgt vereinigt:

1. Anna verlangte Wiedereinräumung von Spangenberg, laut Verfchreibung; Philipp habe dem aus vielerlei Urfachen widerfprochen. Die Pfandfumme von 11 109 fl. folle nächfte Pfingften zu Gießen an Anna ausbezahlt werden gegen Rückgabe der Verfchreibung.

2. Die Aufbefferung des Wittums der Anna mit jährlich 500 fl., laut kaiferlichem Spruch vom 24. Juli 1510, folle künftig bezahlt werden. Die Rückftände werden niedergefchlagen.

3. Anftatt der weiter verfchriebenen Rente von 2000 fl., gegen deren Auszahlung Philipp allerlei Urfachen einwendet, warum er das nicht fchuldig fei, follen jährlich aus der landgräflichen Kammer nur 700 fl. lebenslänglich bezahlt werden.

4. Die Wittumsämter follen, fo ferne fich Anna wohl gegen Philipp halte, nicht abgelöft werden; wo nicht, folle die Verfchreibung vom 23. Mai 1519 kraftlos fein.

5. Dagegen gibt Anna ihrem Sohn heraus die vier Kleinode (der große Diamants-Jörge; die große Spange mit einem Jörgen, Diamanten, Rubin und Perlen; die große Spange mit Rubin, Diamanten und Perlen befetzt; das Schloß mit Palaften, Saphiren und Perlen famt dem Halsband).

---

***Exkurs.*** **Der Kleinodienftreit.**

Auf dem Tage zu Mühlhaufen (1509, Nov. 15. ff.) verlangten die Landftände von Anna, daß fie etliche Kleinodien und Silbergefchirr, das ihrem

gegen Graf Otto von Solms
Samtarchiv zu Marburg.)
erheilt aus der Verfchreibung
700 fl., die 1521, Mai 22. datiert
und dem Kanzler Johan Feygt
Archiv, Nr. 13.) Auch die
Kleinodien vom 23. Mai 1521 ift
Kopialbuch Landgraf Philipps

Briefen Annas an ihren Bruder ganz
veränderte Stellung, fondern die
mag die Urfache gewefen fein,
Warum follte Heffen ihr auch mehr
verfchrieben worden war?
Streit nicht nachgetragen haben.
ein, zu Spangenberg einen Hirfch
Mutter und Sohn einen Jagdtaufch,
Hirfchbrunft eifrig zu jagen pflegte.

inventarifieren laffen folle.[1] Anna ver-
gab aber fpäter einen kurzen
Wilhelm II. einen mit Diamanten befetzten
die er von ihr entlehnt habe.
einlöfen zu laffen. Das Silbergefchirr
Gebrauch übergeben worden. Vier
während feiner Krankheit gegeben.
Seelenmeffen verwendet.[3]
15. ff.) zeigen die Regenten an,
beim dortigen Rate zwei große
Fürftentum gehörige Güter ent-
Kaften inventarifieren zu laffen.[5]
die Kleinodien zu beanfpruchen,

Schon am 14. Mai 1522 verlor Anna ihren erſt 26-jährigen Gatten durch Krankheit. Sie geriet alsbald mit ihrem Schwiegervater in Streit über die Bezahlung geringfügiger Schulden, die ihr Mann hinterlaſſen hatte, und legte ſich einen Artikel ihres Ehevertrags dahin aus, daß ſie zwar berechtigt ſei, die Einnahmen des Sterbejahres und den Vorrat zu behalten, daß aber die daraus zu beſtreitenden regelmäßigen Ausgaben, die im Augenblick des Todes noch rückſtändig waren, nicht ihre Sache ſeien. Ihrem Schwiegervater ſchickte ſie die Forderungsverzeichniſſe zu. Der alte Graf fand das unbillig; auch ein Nachbar, der Graf von Königſtein, äußerte ſich, daß er helfen wolle, damit der gute fromme Graf Otto unter der Erden um 150 fl. willen nicht ſo unter die Leute gebracht werde. Anna behauptete bei dieſer Gelegenheit, Graf Otto habe nur 900 fl. jährliche Einnahme gehabt, das Übrige habe ſie zuſchießen müſſen; während Graf Philipp ihr entgegnen ließ, er habe jährlich ſeinem Sohn 1800 fl. gegeben. Anna habe ſeinen Sohn, wie ſie ſelbſt geſagt, nicht genommen, weil er viel gehabt, oder weil er ſie nach ihrem Stand erhalten könnte; ſie habe es auch bei ihren Verhältniſſen nicht nötig. Sein Sohn habe ſich ſtets gut gegen ſie gehalten. Der alte Graf habe viel Ungnade und Beſchwerde Annas halben gehabt. Anna brach die Ver-

---

die ihr zuſtehen, ferner die ihr zu lebenslänglichem Gebrauch überwieſenen.[6] Die Landgraf Wilhelm I. zuſtehenden geliehenen Perlen will ſie ſeinen Kindern zurückgeben.[7] Etlich Eßſilber und Becher will ſie zu lebenslänglichem Gebrauch behalten. Kaiſer Max befiehlt den Regenten, Anna das Silber bis zur Beendigung des Streites über die Vormundſchaft zu belaſſen.[8] Durch den Marburger Vertrag (1510, Juli 24.) wurde beſtimmt, daß die Inventariſierung bald erfolgen ſolle. Irrungen ſollten durch Schiedsſpruch der Obervormünder entſchieden werden.

Die Inventariſierung der Kleinode fand zu Mühlhauſen im Auguſt 1510 vor dem Grafen von Beichlingen als kaiſerlichem Geſandten, in Gegenwart Annas und heſſiſcher wie ſächſiſcher Abgeordneten ſtatt. Anna behauptete, daß alle Kleinodien ihr gehörten, ſie ſeien Geſchenke ihres Gemahls, und nahm ſie, trotz des Widerſpruchs der Regenten, mit fort von Mühlhauſen. Dieſe

[6] H. L. Seite 105. 1510 am 20. Mai ordnete der Kaiſer an, daß Anna ihre eigenen Kleinode (mitgebrachte, gekaufte oder geſchenkte) behalten ſolle; was Wilhelm II. oder dem Fürſtentum zugehöre, ſolle verzeichnet und verſichert werden.

[7] H. L. Seite 103.

[8] Seite 104 Anm. 1.

Bei diesem Anlaß erhalten
sogar noch ein nachträg-
gehalten», aber Schulden
Vergleich ist höchst sonder-
Schulden des fürstlichen
während im solmsischen Falle
behielt und ihr Schwieger-
Ein solmsischer Vertrauens-
sich gegen Graf Philipp am
nach «alter Gewohnheit
daß sie dem alten Grafen
darin habe sie «ihren
daß Philipp nichts damit zu

Die alte Streitsucht war
Verhalten der vermögenden

witweten Mutter am 15. Sep-
nahm sie und ihr Rödelheimer

ein mit solchen Kleinodien,
Die sächsischen Fürsten
gräfin innerhalb bestimmter
beibringen solle, ebenso be-

von der Entscheidung der
appellieren zu dürfen.[11]
ihren Schiedsspruch in
sich der Schriftwechsel
auferlegt, daß die von der
Stücke ihr geschenkt
mehr vorhandenen Kleinode
dann sollte Anna schwören.

Wittum in ſeinen Schutz, öffnete ihr ſeine Schlöſſer und Behauſungen für ihre Reiſen (von Rödelheim nach Rotenburg) und gab ihr Zollfreiheit.[67]

Dieſen guten Beziehungen zu Philipp entſpricht auch der Nachtrag zum Teſtament, den Anna am 12. November 1522 ganz eigenhändig niederſchrieb. Sie beſchäftigt ſich darin auch mit ihrem Gegner Boyneburg, was ich ſpäter näher erörtern werde. Beilage XII enthält einen Auszug des Nachtrags. Er iſt mit ſo feſter Hand niedergeſchrieben, daß die Angaben Glagaus auch in dieſer Nebenſache nicht haltbar ſind. In gewöhnlichen Briefen ſchrieb ſie auch ſchon früher ihr krauſes Deutſch in ſehr ſchlechter Schrift nieder. Aus dem Juli 1523 liegt ferner ein Brief des Pfalzgrafen Ludwig an Anna vor, der beweiſt, daß die Witwe gar nicht daran dachte, «weltabgewandt und faſt menſchenfeindlich» zu ſein. Sie erbittet ſich von ihrem alten Waidgenoſſen einen Leithund. In der Antwort ſagt der Pfalzgraf, daß er ſie mehr als einmal auf ſein Jagdhaus Neuſchloß gewünſcht habe. (Beilage XIII.)

Bei ſolchen Lebensgewohnheiten iſt es alſo gar nicht verwunderlich, wenn ſie von ihrem Bruder Albrecht gefragt wurde, ob ſie zu einer dritten Ehe ſchreiten wolle.

[67] A. M. Copialbuch I 1 fol. 85 und 86. Auch noch im Jahre 1524 verbeſſerte er Annas Rotenburger Wittum, das durch ſeinen Vater eine kleine Minderung erfahren hatte. F. 244.

---

Bezüglich des Eßſilbers ſolle ſie beweiſen, daß ihr dasſelbe lebenslänglich überlaſſen worden ſei. Anna appellierte ſofort an das Kammergericht.

Nach dem Umſturz des Regiments regte Anna ſelbſt am 30. Juli 1514 bei den verordneten Räten und dem landſtändiſchen Ausſchuß die Fragen wieder an.[13] Der Ausſchuß beſchloß, den Prozeß gegen Anna nicht fortzuſetzen.[14] Das Silbergeſchirr (22 Eßſilber und 16 Becher) überließ man der Landgräfin, die es verbürgen wollte, daß es nach ihrem Tode ans Fürſtentum zurückfallen ſolle.

Am 13. März 1516 deponierte Anna beim Rate zu Frankfurt a. M. eine eichene, verſchloſſene und verſiegelte Lade, die ſie am 9. Oktober 1519 von Lich aus wieder erheben ließ. (A. L.) Das war ein Akt der Vorſicht, der ſich aus der damaligen Lage nicht erklären läßt. Ob ſie ſchon daran dachte, ihr Geſchick von Heſſen zu trennen?

Als Landgraf Philipps Rückforderung der Kleinodien kurz nach ihrer Wiedervermählung an ſie gelangte, ließ ſie einen «Unterricht» über die

[13] H. L. Seite 373[1].
[14] H. L. Seite 375.

ihrem Tode auch ihr Testament angenommen. Er nehme es übrigens nur, soweit des seine Einsetzung mit Legaten betreffe, an und quittiere.[70]

Das reiche Silbergeschirr Annas wurde im Jahre [illegible] durch Los zwischen Landgraf Philipp [illegible], Herzogin Elisabeth [illegible] und dem Vormund der Kinder zweiter Ehe [illegible] verteilt.[71]

Übrigens muß das Testament Annas nicht vereinbar mit ihren Ehepakten gewesen sein. Die von ihr in die hessische Ehe eingebrachten 20000 fl., die auf Rotenburg und Felsberg versichert waren, wurden ganz von Landgraf Philipp in Anspruch genommen. Die Herzogin von Rochlitz erhielt aus ihrem Nachlaß 5000 fl. Kleinode und Silbergeschirr.[72]

## Zur Geschichte der ersten Fehde mit Franz von Sickingen.



Der Verlauf des kurzen Feldzugs Sickingens gegen den unlängst mündig erklärten, noch nicht 14 Jahre alten Landgrafen ist von Ulmann in seiner Biographie Franzens geschildert worden.[73] Da die kriegerischen Vorgänge in der Obergrafschaft, vor allem die Belagerung von Darmstadt und der sie beendende Vertrag vom 25. September 1518 besonderes Interesse für unsere engere Landesgeschichte bieten,

[70] A. A. Nr. 13 m.

[71] A. L.

[72] A. A. Gef. 18 Fasc. 1 Nr. 55. Vertrag zwischen Sachsen und Solms. d. d. Torgau. 1527, Juni 6.

[73] U. S. Seite 101 ff.

---

Das sind Winkelzüge und Verdächtigungen ihrer Gegner! Anna wußte ganz genau, was Philipp von ihr verlangte. Sie erkundigte sich bald darauf über den Stand des alten Streites bei ihrem ehemaligen Prokurator am Reichskammergericht. Nach ihrer Korrespondenz hing sie sehr an den Schmuckstücken, die ihr der Wormser Schiedsspruch vom 30. April 1521 entzog. In ihrem Testament von 1520 (Beil. X) hatte sie über diese Stücke zugunsten Philipps verfügt.

Es berührt sehr unsympathisch, wenn eine Fürstin sich von ihrem kranken Gemahl fast den ganzen Hausschatz kurzerhand übergeben läßt, um ihn, auch nach Eingehung einer zweiten Ehe, noch ihrem Sohne erster Ehe vorzuenthalten.

Anna gebar Ende 1522 oder Anfang [illegible] ermittelten neuen mahls, eine Tochter Anna, [illegible] das von ihm ver- die Stammutter der Hauser H[illegible] Standpunkt in Be- während Glagau dieses Kind [illegible] und Kalkoff [illegible] beigestimmt.

Es ist bekannt, daß Anna [illegible] Sowenig wie man dafür reichen Anhalt [illegible] wird, daß sie es bedrängten Barfüßer zu [illegible] meines Erachtens

Nach einem Brief des [illegible] geheimer Sym- (vom 10. April 152[illegible] machen, um Buchdrucker zu Tübingen [illegible] Dann gab ich zu ihm gestanden zu haben [illegible] dagegen, ich neu Testament zu.[68] [illegible] Franz und der

Anna starb nach kurzer [illegible] geherrscht, ent- 30 Jahre alt.[69]

Landgraf Philipp [illegible] Glagau wahrscheinlich an, das ihm durch [illegible] ein Teil derselben habe seine Mutter in [illegible] sich absichtlich

[68] Cochleus schreibt [illegible] habe gehört, daß [illegible] das nun einfältige Volk, [illegible] verführt würde. [illegible]

[69] H. Diemar, [illegible] ihrem Sohn Philipp [illegible] Fieber.«

Frage [illegible] Neuenhausen zu Gerns- wahrung [illegible] mitgeteilte Verhör, geheben [illegible] habe [illegible] Umstadt, an den acht [illegible] Umstadt etwas [illegible] den [illegible] handelte.[77] habe [illegible] genötigt [illegible] Re[illegible] von Pete[illegible] ausführlichere Ver- [illegible] mals [illegible]

[illegible] die Würdigung dieser drei Schriftstücke ein.

G[illegible] Der Schultheiß, ein früherer pfälzischer Diener, war be[illegible] [illegible] verlassen zu haben, auch von den Leuten [illegible] angenommen zu haben. Er sagt, daß er aus [illegible] in Folge einer im Zorn ausgestoßenen Schimpfrede über den [illegible] Abzug der Ritterschaft nach Darmstadt entwichen sei. Er habe be[illegible] die [illegible] würden ihn erwürgen. Der größte Teil des Protokolls [illegible] Erzählung seiner Erlebnisse während der Fehde und vorher, [illegible] gedient hatte. Ob der Schultheiß überall die Wahr[illegible] oder ob er übertrieben hat, ob er trotz seiner großen Worte [illegible] die militärische Lage richtig zu beurteilen, steht dahin. [illegible] Vermutung liegt nahe, daß er, um sich zu reinigen und aus Liebedienerei [illegible] der Landgräfin, zu Ungunsten der dieser inzwischen noch mehr [illegible] gesinnten Ritterschaft ausgesagt hat.

Es ist gar nichts darüber bekannt, was für Folgen das Verhör hatte, ob weitere Vernehmungen folgten oder nicht.

Wie die Auffassung des treuesten Anhängers der Landgräfin über die Vorgänge zu Gernsheim war, zeigt die Beilage II, von deren Vorhandensein Glagau wissen mußte, da schon Ulmann sie (Seite 107, Anmerkung 2) erwähnte. Nach diesem Bericht hatten die Hessen den Rhein von Worms bis Mainz bewacht, um den Übergang Sickingens zu verhindern. Darauf war man mit allen, nicht in Besatzung liegenden Reisigen nach Gernsheim gerückt und kam dort am 15. September in der Frühe an. Dort traf die Nachricht ein, daß Sickingen bei Roxheim oberhalb Worms mit etlichen Tausend zu Fuß und Pferd übergefahren sei. Als Riedesel darauf zur gründlichen Erkundung aus Gernsheim abgerückt war, kam die Meldung, daß der Feind Lampertheim besetzt habe, um den Rest seiner Truppen überzusetzen. Daraufhin beschlossen die Reisigen, nach Darmstadt zurückzugehen, sie blieben aber auf dringendes Bitten der Gernsheimer Bürger während der Nacht dort. Gernsheim selbst wurde von ihnen mit einigen Reisigen und Fußleuten besetzt. Riedesel sei sofortigen Angriffs des Feindes gewärtig und bittet um schleunige Verstärkung mit Geschütz und Truppen zu Roß und Fuß, damit

**[10] Zum Abdruck Glagaus: Statt «Gaumentzisch», das ihm unbekannt ist, deutlich «Gaw Mentzisch», also das auf dem Gau gelegene mainzische Gebiet, dessen Umfang nicht zweifelhaft ist. «Pfaffen-Schwabeh» — zu ergänzen heim — nicht Schwabach. Seite 542 lauten die ausgelassenen Worte «und nemlich ein Knoringer». Es liegt auch noch die erste flüchtige Aufzeichnung über das Verhör vor. Danach kam die Botschaft an den Oberamtmann und Marschall des Morgens um 1 Uhr an.**

und zur Verantwortung gelaſſen werde. Die Freundſchaft wolle er als Bürgen ſtellen, daß er inzwiſchen nichts bezüglich ſeiner Güter veränderen werde.

Die Landgräfin hatte alſo auch in dieſem Falle, wie es mit den Regenten geſchehen war, ohne vorgängiges Rechtsverfahren Schwertzell aus ſeinem Wohnſitz zu Willingshauſen gewaltſam vertrieben. Nach der Nachricht bei Nuhn[89] geſchah der Überfall am 28. Dezember 1518. Man bediente ſich dabei auch der von der Hühnerfehde her erbitterten Bürger zu Treiſa, die übel hauſten. Schwertzell entkam mit knapper Not. Alſo ein offener Landfriedensbruch im Namen des eigenen Landes- und Lehnsherrn!

Der Landgraf ließ den anweſenden Verwandten Schwertzells darauf eine Anzahl Klagepunkte gegen ihn eröffnen, die ihn zu ſeinem Vorgehen veranlaßt hätten. Ich werde nachſtehend dieſelben im Zuſammenhang mit den Antworten des Beſchuldigten wiedergeben, die in einer Verhandlung am 7. Juni abgegeben wurden.

Zuerſt wird geklagt, daß er nach dem Ableben Wilhelms II. gegen ſeine Witwe in viel Wege unbillig gehandelt habe. Insbeſondere habe er ihr in ihrer Abweſenheit aus ihrem Wittum zu Grünberg den verſtorbenen Johann v. Storndorf gewaltſam weggeführt.

Antwort Schwertzells: Der Regent Caſpar v. Berlepſch habe ihm bei Schwertzells Rückkunft von Frankfurt nach Marburg befohlen, nach Grünberg zu reiten und dort ſein Geſchäft auszurichten. Das habe er getan. Auf dem Rückwege ſei ihm Berlepſch begegnet, habe ihn wieder mitgenommen und Storndorf weggeführt. Er habe als ein Diener dabei gehandelt, nicht als Hauptmann. Er ſei auch zu der Zeit (der Vorfall ſcheint am 18. April 1511, alſo vor 8 Jahren geſchehen zu ſein) nicht deshalb angefochten worden, und wäre gern bereit geweſen, in dieſer Sache zu Recht zu ſtehen. Aus der erſten Aufzeichnung des Kanzlers Feige ergibt ſich, daß Berlepſch den Storndorf wegen Straßenraubes verhaftet hatte, den er zwiſchen Gießen und Grünberg begangen zu haben ſcheint.

Die Landgräfin Anna war über dieſen angeblichen Eingriff in ihr Wittum ſo entrüſtet, daß ſie im Jahre 1511 die Regenten wegen landfriedensbrüchigen Einfalles in Grünberg und Wegführung des Storndorf beim Reichskammergericht verklagte.[90]

Die Regenten waren wohl der Anſicht, daß das Geleit und die Hand-

[89] Kaſſeler Zeitſchrift V. Seite 9.

[90] Leider ſind die bezüglichen Akten nicht mehr erhalten. Die Sache war nach Beilage VIII noch 1522 anhängig.

habung des Landfriedens, insbesondere bei Straßenraub, dem Landesherrn auch in den zu Wittum verschriebenen Ämtern zustehe, die fortwährend einen Bestandteil des Fürstentums bildeten. Die Landgräfin hielt diese Handhabung der hessischen Landeshoheit gegen einen verbrecherischen Diener für Verachtung, Hohn und Schmach ihrer selbst. Vermutlich hat Berlepsch den Verdacht gehabt, daß die Verwahrung in Grünberg nicht sorgfältig genug sein werde, und ging deshalb schärfer vor, als ursprünglich beabsichtigt.

Von wessen Seite hier das landesherrliche Interesse besser gewahrt worden ist, kann nicht zweifelhaft sein.

2. Klage: Schwertzell habe Homberg und Treisa mit überfallen und geplündert, auch viel Plunder aus Treisa in sein Haus zu Willingshausen geführt.

Antwort Schwertzells: Es sei offenbar, weshalb die Städte überzogen worden seien. Damals sei auch Sittich v. Berlepsch mit 25 Pferden wegen der Herzoge von Sachsen (der Obervormünder) dabei gewesen. Er habe keinen Plunder nach Willingshausen geführt.

Es ist hier unnötig, auf die sogenannte Hühnerfehde zurückzukommen, da Glagau in deren Beurteilung mit mir übereinstimmt.[1] Der aus Homberg gebürtige zeitgenössische Chronist Wilh. Lauze hat den Verlauf besonders anschaulich und mit guter Laune geschildert.[2]

3. Klage: Trotz seines Lehnseides habe Schwertzell versucht, die Landgräfin, als ihres Sohnes rechte Verwalterin und Vorsteherin, aus löblicher Verwaltung zu dringen.

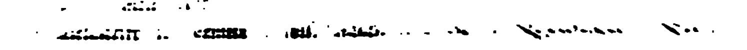
Antwort Schwertzells: Er sei zu [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]





nötigen Herrichtungen bezahlen. Hätte man aber im Herbst 1517 einen Landtag gehabt, so wäre solchem Dinge zuvorgekommen worden.

Friedrich Trott (einer der 1506 benannten Regenten) habe ihn gebeten, zu Ludwig v. Boyneburg zu reiten, um bei den Herzögen von Sachsen für sie (d. h. offenbar die 1514 zu Anna abgefallene Ritterschaft) zu bitten. Boyneburg habe geantwortet, daß er es zufrieden sei, wenn man sich wieder vereinigen wolle. Er habe ihn zu dem alten Regenten Herman Schenck geschickt, um ihm das auch anzusagen.

Über diese Angelegenheit und anderes gibt ein Schreiben des Ludwig v. Boyneburg zum Creynberge an den Grafen zu Henneberg vom 3. Dezember 1518 (am Abend S. Barbara) erwünschten Aufschluß.[93]

Er habe in dieser Stunde eine Schrift erhalten, daß Wolf v. Hermstatt (Herbilstadt) Godehartt v. Hoczfeld in Hoczfelt gefangen und gen Marburg geführt habe. Herman Reytesell und Cord von Waldenstein seien jetzt auf dem Wege, nach Franken zu reiten, vermutlich um den Bischof von Würzburg auf ihre Seite zu bringen.

Franz v. Sickingen habe diese Woche gen Marburg geschrieben und will den Vertrag in allen Artikeln gehalten haben, unangesehen daß die Landgräfin vom Kaiser ein Mandat erlangt, daß sie den Vertrag nicht halten sollen.

Boyneburgs Mitfreunde und er selbst hätten sich mit gemeiner Ritterschaft zu Hessen vereinigt, beieinander zu bleiben. Es stehe so seltsam in Hessen, wo Gott nicht sein Gnade in Handel wendet, ist sich zu vermuten, daß dem jungen Fürsten ein großer Unrat entstehen werde. Dieweil Hessen gestanden, sei es nie also bös gewesen. Der Landtag werde vor sich gehen, wiewohl hart dagegen gearbeitet werde. Der junge Herzog Hans sei jetzt zu Marburg, werde aber vermutlich nicht lange bleiben. Es habe ihm einer geschrieben, daß Sickingen jetzt zum Kaiser reiten werde; man vermute, es werde ein neu Feuer aufgehen.

Man hatte also den mit Boyneburg verschwägerten Schwertzell zur Verhandlung gebraucht, die Friedrich Trott für die Ritterschaft leitete. Der bei der Einnahme der Burg Hatzfeld gefundene Brief Schwertzells verriet der Landgräfin, daß die unzufriedene Ritterschaft sich jetzt auch wieder mit den von ihr vertriebenen alten Regenten geeinigt hatte.

Solche Verhandlungen zur Wahrung der landständischen Rechte nach der sickingenschen Fehde sind sehr begreiflich und bedeuten keineswegs einen

[93] Die Adresse ist stark radiert. Das Stück wurde hier vor einigen Jahren von einem Antiquar angeboten, aber wegen zu hoher Forderung nicht behalten.

nnung des Landfriedens, insbesondere bei Straßenr[illegible] [illegible] [illegible] den zu Witthum verschriebenen Ämtern zustehe, Bestandteil des Fürstentums bildeten. Die Landgräfin der weltlichen Landesherrn gegen einen verbrecher[illegible] [illegible]chtung, Hohn und Schmach ihrer selbst. Vermutlich [illegible] gemerkt, daß die Verwahrung in Grünberg nicht [illegible] werde, und ging deshalb schärfer vor, als ursprüngl[illegible]

Von welcher Seite hier das landesherrliche Interesse [illegible] ist, kann nicht zweifelhaft sein.

2. Klage: Schwertzell habe Homberg und [illegible] geplündert, auch viel Plunder aus Treisa in sein Haus [illegible]

Antwort Schwertzells: Es sei offenbar, w[illegible] worden seien. Damals sei auch Sittich v. Ber[illegible] der Herzoge von Sachsen (der Obervormünder [illegible] keinen Plunder nach Willingshausen geführt.

Es ist hier unnötig, auf die sogenannte Her[illegible] zu Glagau in deren Beurteilung mit mir überein[illegible] gebürtige zeitgenössische Chronist Wilh. Lauze [illegible] schaulich und mit guter Laune geschildert.[48]

3. Klage. Trotz seines Lehnseides habe S[illegible] gräfin, als ihres Sohnes rechte Verwalterin [illegible] waltung zu bringen.

Antwort Schwertzells. Er sei [illegible]

4. Klage. Schwertzell habe mit de[illegible] die gegen den Landgrafen in offenkundi[illegible] verständnis gehabt, er habe ihnen auch [illegible] sich über Land und Leute Auskunft gege[illegible]

Antwort Schwertzells. Verla[illegible] sich verantworten als ein Biedermann.

Darauf verliest der Kanzler [illegible] feld, aus dem höre man, was die Pe[illegible] dichten gehabt hatten.

Schwertzell: Sie seien [illegible] daß es in üblem Zustand gewese[illegible] Bürgermeister gezeigt und [illegible]

[illegible]
[48] [illegible]

[illegible]

[illegible] Sickingen [illegible] Vater [illegible]

[illegible] Darmstadt [illegible] Marburg [illegible]

Antwort [illegible] Darmstadt [illegible] Den [illegible] Franz machte dann den Versuch, [illegible] hessischen Adel günstig für sich [illegible] wenn er Sickingens Eintreten [illegible] entsprach allerdings dem Gebrauch, [illegible] nicht ohne weiteres schädigte.

[illegible] Es bedurfte vielmehr [illegible] der gemeinsamen Beziehungen. [illegible] das er der schon früher mit

[illegible] verbundenen Wetterauer Schöffern [illegible] war nicht aus- [illegible] Rechtswege Genugtuung [illegible] sich versehen hatte. Verschmähte [illegible] daran gelegen sein, sich zahlreiche [illegible] Sickingen übte eine Art Protektorat [illegible] des Wetters aus.

Antwort [illegible] mit dem Erbmarschall H. Riedesel, dem [illegible] vorher in Verbindung zu treten.** Als [illegible] hessische Angelegenheit, seine eigene

** [illegible] Jahrhunderts [illegible]

andere Ursachen. Als Haupt-
die Pfälzer Exekution Landgraf
Sickingens an den Abgeordneten
zu Mainz sollen froh sein, daß ich
in der Landgrafen Fehde, nun

Belagerung ausgerüstet war, wissen wir
(Beilage VI). Er sagt der Landgräfin
bei ihrer Ankunft zu Darmstadt ge-
gewesen. Es sei den Beamten kein
etc. zur Verfügung gestellt worden.
Darmstadt erbaten sich am 16. September von
einiger Büchsenmeister für Rüsselsheim; der
40 Haken und 5 Tonnen Pulver. Der
er selbst vor Sickingen in Sorgen stehe. Am 19.
Rüsselsheim um leihweise Überlassung von 600 Malter
wo er Salpeter und Wein kaufen könne. Man über-
Mehl käuflich. Der hessische Kammermeister bat um
und Salpeter in Frankfurt stoßen zu dürfen. Das
ab.[101]
die Räte zu Darmstadt nach Gießen, daß sie Büchsen,
Lunten nötig hätten; sie könnten nichts nach Eppstein ab-
sie um Unterstützung. An demselben Tage zog Sickingen
vorüber und brandschatzte Arheilgen. Waldenstein klagt am
an Proviant und Geld. Die Bauern seien unzuverlässig und
städtischen Truppen seien aufrührig geworden, und konnten nur
Mühe von Waldenstein abgehalten werden, nach Hause zu gehen.
Schmerz! Der Stein halte sich noch (er blieb auch unerobert).[102] Am

Waltz, Die Flersheimer Chronik, Seite 65.

Franz v. Sickingen belagert Darmstadt, in Charis, Rheinische Morgenzeitung
Leser, 1823, Nr. 149.

v. Lersner, Chronica der Stadt Frankfurth a. M. II. Sickingen sagte bekanntlich
Frankfurt am 25. September wegen zwei Juden Fehde an und wurde mit 4000 fl. zu-
gestellt.

[102] Amtmann zum Stein, der im Pfälzer Krieg eroberten Burg an der Weschnitzmün-
war Thonges Wolf zur Todtenwart. Zu seiner Unterstützung waren einige hes-
Adelige dort, dabei Johann von Gilse und Kurt Hesse von Wichdorf. Gilse wurde
Nachfolger, als dieser zur Amtmannschaft in Rüsselsheim aufrückte.

[illegible] beschließe; doch hoffe er,

[illegible] war, wird mehrfach ge-
[illegible] Spangenberg, die Philipp seiner
[illegible] Ritterschaft, die zu Darm-
[illegible] dem Umstädter Bericht wissen
[illegible] bestätigt.[103]

[illegible] 1519 ergibt sich, daß im Früh-
[illegible] Hof wieder zugemacht wurde,
[illegible] zwischen Schloß und weißem
[illegible] anschließender Mauer errichtet; ferner
[illegible] auf der Ansicht Darmstadts in der
[illegible] Es scheint der scharfen Ecke am
[illegible] die sich bei der Belagerung als



[illegible] Auch Geschütz und Pulver wurde
[illegible] geschafft. Darmstadt war etwa im
[illegible] umgeben worden; es wird, trotz der Ver-
[illegible] Grafen Reinhard zu Solms von 1549

[illegible] und der Ritterschaft kam am 23. Sep-
[illegible] der höchsten Beamten (Landhofmeister,
[illegible]) des Markgrafen Philipp von Baden
[illegible] unerwähnt läßt. Markgraf Philipp war
[illegible] letzten Gräfin von Katzenelnbogen und
[illegible] Wilhelms III., deren Witwensitz einst Darm-
[illegible] der Nähe der Ebernburg residierte, so hatte
[illegible] seine Intervention ist also ganz natür-
[illegible] Lauze hält sie für geschehen «aus freund-

[illegible] Generalvollmacht Landgraf Philipps für
[illegible] Löwenstein, Meisenbug, Dörnberg und die Ritter-
[illegible] Katzenelnbogen in seinem Dienste liege, ist in
[illegible] worden, da sie Glagau in den hessischen

[illegible] Mauerstück zwischen dem alten Pädagogium und dem
[illegible] Kirchstraße 20.

[illegible]ten nicht gebracht hat. Für die Beurteilung der Handlungsweise der Ritterschaft und der Landgräfin ist sie, wie Ulmann bereits hervorgehoben ist, von größter Bedeutung. Der Landgraf behält sich die Ratifikation nicht vor, er ermächtigt ganz allgemein zum Vertragsabschluß.[106]

Es ist auch nicht zu vergessen, daß die inzwischen verwitwete Gemahlin Landgraf Wilhelms I., Anna von Braunschweig, die mit Sickingen seit ihres Oppenheimer und Wormser Aufenthalts ganz befreundet war[107], ihm nach dem Vertrage schrieb, sie habe zwar nichts von seinem Zuge gewußt, was er aber für sie getan, gefalle ihr wohl; sie nehme es an. Sickingen hatte bedungen, daß dieser schlecht behandelten Fürstin ihre Verschreibungen und der Kölner Spruch gehalten werden sollten. Das war ritterlich und beschämend für die stolze Schwägerin.

Das genügt aber für Glagau keineswegs; er nennt die Kapitulation, die die Hauptanhänger der Landgräfin besiegelt und verbürgt hatten, schmählich und schimpflich. So mochte sie Anna erscheinen, weil darin ein Teil des von ihr begangenen Unrechts wieder gut gemacht werden sollte. Glagau operiert damit, daß die Anhänger Boyneburgs in Darmstadt die Oberhand erlangt hätten, während es, wie oben gezeigt, ganz sicher ist, daß erst im Spätjahr die gespaltene Ritterschaft sich wieder vereinigte. Woher will er denn wissen, daß die Regenten die Aufnahme des sie betreffenden Artikels veranlaßt haben? Warum kann das nicht ebenso liegen wie bezüglich Annas von Braunschweig?

Für die Beurteilung der Stimmung in den Kreisen der Landschaft ist das Lied, das ich in der Beilage IV neu abdrucke, von nicht geringem Werte. Glagau hat es fälschlich in das Jahr 1519 gesetzt, während es zweifellos bald nach der Kriegserklärung Sickingens fällt. Dem Dichter sind die stolze Landgräfin, der fremde, adelsfeindliche Schreiber Schrautenbach und der herrschsüchtige Erbmarschall Hermann Riedesel die Gegner der Ritterschaft und der landständischen Rechte. Man habe dem Land fremde Gäste durch ihre Gewalttätigkeiten, Hoffart, Übermut, Hader- und Zanksucht geladen, die großen Schaden tun würden. Damit kann nur der Heerzug Sickingens gemeint sein. Der Fürst sei noch viel zu jung. Er möge sich durch den Adel und die Landschaft beraten lassen. Man erziehe ihn schädlich, lüge ihm

[106] Über die dem Vertrag vorausgehenden Verhandlungen hat sich im badischen Generallandesarchiv nichts vorgefunden.

[107] Sickingen war 1513 zu Worms kaiserlicher Kommissar bei dem Vertrag zwischen Wilhelm I. und den Regenten. H. L. Seite 563.

Nachteiliges für dieſe vor und regiere mit Fremden. Der Dichter fordert auf, einen Landtag zu verſammeln, der mit ins Spiel ſehen und Friede und Recht ſchaffen ſolle.

Glagau aber hat die Gabe, den von ihm Angeſchuldigten ins regentiſche Herz ſehen zu können; er ſpricht von Zuſammenhängen, von einer kleinen Gruppe der Ritterſchaft, die auch unmittelbar mit Sickingen in Verbindung getreten ſei. Vergeblich forſcht man nach ſeinen Belegen dafür! Es ſind bis jetzt windige Hypotheſen, die man allenfalls in einem hiſtoriſchen Roman vorbringen darf, aber nicht in einer wiſſenſchaftlichen Arbeit.[108]

Die ſtarken Worte Glagaus über den Darmſtädter Vertrag (die er übrigens zum Teil Rommel nachſpricht) können nicht verdecken, wie anfechtbar das Verhalten Annas war, wie ſtark ſie den damals wichtigſten Teil der Landſtände durch teilweiſe Nichtanerkennung des Vertrages mit Sickingen bloßſtellte, für den die Ritterſchaft Bürge geworden war. Dem Schein nach traf der Wortbruch allerdings den noch nicht 14 Jahre alten Knaben Philipp, den ſie hatte volljährig erklären laſſen.

Anna hielt ſich vom 12. bis zum 29. September 1518 mit ihren Räten und gemeiner Landſchaft zu Gießen auf[109], wo 3000 Mann Fußvolk unter dem oberſten Hauptmann Ebert von Radenhauſen zuſammengezogen waren. Dann zog ſie bei Nacht mit ihrem, auf einem Troßwagen untergebrachten Sohn von dort nach Spangenberg, ſo eilig und geheim, daß ſich das Gerücht verbreitete, ſie ſei mit Philipp aus dem Lande geflohen. Sie entſchuldigt das brieflich gegenüber der Ritterſchaft, den Städten und der Landſchaft damit, daß ſie zu den Herzögen von Sachſen und Braunſchweig gezogen

[108] Herr P. Kalkoff ſagt in ſtark vergrößerter und verallgemeinerter Form in ſeiner Beſprechung: »Es iſt ein erhebliches Verdienſt dieſer Arbeit, daß Verfaſſer gegenüber den Verwahrungen eines Abkömmlings dieſer heſſiſchen Adelsfamilien das hochverräteriſche Zuſammenſpielen des heſſiſchen Ritterſtandes mit Sickingen und Genoſſen unwiderleglich nachgewieſen hat«. Das kann eine mit höflichen Worten nicht abzuweiſende Inſinuation gegen meine Aufrichtigkeit bei Behandlung heimiſcher Verhältniſſe ſein. Demgegenüber darf ich mich getroſt auf das Urteil meiner Landsleute berufen, wenigſtens des Teiles unter ihnen, der genug hiſtoriſche Bildung beſitzt, um nicht in jeder Ruine ein ehemaliges Raubſchloß zu ſehen. Ich fühle mich frei von jeder Tendenz, außer der, ſtets auf ſeiten der Wahrheit und des Rechtes gefunden zu werden. Daß ich mich darüber freue, wenn ich finde, daß meine Vorfahren ihrem Stande keine Schande gemacht haben, iſt ein Gefühl, das ich doch wohl mit meinen Gegnern teile. Im Falle der Anna von Mecklenburg kenne ich übrigens deren Stellung gar nicht. Ein Teil der Familie Schenck war regentiſch, ein anderer hing der Anna von Mecklenburg an, ein dritter der Gemahlin Wilhelms I.; von einem vierten weiß man es nicht.

[109] A. D. Gießer Rechnungsſachen.

ſei, um deren Hilfeleiſtung zu beſchleunigen. Sie ſei bei Nacht abgezogen, weil ſie keine Reiter bei ſich hatte und befürchten mußte, daß man ihnen nachſtellen werde. Der Überbringer, Ebert von Radenhauſen, werde ihnen Näheres über ihre baldige Rückkehr mitteilen.[110]

Das waren aber nur Vorwände! Aus dem Bericht Philipps an die ſächſiſchen Herzöge erhellt, daß am 28. September Löwenſtein, Dörnberg, Hund und Cramm als Abgeſandte von Darmſtadt in Gießen erſchienen waren, um die Annahme des Vertrages zu erreichen.[111] Anna wollte ihn aber nicht annehmen und ließ angeblich ihren Sohn erklären, er habe die Räte nicht bei ſich, ein Teil ſei im Felde, ein anderer ſei von ihm gedrungen. Er müſſe ſich vorher bei den erbverbrüderten Fürſten Rats erholen. Das kann ſich nur auf den verhaßten Schrautenbach beziehen, der wahrſcheinlich vor einem heftigen Ausbruch der Entrüſtung, als er zur Ablehnung riet und gar die Ritterſchaft anſchuldigte, entweichen mußte. Vermutlich hatte Anna für ſich ähnliche Beſorgniſſe; Schrautenbach war in ihrer Begleitung.

Nach einem undatierten Schreiben des Landgrafen an die Ritterſchaft war dieſem berichtet worden, daß man ſich verſchworen habe, Schrautenbach angeſichts der Landgräfin Anna und Philipps in Stücke zu hauen, weil er die ſickingenſche Fehde verurſacht habe. Er nimmt ihn in Schutz und will ihn wegen etwaiger Verfehlungen zu Recht halten.[112]

Daß die Ritterſchaft nach einer ſolchen Niederlage, im Landesintereſſe und um ſich öffentlich zu rechtfertigen, die ſchleunige Berufung eines Landtages verlangte, iſt gar nicht zu beanſtanden. Nach der Treiſer Einigung, dem Machwerk Annas, erachtete ſie ſich auch zum ſelbſtändigen Vorgehen berechtigt. Wenn ſie andere Ratgeber (oder eigentlich Vormünder) bei ihrem Fürſten zu ſehen wünſchte als die, denen ſie die Schuld zuſchrieb, ſo iſt das ſehr natürlich. Für Anna und Schrautenbach, die faſt allen Beſtimmungen der Treiſer Einigung zuwiderhandelten, ſtand zweifellos alles von einem Landtag zu fürchten; das Geſchick der alten Regenten würde ſich auch an ihnen vollzogen haben.

Die um Vermittelung angerufenen ſächſiſchen Fürſten (dabei auch Herzog Georg) rieten zum Frieden mit der Ritterſchaft, zur Erfüllung des

[110] H. L. Nr. 211.

[111] Kenntnis von demſelben muß Anna ſofort erhalten haben. Denn Waldenſtein konnte ſich bereits am 28. September auf briefliche Vorwürfe rechtfertigen (H. L. Seite 538 Anm. 2). Die Darſtellung für die ſächſiſchen Herzöge iſt alſo falſch.

[112] H. L. Nr. 215.

Nachteiliges für diese vor und regiere mit ...
auf, einen Landtag zu versammeln, der mit ...
Recht schaffen solle.

Glagau aber hat die Gabe, den von ... Herz sehen zu können; er spricht ... kleinen Gruppe der Ritterschaft, die auch ... bindung getreten sei. Vergeblich forscht ... Es sind bis jetzt windige Hypothesen, die ... Roman vorbringen darf, aber nicht in ...

Die starken Worte Glagaus über den ... zum Teil Rommel nachspricht) ... bar das Verhalten Annas war, wie stark ... Landstände durch teilweise Nichtan... Stoßkräfte, für den die Ritterschaft ... traf der Wortbruch allerdings den ... den sie hatte volljährig erklären las...

Anna hielt sich vom 12. bis ... und gemeiner Landschaft zu ... unter dem obersten Hauptmann ... waren. Dann zog sie bei Nacht ... brachten Sohn von dort nach Sp... Gerücht verbreitete, sie ... mit ... schuldigt das brieflich gegenüber ... damit, daß ... den Her...

...em Regiment hiel...
...rend daran, ...
... Landtage zu Felsbe...

...ungsweise.

...e Eigenschaften Anna... gehässig und ve... ...er war, ersieht man au... Kaiser Max erzählte ...[113], und den Sohn de... tödlichen Beschädigung ... langen Nagel gestoßen ... bis 5000 fl. ausgegeben ... ge sie Verdacht deshalb ... Dienste genommen habe. ... des Trotz (den schuldigen ... ganz zu den Verleumdungen, ... waren, die sie sich aber 1514 ... gefallen ließ.

... selbst gegen ihre Freunde ...gen Herzog Georg von Sachsen, ... Tochter, so hartnäckig in ... bei den verordneten Räten

...holt hervor. Weil die zurück... ander gehindert wurden, ihr und ... dung zu legen, sagte Anna Boyne... staufen die Einung am Spieße auf ...n, wie beim Beginn einer Fehde.[114]

... Vater.

... heimlich umzubringen. (H. L. Nr. 22.)

... herzogin von Rochlitz. Neues Archiv für

... eres Dokument nur das Regest geseu... H. L. Seite 182 u. Anm. 1.

fickingenschen Vertrags; den Rücktritt der Landgräfin vom Regiment hielten sie für rätlich.[113] Die Ernestiner erinnerten Herzog Georg treffend daran, daß er seinerzeit, gegen ihren Willen, die eigenmächtigen Landtage zu Felsberg und Treisa gefördert habe.[114]

## Annas von Mecklenburg Verfahrungsweise.



Zu dem schon früher Dargelegten sei über die Eigenschaften Annas noch weiteres zusammengestellt. Wie gehässig und verleumderisch Anna gegen ihre Widersacher war, ersieht man aus den bewußten Unwahrheiten, die sie dem Kaiser Max erzählte. Nicht genug, daß sie Boyneburg als Dieb bezeichnete[115], und den Sohn des Friedrich Trott (den sie 1518 wieder anstellte) einer absichtlichen Beschädigung ihres Sohnes — er habe ihn beim Spielen in einen langen Nagel gestoßen — beschuldigte! Sie wollte auch beweisen, daß 4000 bis 5000 fl. ausgegeben seien, um Philipp umzubringen, und zwar trage sie Verdacht deshalb auf Kurfürst Friedrich von Sachsen, der den Trott in Dienste genommen habe. Auch Herzog Johann sei verdächtig, weil er den Sohn des Trott (den schuldigen Edelknaben) zu sich genommen habe.[116] Das paßt ganz zu den Verleumdungen, durch die die Regenten von 1506 gestürzt worden waren, die sie sich aber 1514 zu ihren Genossen im Regiment teilweise wieder gefallen ließ.

Wie eigenmächtig und rücksichtslos sie selbst gegen ihre Freunde war, sieht man aus ihrem Verhalten gegen Herzog Georg von Sachsen, dem sie seinen Sohn Johann, den Gemahl ihrer Tochter, so hartnäckig in Hessen zurückhielt, daß dieser mit Beschwerde bei den verordneten Räten und dem Ausschuß drohen mußte.[117]

Ihr Hang zur Gewalttätigkeit tritt wiederholt hervor. Weil die zurückgetretenen Regenten durch die Obervormünder gehindert wurden, ihr und den verordneten Räten, als Usurpatoren, Rechnung zu legen, sagte Anna Boyneburg, Schenck, Berlepsch, Hatzfeld und Bodenhausen die Einung am Spieße auf und verwahrte sich gegen sie, genau in der Form, wie beim Beginn einer Fehde.[118]

[113] H. L. Seite 527 Anm. 1 und Seite 539 Anm. 1.
[114] H. L. Seite 539 Anm. 1.
[115] Auch ihn hielt sie für fähig, seinen Fürsten heimlich umzubringen. (H. L. Nr. 22.)
[116] H. L. Seite 424.
[117] G. Planitz, Zur Heiratsgeschichte der Herzogin von Rochlitz. Neues Archiv für sächsische Geschichte u. A. K. XXIV, Seite 79 ff.
[118] Siehe Beilage XIV. Glagau hat über dieses Dokument nur das Regest gesetzt «Landgräfin Anna und die verordneten Räte an L. v. B.» H. L. Seite 382 u. Anm. 1.

Die Finanzwirtschaft Annas hat Glagau stark gelobt[121]; auf den Grund ist er aber keineswegs dabei gegangen. Der Verbleib der Summe von über 70000 fl., die am 2. Mai 1518 in der Marburger Kammer lag, wäre festzustellen gewesen. Es fehlte bekanntlich bald nachher während der Fehde an Geld für die Truppen; und zu der Abfindung Sickingens mangelte es so sehr, daß Anna dazu herlieh. Einen weiteren Punkt hätte Glagau ermitteln sollen; nämlich wie hoch sich der Beitrag der Landgräfin belief, den sie im Juli 1514 für ihren und ihres Hofgesindes Unterhalt sich zu geben erbot. Die verordneten Räte und der Ausschuß drückten sich um eine Bemessung desselben herum und überließen es der Übereinkunft Annas mit ihrem 10-jährigen Sohn.[122] Ist das rechnungsmäßig geschehen und in welcher Höhe? Anna war im Genuß ihres vollen Wittums[123]; dazu hatte sie im Marburger Vertrag noch einen jährlichen Zuschuß aus der Rentkammer von 2500 fl. erreicht, laufend bis Philipp 15 Jahre alt sein werde. Weiter erhielt sie noch 350 fl. jährlich für den Unterhalt ihrer Tochter. Sie hatte also ein recht beträchtliches, mindestens 5000 fl. betragendes Einkommen, von dem sie für ihren Unterhalt am Hofe ihres Sohnes, unter den 1514 ganz geänderten Verhältnissen, nach Recht und Billigkeit eine ansehnliche Entschädigung zu geben hatte. Eigentlich war die Marburger Zulage nur bestimmt für ihren damals getrennten Wittumshaushalt, hätte also 1514 ganz oder teilweise wieder ausfallen müssen.

Jedenfalls hatte Anna seit 1509 die beträchtliche obenberechnete Summe von über 33000 fl. erspart, also jährlich durchschnittlich ca. 3300 fl. Für Kleidung, Hofhalt der prachtliebenden Fürstin wären also nur etwa 1700 fl. übrig geblieben.

Sie stand in dem Ruf, karg zu sein.[124] Nach einer Korrespondenz mit Johan Eschwegk, dem Bewerber um das Marburger Rentmeisteramt aus dem Jahre 1522, wagte es dieser, ihr für ihre Fürsprache bei ihrem Sohn ein Silbergeschirr von 30 fl. Wert und mehr anzubieten.[125] Das spricht auch nicht dafür, daß sie in Geldangelegenheiten empfindliches Zartgefühl besessen hat!

[121] (G. A. S. 169.) Von Mißwirtschaft der Regenten kann gar keine Rede sein. Der Kammermeister Waiblingen wurde von Philipp wieder in sein Amt eingesetzt. Die leeren Kassen in 1514 rühren offenbar von den Kosten zur Abwehr der Umtriebe Annas her.

[122] H. L. Seite 373 ff.

[123] Über dessen Ertrag s. Seite 93.

[124] G. A. Seite 178. Der wohl beim Weine belauschte Sittich v. Berlepsch war Amtmann Herzog Georgs zu Salza. Er ließ danach seinem Unwillen gegen Anna urkräftigen Lauf.

[125] A. L.

ch hatte in meinem erſten Schriftchen dem Ehrgeiz einer jugendlichen Fürſtin beträchtlichen Anteil an den Wirren während der Minderjährigkeit Philipps zugeſchrieben. Dabei hatte ich natürlich die Treiſer Einung und den Sturz der rechtmäßigen ſächſiſchen Obervormundſchaft im Auge.

Glagau hat, geſtützt auf reiches neues Material, eine andere ſchwungvolle Schilderung von ihrer Rolle entworfen. Als ich ſie nach dem Erſcheinen der heſſiſchen Landtagsakten nachprüfen konnte, traute ich anfänglich meinen Augen nicht: mir trat ein ganz anderes Bild entgegen! Ich mußte mich aber vorerſt entſchließen, viele offenbare Lücken in dem Material auszufüllen.

Mein Urteil über Anna ſtimmt faſt ſtets mit dem von G. Wolf gefällten überein, der doch nur das von Glagau Veröffentlichte zugrunde legen konnte, nicht mein neues Material. Ich wiederhole es hier mit leichten Änderungen.

Anna war von brennendem Ehrgeiz getrieben, deſſen Tatendrang, nach der Erkrankung des von ihr vorher nicht beherrſchten erſten Gatten[126] ſkrupellos nach der Herrſchaft eines Fürſtentums griff, das bisher nie Frauenregiment geſehen hatte. Ihr Denken und Handeln war ganz ſubjektiv, nicht durch große Geſichtspunkte beſtimmt. Sie beſaß hervorragendes Geſchick, Perſonen und Verhältniſſe für ihre Zwecke auszunutzen und umzugeſtalten. Die Kämpfe mit den Landſtänden ſtehen mit dem Charakter der Fürſtin nicht ſowohl in einem inneren, vielmehr in einem äußeren zufälligen Zuſammenhang. Feindſchaft mit den Ständen beſtand nur, ſo oft ihr Ehrgeiz ſie in einen Intereſſengegenſatz zu ihnen drängte, oder ſie in ihnen das Hindernis ihrer Pläne erblickte. Das zeitweiſe Hand-in-Hand-Gehen mit ihnen, ſowie das von ihrer landesmütterlichen Rolle abweichende Ende ſind pſychologiſch aus der Tatſache zu erklären, daß mit dem Aufhören dieſes Intereſſengegenſatzes und mit dem frühen Selbſtändigwerden ihres Sohnes auch ihre Teilnahme am Verhältnis zwiſchen Fürſtentum und Landſchaft erkaltete.

Die ganze Schilderung Glagaus über die Zurückgezogenheit Annas in ihren letzten Jahren iſt auf Grund meines Materials einfach zu ſtreichen. Sie ſpielt ihre herrſch- und ſtreitſüchtige Rolle nun in ihren Wittumsämtern im Kleinen weiter, unbekümmert um das Gedeihen der heſſiſchen Landeshoheit. In Rödelheim gerierte ſie ſich als Herzogstochter; nicht einmal

[126] **Es iſt ein Verſehen Wolfs, Wilhelm II. als ihr geiſtig durchaus unebenbürtig zu bezeichnen. Anna war, wie ihre Briefe zeigen, recht mangelhaft geſchult, Wilhelm II. gebildet.**

Die Finanzwirtschaft Annas hat ... führte die stolze Frau, neben dem ihr
ist er aber keineswegs dabei ...
über ... fl., die am 2. Mai 1518 ... Pflegerin bis an ihr Ende, auch den ge-
zustellen gewesen. Es fehlte bekannt... abhold. Über ihre Gewalttätigkeit,
Geld für die Truppen; und zu der ... verweise ich auf meine Ausführungen.
daß Anna dazu herlieh. Einen wei... die hervorragende Begabung geerbt
nämlich wie hoch sich der Beitrag ... ihr Beispiel so wenig, wie das durch
für ihren und ihres Hofgesindes U... Albrecht gegebene, dem Knaben heilsam.
ordneten Räte und der Ausschuß ... Herrscherlaufbahn wird erklärlicher, wenn
herum und überließen es der Über... Stürmen und unter welchem Einfluß
Sohn.[122] Ist das rechnungsmäßig ...
im Genuß ihres vollen Wittums ... gearteten Mutter, trotz zeitweiser
einen jährlichen Zuschuß aus der ... Anhänglichkeit bewahrte und
bis Philipp 15 Jahre alt sein we... Beweise davon gab.
für den Unterhalt ihrer Tochter.
dessens 3000 fl. betragendes ...
Hofe ihres Sohnes, unter den ...
und Billigkeit eine ansehnliche ...
die Marburger Zulage nur bei...
haushalt, hätte also 1514 ...

Jedenfalls hatte Anna ...
von über 33000 fl. ...
Kleidung, Hofhalt der pracht...
übrig geblieben.

Sie stand in dem Ruf ...
mit Johan Eschwegk, ...
aus dem Jahre 1522, wagte es ...
Sohn ein Silbergeschirr von ...
auch nicht dafür, daß sie ...
besessen hat!

...ndgraf Philipp. Metz, Sept. 8. 1518.

...schrift im A. D. Akten. I. Sickingen.)

... Philips landgrave zu Hessen, grave zu Catzen-
... Ewern furstlichen durchleuchtigkeit empiete ich
... ewer f. durchleuchtigkeit durch die iren Con-
... zunemen verschafft und nemen lassen hat, einig
... zu Reiffenbergk sein sol, dweil nu solichs ein
... ist, darzu e. f. durchleuchtigkeit das jenig
... von Sickingen ritter seligen gegeben uff mein
..., harumb und anderer ursachen halb, wil ich mich
... und vor mich selbst e. f. durchleuchtigkeit abge-
... vor mich meyne helffer und helffershelffer und
...chleuchtigkeit und der iren, diener und verwanthen
...erhalb der jenen ewer f. durchleuchtikeit einig
... handeln und denen vom adel, so ich keins argen
... vor mich ader die meynen wie obstehet, einicher
... auch gethan haben. Geben vor Metz im feld
... unser frawen geburt dag Anno etc. achtzehen.

[121] (G. A. S. 169.) Von Mi...
Kammermeister Waiblingen wurde ...
Kassen in 1514 rühren offenbar ...

[122] H. L. Seite 373 ff.

[123] Über dessen Ertrag s. Se...

[124] G. A. Seite 178. Der wo...
Herzog Georgs zu Salza. Er lie...

[125] A. L.

*Beilage II.*

## Kriegsbericht des Erbmarſchalls Herman Riedeſel und anderer landgräflicher Räte; Gernsheim, Sept. 15. 1518.

Dem Durchleuchtigen hochgeb. Furſten u. h. h. Philipſen L. z. H. Gr. z. K. z. D. Z. u. N. u. gnedigen heren zu handen.

In ſeiner f. g. abweſen denen Rethen underwegen uffzubrechen.

Durchleuchtiger hochgeborner Furſt und her, Euwern F. g. ſein zuvor unſer underthenig ſchuldig undt willig dienſt (zuvor) gnediger her, wir haben das Far von Mentz an bis gein Worms mit groſſem Fleys laſſen warnn, der zuverſicht Frantz von Sickingen vorſamelunge ſolt nit uber komen und ſeint daruff mit allen reyſigen hiut doto mit dem tage gehen Gernßheym komen, do ſint mir durch unſer botſchafft und knecht warlich bericht, das Frantz mit etlichen tauſent zu fus und perde an dem vaer zu Rochſem, das uber Worms leyt und paltzgrebiſch iſt, uber komen ſy, auch in paltzgrebiſchen flecken liegen, geeſſet, gedrenckt und alle noitdorfft von bruſande zugefordt, daruff haben mir uns mit den reyſigen uß Gernßheym gethain, gruntlich zu erfaren wie die ſachen ſtehent, ſint unß itlichs unſer knecht under augen komen und bericht, das etliche reyſigen und fuſſolck das dorff Lampraen ingenomen und ſich darinne gelegert, der meynunge den andern hauffen zu ros und fuſe auch uber zu brengen, daruff was unſer meynunge und vornemen, mit den reyſigen gein Darmſtayt zu rucken; haben ſich die borger von Gernßheym des ſo hoch beſchwert, das mir mit dem zuge dyſſe nacht widdrumb do inne gezogen ſeint und haben Gernßheym mit etlichen reyſigen und fußlauten in eynr geringen zail beſtelt und ſeint mir uns alle ſtundt detlichen zugrieffs von Frantzen vorſehen, derhalben unſer underthenig und ernſtlich bidt, E. f. g. wolle uns von ſtundt und ilendt geſchus und laudt zu ros und fus zuſchicken, damit mir E. f. g. (ſchad) ſchaden vorkomen und Gernſheym, auch ander ſchlos und flecken nach noitdorfft beſtellen mugen, dann ſolt Frantz Gernßheym, als zu beſorgen iſt, erobern, ſo hayt er den Rein und das far in, mag als dann das gantze Gauwe und Frangrich zu und von ime bringen, was beſchwerunge E. f. G. landt und laudt daruß entſtit, haben E. F. G. ſelbſt zubedenken, um dyſſem allem wolle E. F. G. nit lang uffhalten, damit mir nit ſchymp und ſchaden lieden, das wir doch, als die gehorſam, zuvorkomen (undeutlich!) willig weren. Datum ilents am mitwochen noch des helligen crutz tag erhebunge Anno etc. xviij.*

Herman Rietefell erbmarſchalck, Itell von Lewenſtein, Philips Meyſſenbuck und Wilhelm von Doringenbergk etc.

(Original mit Siegel H. Riedeſels im A. M. Von derſelben Schreiberhand, die die Kredenz für R. v. Waiblingen namens der verordenten Räte und gemeiner Ritterſchaft in der Obergrafſchaft geſchrieben hat.)

*Beilage III.*

## Vollmacht Landgraf Philipps zur Unterhandlung und Abſchluß mit Sickingen.[1] Gießen, September 18. 1518.

Wir Philips von gots gnaden etc. thuen kundt, das wir unſern rethen und lieben getrewen Conradten von Waldenſtein hofmeiſter, Herman Reyteſel erbmarſchalck, Lebenſtein von Lebenſtein, Philips Meyſenbuch marſchalck, Wilhelm von Dorinbergk und ander unſer ritterſchaft und verwenthen, denen vom adell, ſo bey inen in unſerem dienſt in der graveſchaft Katzelnpogen ſeindt, unſern volnkommen gewalt und macht gegeben haben, unſern wegen mit Franciscus von Sickingen nach unſerm beſten nutz und unſer und der unſern ge-

[1] U. S. Seite 405.

legenheyt zu theydingen und vortragk uffzurichten, und wes sy also fur guth ansehen und in unserm nahmen von unsern wegen handeln thuen oder annemen, das sol sein und ist unser guether wyl und meynung, geredden auch das steet und vhest zu halten bey unsern furstlichen waren worten. Zu urkhundt haben wir unser secret an diesen brieff, der mit unser eigen handt underschrieben ist, trucken lassen. Geben zun Gießen am sonnabendt noch exaltation. cruc. anno etc. 18.

*Beilage IV.*

## Lied gegen Landgräfin Anna und ihre Ratgeber.

1518 (kurz nach dem 8. September).

Ein new Lied von Hessen gemacht
Darinn die Landtschaft hoch betracht,
Ach Gott ach Gott wir armen Leüth,
Wir wissen nit was das bedeut,
Uns bedunckt furwar on allen won,
Das Schrutenbach ietz sey darvon
Im thon ein reysigk Knecht vermessen.

Die Landgravin von Hessen, die ist ein stoltzes weib, Sie ledt uns frembde gäste[1], die kalten weiden weidt, Blib sie in ihrem Lande, und drünck das sawer bier, wer ihr darzu kein schande, der unmuth kombt ihr schier.

Ein schreiber thut sich nennen, mit nahmen Schrutenbach, Man wird ihn bald erkennen, mit grossem ungemach, Hett er nit furgenommen, zleben in übermuth, Er hatt den Adel verdrungen, das dunck ihn freylich gut.

Zu ihm hatt sich gesellet, Herman ist er gnant[2], Die weiß ihm wohl gefellet, regirn [illegible] Land, Wöln wir Hessen nit mercken, Sie lan uns nit zu hauf, Sie theten uns [illegible] stricken, suchen viel underschlauff.

[illegible] macht dem Land vil hader, damit man ihr vergiff, Es hatt ein ander ader, des [illegible] gewis, Sie haben gelt geladen[3], flux in einem hu, die bringen uns grossen schaden, [illegible] zu.

[illegible] sich ausdröhen, so sie uns füren ins bad, Ich mag es wohl veriehen, [illegible] und spath, den Zanck bei allen Leuthen, das nemand[4] eben war, das thut etwas [illegible] kombt uns in das har.

[illegible] herre mein, du bist noch viel zu iungk, Mann solt in zeit sehen drein, [illegible] Nit anstosser verdringen, das bringt ein böß geschrey, es würd ein [illegible] mancherley.

[illegible] so sich auch mit ins spiel, Las dich ietz nicht verführen, [illegible] du den Adel rathen, darzu dein Landschaft gut, So kanstu [illegible] muth.

[illegible] hoffart bdrangen thut, Nit thu yden verachten, hüt [illegible] im Lande, Las eim yden das sein, das radt ich frey [illegible]

[illegible] wie man den herrn erzeugt, Er sal regirn und ist zfrü, [illegible] und andern Leuthen, das nimbt er eben wahr, und wird [illegible] schar.

[illegible] geklagt sein, das man nit finden sall, Es ist ein plag und schwere [illegible] wahl, Nun mussen frembden regern, dringen uns all von dan, [illegible] das ist ein ewig schand.

[illegible]

[4] [illegible] »nemend« wie Glagau druckt und falsch erklärt.

Laſt uns ein Landtag machen, und ſehen mit ins ſpiel, wir wollen des vil verſachen, wan man mirs glauben will, Frid und recht muß wir haben, da mög wir bei beſthan, und laſt die falſchen Knaben, die drüß und beulen han.

Söllen wir nun auszihen, und wiſſen nitt warumb, So müſſen wir entflihen, behalten nit ein trumb, Nun thut in Zeiten fragen, wie wir Kommen ins badt, Laſt ſie die warheit ſagen, wie wohl es iſt zu ſpath.

Der uns das Liedlein new ſang, das was ein heſſiſch Knecht, Er ſang es frei das erclang, die ſachen meindt er recht, Er hatts gantz wohl geſungen, wolt Gott er hets gethan, Ee das die frembden zungen, gewalt bekommen han.

Gr. Hausarchiv zu Darmſtadt, Akten, Gr. Haus, Konv. 2. Sehr ſorgfältige Abſchrift von der Hand eines Kanzleibeamten Landgraf Georgs II., unter deſſen Korreſpondenzen Herr Haus- und Staatsarchivar Dr. Dieterich ſie bemerkte. — Gedruckt H. L. Seite 571. Die ſich offenbar genau an die Vorlage haltende Abſchrift hat Glagau äußerlich ganz umgeſtaltet. Die Anordnung ſowohl, wie die Rechtſchreibung, ſind hier genau beibehalten worden.

*Beilage V.*

## Bericht des Hans Gyſſel, Bürgers zu Umſtadt. Auszug. (1518.) A. M.

Er erſtatte ihn nach längerer Krankheit auf Erfordern des Erbmarſchalls. Es ſei das Gerücht erſchollen, daß Franz v. Sickingen auf der Bergſtraße zu Felde liege und großen Übermut mit Brennen, Brandſchatzung etc. treibe. Der Amtmann zu Umſtadt ſei ſamt den Burgleuten und dem Pfarrer vor Aufgebung der Stadt 3 Tage lang zu Rat in den Pfarrhof und die Kirche gegangen. Was dabei beſchloſſen worden, wiſſe er nicht. Der Pfarrer ſei vor Aufgabe der Stadt nach Aſchaffenburg gezogen; er ſei ausgeblieben bis Philipp Echter eingeritten ſei, mit dem er zurückkam. Er, der Pfarrer, habe geſchrieben, daß der Centgraf zu Hoſten ein Theidingsmann in der Sache ſei. Der Rat habe die Bürger nachts um 12 Uhr auf das Rathaus entboten. Der Bürgermeiſter habe zwei Briefe, die er in der Nacht von dem Centgraf und dem Pfarrer erhalten, verleſen, und gefragt, ob man die Stadt aufgeben ſolle. Bei der Verhandlung ſeien viele für Aufgabe, einige für Widerſtand geweſen. Der Stadtſchreiber Wernher habe geſagt, daß Ritterſchaft und Bürger zu Darmſtadt die Hände über die Mauer 3 ganze Stunden gehalten und Franz die Schlüſſel geboten hätten. Der wollte aber keine Gnade erweiſen, ſondern ſie mit dem Schwert gewinnen, und was er in Darmſtadt finde über 7 Jahr alt, wolle er nicht leben laſſen. Umſtadt möge die Gnade annehmen. Er, Gyſſel, habe widerſprochen. Wer die Aufgabe angeordnet habe, wiſſe er nicht. Hätte der Amtmann ſo getreulich zugeſehen, als Johann Waiſe, Amtmann zu Lichtenberg, und Joſt Freund getan, ſo wäre ſolcher Schaden in Umſtadt und der Cent nicht geſchehen. Als Philipp Echter und der Pfarrer mit dem Gezeug vor die Stadt geritten ſeien, da ſei der Amtmann Ebert Milchling mit ſeinen Edlen hinten zum Schloſſe über den Graben gegangen bis vor die äußerſte Pforte. Sie hätten lange miteinander geredet, dann ſei der Amtmann zurück an die Pforte gegangen und habe die Schlüſſel unter der Pforten hineingereicht und dem Pfortner befohlen aufzuſchließen. Dem Büchſenmeiſter habe er bei Leib und Gute verboten zu ſchießen; desgleichen habe der Rat auf der Mauer es auch den Bürgern verboten.

Die Briefe habe Philipp Meiſenbug von dem Lager empfangen. Der Amtmann habe geſagt: «wir wollen im Flecken bleiben, ſterben und geneſen». Doch habe der Rat gemeint, daß er ſich mehr fürchte als ſie; er möchte wohl leiden, daß der Flecken aufgegeben werde, wenn ſie es nicht thäten.

[illegible]

## [illegible] Johann Schwertzell. Juni 7. 1519.

([illegible] post Exandi Anno etc. XIX°.)

[illegible] verleien worden in schriften.[a] Swert- [illegible] weil die nu sich weith erstrecken, so [illegible]

[illegible]

[illegible] antwre, das Schwertzel das dorf [illegible] furstenthumb geweßen, sunder beim [illegible] furmunde damit belehnet, nach- [illegible] und sey ime hernochmals ge- [illegible]

[illegible] her Caspar von Berlepsch in [illegible] werbung angetragen und [illegible] etlichen begegent und ine [illegible]

[illegible] dan an stat der herzogen [illegible] keinen plunder in sein [illegible]

[illegible] angeben.

[illegible] als ein biderman.

[illegible] Gernsheim) gerieten und [illegible] das er aber versam- [illegible] (Zu ergänzen [illegible]

[illegible] dweil vil dabei [illegible] haben sie ein [illegible]

[illegible] wissen sie wol [illegible] schon im manbuch [illegible] — wißte [illegible]

[illegible] dan woe es ge- [illegible] gemeiner ritterschaft [illegible]

[illegible] sie ime ge- [illegible]

[illegible] weys von [illegible]

[illegible] verunglimpft, [illegible]

[a] [illegible]

[b] [illegible] sich die [illegible]

Gegenred meins g. h(ern).

Cantzler: Uff das furhalten ons g. h., hab m. g. h. die anthwort vernommen und zum erſten der lehenſchaft halber, doruf meldung geſchee, das daſſelb beim furſtentumb Heſſen nie geweßen, ſunder er es geloſt habe und ſei von biſchoff Herman damit belehent, das nimpt m. h. an und ſagt es ſei uß g(naden) geſcheen, dan Willingshauſen hab ghort ins haus von Ziegenhain und ſei ein groß dorf, dorumb acht m. g. h. das das nicht ein geringes das das, ſo vormals ein pfandt geweßen, ime tzu lehen gelihen ſei.

Storndorffs halben ſagt, das m. g. h. das bekentnus annemen und wiewol das uß bevelh der regenten geſcheen ſein ſol etc. hat ſ. f. g. vermerck und ſag ſ. f. g. verſeh ſich, das ime ſolch handlung nicht ſol getzimpt haben, den ſ. f. g. vater hab meiner g. frau Grunbergk zu widumb gemacht mit zuſagen das ſ. g. erben ſie dabei handhaben ſolten, nu ſoll ime ſolch handlung nicht getzimpt haben, dan er ſei hie uß der freyheit genommen und in feſſ(eln) geſchlagen, dartzue haben ſich die burger alhie erpeten, burge zu werden, aber unangeſehen ſei er hinuß genommen, aus ſolchen urſachen tregt m. g. h. des nicht geringe gevallens (ſtatt mißfallens) und thut Swertzel ſ. g. deshalb pillich abtragk.

Der plunderung halben ſagt, wo die herzogen von Sachſen recht bericht worden, ſie hetten ſich des enthalten und die ſtete ſein zu r(echt) geſeſſen und nie mit r(echt) furgenommen und gegen inen wie den veynthen gehandelt, und laß des blunders halben uff erkundung ſteen der ſtete.

Der belehnung halben etc. laß man es dabei, und uff weythern inhalt des artickels iſt zu bericht die ſchrifft verleßen worden, ſo Johann Schwertzel an hern Jorgen von Hotzveldt gethan hat. Aus ſolchem brief hort man offentlich was handlung und gemuet die perſonen geweßen ſein, daczwiſchen er gegangen, dorus diſer artickel beweiſt. Ferrer der conſpiration halben zu Gernßheim, ſagt wie es ſ. g. hab laſſen anregen, alſo ſei es ſ. g. bericht und woe es in wege des r(echts) were, wolt ſein g. dene artickel beweißen.

Des namens halben etc. finde es nicht anders in ſeiner g. bericht, aber deme ſey wie im wolle, ſo ſei es ein g(naden) lehen und ſovil einer ime (?) meher g(nade) empfangen, ſovil meher dinſts ſei er dem herren ſchuldig etc.; der heuptman ſei auch nicht in abrede, wes mit ime gehandel.

Des verpots halben des landtags, ſagt, es erſcheine ſich uß dem br(ief) wes gehandelt und ſei der artickel alſo beſtendig, wie er angetzeigt, auch ſei das key(ſerlich) mandat allenthalben angeſchlagen.

Dweil aus dießem bericht Swertzels anthwort ganz abgeleynet, ſo wiſſe ſeine g. ime nicht zu wilfaren nach lauth ſeiner bit, ſ. g. hore dann einen andern bericht.

Nachrede Johann Swertzels.

Schwertzel des brieffs halben, ſie ſeien zu Darmſtat geweßen und geſehen, das es ubel zugericht geweßen, das hab er dem amptman geſagt und dem buchſenmeiſter, der hab ime geſagt nimandts wolle es betzalen, hette man aber einen landtagk im herbſt gehabt, were ſolchem dinge vorkommen.

Auch hab Friderich (wohl Trott) ine gebeten, zu Ludewigen (v. Boyneburg) zu reiten, ſie vor mein herrn zu Sachſen zu verbieten etc., hab L(udwig) geanthwort, wollen ſie es gut machen, das ſie under einander eins werden und m. g. h. zu gut kommen ſolle, des were er wol zufride und ſie hetten ime aber vil bedrangs gethan etc. und hab ine S(chwertzel) geheißen, zu hern Herman Schenncken reyten und ime dergleichen auch anzuſagen, hab er gethan.

L. S. zum erſten artickel repetirt er widerumb ſein furtragen. Storndorffs halben hab er gehandelt als ein diner und ſei er kein heuptman geweſt, dartzu iſt er

dertzeit nicht angefochten und mocht wol leyden, das man ine auch zum rechten hette kommen lassen.

Die andern artickel lest er auch uff voriger veranthwortung berhuen.[7] (Hier folgt eine irrige Wiederholung.)

(Duplic Schwertzels.

Schwertzel des briffs halben, er sei von i. g. wegen zu Darmstat gewest, hab er gesehen, das di [bricht ab].)

Meins g. h. beschlus rede.

Cantzler: M. g. h. hab die beschonung des brieffs halber gehort und hab die gestalt, das es nicht allein die meinung gewest, wie Swertzel davon geredt, dan der brieff halt in, das etwas verholen im handel sei, dan er der brieff halde etc: Wil ime einen schriftlichen abscheid[8] geben. —

Eine erste ganz flüchtige Aufzeichnung während der Verhandlung liegt bei, woraus Folgendes erwähnt werden mag:

Schwertzels sach. — Willingshaußen belangend.

(Inhalt wie oben angegeben. Es sei den v. Ruckershausen und andern versetzt gewesen.)

Storndorff.

Er sei uff den Karfreitag ghen Marpurg kommen, hab ime her Caspar von Berlebsch gesagt, das Storndorff uff die straßen gegriffen, us Gießen geritten und ghen Gronberg kommen und ime bevolen, den burgern zu sagen, das sie den zu recht halten solten, das hab er gethan und des tags nichts weithers gehandelt, sondern her Caspar von Berlebsch.

Treise und Homberg.

Es sei unlaugbar was massen und warumb die von Treisa und Homberg ubertzogen worden sein; als di, di in unufgeschrieben pflichten stunden sonder.

Das er aber einichen plunder in sein haus gefurt hab, sol sich nit erfinden.

4. Der Beleunug bedanckt er sich in aller underthenigkeit.

5. Das aber sein mißgonner, das er mit s. g. widderwertigen in handlung gestanden, dann i i. g. derselben landen und leuten gelegen, angetzeigt haben, wo ime di forgestalt wirden, was, wie und wen er mit den gehandelt het, wolt er sich dan als ein bidderman verantworten.

Gernsheim.

Als wie die ritterschaft uff oder vor dem kirchoff gestanden, das er alda imands verbot G. (?), aber wo sein mißgonder furgestelt, wolt er sich dermaßen verantworten.

Die m(utter) des fursten.

Wo ine des einer beschuldige, wol er sich gepurlich horen lassen, aber des sol ine keiner besagen, das man di frag, da bei und darmit gewesen sein, di werden in des besagen. Item dabei den hauptman von Freiberg.

Seines herkommens halben.

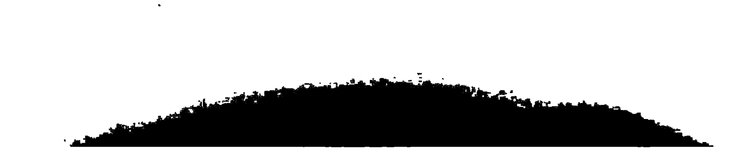
Wo das not were, mocht er sich des wol veranthworten und dhet daran nicht, das er gleich i. g. lehnman nit gewest sei.

[7] Siehe dazu den Brief Boyneburgs an den Grafen v. Henneberg vom 2. December 1518.

[8] Siehe H. L. Nr. 227. Glagau nennt diesen Abschied »Urteil«. Zeile 6 hat er auf Seite 551 nach [illegible] die Worte von [illegible] v. [illegible] weggelassen.







Des regiments halben.

Hab er k(ein) schrift sonder was s. f. g. [illegible],

Item uber das gepot des Landttages

Davon hat er k(ein) wissen.

Item das er [illegible] gefangen [illegible] vertragen.

Davon trag er nit wissen [illegible].

[illegible] gepot:

Das er [illegible] wissentschaft [illegible] hat er [illegible] nit wissen hat

[illegible] der [illegible] weitterer glauben geben.

In [illegible]

Johann Schwertzels handlunge

zu Grunberg [illegible] uf Dinstag nach Exaudi [illegible]

t

etzliche [illegible] derwegen Schwertzeln [illegible] ingenohmmen [illegible]

(Staatsarchiv Marburg. Akt. Schwertzell Fasz. vor [illegible] Seiten, [illegible] Quartbogen. [illegible])

*Beilage VII*

## Anna von Mecklenburg verzichtet gegen Landgraf Philipp auf die ihr 1518 verwilligte Rente von 2000 fl. Grünberg. Juli 19. 1519.

Ich Anna [illegible] geboren hertzoginne von Meckelnborg lantgrevyn zu Hessen etc. bekenne [illegible] meiner hant schrift [illegible] graf Philips zu Hessen mir hat eine [illegible] Schribung geben [illegible] will [illegible] so [illegible] artikel [illegible] beschreiben der [illegible] artikel [illegible] articheln halben [illegible] Schribung [illegible] zu waren orkunde hab ich mein yngesygel an dissen breif gedruckt. der geben ist zu Grunberg am Dinstags nag Margreti [illegible]

(Staatsarchiv Marburg. landgr. hessisches Eheleben. Landgraf Wilhelm II.)

Urkunde auf Papier, ganz eigenhändig von Anna geschrieben. Ihr altes Siegel ist aufgedrückt.

*Beilage VIII*

## Schreiben Herzog Georgs von Sachsen an E. Herrn v. Schönburg, die zweite Vermählung der Anna von Mecklenburg betreffend. Annaberg. Sept. 21. 1519.

Georg von gots gnaden herzog zu Sachssen landgraf in Duringen und marggraff zu Meyssen.

Unsern grus zuvor, edler lieber getrewer. Wir haben des graven von Solms schreyben, so er an euch gethan, vorlesen und achten es von unnoten, das er sich der handlung halben einicher ungnade bey Uns befare, dieweyl er anzeygt, das er zu keiner ungnade ursach gegeben, dann ab sein son Unser swiger zur ehe genomen, das thut Uns gotlob keinen abbruch, es gerath wol aber ubel, so sey es zu irem (?) zceychen; wen es aber gerawet, der hab ime den schaden; diß mogt ir gemelten graff Philips auff sein schreiben widerumb zu

**erkennen geben, dann euch gnade und gutt zuerzeygen sein wir geneigt. Geben auff Sandt Annaperg auff Mittwoch Mathei apostoli et ewangeliste. Anno etc. xix.**

**Dem edeln unserm lieben getrewen herren Ernsten von Schonburgk, herren zu Glawcha und Waldenburg etc.**

**(Original im Archiv zu Lich.)**

*Beilage IX.*

## Anna v. Mecklenburg antwortet ihrem Sohn auf dessen Brief vom 23. November 1519.

(Auszug aus dem Konzept.)

Wie wol Philipp dethlich und onkintlich gegen sie handle, so wolle sie doch, weil er zweifellos durch die jhenen, so zwischen uns beiden nit gern Einikeit sehen, villicht da fur gereitzt worden, eine mutterliche und freundliche Erinnerung thuen. Er wisse, wie er ihr Spangenberg eingeben, wie das durch k(ais.) M(aj.) bestetigt sei. Damals habe er sie manigfaltig unablässlich darum gebeten, wie wol sie das lieber vertragen gewest, sie habe darein zur rettung ires Libs, Land und Guts gewilligt, Spangenberg angenommen, ihr Geld ausgeben. Sie habe sich nie geweigert es laut Verschreibung wieder zu geben. Die eigenmächtige Einnahme sei wider Brief u. Siegel, kaiserl. Bestätigung, des h. Reichs Ordnung, Landfriede, alles Recht und Billigkeit. Sie verlangt Wiederherausgabe von Spangenberg.

Bezüglich der Kleinoter hätte sie sich withers Austräge, in Ansehung vorher gegebener Antwort, nit versehen. Auf Rat ihres Swehers habe sie diesen zur Erhaltung guten Willens zur Verhandlung zu ihm senden wolln, der habe aber verzugliche Antwort erhalten. Sie habe vor den Herzögen zu Sachsen gegen die so sich Regenten genant, deshalb in Rechtfertigung gestanden, es sei auch vermeint Urteil ergangen. Sie habe aber davon appellirt an das kais. Kammergericht, wo verhandelt worden sei. Daß in solicher Rechtfertigung nit wider vollenfarn, liege daran, daß Philipp den Regenten ires Ampts nie gestanden habe, die selbigen seien auch ungehorsam ußplieben, auch sei Philipp seiner Jugend halb in Recht zu stehn ongeschickt gewest (dafür stand das Gestrichene: uns still zu stehen gebetten). Der Verzug sei durch sie nit geschehen; sie habe auch sich der Appellacion nit vorziehen und sei noch täglich, da Philipp nun zu Regierung kommen, des halben rechtlicher Handlung zu pflegen erbietig. Sie schlägt gütliche Verhandlung vor dem Erzbischof zu Maintz und dem Pfalzgraf bi Rin vor, sammt oder besonder. (Dann folgt eine lange gestrichene Stelle: Sein Unwillen könne nur herrühren, daß sie sich mit ihrem hertzlieben Gemahl ehlich vermehlt habe. Wo dem also, wollen E. L. bedenken, «das wir solich vermehelong mit ieren guten wißen, willen, rat und furwort gethan, e. l. uns, auch unsern gemahl das geheißen, zu kirchen gefurt, uns beiden trew frundschafft und gnad, der glich bi allen unsern verschribungen pliben zu lassen hoechlich zugeschrieben, zugesagt und versprochen, wie wir das bewisen und onlaugbar darthuen moegen.»

«Das uns e. l. auch, des wir doch on das nitt willens gehapt, zu der vermehelong ursach geben, dann e. l. zu Marpurg (gestrichen «und Grunberg und oeffentlich gedrawet»), Eschwe und anderswo, so das nitt durch etlich e. l. reth verkomen, die sturmglocken anziehen zu lassen und das gemein volgk gegen uns zu bewegen furgehapt».

Die wil wir dann der zit ein junge furstin von e. l. wegen vil und große widderwertikeit, vervolgung, erdichte ufredd und truebsal erlitten, e. l. trewlich und erlich er-

zogen, deren lantſchaft mit rath irer inwoenenden ritterſchaft und ſtenden gutwillig furgeweſt, der entlichen hoffenong, wie wir das auch vilfeltig von e. l. zuſag entpfangen, die ſolten uns als die mutter in frundlichen befelch wie pillich gehalten haben.

Die wil wir aber e. l. widderwertigs gemuet in vil weg verſtanden, haben wir mit e. l. rath, wiſſen und geheiß wir vorangezeigt und zu unſerm lieben gemahel erlich und ehlich vermehelt, den (auch von fürſtlichen anchen, guten alten herkomen) e. l. und uns zu keiner ſmach noch ſchand ufgemeſſen werden mag» (bis hierher geſtrichen!) E. l. wiſſen auch das wilant des kaiſers comiſſarien vertragen (?), das e. l. uns alle jares (2500 fl.) ein merglich somm gelts zu geben pflichtig, als e. l. auch nachvolgends alſo mitt eigener hantſchrift und fürſtl. anhangd inſigel bekreftiget, aber das alles onbedacht wirt die bezalong ſolicher ſumm durch e. l. uns verhalten mit infuerung, wo wir uns unſer zuſag gehalten hetten, weren e. l. uns zu willen deſſen geneigt. Sie habe alles Zugeſagte wol gehalten; ſie warnt ihren Sohn. Das ſei eine mütterliche Ermahnung, keine Antwort auf ſeinen Brief. Sie bittet um ſchriftliche Antwort.

Archiv Lich.

*Beilage X.*

## Notarielles Teſtament der Anna v. Mecklenburg, Rödelheim, Juli 16. 1520.

Sie widerruft alle früheren Teſtamente.

Ihre Seele befiehlt ſie Gott, Maria, allen Heiligen und ſonderlich ihrem heiligen Engel, den Apoſteln Philippus und Jacobus, S. Franciscus und S. Eliſabeth.

Ihr Leichnam ſoll, falls ſie in Heſſen verbleibe, bei den Franziskanern zu Marburg beigeſetzt werden; falls ſie außerhalb Heſſens verſterbe, in dem dem Orte des Ablebens nächſtgelegenen Kloſter Barfüßerordens von der Obſervanz. Dabei ſolle ein ziemliches ordentliches Begängnis gehalten werden, wie ihr Stand und Herkommen das erfordert.

An die Hausarmen ſeien 600 fl. zu verteilen. Sie erinnert an die Rente von 25 fl., die ſie unter gewiſſen Bedingungen zugunſten der Armen dem B. Schrautenbach geſchenkt habe.

4000 fl. vermacht ſie den reformierten Klöſtern Barfüßerordens zu Marburg, Grünberg, Limburg, Corbach, Siegen, Göttingen, Eiſenach, Salzungen, Gandersheim und Heidelberg, jedem Kloſter 400 fl., damit ſie der guten Werke dieſer zehn Klöſter teilhaftig werde. Die Barfüßer zu Jeruſalem ſollen für eine Seelenmeſſe 100 fl. erhalten.

50 fl. ſollen einem Barfüßerkloſter für Abhaltung von 50 Begängniſſen gegeben werden.

Ihre Kleider ſollen zur Herrichtung von Meßgewändern und Caſeln fallen an die Liebſrauen-Brüder zu Kaſſel, St. Auguſtin zu Eſchwege, St. Eliſabeth-Münſter zu Marburg, St. Martin zu Kaſſel, Merxhauſen, die Prediger-Klöſter zu Marburg und Treiſa, den weißen Hof zu Kaſſel, St. Jorgenberg, Kaufungen, Gottsbüren, unſere liebe Frau zu Wehrshauſen, die Barfüßer zu Tübingen, in die neue Kirche unſerer lieben Frau zu Lich, die Pfarrei zu Rödelheim. Ihrer Hofmeiſterin Margret Fyſchborn, Witwe des Hartman Schleers, und ihrer Tochter Mechthild Schleern, die treu bei ihr geblieben, da andere undankbarlich von ihr gezogen ſeien, vermacht ſie je 100 fl. Über ſchwartze Atlasröcke, die zu Rotenberg ſeien, verfügt ſie zugunſten ihrer andern Edeljungfern.

Im Falle ihre beiden heſſiſchen Kinder oder deren Kinder ihren Tod erleben, ſollen ſie ihren Pflichtteil erben und nicht mehr von den 20000 fl., die ſie dem Landgraf Wilhelm als Mitgift zugebracht hatte von ihrem väterlichen Erbe. Außerdem Kleinode, ſo viel ſie als Pflichtteil ihnen ſchuldig ſei, und zwar dem Landgrafen Philipp 7 benannte Stücke (1. das große Halsband mit dem großen Diamanten, Smaragden, Rubinen und Perlen; 2. den großen

[illegible]

[illegible] ingenommen hab, das [illegible] von mir nit hat wollen empfangen [illegible] ich hab ungeferlich [illegible] empfangen solt, eher ych [illegible]

ingenommen hab, so hat er mir auch nit die keyserlichen Vertrag gehalten gegen mir adder meine dieneren. Der schad ste ych noch mit ein yn dem rechten Stoiten dorfs halben, den er mir mit gewalt wider den lantfriden etc. uf meiner oberych heit* nam, mach sich L. P. mit recht uffhalten, wie recht yst, das wil ych mit disser meiner hyt nit benommen haben.»

12. Sie habe das dem Landgraf Philipp im früheren Testament vermachte Geschmeide ihm bereits übergeben.

Nachträge: Was ihr Miloys zu Rotenberg schuldig sei, soll armen Leuten gegeben werden;

»und wil ych do ych hein begraben werde, das man so bald mit meinem leychnam schick die drey gantz gulden byld, das ein yst ein kint yeiu, das ander eyn crucifix, das dret sant Job, das dytz die broder geben hen zu yrer notorfft und got fur mych bytten«.

(Im gräflichen Archiv zu Assenheim a. a. Ort.)

*Beilage XIII.*

## Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein an Anna von Mecklenburg. Neuschloß, Juli 8. 1523.

Was wir eren liebs und guets vermogen zuvor, hochgeborne furstin freuntliche liebe mume. Ewer liebden schreyben, so uns alhie uff dem luft troffen, haben wir mit anhangender E. liebden bitt, sie mit ein leydthundt zuversehen etc. alles inhalts gelesen, und nit underlassen, uns bey unserm jeger mit vleis derhalb erkundt, wir befinden aber das der nit mehe dan zwen leidthundt, ein alten und gantz ein jungen, des alt wir zu unserm jagen mit nichten geratten konnen, und wie wole wir mangell halb der leidthundt ein kleinen luft alhie gehept, haben wir doch E. lieb mehe dan einest zu uns albere gewunscht damit sie selbst den mangell auch den luft gesehen, Derhalb wir E. liebden bitt dißmalls nitt statt thun mogen, dieselbig mit sonderm fruntlichem vleis bittenden, diesen unsern abslag keiner andern dan obgemelter gestalt zuvermercken, hetten wir uwer liebden ein schicken konnen, sollt bei uns keins wegs underlassen sein, ...... liebden inn vill mererm fruntlichen zu willfaren seint ........ geneigtt und willig dero wir solllichs hinwidder uff ir ....... fruntlicher meynung nit haben verhalten wollen, Datum zum (nuwen) slos mitwochs Kiliani anno etc. xxiij.

Ludwig von gottes gnaden pfalltzgrave bey Rein, hertzog in Beyern, des heilligen romischen reichs ertzdruchsses und churfurst.

Adresse: Der hochgeborne furstin unser fruntliche lieben momen, frauw Anna geborn hertzogin zu Meckelburg lantgreffin zu Hessenn witwe.

(Original zu Assenheim im gr. solms. Arch.)

*Beilage XIV.*

## Verwahrung oder Fehdebrief der Landgräfin Anna und der hessischen verordneten Räte an Ludwig von Boyneburg. August 13. 1514.

Wir Anna von gotz gnaden geporn hertzogin von Megkelnburg, landtgräffin zu Hessen, gräffin zu Katzenelnpogen etc. wittwe, und die verordendten rethe des furstenthumbs zu Hessen fugen dier Ludwigen von Baynenburg zuvernemen, das uns zweyfelt nit, du tragst gut wissen, welcher mas wir dich als gewesen landthofmeister und dein mitregenten von unser wegen und aus bevelchs des ausschos gemeiner landtschafft des furstenthumbs zu Hessen

* Obrigkeit.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

(Reichskammergerichtsakten in Sachen Ludwig und Herman von Boineburg contra Hermann Ryedesel, Lewenstein von Lewenstein und Craffen von Rodenhausen 1522 ff. Staatsarchiv Marburg B 88. Quadrangel e.)
Gedruckt (unvollständig) H. L. Nr. 152 nach anderer Vorlage.

*Beilage XV.*

**Verbesserungen und kleine Bemerkungen zu den hessischen Landtagsakten.**[10]

S. 2, 1.: Hinfällige Behauptung, daß ich für Errichtung des Testamentes von 1506 ein unrichtiges Datum angegeben hätte. Ich habe (S. T. S. 7) das allmähliche Zustandekommen der Urkunde genau beschrieben. S. 16, Z. 18 v. oben: «Unendlicher»? S. 24, Z. 8 v. unten: Statt verdumbt, verdambt. S. 26, Z. 16 v. u.: St. unbeligen, einbeligen. S. 28: St. ungenädigen(?), ungnedigen. S. 46, Anm. 1: Warum diese Hypothese von einem Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten? Es liegt viel näher, daß die beiden städtischen Vertreter auf ihren Wunsch ausschieden. S. 61, III.: widerlegt?, er widerspricht! S. 64, Anm. 2: auffällig? Gegen wen? S. 81, 10.: tebten(?). Bekanntlich = Tapet. S. 83, Z. 20 v. u.: Vor Pflug ist eine «4» ausgefallen. S. 111, 1.: Sind denn die Pfalzgrafen bei Rhein nicht geborene Herzöge v. Bayern? Es ist natürlich die Gemahlin Wilhelms III. gemeint. S. 123, Z. 6 v. ob.: «unebenbürtig»? Gehörte denn der Graf von Beichlingen nicht zum hohen Adel? Er war nur keine sogenannte gute Partie, weil er arm war. S. 134: Das ausgefallene Wort vor furst ist alt. S. 130: Nicht Rodenhausen sondern Rodenhausen. Mit Schweinsberg ist die Burg gemeint, nicht das Städtchen. S. 142: Zwischen toit und griffen fehlt ,. S. 146: Statt «Mittleren» zu setzen Jüngeren. S. 153, 1.: «Mißheirat»? ist Begriffsverwirrung! S. 162, 1.: 1493? Siehe Dienar S. 10. S. 169: St. «tuung» der leben muß es lihung heißen. S. 174 H. C. u. D. v. Hoenstein

[10] Die nachträglich im Register stillschweigend berichtigten Fehler des Textes sind hier unberücksichtigt geblieben.

muß heißen Haenstein; st. Meyla, Merla; st. Grubach, Brubach; «von Roue» wird wohl für Eswe = Eschwege verschrieben stehen. Glagau stellt es k. H. zu Rau. Aber von Rau 1514! S. 174 ff.: Raubritter. Phil. Waise war Feind Hessens geworden (S. 176). S. 181, 5.: «innen [! innemen?]»; es heißt einfach ihnen. S. 198, 1.: Christian (G. Bastian) v. Hanstein; Schelme (G. Schelhem); Henn (G. Hemi im Register: Heinrich) Lesch; Cune v. Rodenhausen (G. Ra.); Bernh. v. Habell (G. Hebell); Cluer (G. Clued); Winthausen (G. Wutth.); Schonborne (G. Schonkorne). S. 213: St. solle sein wille nit sein, muß es heißen mit. S. 217: thern? S. 234: Nr. 111 zu datieren 6. März 1514. S. 241: St. nit ein widerteil sovil, muß es heißen viertenteil; also = 500, die Stärke der Felsberger Partei. S. 261: Atzen ist = Hatzem = Habitzheim, wie sofort durch die Erwähnung des L. v. Löwenstein und Erbach klar ist, nicht Astheim, wie G. ohne allen Grund vermutet. S. 267: «alle lehen»? S. 284: gsetzt, statut. Das Komma ist zu streichen. S. 290: wer[!?] lies uuer (über). S. 292: St. ausschreiben l. ausschreihen. S. 293, Anm. 2: In Homberg war eine Vorbesprechung über die am Spieß zu wählenden Regenten. S. 297; in Rom[!?] = in ruhm; st. u[nser] lies u[wer]. S. 300: wes[!?], für was. Anm. 3: Der Anfall der oberhessischen Erbschaft hing nicht von der Regierungsfähigkeit ab. S. 305: erste = ergste. S. 307: St. verhaben zu lesen uverhaben (überhoben). S. 309: Es sei nicht an[!?]. Das ist eine sehr gebräuchliche Redeweise = es sei nicht ohne. S. 319: So wir[1]) = so wäre. S. 322: St. itlichen l. iclichen. S. 333: Heintz von Dresen[!?] ist verlesen oder verschrieben für Dersen (Dersch). S. 335, 1.: Das Wort Bruder bezieht sich sowohl auf Jobst v. Baumbach, als auf Herman Riedesel. Es sind also gemeint Theodorus Riedesel und einer der Brüder des Regenten Baumbach (Heinrich oder Asmus). S. 336: St. guldenmeistern l. gildenm. S. 340, 4.: St. 128 l. 127. S. 345: St. uberlassen l. uberlesen. S. 346: St. je l. in. S. 347: ufbrechen? St. Laubach l. Lauberbach (Lehrbach). S. 348: benehemen? Das Siegel der verordneten Räte findet sich später anders als dort angeordnet. Es hängt an einer Arheilger Urkunde vom 26. März 1516 im A. D. Es zeigt eine fünfblätterige Blume in der Mitte des Siegelfeldes, umgeben von durch Zweige miteinander verbundenen 5 Schilden. Oben den waldensteinischen, rechts herum dann den der Familien Löwenstein, Dörnberg, Meisenbug und Riedesel (Dörnberg scheint also im Herbst 1515 für Cleen eingetreten zu sein, der bald nach seiner Wahl zum Deutschmeister ausgeschieden sein wird). Das Schriftband trägt die Worte f: die vorordenten: rethe: zu hessen. Im Text werden sie bezeichnet als principatus Hassie deputati consiliarii. S. 361: St. fuedern l. furdern. S. 376: Stammlehen? S. 426: Nach dem Text ist das Schreiben auch an Grafen (S. 429) gerichtet, die sich für L. v. Boyneberg verwendeten. Warum nennt sie Glagau nicht? S. 431: Nr. 172 Regest, st. Anhänger l. Freundschaft (Verwandte). S. 459: Regest zu Nr. 180. «Sie nimmt das Rechtserbieten Boyneburgs an.» Das ist ungenau! Anna setzt noch 2 Personen aus den Städten dazu. S. 462: wacht[?] wird wohl warht (Abkürzung für Wahrheit) zu lesen sein. S. 472: Nr. 190. «Die Adresse ist falsch angegeben. Sie muß lauten an die adeligen und andern (erbarn) auf dem Tag zu Frielendorf Versammelten. S. 504: Das Regest ist ungenau. Berlepsch verlangte seine Güter und den Schaden, den er erlitten; Anna wollte ihm aber die Güter nur zurückgeben, wie die itzo stunden. S. 523: Nr. 212. Adresse falsch! Nur an die Ritterschaft gerichtet. S. 525: gelien? wohl gedien oder gehen. S. 532: Einen Johan Schenck, Volgkmars soen, hat es nie gegeben. Es ist der öfters erwähnte kleine Johan Schenk, der der Sohn des Volpracht (Mitstatthalter Wilhelms III.) war und Wilhelm I. anhing. S. 544: erne? S. 548, 1., Zeile 7 v. u.: Zwischen es und stet ist ein feines nit später übergeschrieben, offenbar im Ärger zugesetzt nach dem Ausbruch des Streites mit Landgraf Philipp. S. 552: St. wider l. weder. Georg Schenk war der Schwiegersohn des Regenten Herman Schenck. S. 569: Gittel? S. 575 ff.: Register: Aue, es sind die Bewohner

des Dorfes gemeint. Bei Breidenbach ist Dr. Georg wohl von den Hessen zu trennen. Claur ist ein Adeliger von Wohra; kein Bürger zu Kassel. Clod siehe Claur. Eichen, Schloß bei Windecken!? Es ist die hersfeldische Abtsresidenz, ca. 2½ Kilometer oberhalb Hersfeld, heute Eichhof. Wie soll man denn von Eichen bei Windecken über die Stadt Hersfeld schießen (S. 271)? Gießen, Kellner Hornigk, aber nicht v. Hornberg. Hessen. Den verordneten Räten ist Wilhelm v. Dörnberg beizufügen (1515—1518), Meisenbug ist kein Ort, also von davor zu streichen. Hoenfels siehe Hohenfels. Hornèck von Hornberg, Bath. Das wäre zu erläutern gewesen; es ist Koseform von Bartholomeus. Kirchdorf liegt nicht bei Schwarzenborn = Kirtorf. Lauerbach = Lehrbach. Masbach und Mosbach ist zweierlei. Radenhausen und Rodenhausen; damals werden beide Örtlichkeiten oft Rodenh. geschrieben. Nur Kune ist ein Rodenhausen, alle andren sind Radenhausens. Trott ohne von. Wildenberg in der Wetterau!?

---

Die zu vorstehender Abhandlung gehörige Siegeltafel enthält 1. das prächtige Majestätssiegel Landgraf Wilhelms II. aus dem Jahre 1500, 2. das gewöhnliche Siegel desselben Fürsten von 1500, 3. das der Anna v. Mecklenburg, als Landgräfin zu Hessen, 4. das Siegel der Regenten v. 1510, 5. das der verordneten Räte aus 1515/16 (siehe Seite 142) und 6. das erste Siegel Landgraf Philipps aus 1515.





# Ein gleichzeitiger Bericht über Landgraf Philipps Fußfall und Verhaftung.

Von Erwin Preuſchen.



ir beſitzen mancherlei Berichte über die bedeutſame Szene am 19. Juni in Halle und die unmittelbar vorausgehenden und folgenden Ereigniſſe, teils von Augenzeugen, teils von ſolchen, die vom Hörenſagen wußten, was ſich dort im Großen Saale des neuen Baues zugetragen hatte.[1] Dieſe Berichte ſtimmen im weſentlichen überein. Daß kleine Differenzen vorhanden ſind, kann uns nicht wundernehmen. Denn im Saal drängte ſich eine vielköpfige Menge, deren Gedränge und Gemurmel ſo groß war, daß Fernerſtehende nicht nur einzelnes überhörten, ſondern auch manches bei den Vorgängen nicht ſehen mochten. Dazu kam, daß auch die Straßen vor dem Schloß von einer dichten Menſchenmaſſe erfüllt waren, deren Getümmel zu den im Saale Verſammelten heraufdrang.[2] Iſt daher auch der Vorgang im ganzen richtig dargeſtellt worden, ſo ſind doch einige Einzelheiten zweifelhaft geblieben. Daher wird es nicht über-

[1] Die ältere Literatur verzeichnet Rommel, Geſch. v. Heſſen IV, Anm. S. 308. Darunter iſt hervorzuheben das ſog. Tagebuch Güntherodes (in Wahrheit von Bing verfaßt und auf Philipp ſelbſt zurückgehend) bei G. L. Mogen, Historia captivitatis Philippi Magnanimi p. 322. Saſtrow Herkommen, Geburt u. ſ. w., hgg. von Mohnicke, S. 29 f.

[2] S. Ißleib, Die Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Heſſen im Neuen Archiv f. ſächſ. Geſch. XI (1890), S. 233, deſſen Erzählung im weſentlichen auf Ranke, Deutſche Geſch. im Zeitalter d. Ref. IV, 529 f., beruht.

flüſſig ſein, einen authentiſchen Bericht hier mitzuteilen, der, wenn auch ſein Urheber nicht zu ermitteln iſt, doch offenbar auf einen gut informierten Augenzeugen zurückgeht.[3]

Im folgenden wird der Wortlaut der Korreſpondenz des Grafen Reinhard v. Solms mit dem Kurfürſten von Mainz mitgeteilt, wie er ſich in den Akten des Fürſtl. Solmſiſchen Archivs in Lich und des Großh. Haus- und Staatsarchivs in Darmſtadt findet. Das erſtere enthält das von dem Sekretär des Grafen, Dietrich Brickel, geſchriebene Konzept des Schreibens, das Graf Reinhard an den Kurfürſten ſandte, das letztere die Antwort des Kurfürſten mit dem als Anlage beigefügten Bericht über den Fußfall und die Verhaftung.[4]

Hochwurdigſter Churfürſt. e. chf. g. ſeien meine undertenigſte ſchuldig vnnd willig dienſt zuvor. gnedigſter Her nechten [in [5]] gegenn den abent iſt mir ein Zeitungen komen, daß mein gnedigſter Her der teutſchmeiſter[6] ſeinem Bruder Hartman melchlingen alſo eilends geſchrieben, daß der Landgraw biß in die drit ſtunde vor der Key. m̃t gekniet unnd als der ſo ime geredt der ſachen unnd nach der lenge zu ſein des Landgrafen entſchuldigunge uſſpüren wollen wie er diſſer Kriegshandlungen kein ſchuldt noch urſache were; u. was der word gewefen, weiß man nit eigentlich. ſoll die Key. m̃t mit zorn bewegt ſein worden und ine den Landgrawen dem duc de alba bepholen, welcher inn angenomen unnd inß ſchloß zu Hall gefürt, alda mit einem fenlin knecht verwaren laſſen. ſolchs hab der teutſchmeiſter als einer der dabei geſtanden ſampt hertzogen Heinrichen u. geſehen, war ſein, auch gemeltem ſeinem Bruder geſchrieben ſolchs an ein orth mir angezeigt für gewiß zu ſagen u. ſagt mir der ſo mir ſolch zeitungen pracht er hab den brieff des teutſchenmeiſters handſchrifft ſelbſt geſehen und geleſen unnd iſt

[3] Nach Namen zu ſuchen iſt zwecklos, ſo lange jeder Anhaltspunkt für die Beſtimmung der Verfaſſerſchaft fehlt. Man könnte an Paul Pfintzing von Heſſenfeld, den kaiſerlichen Sekretär, denken, der die Abbitte des Landgrafen und die Antwort des Kaiſers für die Königin Maria abſchrieb (G. Turba, Verhaftung u. Gefangenſchaft d. Landgrafen Philipp von Heſſen im Archiv f. öſterr. Geſch. 83 [1894], S. 107 ff.). Aber die Vermutung ſteht doch in der Luft. Abgedruckt iſt der Hauptteil des Berichtes, wenn auch nicht fehlerfrei von Franck, Arch. f. hess. Gesch. X, S. 438 ff; doch scheint dieser Abdruck kaum irgendwo beachtet worden zu sein.

[4] Dieſe Akten (D. Großh. Familie betr. Konv. 2) ſind jedenfalls bei der 1552 erfolgten Gefangennahme des Grafen in heſſiſche Hände gekommen, woraus ſich erklärt, daß sie ſich jetzt in Darmſtadt und nicht in Lich befinden.

[5] Nach «in» iſt ein «D» durchgeſtrichen; offenbar hat Graf Reinhard beim Schreiben ſeine Abſicht geändert, dies Wort «in» aber ſtehen gelaſſen.

[6] Gemeint iſt Wolfgang Milchling, der Hochmeiſter des deutſchen Ordens war; ſ. R. v. Butlar-Eberberg, Stammbuch d. alt. heſſ. Ritterſchaft 1888 ſ. v. Schutzbar.

inn ein zug ist der Churf. von Sachßen zur rechten vnnd der von Brandenburg vff der Lincken seitten, Aber der Landtgraue darzwischen in einem schwartzen kleidt mit einer rotten binden vberzwerg am leib habent geritten vnnd also in die stat komen, auch mit dem von Sachßen[8] seinem Dochtermann in sein Herberich gezogen.

Ein stundt darnach ist Hertzog Heinrich von Braunschweig vnnd sein Sone Carle Victor, welche beide der Landtgraff gefangen gehabt, vnnd mit Inen Hertzog Erich vnnd des gemelten Hertzogen Heinrichen jüngster Son Philips, so ann Kay. Māt. Houe ist, welche zween zuuor entgegen hinauß komen waren, auch eingeritten.

Folgenden Sontag den 19. Junij ist der Landtgraff in seiner Herberich plieben vnnd Ime predigen lassen. Aber nach Mittage seint die Churfürsten samt dem von Ebeleben obgemelt vnderhandlung halb inher dan einst zu der Key. Māt. geritten vnnd wieder zum Landtgrauen Unnd also ab vnnd zu u. darnach vmb 5 Hor. gegen nacht ist Key. Māt. auß seinem Zimmer vff den langen sall des Newen Bawes gangen, also Irer Māt. ein stull mit umbhengten Depetten[9] zugericht gewesen. Darauf sich Ire Māt. gesetzt vnnd zu beden seitten auch vor vnnd vmb Ir Māt. gestanden:

Ertzhertzog Maximilian, Hertzog von Sophoy[10], Duca de Alb[11], Administrator Hohenmeister Ampts[12], Bischow von Arras[13], Naumburg vnnd Hildeßheim, Heinrich Erich, Carl Victor vnd Philips Hertzogen zu Braunschweig, ein jungerer Hertzog von der Lignitz, Bohamischen, Markischen, Bepstischen, Cleuischen vnnd Sehestat[14] Botschafften, Auch andere viel chur vnnd fursten, gesandten, Grauen, Herren vom Adel vnnd sonst auch ein groß meng volcks.

In des sein die zween churf. sambt dem Landtgrauen auch geritten komen, abgestiegen im Houe vnnd den Landtgrauen zwischen Inen bei dem Rock so ein Schwartzer Samet waß, Darunder er am leib ein rotte binden vberzwerch gefurt, welchen Hertzog Ernst von Braunschweig auch ir aller Hoffgesindt vor vndt nachgangen.

[8] D. h. Moritz von Sachsen.

[9] D. h. Tapeten = Teppichen. Vgl. «In sein kayserlichen Stoull under seinem Hümmel von krauselechten gulden Stück genacht» Seybold im Deutschen Museum 1781, II, Seite 64.

[10] Savoyen; sein Name war Emanuel Philibert.

[11] Alba.

[12] Hochmeister des Deutschen Ordens, Wolfgang Milchling.

[13] Granvella.

[14] Gemeint sind die Hansastädte.

mein vetter graw Wilhelm von naſſau uf der Banc... haben die Kay...
zu. hat heint zu Hanau gelegen. in diſſer ſtund bi... dem Landtgrauen...
reiten. weſſen ich weiteres erfare, ſoll e. chf. g. ...ochten, wie dan ...
Solch zeitungen geb e. chf. g. wie ſie an mich k... Cantzler Doctor
chf. g. undertenig zudhinen ſchuldig und willig. D... darvf Key. Mät. ...
d. röm. kayſ. mt <obri... ...och zuuor ehe er ...
An Meintz. R. g. z. S... Aber die Key. M...

Darauf ging an demſelben Tage noch vom ... Herrn alſo knieend... leider an einer Ecke durch Mäuſefraß ... ...chrifften oder ze... Grafen zu Solms ab:

Sebaſtian von gottes gnaden Ertzbiſchoff ... ...berwindlichſter Rom...

Unſern gruß zuvor. Wolgeborener, L...graw zu Heſſen E. Key... zeitungen> durch euch vberſchickt des La... ...allerhechſten vnnd beſ... <ich mit> Ewrem ſchreiben empfangen vnnd ...wegt. Auch andere dazu... ſelben mit <allem> fleiß. Vnnd was ſolcher... ...le ernſtliche wege vnd ... iſt, werdet I<r aus inliege>nder Copei auch ...erthenigſt vnnd[19] von he... was ir wei<ters an> newen zeitungen erfa... ...nach zu ewr Key. ... die Rom. Kay. M. iren zug nehmen ſoll, ... vmb Gots vnd aller[20] Ba... lichſten zueroffnen. Gleichergeſtalt wollen ...geborener keyſerlicher gute ... gegen euch In allen gnaden zuerkennen ge... ...vergeben vnd die außgang... Petri vnnd Pauli [= 30. Juni]. ...ſcheidet, wiederumb allergnedi...

Anno chr. XLVII. ... vnd bey ſeinem Landt ...

Adreſſe: Dem Wolgeborenen Vnſer... ...leuth Rethe Hoffgeſindt ... zw Solms vnnd Heren zw Mintzenber... denſelben gleichergeſtalt ... marſchalck vnnd ſtathalter zw Franckfu...

Der beigefügte Bericht, von dem ... Kayſ. Mai. will ein Berichterſta... Wortlaut: ... des Kaiſers ſind mehrfach ...

Des Landtgraf zu Heſſen geſch... ...und Außſchreiben u. ſ. w. ... er gegen des Rö. Kay. Mät. zu Halle... Teutſch. Kriegs (Frankfurt a. M. 1618) ... Sattrowens Herkommen, Geburt u. ſ. w.

Am Sambſtags nach Viti den ... beides hier folgen. Erhalten ſind ... fürſten von Sachſſen vnd Brandenbur... ...1503 p. 23 ff. [V] der Wiener Hof... auß vff Hall zu vnd am ſelbigen ta... ... allein Berl. Geh. Staatsarchiv 39. 4 nacht mit einander eingeritten. I... entgegen gezogen, auch andere he...

[1] Gemeint iſt Naumburg; dorthin ... Moritz von Sachſen am 17. Juni dem La... Geſ. S. 168 f.).



[illegible] Es war abends, und er
[illegible] Tage war der Ver-
[illegible] Tisch suchten sich die
[illegible] Kaiser dem Landgrafen
[illegible] gnaden annehmen werde.
[illegible] Fassung der Dekla-
[illegible] den Kurfürsten der
[illegible] Gegen 5 Uhr verließ
[illegible] Langen Saal, wo man
[illegible] sich der Saal mit einer
[illegible] Akte beiwohnen sollten, an
[illegible] und anderen vom Adel
[illegible] Hamburg, Bremen und Lübeck,
[illegible] getroffen waren.[42] Es war
[illegible] gang vor so vielen Zeugen

[illegible] von Joachim von Branden-
[illegible] der Landgraf, in schwarzsam-
[illegible] die rote österreichische Feld-
[illegible] des Kaisers ließ sich Philipp
[illegible] Gunderode. Man will, wie
[illegible] Landgraf die Sache nicht allzu
[illegible] Kurfürsten lächelnd etwas zu-
[illegible] Miene vor sich blickte. Günde-
[illegible] bequemen müssen, die unleidliche
[illegible] darin aufzunehmen. Lange
[illegible] er sich ergeben. Er möchte
[illegible] eine unheimliche Macht in die
[illegible] bewegen lassen, von dem Worte
[illegible] gewilligt, nachdem er sich von den
[illegible], daß das eine Formel sei, bei
[illegible] Gewicht legen dürfe. Die Anrede
[illegible] aufzuheben, ihn im Besitz von Land
[illegible] Räte und Hofgesinde in Gnaden an-
[illegible] Kaiser allezeit als seinen rechten, von

Gott eingesetzten Herrn ansehen und ihm und dem Reiche alles leisten zu wollen, was einem Untertanen und Vasallen gebühre.

Als Günderode geendet, bedachte sich der Kaiser und ließ dann durch den Vizekanzler Dr. Seld seine Antwort verlesen. Nach einem andern Bericht[44] soll in der Pause Kurfürst Joachim an den Kaiser die Anfrage gerichtet haben, ob er dem Landgrafen die Hand reichen werde. Der habe ihn darauf verwiesen, daß er die Antwort abwarten möge. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der Kurfürst diesen Moment, der doch so unpassend wie möglich war, zu einer solchen Anfrage benutzt haben sollte. Viel wahrscheinlicher ist die Angabe Granvellas, daß der Kurfürst nach der Verlesung der kaiserlichen Antwort die Anfrage habe tun lassen.[45] Bei der Unruhe, die danach herrschte, und von der auch unser Bericht redet, konnte das leicht unbemerkt bleiben, so daß es sich erklärt, warum hier keine Rede davon ist. Die Antwort des Kaisers lief darauf hinaus, daß die Unterwerfung angenommen und die Acht aufgehoben wurde. Auch auf Leibesstrafe verzichtete der Kaiser und ebenso auf ewiges Gefängnis, Konfiskation der Güter und Entsetzung. Er erklärte ausdrücklich, daß der Kurfürst nicht weiter beschwert werden solle, als in den Artikeln aufgezeichnet sei. Zum Schluß sprach der Kaiser die Erwartung aus, daß Philipp sich genau an die in den Artikeln aufgezeichneten Bedingungen binden und sich der kaiserlichen Milde durch sein Verhalten in Zukunft würdig erweisen werde. Von irgend welcher Haft war nicht die Rede, und wohl niemand konnte beim Anhören der kaiserlichen Antwort auf die Vermutung kommen, daß der Kaiser derartiges im Sinne führe.[46]

Nachdem die Antwort verlesen war, erhob sich Philipp unaufgefordert. Daß der Kaiser keine volle Verzeihung gewährte, zeigte sich sofort. Dem Herzog von Braunschweig hatte er nach seiner Abbitte die Hand gereicht, Philipp bot er sie nicht. Auch unterließ er die Anrede. Nun faßte Herzog Alba den Landgrafen bei der Hand und führte ihn weg. Es war der Weg zur Haft, den Philipp, ohne daß er es wußte, beschritt, zunächst freilich verhüllt durch die zweideutigen Formen der konventionellen Höflichkeit. Alba lud den Landgrafen sowie die Kurfürsten mit Granvella zum Abendessen. Arglos ritt der Fürst mit seinen Genossen zur Moritzburg, Albas Quartier.

[44] Bei Druffel, Briefe, Akten u. s. w. I, S. 64, Nr. 106.

[45] S. Lenz, Korrespondenz Karls V. (Leipzig 1885) II, S. 586.

[46] Vgl. die Erklärung von Dr. Fachs: «Das weiß ich aber, daß sich unser keiner solcher Custodien versehen hat», Ißleib, S. 225, 105.

Nachdem er in die Falle gegangen war, die man ihm ſo ſchlau geſtellt hatte, traf man alle Maßregeln, um ein Entkommen zu verhindern. Die deutſche Wache, die ſonſt im Schloſſe lag, wurde durch einige Abteilungen ſpaniſcher Hakenſchützen erſetzt.[47] Abwechſelnd verſahen dieſe von nun an den Wachdienſt. Als die Mahlzeit vorüber und die Tafel aufgehoben war, zeigte Alba den Kurfürſten den Haftbefehl. Die Schlinge war zugezogen. Philipp wurde in ein beſonderes Gemach geführt und dort verwahrt. Schmählicher iſt das deutſche Vertrauen durch welſche Tücke ſelten getäuſcht worden als am Abend des 19. Juni in der Moritzburg zu Halle.[48]

[47] Nach den von Seybold (Deutſches Muſeum 1781, II) in Bruchſtücken veröffentlichten Aufzeichnungen war der Oberſt des Wachkommandos Don Johann de Brenarre (Seite 65).

[48] Anmerkungsweiſe mag hier noch der ſtark abweichende Bericht über den Fußfall aus Cod. Vindob. lat. 9363 p. 26 f. ſtehen: «Den 18. Junij iſt der Landtgraff zu Khey. Mät. gen Hall ankhom̃en, bei Hertzog Moritzen abgeſtanden, nachmalen mit demſelben und dem Churfürſten von Brandenburg für Khey. Mät. in das Palatium gangen, alda Ir Key. Mät. In Irer Pomp In Beiſein aller Fürſten und der Potentaten, Botſchaffter geſeſſen. Iſt der Landtgraff ſampt einem Rhat für Ir Mät. auff das angeſicht niedergefallen, ein guete Zeit gelegen, bis Ir Mät. Ime zu reden vergunnt, das dan nachmals beſchehen, und alß die Antwurt wie oben vermeldet, durch Doctor Marquart geben worden, haben ſich Ir Mät. zum Duca d'Alua gewandt und bevolhen, den Landtgraven in Verwarung zu nehmen, darauff In 200 ſpaniſcher Hackhen ſchützen hinwegkh in das ſchloß gefürt und verwart, Alß ſich nun der Landtgraff des zum höchſten beſchwert, das Im wider den Vertrag und Khey. Mät. zuſagen ſolches begegnet, Iſt Ime geantwurt, das Khey. Mät. haben die Leibſtraff, ſo er woll verdient, In voluntariam Captivitatem Ime zu gnaden kheert, ſoll gedult haben, biß auff Ir Mät ferneren beſcheidt.»





1 2

**Zu: B. Müller, Der Harnifch Philipps des Großmütigen.**





# Die Rüſtung Philipps des Großmütigen.

**Von Bernhard Müller.**



ie Waffenſammlung des Großh. Muſeums in Darmſtadt enthält einen reichverzierten Harniſch, der von alters her die Bezeichnung «Rüſtung Philipps des Großmütigen» trägt. Die Erinnerungsfeier, der dieſes Buch gewidmet iſt, bot willkommenen Anlaß, die Richtigkeit jener Bezeichnung zu prüfen.

Bei weitem die Mehrzahl der Schutz- und Trutzwaffen, die den Beſtand der Darmſtädter Sammlung bilden, entſtammt der Rüſtkammer des ehemaligen Zeughauſes in Gießen. Dieſes wurde erbaut von dem Landgrafen Ludwig dem Älteren im Jahre 1586[1] und war ſehr reich an Waffen aller Art. Ein Inventar des Zeughauſes aus dem Jahre 1636[2] zählt über 2600 Harniſche auf, 160 Doppelhaken, 298 lange Feuerrohre, 2795 Musketen u. ſ. w. Noch im Jahre 1811 war ein reicher Beſtand an alten Waffen vorhanden. Das ergibt ſich aus den Briefen des Oberkriegsrats Zimmermann[3], der im Jahre 1811 den Auftrag erhielt, aus den Beſtänden des Gießener Zeughauſes eine Auswahl wertvoller und intereſſanter Rüſtungen und Waffen an das

[1] Vgl. Joſt, Das neue Schloß zu Gießen, oben S. 398 f.
[2] Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmſtadt.
[3] An den Kabinetsſekretär Schleiermacher. Akten der Großh. Muſeumsdirektion.

Großh. Museum, sowie weitere für Theaterzwecke geeignete an das Hoftheater zu senden.

Sein Inventar über die für Darmstadt bestimmten Waffen, die im Anfang November 1811 in vier vierspännigen Wagen dorthin überführt wurden, enthält ca. 400 Nummern, darunter 106 Rüstungen. Da eine historische Waffenkunde in jener Zeit noch nicht existierte, so ist leider anzunehmen, daß manches interessante und wertvolle Stück in Gießen verblieben und dort später verloren gegangen ist. Sicher ist das z. B. bei den Lafetten der Doppelhaken, die als «sehr unbehülflich» und daher «sehr mühsam zu transportieren» zurückgelassen wurden.

Die damals dem Theater abgegebenen ca. 60 Fußgängerrüstungen sind bei dem Theaterbrande im Jahre 1871 verloren gegangen, und was jetzt an Waffen bei historischen Stücken im Hoftheater verwandt wird, ist, entgegen der vielfach herrschenden Meinung, durchweg modern.[4] Was aus den im Gießener Zeughause verbliebenen Waffen geworden sein mag, ist mir nicht bekannt. Die für das Museum bestimmten Stücke wurden nach ihrer Ankunft in Darmstadt einer «Renovation» unterzogen, die der «Renovant» Schell vom Gießener Zeughaus unter Leitung des erwähnten Oberkriegsrats Zimmermann ausführte, nach vorausgegangenen Studien im Rittersaal des Erbacher Schlosses. Leider sind Schells Leistungen nach dem heutigen Stande der Waffenkunde wie der Museumstechnik wenig erfreulich, und manches Stück hat unter seiner «Renovation» sehr gelitten, auch die sog. Rüstung Philipps des Großmütigen.


Hat diese Rüstung wirklich Philipp dem Großmütigen gehört? Wie die Briefe Zimmermanns ergeben, war sie bereits im Gießener Zeughaus als Rüstung Philipps bezeichnet. Diese Bezeichnung ist in Darmstadt einfach beibehalten worden. Irgendwelcher Beweis für ihre Richtigkeit ist nicht vorhanden[5], im Gegenteil: schon Zimmermann zweifelt daran. Er meint, die Rüstung sei älter, «auf jeden Fall aber die Rüstung eines sehr bedeutenden und prachtliebenden Fürsten». Ich möchte annehmen, daß der Reichtum des Schmuckes und seine Vergoldung, die die Rüstung als das wertvollste Stück des Gießener Zeughauses erscheinen ließen, — wie es auch noch jetzt das wertvollste der

[4] Gütige Mitteilung des Herrn Generaldirektor Werner.

[5] In den das Gießener Zeughaus betr. Akten des Großh. Haus- und Staatsarchivs wird das Stück nicht erwähnt.

Darmstädter Sammlung ist — die Vermutung geäußert worden, sie den berühmteren [illegible] des hessischen Fürstenhauses zuzuschreiben. Im übrigen bietet Zimmermann Zweifel [illegible], freilich in entgegengesetzter Richtung.

Die Rüstung besteht aus folgenden Teilen[1]: [illegible] Helm mit Kamm, [illegible] mit unbeweglichem Nackenschirm, Stirnstulp mit breiten Augenschlitzen, [illegible] mit unbeweglichem Kehlstück. Hinten am Kamm ein [illegible] in der Helmschmuck [illegible] im Kamm selbst drei Löcher zum gleichen Zweck. Im Innern mit gelber Seide überzogen, Polsterung [illegible] Der Kragen [illegible] die [illegible] zeigt eine ähnliche Form wie die in Boeheims Waffenkunde [illegible] Polsterung [illegible] des Helmes [illegible] auch noch [illegible] der Rand des Kragens [illegible] gezackt [illegible] geschobenen [illegible] Die unterste der vier Folger des Geschübes [illegible] in der Mitte geteilt und nach oben ausgeschweift. Armzeug [illegible] mit geschobenen Achselstücken mit [illegible] gleichfalls geschobenen Vorder- und Hinterflügen, Oberarmröhren, die in der Achselstücken eingehängt [illegible] Muscheln und Unterarmröhren. Handschuhe, geschobene mit [illegible] Stulpen. Die Finger [illegible] und die Stulpen [illegible] ist teilweise ergänzt. Beinzeug: geschobene Schöße und kurze, oben [illegible] geschobene Diechlinge mit Kniebuckeln [illegible] mit Kopfstück, Durchbrechen und Augenöffnungen. Zwischen den letzteren angenietet eine Hülse für Federschmuck.

Sämtliche Teile der Rüstung sind bedeckt mit reichem vergoldeten Rand- und Rankenornament [illegible] auf rauh geätzten und geschwärzten Grunde. Alles Riemenwerk an der Rüstung ist neu, jedenfalls Arbeit Scheils (s. oben). Eine Meistermarke ist an der Rüstung nicht vorhanden.

Die Zusammenstellung der Rüstung ergibt, daß sie ein sog. Fußturnierharnisch ist. Das beweisen die Form des Beinzeuges und das Fehlen der sog. Rüsthaken. Andererseits zeigen das Vorhandensein der Roßstirn und die Ausrüstung des Gefäßschurzes, daß die Rüstung auch zum Tragen zu Pferde bestimmt war. Diese Umstände, zusammengehalten mit dem Reichtum des Schmuckes, lassen darauf schließen, daß die Rüstung vor allem als Prunkharnisch für Festlichkeiten u. s. w. gedient hat. Sie trägt auch keinerlei Spuren einer Benutzung im Kampf.[2]

[1] Tafel, Abbildung 1.
[2] Vgl. Boeheim, Waffenkunde. Leipzig 1890. S. 555.

g[illegible]t», nebſt einem Porträt durch den «Kammmerknaben Burckhart Treutſchen»[13] von Grünberg aus geſandt, obwohl ihm dieſer Leibküraß «ganz lieb und wert» geweſen, und er «denſelbigen ganz ungern verlaſſen». Das mitgeſandte Porträt ſtellt nach der Angabe des Landgrafen Wilhelm ſeinen Vater in der Zeit dar, als er «dieſen Küraß gebraucht», und iſt von dem Maler «Laux» von Wittenberg (Lucas Cranach) gemalt worden.[14] Nach dieſem Bilde hat dann Schrenk von Notzingen in ſeinem großen Prachtwerk über die Ambraſer Sammlung Philipp mit der Rüſtung bekleidet dargeſtellt.[15]

Die Wiener Rüſtung iſt, wie der erſte Blick auf die Abbildung zeigt, von der Darmſtädter durchaus verſchieden. Sie iſt eine vollſtändige Reiterrüſtung, auch zeigen alle Einzelheiten eine völlig andere Geſtaltung: Der Helm iſt ein burgundiſcher, der «im Kragen umgeht», der Bruſtvorſprung (Tapul) liegt hoch, an dem geſchobenen Kragen ſitzen gleichfalls geſchobene Achſeln ohne Flüge (Spangröls), mit getriebenen Schwebeſcheiben vor den Achſelhöhlen; die Ellenbogenkacheln (Muſcheln) zeigen in getriebener Arbeit eine Nachahmung der geſchlitzten Puffentracht; Unterſchenkel und Füße ſind auch gepanzert u. ſ. w.

Die Bruſt trägt im oberen Querſtreifen auf einem Täfelchen zwiſchen zwei ſpringenden Hirſchen die Jahreszahl 1534.[16] Sacken nimmt an, daß dies das Jahr der Herſtellung des Harniſches ſei. Ich möchte in der Darſtellung einen Hinweis erblicken auf die Reſtitution des Herzogs Ulrich von Württemberg, die im Jahre 1534 erfolgte, und die Hirſche als eine Wiedergabe der württembergiſchen Wappenhalter deuten. Für die Richtigkeit dieſer Beziehung auf ein Erlebnis Philipps ſpricht eine weitere Darſtellung in der Ätzmalerei desſelben Bruſtſtückes: «im rechten Streifen der Kampf eines unbewaffneten Mannes mit einem Bären». Hierzu bemerkt auch Sacken[17], daß ſie vielleicht auf ein Erlebnis des Beſitzers Bezug habe. Tatſächlich wird uns von einem ſolchen Abenteuer berichtet. Im Schloſſe zu Marburg waren (oder ſind noch?) in einem Gemach folgende Reime zu leſen:

[13] Burkhart Buttlar gen. Treuſch, geſtorben 1621 als heſſiſcher Stallmeiſter und Amtmann zu Friedewald.

[14] Akten des Kgl. Staatsarchivs in Marburg: Briefwechſel des Landgrafen Wilhelm mit Erzherzog Ferdinand von Öſterreich. 1582.

[15] Erſchienen 1601 in Innsbruck bei Johannes Agricola. Ein Exemplar des ſeltenen Buches befindet ſich in der Gr. Hofbibliothek zu Darmſtadt. Vgl. auch Sacken, E. v., Die K. K. Ambraſer Sammlung, I, Wien 1855, S. 49 ff.

[16] Genaue Beſchreibung bei Sacken, a. a. O., S. 173 f., Nr. 50.

[17] Sacken, a. a. O.

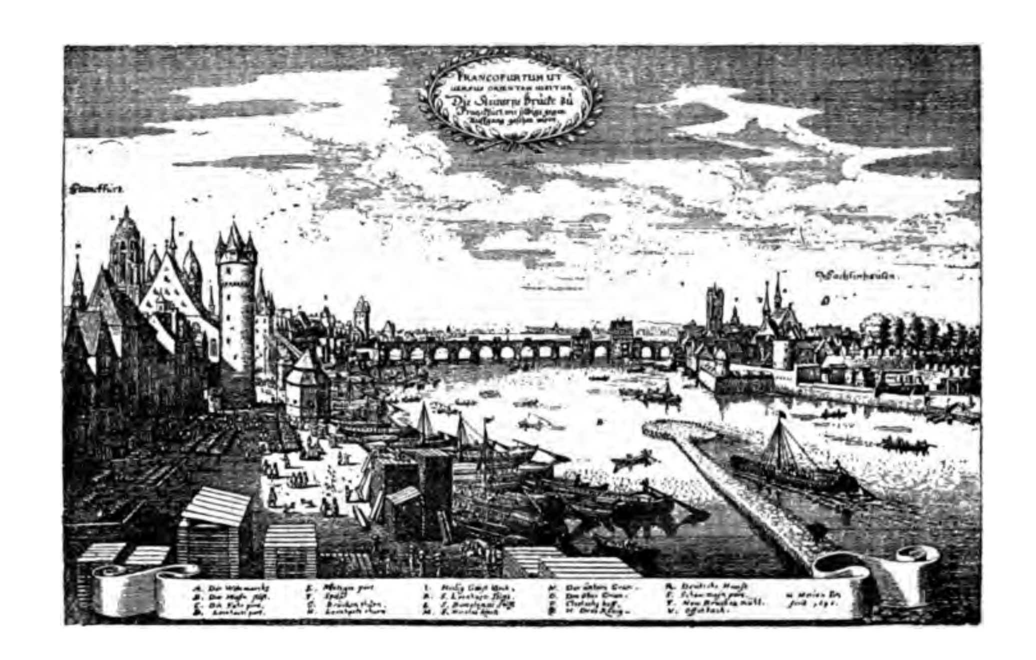
**Da noch regiert das Heſſenland**
**Landgraf Philips mit ſeiner Hand**
**Hat er ein Bären ſelbſt gefällt**
**Der edle Fürſt und treuer Held.**[18]

Die Rüſtung mag trotzdem noch im Jahre 1534 gefertigt ſein. Dafür ſpricht, abgeſehen von waffengeſchichtlichen Gründen, ſchon der jugendliche Charakter des nach Angabe Landgraf Wilhelms gleichzeitigen Porträts. Außerdem hat Philipp im Jahre 1535, Donnerstag, Freitag und Sonntag nach Jacobi, gelegentlich der Anweſenheit Herzog Georgs von Sachſen mehrere Turniere veranſtaltet und in dieſen zweimal ſelbſt gekämpft.[19] Es liegt alſo nahe, anzunehmen, daß er ſich für dieſe Feſtlichkeiten die Rüſtung habe machen laſſen. Wir wiſſen, daß er gerade in ſeinen jüngeren Jahren gern prächtig auftrat.[20]

Bemerkenswert iſt die Größe des Wiener Harniſches. Er mißt in der Höhe mit Helm 187 cm, die Kinnhöhe beträgt 157,5 cm.[21] Zieht man von der Geſamthöhe die des Helmkammes und die der Polſterung im Innern des Helmes ab, ſo bleibt doch eine Körperhöhe von mindeſtens 175 cm übrig, ein Maß, das nicht recht paßt zu den uns überlieferten Äußerungen über Philipps Geſtalt, beſonders zu den Worten Luthers: «Alſo iſt der jetzige Landgraf ein Kriegsmann, von Perſon klein, aber im Rat und Verſtand mächtig und glückſelig».

[18] Winkelmann, J. J., Landesbeſchreibung von Heſſen. Bremen, 1697, I. S. 51.
[19] Rommel, Geſch. v. Heſſen, III, 2, Anm. S. 431, Nr. 199.
[20] Vgl. oben die Ausführungen von Dr. Frhr. Schenk.
[21] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. C. List, Wien. Sacken gibt a. a. O. die Größe auf 5 Fuß 8 Zoll an, d. ſ. 183 Zentimeter. Bei dieſem Maß würde die Körpergröße immerhin auch noch auf etwa 172 cm zu berechnen ſein. Ganz genau läßt ſich nach einer Rüſtung das Körpermaß natürlich nicht feſtſtellen.





# Philipp der Großmütige im Weinbrennerſchen Handel. (1547.)

### Von Ludwig Schädel.



Die Perſönlichkeit und die Beſtrebungen des großen Landgrafen ſind in dieſem Buche von ſo vielen Seiten beleuchtet und gewürdigt worden, daß ich mich meiner ſpeziellen Aufgabe, ſeiner Rechtfertigung im ſogenannten Weinbrennerſchen Handel, ſogleich zuwenden darf. Es handelt ſich dabei um einen ihm ſchuldgegebenen Anſchlag auf die Freiheit Frankfurts im Frühjahr 1547.[1]

Ein ehemals berühmter Geograph, Vollrath Hoffmann, ſagte 1838 in ſeinem vielverbreiteten Werke «Die Erde und ihre Bewohner»: «Es gibt gegenwärtig vier freie Städte in Deutſchland, obwohl Frankfurt ſehr wohl die Hauptſtadt des Großherzogtums Heſſen ſein könnte».

[1] Den Grundſtock dieſes Aufſatzes bildet ein im Hiſt. Ver. f. d. Großh. Heſſen am 26. März 1889 gehaltener Vortrag (ſ. Qu.-Bl. 1889, S. 44).

Und dieſer Gedanke, «Frankfurt heſſiſch», iſt viel älter und wurzelt aufs innigſte in der Natur ſeiner Lage; von heſſiſchem Gebiete rings umgeben, ſpät mittelalterlich ausgedrückt: zwiſchen Gießen und Darmſtadt, zwiſchen Rüſſelsheim und Nidda, von Chatten umwohnt und bewohnt — dieſe Umſtände führten von ſelbſt dazu, daß den Landgrafen mehrfach Abſichten auf Frankfurt zugeſchrieben worden ſind, Philippen z. B. 1535 und indirekt in einem Brief des Rats an Karl V. vom 15. Juli 1547, Karl möge ſeine Truppen aus Frankfurt wegziehen, mit dem Landgrafen ſei ja vertragen, alſo für die Stadt keine Gefahr mehr.

Niemals doch ſind ſolche Befürchtungen beſtimmter ausgeſprochen worden als eben im Weinbrennerſchen Handel, einem Staatsprozeß, der bis heute noch nicht völlig aufgehellt iſt, ja deſſen Betrachtungsweiſe von Melchior Ambachs gleichzeitiger Chronik[2] bis jetzt nicht eigentlich vom Fleck gerückt iſt. Das Urteil der Urteilsfähigen iſt noch dasſelbe — aber, die Wahrheit zu ſagen, auch der Beweis.

Sollte es mir gelingen, die probatio judicii etwas zuverläſſiger zu geſtalten, ſo wird das nur daran liegen, daß das Material für unſeren Fall ſo vollſtändig noch nicht zuſammen war, wie ich es dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Archivdirektors Dr. Frhr. Schenk, Herrn Kammerdirektors Kutſch zu Lich, ſowie den Verwaltungen des Frankfurter und des Marburger Archivs zu danken habe. Wir dürfen nicht hoffen, mehr Beweisſtücke aufzuſtöbern. Ich bezeichne zunächſt kurz die Lage Frankfurts im Frühjahr 1547.



Als den weſentlichſten Faktor zu dem Mißlingen des Schmalkaldiſchen Feldzugs an der Donau, nachdem Schärtlins erſter Vorſtoß erfolglos verlaufen, darf man das Eintreffen der niederländiſchen Armee Bürens bei Kaiſer Karl anſehen. Es war den evangeliſchen Truppenführern nicht gelungen, dieſe Vereinigung zu verhindern. Dann bot eine wirklich nicht ungeſchickte Strategie der Schmalkaldener zwar noch mehrere Monate dem etwas ſtärkeren Kaiſer die Spitze; als ſich aber die Fürſten aus bekannten Gründen trennen mußten, teilte ſich auch das kaiſerliche Heer zu ihrer Verfolgung. Nach Weſten, woher er gekommen, wandte ſich Graf Büren. Im Dezember brandſchatzte er die Grafſchaft Erbach, und zwei Tage vor Jahresſchluß 1546 übergab das

[2] Quellen z. Frankf. Geſch. II, 325 ff.





feſte und gerüſtete Frankfurt ſeine Schlüſſel dem «geſchwinden» kaiſerlichen Hauptmann, wie Ambach den Grafen Büren nennt. Er hielt bei einer klugen Toleranz gegen das evangeliſche Bekenntnis der Reichsſtadt doch die ſchärfſte militäriſche Wacht über dieſelbe. Sie war in kurzer Zeit für die Streitkräfte des Landgrafen Philipp — deſſen Sache ihre Verteidigung vorher und jetzt ihre Zurückeroberung hätte geweſen ſein können — vollſtändig uneinnehmbar. Als aber Büren am 18. März 1547 nach Nürnberg zum Kaiſer reiſte und 14 Tage von Frankfurt fernblieb — es handelte ſich beſonders um die auf 100000 fl. angeſetzte Frankfurter Strafkontribution —, da ſoll der Landgraf dieſen Moment haben benützen wollen zur Einnahme der Stadt. Sicher iſt wenigſtens, daß Büren zwei heſſiſche Kundſchafter durch die Folter zu den weitgreifendſten Angaben gedrungen, den Rat in den äußerſten Schrecken verſetzt, die Kontributionsverhandlungen hierüber in beſten Fluß gebracht und die beiden Spione mit vielem Aufſehen hingerichtet hat.

Welche tatſächliche Bedeutung kommt dieſen Vorgängen zu? Derjenige Hiſtoriker, der das weitſchlägige Material am beſten kennt, R. Jung in Frankfurt[8], ſpricht ſich darüber folgendermaßen aus und ſteckt den gegenwärtigen Stand der Forſchung auf dieſem kleinen Gebiete ab: «Am 5. April kehrte Büren von ſeiner Reiſe zurück. Er führte einen gefangenen Spion mit, der einen Frankfurter Bürger (den Weinbrenner) als ſeinen Mitwiſſer angegeben hätte. Dieſer Bürger, namens Wilhelm Weinbrenner, welcher allerdings in Dienſten des Landgrafen ſtand, wurde verhaftet und nannte auf der Folter vier angeſehene Frankfurter Bürger als Mitſchuldige. Die Qual der Folter erpreßte ihm eine ganze Erzählung, deren widerſinnige Erfindung für jeden, nur nicht für den, der ſie zu ſeinen Zwecken gebrauchen konnte, auf der Hand lag. Nach ſeiner Ausſage ſollte der Plan beſtanden haben, die Stadt an vier Orten anzuzünden und in der darauf folgenden Verwirrung die nahen Heſſen herbeizurufen. In der Stadt aber ſollte zugleich das Waſſer des Springbrunnens vor dem Römer vergiftet, der Römer ſelbſt durch heimlich eingelaſſene heſſiſche Bauern geſtürmt werden. Die von Weinbrenner angegebenen Bürger, worunter ſich der ſtädtiſche Werkmeiſter Kaſpar Waitz und der Hauptmann Hieronymus Löſch befanden, wurden auf Bürens Befehl verhaftet, nach wenigen Tagen aber wieder freigelaſſen, da ſich Weinbrenners Bekenntnis als alberne Erdichtung ergab und von ihm ſelbſt auf dem Schafott widerrufen wurde. Er ſelbſt wurde

[8] In einem ungedruckten Vortrag über «Frankfurt im Schmalkaldiſchen Kriege», in dem er zuerſt das Frankfurter Bürgermeiſterbuch und das Ratsprotokoll benutzt hat.

geköpft und gevierteilt, die einzelnen Teile aber an vier Pforten der Stadt zum warnenden Beispiel aufgehängt. Büren ließ das Geständnis des Hingerichteten im Druck verbreiten, nicht sowohl um den Rat zu kompromittieren, sondern um der Welt zu zeigen, mit welchen Mitteln und Werkzeugen der Landgraf von Hessen Krieg führe. Der Landgraf aber blieb die Antwort nicht schuldig und warf dem kaiserlichen General vor, mit den beiden Verbrechern wider Recht und Billigkeit verfahren zu sein.»

Aus dem letzten Satze erkennt man, wie auch Jung bei dieser Sache einen starken Widerspruch empfindet: die beiden Spione sagen die schlimmsten Dinge aus über den Landgrafen und über Frankfurter Bürger, hernach aber widerrufen sie ebenso vollständig alles, was sie gegen Frankfurter Bürger vorgebracht haben — und dennoch läßt Büren in mehreren Drucken die ganze Masse dieser fingierten, feierlich widerrufenen Greuelanklagen in die Welt hinausgehen, in der Hoffnung, daß das gegen den Landgrafen Ausgesagte auch so immer noch Glauben finden werde.

Dieser empfindliche Widerspruch macht die ganze Behandlung des Prozesses in hohem Grade verdächtig und fordert zu seiner Revision auf. Unsere Untersuchung nimmt dabei folgenden Gang: 1. Musterung des Quellenmaterials; 2. Darstellung der Sache vom Bürenschen Standpunkt aus; 3. Kritik von Bürens Verfahren nach dem Frankfurter Ratsprotokoll-Konzept und dem Frankfurter Bürgermeisterbuch, sowie Philipps eigene Rechtfertigung; 4. Darlegung von Bürens vermutlichen Motiven.



ei der Betrachtung des Materials dürfen wir über die Aufstellungen der neueren Historiker rasch hinweggehen, da keiner, mit Ausnahme von A. Kirchner[1], auf den Gegenstand näher eingegangen ist. Ch. v. Rommel in seiner Geschichte Philipps des Großmütigen[2] sagt ganz kurzerhand: «Der Justizmord Bürens an einigen der Sage nach vom Landgrafen zur heimlichen Wiedereinnahme der Stadt gedungenen Kundschaftern».

Mit einer gewissen Ausführlichkeit, aber, wie die spätere Betrachtung seines Referates zeigen wird, — unzuverlässig behandelt Kirchner die Sache. Seine Quellen sind nur Bürens Druckschrift, Ambachs Chronik und — in Nebenpunkten zwar — die eigene, allerdings geistreiche Phantasie und Divination.

[1] Gesch. der Stadt Frankfurt a. M. II, 138 ff.
[2] II, 7 Anmerkung Nr. 176.

Wenden wir uns zu den gleichzeitigen und den älteren Frankfurter Chroniſten: Jakob Medenbach[6] iſt ganz abhängig von Bürens Anklageſchrift und hat aus anderen, beſonders den perſönlichen Quellen, die noch floſſen, nichts beigebracht; im ſelben Sinne, kürzer, aber nicht ganz ohne eigene kleine Züge erzählt der ſogenannte Dr. Jakob Degenhart.[7] Lersner[8] endlich berichtet über die Exekution ſehr ausführlich, drückt ſich aber über die Schuldfrage ſehr diplomatiſch aus: «eine ſcharfe Exekution mit zweien, ſo vor Spione wurden angegeben». Eine beſondere Stellung unter den Chroniken iſt der des Pfarrers von Sachſenhauſen, Melchior Ambach, einzuräumen. Er erhebt ſich — wie auch ſonſt — durch vertraute Kenntnis der Angelegenheit über die andern Berichterſtatter, und wir werden im Verlauf unſerer Unterſuchung mehrfach auf ihn zurückkommen, um zu zeigen, wie zutreffend Ambach auch hier geurteilt hat.

Von den hervorragenden Geſchichtsſchreibern jenes Dezenniums, die für die ſchmalkaldiſche Periode von Wichtigkeit ſind, enthalten weder Thuanus noch Hortleder, noch Viglius van Zwickhem etwas über die Angelegenheit. Um ſo eingehender betrachtet ſie Philipps Biograph Wigand Lautze. Auch ſeine Angaben werden ſpäter gewürdigt werden.

So bleiben denn für die eigentliche kritiſche Aktion als Unterlage übrig: 1. Bürens Anklage; 2. die Verhandlungsprotokolle im Frankfurter Rat und 3. Philipps Verteidigungsſchrift — letztere in doppelter Geſtalt, ein Brief nämlich und eine Druckſchrift. — Es lag nahe zu vermuten, daß im Brüſſeler Archiv etwas erhalten ſei. Die Direktion desſelben hatte die Güte, für mich in der Korreſpondenz der Statthalterin und mehrerer anderer Perſonen mit Karl V. nachforſchen zu laſſen, aber ohne jedes Ergebnis. Der Schluß unſerer Unterſuchung wird zeigen, daß Graf Büren freilich auch keine Veranlaſſung hatte, mit ſeinen Ergebniſſen Staat zu machen.

Der ganze Prozeß iſt mit einer Schnelligkeit verlaufen, die den Grafen Büren überall charakteriſiert: am 5. April brachte Büren den erſten Spion, den Hans Eckhart (Ecker) von Gelnhauſen, gefangen von Würzburg mit, und genau acht Tage darauf, am Dienstag den 12., war ſeine und ſeines angeblichen Komplizen Weinbrenners Hinrichtung, und vom 19. April datiert bereits Philipps Gegenſchrift, die bisher meines Wiſſens von niemandem in

[6] Quellen z. Frankf. Geſch. II, 313 ff.
[7] A. a. O. S. 308.
[8] S. 357/58.

[illegible] worden ist, der aber allerdings auch keine große [illegible]. Zwischen dem [illegible] und dem 15. April aber ist [illegible] dem Fulda [illegible] geworden.

[illegible] gewesen sein, denn zwei Tage [illegible] Aufbruch von Frankfurt aus zu [illegible] Philipps schriftliche Antwort bei ihrer [illegible] bringen wollen.

[illegible] eine sehr große Anzahl von Exem[illegible] einem Moment, wo, vor der Ein[illegible] des Landgrafen liegen [illegible] auch aus dem Umstand schließen [illegible], die sich in Form einer [illegible] zwei Drucke besitzen. Der Graf hat [illegible] Drucke, was nicht glaublich, Nachdruck [illegible] mit Manuskript versehen.

[illegible] Stadtarchiv, sowie das Mar[illegible] Exemplar; den andern (b) nur Marburg.[9] [illegible] gedruckt, auf 8 Seiten Kleinquart, 34 Druck[illegible] Marburger Druck ist ungleich stattlicher, 27 Druck[illegible] Vergleichung beider Drucke ergibt zunächst, [illegible] b hat hie und da ältere Flexions[illegible] Orthographie des 15. und 16. Jahr[illegible] gleicher Verwilderung. Beide zeigen [illegible] Zeiten groß gewordene Dialekt[illegible] (Fähnlein), sächsischem «Baß» [illegible] «da er aus kochen ließ»[10], [illegible] die kleinen sachlichen Differenzen [illegible] kann als Matrix des andern betrachtet [illegible], daß beide auf eine gemeinsame Vor[illegible] ein Fehler des Auges, nicht des [illegible] zeigen sie wieder Abweichungen, wie [illegible] Auge begeht. Folglich muß außer jener ersten [illegible] Mittelabschrift existiert haben. Der Seh[illegible] haben, ist aber dieser: Wilhelm Wein[illegible] Philipp habe ihm ein Jahr lang das Brot, und

[illegible] Güte des Geh. Archivrats Dr. Könnecke.

Cunrad Hesse, der Schultheiß von Marburg, habe ihm für seine Dienste den «Turn» versprochen. Der Turm wäre doch eine sonderbare Belohnung für treugeleistete Dienste. Hier hat sich jemand verlesen: ich vermute, Hesse habe «D turn» 500 Turnose geben wollen, die kurrente Münzeinheit jener Zeit, damals etwa noch 1/2 Frank im Wert. Das ist kein Hörfehler, sondern ein Sehfehler gewesen. Der Diktierende, der etwa aus einem Profossenkonzept das erste Manuskript diktierte, hat noch einen zweiten Sehfehler begangen: a liest: «die Verschworenen sollten die Tore aufschließen umb zwei, und sollten aus Gießen zwei und aus Ziegenhain ein hessisches Fändle auf Frankfurt rücken»; und b: «aufschließen vm zwey vn von Zigenhain ein Fändle» usw. (wegen «zwei»)! Andere Fehler in beiden Drucken müssen als Hörfehler bezeichnet werden (Auslassungen unbedeutender Art, kleine vermeintliche Verbesserungen, Mißverständnisse, z. B. «mit Tod zu schlagen nicht vermeiden» statt «mittotzuschlagen»; es ist cum und simul verwechselt). So begründet sich meine Annahme, daß das erste diktierte Manuskript hernach, um eine zweite Offizin sogleich in Tätigkeit zu setzen, noch einmal abgeschrieben ward: Matrix x, daraus Mskr. 1 (davon a, wegen der vorhin angeführten lokupleteren Stelle); von 1 abgeschrieben Mskr. 2 (davon Druck b).

Und nun zu ihrem Inhalte! Derselbe besteht aus Hans Eckers Aussagen, die in 9 Punkten formuliert sind, 2. in Wilhelm von Werdens, genannt Weinbrenner, Urgicht in 6 Punkten; sodann einem Stück «ein ander Anschlag»; hierauf ein Abschnitt mit der grausigen Aufschrift: «belangent Bronnen zu vergifften», und einem Stück zum Beschluß, worin Wilhelm Weinbrenner alle Anschuldigungen anderer widerruft.

Hans Eckhart von Gelnhausen war Kasseler Bürger, angestellter Kriegskundschafter Philipps. Der Landgraf selbst nennt ihn einen Schneider, Lautze [11] einen geschworenen Kundschafter des Landgrafen. Er war von diesem ins Schwäbische gesandt, die Heerbewegungen des Kaisers zu beobachten. Auf dem Rückweg, in Würzburg, wurde er — wie das Frankfurter Ratsprotokoll allein erzählt — «in der Kerch» von einem Spanier erkannt, der in Kassel ehemals gefangen gelegen hatte. Büren hatte in dem armen Schneider einen guten Fang getan. Derselbe gab unter der Folter des Profossen — Gerreth vom Walde, den «gewaltigen Profossen» nennt ihn eine Licher Urkunde — zunächst den Wilhelm Weinbrenner als Mitschuldigen an, und beide überboten sich in furchtbaren und fruchtbaren Bekenntnissen. Dieselben

[11] Leben Philipps des Großmütigen, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. II. Suppl. II, 214.

unserer Sache verwendet worden ist, der auc [illegible] daß sie zu viel ent-
Bedeutung beizumessen ist. Zwischen dem [illegible]. Und warum? Aus
Bürens Schrift, der Exekution auf dem [illegible] von Peter Geltner, wissen

Ja, sie muß noch vor dem 17. fertig [illegible] Folter mit heißem Speck
durfte Bürens Druck, um überhaupt [illegible]; und von Weinbrenner
reichen, auch wenn wir dann für Phil[illegible] und zermartert worden und
Kürze keinen weiteren Tag in Ansatz [illegible] großer Pein der Folter getan.

Auf Bürens Absicht, möglichst rasch [illegible] des allerdings schroff evan-
plaren unter die Leute zu bringen [illegible] Bürgermeisterbuch, worin häufig
scheidung von Mühlberg, alles an de[illegible] Weinbrenner gesagt ist, er sei
mußte, auf diese seine Absicht glaube [illegible]
zu sollen, daß wir von der Bürenscher [illegible] Wink die angeblichen Geständ-
Urgicht der Gerichteten einführt, noch [illegible]. Herr Rudolf Schenk, der Statt-
also, wenn nicht einer der beiden D[illegible] motor.[12] Er habe den Eck-
(cui bono?) ist, gleichzeitig zwei Off[illegible] Truppen in Frankfurt zu

Den einen Druck (a) hat das F[illegible], ihm auch Weisung gegeben,
burger Königliche in einem E[illegible] [Ein]nahme der Stadt. Tuchpacker
Das Frankfurter Exemplar ist enger ge[illegible] Weinbrenner die Gewinnung der
zeilen pro Seite. Der Marburger D[illegible] [über]nommen. Wieweit dies gelungen,
zeilen, 14 Seiten. Die sachliche Ver[illegible] zwei Briefe, die wiederum Eckhart
daß beide sprachlich sich ganz nahe [illegible]. Da hätten denn vier Bürger eine
formen besser bewahrt. Die korr[illegible]: Der Landgraf habe verlangt,
hunderts zeigt sich in beiden in zie[illegible] wolle dann vier Säcke schicken,
sie auch die gerade in schmalkal[illegible] und die Stadt an vier Orten an-
mischung: neben schwäbischem [illegible] und überhaupt jeder Zusammenhang
(Paß) und bayrischem «Rheinstra[illegible] [zusammenhäng]erliche Erzählung mehr, sondern
statt «daraus». Etwas bemerkens[illegible] Fragen herausgestoßen. Von dem
in beiden Drucken. Keiner von b[illegible] [ver]nommenen, wie Philipp es verlangt, ist
werden. Genaue Betrachtung ze[illegible] [ei]nzelne Bosheiten des Landgrafen zu-
lage zurückgehen, auf deren G[illegible] die Bürger sollten das Geschütz
Ohres eingewirkt hat. Dann [illegible] im Tumult den Grafen und alle
sie nur das Ohr, nicht das Au[illegible] [ex]klusive Bürgermeister und Ratsherren[13];
Grundlage eine uns nicht erhalte[illegible] [l]andgräfischen, den Brunnen, aus dem
fehler, den beide Drucke gemei[illegible] den Brunnen auf dem Römer, die
brenner bekennt: Landgraf Phili[illegible]

[9] Ich verdanke seine Kennt[illegible] [Ap]ologia s. unten.
[10] Oft auch bei Luther. [illegible]

Alle dieſe Greuel ſeien dann wegen der Weigerung der landgräfiſchen Hauptleute, unbezahlt zu marſchieren, unterblieben. Eckhart berichtet dann noch Irrelevantes von ſeiner Kundſchafterreiſe; Dinge jedoch, die durchaus das Gepräge der Wahrheit und Genauigkeit tragen.

Halten wir hiergegen die Ausſagen ſeines vorgeblichen Kumpanen, Wilhelm Weinbrenner. Sie lauten allerdings ſehr anders und haben wenig mehr damit gemein als die über das gegebene Thema «Anſchlag Philipps auf Frankfurt» ausgearbeitete Fürchterlichkeit. Weinbrenner will bei dem erſten Bürenſchen Einmarſch (29. Dezember 1546) mit Beſtle (Sebaſtian) Zipf und Johann Lindenfels, Frankfurter Bürgern, den Anſchlag gemacht haben, von Rüſſelsheim und von Norden zugleich heſſiſche Truppen heranzuziehen; er wolle dann im Einverſtändnis mit dem Stadtbaumeiſter Kaſpar Waitz den Stadtgraben ablaſſen am ſchwächſten Punkte. Weinbrenner wolle, wenn Philipp anrücke, mit all ſeinen Anhängern zum Friedbergertor eilen und auf den Judenkirchhof; dazu habe er in der Neuſtadt, jenſeits der Zeil (das tumultuöſe Element der Stadt [a. 1525!]), vierthalbhundert Mann zuwegegebracht, Bürger und (ſtädtiſche) Bauern, meiſt Weinhäcker, deren er etwa 9 (ganze 9!) einmal ſchon beiſammen gehabt auf St. Peters Kirchhof. Zipf ſolle den Römerberg einnehmen, aber auch Schnur- und Krämergaſſe, falls es dieſem vielſeitigen Manne nicht gelinge, auf den Wall (4tens!) oder auf den Markt (5tens!) zu kommen. Ich mache auf dieſes köſtliche oder ſchon jetzt aufmerkſam!

Warum aus dieſem Plan zur Eroberung nichts geworden iſt, darüber enthält Weinbrenners Urgicht nichts. Dagegen bietet ſie einen zweiten Anſchlag, als Graf Büren nach Nürnberg gezogen war. Der Stadthauptmann Hieronymus Löſch von Kreuznach habe Weinbrenner aufgefordert: «jetzt ſei es Zeit; er habe Luſt, Würſt zu machen», d. h. auf die Bürenſchen zu ſchlagen. Der Stadtbaumeiſter habe ferner für die Öffnung der Friedbergerpforte mit Schlüſſeln — die Originalſchlüſſel hatte Büren[14] — eventuell auch mit Äxten Rat erteilt. Dann habe ein kleiner Jung von Rüſſelsheim Nachricht gebracht, der Landgraf nahe mit etlichen Knechten; darauf habe Hieronymus geſagt, es wär' jetzt Zeit; aber der Landgraf ſei durch einen feindlichen Einfall in die Grafſchaft Waldeck abgezogen worden. Dann folgen abrupte Ausſagen, wie wir ſie bei Eckhart gefunden: Zipf habe vom Lindenfels an den Stadthauptmann Befehl gehabt, die Stadt Frankfurt

[14] Urk. Lich.

anzustecken. An Weinbrenner seien von Kassel zwei Briefe gekommen, den einen habe er nach St. Gewer (Goar) geschickt, der andere habe ihm Auftrag gegeben, persönlich in Rüsselsheim von Alexander von der Tann[15] Weisungen zu holen, die man schriftlich nicht geben könne. Darüber sei er ins Gefängnis gekommen.

Der stärkeren Wirkung wegen folgt in Weinbrenners Urgicht ein kleiner Abschnitt «belangent den Bronnen zu vergifften». Diesen Gedanken habe Lindenfels ausgeheckt; später habe Hans Eckhart Weinbrennern den gleichen Plan vorgetragen. Dieser wieder habe durch seine Bekanntschaft mit dem Müller, der den Brunnen-Schlüssel hatte, die Sache vermitteln wollen. Der Müller Heinrich Kleinkhonn sei auf Weinbrenners Vorstellungen bereit gewesen, die Vergiftung durch einen mit Merkur gesalzenen Schelmen auszuführen. «Zum Beschluß» folgt, daß Weinbrenner, nachdem die Folter sistiert, und er zum Tode verurteilt war, die Beteiligung sämtlicher vorgenannter Personen in feierlichster Weise widerrufen hat, so namentlich die des Bästle Zipf, des Stadtbaumeisters und des Hauptmanns, ebenso auch die des Müllers. Seine eigenen Anschläge habe er jedoch nicht widerrufen — was bleibt aber von ihnen übrig, wenn wir alles Widerrufene subtrahieren? — und, dann habe er ihr Mißlingen dem Umstand beigemessen, daß er «seine Händel allweg mit jungen und geringen Leuten gehandelt habe». Man sieht, es bleibt schließlich alles an dem kleinen Jung von Rüsselsheim hängen.

Doch im Ernst zu reden, so sind die Aussagen der beiden Gefolterten weder nach dem Gesamtplan noch nach der Zeit, weder nach den Personen noch nach den Mitteln irgendwie zu vereinbaren. Nachdem der Widerruf beider Angeber als ein so völliger und genügender von Büren und der Stadt anerkannt worden ist, würde es kaum einen Zweck haben, für ihre Nichtigkeit strengen Beweis zu führen, wenn ich mir nicht vorgesetzt hätte zu beweisen, daß auf Bürens Seite in der ganzen Sache mit evidenter mala fides gehandelt worden ist. Büren und sein Marschall, der Graf von Barbançon, der hierbei besonders tätig war, haben an die Schuld der Gerichteten selbst nicht glauben können. Es waren aber Hessen — und darum fiat justitia!

Nämlich — von den vornehmen Angeschuldigten hat die Anklage keinem geschadet: sie bleiben alle in ihren hohen Vertrauensposten. Am

[15] Später Oberamtmann in Darmstadt.

14. April heißt es im Bürgermeisterbuch, die vier gefangenen Verräter seien ledig. Selbst Hieronymus Lösch bleibt Hauptmann und wird 1552 von der Stadt wieder angeworben, kommandiert in Sachsenhausen ganz selbständig und zeigt sich bei der berühmten Verteidigung der Stadt gegen die evangelischen Belagerer als einen zuverlässigen und schneidigen Führer. Auch zwischen Frankfurt und Hessen hat der Prozeß nicht die leiseste Verstimmung erzeugt. Der Rat schreibt am 12. September 1552 an seine Bauern: «der Rat habe mit Landgraf Wilhelm und seinem Herrn Vatter und dem Fürstentumb Hessen in unguetten nie nichts zu thun gehabt, auch Ihre Fürstlichen Gnaden nie nicht beleidigt».

Aber die armen Schächer, die beiden Hessen Eckhart und Weinbrenner, zu verderben, dazu reichten die widersprechendsten, sinnlosesten Selbstanklagen hin. Widersprechend und sinnlos:

1. Bei Eckhart ist der inspirierende Geist Rudolf Schenk; bei Weinbrenner sind es dagegen Kunrad Hesse und Alexander von der Tann, die im Namen Philipps handeln. Nebensächlich nennt er noch Herrn von der Malsburg, Dr. Walther und Dr. Mundt. Keiner von beiden hat die Namen des andern. Sie raten offenbar auf einen — natürlich notwendigen — Vermittler zwischen dem Landgrafen und sich selber, und ihre Namen haben den Wert einer Konjektur im Konditional («den Fall gesetzt, es gäbe einen solchen Anschlag, so wäre X oder Y der gegebene Mann»).

Ebenso widersprechen sie sich in bezug auf die eingeweihten Frankfurter: Eckhart nennt immer Martin Tuchpacker, in dessen Haus er mit Weinbrenner verhandelt habe; bei Weinbrenner, der doch viele Namen hat, tritt dieser Tuchpacker nie auf. Seine Tuchpacker heißen Lindenfels und Zipf. Diese beiden Namen hat wieder Eckhart niemals. Bei Eckhart sind 54 Bürger eingeweiht, bei Weinbrenner sind es deren 350. Beisammen gewesen seien allerdings nur einmal ihrer neun.

Von den großen Stadthansen, die sich bei Weinbrenner so gut ausnehmen, nennt Eckhart keinen einzigen[16], wie überhaupt die Sache bei ihm viel geringere Dimensionen zeigt. Bei Eckhart, dem Schneider, hat Plan und Erfindung mehr einen spießbürgerlichen, schneidermäßigen Zuschnitt, bei Weinbrenner einen martialischen und strategischen. Bei Eckhart will der Landgraf mit seinen Hauptleuten handeln, daß sie den Zug ihm zu gefallen tun wollten. Der Landgraf, allerdings damals in großen militärischen und

[16] In der Urgicht will er sie vielmehr erstechen lassen; nach dem Ratsprotokoll gibt er die Alten des Rates an.

finanziellen Schwierigkeiten, hat nach Eckhart für Frankfurt nur vier leere Säcke übrig, deren Vorfindlichkeit in der reichen Handelsstadt er nicht vorauszusetzen wagt; die will er leer hineinschicken, und die Verschworenen sollten sie mit Pulver füllen. Es mußten offenbar hessische Säcke sein! Gut, daß Eckhart nicht darauf bestand, wie nach dem Ratsprotokoll im ersten Verhöre, die Stadt solle an zwanzig Ecken angesteckt werden. Bei Eckhart tut's ein gewöhnlicher Schlosser, um die Tore zu öffnen; der arme Tropf, Hans Weißmann, ist nach dem Bürgermeisterbuch sofort eingezogen, aber ungefoltert befreit worden, bei Weinbrenner muß der Stadtbaumeister selbst, und eventuell mit Äxten dazu helfen.

Bei Weinbrenner liegt ein hübscher kombinierter Angriff vor, nur ein klein wenig zu reich ausgestattet: die Rüsselsheimer sollen Lärm machen vor Sachsenhausen, dann greift der Landgraf im Nordosten an, und die Verschworenen, die deshalb auf 350 Mann komplettiert sind, besetzen dann mit unheimlicher Vielgeschäftigkeit (Bästle Zipf womöglich an fünf Orten zugleich!) eine ganze Anzahl wichtiger Punkte. Während so Eckhart und sein bedauernswerter Kollege sich geradezu in allen Einzelheiten widersprechen, in bezug auf Anstifter, Mithelfer und Mittel, sind sie vollkommen einig darin, daß dem Landgrafen zuliebe innerhalb der Stadt ein Komplott großer Bürger bestanden habe — nur freilich nicht, von wem —, daß die Tore geöffnet, die Brunnen vergiftet, die Führer ermordet werden sollten. Eckhart hat sogar im Geschmack der Zeit schon ein Feldgeschrei «St. Georg», und Weinbrenner verfügt über eine geheime Losung: «der Vogel ist vorhanden» — der Vogel aber, hoffentlich ein Adler, ist der Landgraf. Das alles will sagen: beide Gefolterten sind einig in den Requisiten eines Schauerkomplotts über ein ihnen gegebenes Thema. (Suggestivfragen!) Was aus ihnen auf der Folter herausgefragt wird, das kleiden sie je nach ihrer Phantasie und nach den ihnen bekannten Namen ein, so gut sie vermögen, und widersprechen sich toto coelo.

Wenn doch auch nur ein Beweisstück außer Folterqual beigefügt wäre, z. B. der eine von den beiden Briefen an Weinbrenner, den er bei seiner Gefangennahme noch nicht nach Rüsselsheim hatte abliefern können. Der mußte ja doch noch bei ihm sein! Wo ist er bei der Untersuchung? Wenn Weinbrenner von den 350 Mitverschworenen auch nur einen hätte nennen können: aber selbst der vertrauensvolle Medenbach[17] erzählt, das habe

[17] Quellen II, 314.

er nicht gekonnt! «Er hat doch derselben keinen, weder wenig noch viel mit Namen, welche die seien, wie sie heißen, oder wo die wohnen, nennen noch anzeigen können.»

Der Anklage, so töricht sie hiernach erscheint, so hohl sie bei näherer Beleuchtung in sich zusammensinkt, haben wir das Wort gegönnt, hören wir nun Philipps Verteidiger. Zuerst unterscheidet sich der damalige Pfarrer von Sachsenhausen, Melchior Ambach von Neckarsteinach, sehr wesentlich von Jakob Medenbachs Auffassung. Auch Medenbach gibt zwar an, beide Gefolterten hätten vor ihrem Tode widerrufen, und daß die vorgeblichen Anschläge in sich sinnlos seien, entgeht ihm nicht; aber er wagt nicht, weiter zu folgern. Ambach dagegen bezeichnet die Folter als Quelle der ganzen Mordgeschichte. Er sagt[18], und das ist ein beachtenswerter Wink, «man, d. h. Büren, hätte gern Ursach an einen ehrbaren Rat gehabt». Er nennt die Urgicht schlankweg eine erdichtete und sagt, «viel Leut seien der Meinung, daß diese zween Arme nicht allein andern, sondern ihnen selbst Unrecht getan hätten, aber viel lieber wollen jämmerlich sterben, dann noch einmal so gräulich, tyrannisch und erschrecklich gefoltert werden».



it großer Entschiedenheit weist der Landgraf selbst die Verdächtigung zurück. Seine schriftliche Antwort ist fest, aber rein defensiv, nur entschuldigend, seiner verlegenen Lage entsprechend; fast klingt sie timide. Sie lautet[19]:

«Wir Philips von Gotts gnaden Landgraue zu Hessen Fugen dem wolgepornen Maximilian Grauen zu Egmundt vnnd Hern zu Beurn sampt andern des Keißers Obersten, Itzo zu Franckfurdt am meyn: zuwissen, das vns angelangt ist als sollen Wilhelm Weinbrenner (wilcher dan auch gericht sey) vnnd ein schneider der Gelnheusser genant, samt andern mer eingezogen sein, deshalben, das sie von vns abgericht sein solltenn, das sie die schluessel zu den Thoren zu Franckfurdt solltenn nachmachen lassen die Bronnen vergifften vnd andere mer practiken anrichten etc. darumb haben wir nicht vnderlassen konnen, vnnd wellen bei vnsern furstlichen ehren, vnnd bei der hochsten wahrheit, Auch bei vnser sehlen seligkeit: behaltenn vnnd betheuren: das weder der Weinbrenner, der schneider, oder sonst kein mensch, von vns noch auch mit vnserm wissen abgefertigt: wie obgemelt die

[18] A. a. O. S. 336.

[19] Nach gütiger Mitteilung (Abschrift) des Geh. Archivrats Dr. Könnecke.

schlüssell zu den thoren nachmachen zu lassen, die brunnen zuvergiffen oder einiche andere practiken anzurichten. Noch auch wir oder Jmands aus vnserm beuelch, seidher dan das Franckfurdt eingenomen, einichem Burger daselbst, noch dem Weinbrenner oder er vns etwas empotten oder geschrieben. Das ist aber wahr, als wir erfahren, das der keißer zu Vlm vfgeprochen, Vnnd nach Nürnbergk getzogen, das wir obgemelten schneider, den Gelnhauser vnnd andere mer abgefertigt haben zuschen, wo der Keiser seinen Zug hin nemen würde, ob er vf vns oder den Churfursten zu Sachßen ziehen wolte. Aber Inen darneben weither nichts mer wenig oder viel beuohlen. Wilchs wir der wahrheit zu Steur vnd den vnschuldigen zu gutem hiemit In warheit angezeigt haben wollenn, auch wie obbemelt betheuren konnen. Wan wir aber Ime dem schneider etzwas weithers beuohlen, oder mit eynichemn Burger In Frankfurdt Practicken gehapt, so wolten wirs so hoch nicht verneinen dan wir dessen als gegen denen, mit wilchen wir noch nicht vertragen sein: kein schewens (Scheu) hetten. Geben vnder vnserm aufgetruckten Secrett am 19 tag des Monats April Anno p 47 p.»[20]

Außerdem ließ Landgraf Philipp eine gedruckte Apologie ausgehen, wie auch seine Räte, an ihrer Spitze Rudolf Schenk, öffentlich das Wort zu ihrer Verteidigung nahmen. Landgraf Philipps Apologie, die ich früher verloren gab, findet sich in einem Sammelband früher Streitschriften (Smalcaldica!) der Kgl. Bibliothek zu Königsberg (Stück 33); dabei auch Rudolf Schenks Verteidigungsschrift. Schenks Apologie beruht in einem etwas anders gesetzten, sonst wörtlich übereinstimmenden Exemplar auch auf der Berliner Bibliothek. Ich konnte beide Stücke auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek benutzen.[21] Da Schenks Verteidigung datiert ist: ausgangen den 1. Mai 1547, und da sie Philipps Schrift voraussetzt, so muß die gedruckte Rechtfertigung des Landgrafen zwischen den 19. April, das Datum seines Schreibens, und den 30. April fallen.

Philipp knüpft an die gedruckte Urgicht an, die die Aussagen («erschreckliche Dinge») der Gerichteten, Eckar und Wilhelm von Wörde genannt Weinbrenner», verbreite; will für seine Ehre und den guten Leumund aller

[20] Auf der Rückseite von anderer Hand: An Beuern des gelnhausers vnd weinbrenners halben. 19. Aprili 1547. (Originalkonzept in Marburg.)

[21] Die genaueren bibliographischen Angaben über beide zu Marburg bei Andres Kolben zum Kleeblatt gedruckten Streitschriften finden sich bei A. v. Dommer, die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen, S. 110/112 unter Nr. 218 u. 219. (Alles gütige Mitteilung des Herrn Archiv. Dr. Dieterich-Darmstadt.)





Verleumdeten eintreten und versichert bei seinem Fürstenwort und Seelenseligkeit, daß er mit Frankfurt seit Bürens Okkupation in keinerlei Praktiken und Händeln gestanden; geschweige eine Pforte zu öffnen, Schlüssel zurichten u. dgl., um der Stadt mächtig zu werden, Auftrag gegeben. So «hat er auch nie im Leben Frankfurt an vier Enden anzünden, Pulvertürme einnehmen, Graf Büren und Bürgermeister erstechen und die Brunnen vergiften lassen wollen».[22] Nie würde er so unfürstlich handeln. «Eckhar» sei Kundschafter gewesen — alles Weitere sei unwahr und die Tortur seine Quelle. Auch hätten die Gemarterten ja — laut «Urgicht» — alles widerrufen. Und wenn Weinbrenner von 350 Verschworenen gesprochen, so hätte er billig gefragt werden müssen, wer denn diese und sonderlich jene «neun gewesen wären», die er wirklich einmal beisammen gehabt haben will. Landgraf Philipp verurteilt sodann das ganze Verfahren der Tortur ohne «Erkundigung von Indizien, umbstend, anzeigen». Ferner müsse jeder, der sich «auf Kriegssachen verstehe oder sonst die Vernunft bei sich hat», erkennen, daß die Aussagen einander völlig widersprechen und die Anschläge dermaßen geschaffen seien, daß ein solch wichtig Werk damit nicht möcht vollbracht werden. Das Ganze sei nur veröffentlicht, um ihn «verhaßt zu machen». Sollte er den Namen des Urhebers (des anklägerischen Drucks) erfahren, «würde er sich der Gebühr nach gegen ihn zu halten wissen». Seine Räte seien ebenso unschuldig, doch würden sie sich noch selbst verteidigen.

Die Räte, R. Schenk, der Statthalter, Herm. von der Melßburg, Dr. Walther, protestieren bei Gewissen und Seelenheil, daß die ihnen schuldgegebenen Anschläge ihnen nie in Gedanken oder Gemüt gekommen seien, viel weniger sie deshalb einen Befehl des Landgrafen empfangen hätten, noch zeitlebens solche unehrbare Dinge getrieben. Solches durch die Tortur erzwungene Bekenntnis sei «zu Recht[23] ein ungenugsam Ding». Allerdings habe Eckhart seine Kundschafterreisen gemacht, nie aber er oder andre durch den Statthalter derartige Aufträge erhalten. Es «were im falh der noturfft noch wol zu beweisen, was yeder Zeit die befelch gewesen, seitemal den mehrerenteyl bei der Abfertigung des Gelnheusers seliger auch andre seiner F. Gnaden glaubwürdige Räth und Diener mitgewesen». Auch haben sie nie einen Brief an Dr. Mundt gerichtet, geschweige mit solchen Anträgen. So wollen hiernach auch sie rein dastehen wie ihr gnädiger Herr. —

[22] Skeptiker könnten hier Anschläge vor Bürens Besetzung nicht ganz ausgeschlossen finden (vgl. oben die limitierte und die absolute Behauptung).

[23] Gedruckt natürlich «recht».

Von dem gedruckten Bericht Landgraf Philipps ist unverzüglich ein Exemplar nach Frankfurt gesandt worden. Ambach[24] sagt, Philipp habe am 22. April einen Trompeter mit Schriften nach Frankfurt geschickt und habe sich zugleich «zu öffentlichem Druck entschuldiget und so viel zu verstehen geben, als ob man zu geschwind, auch unförmlich wider recht und billigkeit mit den armen geviertheilten gefahren».

Auf die gedruckte Verteidigungsschrift des Landgrafen geht offenbar auch der Bericht bei Wigand Lautze[25] zurück, der in seinem ganzen Aufbau wie stellenweise auch im Wortlaut mit jenem übereinstimmt. Aus seinem Eigenen fügt Lautze hinzu, wie ich glaube irrig (wegen des Datums von Bürens Abreise am 19. April = Datum von Philipps Antwort): Büren habe den Druck nicht veranlaßt, «der stets den Landgrafen seinen gn. Herrn genannt und gewünscht, daß die Sachen mit dem Kriege eine andre und bessere Gestalt gewinnen mochten. Wer aber dieses Schandspiel habe zugericht und in Druck zu geben verschafft, weiß man nicht eigentlich; wird aber auf etliche Grafen gemummelt, die nicht haben wissen können, welcher gestalt sie ihren gefaßten Unwillen genugsam gegen den Landgrafen haben wollen ausgießen.» Das geht deutlich auf den Vertreter und Nachfolger Bürens im Kommando, der allein in der Lage gewesen wäre, an Bürens Stelle zu sprechen, auf den Grafen Reinhard von Solms, den steten Feind Philipps, den Eroberer von Kassel am 5. Juli 1547, der freilich seinen unermüdlichen Gegensatz gegen Philipp später, 1552, lange in hessischem Gefängnis büßte. — Hat Graf Reinhard zu Solms bei dem Weinbrennerschen Handel die Hand im Spiele gehabt? Nachforschungen im Licher Archiv[26] haben zu dieser Frage nur eine nicht bedeutende Ausbeute ergeben.

Daß der Druck von Büren veranlaßt ist, steht [illegible] aus dem Datum fest. Die [illegible] Quellen, die sonst Solms so unendlich oft und [illegible] erwähnen ihn gerade nie. Im [illegible] ein Schreiben ohne Unterschrift und Datum, in [illegible] niedergelegt und aus Frankfurt an [illegible]

[illegible]

[24] [illegible]

[25] [illegible]

[26] [illegible]

yetz schwebenden Hochloblichen Regiment so vnder ewer gnaden Dition und beuelch gelegen und lautt uff der vorigen beschreybung der Kayserlichen Majestät versamelten Kriegsvolck also: Nach dem abzug der ungehorsamen Stende ist Kayserliche Majestät stracks uff sachsen verruckt und der Grauen von Burn misampt seinem Regiment uff Frankfurt zu geschickt, welche Stat sich noch nit ergeben, aber durch des von Burn freuntlich ersuchen sich uffgeben vnnd Ine Grauen mitsampt den seinigen eingelassen, der Stat schlüssel zu Handen genomen. Merkliche uffsehung gethan Die burger keins Wegss zu beleidigen beuolhen, ein yeden guetlich zu bezalen mit ernst gepotten. Aber der heimlich Neydhardt befand sich noch in Etlicher Burger Hertzen und Einer mit Namen Wilhelm Weinbrenner und N von Gelehusen, heimliche Landtgreuische Diener, machten Meuterey, die Stat zu ubergeben, wurden uff offen Blatze vor den Römern enthaubt und gefirteylt und an den vier Ortten der Stat offenlich aufgehengt Nachmals schide der Graff von Burn mitsampt den seinen Widerumb heimwertz, verließ an stat sein zum Stathalter zu Frankfurt den wolgebornen Graffen Reinhard von Solms Her zu Muntzenberg etc. mitsampt hernach benanten 12 fenle Niderlendische knechten Hernach volgen Stathalter Haubtleut vnd Hohe Ampter zu Franckfurt. . . .[27] Genediger Her sovil ist mir moglich gewesen zu erfaren Wo etwas mangelt, das wollen e. g. hieneben verzaichnen lassen, bin ich willig e. g. weitters zu beschreiben.»

Die Namen der 12 Fahnenführer stimmen völlig überein mit der Aufzählung bei Medenbach[28], nur fixiert dies Licher Schreiben eine etwas

[27] Anno 1547. Graff Reinhardt von Solms etc. an Stat und von wegen Römisch Kayserlicher Majestät Stathalter zu Frankenfurt.

Obersten des Regiments: Jörg von Holl auch Haubtmann vber 1 fenle, Helmar von Munchusen auch Haubtmann vber ein fenle. An sein Stat kam Hannss von Oberth. Hernach volgen die gemeinen Haubtleut: 1. Cristoff von Bernewitz, 2. Paul Hertzfelder, 3. Malcher von Deuenter, 4. Johan von Sullingen, 5. Jakob von Gruningen, 6. Ewerth von Widenbrucken. (An sein stat ist komen: Simon von Neuhauss), 7. Clein von Calckar, 8. Esberth von Deueren (Düren) (ist gestorben, an sein stat kam Johan von Breull), 9. Bernholdt von Langen, 10. Henrich von Streithagen. Hienach uolgen des Regiments Hohe Ampter: Gerreth von Walde, gewaltiger Profoss, Hans Hameke Schalches (ist gestorben. An sein stat ist komen Diethrich Kunig von Schmol), Simon von Newhauss Wachtmeister (ward Haubtmann, an sein stat kam zum Wachtmeister Ampt Jorg von Hagenaw), Rudloff von Koforden Quartiermeister (an sein stat ist komen der Papirer zu Franckfurt), Bastle Sing(er) Proviantmeister.

[28] A. a. O. S. 321.

[illegible] Familie. als Medenbach, der die Zeit der Ablöhnung be-
[illegible] Medenbach nennt an Johann von Sollingens Stelle bereits den
[illegible]. Wie stabil die Kommandos damals doch auch waren,
[illegible] bemerkt. Zwickhems Aufzählung der Bürenschen in der Zeit
[illegible] die eben dieselben Namen enthält.

[illegible] Papier läßt sich also nichts Weiteres machen, als daß
[illegible] vielleicht nach Jahren, da sein eigenes Gedächtnis
[illegible] der Neuaufstellung der Armee Konrad von Hansteins in
[illegible] eine alte ordre de Bataille aus den Frankfurter Ver-
[illegible] ließ. Vielleicht darf man vermuten, zugunsten seines
[illegible] kaiserlicher Rittmeister unter Hanstein ward. Dazu
[illegible] Erwiesen am Schlusse des Licher Papiers. Über etwaige
[illegible] bezüglich einer von ihm eingefädelten antihessischen
[illegible] Graf Reinhard wohl nicht mit einer so beschaffenen
[illegible] lassen. Lautzes Vermutung findet also in diesem
[illegible] Bestätigung, und widerlegt glaube ich sie darum
[illegible] 1. Büren den Druck veranlaßt, 2. Graf Reinhard sich
[illegible] Handel nirgends beteiligt hat. Das Licher Papier
[illegible] offiziellen Verzeichnisses Bürens für Solms gewesen
[illegible]: zeigt die Auffassung der Weinbrennerschen Sache:
[illegible] in etlicher Bürger Herzen». Da aber Graf Reinhard
[illegible] war, läßt sich nicht abstreiten, daß er bei der Ge-
[illegible] in Würzburg einen Funken in diese Materie geworfen
[illegible] wäre aber lediglich Vermutung.

[illegible] Akten zum Schmalkaldischen Kriege[29] enthalten leider
[illegible] Sache Belängliches. Immerhin ist es ein in diesem
[illegible] ausschlaggebendes, die Verteidigungsschriften Landgraf
[illegible] und Rudolf Schenks, sowie die Licher Kundschaft
[illegible] e silentio, daß die ganze Korrespondenz des Land-
[illegible] die sehr sorgfältig geordnet und mit Aktenverweisungen
[illegible] versehen ist, nichts zur Sache enthält. Auch müßten die
[illegible] Gießen und Rüsselsheim irgendwie in die Sache eingeweiht
[illegible] Landgraf Philipp die ihm zugemutete Rolle wirklich
[illegible] denn in beiden Festen, den nächsten an der Frankfurter

[illegible] durch die liebenswürdige Vermittelung von Bibliothekar Dr. Ebel zu
[illegible] einsehen können.

Straße — im Prozeß ſelbſt erwähnt! — wären die letzten und wichtigſten Vorkehrungen doch zu treffen geweſen. Aber es findet ſich nichts Verfängliches.

Der Gießener Oberſt Reinhardt Schenk ſchreibt am 21. April nach Kaſſel, Graf Reinhard Solms verlange 80 000 fl. von Frankfurt, «darob ſich dieſe unvermögens beſchwert haben, wollen 60000 fl. ſogleich geben». Und weiterhin: «Dienstag nächſt vergangen ſind die vier Gefangenen Baſtian Zipf, Caspar der Baumeiſter, Heronimy der Hauptmann und der Müller dem Gefängnis frei ledig gelaſſen und namentlich dergeſtalt daß inen unrecht geſcheen, aber der gut Beſtlin Zipf iſt unmenſchlich hart gefultert worden. Got dem Allmächtigen ſei die Sach heimgegeben. Wir vermuten war ſein (verum esse), daß Wilhelm Weinbrenner und Hans Eckhardt auch unrecht geſcheen ſein (sic). Es ſei alles Got heimgeſtellt. Der wird zu ſeiner Zeit die ſach wol verſteen laſſen.»

Oberſt Schenk hat alſo keine Ahnung von ſolcher Verſchwörung und iſt auf Vermutungen angewieſen: beide Tatſachen ſtehen aber in einem Zuſammenhang von Ort und Zeit, den wir, wie ich ſpäter näher ausführen werde, in einen kauſalen verwandeln müſſen: Kontribution und Prozeß. Noch greller tritt die völlige Uneingeweihtheit der heſſiſchen Befehlshaber in Rüſſelsheim hervor, in einem Schreiben vom 11. April an den Landgrafen: «Büren iſt noch ſtill zu Frankfurt Und hat in dieſen Tagen etlich Burger griffen gefenklich geſazt Darunter zwen oder mehr von den zunften ſein ſollen was aber die Urſach ſein ſoll megen wir noch nicht wiſſen». Und dann in einem am 25. April zu Kaſſel präſentierten Schreiben an den Landgrafen: «Wir ſchicken E. F. Gn. hiermit die urgicht deren ſo zu Frankfurt gericht ſein worden, wie man die publiciert. Soviel nun unſerteils darin gedacht wird. Da weis ich kein Wort von. Sondern das iſt unſer aller Meinung geweſt, hetten wir Wilhelm Weinbrennern zu bekommen gewiſt. Wir hetten ime nach ſeinem Halß gegriffen (wilchs wir doch ungerne einigen Burgern uß Frankfurtt gethan hatten). Daß er dem von Beuern alles daß angezeigt und verratten. Davon E. F. Gn. derſelbigen landt und leudthen angelegen iſt». Er alſo glaubt an den Inhalt der Urgicht! Wie unſchuldig!

Und was die beiden Feſtungskommandanten ſchreiben, iſt wahre Meinung; denn in den zahlreichen chiffrierten und dechriffrierten Berichten und Berichtsteilen kommen Weinbrenners Name und Sache nie vor; ſie handeln faſt nur von finanziellen Angelegenheiten.

[illegible] dem Medenbach [illegible] der Kritik von Joachim Stockau. Wie [illegible] bemerkt, Zeichnen [illegible] Bürens des Donaufeldzugs, die eben dies [illegible]

Aus dem Licher Papier [illegible] Hand Graf Reinhard [illegible] schwankte etwa bei der [illegible] das Bürgermeisterei- Frankfurt, 1552, sich eine alte [illegible] zu vielem [illegible] abschreiben ließ [illegible] zu unserer Solms-Lich, der hernach [illegible] zeigt, wie sehr schickt sich auch das [illegible] eine ausführlichere Frankfurter Aufzeichnungen [illegible] wurde, während Intrigue wurde sich Graf Reinhard [illegible] aus dem Rat über die Antwort haben dienen [illegible] Das Bürgermeisterei- Schriftstück [illegible] keine Bestätigung [illegible] die ganze Aussage der nennen zu dürfen, weil [illegible] selbst Medenbach gibt im Wendelmeierischen [illegible] zwar ist die Frister mag ein Abschnitt [illegible] weder Bürger- [illegible] am 5. April die »Der [illegible] Ammanns Gutems berichten [illegible] aus dem Ratsprotokoll [illegible] Angaben [illegible] Die [illegible] nach dem [illegible] nicht einmal das [illegible] Hauptmann Kunz [illegible] Nach dem Rats- [illegible] Schüssel [illegible]



nämlich in den Chroniken wie in den Stadtbüchern ſtets von den «vier Bürgern»[34] die Rede, und im Ratsprotokoll werden ſie mehrmals in margine genannt.

Während letzterem gegenüber das Bürgermeiſtereibuch in bezug auf die erſten kraſſen Angaben der Inhaftierten ein ſozuſagen vornehmes Schweigen beobachtet, hat es dagegen eine ſo genaue Darſtellung des ganzen Prozeſſes, insbeſondere natürlich der Einwirkung des Rates darauf, daß ſich allein hieraus ein wirkliches Verſtändnis der Sache gewinnen läßt. Zwar die Anklage, über deren Geſtalt der Altbürgermeiſter am 8. April referiert, iſt im Bürgermeiſtereibuch ſehr viel mehr ſummariſch als im Ratsprotokoll, wo wir neben anderem bereits Erwähnten auch finden, daß Weinbrenner den Tuchpacker ſchon am 7. für unſchuldig erklärt und alſo das ganze Eckhartſche Bekenntnis alles Wertes entkleidet hat.[35] Im Bürgermeiſtereibuch erſcheint auch nur Weinbrenner, der Bürger war, als der eigentliche beachtenswerte Inkriminant. War er doch auch derjenige, der allein bedeutende Bürgernamen hereinzog, die «vier wohlgeachteten und reichen Bürger» Ambachs.

Das Prozeßverfahren, wie es uns das Bürgermeiſtereibuch in ſeiner ganzen Nacktheit zeigt, war dieſes, daß Bürens Abſicht dahin ging, jeden Angeſchuldigten ſofort auch peinlich zu fragen, bis er bekenne. Mit Eckhart und Weinbrenner begann er; ſodann ſetzte er die vier Bürger feſt. Aber jetzt ſchritt der Rat ein; am 8. wurde beſchloſſen, dieſe Angeſchuldigten ſollten beſonders eingetürmt und ihnen Weinbrenners Bekenntnis, das von Büren zu erbitten ſei, vorgeleſen werden, und zwar in Gegenwart zweier Ratsverwandten, darunter der Bürgermeiſter.

Am 9. erfolgte nach Verleſung der Ausſagen aller im Rat der Beſchluß, dem Grafen vorzuſtellen, wie unglaubwürdig Weinbrenners Anſchuldigungen ſeien, und daß der Rat große Beſchwerung trage, auf ſolche bloße und dunkle Anzeigung die Verhafteten mit Wehe befragen zu laſſen. Büren möge einen Prädikanten zu Weinbrenner laſſen, der ihn in Gegenwart von Ratsperſonen zur Wahrheit ermahne, daß er nicht weiter andere in Gefahr Leibes und Lebens bringe. «Ob irgend Gott Gnade geben wolle, daß durch dieſen Weg die Wahrheit an Tage möge gebracht werden.» Am 11. April — der 10. war ein Sonntag — referiert der Altbürgermeiſter Johann von Glauburg, was er mit Büren über den Beſchluß verhandelt, und

[34] Vier Bürger erſcheinen in Eckharts Urgicht, neben Weinbrenner — freilich «arbeitsleut».

[35] So auch Eckhart am Schluß ſeiner Urgicht.

Einspruch!) sei peinlich
hessischen Meßfremden
Rat nochmals für die
auf seinem «Nein und
der Rat nunmehr eine
durch: das ganze Angst-
os in sich zusammen, als
und jener vier Angeschul-
Verkommnis der Konfrontation
ein verschämtes Schweigen.
Teil ehrenvoll. Nur wird im
brenner und Eckhart wollten
en, und Weinbrenner begehre

angegeben, um sich vor Büren
geriet ihm diese Taktik gerade
rch recht interessant geworden;
an einem Tage in den Töngeshof
Fragen mögen sich denn jene
Rat ließ ihn um so sicherer fallen,
verwendete sich nicht für ihn, wie
keit die ganze furchtbare Anschul-

enden Erörterungen aber lautet:
ganze Schuld auf einer Konspiration
dafür auch nicht den Schatten eines
beizubringen gewußt, so waren sie
: so bleiben beide doch hessisch
daraus hat Weinbrenner denn auch
nden hat, gar kein Hehl gemacht.
Daß er selbst für Frankfurt gefürchtet
Dazu kannte er Philipps Lage zu gut;
protokoll enthält verschiedene von
Graf Reinhard macht sich hernach

Befestigung («Verdarassen»), Schutzgatte

Aber das wage ich nicht zu entscheiden, ob Büren[37] zu seiner unmenschlischen Handlungsweise mehr durch den Wunsch verleitet ward, unmittelbar vor seiner Abreise zu schrecken — auch in dieser Taktik folgt ihm Graf Solms —, oder ob er speziell die Kontributionsfrage beschleunigen, den Rat einängstigen wollte und darum so fabelhaft leichtgläubig gewesen ist. Es ist Tatsache, daß über die Zahlungstermine zwischen Büren und der Stadt ein harter Gegensatz bestand, und daß nur dieser Verhandlungsgegenstand im wesentlichen mit dem Weinbrennerschen Prozeß in den Stadtbüchern abwechselt. Die erste Angst, als die Alten des Rats und die großen Hansen angegeben waren, machte den Rat gefügig; am 12. April erklärte sich Büren nach viermaligen Zwischenverhandlungen bereit, mit 40 000 fl. bar, später 20 000, zuletzt noch 20 000 zufrieden zu sein. Sowie die Geldfrage völlig geordnet ist, werden die inhaftierten Bürger frei, Büren reist ab und die Gemordeten beginnen an den vier Ecken der Stadt zu verwesen. Es war alles in Ordnung!

Eine Art Entschuldigung möchte ich für Büren dem Zeitgeschmack entnehmen, der solchen Schauergeschichten allzu leichtgläubig entgegenkam. Eine solche Spionenmär enthält Hieronymus Lambs Frankfurter Chronik[38], die ich darum beiziehe, weil sie geradezu ein Widerspiel unserer Angelegenheit ist (1552). Hortleder erzählt ebenso von Mordbrennern des Papstes, die 1546 im evangelischen Lager zu Weimar ergriffen wurden.

Rommels Vermutung, es handle sich in der Weinbrennerschen Sache um einen Justizmord, um eine schnöde Verleumdung des Landgrafen Philipp, die auf den zurückfällt, der lediglich durch die Folter sie erpreßte, glaube ich durch meine Untersuchung zur Gewißheit erhoben zu haben. Vermutung war die richtige Auffassung auch bei Kirchner. Denn daß derselbe die Stadtbücher nicht benützt hat, geht, abgesehen von allem anderen, daraus hervor, daß er den Namen des von ihm hochgepriesenen, standhaften Gefolterten, Bästle Zipf, uns unbekannt geblieben nennt, aber hernach Bästle Zipf selbst bei den Widerrufen Weinbrenners anführt! Als freie Zutaten Kirchners bezeichne ich «das laute Geschrei der Bürger über Unrecht»; unbedeutender, aber charakteristisch, daß er Hieronymus Lösch beim «Wurstmachen» die Hand ans Schwert legen läßt. Aus dem Müller Heinz Kleinkhonn macht er einen «gewissen Möller». Seine ganze drei Seiten lange Dar-

[37] Dessen günstige Charakteristik in Dr. Jungs zitiertem Vortrag dadurch freilich eine Trübung erführe.

[38] Quellen II, 368 ff.

[illegible] der unzufriedene hessische Adel und seine Nachbarn [illegible] etwas gegen ihn ins Werk [illegible] Besorgnis war nicht unbegründet; denn es war offenkundig, [illegible] hessische Adel schon geraume Zeit mit dem Kaiser in Beziehungen[1]. Wenn man [illegible] der hessische Adel trotz [illegible] seinem Fürsten treu gewesen ist, so verdient [illegible] daß Philipp von der Lauterkeit der Beziehungen zum Kaiser nicht [illegible] überzeugt war. Um seine Bedenken zu beschwichtigen, wurde der kaiserliche Oberst Graf Reinhard zu Solms[2], der seit dem [illegible] März

[1] Vgl. [illegible] Rommel, Philipp der Großmütige [illegible] Hessen [illegible] [illegible] Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau. In: Historische Zeitschrift [illegible] 188[illegible] [illegible]

[2] Graf Reinhard der Ältere zu Solms [illegible] — [illegible] spielte während des schmalkaldischen Kriegs und des Interim eine nicht unbedeutende Rolle als Soldat und Diplomat auf kaiserlicher Seite. In den erwähnten Verhandlungen mit dem hessischen Adel [illegible] der Kaiser [illegible] vom [illegible], weil er durch seine Abstammung und nachbarlichen Beziehungen die geeignete Persönlichkeit gerade für diese Aufgabe zu sein schien. Die Ernennung der hessischen Festungen mag ihm auch in erster Linie mit Rücksicht auf seine Kenntnis von Land und Leuten übertragen worden sein. Dazu kam, daß Solms als Fachmann im Festungsbau besonders berufen schien, eine derartige Arbeit zu leiten. Daneben erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser durch die Entsendung von Solms nach Hessen dem Landgrafen noch eine besondere Demütigung zufügen wollte. Denn zwischen Philipp und Solms bestand eine gründliche Feindschaft, obwohl dieser ein Verwandter — ein Bruder [illegible] hatte Philipps Mutter geheiratet — und Lehnsmann des Landgrafen war. Als Grund dafür wird die Vorenthaltung von solmsischem Geschütz und Munitionsvorrat durch die schmalkaldischen Bundestruppen angegeben. Außerdem mögen über die Feindseligkeiten mit dem hessischen Adel und die alten Streitigkeiten um die beiderseitigen Hoheitsrechte in dem gemeinsamen Amt Königsberg mitgewirkt haben. Vor allem aber gab die zweite Ehe von Philipps Mutter Anlaß zu tiefster Kränkung von seiten Philipps. Dieser erwiderte die Abneigung so sehr, daß er sich bei dem Fußfall in Halle ausdrücklich die Gegenwart von Solms verbat. Jedenfalls konnte sich der Kaiser von seinem Kommissar einer gründlichen Durchführung seiner Befehle versehen. Das Verhalten gegen den Landgrafen und das Haus [illegible] Solms ein wenig schmeichelhaftes Kapitel (Buch IV. K. [illegible] in Wigands [illegible] Leben und Taten Philipps Magnanimi eingetragen: s. Zeitschrift d. Vereins f. hessische Geschichte. Suppl. I. [illegible] Kassel [illegible] [illegible] Lauzes Darstellung ist nicht unparteiisch: wobei sie doch der Vertrag wegen Königsbergs, welchen Solms [illegible] von der Landgräfin erzwang, und spätere [illegible] Äußerungen gegen Hessen dürften [illegible] gegen Solms angeführt werden. Man darf aber bei der Beurteilung dieses Verhältnisses nicht vergessen, wie der Landgraf mit dem Adel überhaupt und mit dem Hause Solms stand. Die vorliegenden Biographien erschöpfen die Bedeutung des Grafen bei weitem nicht. Über Solms vgl. R. Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms. Frankfurt 186[illegible], [illegible] f. und B. Poten in der Allgemeinen Deutschen Biographie [illegible], [illegible] über seine Befestigung von Ingolstadt [illegible] [illegible] Kleemann, Geschichte d. Festung Ingolstadt. München 188[illegible], [illegible] ff., über seine militär-wissenschaftlichen

[illegible] alto inhaltend: Wir Carl [illegible]

[illegible] von Gots Gnaden Romischer [illegible]
[illegible] In Germanien, zu Hispanien [illegible]
[illegible] Croatien etc. Konig, [illegible]
[illegible] Grave zu Habspurg, Flandern [illegible]
[illegible] uff vleissige Furpitte unserer [illegible]
[illegible] Brandenburg um Landtgrave Philipsen [illegible]
[illegible] etliche Arttickell gestelt, [illegible]
[illegible] under seinem anhangenden Insigel [illegible]
[illegible] worden, unter anderm des Inhalts, [illegible]
[illegible] Ziegenham oder Cassell nach [illegible]
[illegible] in derselben Bevestigung, die [illegible]
[illegible] wie es immer zuerdencken [illegible]
[illegible] daß der Landtgraf wider [illegible]
[illegible] Pletz fur uns zubehalten [illegible]
[illegible] eine Vertzug all sein Ge[illegible]
[illegible] davon wir ime uß [illegible]
[illegible] gefellig und wir era[illegible]
[illegible] gung vest behalten mag.
[illegible] Mittell der obberuerten
[illegible] die sich zu Haltung der-
[illegible] verrichen. Gleicher Gestalt
[illegible] iren Jaren, Rat-
[illegible] vertigen, und sich zu
[illegible] Underthanen seines
[illegible] die auch der gemelt
[illegible] ime verpunden,
[illegible] als oftet[14] zu-
[illegible] im Fall, so der Landt-
[illegible] Adell und Under-
[illegible] und uns ine
[illegible] Arrickell von gedachtem
[illegible] die notturfftige Brieff vnd
[illegible] seind, aufgericht

[illegible] vgl. Grimm, Deutsches Worterbuch



und von einem jeden Theyll unter desselben Insigell oder sunst zum bestendigstenn verfertiget werden sollen, darin sich ain Theill gegen dem andern gnugsamlich verbinde, dem allen, wie hierin begriffen ist, trewlich und unverprochenlich nachtzukhomen, alles mit mehrerm Inhalt berurter Artickeil. Daß wir demnach den edlen unsere und des Reichs lieben Getrewen, Reinharten Graven zu Solms, unsern Rath und Obristen zu Franckfurt und Hans Georgenn Schaden zu Mittelbiberach, unsern Diener samptlich und sonderlich zu unsern Cayserlichen Commissarien an unser Stat verordent, inen auch unser volkhomen Macht und Gewalt gegebenn haben, und thun das hiemit wissentlich in Crafft dieß Brieffs, also daß sie samptlich, oder im Fall, so irer ainer der Sachen aus furfallenden Verhinderungen nit außwarten[15] oder beywonnen möchte, der ander allein alle Bevestigungen im Landt zu Hessen an unser Stat besichtigen, dieselben (doch außerhalb Ziegenhain und Cassell, und aus denen beyden die, so wir inen nachmals antzaigen werden) zuschlaiffen begern, anhalten und verfolgen, auch die Hauptleuthe und Kriegsvolckh, so in der uberpleibenden Bevestigung sein werden, desgleichen auch den Adell, Hofgesindt und Underthonen zuschweren ersuchen und erfordern und die Pflicht, deßgleichen auch Ratification und alle ander notturftige Verschreibungen von des Landtgraven Sonen, so zu ihren Jaren khomen sindt, auch Adeil, Hofgesindt, Underthonen und Landtschafft zu Hessen empfahen, alles Geschutz, Kugeln, Pulver und Munition besichtigen, beschreiben und inventuirn lassen, und daruff solches alles ausserhalb desjhenigen, so sy dem Landtgraven zu der Bevestigung, so ime pleiben wurdet, uff unsern Bevelh zulassen oder eintzuantwurtenn haben <einziehen>. Deßgleichen alle Pundts Verschreibungen in den Artickelln vermeldt zu ihren Handen und Gewalt empfahen, bestellen und verwalten, den Unterthonen und Hofgesindt, so sich zu Haltung der Artickeil verpflichten werden, an unser Stat vertzeihen und sunst alles anders thun, handlen, furnemen und volnziehen sollen und mögen, das sich nach Laut, Inhalt und Vermöge der Artickell gepurte und wir selbs thun handlen, furnemenn und volntziehen solten, könten und möchten. Was auch die obgemelten unsere Commissarien hierin thun und lassen, das ist und soll pleiben unser Will und Meynung. Wo sy auch samptlich oder sonderlich ainichs ferrern Gewalts, dan hierin begriffen, bedurfftig sein wurden, den wollen wir inen hiemit zum bestendigisten auch gegeben haben [wollen] one Argelist, mit Urkundt dis Briefs, besigelt mit unserm aufgedruckten Insigell.

[15] auswarten = abwarten, pflegen, besorgen; vgl. Grimm, D. W. 1, 1069 f.

Folget nu der Gewalt. also [illegible] Tag des Monats Junij
Gnaden etc. [illegible] siebenundzwainzigisten
Wir Karl der Funfft, von Gots [illegible]
zeiten Merer des Reichs. In [illegible]
Jherusalem, Hungern, Dalmatien, [illegible] Majestatis proprium.
reich, Hertzog zu Burgundi etc., [illegible] ist.
bekennen: Als wir uns auf [illegible] uß höchster Underthenig-
Churfursten Sachssen und Brandenburg [illegible] und Vermugens ußzu-
Handlung eingelassen, welche uff [illegible] Volntziehunge angeregts
gedachtem Landtgrave Philipsen [illegible] geschrieben wie volgt.
bewilligt und verschrieben worden, [illegible] Veldtmarschalckh[17] und
Vessten seines Lands, ausserhalb [illegible] zu Solms.
schlaiffen, auch alle Kriegsleuth [illegible] Dienst zuvor. Ernvest, hoch-
pleiben, sein sollen, [illegible] Freundt. Von der Römischen
lassen, uns getrew zu sein, [illegible] Hern, ist uns gestern ein
Artickell handlen wurde, [illegible] Gewalt und Volmacht, weß
den Landtgraven davon [illegible] Zugeordenten im Landt zu
Kugeln, Pulver und Munition [illegible] höchst gedachter Römischer
Gnaden widerumb [illegible] Hern dem Landtgraven durch
kommen, daß zu dem Platz [illegible] angenomen uffgericht, ußrichten
vermotten. Dargegen wir [illegible] Zweyffell gut Wissenns tragen.
Artickell seinen Undertonen [illegible] samen und uferlegtem Bevelhe
selben Artickell [illegible] und Vermugens ußzurichten seint
sollen [illegible] schrifftkunfftigs[18] Freytags Kilianj
[illegible] zuzukhomen, volgends Sambstags
Volntziehung [illegible] bevolhen, an die Handt zunemen
[illegible] Dingenn inhalt[19] angeregter
[illegible] gelangt, 1519 zum Kaiser gewählt, 1520
[illegible]
[illegible] hat sich Solms damals unberechtigter-
[illegible] vom 12. 6. 1547 (s. o. Anm. 6) nennt
[illegible] zur Rath. Seiner Anmaßung wird
[illegible] ausdrücklich gedacht: »Aber graff
[illegible] sein angemaßet, wie er sich dann
[illegible] nemlich wie volget: Rainhart, grave
[illegible] obrister feldmarschalk und statthalter zu
[illegible] hauptschall geworden.



[illegible] bej die Handt zuschaffen, inheyms[20] zuhalten [illegible]verordenen, damitt der kayserlichen Majestät Will [illegible]ngehe[21], vorhin Wissens zu haben nit wolten unan[illegible] mit gnedigem und gunstigem Willen geneigt seint. [illegible] Visitationis Marie den 2ten Julij Anno 1547.

Hans Jörg Schad von Mittelbiberach.

[illegible] die zu Giessen sich mit Intziehunge und Schlaiffunge[22] [illegible] und Wall fast geeilt, und aber Grave Reinhart derselben Ge[illegible] weiß, haben die bede Commissarien an sie von Giessen [illegible], und ist dise Schrifft uß den Ursachen beschehen, da sie den Wall [illegible] abwerffen, wurde die Maur, so unden im Graben zur Were ge[illegible] bedeckt, also wan die Erde dan widerumb davon keme, wer derselben [illegible] sonder Schaden zugefuget. Derhalben an sie geschriben wie volgt.

[illegible] Römischen kayserlichen Majestät Oberster, Veldtmarschalckh und Statthalter zu Franckfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unsern Grus und willig Dienst zuvor. Ernvest und ernbarn, lieben, [illegible]dern und gutte Freundt. Die Römische kayserliche Majestät, unser [illegible]ster Her, hat uns allergnedigst und mit Ernst bevolhen und ufgelegt, [illegible] wir der Festungen halben im Landt zu Hessen handlen und furnemen [illegible]. Nu langt uns an, wie Ir schon im Werckh sein solt, die Festunge und Wall eintzutziehen. Dieweill nu daruber sondern Bevelche emphangen haben, so ist unser Begern, Ir wollent eur furgenomen Schlaiffen und Eintziehen anstellen und damit in Ruhe sten bis zu unser Zukunfft, damit nit uß einer Arbeith zwo werden mustenn und vergeblich Muhe, Cost und Arbeith vermittenn pleibe. Zum andern so ist unser Begern, daß Ir furderlich zu Ablassunge des Grabens euch schickent, die Fisch zu Euerm Gefallen und Nutzen herauß fahet und den Graben zu Gronde ablassent, uff daß zu unser Ankunfft die Sachen desto schleuniger ihren Vorgang erlange. Hirin thut Ir der kayserlichen Majestät ernsten Willen und Meynnunge. Datum Franckfurt Sontags den 3ten Julij Anno XLVII.

Hans Jörg Schade von Mittelbibrach.

Die von Russersheym haben Grave Reinharten geschriben, so ihr Festungen, die sie itzo im Werck seint abzusprechen und zu schlaiffen[22], zum

[20] inheyms = daheim, zu Hause; vgl. Grimm, D. W. 4, 2, 2126.

[21] volngehe = vollzogen werde; vgl. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3, Leipzig 1878. 440.

[22] Schon Ende Juni war ein Schreiben in des Landgrafen Namen nach Gießen gelangt, welches die Schleifung der Feste anordnete. (Brief Dietrich Brickels an Solms

[illegible] und unverletzt. Denn zu der [illegible]
[illegible] Majestät [illegible] zu Nachtheil verrückt oder entwendet würde [illegible]
[illegible] wie [illegible] hiernach [illegible]
[illegible] geschrieben, wie volgt:

[illegible] Marstall Obersten, Feldmarschalk und [illegible]
[illegible] Graven zu Solms.

[illegible] ernstlich lieben Besondern. Unsere [illegible]
[illegible] ein Schreiben under dem dato
[illegible] behandelt, welchs wir Inhalts
[illegible] vernommen haben, dass euch bevolhen das
[illegible] kayserlichen Commissarien
[illegible] angreiffen und sie beurlaubt,
[illegible] die Artolerey unverwarth.
[illegible] von der Römischen kayserlichen
[illegible] anderm in diesen Sachen
[illegible] welchs wir zuforderst im
[illegible] aber dannocht mitler Weillen
[illegible] Munition kein Verrath
[illegible] verrückt werde, so ist innamen
[illegible] unser Person gunstigs
[illegible] Befelch und Verordnung thun, daß
[illegible] und dem Buchstabe der
[illegible] empfangen nachgesetzt und Volge
[illegible] Herrn zu Guttem kain
[illegible] thun. Wolten wir
[illegible] Anno XLVII.
[illegible] Herrn Commissarij uß

[illegible] Kassel dieselbe
[illegible] gegeben
[illegible] begonnen
[illegible] lassen, um
[illegible] worden. Im
[illegible] Solms außer
[illegible] durch
[illegible] um die Sache
[illegible] Am 22. 7. erfolgten

[illegible] 1547 ist die Angabe
[illegible] (5. Juli) zu berichtigen.



Franckfurt uff Lich geritten, hat ſie underwegen und ſunſt angelangt, wie die von Gieſſen der Capitulation [und] Volntziehung zuthun und ihre Feſtungen zuſchlaiffen keins Wegs gemeint[24], und gedechten dieſelb der kayſerlichen Majeſtät vorzuhalten und zu verthedigen. Wiewoll aber die Hern Commiſſarij nit vill an ſolch Gerucht geſecht (geſetzt?), ſo hat es inen dannocht villerlej Bedenckens gemacht. Dan ſolten ſie ins Landt reitten und gedechten die von Gieſſen uff ſolchem Furnemens zubeharen, was Abenteuer und Ferligkait ſie zuwarten hetten, iſt zuerachten. Und daruff zu warhafftiger Erkundung derhalb an den Stathalter zu Marburg geſchriben wie volgt.

Der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät Oberſter, Veldtmarſchalck und Stathalter zu Franckhfurt Reinhart Grave zu Solms.

Unſern gunſtigen Gruß und freuntlich Dienſt zuvor. Ernveſter lieber, beſonder und gut Freundt. Die Römiſche kayſerliche Majeſtät, unſer allergnedigſter Her, bevilicht uns ernſtlich, uns fürderlich ins Landts zu Heſſen und furnemlich, da die Feſtungen und anders ſindt, zuverfugenn und Irer Majeſtät ernſtlichen Bevelch zuvolntziehen, welchs wir uns ſchuldig erkennen, und Ir die Ußrichtung an den Enden obgemelt uff angeſetzten Tag vernemen werdt. Wir khomen aber hie zu unſer itzigen Ankunfft in euſſerliche Erfarung, als ſolten allerhandt Sachen furhanden ſein, dardurch der kayſerlichen Majeſtät Bevelch und unſers gnedigen Hern des Landtgraven bewilligte und angenomene Capitulation verhindert und uffgehalten werden ſolt. Wiewoll wir nu dem uß guttem Grundt khain Glauben geben, ſo begern wir zuforderſt von euch des zuverſtendiget zu werden fur ains. Zum andern, da nichts daran, daß Ir uns uff Stundt und von Angeſicht diſes Brieffs etlich Eur Reutter und Perſonen, ſo mit uns gein Caſſell und fortan im Landt zu Heſſen hin reitten, hieher morgen Dinſtags gegen Abendt gewißlich abfertigen

[24] Johann Brendell zu Hombergk der Elter Burggraf zu Friedbergk ſchreibt am 3. 7. an Solms: «Was mich geſtertt Newes angelangt kann ich E. G. nit verhalten. Daß mir glaublich angezeigtt worden, wie daß die Burger zun Giſſen (ſ. Anm. 28) und Stormen des Hauptmans Landtsknechtt, desgleichen die Bawern uff dem Land nit zugeben wollen die Feſthe Giſſen zu ſchleyſſen und daruff alsbald Reinharth Schencken in Giſſen griffen und verwarlich angenomen haben. Sollen auch ein Botſchafft zum Landtgraven abgeſertiget haben, zu erfaren, ob ſolch Schleyſſen ir F. G. Will und Meynung ſey und daneben anzuzeigen, wie beſwerlich denen von Giſſen und dem Landt ſein werde, ſo ſolchs geſchleifft werden ſolt. Haben auch daruff die ingefuhrte Profiand auß Giſſen nit folgen laſſen in Meynung, das Schleyſſen zu wehren.» Das war wohl nur Gerücht, denn Reinhart Schenck war am 3. 7. mit dem Schreiben von Solms zu dem Statthalter nach Marburg geritten (vgl. das in Anm. 22 erwähnte Gießener Schreiben an Solms vom 5. 7.). Auch weiß Brendell ſelbſt zu berichten, daß 600 Bauern «Giſſen zu ſchleyſſen verordnet ſein ſollen».

[illegible] volgens Tags mit uns Sicherung halb zureitten. Dan wo das [illegible] beschehe, hetten wir ein Bedenckhen, den angesetzten Tag zu Cassell [illegible] [illegible][45], dadurch der kayserlichen Majestät Bevelch verhindert und [illegible] Herrn nit gedient wurde sein, wie Ir zuerachten. Das wolten wir [illegible] gnädiger und gutter Meynung vorhin nit verhalten und begern und [illegible] [illegible] hievon Eur beschriben Antwurt bej gegenwertigem und darnach [illegible]. Datum [illegible] Montags den 4ten Julii Anno XLVII.

Hans Jörg Schad von Mittelbiberach,
kayserlicher Commissarius.

[illegible] der Stathalter Antwurt geben wie volgt.

Wolgeporner Grave, Euer Gnaden seyen mein willige und unverdrossene [illegible] Gnediger Her, Euer Gnaden Schreiben mir itzo etlicher Reutter [illegible] Personen halben gethon habe ich disen Morgen aller erst zu acht Auhern[45] [illegible] erbrochen und horen verlesen. Het nu Euer Gnaden daruff gern [illegible] Reutter [illegible], so haben die Amptmann Knecht zu Einpringung [illegible] Majestat Steuer[46] sovill zu schaffen, das dero nit zu entrahten ist. [illegible] aber Euer Gnaden hievo[illegible] sunst Knecht und Pferde zu, und da Ir [illegible] nit [illegible], moget Ir dero eins Theils wider abreitten lassen. [illegible] Euer Gnaden [illegible] wurde und sie dann dem Ampt[illegible] darumb [illegible] lassen, hat er Bevelch, sich zu Euer [illegible] zuverfuegen oder andere zu [illegible] beschreiben werden. Das wolt [illegible] Meynung nit verhalten und [illegible] Marburg Dinstag den 5ten Julii [illegible]

[illegible] von [illegible], Stathalter.

[illegible] Commissarij umb vier [illegible] der Stathalter Rudolf Schenckh [illegible]

[illegible] W. [illegible]

[illegible] vgl. Grimm, D. W. [illegible]

[illegible]

[illegible] Gulden. [illegible] Art. [illegible] der [illegible] Gulden fällig waren. [illegible] erlegt. Der Rest wurde nach noch [illegible]

[illegible] ursprüngliche Bedeutung des Namens [illegible] und Lahn); vgl. W. Crecelius, Ober[illegible]





und Secretarius Nordeck zu inen in die Herberg gangen und haben ein ingrossierte[29] ⟨Notel⟩ der Ritterschaft Ratificationn erthedingter Capitulation halben ingelegt, mit Bith, die zuverlesen und inen widerumb zu behanden, damit die mögt uberschickt und zu Furderung der Sachen besigelt werden. Dann je sie von irem Hern ernsten Bevelhe hetten, alles was die Capitulation mit sich brecht, zuvolntziehen und in dem der Römischen kayserlichen Majestät undertheniglsten Gehorsam zulaisten. Wolten auch gebetten haben, daß solchs alles mögt zu ires Hern Erledigung zum furderlichsten fur die Handt genomen werden. Darauf die Commissarij sich in solcher Notell zuersehen Bedenckhzeit biß an morgen zu 7 Uhern genomen, des die Rethe zu guttem Friden gewesen. Haben auch den Hern Commissarien ain Faß Weins und vier Seckh Habern den Abent von Hove schickhenn lassen.

Samßtags den 7ten Julii, Morgens zu der bestimpter Zeit seindt erschienen der Statthalter, Herman von der Malßberg, Sigmundt von Boymelberg, Herman von Hondelshausen, Doctor Walter und Nordeckh Secretarij, haben anfengklich begert, verstendigt zu werden, wie und welcher Massen sie sich in Handell schicken sollen, damit je ires gnedigen Hern undertheniger Gehorsam vermerckt und gespurt wurde.

Darauf sich mit ananderr verglichen, daß zu Anfang der Sachen nichts bessers oder dienstlichers sein solt, dan daß man zuerst die Festen der Stat Cassell besichtigen lies, welchs auch dir Mittag nach aller Notturft beschehen und [illegible] ist.

Es haben auch die Rethe undertheniglich gebetten, daß die Hern Commissarij auf iren Costen der kayserlichen Majestät wolten schreiben mit Anzaige ires [illegible] Gehorsams zu Volnziehung der Capitulation durch iren Hern bewilliget, damit er [illegible] als wolt man die Sachen [illegible] nemen, welchs die Hern Commissari bewilliget und an die Römische kayserliche Majestät geschriben wie nachvolgt sampt inligendem Zettel[30].

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster, unuberwindlichster Herr Römischer Kayser. Euere Römische kayserliche Majestät seyen in aller Demuth unser undertenigst schuldig und gehorsambe Dienst [illegible] Vermugens zuvor. Allergnedigster Herr. Euere Römische kayserliche Majestät allergnedigsten Bevelhe zuvolnziehen seindt wir gestern Freitags den sechsten Julii hie zu Cassel in Hessen ankomen. Das ich aber solche unser Ankunft ein par Tag verzogen, ist die Ursach, daß ich Grave Reinhart mit dem

[29] ingrossiert = ins Reine geschrieben.

[30] Der Zettel ist nicht erhalten.

Außreitten mit einem Pferdt gevallen und dermaffen zugeftanden, daß ich nit eher reitten noch wandern mugen, folt funften keinen Vertzug noch Mangell gehabt haben. Underthenigft bittende, Euere Römifche kayferliche Majeftät wollen mich Leibs Geprechligkait halben allergnedigfte entfchuldigt halten. Als nu, Allergnedigfter Her Kayfer, die Rethe zu Caffell difen Morgen bej uns erfchienen, haben fie zum hefftigften gebetten, daß wir dife Sachen zum fchleunigften für die Handt nemen und furdern wolten, dan fie je den Bevelhe von irem Hern dem Landtgraven bekhomen hetten, Euer kayferlicher Majeftät zu fchuldiger underthenigfter Gehorfam die Capitulation furderlich ires Inhalts zuvolntziehen und an inen kain Mangell erfcheinen zulaffen. Dabei auch zum vleiffigften angehalten und gebetten, daß Euerer Römifchen kayferlichen Majeftät wir wolten underthenigft vermelden, daß wir und fie im Werkh zu Volntziehung der Capitulation weren, dadurch Euere Römifche kayferliche Majeftät, auch ire Her, iren underthenigften Gehorfam und Vleis fpüren mögten. Uff folchs haben wir uns mit inen verglichen, daß wir zu Anfang der Handlung alsbald die Feftunge hie Caffel nach aller Notturfft befichtigen, fo folchs befcheen, alßdan zur Stundt uns gein Ziegenheym verfugen wolten, diefelbig Veftung gleicher Geftalt zuerkondenn und abtzufehen, alßdan Euerer kayferlichen Majeftät von den beiden Veftungen grondtlichen Bericht zu uberfchicken, Euerer kayferlichen Majeftät ferners Befchaids und Bevelchs, welch under den baiden foll intgezogen und gefchlaifft werden, underthenigft zugewarten Und dieweill die Landfchafft im Ober und Under Fürftenthumb fchirft kunfftigs Mittwochs uff den Spiß[31] beifamen befchriben und erfordert, wollen wir uß Ziegenhaim uns dafelbft hin erheben, daffelbig irenthalben und fovill fie belangt auch ftatlichs und beftes Vleiß außzurichten, und demnach von dannen alle andere Veftungen zu befichtigen und einzufchleiffen beftellen

[31] Unter dem Namen Spieß faßte man ehemals einige niedrige Waldhöhen zusammen, welche sich zwischen Homberg und Ziegenhain im wesentlichen in nordwestlicher Richtung hinziehen und als Ausläufer des Knüllgebirges anzusehen sind. Später haftete der Name an einem dort errichteten noch jetzt vorhandenen Wartturm. Der Höhenzug wird als Grenze zwischen Ober- und Niederhessen angesehen, so daß diese Landschaften je nach dem Standpunkt des Sprechenden als Lande diesseits und jenseits des Spießes bezeichnet werden. Wichtiger noch ist der Spieß im [illegible] Jahrhundert als Malstätte, wozu er als Schnittpunkt vieler Straßen geeignet erschien, wenn nicht andere Gründe vielleicht religiöser Art ihn schon früher dazu gemacht hatten. Hier fanden die Versammlungen der hessischen Landstände statt. Bezüglich des Einzelnen vgl. G. Landau, Der Spieß, in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 2, Kassel [illegible] (hier dürfte auf S. [illegible] die Versammlung des Jahres [illegible] als letzte hinzuzufügen sein, wenn nicht die Zahl [illegible] auf Druckfehler beruht) und Glagau, Anna von Hessen, Marburg [illegible]

und verordenen, auch Geschutz, Pulver, Kugell und andere Munition uffzutzaichen und letzlich die Landschafft in den Ober und Nider Graveschafften, so uff den Spiß nit komen mögen, in gleicher Form, wie uff dem Spiße bescheen soll, ufzunemen. So solchs bescheen, alsdan von dem allem Euerer kayserlichen Majestät underthenigsten Bericht, wie es sich allenthalben erfonden und zugetragen, zum eilendsten zuverfertigen. Das haben Euerer Römischen kayserlichen Majestät wir uß schuldigster Gehorsam in Aller Underthenigkeit nit wollen verhalten und thun Euerer Römischen kayserlichen Majestät uns als Irer Majestät gehorsamste Diener dhemuthigst bephelen. Datum Cassell in Hessen Sambstags den 9ten Julij Anno XLVII.

Euerer Römischen kayserlichen Majestät underthenigste willig Diener
Reinhart Grave zu Solms.
Hans Jörg Schade von Mittelbibrach.

An die Römische kayserliche Majestät.

Es haben auch die baide Hern Commissarij uß Cassell an Bischoff von Arras geschriben belangend der Ritterschafft Ratification wie volgt.

Hochwurdiger Furst, Euer Fürstliche Gnaden sien unser underthenig willig Dienst zuvor. Gnediger Her, wie es sich im Landt zu Hessen uff unsern habenden kayserlichen Bevelhe angefangen, finden Euer Fürstliche Gnaden uß dem Schreiben, so an die Römische kayserliche Majestät wir bede itzunder gethan. Es haben aber die Rethe zu Cassell, alßbald wir dahin khomen, uns ein ingroßerte Notell ingestalt der Ratification, so under vier Graven und zwölff vom Adell Insigeln besigelt werden soll, furgelegt mit Bith, die zuersehen und inen widerumb zubehanden, furters an geburlichen Ortten zuversigeln, zuuberschickhen [habenn], von welcher Notell Euer fürstlichen Gnaden wir ain Copey hiemit undertheniglich zuschickhen. Dweill wir aber neuliger Tag Euer Fürstlichen Gnaden allerhandt Concepte gestalter Aide, der jungen Fursten Ratification und Verschreibungen der Rethe, Ritter und Landschafften, so sie uber sich geben sollen, zugeschickt, davon Euer fürstlichen Gnaden gnedig Antwurt noch erwartend, hat uns nit geburen wollen, one Euer Fürstliche Gnaden von wegen der kayserlichen Majestät fernern Beschaidt etwas anders antzunemen, wiewoll die Rethe zum hefftigsten gebetten, daß wir dise Notell als fur genugsam, dafur sie es hielten, annemen wolten. Da nu Euer Fürstliche Gnaden dise der Rethe gestellte Notell fur genugsam ansehen und die Inen gefallen liessen, bitten wir undertheniglich, Euer Fürstliche Gnaden wollen uns des mit Widerschickhung deren, so Euer Fürstliche Gnaden annemlich und gefellig were, furdersam verstendigen, damit

[illegible] mit Gefärden understunden [illegible]
[illegible] Gnaden wir underthenige Meinung
[illegible] fürstlichen Gnaden [illegible]
[illegible] Sontag [illegible]

[illegible]
[illegible] Mitteilungen [illegible]

Philips von Gottes Gnaden Landtgrave zu Hessen Grave zu Catzeneln-bogenn.

Allen und Jeden unserm Stathalter, Oberamptmannen, Landtvogt, Rethen, Amptleutten und Underthonen vom Adell, auch Hofgesindt, Rentmeistern, Kelnern, Rentschreibern und andern unsern Beampten, Burgermeistern und Rethen und Gemeinden in Stetten, Fleckhen und Dörffern entpietten wir unser Gnade und thun auch hiemit ernstlich bevelhendt, daß Ir gegenwertigen Kayserlicher Majestät Commissarien uff den Vertrag, den wir mit Irer Majestät ingegangen, gelobt und geschweret, laut des Juraments[33], davon wir euch unsern Stathalter und Rethen zu Cassell Copey geschickt und man auch offentlich wirdet verleßen, gelobet, schweret und auch die Versicherung, so Ir solchs Vertrags halben der Kayserlichen Majestät geben sollet vermug der Copey, die wir bemelten unsern Stathaltern und Rethen zu Cassell auch zugeschickt, ingrossiret, versigelt und verfertiget. Des wöllen wir uns also mit Ernst zu euch mit Gnaden gewißlich verlassen und uff den Fall, da wir (da Got fur sey) den bemelten Vertrag, so wir mit Kayserlicher Majestät eingangen, nit hielten, und Ir alsdan das gegen uns vornemen würdet, welchs der Vertrag ausweißet, so wollen wir euch uff solchen Fall, sovill dasselbig belangt, der Eide und Pflicht, damit Ir uns verwant seyet, hiemit erlassenn. In Urkundt unsers uffgedruckten Secrets und Handtzaichens. Geben zu Hall in Sachßen am 23ten Junij Anno XLVII.

Loßzellung[34] der Ritterschafft und Landtschafft irer Aide . .

vergl. den Text bei Rommel, Phil. d. Gr. III, 236, Nro. 63. Dann folgt:

Wie die von der Landtschafft zu veraiden sein.

Aidt.

Nachdem mit der Römischen kayserlichen Majestät unserm allergnedigsten Hern der durchleuchtig geporn Furst und Her, Her Philips Landtgrave zu Hessen, unser gnediger Her der verlauffenen Kriegshandlungen halben in ain Capitulation und Vertrag ingangen, nach Inhalt und Vermuge darüber ufgerichtet brieflicher Urkundt, wie uns dieselbig von Wort zu Worten vorgelesen worden ist, welche auch sein furstlich Gnade angenomen und bewilliget. Dweill uns dan in solchem Vertrag ufgelegt wurdet, denselben

[33] Ist dieses Jurament die Schlußformel der Kapitulation bei Rommel, Philipp der Großmütige 3, 233?

[34] Diese Loßzellung und der folgende Aidt stehen am falschen Platze. Sie gehören in das Protokoll über die Verhandlungen auf dem Spieß weiter unten S. [illegible] ([illegible]) u. [illegible] ([illegible]).

vermittelst unsern Aidten zu becrefftigen und alle Articull derselbigen Capitulation zuhalten zuschweren, auch hochgedachter unßer gnediger Her der Landtgrave uns uff den Fall unserer Aidt und Pflicht, damit wir seiner furstlichen Gnaden verwandt, erlassen hat, demnach gelobe und schwere ich, daß ich alle und jegliche Artickell in der Capitulation begriffen, was nur dieselben ufflegenn, gentzlich und getrewlich volntziehen, halten und nachsetzen und dawider nicht thun will noch zethun verschaffen, in kainen Weg weder durch mich noch durch andere, wie das ußgedacht werden möchte, und im Fall, daß mein gnediger Her der Landtgrave wider obgemelte Capitulation etwas handlen oder derer nicht nachsetzen wurde, so will ich beneben den andern der Ritterschafft und Landtschafft nach seiner Person greiffen und der kayserlichen Majestät uberantwurten und mich an dem nicht verhindern lassen trewlich und one Geverde. Als mir Got helff und sein heyliges Evangelion.

Montags den 11ten Julij des Morgens zu acht Uhern seindt die wolgepornen Grave Johan von Waldeckh und Grave Albrecht von der Hoye in der Herberg vor baiden Hern Commissarien erschienen. Und nachdem sie vernomen, daß schierst kunfftigs Mitwochen ein gemein Landtag uff dem Spiß sein soll, uff welchem alle vom Adell und gemeinen Landt erscheinen werden, die Capitulation zu geloben und zu schweren, inhalt desselben Buchstabs stet und vest zu halten, und aber sie auch in vergangenem Krieg wider die kayserliche Majestät bej Hessen gedienet, weren sie erbuttig und willig, des Orts auch zu erscheinen. Nochdem sie aber anderer irer Ehafften[35] halben zuverreitten hetten, wollen sie sich zu solcher Underthenigkait hiemit refferirt und erbotten haben. Ist demnach inen beiden in Beisein der Hern Commissarien Adrianus von Zertzhen und Melchior Linden Waldeckischen Secretarien solch Capitulation von Wort zu Worten furgeleßen wordenn und daruff der Aidt, so die Landtschafft und Ritterschafft thun werden. Alß solchs geschahe, haben sie bede Hern den Commissariis Ire Trew gegeben und an Aidsstat zugesagt, alles dasjhenig, so die Capitulation mit sich bringt, stet und unverbrochlich zu haltenn und zuvolntziehen. Seindt also sie beide Graven bei der gethone Trew plieben und des Aids erlassen in Ansehunge ires Standts.

Als nu solches geschahe, zaigten die Hern Commissarii den baiden Graven an, so fern sie sich erbottener Massen und inhalt der Capitulation hielten, solten sie widerumb in Gnade der kayserlichen Majestät ufgenomen und inen innamen der kayserlichen Majestät vertzigen werden. Doch so

[35] Ehafften = Geschäfte, vgl. Grimm, D. W. 3, 43.

[illegible]

Philipp der Großmütige [illegible] Würzburg [illegible]

zulassen und das grobe Geschütz [illegible]

nicht mehr verstehen, da sie durch den [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] durch gemeint, behalten mögen.[2]

Zeigt nu die Schrift, so mein gnediger Herr, der Bischof von Arras

[1] Zur Abreißung der Festung konnte in Ziegenhain damals noch keine Rede sein, vgl. Anm. [illegible]

[2] [illegible] daß die Festung nicht geschleift würde. Der Versuch, Kassel zu retten, wurde wiederholt gemacht. Schon am [illegible] Juli hatte der Landgraf seine Räte [illegible], die kaiserlichen Kommissare, wenn angängig, zu bestechen, damit sie so [illegible] Kassel mit Ziegenhain [illegible] (Meinardus [illegible]). Am [illegible] Juli schreibt der Landgraf an [illegible] mit der Bitte, sich zu verwenden, daß er [illegible] der Festung Cassel auch Ziegenhain unzerbrochen behalten dürfe. Am 6. August wiederholt die Landgräfin diese Bitte bei Alba (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 518). Wie bekannt, alles ohne Erfolg. Am 31. August erging der kaiserliche Befehl, Kassel zu schleifen. Aber erst am 24 September wurde nach wohl absichtlicher Verschleppung mit der Entfestigung begonnen, im November waren angeblich zwei Drittel geschleift, doch mußte im Februar 1548 darauf gedrungen werden, die Arbeit gründlicher fortzusetzen (Turba 209 [illegible]). Den Kommissaren genügte das bis Sommer 1543 Geleistete nicht. Sie verlangten immer weitere Zerstörungen und sogar, wohl über das Zulässige hinaus, die Beseitigung von Hügeln und Gehölzen, so daß es sogar zu Zwistigkeiten mit den beauftragten Ingenieuren kam. Noch am 12. Oktober 1548 übergab Hieronymus Ortiz den Räten ein drittes «Verzeichnis», nach welchem die Demolierung fortgesetzt werden sollte (Meinardus 168). Im Frühjahr 1549 war endlich genug getan





... durch berurten Dietherich Brickeln

... Uber sein von Rethen bej den Hern ... Schenckh Stathalter, Sygmundt von Boynen- ... Herman von Hundelhaußen, Doctor Walter ...

... erzelt, wie heut durch den Secretarien der ... Begriff einer Verſchreibung und Ratification des ... die Cantzley weren ubergeben, die ſie die Rethe verleßen ... etlich Beſchwerden, dienſtlich bittendt, ire geſtelten ... Stat anzunemen, dan je inen der Ritterſchafft ſchwere fallen ... die Stet für ire Erben und Nachkhomen ſolten ... andern ſo ſtunde in der Verſchreibung, daß ſie die ... ſolch Capitulation angetrongen und angetzwungen ... hetten zu halten, welchs doch die Capitulation nit ... daß in der Verſchreibung die Ritterſchafft ... und dan die Stet für ſich und ire Nachkhomen ... daß auch ungetrongen und ungetzwongen frej williglich ... In welchem Begern die hern Commiſſarij ein Bedenckhen ... ſolten die Erben nit mit gemeint werden, ſo dan diſe ... Mitwuchen die Capitulation geſchworn, verſielen, ... Keyſer noch nit zum beſten verſehen und weren allein die ..., an dem ir Majeſtät noch wenig beholffen, wiewoll ſie ... Sorg hetten, ire Her der Landtgrave wurde furſtlich ... er, ſo bedurfften ſie keiner Sorg, hielt er aber nit, ſo were des ..., daß die Ritterſchafft und Landtſchafft ire Erben und ... verſchriben weren, und weren keins Wegs bedacht, irem ... Stat an geben. Sie kundtens auch gegen der kayſerlichen Majeſtät ... nichten verantwurten, da aber die Rethe je davon abtzuſten nit gemeint, ... weren die Hern Commiſſarij ſolchs alles gein Hove an die Römiſche kayſerliche Majeſtät gelaſſenn zu laſſen, irer Majeſtät Beſcheids und Reſolution druber zu gewarten; ſie trugen aber die Furſorg, irem Hern were wenig dadurch beholffen. Alſo nach bedachte haben die Rethe angetzaigt, es were ... im Aidt uff dem Spiß nit gedacht, und ſo Her Omnes[45] erfure, daß etwas weitters dan verlaut, ſolt verſchriben werden, hetten ſie ſich allerhandt

[45] Her Omnes = das gemeine Volk, die große Menge; vgl. Grimm, D. W. 7, 1288.

[…]s worde zuletzt von Rethen auch bewilliget.

[…] dan die Bundtsverschreibungen belangt, haben die Rethe in Manden[48] etlich großer Pergamenen besigelter Verschreibungen den […]missarijs uberantwurth,

als nemlich die Bundtnus mit Dennemargk,

die Reynische Verayn,

die Erbainunge zwischen Brandenburg, Sachßen und Hessen,

die Aynung mit Hertzog Erichen dem Eltern Seligen,

die Eynung mit Hertzog Heynrichen von Braunschweigk,

die Aynung mit dem Hertzogen von Lunenburg,

die Erstreckhung der Evangelischen Verayn.[49]

Nachdem aber die Hern Commissarien bedaucht, als solten woll noch mehr Einungsverschreibungen vorhanden sein und dan die Capitulation clerlich mitpringt, daß auch alle Brief, so dartzu dienstlich sein mögten, solten geliefferт, auch was daselb für Bundtnus seyen, underschiedlich zu ercleren, und aber kein Brieff, Abscheidt noch Missive hie befunden, vill weniger einige Erclerunge bescheen, so were der Commissarien Bedenckhen und Begern, sie die Rethe wolten sich hierin in selbst der Gebure ertzaigen und in disem Puncten der Capitulation treulich nochsetzen und nichts hindern halten. Dartzu die Rethe geantwurt, sie wiesten nichts weitters, dann ire Her der Landtgrave auch etlich Brieff der Buntnus halben mit sich hinweg genomen, sie hielten dafür, er hette dieselbenn der kayserlichen Majestät selbst beantwurt, dabej habens die Commissarij lassen und wenden mussen, was sie die Rethe inen geben, damit musten sie zufriden sein. Woltenns auch der kayserlichen Majestät also underthenigst vermelden, und sovill sie bekhomen, irer Majestät uberantwurtenn. Ist also diser Tag auch verhandelt.

Sambstags den 16ten Julij Nachmittag seint bej den Hern Commissariis erschienen der Stathalter, Sygmund von Boyneberg, Doctor Walter und Johan Nordeckhen, und nachdem man inen die zwo Nottells der Verschreibungen des Adels, Rethe, Landtschafft und Hovegesindts sampt Landtgraven Wilhelms Ratification zu ingrosseren gesterigs Tag zugestelt, haben sie dieselben ingrossert und uff Pergament geschriben pracht, welch in Gegenwertigkeit der Commissarien und Reth durch Nordeckhen und Dietherich Brickeln collationirt

[48] Mande = Korb; vgl. Grimm, D. W. 6, 1534.

[49] Diese Dokumente waren nach Rommel, Philipp der Großmütige 2, 515, in den Instruktionen des Landgrafen an Statthalter und Räte einzeln genannt; von anderen ist auch dort keine Rede.





zu befaren. Daruff die Commissarij geantwurt, so sie Her Omnes wc
herfur ziehen, so were ire Noturfft, ongeendter Ding iren Weg uff heyn
zunemen. Letzlich aber die Rethe durch Nordeckhen an Brickeln gesynn
lassen, seitemall[41] sie vernemen, daß die Commissarij von dem Buchst
gestelter Notell nit gedechten zu weichen, weren sie es letzlich auch zufri
allein daß die zwej Worth frei williglich mochten außpleiben. Dweil
[stands] uff dem geringen gestanden und der kayserlichen Majestät solch
mögt zu Nachtheill gelangen, haben die Hern Commissarij zu Furderung
Sachen, doch daß die Verschreibungen in allen Wortten sunsten plei
bewilligt, solch zwej Wort ußzulassenn.

Und nachdem die Rethe ein Ratification von Landtgraven Wilhe
underzaichnet bej gelegt und gebetten, die fur genugsam antzunemen
aber die fast schlecht, onverbindtlich und leiß gestelt, zudem daß er
grave Wilhelm sein Hern Vattern Landtgraven Philipßen Sachwalter
Mangell aigens Sigels uns (umb?) Siglunge gebetten, und doch dur
eckhen gereth worden, wie er Landtgrave Wilhelm, ein sonder und
hette . ., so wusten die Hern Commissarij keins Wegs solche der
stelte Notell durch Landtgraven Wilhelmen underschreiben antzunem
gedechten bej der iren, so inen von Hove komen, ungeender
kundten oder wustens auch anderer Gestalt nit zuverantwur
gleichwoll allerhandt Bithrede und Widerrede hiezwischen ge

Als nu die Rethe vernomen, daß die Commissarij
nit wolten cederen und weichen, seint sie letzlich deßen
geweßen, solch gestelte Nottell der Ratification antzunemen
klaine Enderung darin umb ein wörtlich Rechten (?) bei

Und nachdem die Herrn Commissarij gesehen,
Subscription des jungen Fursten geeilet, haben sie dur
Brickeln mit Nordeckhen reden lassen, es wer der Her
ehe und zuvor der junge Furst sich subscribirt, daß
inen den Hern Commissariis mögt furgeleßen werdenn.
alsdan die Ratification in Beysein der Hern Comm
damit sie der kayserlichen Majestät desto freyer
solchs alles selbst gesehenn und verhandelt hetten.
hernachmals solcher Subscription nit in Obrede sein,
bej sich allein bedacht und behalten.

[40] gesinnen = begehren, verlangen, vgl. Grimm, D. W.
[41] seitemall = sintemal, da, weil, vgl. Grimm, D. W.

und gleichs Lauts fonden. Hat Nordeckh der Commissarien Handtschrifft und die Commissarien irer Rethe Cantzlei[illegible] Theill ein Copej behalten, und laut die Ratification Land[illegible]

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landtgrave [illegible] Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, bekenn[illegible] Crafft diß Brieffs: Nachdem necht verrückter Zeit [illegible] zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, unse[illegible] und dan dem durchleuchtigen hochgebornen Fürste[illegible] Landtgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelnpo[illegible] Hern Vatter, ettlich Vertrags Artickull erthe[illegible] selben unsern Hern Vattern also bewilligt, ange[illegible] in welchem under anderm begriffen, daß Wir [illegible] [illegible] Ratification diser Abrede [illegible] [illegible] und uns zu Volntziehunge derselben [illegible] wir [illegible] und sonderlich hochermel[illegible] [illegible] und dan unserm lieben Hern Vat[illegible] [illegible] one [illegible] mit rechter Wissenschaft [illegible] solche Artickell wie dieselben [illegible] [illegible] bewilligen und zugeh[illegible] [illegible] dem, so er [illegible] [illegible] [illegible] und Rethe auch die Ritter[illegible] [illegible] derselben Artickell uff [illegible] [illegible] Juli gehandelt worden [illegible] [illegible]schriben und [illegible] thun sollen und mögen [illegible] [illegible] den Artickells [illegible] auch bei unsern [illegible] [illegible]ungen, sonder unsere Ratification und App[illegible] [illegible] Rath dem wol- widerruflich zuhalten, dagegen [illegible] [illegible]tern zu Mintzen- [illegible] nach zu handeln [illegible] [illegible]marschalckh und immer geschehen möchte, daß wi[illegible] [illegible] auch dem edlen [illegible]eption, Freyheit und Behelff, [illegible] [illegible]lichen Com- [illegible] gebrauchen mögt, nit gebrau[illegible] [illegible] iren Gnaden sonderlich nit weniger, als [illegible] [illegible] dato leiplich außgetrackt weren, sonderlich [illegible] [illegible] geschworn minoris aetatis[38], dessen [illegible]

[38] Das ist wohl [illegible] des Bischofs von Arras [illegible]

... 203 (19) f. abgedruckte Eidesformel wieder-
...ter:

... wir alle obermelte ſamptlich und ... ſer Nachkomende, oberzeltem ... demſelben ſonder alle und ... wie ſollichs zu, durch ... werden möcht, deren wir ... und inſonderheit vertzeihen ... der Recht, die uns in einichen ... genant, die wir auch hiemit uß- ... vernemen, daß hochgedachter unſer ... einen oder mehr zuwider furnemen ... heimlich oder offentlich, wöllen wir, alß- ... komen, dem getrewlich und alles unſers beſten ... alsbaldt an Ire Majeſtät gelangen laſſen und Ire ... warnnen und gegen hochſtermelter kayſerlicher ... allergnedigſten Hern der gnedigſten Vertzeihung halben uns ... jeder Zeit neben hochgedachtem unſerm Landtsfürſten dermaßen ... [wollen], daß Ire kayſerliche Majeſtät deſſen ein gnedigſt Gefallen haben mögen. Das alles zu veſtem Urkundt ſo haben wir, die Graven, Rethe, Ritterſchafft, Stet und Landtſchafft oben im Eingang diſer Verſchreibung gemelt, fur uns, auch alle unſere Nachkhomen, jeder inſonderheit, ſein eigen, angeporn und ire Inſigell unden an diſen Brieff wiſſentlich thun henckhen. Geben und geſchehen zu Caſſell den 15ten Julij Anno im XVᶜ und XLVII.

Nachdem aber diſe Verſchreibungen alſo gegen einander verleßen, gleich Lauts befonden und inen den Rethen dieſelbigen mit Beſiglungen verfertigen zulaſſen zugeſtelt, hat man ſich verglichen, daß morgen vor Eſſens die Herrn Commiſſarij wolten bei irem jungen Hern Landtgraven Wilhelmen im Schloß erſcheinen, ſeiner fürſtlichen Gnaden Ratification zuthun das die Commiſſarij bewilligt. Haben die Rethe gebetten, ſeitemall ſie allen uſerlegten Gehorſam ertzaigten, daß die Herrn Commiſſarij inen zu Gnade und Guttem wolten onbeſchwert ſein, der kayſerlichen Majeſtät ſolchs zuſchreiben, des die Hern Commiſſarij auch willig, und haben alſo ein Schreiben

[53] Wie die genant = wie die auch heißen möchten; die wir auch hiemit ußgetruckt = ausdrücklich gemeint haben wollen.

bergk, Volmechtigen, Verordente und anſtat gemeiner Stet und Lan
des Furſtenthumbs Heſſen, ſo uff beſtimpten Tag die Iren[51] auch
bekennen ſamptlich und ſonderlich, vor uns, unſer Erben und Nacl
offentlich in und mit Crafft diß Briefs gegen allermeniglich: Nachde
verruckter Zeit zu Hall an der Saell zwiſchen der Römiſchen ka
Majeſtät, unſerm allergnedigſten Hern, und hochgedachtem gnedig
und Hern etliche Vertrags Articull erthedingt, abgeredt und durch
unſern gnedigen Furſten und Hern alſo bewilligt, angenomen u
und under ſeiner furſtlichen Gnaden Inſigell verſchriben worden.
under anderm ain Articull begriffen von Wort zu Worten lautte
Item der Adell und alle Underthanen ſeins Lands ſollen alle
zuhalten ſchweren, wie dan gedachter Landtgrave derhalben
und Pflicht, damit ſie ime verbunden, doch allein der Vrſac
in diſer Sachen, ſo den obgeſchribnen zuwider, Gehorſam zula
erlaſſen. Und im Fall der Landtgrave hie zuwider etwas
gedachter Adell und Underthonen ſchuldig ſein, nach ſeiner
und irer Majeſtät inen uberantworten, welche Aidserlaſſung
von Wort zu Worten alſo lauttendt.

Hier folgt nochmals der Text der Eidserlaſſung wie
Gr. III, 256, Nr. 63 mit ganz unweſentlichen A
zelnen Worten. Dann heißt es weiter:

Daß wir demnach uff dartzu ſonderlich eingeſe
verſamleten Landtag zu Volntziehung obermelts u
einmuthiglich, one hindergangen, one getrungen u
mit rechter Wiſſenſchafft, guttem Verſtandt und ei
gepornen Hern, Hern Reinharten Graven zu Sol
berg, der Römiſchen kayſerlichen Majeſtät Ob
diſer Zeit Stathalter zu Franckfurt, unſerm gned
und ernveſten Hern Jorgen Schade von Mittelb
miſſarien denßelbigen in ermelten Artickeln un
und Gunſten an Stat hochgemelter kayſerliche
und mit ufgereckten Fingern zu Got und ſeinem
haben, inmaſſen von Wort zu Worten hernac

[51] Die Iren = ihre Vertreter.

an die Römische kayserliche Majestät begriffen und [illegible]
lauten wie volgt [illegible]

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, onube[illegible]
Euer Römischen kayserlichen Majestät seyen in [illegible] Hande[illegible]
thenigst schuldig und alletzeit gehorsam willig Dien[illegible]thenig gebetten
Her, Euer Römischen kayserlichen Majestät habe[illegible] Gestalt nit
den [illegible] Julij underthenigst geschriben, welcher [illegible] empfangenen
zu [illegible] sich zu aller schleunigen Befurderunge [illegible]den in andern
[illegible] Capitulation gantz dienstlich und gutw[illegible] Daran sein
selbigen Rethe bis uff diesen Tag in allem [illegible] geweßen.
kayserlichen Majestät wegen Vermöge der [illegible] dem hoch-
weiten habenden Bevelchs wir an sie gekom[illegible] Worten zu
kayserlichen Majestät zu underthenigster [illegible]
dan ire Her inen solchs bevolhen und gefehr[illegible] fürstliche
lichen Majestät underthenigst nit zuverha[illegible] und
Landtschaft sich gleicher Gutwilligkeit un[illegible] Commissarien
gangenen Mitwuchen ire Aide und Pfl[illegible] den Commissarijs
lichen Majestät gelobt und geschwor[illegible]
besten und sicherster Form, inmassen [illegible] Herrn Grave Rein-
und Her. der Bischoff zu Arras uns [illegible] zuzuwenden, damit
und zuversigelen verfertiget. So [illegible] Leutten [illegible]
uns geweßen mit Anzaigung und [illegible]
Wilhelm Eurer kayserlichen Maje[illegible] Morgens zu 7 Uhren
fication in dem Buchstaben von [illegible] Wahrheit,
Bischoff zu Arras uns auch zuk[illegible] Grave
erbuttig und willig, welchs [illegible] Her
werden Eure kayserliche Maj[illegible]
zu Ziegenheim seint, sonder [illegible]
Anweiß und Forderunge [illegible]
molunge und Besichtigun[illegible]
andern gehabt und da[illegible]
kein Mangell erscheine[illegible]
belanget, haben uns die[illegible]
lieffert, wie Eurer kayser[illegible] Commissarien
zubefinden haben. [illegible]
auch alle Brief, so [illegible]

[illegible]

…elchs Gnade und Verzeyhung zugeſagt
…n Urkunde under der Hern Com-

…ſeindt die Hern Commiſſarij
und Rethe ſampt gemeinem
… Hat anfenglich der Stathalter
… Landtgrave in Vertrag mit der
…otten, daß ſie ſolchen Vertrag auch
… ſie auch hiemit irer Aide und Pflicht
… gehorſamlich thetten, die ſollen Ver-
…ät haben, welch aber das nit theten, die
… Iſt alſo die Form des Aids furgeleßenn
…gefindt, ſovill deren pleiben wolten, gelobt und
… leiplichen Aidt gethan. Nach ſolchem haben die
… ſo ire Pflicht gethan, Gnade und Vertzaihung zugeſagt.
…en den 20ten Julij hat Vulprecht Riedeßell zu Dreß[54]
… mit handtgebener Trewe zuhalten gelobt und zugeſagt.
… Joſt Raw in gleicher Geſtalt ame Donerſtag den 21ten Julij
Capituiation auch angelobt, ſtet und veſt zuhalten, und iſt ſolchs
… geſcheen. Haben alſo die Hern Commiſſarij die beide vom Adell
…erlicher Majeſtät Gnade und allergnedigſt Vertzeihunge vertröſtet.

U… ſolchem Tag haben die Commiſſarij das Schloß Marpurg beſich-
…, aber nit feſt noch kein Geſchutz, dan allein ein Falconetlein, hat
(l.: hort = gehört) zum Kerchhain[55], daſelbſt fonden.

Den Donerstag den 21ten Julij umb den Mittag ſeind die Hern Com-
miſſarij gein Gieſſen khomen, daſelbſt die Feſtungen, auch das Geſchutz durch
Johan Andares inventirt worden ſampt aller zugehörigen Munition.

Ame Freitag den 22ten Julij Verordnunge gethan, daß Gieſſen die

[54] = Treyſa.

[55] Das Geſchütz gehörte der Stadt Kirchhain und war nach Marburg geliehen. Bezüglich des vielfach entliehenen Geſchützes hatte der Landgraf im Juni 1547 Weiſung gegeben, es zurückzuerſtatten. Das war aber nicht geſchehen, und ſo fielen der kaiſerlichen Kommiſſion Geſchütze in die Hände, zu deren Beſchlagnahme ſie im Grunde nicht berechtigt war. So verwendet ſich z. B. der Erzbiſchof von Mainz am 21. 7. 1547 bei Solms, damit die Fritzlarer «all ir Geſchütz, ſo ſie gehabt haben», das von dem heſſiſchen Kriegsvolk in Benutzung genommen war, wiederbekämen, was Solms in ſeiner Antwort vom 5. 8. 1547 als ſehr zweifelhaft bezeichnet. Ebenſo wendet ſich am 16. 1. 1548 Hartmudt von Cronburgk an Solms mit der Bitte, ihm die «Buchs, ſo eyn gut Stück geweſen, welliche der Lantgraff gen Giſſen füren laſſen», wieder zu verſchaffen.

gnediger Her der Landtgrave in Verträg gangenn, in welchem under
angetzogenn, daß mein gnediger Her Landtgrave Wilhelm als der el
denſelben Vertrag und Capitulation ſolt ratificiren, damit nu ſein
Gnaden derſelben Capitulation Wiſſens haben mögt, were die bej Han
verleßen, und wolten demnach die Hern Commiſſarij underthenig
haben, ſein furſtlich Gnaden wollens irer Perſon halben anderer Ge
verſteen, dan daß ſie diſſe Expedition und Sachen als Diener uff empf
Bevelch verrichten muſten, wolten gleichwoll iren furſtlichen Gnaden in
Fellen iren furſtlichen Gnaden gevellig villieber gedient haben. Dar
furſtlichen Gnaden zu guttem und gnedigem Friden und Gefallen g
Iſt alſo uff Geheyß durch Dietherich Brickeln die Capitulation dem
gemelten jungen Furſten in Gegenwertigkeit ermelter Rethe von Wo
Worten furgeleßen worden.

Als ſolchs geſchehen, hat der Stathalter ertzelt, daß ſein fu
Gnaden alles, das ime gebure ußzurichten und zuvolntziehen, erbu
willig, hat auch alsbaldt die Ratification in Gegenwerth der Hern Com
und Rethe eigner Handt underſchrieben, beſigelen laſſen und den Com
alsbaldt zuhanden geſtelt.

Nachdem allem hat der jung Furſt meinem gnedigen Hern Gra
harten gebetten, das Beſt bei der kayſerlichen Majeſtät furzuwende
ſein Her und Vatter widerumb erlediget und zu Land und Leutten
mug und alſo diſen Articul hiemit geendet.

Ame Montag den 18ten Julij Anno ut supra des Morgens
ſeindt vor den Hern Commiſſarien erſchienen der wolgeporne
Philips der Junger und Samuell von wegen ſein und ſeins Vatte
Philipßen des Eltern, alle Graven zu Waldeckhen und Dietheric
zu pleßens ⟨und haben⟩ furtragen laſſen. Nachdem an heut
Hovegeſindt uff die Capitulation ire geburliche Aidt und Pflicht
und dan ſie in verlauffener kriegshandlunge irem Hern dem La
Landtſaſſen und Lehensleuth gegen der kayſerlichen Majeſtät
derwegen ſie erbuttig und willig, alles das, ſo inen geburn will
und iren underthenigſten Gehorſam mit Gelobung und Zuſag
helffen zuvolntziehen. Darauff auch die Rethe ſie ihrer Aid
damit ſie ihrem Hern verwant, erlaſſen haben, alſo den Her
mit handtgebener Trew an Aids Stat zugeſagt, ſolchs alles
unverbrochlich zuhalten und dem allein getrewlich nachzuſetz
Hern Commiſſarij inen den vier Graven und iren Zugehöri

seindt die Hern Commissarij zu Rußelsheim ankhomen. Seint also etliche vom Adell als nemlich Alexander von der Than, Oberamptmann, Burchart von Hertingshaußen, Helwigk von Ruckershaußen, Otto von Beymelberg und andere mehre, zu sampt uß den Stetten der Obern und Nidern Graveschafften etliche erschienen, die haben in gleicher Form wie uff dem Spiß bescheen, die Capitulation für sich und die andern Abweßenden gelobt und geschworn.

Ame Mitwochen den 27ten Julij haben Albrecht Krenger, Burggrave zu Rußelsheim, N. sein Son und Reinhart Warnhofer, Bawmeister daselbst sampt dem andern Hovgesindt solch Capitulation auch gelobt und geschworn.

Und haben die spanischen Commissarij alle Artholerey, Geschutz, Pulver und Kugeln besichtiget und inventirt und uff disem Tag die Festungen angefangen eintzureißen.[58]

Es haben aber die in der Gemeinschafft, als Dietz, Umstadt und andere mehr ire Pflicht nit gethon, dergleichen des Landtgraven Lehenleuth, die nit thun wellen, der Ursachen, daß sie nit Landtsassenn seyen.[59]

Ame Freitag den neun und zweintzigsten Julij seindt wir gein Reinfels ins Schloß komen, dasselbig besichtiget, und alles Geschutz, so nit zuvill geweßen, inventirt.

Den Sambstag den 30ten Julij gein Reichenberg und Braubach, da wir uber Nacht plieben khomen, die beide Haus auch besichtiget und in disen zweien Haußen fur gar nichts Geschutz fonden.

Es seindt auch solche Haus in keinen Weg fur Festungen geacht, noch darfur angesehen, wie dan Ursachen in der Relation dartzuthun sein wurt.

Sontags den letzsten Julij seint wir uber Nacht, dweill es uff dem Heinrich[60] allenthalben gestorben, zu Nasteden geplieben.

Montag den ersten Augustj ist das Haus Hoenstein besichtiget und gar geringscheetzig, auch wenig Geschutz darin befonden, wie die Hern Commissarij weitter Bericht davon thun werdenn.

[58] vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte 2, 316, 21 ff. Vor dem 17. 11. war die Arbeit auch hier beendigt und, wie es scheint, sofort zur Zufriedenheit der kaiserlichen Kommissare. Jedenfalls stellt sich bei der Besichtigung am 29. 10. 1548 heraus, «das solche festunge ganze und gar zu nichte gemacht ist, dan sie der erden gleich geschleift und die greben gar zugefellet sein». (Meinardus 171.)

[59] Das waren wohl diejenigen hessischen Adligen, welche vorgaben, reichsfrei zu sein.

[60] Der Heinrich, richtiger Einrich, war der Gau, welcher nördlich von der Lahn, westlich vom Rhein, südlich und östlich etwa von der Wisper und vom Dörsbach begrenzt wurde; vgl. C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843, 160 f. In Nastätten blieb die Kommission, da sie wegen der herrschenden Seuche (des «Sterbens») anderwärts keine Unterkunft fand.

Am Mitwochen den 3ten Augusti ist von Stathalter und Rethen ein Schreiben außgangen, darin sie begern, die Sachen allenthalben zubefurdern also lauttendt

Wolgeporner Grave, Euern Gnaden seyen unser underthenig willig Dienst zuvor. Gnediger Her, Wie wir Euer Gnaden am jungsten, wie dieselbig nach Russelsheim haben ziehen wollen, underthenigst geschrieben und von wegen unsers gnedigen Fursten und Hern zu Hessen gebetten haben, die Sachen zubefurdern, damit Euer Gnaden eygner Person desto eher zur kayserlichen Majestat, unserm allergnedigsten Hern, kommen und ire Majestät des Handels allenthalben, wie es darumb steet, berichten möchten, so bitten demnach Eure Gnaden wir underthenigs Vleis, Eure Gnaden wollen sovill muglich noch thun, damit dieselb desto furderlicher zu kayserlicher Majestät khommen und seiner kayserlichen Majestat grundlich Bericht der Sachen thun mogen. Das wurdet sonder allen Zweyvell zu Erledigung hochermelts unsers gnedigen Fursten und Hern Custodien gereichen, Sein furstlich Gnaden ungezweyvelt gegen Eure Gnaden danckbarlich erkennen. So seindt wirs umb Euer Gnaden underthenigs Vleis zuverdienen gewilt.

Datum Cassell den [illegible] Julij anno XLVII

Euer Gnaden willige
Stathalter und Rethe zu Cassell.

An Grave Reinharten von Solms

Darauf auch widder Antwort worden wie volgt.

Der Romischen Kayserlichen Majestät Obersten, Feldmarschalck und [illegible] Grave zu Solms.

[illegible] hochgeleert [illegible] im Feldt [illegible] zwischen Solms [illegible] Meynung zu ver- [illegible] Generalum [illegible] Wercke zu Vein- [illegible] und zu uns [illegible] Vleis [illegible] Schaden [illegible] zu der [illegible] die [illegible] Segen

und freuntlich Bith, Ir wollent nochmals die Verordnunge thun, da noch irgen Geschutz[61] in beschlossnen oder offenen Fleckhen furhanden und dem dartzu verordenten keyserlichen Commissario Johan Andares nit were angetzeigt, noch durch inen inventirt worden, dasselbig alles treulich antzeigen und vermelden, damit je der Capitulation Volntziehung beschee und in dem nichts verhelet werde. Das meynen wir treulich und der Sachen zu gutten gantz dienstlich, und habt uns euch mit gunstigen Willen wolgeneigt.

Datum Lich Mittwoch den 3ten Augusti Anno XLVII.
An Stathalter und Rethe zu Cassell.

Mit dem 3. August 1547 bricht der ausführliche Bericht ab. Lagen dem Verfasser für die folgende Zeit keine genaueren Angaben vor oder wuchs ihm die Arbeit zu sehr in die Breite? Jedenfalls hat man schon zur Zeit der Abfassung eingehendere Nachricht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kommission in den anderen hessischen Landen, vornehmlich in der Obergrafschaft, vermißt. Deshalb hat eine flüchtigere Hand — der Schreiber oder ein gleichzeitiger Leser — am Schlusse eine für uns leider zu kurze Bemerkung angefügt:

Nach diessem allem[62] seint die Hern Commissarij, als sie iren Weg uff Augsspurg zu der Kayserlichen Majestät genomen, zu Darmstadt, Lichtenberg,

[61] Auch wegen des Geschützes war Ende Juni 1547 Weisung vom Landgrafen gegeben worden, den kaiserlichen Kommissaren, die Besichtigung und Aufzeichnung zu gestatten (Rommel, Philipp der Großmütige 2, 515). Am 11. 8. war das bereits überall geschehen, und zwar wurde nicht nur das grobe, sondern auch das kleine Geschütz, auch das der Städte, sowie neue Räder und Wagen begehrt (ebd. 517). Am 14. 9. schreibt Alba aus Augsburg an Philipp, er möge nun die Abführung des Geschützes durch die hessischen Städte und Dienstleute nach Frankfurt veranlassen (ebd. 520, v. Apell 210). Das geschah denn auch: am 8. 9. war schon das Gießener Geschütz dorthin geliefert worden, am 7. 10. kam das Kasseler, am 24. das Ziegenhainer an, am 28. wurde den Fuhrleuten abgedankt, vgl. Quellen zur Frankfurter Geschichte 2, 342, 6 ff., 26 ff., 343, 17 ff., 321, 41 f. Das Verzeichnis dessen, was im Jahre 1547 weggeführt wurde, findet sich bei G. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, Berlin 1897, 195 ff. abgedruckt. Im Frühjahr 1548 nahm Schad nochmals das zurückbehaltene Geschütz in den hessischen Plätzen auf und bestimmte, was noch ausgeliefert werden müsse (v. Apell 211 ff.). Im Oktober erhielt dann der Zeugmeister Hans Rommel den Auftrag, auf Verlangen des Ortiz dieses Geschütz auszuliefern (Rommel 531), und Ortiz forderte dessen Verbringung nach Frankfurt auf hessische Kosten (Meinardus 163). Im ganzen mögen so etwa 200 größere Geschütze ausgeliefert worden sein; ihren Wert schätzte Philipp in einem Schreiben an den Kaiser vom 22. 6. 1548 auf 200000 Gulden (Justi, Hessische Denkwürdigkeiten 1, Marburg 1799, 99).

[62] Also zwischen 3. und Ende August, wo die Kommission dem Kaiser über Kassel und Ziegenhain in Augsburg Vortrag gehalten haben muß.




# Die Stipendienreform Landgraf Philipps i. J. 1560 und das ältefte Marburger Stipendiatenalbum.

Von Wilhelm Diehl.



Das Univerfitätsarchiv in Gießen bewahrt neben anderen wertvollen Schätzen auch eine große Reihe höchft beachtenswerter Konvolute, die von dem Stipendienwefen der beiden Univerfitäten Gießen und Marburg handeln und bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts zurückragen. Außer den von 1565 an lückenlos erhaltenen Rechnungen, Rechnungsabfchlüffen und Rechnungsabfchieden begegnen uns da Sammlungen von fürftlichen auf das Stipendienwefen bezüglichen Refkripten, ferner von Stipendiatenobligationen und Empfehlungen der einzelnen Stipendiaten, Refte von Stipendiatenmatrikeln, Stiftungsurkunden von Stipendien u. dergl., die alle mit der Mitte des 16ten Jahr-



Zeit ist, daß die hier vorliegenden Materialien für die Geschichte des hessischen Universitätswesens recht gründlich ausgebeutet werden.

Ich will im nachfolgenden damit den Anfang machen, indem ich der, meines Erachtens, noch nirgends gebührend beachteten, hochbedeutsamen Stipendienreform, die Landgraf Philipp im Jahre 1560 ins Leben treten ließ, etwas genauer nachgehe. Es soll das in der Art geschehen, daß ich zuerst eine zusammenfassende Darstellung über die Geschichte dieser Reform gebe und dabei klarmache, in welcher Richtung das Neue liegt, das Landgraf Philipp auf diesem Gebiete bringen wollte. Dann werde ich zwei Reste des leider zum größten Teil verlorengegangenen alten Marburger Stipendiatenalbums mitteilen und an ihnen zeigen, welche Früchte die Reform in den nächsten Jahrzehnten wirklich gebracht hat. Ich hoffe dadurch nicht nur neue Gesichtspunkte und Quellen für die Geschichte des Stipendienwesens in Hessen herbeizuschaffen, sondern einen Beitrag zur Geschichte des ganzen geistigen Lebens in Hessen am Ende des 16ten Jahrhunderts darzubieten.

## 1. Vorgeschichte und Absicht der Stipendienreform von 1560.



enn wir die Tätigkeit des Landgrafen Philipp für die von ihm 1529 ins Leben gerufene Marburger Stipendiatenanstalt überschauen, dann merken wir gleich, daß hier zwei Perioden zu unterscheiden sind: die Periode vor und die Periode nach der Gefangenschaft Philipps. Die Brücke zu beiden Zeitabschnitten bilden die traurigen Gefangenschaftsjahre. Vor ihnen herrschen die Zustände, wie sie im wesentlichen durch den Freiheitsbrief vom 31ten August 1529 geschaffen waren. Es war im ganzen Land eine Anzahl geistlicher Lehen und Beneficien, die bei der Reformation verfügbar geworden war, zu Stipendienzwecken ausgewählt. Sobald der Beneficien eines oder mehr in einer Stadt oder einem Flecken ledig wurden oder vaciereten, «erwehleten der Stadtrat und der Pfarrer auße ihrn Bürger oder Nachbawers Kindern ir angemast und zugeschrieben Anzahl personen, die arme, frumb und erbars Wandelß und von ihnen hierzu für geschickt angesehen wurden, aus, praesentiereten sie dem Rectori zu Marpurgk, der solch Persohnen alßdann sampt seinen zugeordneten Facultatis artium Decano und Consiliariis eigentlich und nach notturfft examinirete und falls sie zu studiren geschickt, tüglich und dienlich, zum Studio admittirete». Der Stipendiat hatte dann auf 7 Jahre ein Anrecht auf Zahlung von jährlich 15, später von 20 Gulden von dem Lehen, «daruf er stipendiirt

hunderts anheben und eine wahre Fülle von wichtigen Notizen zur [illegible] des hessischen Stipendienwesens darbieten. Bei näherem Zusehen [illegible] daß wir hier Teile aus drei Stipendiatenarchiven vor uns haben [illegible] ständlich in erster Linie das Stipendiatenarchiv der Univer[illegible] das mit dem Jahr 1605 beginnt. Dies Archiv enthält neben [illegible] akten der Jahre 1605—1624 und 1650 ff., in denen in Gießen [illegible] sich befand, auch die Akten von 1624—1649, der Jahre [illegible] Universität nach Marburg verlegt war. Es ist ziemlich [illegible] Ferner liegen aber in Gießen auch die meisten Stipen[illegible] burger Universität aus der Zeit vor 1605, man kann [illegible] größte Teil des alten Marburger Stipendiaten[illegible] das 1624 bei der Okkupation des Marburger Landes [illegible] mit, Hände gekommen und zum größten Teil — von [illegible] er in nach Marburg abgesehen — auch nach 1649 darm[illegible] Geld in Gießen Bestandteile des Marburger Stip[illegible] dem Zeit von 1605—1623. Sie waren ebenfalls 1624 [illegible] daß sie in darmstädtischem Besitz geblieben. Wir haben [illegible] diatenarchiv vor uns, das — auf der alten An[illegible] sich Universität die rechtmäßige und einzige Fo[illegible] Universität sei, fußend — die hessischen Stip[illegible] die an darbietet, daneben aber auch viele Stücke [illegible] stadt nichts zu tun haben, Stücke aus d[illegible] universität von der Zeit, da Gießen be[illegible]

Als ich vor einigen Jahren durch [illegible] Gießen in die Lage versetzt w[illegible] besonders die alten Marburger Be[illegible] gelegt, war mir sofort klar, daß durch die [illegible] be- Ergebnisse unserer bisherigen An[illegible] Die wesens in Hessen wesentliche [illegible] Organisation durch sie vor allem die von m[illegible] dann manns in dem »Programma [illegible] Ver- ortu et statu praesenti [illegible] Geschichte der hessischen [illegible] sammen! Heute gebe ich [illegible] uns hier ein Material [illegible] klare Erkenntnis der [illegible] die Zeiten de[illegible] Die

vier Punkte hervorzukehren, in denen uns das Neue, das diese Ordnung erstrebte, zu bestehen scheint.

Die bedeutsamste Neuerung, die die Stipendienordnung von 1560 eingeführt wissen will, ist die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats. Es sollen von nun an neben den gewöhnlichen Stipendiaten, welche Stipendiarii minores heißen sollen und deren Zahl auf 50 festgesetzt wird, 10 Theologen als sogenannte Stipendiarii maiores stehen, durch ihren Lebenswandel und ihre Kenntnisse sich hervortuende Magistri, die nach Absolvierung ihres Septenniums noch fünf weitere Jahre auf der Universität verbleiben, die Stipendiaten wissenschaftlich fördern und selber fleißig fortstudieren. Sie empfangen ein Stipendium von 40 Gulden und haben die Aussicht, wenn sie sich besonders bewähren, auf fremde Universitäten verschickt zu werden und nach Abschluß des Quinquenniums unter Befreiung vom Schuldienst gleich in Stadtpfarrstellen und Professuren einzurücken. Neben ihnen sollen ferner allezeit zwei Nichttheologen Stipendiatenmaiores sein, ein Mediziner und ein Jurist, für die ein Stipendium von jährlich je 100 Gulden ausgesetzt ist, «damit sie in fremden Nationen, wo das Studium ihres Faches am besten getrieben werden kann (in Frankreich und Italien), ihren Wissenschaften obliegen».

Als zweites Neue, das die Ordnung von 1560 bringt, bezeichne ich die Bestimmung, daß von nun an alle Stipendiaten, die nicht Stipendiatenmaioren werden, ehe sie in den Pfarrdienst übernommen werden, nach ihrem Studium zuerst einige Jahre in Schulen gearbeitet haben sollen. Es wird als unumstößliche Norm verkündigt: «Wann die Minores gradum Magisterii erreicht unnd ire Jahr unnd Studia complirt haben, sollen sie nach Ermessen und Gutachten (falls sie nicht Maiores werden) Rectoris, Decani, Examinatorum und Ephori zue Schuelmeistern hin undt wieder in unserm Landt gebraucht werden». Die Bestimmung von 1529, daß sie auch zu anderen Diensten, z. B. dem Pfarrdienst sofort nach dem Abschied von der Universität in der Regel verwandt werden könnten, wird hiermit aufgehoben.

Drittens wird durch eine eingehende Studienordnung und in vielen Punkten neue Anordnungen über das Leben in der Stipendienanstalt dafür zu sorgen gesucht, daß die Stipendiaten von nun an stärker an Zucht und tüchtiger in ihrer Wissenschaft werden. Zum Beweis sei auf die Abschnitte der Ordnung verwiesen, die von den halbjährigen Examinibus der Stipendiaten, von der Hausordnung im Stipendiatenhaus, von dem Stipendiatenpropst u. a. handeln.

Viertens wird das Streben darauf gerichtet, daß alle Willkür hinsichtlich der Zahl der Stipendien und der zu Präsentierenden ein für allemal

Synode, «vonnoten sein, das die Stipendiaten mit groβeren Vleiß und trew
denn bis anher beschehen, nit allein zur Lher sonder auch zur Zucht ang
halten werden, wie ein wenig enger und eingezogener uferzogen und ih
der Mutwill geweret, auch solchs zubefordern, inen ein betagter bew
gotsfurchtiger und zuchtiger Man zum Ephoro vorgesetzt und furg
Dieses werde augenscheinlich Frucht bringen und vielen Clagen wer
wer auch gut, das ein Auffsehens geschee, damit die Stipendiaten um
zimlichen Pfennig nach Notturft und nit zum Uberflus ein Tisch
mochten und nicht Privattisch hielten, do sich ein jeder fur sich
seinem Gefallen verkostigen will, auch wer es not, das sie bei
woneten, damit man desto besser uf sie acht haben konte.»
stellt also als ihre Ansicht hin, daß mit der Neuordnung der St
sie Philipp seit 1557 plante, Hand in Hand eine Reform der
äußeren Verfassung der Stipendiatenanstalt gehen müsse. Daß
Landgrafen und seiner sonstigen Berater Ansicht war, beweist
der Ordnung von 1560. Sie bezeichnet die Beseitigung der alt
ordnung als eine Notwendigkeit. Wenn mehrere Stipendien
raten und anderwärts verwandt worden sind, ist die Schuld
haftigkeit und schwachem Regiment zuzuschreiben.

Gegen Ende 1559 ging man an die Ausführung. Zuerst
handlungen mit den Städten und Ortschaften geführt
war die Verschreibung von einer jährlich in die Stipendiaten
Summe von 1860 Gulden. Davon kommen auf Oberhessen
(Gemünden a. d. Wohra 10, Stamm Rotzmann in Alsfeld 16,
Neunkirchen, Biedenkopf, Herr Gerlach in Biedenkopf, Sch
Gladenbach, Clawer je 20, Kirchhain und Großenlinden je
Treysa, Frankenberg, Nidda, Berstadt, Ziegenhain, Wette
Marburg je 40, Schotten 50, Gießen, Alsfeld und Dauernhei
80 Gulden), auf Niederhessen 664 Gulden (Immenhausen,
Spangenberg, Melsungen und Sontra je 20, Lichtenau 24,
berg, Geismar, Grebenstein, Wolfhagen, Gudensberg je
Kassel 100 und Allendorf 120 Gulden), auf Ober- und Nie
Herrschaft Eppstein 290 Gulden (Oberliederbach 10, Darm
Berkach, Wolfskehlen, Biebesheim, Groß-Gerau, Igstadt
St. Goar je 40 und Arheilgen 60 Gulden). Hierauf erfolgte
1560 der Erlaß einer neuen Stipendiatenordnung. Es
wollten wir hier auf sie im einzelnen eingehen. Wir

... entließ. Es wird sich weiter unten ... daß auch dieser Mißstand beseitigt wurde. ... im nachfolgenden nunmehr der Text der ... bezüglichen sechs Stipendiatenalbumblätter ... war. Unter diesen Text habe ich eine ... angebracht, welche diesen verständlich machen ... genannten Personen, so gut es gehen wollte, ... Sie stammen zumeist aus den Akten des ... Bemerkt sei noch, daß unter «Leuchter» des ... Seite 309 ff., unter «Vilmar» ein Auf... Zeitschrift für hess. Geschichte N. F. II. und unter ... Schriftstellerlexikon verstanden ist.

... Rectore Dno Johanne Lonicero, Februarii die 24, ... consessu professorum omnium, praesente pro ... a Cram, praesentibus item scholae praefectis, ... illustrissimi principis nostri de administratione scho... illustrissimi principis nostri D. D. Vuilhelmi etc., ... Henricus Vietor Ephorus propter munus con... non posset rem stipendiariam simul curare, ... munere suscipiendo ageretur, qui tum ... scholae ad tempus hac in re operam suam ... officio incumberet, ipsum pro virili juvarent.[1] ... Joes Lonicerus Rector, Henricus Vietor facul... Matthaeus Rhetorices professor.

**... orum, quos Orthius commissos accepit.**

... scholas ablegati.

| ... anus, | M. Philippus Dorsthenius Marpurgensis, |
|---|---|
| ... am.[2] | Medicinae studiosus Tubingam.[3] |

... erwähnt Johannes Steuber den Ephorus Heinrich ... 1562 auf Heinrich Orth im Ephorat folgen. Dies ist ... 1564 Ephorus geworden und 1566 als solcher gestorben. ... VII., S. 144, sowie seine Obligation als Stipen... Kleinschmidts Nachfolger im Juristenmaiorat waren: ... Christoph Confluentinus (vgl. Anm. 151), Christoph Creuter ... (vgl. Anm. 217), Valentin Feige (1586 bis 12. 2. 1589) ...

... III., S. 191. Er ist noch 1566 in Tübingen. Das ... Wilhelms vom 18. September 1566, das die Ver-

1. M. Petrus Kindius Ziegenhainensis, Theologiae studiosus Vuittembergam.[4] 3.

2. M. Leonhardus Buchius Giessensis, Theologiae studiosus Vuittembergam.[5] 3.

Maiores Marpurgi agentes.

3. M. Daniel Allendorf Schwartzenbornicus.[6] 3.

4. Dionysius Melander Cassellanus.[7] 1.

5. M. Nicolaus Steidenroth Eschwegensis.[8]

6. M. Daniel Arcularius Cassellanus.[9]

7. M. Johannes Molitor Vuetteranus.[10]

8. M. Johannes Orthius Vuetteranus.[11]

ſchickung Dorſthens nach Italien auf Koſten der Stipendiatenkaſſe (200 fl.) anordnet. Im März 1568 wird verfügt, daß er noch ein Jahr in Italien bleiben ſoll, diesmal auf Koſten des Landgrafen Wilhelm. 1571 wurde er Profeſſor in Marburg, wo er 1574 ſtarb. Dorſthens Nachfolger im Medizinermajorat waren: Laurentius Hyperius (vgl. Anm. 95), Wilhelm Scribonius (vgl. Anm. 121), Johannes Magirus (vgl. Anm. 281), Johannes Matthæus (1. 4. 1586 bis 1. 10. 1589), Johannes Grau (1. 4. 1586 ff.), Heinrich Ellenberger (1589 bis 19. 2. 1595) und Hektor Schlanhoff (1. 4. 1597 ff.).

[4] Peter Kind begegnet 1565 und 1566 als Stipendiatenmaior in Marburg. Dann wurde er Pfarrer in Stockſtadt in der Obergrafſchaft, wo er auch in jungen Jahren geſtorben iſt. Sein Sohn war der bei Moritzens Reformen hervorragend tätige Superintendent Andreas Peter Kind. Über Kind vgl. auch den Brief des Superintendenten Voltz vom 8. Januar 1566 im St.-A., ſowie Strieder VII, S. 70, Anm. Vor ſeinem Maiorat war er etliche Jahre Schulmeiſter in Ziegenhain. Vgl. auch S. 246.

[5] Leonhard Buch blieb Stipendiatenmaior bis 1567. Dann wurde er Pfarrer in Groß-Gerau, woſelbſt er ſchon 1571 ſtarb.

[6] Über Daniel Allendorf vgl. unten S. 246.

[7] Über Dionyſius Melander vergl. unten S. 244, Strieder VIII, 403 f. Anm., ſowie ſeine Oblig. als Stipendiat von Mittwoch nach Quasimodogeniti 1564.

[8] Über Nicolaus Steidenroth vgl. ein Empfehlungsſchreiben von Landgraf Wilhelm vom 17. 1. 1567 (St.-A.), um ihn in Dienſt zu bringen. Er kam 1569 in Dienſt, bis dahin war er Maior. 1565 war er verſchickt.

[9] Über Daniel Arcularius vgl. Strieder I, 126 ff. Er war ſeit 1. 5. 1560 (vgl. Oblig. von ihm und ſeinem Vater Chriſtoph Schreiner vom 26. 4. 1565 im St.-A.) Stipendiat und wurde ſpäter nach Tübingen verſchickt, von wo er 1570 zurückkam.

[10] Johannes Molitor blieb bis März 1568 Stipendiatenmaior. Dann nahm er, wie ein im St.-A. befindliches Schreiben vom 20. März d. J. beweiſt, einen Schuldienſt an.

[11] Johannes Orthius begegnet nur noch in der Rechnung von 1565 als Stipendiatenmaior.

Außer den hier genannten theologiſchen Stipendiatenmaioren begegnen in dieſer Vertrauensſtellung in der Zeit bis 1605 folgende Perſönlichkeiten: Johannes Heinzerlinus (vgl. Anm. 26), Johannes Rullmann (1568), Caſpar Arcularius (1566—1571), Andreas Lithos (1566—1570), Daniel Menckelius (vgl. Anm. 35), Johannes Seiler (1570), Wilhelm Roding (1570), Johannes Angelus (vgl. Anm. 28), Arnold Sartorius (vgl. Anm. 31), Conrad Cantor (vgl. Anm. 20), Ambroſius Coriarius (vgl. Anm. 41), Friedrich Molitor (vgl. Anm. 25), Nicolaus Rieſelius (vgl. Anm. 76), Konrad Crollius (1. 7. 1571—1576), Balthaſar Garthius (vgl. Anm. 221), Jeremias Vietor (vgl. Anm. 117), Johannes Winckelmann (vgl. Anm. 153), Franz Grebenſtein (vgl. Anm. 123), Otto Walperius (vgl. Anm. 193), Wilhelm Erlenbach (vgl. Anm. 192),

feines Septenniums vorzeitig aus der Anftalt entließ. Es wird fich ergeben, wie man es fertig brachte, daß auch diefer Mißftand befeitigt ...

Ehe wir hierzu kommen, fei im nachfolgenden nunmehr ... auf Wigand Orths Ephorat bezüglichen fechs Stipendi... mitgeteilt, von denen eben die Rede war. Unter diefen Tex... Reihe von Anmerkungen angebracht, welche diefen ... und vor allem mit den hier genannten Perfonen, fo gut es ... etwas vertraut machen wollen. Sie ftammen zumeift aus dem ... Stipendiatenarchivs (St.-A.). Bemerkt fei noch, daß unter ... H. Leuchter Antiqua Hessorum fides Seite 309 ff., unter ... fatz von Vilmar in der Zeitfchrift für heff. Gefchichte N. ... «Strieder» das bekannte Schriftftellerlexikon verftanden ift.



nno Dni 1564 Rectore Dno Johanne Lonicer... post praelectas in consessu professorum omni... principe Burchardo a Cram, praesentibus iten... constitutiones illustrissimi principis nostri de ... lae novas: recitatae sunt literae illustrissimi principis nostri ... quibus mandabat, ut quoniam Henricus Vietor Ephorus ... cionandi nuper sibi commissum non posset rem stiper... cum Vuigando Orthio de Ephoriae munere suscipien... illustrissimo principi, patriae atque scholae ad tempus ... addixit: ita tamen, ut quibus ex officio incumberet, ip...

Examinatores tum fuerunt Joes Lonicerus Rect... tatis artium Decanus, Chunradus Matthaeus Rhetorice...

**Catalogus Stipendiariorum, quos Orthius c...**

Ad alias scholas ableg...:

M. Johannes Kleinschmit Cassellanus, juris studiosus Patavium in Italiam.[2] M. Philippus ... Medici...

[1] In feinem Stipendiatenfaalbuch erwähnt Johannes Victor nicht, fondern läßt Wigand Orth 1562 auf Hei... aber nicht richtig. Wigand Orth ift erft 1564 Ephorus ge...

[2] Über Kleinfchmidt vgl. Strieder VII., S. ... diarius vom 4. 9. 1562 im St.-A. Kleinfchmidts ... Georg Wicelius (vgl. Anm. 50), Christoph Confluentinus (vgl. Anm. 217), Johannes Waldenftein (vgl. Anm. 21...) und Johannes Wolfius (16. 2. 1596 ff.).

[3] Über Dorfthenius vgl. Strieder III., S. 19... St.-A. bewahrt ein Schreiben Landgraf Wilhelm...

[illegible] *Philipps i. J. 1560.*

[illegible] Spangenbergen[illegible]

[illegible] Kulman maior Niddanus.[80] [illegible] 5.

[illegible] Sarctor Drendelburgen[illegible] 5.

[illegible] Chasparus Arcularius Cassellanus[82] [illegible] 5.

[illegible] Enricius Heigerus Rauschenbergensis.[83] 2.

20. Martinus Rupertus Suntranus.[84] 5.

21. Daniel Menckelius Francomontanus.[85]

[illegible] Stipendiat (vgl. feine Oblig. vom 25. 4. 156[illegible] [illegible] als Stipendiatenmaior. Vgl. Anm. 11, 110. [illegible] Vilmar und Leuchter, fowie unten S. 245. Er war [illegible] und feines Vaters Ludwig Keffler Oblig. im St.-A.) [illegible] fich nichts feststellen.

[illegible] Stipendiatenmaior und blieb dies bis 1572.

[illegible] vgl. oben Anm. 11 und Diehl, Schulgründungen S. 40. [illegible]ndiatenmaior.

[illegible] unten S. 246. Er war feit 29. 6. 1558 Stipendiat (vgl. [illegible] und wirkte fpäter als Diakonus in Allendorf.

[illegible] vgl. Diehl, Schulgründungen S. 132 und Strieder. Angelus [illegible] wurde 1567 Stipendiatenmaior, 1570 nach Tübingen verfchickt [illegible] Groß-Gerau, von wo man ihn 1578 als Superintendent nach [illegible] die Obligation von Johannes Angelus und feinem Vater [illegible] 1565 im St.-A.)

[illegible] bekannt.

[illegible] 1560 Stipendiat (vgl. Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.). [illegible] war bis 1566 Stipendiat, 1566—1572 Stipendiatenmaior. 1570 [illegible] Angelus zufammen in Tübingen. Er begegnet fpäter als Pfarrer

[illegible]arius, der Bruder des Daniel A. (vgl. Anm. 9), war 1560 bis 1571 [illegible] Februar 1569 bis 1. Juni 1571 war er nach Tübingen verfchickt. Vgl. [illegible] S. 128. Seine Aufnahme in die Stipendiatenanftalt gefchah am 1. 5. 1562 [illegible] und feinem Vater Chriftoph Schreiner vom 26. 4. 1565 im St.-A.) [illegible] S. 244.

[illegible] in der Rechnung von 1565 vor.

[illegible] Oblig. von Daniel und Henig Menckel im St.-A. Menckelius war 1567 [illegible] und fpäter Pfarrer in Kirchhain. Vgl. Anm. 11.

Harmanni Grunbergensis.

Textor Niddanus.[44]

Christophorus Vuernerus Allendorfensis.[45]

Marcus Reisman Hombergensis.[46]

Johannes Vietor Schottensis.[47] 2.

Georgius Gleizman Niddanus.[48]

Conradus Corvinus Grunbergensis.[49]

... Kaspar Tholde in Frankenberg.

... 1560 Stipendiat (vgl. seine Oblig. ... S. 266. 1573 ist er Pfarrer in

... Stipendiat (vgl. seine und seines Vaters, Merten

... (vgl. Anm. 30) genannten, war ... Vaters, Hans Rullmann, Oblig. vom ... als Stipendiatenmaior. Entweder er ... 1574 als Rektor in Butzbach.

... Stipendiat.

... Stipendiat (vgl. seine Oblig. vom 24. 4. 1565 ... Mai 1572. Dann wirkte er als Diakonus ... wo er starb.

... Diehl, Schulgründungen S. 18.

... 5. 1565 ausgestellten Obligation (St.-A.)

... Stipendiat.

... 1558 Stipendiat (vgl. seine und seines Vaters, ... im St.-A.).

... 1562 Stipendiat (vgl. seine Oblig. vom 25. 4. 1565

... 1561 Stipendiat (vgl. seine Oblig. vom

... 1563 Stipendiat (vgl. seine und seines Vaters, ... 1568 ab, um einen Schuldienst im Nassau-Dillen... Oblig. vom 11. 9. 1568 im St.-A.). 1574 und noch

## Paedagogici minores.

Classis 1.

1. Georgius Vuicelius Hombergensis.[50] 4. 5.
2. Johannes Candidus Rothenbergensis.[51] 3.
3. Georgius Muth Rotenbergensis.[52] 3.
4. Chasparus Volscius Darmstadinus.[53]
5. Erhardus Hugo Allendorfensis.[54]
6. Hermannus Pfluger Hombergensis.[55] 5.
7. Johannes Senderlinus Callernius.[56]
8. Henricus Schroeder Dreisensis.[57]
9. Hermannus Campensis Alsfeldianus.[58] 2. [1. 3.
10. Johannes Buschius Berstadiensis.[59]

Classis 2.

11. Johannes Kempff Dreisensis.[60]

Classis 4.

12. Johannes Marth Spangenbergensis.[61]

[50] Georg Wicelius war ſeit 6. 6. 1563 Stipendiat (vgl. die Oblig. von ihm und ſeinem Vater Reinhard Weitzel vom 25. 4. 1565 im St.-A.). Er war ſpäter 1569—1572 Juriſtenmaior, vgl. unten S. 263.

[51] Über Johannes Candidus und Georg Muth vgl. unten S. 246. Beide waren ſeit 4. 2. 1562 Stipendiaten (vgl. die Oblig. von Johann Weiß und ſeinem Vater Johannes, ſowie von Georg Muth und ſeinem Vater Konrad vom 24. 5. 1565 im St.-A.).

[52] Vgl. vorige Anm.

[53] Kaſpar Voltz war ſeit Martini 1562 Stipendiat (vgl. ſeine Oblig. vom 4. 10. 1565). Er wurde ſpäter Pfarrer von Wixhauſen, wo er 1578 und noch 1609 ſteht.

[54] Eckhard Hugo war ſeit 22. 6. 1561 Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters Claus Hugo Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[55] Vgl. hierzu die Oblig. von Hermann Pflüger und ſeinem Vater Hans Pflüger vom 25. 4. 1565, nach der Pflüger ſeit 25. 6. 1563 Stipendiat iſt. Im Mai 1569 zog er auf einen Pfarrdienſt. 1611 ſteht ein Pfarrer dieſes Namens in Sickerhauſen.

[56] Vgl. die Oblig. von Johann Senderlin vom 25. 4. 1565 (St.-A.). Nach ihr war Senderlin ſeit 15. 4. 1563 Stipendiat. Im April 1569 ging er ab, um als Feldprediger mit dem Hauptmann Johannes Megbach in den Krieg zu ziehen (vgl. die bei dieſer Gelegenheit von ihm ausgeſtellte Oblig. im St.-A.). — Senderlin war der Inhaber des einen Alsfelder Stipendiums. Nach ihm genießen es: Valentin Leusler 13. 9. 1569 bis 1572, dann ein Sohn des Profeſſors Matthæus 1573 und 1574, dann ein anderer Sohn desſelben Heinrich, 1. 1. 1575 bis 1. 3. 1583, ferner: Johannes Matthæus 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1586, Johann Konrad Matthæus 29. 4. 1586 bis 1. 4. 1592, Juſtus Bücking 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1595, Helwig Garthius 1. 10. 1595 bis 1. 7. 1600, Peter Bücking 1. 7. 1600 ff.

[57] Ein Heinrich Schröder iſt bis 1611 Pfarrer in Grebenau.

[58] Vgl. unten S. 245.

[59] Vgl. unten S. 244, 246, Luck, Erbach. Reformationsgeſchichte S. 122.

[60] Kempinus begegnet noch 1570 in der Anſtalt. Er iſt um 1579 Schulmeiſter in Grünberg, 1583—1590 Diakonus in Nidda.

[61] Johannes Marth begegnet noch 1570 in der Anſtalt. 1610 ſteht ein Pfarrer dieſes Namens in Mershauſen.

22. Christianus Tholdius Francomontanus.[36]

23. [illegible]

... con- ... Ephoria

Minores Baccalaurei

1. Johannes Mendelius Cassellanus.[38] 5.
2. Johannes Rulman minor Niddanus.[39]
3. Bartholomaeus Placentarius Giessensis.[40]
4. Ambrosius Coriarius Grebensteinius.[41] 1. 4. 5.
5. Joes Tonsor Kirchainensis.[42]
6. Christophorus Schemelius Dornheimensis.[43] 2.
7. Fride[illegible] ... stipendiariis ... Februarii 29.
8. Chr[illegible] ... quod per ... Fridericus Molitor
9. Marc[illegible] ... Coriarius.
10. Joh[illegible] ... stipendiaria et
11. Geo[illegible] ... Pinciero.[62]
12. Con[illegible] ... Vuilhelmus etc., ut ... eiusdem mensis.[63] ... functionem scholasticam

... functionem scholasticam ... valetudinis caussa egerat.[65] ... Februarii sine venia discesserat, ... est eodem die; ut ad ... se gessisset, reditus ad sti- ... est dimissus, quia nulla de ... M. Balthasar Thomas Alsfeldianus, ... gauderet. Sed tamen certas ob ... consuetum ut pro stipendio annuo ... Rauschenbergensis ad functionem

[36] Christian Tholde war der Sohn des Super[illegible]

[37] Konrad Hartmann war seit Freitag nach M[illegible] im St.-A.). Als solcher begegnet er noch 1567. Vgl. [illegible] Hochweisel.

[38] Johannes Mendel war seit Mai 1562 Stipendiat [illegible] Mendel, Oblig. vom 26. 4. 1565 im St.-A.).

[39] Johannes Rullmann minor, der Bruder des [illegible] seit Misericordias 1561 Stipendiat (vgl. seine und seines [illegible] 25. 4. 1565 im St.-A.). Er begegnet 1568 [illegible] oder der in Anm. 30 Genannte begegnet uns [illegible]

[40] Placentarius begegnet noch 1568 als Stip[illegible]

[41] Ambrosius Coriarius war seit 23. 4. 1563 [illegible] im St.-A.). Er wurde 1568 Maior und blieb es bis [illegible] in Grünberg und später als Pfarrer in Biedenkopf [illegible]

[42] Über ihn ist nichts bekannt.

[43] Vgl. über ihn unten S. 245, sowie Di[illegible]

[44] Der Genannte heißt in einer am [illegible] Friedrich Loer und war seit Misericordias 1562 [illegible]

[45] Christoph Werner war seit 29. 9. 15[illegible] Michael Werner, Oblig. vom 25. 4. 1565 im St.-A.).

[46] Marcus Reismann war seit 29. 2. 15[illegible] im St.-A.).

[47] Vgl. unten S. 244.

[48] Georg Gleitzmann war seit 30[illegible] 25. 4. 1565 im St.-A.).

[49] Konrad Corvinus war seit 17[illegible] Kaspar Rabe, Oblig. im St.-A.) und ging [illegible] burgischen zu übernehmen (vgl. seine Obl[illegible] 1584 ist er Pfarrer in Grünberg.

... in Frankenberg, Johannes Pincier ... rechnungen von 1565 ff. erwähnen M. ... Leonhard Busch in Berstadt.

..dianus Maii 20 die discessit, relicto propter
... [70]
. omnes propter ingrementem Marpurgi pestem
...oque missionem peterent: constitutum est a
.. retinerentur: sed qui abirent, ita dimitterentur,
eo loco, quem illustriss. princeps noster esset
...mparerent. Atque ita eodem die fere omnes abe-

placuisset Francoberga, eo omnes fere convenerunt
...aeter M. Balthasarum Thomam, qui valetudinis causa
Angelum Marpurgensem, quem domus paterna infecta
... Schemelium, qui nunquam rediit.[71]
... dimissus est Vuigandus Ahenarius Biedencapius, ut ad
...a scholam gubernaret.[72]
. praelectae fuerunt leges stipendiariae Francobergae, cum
... D. Lonicerus expectatus fuisset, sine quo Examen haben-
... Examen caepit Novemb. 6, quod post tertium diem est
..r Ephori valetudinem adversam.
. die 20 dimissus est Josephus Hordelmannus Geismariensis,
...ecennium stipendio fretus esset, ac iam fructum aliquem reip.
. rep. adferre posset.[73]
..e dimissus etiam est Laurentius Kirchoff Rauschenbergensis, qui
..ei esset et tempus stipendii iam fere exegisset.[74] Dimissus item
Adamus Riselius, quod ultra annum septimum stipendio esset

**Anno Dni 1565. Francobergae.**

... 25 examinati sunt Johannes et Nicolaus Riselii fratres Schottenses,
...onditione ambo ad unum stipendium admissi: ut si recte sese
...terque ad stipendium integrum perveniret, maxime si Tulichius
...r.[76]

... Vgl. oben Anm. 58.
. Schemel war bereits Schulmeister in Darmstadt.
. Vgl. oben Anm. 22.
.. Vgl. oben Anm. 17.
. Vgl. oben Anm. 14.
.. Vgl. oben Anm. 19.
.. Vgl. die Oblig. beider und ihrer Mutter, Ludwig Riefelii Wittib, vom 20. 7. 1565
..A. Über Johannes Riefelius vgl. unten S. 249. Er ging 1569 ab. Über Nikolaus
..lius vgl. unten S. 249, er war 1570 bis 1572 Maior und später Pfarrer in Oberrosbach.

**Acta Orthio Eph**[illegible] principis nostri ac Dni. D.

Ad 24 Febr. post praelectas in [illegible] conditione dimitti voluit, stitutiones illustriss. principis nostri no[illegible]siastico inserviat: sed quan- Vuigando Orthio Theologiae ac Lingua[illegible]tionem dedit.[77]

Ad 26 Rector Lonicerus praesente H[illegible]iam conditionem scholasticam. Ephorum renunciavit: atque tum Orthiu[illegible] praetoris Schottensis.[78]

Ad 29 Februarii examen Stipend[illegible] Rotenburgenses propter in- quatriduum duravit. In quo prae caeteri[illegible] missionem ipsi petebant. Johannes Rulman maior, Vigandus Ah[illegible] olim patriae[79] prodesse possent

Martii die 6 annumerata est O[illegible]ficium stipendii triennis facerent. tradita aerarii clavis: praesentibus Ch[illegible] est iterum Buschius Berstadianus, de quo

Martii die 10. mandavit illustriss.[illegible]

Melander Vuittenbergam ablegaretur: [illegible] Kindius Vuitteberga sunt reversi, ubi per

Martii 21 dimissus est Vuilhelm[illegible]rum causa.

in patria sua recipiendam.[64] [illegible]omas Alsfeldianus ad gubernandam scholam

Aprilis 20 dimissus est M. Jo[illegible]

in patria recipiendam, ubi jam heb[illegible]endium Georgius Biering Geismariensis, prae-

De Joe Buschio Berstadiano,[illegible] litteris illustriss. principis.[81]

intercedente parente eius ecclesiae [illegible]us Allendorfensis, qui suum jam septennium annum ei abesse in studiis liceret,[illegible] Godicus ab Allendorfensibus praesentatus.[82] pendium concederetur.[66] [illegible] Joes a Lahr propter intercessionem senatus

Johannes Vietor Schottensis [illegible] tantum anni spacium stipendiarius fuisset.[83]

ipso propter ingenii habitudinem [illegible] examen, quod huc usque dilatum fuerat,

Junii die 7 examinatus est a [illegible] caeteris bene responderunt Lithus, Arcu-

et dignus judicatus, qui maiore causas ad id non est tum admis 30 florenos acciperet.[68]

Julii 22 dimissus est Euri[illegible] scholasticam recipiendam.[69]

[62] Kaspar Tholde war dam[illegible] Oblig. von ihm und seinem Vater Jost B. vom 22. 5. Pfarrer in Wetter. [illegible]08 Stipendiat.

[63] Vgl. oben Anm. 7. Di[illegible] die Oblig. von Johannes Godick und seinem Vormund nicht mehr. [illegible]565 im St.-A.

[64] Vgl. oben Anm. 18. [illegible] Meiers vom September 1564, in dem er Johannes a Lær

[65] Vgl. oben Anm. 16. [illegible] kurze Zeit Grebenstein er Stipendiat (vgl. unten S. 249).

[66] Vgl. oben Anm. 59. D[illegible] 28. 5. 1568 bis 1570, Konrad Rodolph 1570 ff., Heinrich

[67] Vgl. oben Anm. 47. [illegible]576, Marcus Dolæus 28. 10. 1576 bis 19. 8 1582, Georg

[68] Vgl. oben Anm. 15. [illegible]584, Konrad Molitor 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1586, Kaspar

[69] Vgl. oben Anm. 33. [illegible]nrich Hofmeister 1. 4. 1593 bis 1. 7. 1597, Johannes Weibel [illegible] Dolæus 1. 1. 1598 bis Ende 1600, Georg Khun 1. 10. 1601 ff.

Recepti sunt post examen ad integra stipendia idque 14 Junii Joes et Nicolaus Riselii fratres Schottenses: Sebastianus Andreas Neukirchensis: Georgius Rintfleifch Rotenburgensis: Joes Gunterus Gudenspergensis, Henricus Echzel Dauernheimensis. Johannes vero Geiselmannus Darmstatinus, quia nondum primam classem attigerat, sed gerebat in secunda, non est ad integrum, sed dimidium tantum stipendium admissus: ut ante ipsum alii nonnulli ut Jobus Tonsor, Joes Plaustrarius Vuiddersheimensis: Laurentius Plaustrarius Battenbergensis: Henricus Keltzius Echzellanus recepti fuerant.[84]

Christophorus Vualtschmit Alsfeldianus puer 3. classis praesentatus a nobili Stamo Ratzmanno, quia id stipendium iuris patronatus est, admissus fuit: sed ne ultra 16 anneos annuos caperet.[85]

In locum Jois Plaustrarii Vuiddersheimensis defuncti, quia id quoque stipendii iuris patronatus est: receptus fuit frater eius Plaustrarii, etsi in tertia adhuc classe gereret.[86]

Omnia haec acta sunt 14 Junii post examen.

[84] Uber Sebaftian Andreæ vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Nicolaus Andreæ vom 17. 9. 1565 (St.-A.). Sebaftian Andreæ war fpäter Pfarrer in Neunkirchen. Am 1. 5. 1603 wird fein Sohn Johannes Neunkirchener Stipendiat (vgl. S. 250).

Über Georg Rindfleifch vgl. deffen Oblig. vom 18. 9. 1565.

Über Johannes Gunterus vgl. die Oblig. von ihm und feinem Vater Lotz Gunther vom 14. 6. 1565 (St.-A.).

Über Heinrich Echzell vgl. S. 250.

Über Johannes Geiffelmann vgl. deffen von feinem Vater Heinrich Geiffelmann mit unterfchriebene Oblig. vom 20. 6. 1565 fowie Diehl, Schulgründungen S. 137. Als Geiffelmann von Marburg abging, wurde er zuerft Schulmeifter in Grüningen.

Über Tonfor vgl. S. 249.

Über Johannes Plauftrarius vgl. Anm. 86. Laurentius Plauftrarius ift fpäter Schönftädter Stipendiat und begegnet nach feinem Abgang von der Univerfität als Pfarrer in Breidenbach, wo er noch 1610 fteht.

Heinrich Keltzius genießt fpäter das eine Echzeller Stipendium. 1571 geht er nach den Echzeller Rechnungen von der Univerfität ab und zieht «in die Pfaltz nach eim Dienft». 1575 wird er Pfarrer in Florftadt in der Wetterau.

[85] Über Waldfchmidt vgl. unten S. 250. Das von ihm innegehabte Rotzmannfche Stipendium wurde fpäter genoffen von Heinrich Leusler 28. 3. 1571 bis 1576, Juftus Hültfcher Februar 1576 bis 1. 7. 1581, Reinhard Sufenbeth 1. 4. 1583 bis Ende 1584, [Johannes Rosler 5. 5. 1585 bis 1. 10. 1585], Theophil Faber 1. 1. 1586 bis Ende 1589, Michael Cellarius 1. 4. 1595 bis 1. 10. 1599, Heinrich Amandus Hültfcher 1. 10. 1599 bis 1. 7. 1605. 1582 war das Stipendium unbefetzt, 1590 bis 1594 genoß es die Rotzmannfche Familie felber. Waldfchmidt wirkte 1570 ff. als Schulmeifter in Alsfeld und begegnet fpäter als Pfarrer in Londorf und von da abgefetzt als Pfarrer in Niedergemünden, wo er 1626 ftirbt.

[86] Das von den beiden Brüdern Johannes und Heinrich Plauftrarius innegehabte Widdersheimer Stipendium befitzen nach ihnen: Peter Wiertzius 1568 bis 1575,

[illegible] qui Orthio Ephoro sunt admissi 1564.

[illegible] paedagogicus classis primae, commendatus [illegible] atque Jois Leningi, receptus est consensu [illegible] die 26.[87]

[illegible] Academicus, cui diu ante spes ad com- [illegible] fuerat, receptus est Martii die 7.[88]

[illegible] Academicus, cui item diu ante spes ad [illegible] facta erat, receptus est Martii die 7.[89]

[illegible] paedagogicus classis primae commen- [illegible] receptus est eodem die, Martii 7.[90]

[illegible] paedagogicus classis primae, cuius parens [illegible] praefuerat, rogatu matris viduae et commen- [illegible][91] receptus est Aprilis 20.

[illegible] paedagogicus classis secundae, illustrissimi [illegible] receptus est a Dno Rectore, absente Ephoro [illegible] sui, Aprilis die 26.[92]

[illegible] paedagogicus classis secundae commendatus [illegible] literis ac mandato quod pater eius ecclesiae [illegible] receptus est Maii 15.[93]

[illegible] 1582, Ludwig Beltzer 1. 4. 1582 bis 1. 4. 1587, [illegible] Nicolaus Beltzer 1. 1. 1590 bis 1. 4. 1590, Adam [illegible] Johannes Hirziger 1. 10. 1598 bis 31. 12. 1602. Otto [illegible] Johann Kaspar Steuber 1. 1. 1604 bis [illegible].

[illegible] Leo und seinem Vater Hermann Leo vom [illegible] 1564

[illegible] Curaeus und seinem Vater Georg [illegible]

[illegible] und seinem Vater [illegible] damalige Eschweger Pfarrer.

[illegible] Crato und seinem Vater [illegible] der 1583 Pfarrer [illegible]

[illegible] eines Stipendiums [illegible] Heidelberg nicht abwende [illegible] 1571 und 1572). [illegible] zu erteilen.

[illegible] Stipendiat um der Verdienste [illegible] 21. März 1568 der [illegible] Nach ihm [illegible] 1583, Nicolaus [illegible] 1589, Georg Krebs [illegible] Matthias [illegible] 1590, Johannes Rhode [illegible] Walter

8. Jobus Tonsor Dreisensis paedagogicus classis primae, cui dudum ante ad commendationem praefecti Ziegenhainensis stipendium promissum fuerat, nunc primum receptus est Francobergae Septembr. 27. 4.[94]

9. Laurentius Hyperius Marpurgensis, paedagogicus classis primae, cui statim a morte parentis clariss. Theologi, illustriss. princeps Vuilhelmus stipendium, ubi capax futurus esset, dari iusserat: nunc consensu examinatorum receptus est Francobergae Septembr. 27.[95]

10. Joes a Lahr Grebensteinius paedagogicus classis primae, a senatu suo praesentatus, ac litteris Dn. Meieri parochi Cassellani commendatus, receptus est Francobergae Septembr. 27. 4.[96]

11. Fridericus Latomus Vuetteranus paedagogicus classis primae supplicante matre vidua propter parentem, qui ecclesiae minister fuerat, ac intercessionem Vultei atque Superintendentis Tholde receptus est Francobergae Septemb. 27.[97]

**Anno 1565.**

12. Georgius Bieringk Geismariensis Academicus, commendatus litteris illustrissimi principis nostri et praesentatus a civibus suis, receptus est Maii 8. 4.[98]

13. Johannes Godicus Allendorfensis paedagogicus classis primae, praesentatus a civibus suis, receptus est consensu Dnorum examinatorum Maii 14. 4.[99]

14. Johannes Riselius Schottensis paedagogicus classis primae, praesentatus a civibus suis mense Januario, cum ante ei spes facta esset, primum ad integrum stipendium est admissus Junii 14. 3. 4.[100]

15. Nicolaus Riselius Schottensis paedagogicus classis primae cum fratre Joe commendatus iisdem litteris, ob eandem sibi spem factam receptus Junii 14. 3. 4.[101]

Mylius 1. 7. 1598 bis 1. 7. 1602, Johannes Raufchenberg 1. 7. 1602 bis 1. 4. 1604, Nikolaus Gruber 1. 4. 1604 bis 1. 10. 1604, Heinrich Waifius 1. 10. 1604 bis 16. 4. 1605. Vor Nebelkräe hatte noch feit 1570 der Sohn des früheren Treyfaer Pfarrers Zell das Treyfaer Stipendium innegehabt (vgl. das Empfehlungsfchreiben des Pfarrers Magirus von Treyfa für Jakob Immel, datiert vom 19. Mai 1576, im St.-A.). Ein Adam Ulifex ift 1578 Pfarrer in Bifchofsheim.

[94] Job Tonfor war noch 1567 Stipendiat.

[95] Vgl. die Oblig. des Hyperius und feiner Mutter vom 1. 5. 1565, nach der Laurentius am 27. 9. 1564 Stipendiat wurde. Er begegnet fpäter als Medizinermaior, vgl. S. 273. Vergl. ferner Strieder.

[96] Vgl. oben Anm. 83.

[97] Latomus war noch 1567 Stipendiat. Vgl. über ihn Vilmar.

[98] Vgl. oben Anm. 81.

[99] Vgl. oben Anm. 82.

[100] Vgl. oben Anm. 76.

[101] Vgl. oben Anm. 76.

bis 1581. Dazu kommt, daß vom Jahr 1575 der Anfang nicht mehr erhalten ist; das erste erhaltene Blatt aus Arcularii Ephorat bringt den Schluß des Verzeichnisses der 1575 zu Baccalaureen promovierten Stipendiaten. So bedauerlich das Fehlen der übrigen Blätter ist, so froh dürfen wir doch darüber sein, daß wenigstens die vorliegenden Blätter erhalten blieben. Sie sind, von allem andern abgesehen, ein unumstößlicher Beweis dafür, daß Philipps 1560 ins Werk gerichtete Stipendienreform auch in den 70er und 80er Jahren des 16ten Jahrhunderts noch ihre Kraft entfaltete, ja daß man da erst so recht spüren kann, welch eine Segensgabe der Landgraf seinem Lande mit der genannten Reform gegeben hat.

Sehen wir uns das, was Arcularius auf den 18 eng beschriebenen Seiten niedergelegt hat und was wir unten abdrucken, einmal genauer an. Vor allem bemerken wir da, daß der Schade, der oben für die Jahre 1564 und 1565 konstatiert ward, nun nicht mehr besteht. Daß einer ein halbes Stipendium bekommt, weil er zwar präsentiert ist, aber kein Stipendium gerade frei ist, kann fast nicht mehr vorkommen. Die Präsentation eines Stipendiaten kann nunmehr nur dann eintreten, wenn das bestimmte Stipendium, auf das einer präsentiert werden soll, wirklich frei ist. Die Zahl der in Betracht kommenden eventuell frei werdenden Stipendien ist nämlich nicht mehr wie früher kleiner als die Zahl der Präsentationsberechtigten, sondern sie ist ihr gleich. Es ist dies, wie wir aus andern Quellen wissen, ein Ergebnis von Verhandlungen, die 1566 gepflogen wurden. Damals hat man mit den vielen Präsentationsrechten aufgeräumt, indem man für eine Reihe von tatsächlich zu leistenden Geldzahlungen das bisher dafür gewährte Präsentationsrecht für null und nichtig erklärte. Damals wurde abgemacht, daß in Oberhessen Gießen, Grünberg, Treysa, Rotzmann, Frankenberg, Nidda, Dauernheim, Berstadt, Widdersheim, Schotten, Ziegenhain, Wetter, Rauschenberg, Kirchhain, Neunkirchen, Großenlinden, Schönstadt, Langgöns, Gladenbach und Marburg das Präsentationsrecht für einen, Alsfeld, Echzell für zwei Stipendiaten haben sollten; alle weiteren Gaben mußten geleistet werden ohne die Gegenleistung des Präsentiationsrechts. In Niederhessen machte man dieselbe Einrichtung. Dort sollte es von nun an nur je ein Stipendium von Homberg, Rotenberg, Hofgeismar, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg, Wolfhagen, Gudensberg, Borken, Spangenberg, Lichtenau und Sontra, zwei von Eschwege und je drei von Kassel und Allendorf geben. In der Nieder- und Obergrafschaft nebst Herrschaft Eppstein wurde zwar damals diese Ausscheidung bestimmter Präsentationsrechte nicht vollzogen. Es wurde für sie

nur angeordnet, daß man das Recht habe, diese Stipendiaten zu präsentieren, obwohl von elf Orten Stipendiengeld einging. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Stipendien. Später aber kam man [illegible] [illegible] zur Fixierung der [illegible] Stipendien: St. Goar, Darmstadt, [illegible], Groß-Gerau, [illegible] und Pfungstadt sollten je einen Stipendiaten präsentieren dürfen; Zwingenberg, Arheilgen, Wolfskehlen, [illegible] [illegible] ihre Präsentationsrechte [illegible].

Die Stipendiatenanstalt ist [illegible] von einem ihr anhaftenden großen Mangel befreit und der 1560 so sehr betonten Ordnung [illegible] [illegible] Bahn gebrochen worden, wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß die Entziehung des Präsentationsrechtes, wie sie z. B. Arheilgen trotz seiner drei Stipendien zu teil wurde, eine [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] Sache war. Die Reihe des Stipendiatenalbums führen uns in den 1566 begonnenen Entwicklungsgang der Fixierung bestimmter Stipendien [illegible], zeigen uns aber auch zugleich das Bild des Abschlusses dieser Entwicklung. Im Anfang des Albums (Jahr 1575) gibt es z. B. noch Arheilger und Zwingenberger Stipendiaten, noch ein zweites Schottener, Rotenburger, St. Goarer etc. Stipendium. Aber nicht lange mehr. Die genannten Stipendiaten sind die letzten Inhaber, man besetzt die Stipendien nicht mehr. Die Liste der 50 Stipendien wird immer fester, immer sicherer wird sie auf die 1566 gegebene Norm hinausgeführt. 1576 wird das letzte in diese Normalliste nicht mehr passende Stipendium ausgemerzt. Von da an gibt es nur Stipendiaten für die 1566 festgesetzten Stipendien, denen noch seit 1569 Witzenhausen, Niedenstein und Melsungen (Subteil) anzureihen ist, so daß es nunmehr 53 sind.

Von dieser Änderung abgesehen, läßt sich behaupten, daß die Stipendiatenanstalt, wie sie uns das nachfolgende Album vorführt, im wesentlichen mit dem Bild übereinstimmt, das einst Landgraf Philipp in seiner Ordnung von 1560 vorgezeichnet hatte, und daß das oben angedeutete Neue, das 1566 eingeführt werden sollte, die reichsten Früchte bringt. Ich beginne wieder mit den Stipendiatenmajoren. Was sind die meisten von denen, die in dem nachfolgenden Album als solche bezeichnet werden, in der Folgezeit für Männer geworden! Ich brauche bloß zu erinnern an einen Heinrich Leuchter, Johannes Winckelmann, Balthasar Mentzer, Jeremias Vietor, die ja jedem hessischen Geschichtsforscher bekannt sind, weil sie in kirchenpolitischen Kämpfen einer schweren Zeit eine hervorragende Rolle spielten. Aber was haben doch auch die andern hier in dem Album genannten Majoren geleistet, der Schulmann Otto Walperius und die praktischen Theologen Balthasar Garthius in Alsfeld, Wilhelm Erlenbach in Braubach, Conrad Crollius in

Trendelburg, Justus Hültscher in Friedberg. Die Juristen und Mediziner stehen hinter ihnen nicht zurück. Georg Wicelius und Johannes Waldenstein haben sich in der Folgezeit ebenso bewährt wie Johannes Magirus, der berühmte Marburger Professor der Medizin und Philosophie. Und doch sind die Genannten die Stipendiatenmaiores von nur sieben Jahren. Daß sich in der Zeit zwischen 1565 und 1575 und zwischen 1581 und 1605 dasselbe günstige Bild wie hier hinsichtlich der Maiores zeigt, steht zu vermuten. Um einen Beweis dafür zu erbringen, der diese Vermutungen zur Gewißheit erhebt, habe ich in Anm. 11 die Namen sämtlicher theologischen, Anm. 2 sämtlicher juristischen, Anm. 3 sämtlicher medizinischen Maiores mitgeteilt. Außer den bereits genannten hebe ich nur einzelne noch hervor: Johannes Angelus, der Schöpfer des Volksschulwesens der Obergrafschaft, die Superintendenten Christian Zindel, Johannes Vietor, Reinhard Breidenbach, die Professoren Johannes Schollius, Christoph Cramer, Caspar Fink, Konrad Dieterich, Christoph Helwig, die Stadtpfarrer Ambrosius Coriarius in Biedenkopf, Nicolaus Rieselius und Michael Posth in Oberrosbach, Jonas Tonsor in Alsfeld, Johannes Polei in Grünberg u. s. w. Es bedarf keines weiteren Beweises mehr. Die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats war eine Großtat des Landgrafen Philipp. Er hat mit ihr der hessischen Kirche ein Geschenk von höchstem Wert gemacht. Er hat der hessischen Kirche ein Institut gegeben, in dem die sichere Garantie dafür geboten war, daß die späteren obersten Kirchendiener ebenso durch persönliche Tüchtigkeit wie wissenschaftliche Bildung ihren hohen Beruf recht zu erfüllen auch imstande waren. Die Früchte dieses Werkes sind deutlich zu erkennen. Das innere Leben der hessischen Kirche vor dem großen Krieg, die Kraftentfaltung in dem Krieg, in beiden Perioden aber vor allem die Geschichte des Erziehungswesens beweisen, daß das Hessenland nach der Stipendiatenreform von 1560 doch etwas anderes war wie vorher.

Als zweites Neue habe ich oben die Bestimmung bezeichnet, daß von nun an in der Regel alle Stipendiaten nach Abgang von der Universität, ehe sie in den Pfarrdienst aufgenommen wurden, Schulmeister werden sollten. Das Stipendiatenalbum beweist, daß man sich in den 70er und 80er Jahren an dies Gebot hielt. Ausnahmen kommen nur ganz selten vor (vergl. unten Seite 278 und Seite 288). Was das Album für zwei Jahrzehnte wahrscheinlich macht und teilweise beweist, gilt aber für die ganze Zeit zwischen 1560 und 1605. Für den Bezirk der Obergrafschaft habe ich den Beweis hierfür erbracht. Für die andern Bezirke kann er jederzeit erbracht

werden. Landgraf Philipp ist also mit seiner
diesem Punkte maßgebend geworden für die A
Segen für Kirche und Schule in den Zeiten
Verhältnis von Schul- und Kirchendienst he
an kleinen Orten, ein Durchgangsstadium für
sollen bloß solche kommen, die sich in m
dafür erwiesen haben und in einem besonderen
Pfarramtes nötigen Kenntnisse aufweisen kön
mutige und tatkräftige, dabei aber auch wiss
werden, die, wenn sie auch nur an Landsch
dung ihrer Zeit vertraut sind. Landgraf Ph
dem Aufschwung des Stadtschulwesens in
die Obergrafschaft aber hat er den Boden
gründungen unter Georg I. bereitet, in d
Landschulen sollen womöglich nur Leh
bildung Verwendung finden.

Wir kommen zu der Studienordnu
Wir wollen auf ihre Wirkun
wir an anderem Orte davon reden w
bei Besprechung des Maiorates berührt
die Stipendiatenminoren der Zeit von
über denen der Zeit vor 1560 steh
Examina (vergl. Seite 270), durch
lichen Arbeit im Stipendiatenhaus un
rates, dessen Glieder ja zugleich au
sein sollten, eine gute Frucht erzie
Jahrzehnte des 16ten und der erste
sich, wenn wir vom Laster des Tr
Perioden messen. Jedenfalls hat I
das Interesse an der Wissenschaft
Maße dem geistlichen Stand eign
die in der alten Marburger Stip
über dem Pfarrerstand der Zeit
ein Hauptmittel zur Erziehung ei
Weise vernichtete.

Ehe wir den Text des Stip
wir noch einmal das zu

—1588), dann Kaplan in ff.). Das von ihm bis ihm Johannes Stoll, der Sohn bis 1. 4. 1587, ferner Friedrich 1. 1591 bis 1. 7. 1594, [Georg 10. 1594 bis 1. 10. 1598, Textor) 1. 4. 1604 bis 1. 10. 1605. gesetzt ist, soll dies andeuten, sind: Johannes Rullmann I und II, die Rede war (vgl. Anm. 30, Hans Rullmann (5. 4. 1567 bis 1573), schon 1573 genossene Pfungstädter Heil (1569, 1572) und Konrad Fabricius das Stipendium über ein Jahr lang Helwig vom 1. 10. 1577 bis 16. 2. 1583, Peter Hechler 1. 10. 1584 bis 13. 5. 1592, 1592], Theodorich Keipff 1. 1. 1593 bis 1599, Johannes Heinzerlinus 1. 1. 1600 bis bis 1. 4. 1602], Georg Schad 1. 4. 1602

Oblig. vom 16. 6. 1575 (St.-A.). Das Hofgeismarer Stipendium hatten vor ihm 8. 5. 1565 bis 1568, Konrad Crollius 1571 bis 13. 12. 1573, Rudolph Portius seit 7. 10. 1569 Stipendiat war); nach ihm: [Hartmann Braun 1. 1. 1587 bis 1. 4. 1587], Antonius Glenzer 1. 4. 1591 bis 1. 4. 1594, in Hofgeismar) 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1598, Otto Goldammer 1. 4. 1601 bis 1. 4. 1602, Christoph Quastius 1. 10. 1602 ff. das Groß-Lindener Stipendium inne, besessen hatte. Nach Orths Flucht aus der Lindener Stipendiaten: Johannes Hack 6. 5. des Waldecker Pfarrers Zacharias Esther) 1. 4. 1588 bis 1. 7. 1588], [Nicolaus Roding 1. 7. 1589 bis Ende 1589], [Paul Arcularius 1. 1. 1593 bis 1. 10. 1599, Johannes Morus 1. 10. 1605 bis 1. 10. 1605. des Echzeller Kotzenberger Stipen- und seiner Mutter, der Witwe des M. Johannes

[illegible] anno vel dimissi ad functiones vel ad stipendia admissi.

Ex maioribus.

[illegible] in numerum maiorum adscriptus fuit M. Jeremias [illegible][117], ab illustriss. principe nostro Ludovico etc. scholae [illegible]

Ex minoribus.

[illegible] Freinshemius Nastadiensis, neque scholam sequutus est [illegible], nec unquam postea ad eam rediit, sed functionem scholasticam [illegible] suscepit: cuius rei potestatem postea a schola impetravit.[118]

Henricus Leuslerus, Alsfeldianus, consensu Rectoris et Ephori discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam sub finem Decembris: quod ad persequenda diutius in schola studia sumptibus deficeretur.[119]

Eodem tempore inter stipendiarios receptus fuit Henricus Rauus, Meimbressensis, parochi Heinani frater, ab Hermanno Paulo scholae Oeconomo Rectori et Ephoro commendatus, 2. classis paedagogicae puer.[120] 19. die

Franeus, datiert vom 1. 3. 1573 im St.-A.). Vor ihm hatten dies inne: Johannes Hybernius 1568 bis 1571, nach ihm Johannes Rullmann Februar 1577 bis April 1582, Wilhelm Lucius 29. 4. 1582 bis 1. 4. 1587, [Andreas Peter Kind 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1588], Johannes Dietz 1. 4. 1588 bis 1. 10. 1591, [Georg Coriarius 1. 10. 1591 bis 1. 4. 1592], Kaspar Nigrinus 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1597, Esaias Kahl, Sohn des Pfarrers Kaspar Kahl in Gronau bei Gelnhausen, 1. 10. 1597 bis 1. 7. 1602, Philipp Stipp 1. 10. 1602 bis 1. 10. 1605.

[117] Jeremias Vietor, der nach dieser Notiz im Oktober 1575 in die Reihe der Maiores aufgenommen wird, war vorher kein Stipendiat gewesen. Das St.-A. bewahrt einen Brief von seiner Hand, worin er unterm 4. Oktober 1575, nachdem sein Vater, der Pfarrer Justus Vietor von Alsfeld, vor kurzem gestorben war, um ein Stipendium maius nachsucht. Der ebenda befindliche Revers Vietors und seiner Mutter Maria, geborenen Hultscherin ist datiert vom 12. Februar 1576. Vietor war bis 1. 10. 1580 Stipendiatenmaior, dann wurde er Pfarrer in Gießen, später Superintendent ebenda. Vgl. unten S. 283 sowie Strieder.

[118] Abraham Freinsheimius war ein Sohn des Pfarrers Andreas Freinsheimius in Nastådten. Das von ihm seit 5. 6. 1573 innegehabte zweite St. Goarer Stipendium wurde nicht mehr besetzt.

[119] Über Leusler vgl. Anm. 85. Das St.-A. bewahrt ein Empfehlungsschreiben, das der Pfarrer Antonius Rinck am 18. November 1570 für ihn ausstellte, um ihn in die Stipendiatenanstalt zu bringen, sowie die Oblig. von Heinrich Leusler und seinem Vater Peter Leusler vom 28. 3. 1571. Leusler wurde zuerst Schulmeister in Alsfeld, später Pfarrer in Eppstein, wo er auch starb.

[120] Heinrich Rau, ein Bruder des damals in Haina, später 1580 bis 1600 in Wetter wirkenden, als Herausgeber eines Gesangbuchs bekannten Pfarrers Johannes Rau, bekam zuerst ein außerordentliches Stipendium von Grebenstein, dann von Gladenbach (Dezember 1575 bis Ende 1579). Außer der hier erwähnten Empfehlung von Hermann Paul hatte er eine noch im St.-A. befindliche Empfehlung vonseiten des Paedagogiarchen Lazarus Schöner von Wetter, datiert vom 8. Dezember 1575, aufzuweisen. Das Gladenbacher Stipendium hatte als dessen erster Inhaber Rau vom 1. 1. 1580 bis 29. 4. 1581 inne. Dann folgten auf

[illegible] in praesentia Rectoris, Decani, Examinatorum [illegible] Stipendiariorum. legibus stipendiariis, postridie factum [illegible] quod per quatriduum duravit, in quo prae caeteris [illegible] ex magistrandis Ursinus Marpurgensis[121], Vollandus [illegible][122], [illegible] Grebenstein Cassellanus[123], Molitor Uflanus[124], Eberus [illegible][125] [illegible] Borcanus[126]: ex Baccalaureandis vero Hacus

[illegible] [Jonas Toofor 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1588], Andreas Peter [illegible] 1588], [Johannes Mercator 1. 1. 1589 bis 1. 7. 1589], Theodorich [illegible] 1593, Johann Friedrich 1. 5. 1593 bis 1. 4. 1599, Christoph [illegible] 1596 bis Ende 1596], Johann Adam Tholde 1. 4. 1599 bis Ende 1605.

[121] Ursinus war seit 3. [illegible] 1575 der Inhaber des zweiten Marburger Stipendiums, das aus der [illegible] Testament stammte. Seine Oblig. vom 12. 4. 1576 bewahrt das St.-A. Weiteres über ihn erfahren wir auf S. 278. Als frühere Inhaber dieses Stipendiums beg[illegible]en uns. Wilhelm [illegible] (1567 bis 1569) und Konrad Wenkenbecher (8. 11. 1567 bis 1. [illegible] 1569), als spätere: Jakob Arcularius 1. 10. 1578 bis Ende 1584, Tilemann Gaubel 1. 4. 1585 bis 1. 10. 1587, Johannes Mercator 1. 10. 1587 bis 1. 7. 1592, [Wilhelm Ursinus 1. 7. 1592 bis 1. 10. 1592], Denhard Geiße 1. 10. 1592 bis Ende 1595, Ludwig Wagner 1. 1. 1596 bis 1. 4. 1604, Johannes Scriba 1. 4. 1604 ff.

[122] Über Kaspar Volland vgl. unten S. 264, sowie ferner Diehl, Geschichte der Butzbacher Lateinschule. Weitere Inhaber des von ihm schon 1575 genossenen 1569 gestifteten Witzenhäuser Stipendiums sind: Günther Koch Oktober 1576 bis 1. 4. 1583, Melchior Paedopater 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1588, Wilhelm Kirchhof 1. 10. 1588 bis 1. 10. 1592, Valentin Farenbach 19. 11. 1592 bis 1. 4. 1596, Johannes Gerstenberger 27. 4. 1596 bis 1. 4. 1600, [Johannes Gulten 1. 4. 1600 bis 1. 7. 1600], Christian Tholde 1. 10. 1600 bis 1. 10. 1605.

[123] Über Franz Grebenstein vgl. S. 273, sowie seine und seines Vaters Just Grebenstein Oblig. vom 28. 4. 1573 (St.-A.). Als Nachfolger Grebensteins im Genuß des ersten Kasseler Stipendiums begegnet: Georg Wendelin 1. 5. 1577 bis 29. 4. 1581, Michael Rofler 1. 10. 1581 bis 1. 7. 1586, [Johannes Rofler 1. 7. 1586 bis 1. 10. 1586], Heinrich Krug 1. 10. 1586 bis Ende 1591, Nicolaus Clemens 1. 4. 1593 bis 1. 4. 1598, Jodocus Wiskemann 1. 4. 1598 bis 1. 7. 1599, Heinrich Stöckenius 1. 7. 1599 bis 1604, Nicolaus Appold 1. 10. 1604 ff. Grebenstein war vom 1. 1. 1577 bis Ende 1580 Stipendiatenmaior. Vor ihm besaß das erste Kasseler Stipendium: Johannes Mendel (vgl. S. 242) und Christoph [illegible] (vgl. Anm. 217).

[124] Über Molitor vgl. oben Anm. 83 sowie seine und seines Vaters Oblig. vom [illegible] im St. A.

[125] Über Peter Eber vgl. unten S. 266. Er hatte seit 1571 das Berstädter Stipendium [illegible], das vor ihm Michael Faber 1568 und Vincenz Brendel 1568/69 besaß; nach [illegible] Matthias Vigelius 25. 10. 1576 bis 1. 4. 1584, Nicolaus Lumhard 1. 4. 1584 bis [illegible], Kaspar Beus 1. 1. 1591 bis 1. 4. 1591], Johannes Vigelius 1. 4. 1591 bis [illegible], Kaspar Vigelius 1. 7. 1598 bis 1. 7. 1605, Jakob Gladenus 1. 7. 1605 bis [illegible]

[126] Über [illegible] vgl. die von ihm und seinem Vater Johannes Hugk ausgestellte [illegible] sowie Diehl, Schulgründungen S. 127. Es folgen auf ihn als

Lichtenauianus[127], Tremmerus Francobergensis[128], Dorbecker[129], Herbstein, Neukirchenses[130], Hofman Hombergensis[131] et Tulichius Schottensis[132], qui etiam hoc nomine praemia sua acceperunt.

Borkener Stipendiaten: Johannes Fiſchbach 1. 5. 1579 bis Ende 1583, [Johannes Streicher 20. 5. 1584 bis Ende 1584], [Johann Roſler 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585], Konrad Han 1. 4. 1585 bis 12. 8. 1590, [Kaſpar Beus 19. 8. 1590 bis 1. 10. 1590], Philipp Hugius 1. 10. 1590 bis Ende 1594, [Paul Arcularius 1. 1. 1595 bis 1. 10. 1599], Reinhard Happel 1. 10. 1599 bis 1. 10. 1601, Kaſpar Scharff 1. 10. 1601 bis 1. 10. 1603, Peter Geiſſe 1. 10. 1603 ff. Neben Hug war eine Zeitlang Borkener Stipendiat: Konrad Granauge (vgl. S. 260).

[127] Über Konrad Hack vgl. unten S. 284, ſowie Diehl, Schulgründungen S. 19 und die von Hack am 20. 11. 1575 ausgeſtellte Oblig. im St.-A. Nach ihm genießen das Lichtenauer Stipendium: Johannes Heidolf Mai 1580 bis Ende 1583, Nicolaus Sipelius 1. 4. 1584 bis 1. 4. 1588, Jakob Hugo, Sohn des Pfarrers Eucharius Hugo in Niederwitzenhauſen, 1. 4. 1588 bis Ende 1591, Johannes Müllenfeld 1. 4. 1592 bis 28. 10. 1596, Chriſtoph H[illegible]ack 29. 10. 1596 bis Ende 1597, Chriſtian Schimmelpfennig, Sohn des Pfarrers Anaſtaſius Schimmelpfennig in Lichtenau, 1. 4. 1598 bis 1. 7. 1601, [Nath. Heinzerlin 1. 7. 1601 bis 1. 10. 1601], Anaſtaſius Engelhard Breul, Sohn des Schultheißen Valtin Breul, 1. 1. 1602 ff.

[128] Johannes Dremmerus hatte das Frankenberger Stipendium inne, das vor ihm Heinrich Chriſtmann Sartor ſeit 1569 beſaß. Nach ihm ſind Frankenberger Stipendiaten: Johannes Banf 1. 5. 1578 bis 1. 10. 1584, [Jonas Tonſor 1. 10. 1584 bis 1. 4. 1585], Johannes Hoſtener 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1592, [Wilhelm Urſinus 1. 4. 1592 bis 1. 7. 1592], David Waſius, Sohn des Organiſten Hans Waſius, 1. 7. 1592 bis 1. 10. 1598, [Johannes Heinzerlinus 1. 10. 1598 bis Ende 1598], Chriſtian Ludovicus 1. 1. 1599 bis Mai 1601, Johannes Roterpuſch 26. 5. 1601 bis 1. 7. 1602, M. Johannes Heſſelbein 1. 7. 1602 bis 1604, Chriſtoph Buno 1. 4. 1604 bis 1. 4. 1605. Weitere Frankenberger Stipendiaten ſind S. 241 f. genannt. Ihnen iſt Balthaſar Garthius (vgl. S. 277) anzureihen.

[129] Über Johannes Dorbecker, den Sohn des † Pfarrers Barthold Dorbecker in Neunkirchen, vgl. unten S. 281, ferner ſeine Oblig. vom 13. 5. 1575 (St.-A.). Das von ihm innegehabte Neunkirchener Stipendium genießt vor ihm noch Johannes Breul 30. 9. 1570 bis 11. 12. 1574, nach ihm: Heinrich Winold 1. 5. 1579 bis Ende 1581, Bartholomäus Fabritius, Sohn des Kaplans Johann Schmidt in N., 29. 4. 1582 bis 1. 10. 1583, Johannes Piſtorius 1. 10. 1583 bis 1. 4. 1585, Heinrich Ficarius 1. 4. 1586 bis 27. 6. 1587, Hartmann Braun 1. 7. 1587 bis 1. 10. 1587, Sylveſter Marius 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1589, Jonas Bruno 1. 10. 1589 bis 1. 11. 1596, [Johannes Hanſtein 1. 11. 1596 bis 1. 4. 1597], Ludwig Mengoſius 1. 4. 1597 bis 1. 10. 1602, [Johannes Spangenberg 1. 10. 1602 bis 1. 4. 1603], Johannes Andreæ 1. 4. 1603 ff.

[130] Über Johannes Herbſtein vgl. unten S. 278, ſowie ſeine und ſeines Vaters Oblig. vom 23. 5. 1575 (St.-A.). Von ſeinem Weggang von der Univerſität an hatte Neunkirchen, das hier zeitweilig zwei Stipendiaten ſein eigen nennt, allezeit nur einen Stipendiaten.

[131] Über Johannes Hofmann vgl. Anm. 12. Er wirkte ſpäter als Schulmeiſter in Homberg, dann 1584 bis 1588 als Kaplan in Schotten und 1588 bis 1626 (†) als Pfarrer in Bobenhauſen.

[132] Über Sigismund Tulichius vgl. unten S. 273, ſowie ſeine Oblig. vom 2. 9. 1571 (St.-A.). Er wirkte ſpäter 1577 bis 1583 als Schulmeiſter, dann 1583/84 als Kaplan und endlich 1584 bis 1614 (†) als Pfarrer in Schotten. Das von ihm innegehabte zweite Schottener Stipendium wurde nicht mehr beſetzt.

[illegible] tempor[illegible] Henricus Tholdius Gudensbergensis[133] et Antonius [illegible] Wolfhagensis[134] propter contumaciam et quod examini se sistere [illegible] communi Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori sententia stipendiis [illegible] tum quoque datis ad parentes ipsorum literis de refusione [illegible] stipendii appellati: quam refusionem postea illustrissimi principes [illegible] quapropter Scoti parentes paulo post filii nomine [illegible] restituerunt, quos in rationes stipendiarias Ephorus et [illegible] retulerunt.

Acta Anno Christi 1576.

[illegible] stipendiariis liberalium artium Magistri publice [illegible] Francobergae[135], ubi tunc Academia adhuc residebat:

Nicolaus Moterus, Geraunanus[136]

[illegible] Osterich, Niedensteinensis[137].

[illegible] eademque promotione [illegible] stipendiariis Baccalaurei renun[illegible]

[illegible] Lichtenauianus

[illegible] Neukirchensis

[illegible] Boreanus[138]

[133] [illegible] vgl. Leuchter und Vilmar. Er hatte das zweite Gudens[illegible] das nach ihm nicht mehr besetzt wurde.

[134] [illegible] das zweite Wolfhagener Stipendium, das [illegible] nicht mehr besetzte. Vor ihm genoß es Heinrich Bromershemius [illegible]

[135] [illegible] Catalogus Studiosorum scholae Marp. Pars III, S. 15 ff.

[136] [illegible] vgl. unter S. [illegible] und Diehl, Schulgründungen S. 15. Das [illegible] Stipendium bezogen vor ihm Christoph [illegible] nach ihm Peter Lafermus, Sohn des [illegible] Martin Keufius, Sohn des Darmstädter Kaplans [illegible] 1587, [illegible] Theodoricus Kempf [illegible] 1588 bis [illegible] 1592, [illegible] die zwei Söhne des Rüsselsheimer Pfarrers [illegible] Christoph Weibel [illegible] 1600 [illegible] Die Oblig. von Moter [illegible] Moter in Rosdorf, stammt vom 12. 4. 1572 (St.-A.).

[137] [illegible] Es folgen ihm als Niedensteiner [illegible] Mai 1576 bis 16. 11. 1577, Valentin Berthold April 1578 [illegible] bis 1. 4. 1594, Arnold Sennius 1. 4. 1594 [illegible] bis 1. 10. 1604, Johannes Weinberg 1. 10. 1604 ff.

[illegible] in Hofgeismar und ist vielleicht mit dem 1611 [illegible] identisch. Vor ihm war Niedensteiner Stipen[illegible]

[138] [illegible] vgl. Anm. 140, sowie seine und seines Vaters Veltin





Sigismundus Tulichius, Schottensis
Joannes Dorbecker, Neukirchensis
Leostein Mogius, Vuetteranus[139]
Christianus Huttenus, Milsungensis[140]
Joannes Dremmerus, Francobergensis
Joannes Landtsidel, Zigenhainensis[141].

Aprili mense Academia et paedagogium (quod per hyemem Vuetteris[142] egerat propter grassantem Marpurgi pestem) Marpurgum redierunt, ubi procurante Ephoro actum fuit cum praeposito, qui stipendiariis cibum praebet, ut ad liberaliorem Magistrorum tractationem et quo libentius ad maiora stipendia aspirarent minores, usitato ferculorum numero unum ferculum superadderetur, ut et in cibi ratione aliquod observaretur inter maiores et minores discrimen.

Sub idem tempus stipendiarii quidam severioris disciplinae taedio partim stipendia sua sponte resignarunt, ut Joannes Crapffius Reinheimensis, Joannes Vueilandus Vuallauiensis[143], Philippus Vuentzius Cingenbergensis et Justus

Granauge Oblig. vom 27. 4. 1574 (St.-A.). Er hatte das zweite Borkener Stipendium inne, das mit feinem Weggang nicht mehr befetzt wurde.

[139] Leoftein Mogius vgl. unten S. 262. Als er das Stipendium von Wetter verlor, kam in deffen Befitz Wigand Mogius, der es bis 1. 4. 1580 innehatte. Dann folgten als Stipendieninhaber Balthafar Orthius 1. 4. 1580 bis 1. 10. 1582, Eberhard Textor 1. 4. 1583 bis Ende 1586, Eberhard Mefomylius 1. 4. 1587 bis 1. 4. 1594, [Georg Coriarius 1. 4. 1594 bis 1. 7. 1594], Peter Lanarius 1. 7. 1594 bis Ende 1598, [Chriftoph Weibel 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Johannes Winter 1. 4. 1599 ff.

Vor Mogius genoß dies Stipendium Johannes Mefomylius (1569 bis 1570) und Johannes Gernandus (1570 ff.). Über ein zweites Wetterer Stipendium, das fpäter einging, vgl. Anm. 148.

[140] Chriftian Hutten, Sohn des Hans Hutten, hatte das Sutellfche Melfunger Stipendium feit 6. 12. 1572. Vorher hatte es Johannes Wurft (2. 12. 1567 ff.) innegehabt. Nach Huttens Weggang von der Univerfität im Jahr 1578 (vgl. S. 278) waren Sutellfche Stipendiaten: Philipp Hopff April 1578 bis 1. 10. 1584 und 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585, [Andreas Peter Kind 1. 10. 1584 bis Ende 1584 und 1. 4. 1585 bis Ende 1585], Hartmann Braun 1. 7. 1588 bis 1. 4. 1594, Otto Gerlach 1. 4. 1594 bis Ende 1597, Chriftian Reuter 1. 1. 1598 bis 1605.

[141] Johannes Landfiedel ift hier (feit 1573) im Befitz des Ziegenhainer Stipendiums. Nach ihm befaßen es: Johannes Mai 1. 10. 1577 bis 1. 4. 1582, Nicolaus Vietor 29. 4. 1582 bis 1. 10. 1587, Antonius Piftorius 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1593, Galen Piftorius 1. 10. 1593 bis 1. 10. 1596, Johannes Piftorius 12. 11. 1596 bis 1. 10. 1601, Daniel Piftorius 1. 10. 1601 bis Ende 1603, Valentin Schoner 1. 4. 1604 ff. Vor ihm war Ziegenhainer Stipendiat: David Gutwaffer (1569 bis 1572).

[142] Vgl. Julius Cæfar, Catalogus Studiosorum Marp. Pars III, S. 16.

[143] Durch Weilands Weggang ward das Oberliederbacher Stipendium 1576 frei. Hierauf hatten es inne: Anton Jung, Sohn des Anton Jung von Gerau, 1. 10. 1577 bis 13. 5. 1583, Matthias Stöltzer 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1585 (†), Philipp Hugius 1. 10. 1585

[illegible] et quod hinc promoveri [illegible] Balthasar Zin Veispergensis[14] [illegible] Treisensis[14]. [illegible] Marburgen- [illegible] stipendi

[illegible] Nicolaus [illegible] Pfarrers Bartholomäus [illegible] Schreiber [illegible]

[illegible]

partem restituerunt ut Crapſius, qui quindecim, Vueilandus, qui triginta, Vuentzius, qui decem, Cellus, qui quindecim florenos restituit: alii carcere mulctati fuerunt ut Balthazar Zin, et Lupulus: aliis ut Orthio, Mogio et Lorichio solicitantibus illorum parentibus propter egestatem et quod spes esset, illos aliquando confecto aliis in scholis (ad quas se recepisse dicebantur) studiorum suorum cursu patriae usui esse posse, illustrissimi principis stipendii refusionem clementer condonarunt, similiter Vuigando Pistori, quod is paulo post Marpurgi in schola caemeteriana erudiendis pueris operam suam accomodasset, insumpti stipendii debitum fuit remissum. Quicquid autem pecuniae ab illis acceptum fuit, in rationes stipendiarias fuit relatum.

**Qui stipendiarii vel dimissi ad functiones vel ad stipendia admissi.**

Ex maioribus.

**Dimissi.**

M. Georgius Vuicelius, Hombergensis juris studiosus sub aestatem ab illustrissimo principe Guilielmo Geneva, ubi studiorum causa egerat revocatus et in dicasterio Secretarii munus obire iussus fuit.[150]

M. Christophorus Confluentinus, Casselanus, juris studiosus, qui nobiles quosdam pueros in sua haberet disciplina, qui et mensam et habitationem ei praeberent, oblata illi ab iisdem pueris visendae exterae scholae occasione, stipendium suum de consensu Rectoris et Professorum sponte resignavit hac tamen lege et conditione, ut quocunque tempore operam eius patria requireret, se sisteret. Actum 23. die Julii.[151]

M. Chunradus Crollius Hovegeismarianus[152] Theologiae studiosus quinquennio, quod ex legum praescripto maioribus Theologiae studiosis in schola est exigendum, completo, dimissus hinc fuit ad functionem Ecclesiasticam Drendelburgensem 4. Nonas Julii.

**Admissi.**

Calendis Novembris in numerum maiorum adscriptus fuit M. Joannes Vuinckelman Hombergensis Theologiae studiosus, qui iam ante sub M. Henrico

[150] Georg Vicelius (vgl. S. 243) war bereits 1568 Stipendiatenmaior geworden und wird ſchon in dieſem Jahr als Studiosus Juris bezeichnet. 1571 wurde er verſchickt, 1573 und 1574 iſt er in Tübingen, 1574 bis 1577 in Genf als Student. Über ſeinen weiteren Lebensgang vgl. Strieder.

[151] Chriſtoph Coblenzer war ſeit 25. 10. 1567 Kaſſeler Stipendiat (vgl. ſeine und ſeines Vaters Nikolaus Coblenzer Oblig. vom 25. 10. 1567 im St.-A.). November 1571 wurde er Juriſtenmaior und blieb dies bis 1577. Die erwähnte Privatinſtitution gab er bei «Juncker Johans Schlern Söhnen».

[152] Über Crollius vgl. Anm. 11, 114.

... adeptus in patria ludum lite-

... admissus fuit Augustus Sagit-
... dispensatione quadam et mandato
... commendaverat, quamvis

... Henckelius Gudensbergensis permissu
... functionem scholasticam in Comitatu
... requireret.[155]
... pace Rectoris et Ephori discessit
... suscipiendam, mense Aprili.[156]
... voluntate et assensu Rectoris et
... scholasticam illic obeundam
... valetudinem ad conditionem maioris

... dimissus fuit ad conditionem
... mense Maio.[158]
... discessit permissu Rectoris et Ephori 23.

... a. a. O. Seine Berufung zum Maiorat
... 1576 verfügt. Sie war durch den Umſtand
... Marburg waren, weil jeder Minor, ſobald er
... zog, Weib nahm und die Studien deſerierte».
... unten S. 283, 287.
... Hofpredigers Chriſtian Schütz in Dresden.
... Dienſte des Grafen Sayn abgegeben wurde
... 7. 7. 1583). Der vorher im Januar 1582
... mathematiſche Profeſſur in Marburg zu bringen,
... einem perſönlich mit Sagittarius abgehaltenen

... ſeines Vaters Hermann Henckels Oblig. vom

... Er iſt ſeit 21. 3. 1571 im Beſitz des von
... Nicolai in Echzell unterhaltenen Echzeller
... Seine Nachfolger ſind: Zacharias Lotichius
... 5. 5. 1581 bis 1. 7. 1586, [Peter Andreas Kind

Jonas Stollius functionem scholasticam in patria, id est Niddae, suscepit, dimissus a Rectore et Ephore mense Maio.[160]

Jacobus Capito Vuolfhagensis, quod ingenio esset tardiore, et ipse missionem flagitaret, de consensu Rectoris et Ephori dimissus fuit ad quaerendam functionem, Calend. Junii.[161]

Bartholomaeus Bermershusius Eschvicensis propter affectam valetudinem, qua continue laborabat, de assensu Rectoris et Ephori abiit in patriam 6. die Junii.[162]

Mathias Turmannus Allendorfensis, quod nec magnae spei esset, et numerus stipendiariorum, qui iam annos aliquot propter extraordinarios excreverat, alioqui esset imminuendus, ad functionem dimissus fuit 20. die Junii.[163]

1. 10. 1586 bis Ende 1586, [Antonius Textor von St. Goar 1. 1. 1587 bis 1. 10. 1587], Johannes Scholl 1. 10. 1587 bis 1. 4. 1594, Kaspar Lauckhard, Sohn des Kaplans Philipp Lauckhard in Echzell 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1599, Ludwig Hofmann, Sohn des Pfarrers Johannes Hofmann in Bobenhausen, 1. 4. 1599 bis 1. 7. 1605, Johannes Becker 1. 7. 1605 bis 1. 10. 1605. Über seine Vorgänger vgl. S. 247. Nach seinem Weggang von der Universität war Wolff zuerst Schulmeister in Nidda, später Pfarrer in Ulfa.

[160] Über Jonas Stoll vgl. Anm. 112, sowie seine und seines Vaters, des Kaplans Konrad Stoll in Nidda, Oblig. vom 15. 4. 1569 (St.-A.). Das von ihm innegehabte zweite Niddaer Stipendium genoß nach ihm niemand mehr. Frühere Inhaber desselben vgl. S. 236.

[161] Jakob Capito hat das Stipendium schon 1569. Als Inhaber des Wolfhagener Stipendiums erscheinen nach Capito: Justus Castelmann 1. 10. 1578 bis 1. 4. 1584, M. Sylvester Hirsfeld 1. 10. 1584 bis Ende 1584, Reinhard Breidenbach 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1587, Johannes Hamel 1. 4. 1587 bis Ende 1593, Konrad Winterberg 1. 4. 1594 bis 1. 4. 1598, Melchior Gottschalck 1. 4. 1598 bis Ende 1598, [Johannes Heinzerling 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Wilhelm Spieß 1. 4. 1599 bis Ende 1600, [Ägidius Arcularius 1. 4. 1601 bis 1. 10. 1601], Ludwig Streid 1. 10. 1601 bis 1. 4. 1605.

[162] Vgl. die Oblig. von Bartholomaeus Bermershaus und seinem Vater Heinrich Bermershaus vom 1. 5. 1572 (St.-A.). Bermershaus war schon seit Jahren kränklich. Das St.-A. enthält ein Schreiben vom 3. Dezember 1575, worin der Pfarrer Konrad Clericus von Eschwege den Stipendiaten wegen Krankheit entschuldigt. Das von ihm innegehabte erste Eschweger Stipendium genoß vor ihm Georg Lupichius 6. 5. 1564 ff., nach ihm: Zacharias Schad 1. 4. 1580 bis 1. 10. 1583, Lazarus Scriba 1. 10. 1583 bis 1. 7. 1587, [Johannes Rosier 17. 7. 1587 bis 1. 10. 1587], Egidius Cuneus 1. 10. 1587 bis 1. 10. 1593, Johannes Volegius 1. 10. 1593 bis 1595, Valentin Widemann 1. 10. 1595 bis 1. 10. 1597, Konrad Scriba 25. 4. 1598 bis 1. 10. 1598, Johannes Schlotheuber 1. 10. 1598 bis 1. 4. 1600, Marcus Godecus 1. 4. 1600 bis 1. 10. 1605.

[163] Nach Turmann, der seit 22. 3. 1573 Stipendiat war, genießen das erste Allendorfer Stipendium: Johannes Curaeus Mai 1577 bis 29. 7. 1579, Johannes Seltzer 1. 10. 1579 bis 1. 4. 1582, Konrad Mengotius 29. 4. 1582 bis 1. 7. 1585, Johannes Mercator 1. 10. 1585 bis April 1585, Israel Trimus 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1590, Johannes Hugo, Sohn des Pfarrers Euch. Hugo in Niederwitzenhausen 1. 10. 1590 bis 1. 4. 1595, Johannes Godecus, Sohn des Pfarrers Johannes Godecus in [illegible], 1. 4. 1595 bis 1. 9. 1597, Christian Hugo, Sohn des Pfarrers Euch. Hugo in Niederwitzenhausen, 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Johannes Curaeus 1. 4. 1602 bis 1. 4. 1604, Otto Lang 1. 4. 1604 ff.

[illegible] Rectoris et Ephori dimissus fuit [illegible] tamen conditione, ut quocunque [illegible] conditionem accipiendam, se sisteret. [illegible] principis Dni Dni Guilielmi filio principi [illegible] aetatis annum ingressus fuisset, [illegible] Ephoro principi commendatus fuit et [illegible] praefectus.[164]

[illegible] discessit ad functionem scholasticam [illegible] et Ephoro 9. die Julii idque petente [illegible][165]

[illegible] Rectoris et Ephori functionem [illegible] Augusti, reversus postea sub finem [illegible] obtinuit.[166]

[illegible] Rectoris et Ephori discessit ad [illegible] apud Grebensteinenses mense Septembri:

[illegible] Stipendiaten, ohne daß sich ausmachen [illegible] Johannes Lang (vgl. S. 241), Christoph Werner [illegible] Johannes Curæus (vgl. S. 248), Johannes Godicus [illegible] 3. 1566), Christoph Saxo (Oblig. vom [illegible] vom 29. 3. 1570), Johannes Ursinus (1571), [illegible] Liborius Thoma (1573 bis 1575), Johannes [illegible] geadelten Erzieher des Landgrafen Moritz. [illegible] Homberger Stipendium genießen [illegible] Johannes Vietor (1570 bis 20. 4. 1573), nach [illegible] Valentin Widerold 1. 4. 1581 bis 1. 10. 1588, [illegible] Heinrich Ritter 22. 4. 1596 bis 18. 11. 1598, [illegible] Johannes Becker 1. 10. 1604 bis Ende 1604].

[illegible] Pfarrers Joachim Matthæus in Grünberg, hatte [illegible] Mutter im St.-A.) das erste Grünberger [illegible] Philipp Corvinus das zweite dieser Stadt genoß. [illegible] Stipendium nicht mehr besetzt. Zwei Stipen-[illegible] S. 242), Konrad Hartmann und Konrad Corvin. [illegible] Matthæus, letzterem Constantin Matthæus (1569) [illegible] Stipendium erst teilten, bis es nach Constantins [illegible] eingiing. Auf Heinrich Matthæus folgten: [illegible] 1580, Christian Rupp 5. 5. 1581 bis 1. 4. 1585, [illegible] Johann Ruppersberg 1. 10. 1589 bis 1. 7. 1597 [illegible] zusammen mit Johann Fritz), Johann Hirsch [illegible] 1603 bis Ende 1604, [Hieronymus Gerhardi [illegible] 4. 1605 bis 1. 10. 1605.

hac conditione dimissus, ut prima quaque Magistrorum promotione gradum Magisterii, quo dignus videbatur, una cum aliis peteret et obtineret.[167]

**Admissi.**

Balthazar Zin Velsbergensis paedagogicus 2. classis a senatu Gudensbergensi missus, quod e suis civibus nullum haberet idoneum, et ad stipendium admissus postridie Calendas Februarii. Hic paulo post e paedagogio profugit.[168]

Justus Hultscherus Alsfeldianus ab haeredibus Ratzmanni missus et ad stipendium Ratzmanni admissus mense Februario. Etsi vero e stipendio illo sedecim duntaxat floreni solvuntur, cum tamen qui eo stipendio fruitur, non minus patriae obstrictus teneatur quam caeteri stipendiarii, qui viginti florenos capiunt: decretum fuit, ut qui hoc stipendio posthac frueretur, ei ad sedecim illos florenos quatuor ex aerario superadderentur, ut aequale cum caeteris minoribus stipendium caperet.[169]

Joannes Gravius Rotenbergensis ad stipendium admissus fuit Calend. Aprilis, commendatus a Superintendente Allendorfensi.[170]

Petrus Castritius Darmstatinus, paedagogicus 1. classis ad stipendium admissus fuit, commendatus a Superintendente Volscio Calendis Maii.[171]

Joannes Jacobus Geraviensis paedagogicus 1. classis ab eodem Superintendente missus, et ad stipendium admissus Calend. Maii.[172]

[167] Vgl. Anm. [illegible].

[168] Vgl. Anm. [illegible].

[169] Über Justus Hültscher vgl. Anm. [illegible] sowie S. [illegible] und die Qttg. von Justus Hültscher und seinem Vater, dem Alsfelder Kaplan Heinrich Hültscher, vom Februar 1576 (St-A.).

[170] Johann Grau starb bereits im August [illegible], nachdem er erst im März 1576 angenommen worden war. Das von ihm innegehabte erste Rotenburger Stipendium [illegible] von dem Konrad Figge [illegible], vgl. Qttg. desselben und seines Vaters Hans Feige im St-A., und Damian Heusner ([illegible]—[illegible]), nach ihm aber Paul Sagittarius [illegible] bis [illegible], Martin Vietzius [illegible] bis [illegible], Johannes Druckerodt [illegible] bis [illegible], Jakob Faustmus [illegible] bis [illegible], Georg Walder [illegible] 1590 bis [illegible] 1592, Just Molitor [illegible] bis [illegible], Johannes Sauer [illegible] 1599 bis [illegible] 1599, Johannes Wietzius [illegible] 1600 bis 1607.

Über das andere Rotenburger Stipendium vgl. Anm. [illegible]. Vgl. ferner den Brief im St-A., in dem am 11. Januar 1576 der Superintendent Grau von Allendorf seinen Vetter Johannes Grau für das durch den Tod des Stipendiaten Konrad Figge (Feige), erledigte erste Rotenburger Stipendium empfiehlt.

[171] Über Peter Castritius vgl. Anm. [illegible]. Diehl, Schulgründungen S. [illegible] sowie die Qttg. von ihm und seinem gleichnamigen Vater vom [illegible] 1576 (St-A.).

[172] Über Johannes Jacobus vgl. S. [illegible]. Diehl, Schulgründungen S. [illegible], sowie seine und seines gleichnamigen Vaters Qttg. vom [illegible] 1576 (St-A.). Das von ihm genossene Groß-Gerauer Stipendium war vorher einige Jahre lang unbesetzt gewesen. Früher

[40

... missus et ad stipen-

... Gudensbergensi, qui e
... admissus 15. die Junii.[174]
... paedagogicae puer a Dno Pis-
... admissus 15. die Junii. Is suc-

... classis missus a senatu
... Julii.[176]
... Immenhusano missus, cum e suis
... admissus Calend. Julii.[177]
... paedagogicus 1. classis a senatu eius
... Calend. Julii. Hic alteri cuidam Mogio,

... paedagogicus 2. classis, qui hactenus

... berühmten Gelehrten Christoph und
... Beginn des Stipendiengenusses im März
... Anastasius Reuß, Sohn des gleichnamigen
... Johannes Binzer von Kirchhain 1. 10. 1585
... 1. 4. 1586], Theodorich Kraft Weidling
... bis 1. 4. 1592], Johannes Faber 1. 4. 1592
... Ende 1599, [Johannes Gulten 1. 1. 1600 bis
... Pfarrers Andreas Gerth in Erzhausen, 1. 4. 1600

... sowie seine Oblig. vom 14. 10. 1576. Er

... sowie unten S. 284, Strieder. Er war
... Stipendiatenmaior und kam dann auf die
... Pfarrers Martin Leuchter zu Niedenstein, Oblig.

... Stiftungen S. 31 sowie seine Oblig. vom Juni

... Empfehlungsschreiben des Immenhäuser Rats
... Immenhäuser Stipendium inne bis 15. 4. 1577,
... Heinrich Mel 29. 4. 1582 bis 1. 4. 1584,
... Johann Streicher 1. 1. 1585 bis 1. 4. 1585],
... Johannes Homburg 1. 4. 1593 bis Ende 1597, Konrad
... 1. 1600 bis 1. 4. 1600], Burkhard Hilde-
... bis 1. 4. 1602, [Johann Eberhard Jacobi

... Wigand Mog war 1583 bis 1613 Pfarrer

10 florenorum subsidium accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[179]

Joannes Kupfferschlager Gemundanus paedagogicus 2. classis, qui item decem florenorum subsidium hactenus accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[180]

Henricus Regnerus Gemundanus paedagogicus 2. classis, qui decem florenos antehac accepisset, ad integrum stipendium fuit admissus Calend. Julii.[181]

Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis paedagogicus 1. classis in capessando stipendio fratri Henrico Matthaeo successit, receptus 4. die Augusti.[182]

Marcus Dolaeus Grebensteinensis paedagogicus 1. classis missus a senatu suo et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[183]

Guntherus Cocus Vuitzenhusanus paedagogicus 1. classis a senatu missus et ad stipendium admissus 10. die Octobris.[184]

[179] Darum, daß Nasemann mehr als 10 Gulden bekommen sollte, hatte der Rat von Kirchhain bereits am 15. Februar 1576 schriftlich ersucht (vgl. St.-A.). Über Nasemann vgl. unten S. 288, sowie seine und seiner Mutter Oblig. vom Juli 1576. Nach seiner Entlassung waren Kirchhainer Stipendiaten: Heinrich Nicolai 1. 10. 1580 bis 26. 2. 1583, [Nicolaus Magirus 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1583], Theophil Faber 1. 10. 1583 bis Oktober 1585, Johannes Binzer 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1594, Kaspar Ewald 1. 4. 1594 bis 1. 10. 1600, Ludwig Halm 1. 4. 1600 ff. Nasemanns Vorgänger war der Sohn des † Pfarrers Just Vietor, Georg Vietor von Alsfeld seit Januar 1574.

[180] Vgl. unten S. 281, sowie seine und seiner Mutter, der Witwe des Pfarrers K., Oblig. vom 1. 7. 1576 (St.-A.). Er starb bald nach seiner Aufnahme. Nach Johannes Kupferschlager (1. 7. 1576 bis 6. 8. 1579), begegnen als Gemündener Stipendiaten: Heinrich Regner 1. 1. 1581 bis 20. 5. 1582, Johannes Mai 20. 5. 1582 bis 1. 4. 1584, Christoph Megbach 1. 4. 1584 bis 1. 10. 1585, Johannes Waldschmidt 1. 10. 1585 bis Ende 1593, Konrad Dieterich 1. 1. 1594 bis Anfang 1600, Damian Schüßler 1. 7. 1600 ff. Vor Kupferschlager hatte Gemünden keine eigenen Stipendiaten.

[181] Heinrich Regner hatte das Langgönser Stipendium von Juli 1576 bis Ende 1580 inne. Es folgten auf ihn Konrad Arcularius 1. 10. 1581 bis 1. 4. 1582, Gabriel Heckmann 1. 4. 1582 bis 1. 4. 1583, Simon Knies 1. 4. 1583 bis 1. 4. 1586, Johannes Mercator 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1588, Eberhard Klein 1. 10. 1588 bis Ende 1592, [Balthasar Werner 1. 1. 1593 bis 1. 4. 1593], [Georg Coriarius 1. 4. 1593 bis 1. 10. 1593], Johannes Kisselius 1. 10. 1593 bis Ende 1601, Peter Vietor 1. 1. 1602 bis 1. 10. 1605. Vor Regner werden keine Langgönser Stipendiaten genannt.

[182] Vgl. Anm. 165 und unten S. 284, sowie seine Oblig. vom August 1576. Er wurde 1580 für den wieder Student gewordenen Eckhard Böfterich Unterschulmeister in Grünberg.

[183] Vgl. Anm. 83, sowie seine Oblig. vom 8. 4. 1577 im St.-A. Er wurde später Pfarrer in Schachten.

[184] Vgl. Anm. 122. Koch war vom 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1584 Stipendiatenmaior, in welcher Stellung er starb.

Joannes Bucholtz Nidensteinensis a [illegible] Superintendente Niddium admissus 10. die Maii.[173] [illegible] Petro Ebero successit.[185]

Henricus Leuchter Milsungensis [illegible] 2. classis, missus a suis civibus nullum haberet idoneum. et ad [illegible] heimense admissus sub

Zacharias Lotichius Echzellanus [illegible] torio Superintendente missus et ad stipen[illegible] cessit Materno Vuolfio.[175] [illegible] quotannis instituantur

Jakobus Nebelkrae Treisensis [illegible] studio literarum progressus eius loci et ad stipendium admissus C[illegible] Laetare, alterum autumno

Joannes Schilftius Cassellanus a [illegible] istorum propter alia civibus non haberet idoneum, et ad [illegible] rum, qui vel ad primam vel

Vuigandus Mogius Vuetteran[illegible] paedagogicorum, quae in idem loci missus et ad stipendium admis[illegible] professoribus; jam pridem qui profugerat, successit.[178] [illegible] rejicerentur tempus, cum

Henricus Naseman Kirchainen[illegible] idem illud circa ferias pente[illegible] celebraretur.

[illegible] Decani, Examinatorum et Ephori [illegible] gogicorum quam Academicorum [illegible] examinis factum initium, quod [illegible] diligentiae atque industriae spe[illegible] Homberg, Franciscus Grebenstein, [illegible] Henricus Molitor, Chunradus Hugius, [illegible] Henricus Matthaeus. Ex Baccalau[illegible] Hofman, Joannes Draudt[188] et

hatte es Christoph Helwig, der Vater der Martin Helwig innegehabt (Oblig. vom [illegible] 1567). Nach Jacobus waren Gerauer Stip[illegible] Darmstädter Kaplans Mai 1581 bis 1. 10. 1[illegible] bis Ende 1585), [Andreas Peter Kind 1. 1. 1[illegible] 1. 4. 1586 bis Ende 1591, Georg Cori[illegible] bis Ende 1595, Heinrich Opilio 1. [illegible] 1. 4. 1600), Johannes Gerth, Sohn des [illegible] bis 1. 10. 1605.

[173] Vgl. oben Anm. 137 und [illegible] starb 1578.

[174] Über Heinrich Leuchter [illegible] 1576—1580 Stipendiat. 1. 10. [illegible] Pfarrei Kirtorf. Seine und seines Bruders [illegible] vom 25. 6. 1580 [illegible] im St.-A.

[175] Vgl. oben Anm. [illegible] 1586 (St.-A.).

[176] Vgl. Anm. 93.

[177] Über Johannes Schilftius [illegible] vom 6. 5. 1586 (St.-A.). Er hatte [illegible] dann folgte Jodocus Vael 1. 10. [illegible] [Johannes Roffler 1. 4. 1584 bis [illegible] Martin Vilmar 1. 4. 1585 bis 1. [illegible] Feibe 1. 4. 1598 bis 1599, Nikol[illegible] brand 1. 4. 1600 bis 1601, Kon[illegible] 1. 4. 1602 bis 1. 10. 1602].

[178] Vgl. Anm. 139 und [illegible] in Münchhausen

[illegible] Gedener Stadtschulmeister (1586 und noch [illegible] war ein Sohn des Pfarrers Johannes

[illegible] Vaters Oblig. im St.-A. Gabriel Heckmann [illegible] und wurde dann Pfarrer in Romrod, wo er [illegible] 47 starb.

[illegible] eines Vaters Alexander Wagener Oblig. vom [illegible] des Biedenkopfer Stipendiums, das [illegible] Wigand (vgl. Anm. 22) und Christoph [illegible] Stipendiaten, nach ihm aber: Johannes [illegible] 1579 bis 1. 10. 1587. Gerlach Pistorius [illegible] Sohn des Opfermanns Debes Weigandt, [illegible] 1600 bis 1. 4. 1600), Hermann Breiden[illegible] bis 1. 4. 1603, Johannes Sagittarius, Sohn

[illegible] Stipendium vom 12. 4. 1572 bis

[illegible] etiam praemiis affecti fuerunt. Caeteros in [illegible], ut maiorem posthac in studio literarum [illegible].

[illegible]ensis[190], qui superiori examine brumali propter negli[illegible] ordine rejectus fuisset ad Baccalaureandos, in hoc [illegible] suam professoribus ita approbavit, ut in locum pristinum [illegible]. At Joannes Vuernerus Sontranus propter ignaviam [illegible] loco suo motus ad infimos baccalaureandos fuit rejectus: simul [illegible] edictum, nisi maioris diligentiae posthac ederet specimen, fore [illegible] privetur.

[illegible] Sartor Marpurgensis, qui hactenus subsidium ex aerario acce[illegible] cum paedagogio deserto citra praeceptorum consensum ad Academiam [illegible], quamvis nondum idoneus audiendis publicis lectionibus, de voluntate [illegible] examinatorum ad paedagogium fuit remissus: cumque parere [illegible] beneficio illo, quod hactenus ex aerario acceperat, privatus fuit.[191]

Postremo eodem examine decretum fuit, ut primae mensae, in qua Magistri maiores accumberent et quam supra diximus ferculo honorario auctam fuisse, diligentissimi et modestissimi quique adolescentes ex minorum ordine adhiberentur, exclusis inde negligentioribus qu . . . . . mensam illam antea occupassent.

1579 inne. Vor ihm ist in dessen Besitz Friedrich Wentzelius (1569 bis [illegible]), [illegible] Ludwig Haberkorn Mai 1579 bis 1. 4. 1585, Georg Draudt 1. 4. 1585 bis [illegible], [Georg Coriarius 1. 4. 1592 bis 1. 10. 1592], Augustin Riccius 1. 10. 1592 bis [illegible] 1598, Nikolaus Plaustrarius 1. 7. 1598 bis 1. 10. 1605. Die Oblig. von Johannes Draudt und [illegible], dem Dauernheimer Pfarrer Philipp Draudt, bewahrt das St.-A.

[189] Über Johannes Zanches vgl. unten S. 278. Er besaß [illegible] im St.-A.) das erste **Schottener Stipendium**. Seine Nachfolger im [illegible] waren Johannes Gladenus 1. 10. 1579 bis Ende 1584, [Andreas [illegible] bis 1. 4. 1585], Johannes Weitz 1. 4. 1585 bis 1. 4. 1591, Johannes [illegible], [Israel Kepler 7. 5. 1598 bis 1. 10. 1598], Eucharius Gebhard [illegible], Andreas Wend 1. 4. 1600 bis 1. 4. 1602, Konrad Eckhard [illegible]. Über die früheren Schottener Stipendiaten vgl. S. 240, 245.

[190] Über Johannes Vietor vgl. S. 274. Das von ihm [illegible] und seiner Mutter Oblig. im St.-A.) innegehabte Gießener Stipendium [illegible] Weibelius 1. 11. 1566 bis 30. 10. 1571 inne. Außer ihm [illegible] Gießener Stipendiat: Placentarius (vgl. S. 242) und Balthasar [illegible]. Nach Vietor begegnen im Besitz des Stipendiums: Julius [illegible], Georg Albinus 1. 4. 1586 bis 1. 10. 1593, Kaspar [illegible], Arcularius 1. 10. 1600 bis 1. 4. 1601], Ludwig [illegible] Fabritius 1. 7. 1605 bis 1. 10. 1605.

[191] Sartor empfing nach der Rechnung von [illegible]

Sub finem Decembris institutum fuit alterum examen ac recitatis pro more legibus stipendiariis in praesentia Rectoris, Decani, Examinatorum et Ephori itemque omnium stipendiariorum postridie diversa styli exercitia in utraque lingua, Graeca et Latina, Magistrandis et Baccalaureandis ab Ephoro praescripta fuerunt: tum exploratus singulorum in artium et philosophiae studio progressus. Prae caeteris eruditionis atque industriae suae specimen dederunt ex Magistrandis Chunradus Hacus, Chunradus Ursinus, Chunradus Hugius, Christianus Huttenus, Guilielmus Erlebach[192], Joannes Herbstein, Sigismundus Tulichius, Joannes Dorbecker, Chunradus Granauge, Ottho Vualperius[193]: ex Baccalaureandis vero Joannes Hofman, Henricus Leuchter, Joannes Draudt, Joannes Gravius, Zacharias Lotichius et Chunradus Schuchardus[194]: qui omnes suum quisque praemium acceperunt. Caeterum palam reprehensi fuerunt Alexander Scriba et Petrus Philippus Francus[195], ille petulantiae et maledicentiae, hic ignaviae et ruditatis nomine: quae vitia nisi corrigerent, poena amissionis stipendii illis denunciata fuit. Generatim vero moniti omnes, ut linguam latinam diligenter exercerent non solum publicis disputationibus declamationibusque sed etiam privatis et familiaribus colloquiis.

[192] Über Wilhelm Erlenbach vgl. Anm. 11 und unten S. 278. Er war St. Goarer Stipendiat 1. 10. 1571 bis 1. 4. 1578 (vgl. ſeine und ſeines Vaters Johannes Erlenbach Oblig. im St.-A.) und Stipendiatenmaior 1. 4. 1578 bis 1. 9. 1581. Hierauf wurde er nach Tübingen verſchickt (1. 9. 1581 bis 1. 9. 1583). Über ſein weiteres Leben vgl. Diehl, Acta Synodi. Das St. Goarer Stipendium hatte vor ihm Chriſtoph Tulichius bis 1570 und nach ihm: Daniel Victor 1. 1. 1580 bis Ende 1582, Wigand Lonicer 1. 4. 1583 bis 1. 10. 1589, Severin Hachemer 1. 10. 1589 bis Ende 1590, [Nicolaus Herche 1. 1. 1591 bis 1. 4. 1591], [Heinrich Herdes 1. 4. 1591 bis 1. 10. 1591], [Kaſpar Beus 1. 10. 1591 bis 31. 12. 1591], [Johannes Homburg 1. 1. 1592 bis 1. 10. 1592], Wilhelm Colonius 1. 10. 1592 bis 1. 4. 1599, Philipp Schröder 1. 4. 1599 bis 1. 10. 1599, Chriſtoph Rex 1. 10. 1599 bis 1. 10. 1603, Wilhelm Erlenbach 1. 10. 1603 ff.

[193] Otto Walperius war ſeit 23. 9. 1574 Inhaber des zweiten Rotenberger Stipendiums (vgl. ſeine Oblig. im St.-A.), das direkt vor ſeiner Annahme unbeſetzt geweſen war, vorher aber 12. 11. 1565 bis 1570 von Martin Piſtor genoſſen wurde. Als Walper am 1. 4. 1578 Maior wurde, ſah man von einer weiteren Neubeſetzung dieſes Stipendiums ab. Walper war bis 1. 10. 1582 Stipendiatenmaior. Über ſeinen weiteren Lebensgang vgl. unten S. 278 ſowie Strieder.

[194] Über Konrad Schuchard vgl. ſeine und ſeines Vaters Martin Schuchard Oblig. vom [illegible] 1573 im St.-A. Das von ihm genoſſene zweite Eſchweger Stipendium beſaßen vor ihm: Konrad Cantor (vgl. S. 240) und Chriſtoph Warichius (19. 7. 1569 bis [illegible]), nach ihm aber: Hermann Schuchard 1. 5. 1579 bis 1. 10. 1583, Cyriacus Didolf [illegible] bis 1. 10. 1587, Balthaſar Maior 1. 10. 1587 bis 1. 4. 1592, Chriſtoph Ulrich [illegible] bis 1. 4. 1598, Chriſtian Hugo 1. 4. 1598 bis 1. 4. 1602, Konſtantin Knierim [illegible] bis 1. 7. 1605.

[195] Vgl. S. 250.

### Gradus.

Mense Maio M. Laurentius Hyperius medicinae studiosus Tubingae, ubi hactenus studiorum causa egerat, in arte medica Doctoris titulum et gradum promeruit, cui etiam Reutlingae functionem suscipiendi et commorandi potestatem illustrissimi principes nostri fecerunt, tantisper dum operam illius patria, cui esset obstrictus, requireret, aut ab illustrissimis principibus huc revocaretur.[196]

Mense Decembri e stipendiariis liberalium artium Magistri publice renunciati fuerunt:

Franciscus Grebenstein Cassellanus
Joannes Raschius Zierenbergensis[197]
Henricus Molitor Uflanus
Petrus Eberus Berstadianus.

### Anno Domini 1577.

### Qui Stipendiarii vel dimissi ad functiones, vel ad stipendia admissi.

### Ex maioribus.

**Dimissi.**

M. Christophorus Creuterus Cassellanus ex affectione melancholica mente alienatus discessit in patriam 26. die Augusti, ubi cum aliquandiu apud matrem viduam decubuisset, nec convalesceret, illustrissimorum principum providentia et mandato in nosocomium Gruningam primum (quod est illustrissimi principis Philippi Landtgravii ditionis coenobium) deinde Heinam fuit translatus.

**Admissi.**

Januario mense ad maiora stipendia admissi fuerunt, praeeunte legitimo examine, M. Franciscus Grebenstein Cassellanus et M. Joannes Raschius Zierenbergensis.

### Ex minoribus.

**Dimissi.**

Sigismundus Tulichius Schottensis de assensu Rectoris et Ephori functionem scholasticam in patria suscepit Calendis Aprilis.[198]

[196] Vgl. Anm. 95.

[197] Über Rafchius vgl. unten. Er war fchon 1573 Stipendiat. Seine Nachfolger als Zierenberger Stipendiaten find: Konrad Musculus 1. 10. 1578 bis 1. 10. 1581, [Ludwig Belzer 1. 10. 1581 bis 1. 4. 1582], Konrad Molitor 29. 4. 1582 bis 1. 10. 1584, Konrad Vrafe 1. 10. 1584 bis 1. 10. 1591, Ludwig Musculus 1. 10. 1591 bis 1. 7. 1596, Heimbrand Poppenheiger 13. 7. 1596 bis 23. 9. 1597, Johannes Musculus 23. 9. 1597 bis 1. 4. 1601, Johannes (?) Starck 1. 10. 1601 bis 1. 4. 1604, Johannes Cafomontanus 1. 4. 1604 ff. Vor ihm hatte das Stipendium Johannes Munckius inne (1568 bis 1571). Ein Pfarrer Johannes Rafchius fteht 1611 in Meimbreffen.

[198] Vgl. hierzu das Schreiben des Schottener Rats vom Januar 1577, worin er um

... viserat Immenhusano, 15. die ... functionem scholasticam ac paulo

... de voluntate Rectoris et Ephori func- ... 22. die Maii.[200]

... propter valetudinem in patria profectus ... post mortem obiit.[201]

... functionem scholasticam suscepit Calendis ...[202]

... permissu Rectoris et Ephori discessit ad ... die Julii.[203]

... Franckenbergensis ad functionem scholasticam abiit ... et Ephoro dimissus.[204]

... propter valetudinem profectus in patriam ... paulo post supremum diem clausit.[205]

... Glessensis permissu Rectoris et Ephori discessit ad ... sub finem Decembris.[206]

Admissi.

... Marpurgensis paedagogicus 1. classis ad stipendium ... Aprilis.[207]

... Milsungensis paedagogicus 2. classis, missus a senatu ... admissus 29. die Aprilis.[208]

... Cassellanus ad stipendium admissus Calendis Maii, ...[209]

... ihre Schule, deren Schulmeister eben von ihnen beurlaubet ... das Schreiben desselben vom 22. März 1577, worin zum Genuß ... angelobten Schottener Stipendiums Konrad Weitz empfohlen wird ... Über Tollchlos vgl. Anm. 132.

... Vgl. Anm. 116.

... Vgl. Anm. 119.

... Vgl. Anm. 118.

... Vgl. Anm. 132.

... Vgl. Anm. 190.

... Vgl. Anm. 149 sowie seine und seines Vaters Felix Schreiner Oblig. im St.-A. ... war ebenfalls Stipendiat (vgl. Anm. 121, Jakob A.).

... Über Johannes Bachmann vgl. die Oblig. von ihm und seinem Vater M. Heinrich ... Pfarrer in Melsungen, vom 26. 12. 1577 im St.-A.

... Wendelin, genannt Lieberherr vgl. Diehl, Schulgründungen S. 27, sowie

Joannes Curaeus Allendorfensis, missus a senatu et ad stipendium admissus Calend. Maii.[210]

Joannes Maius Treisensis paedagogicus 1. classis a senatu Zigenhainensi missus (quod e civibus suis nullum haberet idoneum) et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[211]

Joannes Stein Sontranus paedagogicus 2. classis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[212]

Antonius Jung Gerauianus commendatus ac missus a Superintendente Darmstatino Dno Volscio et ad stipendium admissus Calend. Octobr. paedagogicus 1. classis.[213]

Guolffgangus Helvicus Gerauianus paedagogicus 1. classis ab eodem Superintendente missus et ad stipendium admissus eodem quo ille tempore.[214]

Joannes Schlecht Hombergensis paedagog. 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus 15. die Aprilis.[215]

Etsi hactenus quovis anni tempore ad stipendia admissi fuerunt adolescentes, cum tamen aerarium superiorum annorum sumptibus nonnihil esset exhaustum, decretum ab illustrissimis principibus fuit, ut ad sublevandos

unten S. 288 und feines Vaters Johannes Wendel Oblig. vom Mai 1577. Im St.-A. ift ein Empfehlungsfchreiben, das ihm der Rektor Goclenius von Kaffel im April 1577 ausftellte.

[210] Über Johannes Curæus vgl. Anm. 163, unten S. 281 fowie die Oblig. des Curæus vom 13. 4. 1577 (St.-A.).

[211] Über Johannes Maius vgl. Anm. 180 und 141. Mai war für dies Stipendium von Pfarrer Magirus in Treyfa empfohlen (vgl. Schreiben desfelben im St.-A.).

[212] Über Johannes Stein vgl. Anm. 110, fowie feine und feines Vaters, des Pfarrers von Berneburg, Oblig. vom 18. 10. 1577.

[213] Über Antonius Jung vgl. Diehl, Schulgründungen S. 138, ferner das Empfehlungsfchreiben, in dem Superintendent Peter Voltzius von Darmftadt am 11. März 1577 darum bittet, den Jung und den im folgenden ebenfalls genannten Wolfgang Helwig als Stipendiaten der Obergraffchaft anzunehmen, da eben 3 Stipendien derfelben nämlich eorum, qui abierunt Wittembergam, vaciereten. Endlich vgl. die Oblig. von ihm und feinem gleichnamigen Vater vom November 1577.

[214] Über Wolfgang Helwig vgl. feine und feiner Mutter Barbara Quirin Helwigs in Gerau Witwe Oblig. vom Oktober 1577 im St.-A. Helwig war der letzte Inhaber des Arheilger Stipendiums. Er genoß es vom 1. 10. 1577 bis Ende 1577, dann bekam er das Stipendium von Pfungftadt (vgl. Anm. 113), während das Arheilger von 1578 an zum Unterhalt der Stipendiatenmaioren verwandt wurde. Vor Helwig hatte Johannes Plauftrarius von Niederramftadt 1574 und 1575 das Arheilger Stipendium innegehabt.

[215] Über Johannes Schlecht vgl. Anm. 164 fowie unten S. 288 und die Oblig. von ihm und feiner Mutter (April 1577) im St.-A. Im St.-A. liegt ein Schreiben vor, in dem er für das Stipendium maius medicum empfohlen wird. Gleichzeitig wird da feine Abficht kundgetan, nach Italien zu gehen. Doch zerfchlug fich diefer Plan. Schlecht wurde 1581 Schulmeifter zu Treyfa.

[illegible] nempe circa [illegible] [illegible] [illegible] mitterentur a civitatibus

[illegible] stipendiariarum re- [illegible] in quo diligenti [illegible] Magistrandos Haci, Hugi, [illegible] [illegible] Freudensteinii[217], Gra- [illegible] Lotichii, Castri, [illegible] decreta. Sim- [illegible] examen, in quo prae- [illegible] Dorbecerus, [illegible] Helvicus, Vuendelius [illegible] fert consuetudo. [illegible] studio maior [illegible] objurgati.

[illegible]

[illegible] Verfügung

[illegible] vom [illegible] Christoph [illegible] Georg [illegible]

Georgius Vietor Alsfeldianus.[219]
Joannes Bucholtz Nidensteinensis.
Joannes Vuernerus Sontranus.
Joannes Zanches Schottensis.
Joannes Grauius Rotenbergensis.
Joannes Breulaeus Spangenbergensis.[220]

Mense Decembri liberalium artium et philosophiae magistri publice declarati fuerunt:

Guilielmus Erlebach Goarinus.
Chunradus Ursinus Marpurgensis.
Joannes Vualdenstein Casselanus.
Chunradus Granauge Borcanus.
Otto Vualperius Rotenbergensis.
Chunradus Hugius Borcanus.
Christianus Huttenus Milsungensis.
Joannes Breulaeus Spangenbergensis.
Joannes Vietor Giessensis.

**Anno Domini 1578.**

**Qui Stipendiarii vel dimissi ad functionem, vel ad stipendia admissi.**

Ex maioribus.

**Dimissi.**

M. Balthazar Garthius Francobergensis completo quinquennio suo dimissus fuit ad functionem ecclesiae Kirtorfianae Calendis Aprilis.[221]

**Admissi.**

Calendis Aprilis in numerum maiorum Theologiae studiosorum adscripti

[219] Über Georg Vietor vgl. S. 281. Er wirkt 1589 als Rektor in Alsfeld und ſpäter als Pfarrer in Heuchelheim (1597). Das von ihm Mitte 1576 bis 1. 5. 1579 innegehabte zweite Alsfelder Stipendium genoß vor ihm Philipp Lersner (1569 bis 1571), Johannes Dieterich (15. 4. 1574 bis Mitte 1576); nach ihm: Daniel Vietor 1. 10. 1579 bis Ende 1586, Johannes Vietor 1. 1. 1587 bis 1. 10. 1593, Chriſtoph Heinrich Waldſchmidt 1. 10. 1593 bis 10. 3. 1597, Heinrich Dietz 1. 4. 1597 bis 1. 7. 1601, Conrad Papa 1. 7. 1601 bis 1. 10. 1605.

[220] Vor Johannes Breul, der das Spangenberger Stipendium 1. 11. 1572 bis Ende September 1578 hatte, war Spangenberger Stipendiat: Andreas Rhemus (1568 bis 1572); nach ihm begegnet 1579 niemand, dann folgen: Valentin Heſener 1. 4. 1580 bis 1. 4. 1586, Johannes Roden 1. 4. 1586 bis 1. 4. 1593, Nicolaus Krug 1. 4. 1593 bis 1. 10. 1599, Martin Sander 1. 10. 1599 bis 1. 10. 1601, Hermann Megbach 1. 1. 1602 bis 1. 10. 1605. Ein Johannes Breul iſt ſeit 1580 ff. Pfarrer in Nordenſtadt und ſteht da noch 1610.

[221] Vgl. oben Anm. 11. Garthius ſtand in Kirtorf als Pfarrer bis 1584, dann wirkte er als Pfarrer in Alsfeld bis zu ſeinem 1598 erfolgten Tod.

Hermannus Fabritius Cassellanus missus a senatu et ad stipendium admissus 18. die Aprilis.[232]

Joannes Banf Francobergensis paedagogicus 2. classis a senatu missus et ad stipendium admissus Calendis Maii.[233]

Theobaldus Fabritius Grisheimensis paedagogicus 1. classis missus a Superintendente Darmstatino et ad stipendium admissus Calendis Maii.[234]

Justus Casselmannus Vuolfhagensis paedagogicus 1. classis missus a senatu et ad stipendium admissus Calendis Octobris.[235]

Chunradus Musculus Zirenbergensis paedagogicus 2. classis missus a senatu et at stipendium admissus Calend. Octobr.[236]

Jodocus Vuael Cassellanus a senatu Immenhusano missus (quod e suis civibus non haberet idoneum) et ad stipendium admissus Calend. Octobris.[237]

Jacobus Arcularius Marpurgensis paedagogicus 1. classis a senatu designatus et ad stipendium admissus Calend. Octobr.[238]

Examina.

Calendis Junii Rector, Decanus, Examinatores et Ephorus recitatis ex more legibus stipendiariis postridie examen aperuerunt, quod duravit quatriduum: in quo prae caeteris diligentiae et eruditionis nomine commendati fuerunt et suo quisque praemio ornati ex Magistrandis Hacus, Dorbeccerus, Herbsteinius, Leuchterus, Vietor Alsfeldianus, Hofman, ex Baccalaureandis vero Joannes Jacobus, Hultscherus, Castritius, Vuendelius, Lotichius, Matthaeus Grünbergensis.

[232] Vgl. Anm. 144 sowie die Oblig. Hermann Fabritius und seines Vaters Leonhard Kleinschmidt vom Mai 1578 im St.-A.

[233] Vgl. Anm. 128 sowie seine und seiner Mutter Oblig. vom Mai 1578 im St.-A.

[234] Über Theobald Fabritius vgl. seine und seiner Mutter, des Pfarrers Kaspar Fabritius in Griesheim Witwe, Oblig. vom Mai 1578 im St.-A., sowie Diehl, Schulgründungen S. 32. Das von ihm innegehabte Biebesheimer Stipendium war Jahre lang (schon 1570) unbesetzt gewesen. Er hatte es bis 1. 4. 1583 inne. Nach ihm besaßen es Johannes Angelus 1. 10. 1583 bis 1. 10. 1585, Philipp Hugius 1. 10. 1585 bis 1. 4. 1586, Johannes Braius 1. 4. 1586 bis 1. 7. 1592, [Konrad Mardorf 1. 7. 1592 bis 1. 10. 1592], Valentin Reussius 1. 10. 1592 bis 1. 4. 1596, Johannes Martinus 20. 5. 1596 bis Ende 1598, [Johannes Ursinus 1. 1. 1599 bis 1. 4. 1599], Helfrich Vietor 1. 4. 1599 bis 1. 10. 1603, Hieronymus Pistorius 1. 10. 1603 bis 1. 10. 1605.

[235] Vgl. Anm. 161.

[236] Vgl. Anm. 197.

[237] Vgl. Anm. 177 sowie das Empfehlungsschreiben des Rektors Goclenius für ihn im St.-A.

[238] Vgl. Anm. 121. Arcularius war später jahrelang Stadtschulmeister in Marburg und dann Pfarrer in Münster bei Butzbach. Vgl. auch die Oblig. von Jakob Arcularius und seinem Vater Felix Schreiner vom September 1578 im St.-A.



Sub exitum Decembris alterum celebratum fuit examen stipend[illegible] in quo diligentiae et eruditionis suae testimonium acceperunt Ch[illegible] Schuchardus, Castritius, Michelbach, Jacobus, Israel Engelhardus Magistran[illegible] Curaeus, Schlecht, Matthaeus Grünbergensis, Helvicus Baccalaure[illegible] quisque praemio ornati.

### Gradus.

Mense Maio Baccalaurei publice declarati fuerunt:

Vuigandus Mogius Vuetteranus.
Petrus Castritius Darmstatinus.
Justus Hultscherus Alsfeldianus.
Joannes Michelbach Rauschenbergensis.
Joannes Jacobus Gerauianus.
Zacharias Lotichius Echzellanus.
Henricus Riem Allendorfensis.[210]
Georgius Vuendelius Cassellanus.
Joannes Curaeus Allendorfensis.
Alexander Scriba Bidencapensis.

Mense Decembri Magistri publice renunciati fuerunt:

Chunradus Hacus Lichtenauianus.
Henricus Leuchter Milsungensis.
Augustus Sagittarius Dresdensis ex Misnia.
Joannes Hofman Hombergensis ad Ohmam.
Joannes Herbstein Neukirchensis.
Joannes Dorbeccerus Neukirchensis.
Georgius Vietor Alsfeldianus.
Alexander Scriba Bidencapensis.
Joannes Draudt Daurnheimensis.

### Anno Domini 1579.

**Qui stipendiarii vel dimissi ad functiones vel ad stipen[illegible]**

Ex maioribus hoc anno nemo vel dimissus fuit vel [illegible] numerus illorum completus esset, nec cuiusquam quinquen[illegible]

[210] Heinrich Riem hatte vom 27. 4. 1575 bis 1580 das dritte [illegible] dium inne. Seine Nachfolger sind: Christian Zindel 1. 4. 1580 bis [illegible] Grotebel 1. 4. 1584 bis 1. 4. 1587, Christoph Cramer 1. 4. 1587 bis [illegible] Rheding 1. 1. 1590 bis 1. 4. 1590, Georg Heifäus 1. 4. 1590 bis [illegible] 1. 10. 1590 bis 1. 10. 1602, Johannes Bulckendorf 1. 10. 1602 ff.

hac Acade
pecimen non
...ando decla
Dno Doctore

...erunt:

...pter ingenii in
...nem cooptarentur
... Rectoris, et
... caeteris Magis-
...a, quo nomine
... est.

...dmissa.

... scholam ex-
... Winckelman
...
... et anno-

... quinquennio

Ludovicus Haberkorn Daurnheimensis missus a Superinte
Pistorio et ad stipendium admissus Calendis Maii.[250]

Joannes Engelbach Bidencapensis missus a senatu et ad stip
missus Calendis Maii.[251]

Joannes Seltzer Allendorfensis missus a senatu et ad stip
missus Calendis Octobris.[252]

Daniel Vietor Alsfeldianus missus a senatu et ad stipendiu
Calendis Octobris.[253]

Matthaeus Monachus Rauschenbergensis missus a senatu et ad
admissus Calend. Octobris.[254]

Joannes Glatt Schottensis missus a senatu et ad stipendiu
Calend. Octobr.[255]

### Examina.

Sub initium Junii mensis institutum fuit ordinarium examen
legum stipendiariarum recitatione. Diligentiae atque industriae in
acceperunt Chunradus Schuchardus, Rimius, Lotichius, Israel
Joannes Jacobus, Vuigandus Mogius, Schlecht et Dolaeus.

Mense Decembri alterum celebratum fuit examen, in quo praeca
tiae et eruditionis nomine commendati fuerunt, tum quoque praemiis orn
Jacobus, Castritius, Lotichius, Vuendelius, Matthaeus Grunbergensis,
Magistrandi, ex Baccalaureandis vero Hordelman, Heckman[256], Rulman

[250] Vgl. Anm. 188 ſowie die Oblig. Haberkorns und ſeines Stiefvaters F
vom Mai 1579 im St.-A. Daſelbſt liegt auch ein Empfehlungsſchreiben des Su
Piſtorius in Nidda und des Ludimoderators Heinrich Fuchs in Ortenberg für 

[251] Vgl. Anm. 187.

[252] Vgl. Anm. 163 ſowie die Oblig. von Johannes Seltzer und ſeinem
Vater vom September 1579 und das Empfehlungsſchreiben Landgraf Wil
Seltzers Sohn im St.-A. Seltzer wurde im April 1582 Schulmeiſter in He

[253] Vgl. Anm. 219. Daniel Vietor war nach ſeinem Weggang von de
Stadtſchulmeiſter in Gießen (1588 ff.) und dann Pfarrer in Beuern, wo er 159
ſeiner Mutter, des Pfarrers Juſt Vietor in Alsfeld Witwe, Obligation iſt datiert

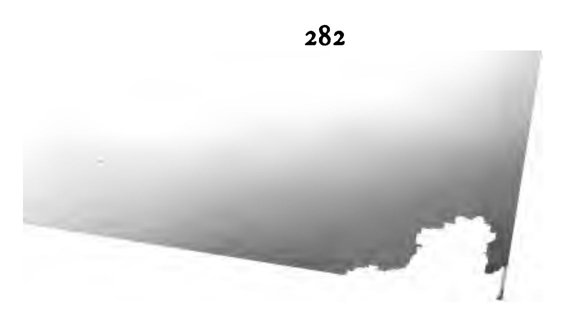
[254] Vgl. Anm. 245 ſowie ſeine und ſeines Vaters Heinrich Münch C
1579. Über Matthæus Monachus vgl. Leuchter und Vilmar. Er war 15
in Roſenthal und 1600 bis 1606 in Wetter, von wo removiert er 1611 ff.

[255] Vgl. Anm. 189 ſowie Diehl, Schulgründungen S. 53 und di
Oktober 1579.

[256] Vgl. oben Anm. 186.

[257] Über Johannes Rullmann vgl. Anm. 116. Nach ſeinem
Univerſität wirkte Rullmann als Schulmeiſter und dann als Stadtſchr
Diehl, Schulordnungen 2, S. 399. Vgl. übrigens auch das Zeugnis, m
der Pædagogiarch von Wetter Schoner Rullmann zum Stipendium er





suo ad functionem ecclesiae Giessensis hinc fuit dimissus. Sub finem Decembris M. Franciscus Grebenstein Cassellanus de voluntate illustrissimorum principum dimissus fuit ad functionem Ecclesiae Lonensis, cum quinquennium suum nondum totum exegisset.

**Admissi.**

M. Henricus Leuchterus Milsungensis in numerum maiorum adscriptus fuit Calendis Octobris.[259]

Ex minoribus.

**Dimissi Rectoris et Ephori consensu.**

M. Chunradus Schuchardus Eschvigensis abiit in patriam 7 die Januarii suscepturus functionem, ubi non multo post mortem obiit.[260]

Vuigandus Mogius Vetteranus dimissus est ad functionem Ecclesiasticam Monachusii administrandam Calendis Aprilis.[261]

Paulus Sagittarius Rotenbergensis discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam Calendis Julii.[262]

Henricus Naseman Kirchainensis propter ingenii stupiditatem stipendio fuit privatus Calend. Julii.[263]

M. Chunradus Hacus Lichtenauianus, qui hactenus in schola detentus fuisset, ut in ordinem maiorum cooptaretur, ut primum locus vacaret: cum rationes illius et facultates diutius ipsum in schola hic commorari non paterentur, dimissus fuit ad gubernationem scholae Darmstatinae Superintendenti eius loci ab Ephoro commendatus Calendis Julii.[264]

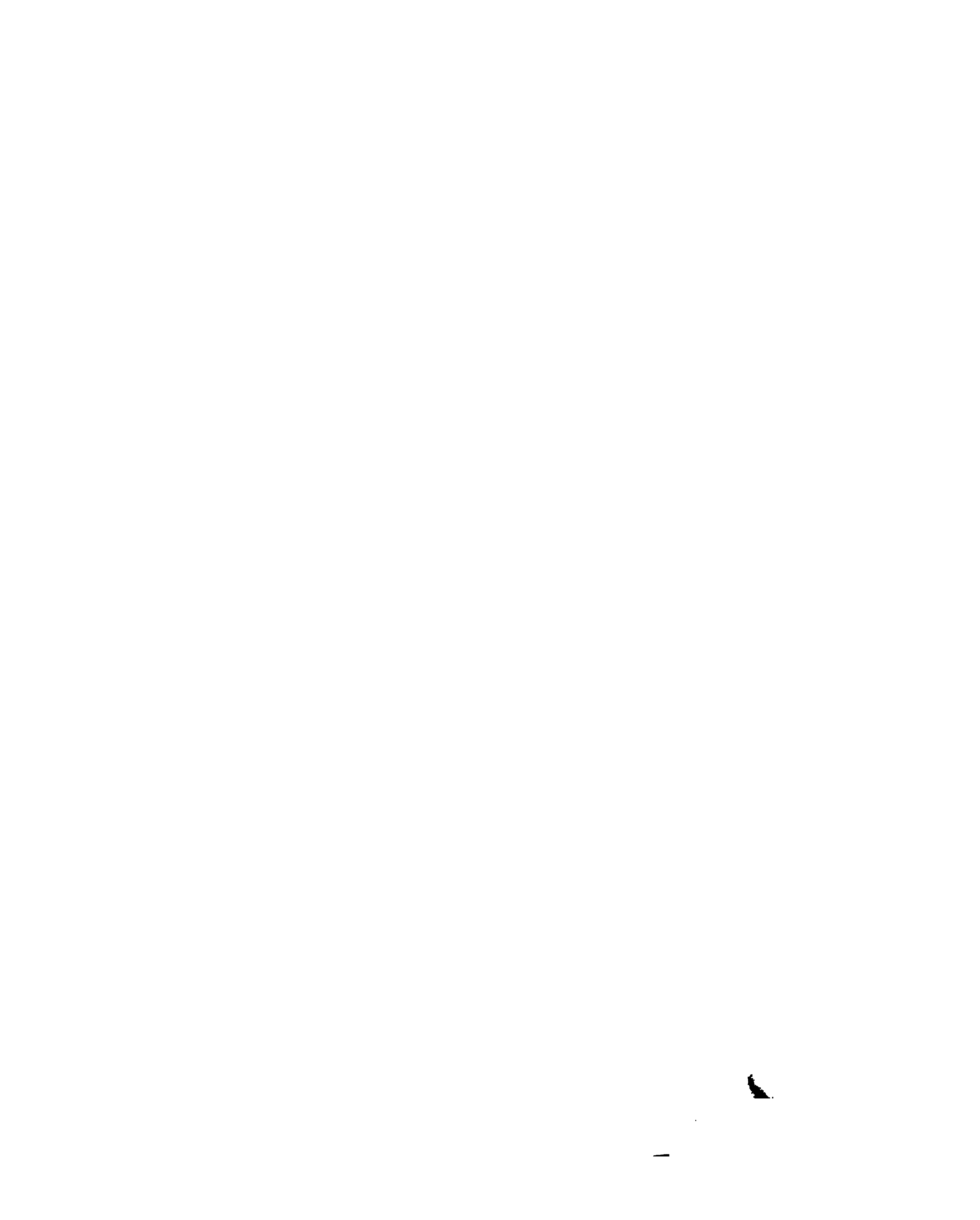
Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis discessit ad functionem scholasticam in patria obeundam sub finem Decembris.[265]

**Admissi.**

Daniel Vietor Marpurgensis, Doctoris Henrici Vietoris pie defuncti filius, ab illustrissimis principibus nostris scholae commendatus, ut propter parentem, qui et scholae et ecclesiae huic servisset, primo quoque tempore illius haberetur ratio, ad stipendium admissus fuit Calendis Januarii.

Zacharias Schadenus Eschvicensis ad stipendium admissus fuit Calendis Aprilis missus a senatu.[266]

[259] Vgl. Anm. 174.
[260] Vgl. Anm. 194.
[261] Vgl. Anm. 139.
[262] Vgl. Anm. 170.
[263] Vgl. Anm. 179.
[264] Vgl. Anm. 127.
[265] Vgl. Anm. 165.
[266] Vgl. Anm. 162 ſowie die Oblig. von Zacharias und ſeinem Vater Jakob Sch.



Joannes Maius Treisensis
Zacharias Schadenus Eschvigensis
Christianus Zindelius Allendorfensis
Paulus Engelhardus Allendorfensis
Joannes Hacus Lichtenauianus
Martinus Vicelius Rotenbergensis
Henricus Nicolai Kirchainensis.

Decembri mense Magisterii honore ac titulo ornati sunt:

Justus Vualius Cassellanus
Petrus Castritius Darmstatinus
Marcus Dolaeus Grebensteinius
Gunterus Coquus Vuicenhusanus
Hermannus Fabritius Cassellanus
Joannes Rulmannus Niddanus
Henricus Vuinoldus Neocuriensis
Philippus Christophorus Matthaeus Grunbergensis.

An den Schluß dieſer Arbeit ſtellen wir der Überſichtlichkeit halber ein Verzeichnis der nach Abſchluß der Stipendienreform Landgraf Philipps übrig gebliebenen, mit Stipendiaten zu beſetzenden Stipendien, ſowie ferner eine alphabetiſch angeordnete Überſicht über alle Stipendiaten, die in der Zeit von 1565 bis 1605 im Genuß eines Marburger Stipendiums waren. Das Verzeichnis der Stipendien umfaßt 58 Nummern: zu den 1566 vorhandenen 50 Stipendien (vgl. S. 252) kamen noch Witzenhauſen, Niedenſtein, Melſungen I und II, Biedenkopf I und II, Marburg II und Gemünden hinzu. Hinter jeder Nummer iſt die Anmerkung angegeben, in der die im Genuß des betreffenden Stipendiums geweſenen Studenten genannt ſind. Hinſichtlich der Überſicht über die Stipendiaten ſei bemerkt, daß hier zwar nur die in vorliegender Arbeit Genannten aufgeführt ſind nebſt der Anmerkung, in der Näheres über ſie zu erfahren iſt, daß aber, um ein vollſtändiges Verzeichnis aller zwiſchen 1565 und 1605 in Marburg unterhaltenen Stipendiaten zu bekommen, den hier erwähnten Namen nur wenige beizufügen ſind. Über ſie hinaus begegnen uns in den Stipendienrechnungen nur noch: Juſtus Kepler, Volquin Matthaeus, Daniel Seiler, Johannes Ruppersberg der alte, Eberhard Stein, Günther Volland, Peter Glypurg, Heinrich Hirſchhuſius, Chriſtoph Keßler, Bernhard Keudel, Jakob Klackes, Eucharius Mercator, Gerlach Kröcker, Georg Nolda, Johannes Piscator, Bernhard Wetzel. Unſer Verzeichnis hat

damit den Charakter einer ziemlich vollſtändigen alphabetiſchen Stipendiatenmatrikel.

**a) Verzeichnis der 1605 vorhandenen mit beſonderen Stipendiaten zu beſetzenden Stipendien.**

| | Anmerkungen. |
|---|---|
| Allendorf I | 163 |
| — II | 218 |
| — III | 239 |
| Alsfeld I | 56 |
| — II | 219 |
| — III (Rotzmann) | 85 |
| Berſtadt | 125 |
| Biebesheim | 234 |
| Biedenkopf I | 187 |
| — II (Walther) | 109 |
| Borken | 126 |
| Darmſtadt | 136 |
| Dauernheim | 188 |
| Echzell I | 159 |
| — II (Kotzenberg) | 116 |
| Eſchwege I | 162 |
| — II | 194 |
| Frankenberg | 128 |
| Gemünden | 180 |
| Gießen | 190 |
| Gladenbach | 120 |
| St. Goar | 192 |
| Grebenſtein | 83 |
| Großenlinden | 115 |
| Groß-Gerau | 172 |
| Grünberg | 165 |
| Gudensberg | 145 |
| Homberg | 164 |
| Hofgeismar | 114 |
| Immenhauſen | 177 |
| Kaſſel I | 123 |
| — II | 144 |
| — III | 217 |
| Kirchhain | 179 |
| Langgöns | 181 |
| Lichtenau | 127 |
| Marburg I | 149 |
| — II (Lasphe) | 121 |
| Melſungen I | 146 |
| — II (Sutell) | 140 |
| Neunkirchen | 129 |
| Nidda | 112 |
| Niedenſtein | 137 |
| Oberliederbach | 143 |
| Pfungſtadt | 113 |
| Rauſchenberg | 245 |
| Rotenburg | 170 |
| Schönſtadt | 12 |
| Schotten | 189 |
| Sontra | 110 |
| Spangenberg | 220 |
| Treyſa | 93 |
| Wetter | 139 |
| Widdersheim (Beltzer) | 86 |
| Witzenhauſen | 122 |
| Wolfhagen | 161 |
| Ziegenhain | 141 |
| Zierenberg | 197 |

**b) Verzeichnis der 1565 bis 1605 in Marburg unterhaltenen Stipendiaten.**

| | Anmerkungen. |
|---|---|
| Aedituus, Alexander | 187 |
| Ahenarius, Chriſtoph | 187 |
| — Wigand | 22, 187 |
| Albinus, Georg | 190 |
| Allendorf, Daniel | 6 |
| Altus, Franz | 109 |
| Andreae, Johannes I | 163 |
| — — II | 129 |
| — Sebaſtian | 84 |
| Angelus, Johannes I | 28 |
| — — II | 234 |
| Appold, Nikolaus | 123 |
| Arcularius, Aegidius | 12, 161, 190 |
| — Daniel | 9 |
| — Jakob | 121, 238 |
| — Kaſpar | 32 |
| — Konrad | 149, 181 |
| — Paul | 115, 126 |
| — Tobias | 112 |
| Aurifaber, Heinrich | 12 |
| Bachmann, Johannes | 146 |
| — Konrad | 146 |
| Banf, Johannes | 128 |
| Baune, Heinrich | 146 |
| Baunemann, Chriſtoph | 144 |
| Becker, Johannes | 159, 164 |
| Beltzer, Ludwig | 86 |
| — Nikolaus | 86 |
| Bermershaus, Bartholomäus | 162 |
| Berthold, Valentin | 137 |
| Beus, Kaſpar | 93, 125, 126, 192 |
| Biering, Georg | 81, 114 |
| Bintzer, Johannes | 172, 179 |
| Brai, Johannes | 234 |
| Braun, Hartmann | 114, 129, 140 |
| Breidenbach, Reinhard | 161 |
| Breidenſtein, Hermann | 187 |
| Brendel, Vincenz | 125 |
| Breul, Anaſtaſius Engelhard | 12[illegible] |
| — Johannes I | 22[illegible] |
| — — II | [illegible] |
| Bromersheim, Heinrich | [illegible] |
| Bruno, Jonas | [illegible] |
| Buchholtz, Johannes | |
| Buchius, Leonhard | |
| Bücking, Juſtus | |
| — Peter | |
| Bulckendorf, Johannes | |
| Buno, Chriſtoph | |
| Buſchius, Johannes | |
| Caeſar, Philipp | |
| Campenſis, Hermann | |
| Campius, Konrad | |
| Candidus, Johannes | |
| Cantor, Konrad | |
| Capito, Jakob | |

großer eil», aber doch mit «mein eigen hant vnder schriben» des folgenden Inhalts[1]:

> «Wier Hinrich von Gots gnaden Konig in Denmark Hertzog von Holstein vnd graue von Koppenhagen graue von horn graue von Florenz Ertztrost Herr zu Tyrol Lieber getrever wier geben dir vß guter Meinung zuuerstehen wie dz mir allhie zum Franckenbergk sein, Derhalben an dich unser beuellich wolst mit den vier pherden die wier Dir geloſſen haben, ſampt meiner Kleidung vnd einer weren vnd mein geflochten Keitten vnd pizier Rinck vnd sonsten ein Rinck oder fünff die Kleinsten vnd drey hundert stuck golts mit pringen, wollest auch meiner Frau Mumen der lantgreuin vnd der frowen von Rochlitz anzeigen wie sie der Hertzogk bericht hat, das ich allhie zum Franckenbergk Zur herberg liegen beim schultheißen vnd wetter phert noch nichts bey mir hab, solchs wil ich mich Itziger Geleigenheit noch zu Dir versehen, worde Dir ein phert hieran mangellen So spricht m. g. frau an wirt Dier eins meins erachtens zustellen vnd wollest Dich hierin nit seumen, daran geschycht vnser wolgefellig Meinung. Dat. Sontag nach aller heilligen tag In eil Anno mo 48 Henrich Kunig In Denmark mein eigen hant vnder schriben, wolst bucksen furn vnd den Jungen dar lassen vnd meine sameten Zeug aufflegen.»

Gerichtet ist das Schreiben an «Unserm lieben getrewen Awstein von Florentz Itzunder zu Cassel in Katzendruncks (?) Haus in seinem abwesen Katzentrunck zu erbrech. in großer eil Dennmarck.» Also in der Tat ein in der Landschultheißenpraxis seltener, höchst merkwürdiger Fall!

Sofort nach Eingang der Meldung aus Frankenberg schickte man in Cassel nach dem lieben Augustin, aber der war nirgends zu finden, man befragte den Wirt, bei dem er im Quartier liegen sollte, der jedoch wußte von gar nichts. Darum schrieben die Casseler Räte zurück, der Handel sei verdächtig, man solle den sonderbaren Heiligen verhaften und «verwarlich» nach Cassel bringen. So geschah es, und am 10. November wurde der rätselhafte Unbekannte einem Verhör unterworfen, das ergab, daß die Herrlichkeit des Königs von Dänemark, Herzogs von Holstein Majestät sich reduzierte auf Hans Dhen, Sohn des Schultheißen zu Nastätten im Nassauischen. Anfangs freilich versuchte er zu leugnen: er habe allerdings einen Diener, den Augustin von Florenz und sei auch ein König von Dänemark, «doch ein unechtiger und lediger». Aber das Lügen und Leugnen half nichts. Zwei Personen, offenbar

[1] Akten des kgl. Staatsarchivs Marburg.

Naſtätter, erkannten ihn, er geſtand und ward in Haft abgeführt. Nun wurde ſeinem Vater von dem Vorkommnis berichtet. Der aber ſcheint ſich ob des loſen Streiches ſeines Sohnes nicht allzuſehr gewundert zu haben, denn er ſchrieb am 29. November nach Caſſel zurück, ſein Sohn Hans ſei ihm nie folgſam geweſen, darum gedenke er auch jetzt nichts für ihn zu tun, er werde ihn «nit vor eynen ſon halten». Wolle man aber dennoch in Caſſel Gnade vor Recht ergehen laſſen, ſo werde er dankbar ſein. War der Sohn Hans ein Dhen und Dänemark in einer Perſon, ſo hätte er zu ſeiner Entlaſtung geltend machen können: der Apfel fällt nicht weit vom Stamm; denn merkwürdigerweiſe iſt auch ſein braver Vater Träger von zwei Namen, wenn auch in allen Ehren geweſen. Der obengenannte Brief an die Caſſeler Regierung iſt nämlich unterzeichnet: «Peter Stapel scholdes zu Naſteden». Wie die Landſchreibereirechnungen der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen beweiſen[2], hieß der Naſtätter Schultheiß in den Jahren 1536—1551 bald Stappel bald Dhen, und doch iſt ſicher, daß beides Namen für einen und denſelben Mann ſind, eine ebenſo auffällige wie unerklärte Erſcheinung! (Ob Stappel ein Däne und Dehn Herkunftsbezeichnung war und damit auch der «König von Dänemark» zu erklären iſt? Kirchenbuch und Akten ergeben nichts.) Genug! Vater Stappel-Dhen tat alſo keine Schritte für ſeinen mißratenen Sohn. Aber indirekt ſollte dem letzteren doch des Vaters Anſehen zum Heile gereichen. Denn am 12. Dezember verwendet ſich der Oberamtmann Reinhart Schenk für den Übeltäter beim Statthalter in Caſſel. Der Vater des Dhen, ſo berichtet er, ſei ein frommer, ehr- und achtbarer Mann und treuer Beamter, man möge den Sohn «ohne ſchwere aufflegung» ſeines Vaters guten Leumund genießen laſſen und ihn in Gewahrſam nehmen zu Gronau (einem der ſechs in Heſſen eingerichteten Hoſpitäler: Kaufungen, Wetter, Haina, Hofheim, Merxhauſen und Gronau), «da ich vor ſolche vnnd dergleichen wanwitzige Geſellen ein Gefenkniß zurichten laſſen habe». Wir ſehen die Frage: Gefängnis oder Heilanſtalt hat ſchon damals die Köpfe bewegt, wenigſtens den des Oberamtmannes, wenn auch anders, als es heute der Fall ſein würde. Am 23. Dezember 1548 kommt auf ſeinen Bericht die Antwort von Caſſel: «Wiewol wir nun Urſach hetten, andere wege gegen ine den vermeintlichen Konig furzunemen, ſo iſt doch ein ſolches umbs ſeines Vatters willen bisher verplieben».

Statthalter und Räte ſind damit einverſtanden, daß man den Dhen im Hoſpital, jedoch auf ſeiner Freunde Koſten aufnehme, verwahrlich be-

[2] Güt. Mitteilung des Staatsarchivs Wiesbaden.

halte und Sorge trage, daß er keinen weiteren Unfug treibe. Doch ſei dies nur ein Behelf, bis der Landgraf aus der Gefangenſchaft zurückgekommen ſei und in der Sache weiteren gnädigen Befehl erteile.

Es iſt uns nicht bekannt, ob und wie der heimgekehrte Fürſt den Fall entſchieden hat: die Akten enthalten darüber nichts. Sicher aber iſt, daß man ihm die Sache vorgetragen hat, denn wir dürfen nicht etwa glauben, derartige Vorkommniſſe ſeien als bedeutungsloſe Dinge behandelt und betrachtet worden. Ja, in den Augen deſſen, der ſie im Lichte des 20. Jahrhunderts anſieht, mögen ſie ſo erſcheinen, nicht aber ſind ſie das für den, der ſie als Kinder ihrer Zeit, des 16. Jahrhunderts, und zwar als ſehr echte, wertet und würdigt. Darum darf uns vom vorerzählten Falle und von der Verfolgung ſeiner weiteren Schickſale auch nicht der Einwand abſchrecken: Schwindler hat es allemal gegeben, warum aus nahezu 350jähriger Grabesruhe einen armen Teufel aufſcheuchen, deſſen Gebeine längſt vermodert ſind, ihm von neuem den Prozeß machen, zu dem vergilbte Akten die Grundlage bilden?

Am Hof zu Caſſel hat man den Betrug des vermeintlichen Königs von Dänemark recht ernſt genommen und gewiß auch als verletzend empfunden, daß zu derſelben Zeit, wo andere, treue Untertanen Gut und Leben aufs Spiel ſetzten, um den gefangenen Fürſten aus ſeiner Haft zu befreien, ein «hailloſer Bube» aus derſelben Haft Kapital ſchlägt und mit angeblichen Nachrichten vom Landgrafen ſich offene Ohren, Herzen und Geldbeutel zu erſchwindeln ſucht, und zwar nicht nur in Caſſel, ſondern überhaupt da, wo treue Herzen für den gefangenen Landgrafen ſchlugen. An demſelben Tage, an dem der Hochſtapler in Caſſel verhört wurde, kam aus Birkenfeld von der Pfalzgräfin von Simmern ein Brief an die Landgräfin Chriſtine, den dieſe in einem uns erhaltenen Schreiben am 14. November beantworten läßt. Sie berichtet darin, der Burſche hätte die gleichen Schwindeleien wie dort auch mit dem heſſiſchen Hofe verübt, hätte «um die Augen zu blenden» den uns bekannten Brief an den lieben Auguſtin geſchrieben und allerlei Lügen erfunden, «hat darnach ſeine rede unordentlich durch einander geworffen, viel dinge die einander widerwertig und unwarhafftig geweſen, daß man ſie hette greiffen konnen, geſagt. Der hailloſe Bube habe aller puncten halber die unwarheit geſagt, den unſer Sohn Wilhelm iſt zu Ziegenhain, ſo ſeindt wir bei unſerm Herrn gemahl ſo wol zu Heilbronn als zu Speier geweſenn», alles ſei grober Schwindel. Doch wollte die Landgräfin Chriſtine die Sache in «gepurlicher verſchwiegenheit» halten und nur an Beamte mitteilen, die ſie weiter unterſuchen ſollen.

Ehe der Erzdieb den Casseler Hof und den Frankenberger Schulzen betörte, war er demnach in Birkenfeld gewesen und hatte hier weidlich gelogen. Über seine dortigen Praktiken handelt eine seitenlange

«Ongeverliche vermeldung, was der Bube, so sich mit zweien namen einen von Schachten, vnnd einen Konnig von Dennemarck genent, vnnd vsgeben zu Birckenfelde, beiden vnsern g. f. vnnd hern Herzog Georgen Pfaltzgrauenn vnnd seiner f. g. Gemahlin vnser gnedig Fürstin vnnd Frawen, Frawen Elisabethen gepornner Landtgrauin, angezeigt vnnd mit was hundertfeltigenn listigkeiten er sein angegebenne lügen vsgelegt vnnd geschmückt, dermassen das sie glaublich, vnnd wahr hettenn angesehen werden mögen, vnnd imm schriefften alle zu uerfassen nit wol muglich».

Daß der Spitzbube gerade nach Birkenfeld an den Hof ging, hatte seinen guten Grund. Hier lebte die Pfalzgräfin Elisabeth, eine Tochter Wilhelms I. von Hessen, also eine Cousine des Landgrafen Philipp, deren Sohn Wolfgang (aus der Ehe mit Herzog Ludwig II. [1502—1532]) seit 1544 mit der zweiten Tochter Philipps des Großmütigen, Anna, vermählt war.[3] Es durfte also hier füglich ein warmes Interesse für die Geschicke des Landgrafen erwartet werden. Und neben den verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkten gab es noch deren politische aller Art, die der geriebene Schulzensohn seinen unlauteren Zwecken dienstbar machte. Ein gut Stück Zeit-, Sitten- und Kriegsgeschichte rollt sich lebendig vor uns auf, wenn wir den Bericht über seine Betrügereien lesen und in diplomatische, oft sehr verwickelte Aktionen aller Art werden wir stracks hineingeführt. Freilich, ohne überall wissen zu können, was Wahrheit, was Dichtung ist. Es ist darum nicht uninteressant, den Einzelheiten nachzugehen und ihnen eine Prüfung angedeihen zu lassen, so weit sie einer solchen würdig sind.

Bei seiner Ankunft in Birkenfeld im Oktober gab sich der lockere Vogel als einen «von Schachten»[4] aus, und zwar als Johann von Schachten, Wilhelms Sohn. Es scheint ein charakteristischer, schon damals beliebter Trick der Hochstapler gewesen zu sein (wir werden deren einige kennen lernen), sich zunächst als einen vom Gefolge, einen Adligen etc. auszugeben und erst wenn sie sondiert und festen Fuß gefaßt haben und kühner werden können, die eigentliche falsche Angabe, sie seien König oder Königin etc., nachfolgen zu lassen.

[3] Hoffmeister, J. C. C. Histor.-geneal. Handbuch über d. Regentenhaus Hessen, 3. Aufl. Marburg 1874.

[4] Stammbuch der altheß. Ritterschaft von Butlar-Elberberg. Wolfhagen 1888.

Diesmal waren es alſo die «Schachten», die der zweifelhaften Ehre teilhaftig wurden. Das war ja ein Name von gutem Klang am Hofe Philipps des Großmütigen. Dietrich von Schachten hatte mit Wilhelm I. die durch ſeine vortreffliche Schilderung bekannte Pilgerfahrt gemacht, ſein Enkelſohn Wilhelm von Schachten tat ſich als Feldmarſchall im Krieg wie im Frieden als treuer Berater ſeiner Fürſten hervor. Er, der angebliche Johann, wollte ſeit 7 Jahren in Dienſten des Landgrafen ſtehen und zuletzt auch mit ſeinem Herrn im Gefängnis geweſen ſein.

«Er hat auch», heißt es im Bericht, «allerhandt ſtücke vnd gelegenheit dem Landtgrauen Inn der gefengnuß begegnet angezeigt. Nemlich wie er der Bube, vnnd Crafft von Boynneburg ſtettigs alle Nacht vor des Landtgrafen betth uf der erdenn gelegenn, vnnd von den Spanier Idermale geſtoßenn, vnnd geweckt worden, Auch ſie gepettenn, Iren Hern Inn Ruwen zu laſſen, haben die Spanier anthwort geben, ſie wolten Ihnen gleich wie er ſie vor Ingellſtat Ruwen laſſen.» Das ließ ſich hören, denn der Landgraf wurde bekanntlich von ſeiner ſpaniſchen Bewachung übel behandelt, worüber er ſich nicht wenig erregte und beſchwerte, «denn die ſpaniſchen Wärter, die ſich an mich drängen, haben allerlei ekelhafte und anſteckende Krankheiten; ſind auch an ſich ſo ekelerregend, daß mirs aufs allerweheſte thut. Sitzen Tag und Nacht bei uns, liegen uns ſchier auf dem Hals. Zur Nacht laſſen ſie ſich nicht genügen, daß ſie in der Kammer ſind, die Kammer muß des Nachts offen ſein; haben ein Gewäſch, daß niemand vor ihnen ſchlafen kann.»[5]

Überhaupt zeigen die einzelnen Punkte des Berichts über Dhens Lügereien in Birkenfeld ein feines Gewebe, nicht ſchlecht erdacht und eingefädelt. Eine abenteuerliche Reiſe bringt ihn vom Landgrafen, der ihn mit Kredenz und mancherlei Aufträgen verſehen hat, durch Frankreich nach Deutſchland. Der König von Frankreich durfte natürlich bei Berichten über politiſche Verwicklungen jener Tage nicht fehlen. So erzählt denn auch das Birkenfelder Protokoll «das er (Dhen) denn Konig inn Franckreich kaum bereden mogen, das er ſich des Landtgrauenn nebenn Ime zuhelffenn, annemenn wolte vrſachen wegenn der vermeinten Zweyen ehe —». Der König von Frankreich habe ihm zwei Klepper und einen Knecht gegeben und an die deutſche Grenze geleiten laſſen. Die Erzählung von dieſem Gaſtgeſchenk (auch Hans von Sickingen hat ihm einmal das gleiche gegeben) ſollte in verblümter Form eine Aufforderung ſein, es dem König nachzumachen, und in der Tat

[5] Künzel, H. Das Großherzogtum Heſſen. 2. Aufl. von Fr. Soldan. Gießen 1893, S. 160.

sehen wir Herzog Georg sich mit dem Gedanken tragen, ihm ebenfalls einen Gaul und Zehrung zu verehren.

«Item er sey inn seinem heraus Ziehen vnder des Grauenn von Nassaw Diener komen, vnnd damit er one schadenn Inen entwenden mochte, hab er sich außgebenn, er sey den Zug desselbigen Grauen eines Hauptmanns spießbube gewesen, Inen wartzeichen angetzeigt, daß sie Inen passiren lassen.» Glücklich auf deutschen Boden gelangt rühmt er dem ehemaligen Feldoberst der Schmalkaldener, Ruprecht von Beichlingen[6], dankbar nach, dieser habe ihn «mit etlichen warzeichen zu dissem Schlosse Birckenfeld gewiesenn».

Natürlich drehen sich alle seine Aussagen um den gefangenen Landgrafen und die sehnlich erhoffte Erledigung aus der Haft, und er scheint geschickt operiert zu haben. Denn

«Uff solliche vnd dergleichen bericht hat Ine Hertzog George Pfaltzgraue (Elise von Hessen hatte nach dem Tode ihres ersten Mannes in zweiter Ehe den Pfalzgrafen Georg von Simmern geheiratet) fortter zu f. f. g. vnd deren Gemahell khommen lassen, vnnd als unser g. fraw, fraw Elisabeth gebornne Landtgräuin, nach Irer f. g. vettern dem Landtgrauen zum trewlichsten vnnd vleißigsten befragt das sie darüber zuweinen bewegt worden. Alspaldt hat der heilois Bube, als seines Herrn auch Ingedenck auch zuweinen angefangen, vnnd uf gethane beider Irer f. g. nachforschung sovil vonn vnserm g. hern, dem Landtgrauen gemeldet, das es nit muglich, Es hette es Ime dan der teuffell gesagt, oder er wer selbst dabey vnnd mit gewesen, Er solliche Dinge hette wissen oder dermaßen mit bericht angegebenn mögen.» Aber er will nicht nur Rührung hervorrufen. Er macht noch weitere menschliche Regungen seinen Zwecken dienstbar: Vertrauen, das ihm Eröffnungen macht, die er anderwärts wieder verwerten kann, die Hoffnung, indem er, wie wir sehen, baldige Befreiung des Landgrafen durchschimmern läßt, und nicht zum wenigsten auch die Furcht vor etwaigen politischen Verwicklungen, und daß auch die Eifersucht und der Neid geschickt benutzt werden, darf bei jemand, der in Hofkreisen reussieren will, nicht wundernehmen. So berichtet er unter anderem, «daß die Margreth vonn der Saal uf anregen beider des von Schachten vnnd heintzen von Luther bey Hertzog Mauritzen, gethann, gewislich usserm Lande hinweg were, welchs», bemerkt der Bericht, «Inenn f. g. Zuhorenn große freude gewesenn». Dann erzählt er weiter: «Er (der Landgraf) solle sich nicht verwundern disser Fälle derhalb er zur gefengnus khommen,

[6] Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. 8. S. 225.

dan wiewoll der her Chriftus nur einen verrether gehapt, so habe aber er der Landgraue nit einen sondern vil verrether gehapt, deren einen er der von Bewern selbst erkauffen mussen, und Im den Reiffenberger gnant (den bekannten Feldoberst der Schmalkaldener) darneben auch der von Bewern gesagt habenn soll, Ime sey wie ime wolle, so müsse er In dem Falle den von Reuchlingen rumen, welcher sich daselb malh mit dem Reiffenberger zu schlagen begeben wollen, mit anzeige das durch ein solchs der Landtgraue verrathen wurde etc.»

Furcht erwecken konnte es, wenn er berichtet, man habe dem Landgrafen «zum zweitten malh» acht Artikel vorgelegt, und wenn wir auch nichts näheres darüber erfahren, so ist die Annahme doch wohl berechtigt, daß es sich um religiöse und politische Zugeständnisse gehandelt hat, zu denen der Landgraf, von der Härte der Haft gebeugt, zuweilen bereit war. Freilich wissen wir ja nicht, ob die Artikel nicht nur ein Hirngespinst des Peter Dhen waren, der sie aber mit einer Sicherheit aufzählte, «das wem der Landtgraue bekant ist, hette mogen schweren, er hertte dieselb ertzelung vonn s. f. g. selbs».

Und ebenso genauen Bescheid weiß er über Verhältnisse im Gefolge Philipps, militärische Dinge entgehen ihm nicht. «er hette dieselben solcher maß nit mogen erzelenn, wo er nit darbey gewesen sein solte.» In wichtigen politischen Sendungen hat ihn — angeblich — der Landgraf schon des Öfteren und mit Glück verwendet. Er hat sich dabei an Höfen und in Kabinetten umgesehen und jetzt sei er ausgesandt, «beede des Churfursten vnnd Landtgrauen sone, furderlich zu warnen, sich zuuersehenn, das sie nicht auch In Gefengnus kommen». Seine Erzählungen scheinen nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, und der Zeitpunkt weiterer wichtigerer Enthüllungen dünkte ihm gekommen. «Uff solche vnd dergleichen vil antzeigs hatt hochgemelter pfaltzgraue Georg vermutet, er würde ein Landtgravischer abgeuertigter sein, vnnd darumb als einer der seins schwagers des Landtgrauen heill gern billich sehenn Ime dem bubenn ein Klepper vnd Zerung zugebenn angebotten, aber er der bube die abgeschlagen, mit antzeige, das er noch gelts genug hette, vnnd ann dem Sontag zu morgen furter reissen wollen.»

Als er nun abscheidenn sollenn, hatt er sich angenomen, das Ime uff ein Sontag zureissenn ettwas beschwerlich. Vnnd als er spurte das Hertzog Georgs gemütt gegen seiner f. g. schwager dem Landtgrauen freundtlich geneigt were, vnnd seine sachenn gutt sehe, wolte er Ime dannocht nicht verhalltenn, das er der bube keiner von Schachten sondern ein Konig in Dennemarck, vnnd Hertzog zu Holstein were, mit bith Hertzog Georg Pfaltz-

graue, wolte es allso bey seinen f. g. In geheim, vnnd vnerofnet lassenn. Daruff solcher Konig durch Pfalzgraue Georgen verhalten ferner sein furhabenn vnnd gelegenheit zu uermercken, Er hatt sich auch darauff horen lassen, er mochte wol leidenn, das er bey Hertzog Wolffgangen Pfaltzgrauen auch were, Ime was antzuzeigen, das Ime zu gutem reichenn mochte, wie er dann der bube zu sein g. Auch Hertzog Georg, damit uff die furgegebne vilfeltige sagenn, vnnd gelegenheitten geritten, Da hatt er sich auch souil gegenn Hertzog Wolffgangen geheim vernemen lassenn das seine f. g. zu Pfaltzgraue Georgenn gesagt, sie kondtenn aus seinenn redenn nicht anders abnemen, dann das er Ein gantz gutter Landtgrauischer mann were, dem der Landtgraue ein hohes vnnd vil vertrawet.

Er hatt sich auch allhie gegenn beiden vnsernn g. Fürst vnnd Fürstin mit reden vnnd geperden furstmeßig vnnd als ob er ein Konig sein wollte, zu ertzeigen, vnnd furtzugeben wissen, vnnd angetzeigt, wie er für dem Zuge durch Hertzog Adolffenn zum Landtgrauen geschickt worden, aber niemandts dann der Landtgraue das er ein Konig were gewußt, sondern meniglich Inen vor eins Hauptmans Sohne gehaltenn. Allein das der von Schachtenn, den er vorhin seinen vetter sei gesagt, darumb auch wissens gehabt hette. Item er sey bis uff diese Zeitt beim Landtgrauen doch unbekandt Inn gefengnus gewesen.

Item vnnd uff das mann destomehr zu glaubenn verursacht, das er der Konig were, hatt er die verwandtschafft des Konigs Inn Denmarcks vnnd Hertzogen zu Hollstein, vnnd dann Pfaltzgraff Georgen Gemahelin gebornner Landtgrauin von Hertzog Heinrichs vonn Braunschweigs schwester halb die dann sein, des Konigs großmutter sein mußte, dargestellt gentzlich vnnd one mangell beliniet, vnnd angetzeigt, wie vnnser gnedige Furstin vnnd Fraw Pfaltzgraue Georgen Gemahell wol wußte das es der verwandtschafft[7] halb nicht anders were. Auch er verwandtnus wegen zu Irenn f. g. Zuflucht suchen wollen, vnnd Ire g. Zum dickermaln Mume genant.

Item er hatt seine, als eines Konigs Krönung vnnd salbung mit einer langen historien wie die Ime gescheen, vnnd das Itzo, weill er selbs nicht Inn Denmarck were, ein Junger Graue vor Ine als ein Konig gehaltenn, vnnd durch Hertzog Adolff als Vormundt regirt würde.»

Wir sehen, der Betrüger ging Schritt für Schritt weiter, aber wie schon viele seiner Fachgenossen — zu weit. Diese Erzählung von seiner dänischen Königskrone mußte doch befremden, denn sie war ziemlich plump erfunden.

[7] Vgl. dazu Behr, K. Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser. Leipzig 1854.





Es folgt in dem nach Caſſel geſandten Bericht noch eine Reihe von Nachrichten, die Dhen über die politiſche Lage und etwaige Verwicklungen und geplante Kriege in die Welt ſetzte. Es iſt für unſeren — ſittengeſchichtlichen — Zweck belanglos, ſie auf ihre Haltbarkeit zu prüfen oder ſie zu verwerfen. Es ſind Verſprechen, wie er als König von Dänemark eingreifen will, gälte es, den angegriffenen Pfalzgrafen Wolfgang zu entſetzen oder die wetterauiſchen Grafen und den ſtörrigen, herriſchen Adel im Schach zu halten; verdächtige Verhandlungen fremder Mächte werden berichtet, zum Ausgleich mancher beunruhigender Nachrichten die Verſicherung hinzugefügt: «Item er wolle ein groſse Summe gelts zum Ziegenhain ſchaffen, das geldes halbenn kein mangell ſeinn ſolle, item er wolle mit leichter Rüſtunge vnd ethlichen thauſent pferden heraus vnd Hertzogen Wolffgangen zu Hilff kommen». Und gleich als ob er jeden Zweifel an ſeiner Aufrichtigkeit beſeitigen wollte, fügt er hinzu:

«Item er hette vom Lantgrauen an alle ſ. f. g. Schultheiſsen ein wartzeichen des bundtſchuchs ſo er Inen das antzeigte, wurden ſie Ime leuth gnug geben, wie auch deshalb ein aigene Fhan mit ein Bundtſchuch vorhandenn, ſo er denſelben fliehen lieſse, wurden ſie alle zuziehen».

«In Summa», ſchlieſst der Bericht der Birkenfelder, «er hat souil luegenn geredt vnnd wunderbarliche liſtigkeit vnnd Klugheit Inn ſeinen reden gepraucht, das beide Fürſten vnnd fürſtin ſich ſeiner aigentlich nit verrichten mogen, wer er were, In ſolchem Zweiuell hat unſer gnedige Fürſtin vnnd Fraw geſagt Ir f. g. mochten glauben, das er der ſein konte, denn er ſich nennte. Aber wann es ſich inn warheit nit alſo finden ſolte, were er der greſte beſewicht, der da ſein mochte. Daruf ſich der bube ſo ſeltzam geſtelt vnnd bewegt worden, zu ſagen was das ſey, Ob man Ine vor ſein wolmeinung gegen den Landtgrauen alſſo danckenn wolle, hette Ime Hertzog Wolfgang ſolche Wort geben, er wolt Ime ein ſchnel (d. i. «Schnippchen») ſchlagen oder wolt kein Konnig Inn Dennemarck ſein vnnd darumb ſolchs worts beswichts halb zu weinen bewegt.

Er hat uf alles das Ienig, ſo man Ime zugegen, vnnd zu ableinung ſeiner gethanen rede furpracht vnd gefragt, ſo liſtige anthwort geben konnen das es ein wunder geweſen.

Unnd als er ſovil antzeige vnnd gelegenheit des Landtgrauen zu ertzelen vnd umb ſ. f. g. handlung wiſſen wollen, hat man nit unpillich achten mogen, das er vom Landtgrauen ausgeſandt ſej vnd ſ. f. g. dem nit ein geringes vertrawt haben konte Alſſo das man Ine vor ein guten Landtgräuiſchenn ge-

haltenn, er wer gleich wer er woll. Weil aber sein sagen, angeben vnd redenn sampt vnd alle so schentlich erlogen, vnd dermaßen zuuerstehenn seindt, das zubesorgenn er sey one Zweiuell ein verrether vnnd ausspeher, der disse dinge vnnd anschlegige lugen also furgeben das er hat heren wollen, was man sich daruf vernemen lassen wolte, So mochte er wol gefragt werden durch wen vnnd aus was gemüt er solliche dinge alle geübt vnnd sich dermaßen erzeigt habe Dann er one Zweiuel seins gemüts vnnd wesens nit weniger als ein verrettischer bube ist.»

Das ist — in der Hauptsache — der Inhalt der Klageschrift aus Birkenfeld. Sie ist wohl die Antwort auf das von der Landgräfin Christine ausgesprochene Ersuchen um weiteres belastendes Material gegen den prahlenden Abenteurer. Die Gemahlin des Landgrafen scheint von vornherein wenig Gefallen an den Praktiken des Gauners gefunden zu haben, sie faßt ihr Urteil dahin zusammen, er sei ein Schalk und seine Erzählungen «erstunken». Sie findet auch die Angabe, er sei ein Schachten, verdächtig, allein der schlagfertige Gesell weicht aus, indem er angibt, er habe sich «Sachten» genannt und «Sachten» und «Schachten» sei zweierlei. Ohne allen Zweifel hatten die Casseler Räte von diesem am 16. Dezember eingegangenen Bericht Kenntnis, als sie am 23. d. die Aufnahme des Bösewichts in Gronau[8] verfügten. Dieser konnte mit dem «Christkindchen» recht zufrieden sein, denn er kam doch gut dabei weg. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß sie den Beklagten wirklich für geistig unzurechnungsfähig hielten. Vielleicht aber hatten sie auch außer der Rücksicht auf den ehrbaren Vater noch andere Gründe, ihn gelinde anzufassen oder milderte die Ungewißheit, ob nicht doch etwas Wahres an den verworrenen Reden des Hochstaplers sein könne, die Schärfe ihres Urteils. Daß man damals geistige Defekte sehr wohl schon kannte und bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen in die Wagschale warf, steht fest. Zu derselben Zeit, in der der Teufel noch in vielen Köpfen, selbst bei aufgeklärten Leute herumspukte, trifft Landgraf Ludwig von Hessen eine sehr beachtenswerte Entscheidung: einen Mann namens Homberger, der sich erboten hatte, einer — offenbar geisteskranken — Frau den bösen Geist auszutreiben, zu bestrafen und der Patientin statt wirkungsloser Beschwörungsworte eine gute Pflege angedeihen zu lassen.[9]

Jedenfalls ist der Schachten alias Dänemark einer jener Männer gewesen, die politische Nachrichten sammelten, um sie je nach ihren eigennützigen

[8] Vogel, C. D. Beschreibung des Herzogtums Nassau. Wiesbaden 1843. S. 617/18.
[9] Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. N. F. 24. S. 403/04.

Zwecken aufzubauschen oder zu entstellen, sie dem Meistbietenden zu verraten, einerlei ob Protestant oder Katholik. Er gehört immer zu einer Sippe, die damals nach hunderten, wenn nicht mehr gezählt hat. Neuerdings hat Arthur Heidenhain[16] in seinem «die Unionspolitik des Landgrafen Philipp von Hessen» behandelnden Buche im 1. Anhang beachtenswerte Winke zur Geschichte solcher erfundenen oder gefälschten Nachrichten und ihrer Verbreiter gegeben, denen wir hier folgen können.

Je größer die Besorgnis der Protestanten vor einer geplanten gewaltigen Aktion oder besser Reaktion seitens des Kaisers war — und die Furcht davor war bei ihnen allgemein —, um so ungestörter unterrichteten und organisierten sie einen weitverzweigten politischen Nachrichtendienst, der aber — zumal aus Geldmangel — das erbärmlichste Material zu Reportern und die schlechtesten Erfolge aufwies. Statt sich Beruhigung zu verschaffen, erreichten sie nur das Gegenteil: fortgesetzt neue Unruhe, weil keiner dem andern so recht und unbedingt trauen konnte.

«Kurz, nicht nur, weil ihnen die Kenntnis der Urkunden fehlte, welche den Nachlebenden die Geheimnisse der Vergangenheit aufdecken, ihre Lügen dementieren: auch weil sie das, was bei entwickelteren Verkehrsverhältnissen und reicheren Mitteln zu erfahren gewesen wäre, oft gar nicht oder nur zu spät, ungenau oder ohne Gewähr erfahren konnten, mußten die Genossen jener Zeit oft über die wichtigsten Fragen im Dunkeln tappen. Wenn man ihnen beschränkten Gesichtskreis, mangelhaft ausgebildetes diplomatisches Urteil, ja eine gewisse politische Abergläubigkeit vorwerfen darf, so liegt die Schuld zum guten Teil an diesen unüberwindlichen Hindernissen besserer Aufklärung.»

«Dieser Zustand der Ungewißheit nun, der sich in stereotypen Redewendungen ausdrückt, wie «was daran ist, muß die Zeit geben» oder «gut Aufsehen schadet nicht», eröffnete aber auch ein weites Feld für die Erfindungskunst einer Reihe dunkler Politiker, denen es bei klaren Verhältnissen nicht so leicht geworden wäre, ihre selbstgefertigte Ware in Umlauf zu setzen: unbeschäftigter Soldaten, politischer Abenteurer von bodenloser Existenz, welche sich wichtig zu machen wünschten, um fürstliche Dienstbestallungen oder Geldbelohnungen zu erhalten.»

Zweifellos gebrach es jener Zeit — wir müssen es zugeben — an einer ganzen Reihe von Hilfsmitteln, Nachrichten rasch und sicher auf ihren

[16] Heidenhain, A. Die Unionspolitik des Landgrafen Philipp von Hessen. Halle 1890. S. 461.







Wert oder Unwert zu prüfen, Angaben über Herkunft, Schicksale und Absichten solcher wandernden Abenteurer schnell und unauffällig nachzuspüren.

Denn man denke sich einmal das Folgende: Zum Schultheiß eines kleinen Landstädtchens kommt ein Mann und gibt sich als König von Dänemark aus. Sein Auftreten ist königlich, was sogar fürstliche Personen, wie wir sahen, bestätigen, seine Angaben sind nicht unwahrscheinlich. Was tun? Jedenfalls ist uns zweckmäßiges Handeln leichter gemacht als unsern Vorfahren jener Tage. Wir haben ein geregelteres Paß- und Ausweiswesen, die Möglichkeit schnellerer Verbindung der Menschen untereinander erleichtert gegenseitige Besuche und Bekanntschaft, zahllose Zeitungen halten uns auf dem Laufenden über das, was in der Welt vorgeht. Zeitschriften bringen massenhaft in Bildern die Gesichtszüge der Fürsten und Großen der Erde, ein Blick in den Gothaer genealogischen Kalender gestattet uns im Nu, Angaben über fürstliche oder adlige Abkunft zu kontrollieren, das Telefon setzt unser Ohr in womöglich direkte Verbindung mit dem Hofmarschallamt in Kopenhagen, ein Telegramm ersetzt dem Auge, was dem Ohr vielleicht nicht zugänglich ist.

Nicht so vor 300 Jahren, wo die allermeisten dieser Verkehrsmittel fehlten und man viel mehr auf Treu und Glauben nehmen mußte als jetzt, so besonders auch bei Besuchen, in der Gastfreundschaft. Dies bestätigt uns das von Geschichtsschreibern des Verkehrswesens gern angeführte Schreiben Ulrichs von Hutten an Willibald Pirkheimer vom 25. Oktober 1518[11] in den Worten: «es kommen und gehen Reiter — (auf einer Burg) unter ihnen Räuber, Diebe und Wegelagerer, und wir wissen nicht, was ein jeder ist, oder kümmern uns nicht sehr darum». Stand aber gastlich das Tor dem Fremdling offen, so war nicht zu verhindern, daß auch Unredliche, Gauner, Gartbrüder, Vaganten und «Ertzschelme» eintraten. Und das zumal an Fürstenhöfen! Nicht umsonst sagt das Sprichwort: «ein Fürst hat zehn Teuffel um sich herum, wo ein anderer nur einen hat».[12]

Und die Menschen des 16. Jahrhunderts konnten doch nicht aus ihrer Haut und ihrer Zeit heraus. Bei allem redlichen Streben nach Wahrheit und Klarheit, einem der Grundpfeiler der neuen Glaubenslehren, blieb noch viel des alten Krams in Aber- und Wunderglauben. Der Dr. Faust, der nach dem Ursprung der Dinge sinnende, grübelnde Gelehrte, der Wundermann, in dessen Kopf es brodelt und wallt, wie in seinen Schmelztiegeln, ist damals nicht umsonst Held eines Volksbuches allerersten Ranges gewesen.

[11] Schultz, A. Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrh. S. 9.
[12] Henisch, G. Teutsche Sprach und Weisheit. Aug. Vindel. 1616. Fol. I. 1310.

Zwecken aufzubauschen oder zu entstellen, sie dem Meist … Phantasie
einerlei ob Protestant oder Katholik. Er gehört damit … und in
damals nach hunderten, wenn nicht mehr gezählt hat. N… schaffen, das Gold
Heidenhain[16] in seinem «die Unionspolitik des Landgrafen …
behandelnden Buche im 1. Anhang beachtenswerte …
solcher erfundenen oder gefälschten Nachrichten und … Schwindler. Diese
denen wir hier folgen können. … um mühelos zu

Je größer die Besorgnis der Protestanten vor eine … Heer von Geld- und
Aktion oder besser Reaktion seitens des Kaisers … Erfolgen jahre-
davor war bei ihnen allgemein —, um so ungestörte … vielleicht der eine oder
nisierten sie einen weitverzweigten politischen Nachr… ichkeit seiner Absichten
zumal aus Geldmangel — das erbärmlichste Mater… Geschichte der Leicht-
schlechtesten Erfolge aufwies. Statt sich Beruhigung … liche Künste und Kniffe
sie nur das Gegenteil: fortgesetzt neue Unruhe, … ihnen gerade im 16. Jahr-
recht und unbedingt trauen konnte. … gewinnt aus ihnen oft den

«Kurz, nicht nur, weil ihnen die Kenntnis … Selbsttäuschung auf der
den Nachlebenden die Geheimnisse der Vergangen… und Engelsgeduld auf der
dementieren: auch weil sie das, was bei entwick… dem man sich bewegte:
und reicheren Mitteln zu erfahren gewesen … Wahrheit, Licht gegen
spät, ungenau oder ohne Gewähr erfahren konnt… regiert, das Gold, und es
Zeit oft über die wichtigsten Fragen im Dunkel… die Lüge, die Finsternis,
beschränkten Gesichtskreis, mangelhaft ausgebil…
eine gewisse politische Abergläubigkeit vorwerfen … Goldmachens war der Lohn:
guten Teil an diesen unüberwindlichen Hind… die Sonne der fürstlichen

«Dieser Zustand der Ungewißheit … einer Prinzessin schien
wendungen ausdrückt, wie «was daran ist, … war der Fall der Ent-
Aufsehen schadet nicht», eröffnete aber auch … Doch selbst die grau-
kunft einer Reihe dunkler Politiker, denen … Stein der Weisen ihr
leicht geworden wäre, ihre selbstgefertigten … anderer den eigenen Hunger
schäftigter Soldaten, politischer Abenteurer
sich wichtig zu machen wünschten, um fürstl… die Goldmacher an
belohnungen zu erhalten.» … In Nord und Süd, bei

Zweifellos gebrach es jener Zeit … Schwindeleien allergrößten
ganzen Reihe von Hilfsmitteln, … Braunschweig-Wolfenbüttel.[14]
… und Dolch Philipp

[16] **Heidenhain,** A. Die Unionspolitik …
1890. S. 461.

im Schafspelz, und mit ihm
und ein ſchon äußerlich von
Schielheinz» genannte ehemalige
im edlen Wettſtreit mit ſeiner
rin, die ebenſo gerieben wie ſchlecht
hrten und unverſchämt genug, zu be-
n Dänemark habe ihr am Dresdener Hof
dwig von Heſſen habe ſie in Eſchwege
f eines ſeiner Schlöſſer entführen wollen,
abe ſie dringend zum Weib begehrt, und der
ank umgirrt. Zu ihnen geſellte ſich noch ein
on ſehr bewegter Vergangenheit, Sylveſter Schul-
it dieſem lüderlichen Kleeblatt noch der — Hof-
früher ſchon neben der Seelſorge auch eine flott
zu Schlitz betrieben hatte, läßt uns begreifen, wie
höchſte Vertrauen mag getäuſcht worden ſein.[15] Den
Anne Marie bei Sömmering als den Herzog Adolf von
ering, der in dem heſſiſchen Bergwerk zu Allendorf an
Salzſieder Rhenanus gearbeitet und im Stollen ein «Ge-
hatte, betrog den Herzog Johann Friedrich den Mittleren
die frechſte Art und benutzte dann die in den Grumbachſchen
Belagerung von Gotha, um auszureißen, bei Herzog Julius ſein
und zu finden. Er wird ein hoher Beamter und einflußreicher
ürſten, prellt ihn um namhafte Beträge, indes ſeine Kumpane einem
abweſenden «Herrn von Öttingen», dem Auserwählten, der die
iktur beſitze, überall nachſpürten und als «unfehlbare» Hilfe gegen
die weiſe Frau «Mutter Eyle von Nodingen», natürlich erfolglos, zu
ten, und falſche Briefe ſchrieben, gerade wie auch unſer Naſtätter
ohn getan hatte, um ſeinen Kredit zu beleben. Wir begegnen ſolchen
ngen und fingierten Perſonen damals ſehr oft. Kredenzen, d. h.
pfehlungs- und Legitimationsſchreiben, werden gefälſcht und Mißbrauch
it getrieben, und Lohn und Ehren aller Art häufen ſich auf die be-
gleriſchen Banden. Aber nicht allzu lange! Im Wehegeſchrei der Gefolterten,
aufs Rad Geflochtenen oder mit glühenden Zangen Gezwickten klingt auch hier

[15] Rhamm, A. Die betrüg. Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius. Wolfenbüttel 1883.





Wie jenseits des Ozeans ein Neuland erschlossen w
Schätzen auf und über der Erde, so suchte die übermä
sehnsuchtsvoll auch in der heimischen Scholle den S
ihm das Geheimnis, den gewaltigsten Faktor des Leb
und das Geld.

Hier war neues Gebiet für Redliche, aber auc
letzteren wußten sehr wohl, wo sie ansetzen
heben, wonach ihre Opfer vergeblich schürften.
Goldmachern[13] wird mobil, die zum Teil mit un
lang einen frechen Betrug betrieben haben, wenn a
andere darunter sein mochte, der selbst von der i
überzeugt war. Sie füllen ein eigenes Blatt in
gläubigkeit jener Tage. Wohl kannte man alch
schon längst vorher recht wohl, aber man begegn
hundert in zum Teil verblüffender Häufigkeit un
unerfreulichen Eindruck: Bewußter Betrug c
einen, kritikloses Hinnehmen, harmloses Vertrau
andern Seite. Es war ein verderblicher Kreis.
hier Kampf für die heiligsten Güter, Religion, (
Finsternis, aber dazu nötig die Macht, die die
zu schaffen hilft oder soll helfen der Abergl
Teufel und Spuk.

Groß wie die Hoffnung auf die Kunst d
neben baren, blanken Talern als Vor
Gnade, hohe Ehren, Standeserhöhung, ja,
kein zu hoch bemessener Preis zu sein.
larvten, hoch der Galgen, grausam die B
samste schreckte andere nicht ab, dennoc
Heil zu versuchen und mit «auri sacra fa
zu stillen.

Eine beträchtliche Anzahl zieht vorüb
Fürstenhöfen im Zeitalter der Reform
Katholiken wie Protestanten treffen wir
Kalibers sah der Hof des Herzogs Juli
Hier wirkte alchimistisch mit Lug, Tr

[13] Kopp, H. Die Alchemie. Heidelbe
[14] Otto in: Zeitschrift für Kulturgeschi

das Lied im Mißklang aus, nur in der Sage tönt e
in unsere Tage von der Zieglerin als der »Sch
hat, angesichts des noch lange gezeigten Stuh
tod erlitt.

Aber nicht allein in Wolfenbüttel rauchten
misten. Kaiser Rudolf II. betrieb he
von Brandenburg beschäftigte eine Reihe Al
unter seinem Nachfolger sollte der berühmte
schwindelhaftes Wesen treiben. Bei Friedrich
dies ein gewisser Honauer, und von den al
habereien der Kurfürstin Anna von Sachsen
mancherlei. Daß Johann Friedrich der Mi
von Grumbach gezüchteten Engelsehern ei
auch Sömmering und Konsorten große Op
der freudlosen Tage der Gefangenschaft in
Zerstreuung fand, ist uns bezeugt.

Während die einen den Stein der W
grund der Dinge im brodelnden
ihn andere in den Sternen, deren gehei
Erde und den Geschicken ihrer Bewohn
Lug und Trug erschlossen. Astrologen f
d. h. die Erkundung der Stellung gewi
burtsstunde eines bestimmten Menschen

So erschien 1562 bei dem Pfalzg
Mann in Stiefel und Sporen[16], st
eine Nativität und prophezeite den un
den schon 1548 Hans Dhen ebenfall
die protestantischen Fürsten. Diese
werde länger als ein Jahr dauern.
und einig wären, könnte man be
Der rätselhafte Mann wird gesch
goldene Kette. Die Wirkung sei
Landgrafen Philipp einen Ber
dieser Fürst an zweifelhaften
Mangel. 1559 hatte Herzog

an
Verbitt
n
durch
...en! Un
Friedrich, ver
er verloren
war sein Glau
die Landgraf P
tät Grumbachs
ausgefallen.
Gemisch, dem üb
Er wollte sich sicherli
bach annehmen, a
ter, daneben war
Mangel an Einsi
Warnungen, schlecht
gefehlt hat. —
an deren zeitliche
erer Darstellung gew
auf das Wichtigste erl
dadurch ein anschaulich
seinem Rahmen einen
schärfer ins Auge zu fass
nicht immer erfreulichen
desselben Johann Fri
weise an den Hof
zurückführt.

[16] Heidenhain. a. a. O.

keit». Um ſie zu würdigen und teilweiſe verſtehen zu können, müſſen wir das Lügengewirr, in das ja auch Landgraf Philipp verwickelt und verſtrickt wurde, etwas näher verfolgen.

König Heinrich VIII. von England hatte ſich am 6. Januar 1540 mit Anna, der Tochter des Herzogs von Cleve, vermählt; ſein Kanzler Cromwell hatte dieſe, vierte, Ehe ſeines Herrn beſonders wegen der Beziehungen zu den proteſtantiſchen Fürſtenhöfen des Feſtlandes betrieben. Heinrich wurde ſo Schwiegerſohn des Herzogs von Cleve, Schwager der Kurfürſtin Sibylle von Sachſen und Gegenſchwager Johann Friedrichs des Großherzigen. Leider entſprach die Prinzeſſin nicht ihrem von Holbeins Hand gemalten Bildnis, das den engliſchen König, ehe er ſie kannte, ſo begeiſtert hatte; ſie ſtand dem Gemahl geiſtig nicht gleich, war nach deſſen Ausſage eine ihm unangenehme «flandriſche Mähre», deren Jungfrauſchaft Heinrich tiefgewurzelten Zweifel entgegengebracht haben ſoll. Die Herrlichkeit hatte denn auch bald ein Ende, Catharina Howard gewann des Königs erregbares Herz, die Scheidung von Anna folgte. Dieſe lebte, nicht eben zu Tode betrübt, mit dem Titel einer «Königs Wahlſchweſter» und in Toilettefragen einen Lebensinhalt findend, bei London auf einem Landgut bis zu ihrem am 16. Juli 1557 erfolgten Tode.

Ein unglaublicher, aber doch geglaubter Betrug nun ließ ſie nicht geſtorben ſein, ſondern noch lebend an einer Reihe von Fürſtenhöfen Deutſchlands verſuchen, mitleidige Herzen für ihre Schickſale und ihre gekränkte Ehre und empfängliche Hände für ihre mitgebrachten Schätze zu finden. Denn ſo erzählte ſie: Heinrich VIII. habe vor ſeinem Tode das ihr angetane Unrecht bereut und ihr große Schätze geſchenkt, die ſie in richtiger Vorausſicht der Behandlung, die Edward VI. ihr angedeihen ließ, nach Deutſchland geſchafft hätte.

Unter den von ihr Heimgeſuchten befand ſich auch der Hof zu Caſſel, und da wir näheres aus den Akten nicht erfahren, ſo müſſen wir ſuchen, uns nach Analogie ihres Auftretens an andern Höfen ein Bild von ihrem Treiben zu machen, das, obwohl es regelrechte Hochſtapelei war, doch das ſpezifiſche Gepräge des 16. Jahrhunderts derart an ſich trägt, daß es ein Sitten- oder Unſittenbild allgemeinerer Art treulich widerſpiegelt.

Die Pſeudokönigin war rührig, das muß man ihr laſſen. Denn zwiſchen dem 16. Juli 1557 und dem 16. Dezember des darauffolgenden Jahres hat ſie in wechſelreicher Fahrt die Höfe von Heſſen, Preußen, Liegnitz, Mecklenburg, Brandenburg und eine Reihe Städte mit ihrem «hohen» Beſuch beehrt und betört; dann verlegte ſie den Schauplatz ihrer Taten in das Herzogtum Sachſen-Gotha, zu Johann Wilhelm, der auf einen ſehr geheimnis-

vollen Brief und die Bitte [illegible] die Fürsten wurden angegangen, u. a. [illegible]
fast alle anderen. Denn [illegible], denn wir ja auch in den Frantiken des
Bibliothek zu Gotha [illegible] Städte. So z. B. der Nürnberger Stat
Adresse die Worte: «An [illegible] Aussicht [illegible]
gekrönte Königin von England [illegible] den Herzog [illegible]
gemäß trat sie auf: [illegible] und der Abgesandte [illegible]
bernes Trinkgeschirr. [illegible] der Sachlage [illegible]
tauchte sie beim Kurfürsten [illegible] daß der Rat [illegible]
ihm die verheißenen, [illegible] das kostete [illegible]
wohl 800 Gulden zu entlocken [illegible] die Bitte [illegible]
ausgedachten Versuch zu [illegible]
liebenden Fürsten kirre zu [illegible] Capitellen [illegible]

Wenn sie, wie man aus [illegible] der Feste [illegible]
nassen entnehmen zu [illegible] Herr Bernhard von [illegible]
Sprache abgefaßt sind, ein [illegible] und schwedischen Heere gewesen [illegible]
magd der Königin von England genommen. Er war Kriegsmann und [illegible]
in unerlaubten Beziehungen [illegible] verkehrte er freundschaftlich mit [illegible]
war, so muß man die [illegible] Dem alten Kriegsmann und [illegible]
system vertrat. Abgesandte [illegible] angekommen war, verstand die [illegible]
eine stolze hochfahrende [illegible] Augen zu streuen. Sie hat ihm, wie das [illegible]
abgebrannt in sächsisches Gebiet [illegible] berichtete, [illegible] aufgefaßt [illegible]
überhaupt nicht nur [illegible] Nachricht von der schönen Jungfrau [illegible]
Pfandhaus. [illegible] nicht ersichtlich. Jedenfalls erklärt [illegible]

Es ist merkwürdig und [illegible] des Verdachtes in diesem [illegible]
als die Königin, [illegible] sie zu sein vorgab, und [illegible] Geld [illegible]
das wir [illegible] Caspar von Minckwitz.
Als solcher [illegible] das wankende Vertrauen seines fürstlichen
Herzogs [illegible] Johann Friedrich wollte Geld [illegible]
[illegible] da er [illegible] freundlich lieben Vetter
[illegible] versprochen hatte. Kommt [illegible]
mit der Königin [illegible] kein Halten mehr. So ging es
Episoden [illegible] schließlich in den eigenen Sch[illegible]
Palast [illegible] das nachgemachte Siegel, die [illegible]
[illegible] und [illegible] geschriebenen Briefe wurden entdeckt
Schatz [illegible] noch durch die empörten Proteste
haufen habe Anwalt.
zu bringen. Der [illegible]





gibt. Der Teufel war es auch, der ſie trotz ihres Verlangens, dem Herzog die Wahrheit zu offenbaren, daran hinderte: er komme immer mit einem Geldſack zu ihr ans Bett, ſie ſuche ſich durch das Kreuzzeichen zu ſchützen; geheime Buhlſchaft habe ſie mit ihm keine. Ebenſo wies ſie den Verdacht, im Solde einer fremden Macht zu ſpionieren, u. a. auch den Plan der Feſtung Grimmenſtein zu verraten, energiſch zurück, und in der Tat gebrach es an Beweiſen dafür. Ob ſie überhaupt politiſch ernſt zu nehmen war und nicht vielmehr nur ſelbſtiſchen Zwecken lebte? Das dürfte ſchwer zu entſcheiden ſein! Grumbach hatte, nach Ortloffs Meinung, mit ihren Praktiken nicht das Geringſte zu tun. Ihm aber verdankt ſie inſofern ihre nicht unwahrſcheinliche Befreiung, als ſie in der allgemeinen Verwirrung bei dem für Sachſen ſo ſchlimmen Ende der Grumbachiſchen Händel vielleicht ihrem Gefängnis entrann. Wohin, weiß niemand.

Im herzoglichen Schloſſe Tenneberg, in das man die Betrügerin ſchon nach dem zweiten Verhör verbracht hatte, umwob die Sage noch lange den Raum, wo ſie in nicht weniger als neun Terminen ſo peinlich befragt, auf die Leiter geſtreckt und zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden war, indem ſie gar gruſelige Mären über die Schwindlerin umgehen ließ. Doch fehlen jederlei geſchichtliche Anhaltspunkte für ſolche Überlieferungen. Auch Wilhelm Grumbach wurde in dieſen Sagenkreis hineingezogen mit der — völlig erfundenen — Erzählung, er habe in Erfurt dem vertrauensſeligen Herzog Johann Friedrich eine feile Dirne als Königin von England zugeführt, die in ihm große politiſche und finanzielle Hoffnungen erregt und ſeine Leidenſchaft ſo entfeſſelt hätte, daß er bereit geweſen ſei, ſeine Gattin um der Metze willen zu verſtoßen (1566). Der Herzog war auch ohnedies ſchon blamiert genug. Die falſche Anna hat ihn nach Ausweis erhaltener Rechnungen über 550 fl. gekoſtet. Daß er wütend vor Zorn befohlen habe, ſie lebendig einzumauern, iſt natürlich reine Erfindung.

Lohnte es ſich nun der Mühe, den erzählten Lügen und Truggebilden nachzugehen? Ja. Gebar nicht der kreißende Berg ein kleines, winziges Mäuslein? Nein! Wir vermögen dadurch zu überſchauen, weſſen ſich der Landgraf zu verſehen gehabt hätte, wenn die falſche Anna länger in Heſſen geblieben wäre. Es hat etwas Verlockendes, anzunehmen, ihre dortige Gaſtrolle ſei darum ſo kurz geweſen, weil ſie empfunden hätte, daß die «blinden Heſſen» ihren Praktiken gegenüber [illegible] Augen gehabt hätten, doch iſt dies nur eine unbewieſene Ver-





mutung, an die uns zu klammern wir keine besondere Veranlassung haben, weil Hochstapeleien, die ja noch in unseren aufgeklärten Tagen mit nichten von der Welt verschwunden sind, damals keine Seltenheiten waren, und ihr Opfer zu sein, keine so große Schande war, als die bedünken möchte, die in souveräner Verachtung die Schwächen vergangener Tage belächeln. Besser geworden ist es ja, so daß auch das vielsagende, im 16. Jahrhundert so weitverbreitete und oft genannte Wort: «Praktik» aus unserem gebräuchlichen Wortschatz verschwunden ist. Um so öfter erklang es damals, und eine Geschichte aller Praktiken, Zettelungen und Schwindeleien jener Tage harrt noch der Darstellung. Sie würde zum Verständnis der «Zeitstimmung» vieles beitragen. Denn wir erfassen ja einen verflossenen Zeitraum nicht nur aus den greifbar erhaltenen Denkmälern in Bauten, Gerät und Tracht, wir beurteilen ihn doch auch nach den Werken des Geistes in Wissenschaft und Kunst und in diesen hinwiederum nach dem, was gefiel, mißfiel, was geglaubt, bezweifelt und verworfen wurde, was als Gegenstand der Furcht die Glieder lähmte, was die Hoffnung erweckend belebte. Uns Moderne verblüfft diese leichtgläubige, oft von unschönem Eigennutz bestärkte Vertrauensseligkeit der Fürsten der Reformationszeit. Aber sie spiegelt ein kleines Sittenbild aus der Geschichte jener Tage wieder, bei deren Beurteilung man billigerweise nie die nachhaltige und gewaltige Erregung vergessen darf, in die die Geister durch die welterschütternde Tat vom 31. Oktober 1517 und alles was vorausging versetzt worden sind. Auch über den Casseler Hof schlugen ihre Wellen, wie wir neben allem andern auch aus den von uns hier mitgeteilten Kundschaftsberichten deutlich ersehen. —





# Philipp der Großmütige und ſein Volk.

**Beiträge zur Charakteriſtik des Landgrafen aus den Schriften von Hans Wilhelm Kirchhof.**

**Von Carl Alt.**



Nur wenige Monate nach dem Tode Philipps des Großmütigen erſchien eine ſeinem Andenken gewidmete kleine Schrift[1] von Hans Wilhelm Kirchhof, Bürger zu Kaſſel, ein poetiſch recht reizloſes Reimwerk, das trocken-annaliſtiſch die Kriege des Landgrafen aufzählt und beſchreibt, das aber in jeder Zeile die Verehrung des Verfaſſers für ſeinen Fürſten offenbart. Er ſelbſt urteilte übrigens auch recht beſcheiden über ſein Büchlein; er hätte keine vollſtändige Lebensbeſchreibung geben, ſondern nur dazu anregen wollen, daß man nach ſolchen ausführlichen Büchern greife; er hätte nur getan

> Als einer der die rechten Blumen
> Und Roſen abbricht und beheit
> Wenn er in Eil geht über Feld.
> Ob wol ſonſt iſt die ganze Au
> Mit andern Roſen, gelb und blau,
> Rot, weiß und braun gar überſät,
> Nit anderſt wie ein Luſtgart ſteht.

Noch manche Roſe hat Kirchhof für ſeinen Landgrafen gepflückt, und einem Kranz, aus dieſen Blumen gewunden, möge am Denkmal des Fürſten zu ſeinem Ehrentage ein beſcheidener Platz gegönnt ſein!

[1] Genauer Titel in Oeſterleys Ausgabe des Wendunmut Bd. 5, S. 7; hier als »Wahrhaftige Beſchreibung« zitiert.





Schon im Elternhauſe wird in Hans Wilhelm Kirchhof[2] die Liebe zu ſeinem Landesherrn frühzeitig geweckt worden ſein. Der Vater, zuletzt landgräflicher Oberförſter, muß Philipp ſchon nahe geſtanden haben, durfte er ihn doch zum denkwürdigen Wormſer Reichstag begleiten. Von ihm erfuhr der Sohn, wie der junge Landgraf bereits damals von ſich reden machte: «das iſt ſein beſter Schmuck, daß er ſoviel grauer Bärt, das iſt, ſoviel feiner alter und wohlſtehender Männer um ſich hat» (W. 1, 48).[3] Hans Wilhelm verließ früh die Schulbank, von der er übrigens eine gute Kenntnis des Lateiniſchen mitbrachte, um ſich dem Landsknechtsleben zu widmen. Er gehörte zu denen, die den Krieg als edles und nobles Handwerk treiben, und verachtete die, die ſich nur anwerben ließen, um freier ihren Mutwillen zu üben, zu rauben und zu ſtehlen, ihm galt es, «der Wahrheit beizuſtehen, Gerechtigkeit zu handhaben, Witwen und Waiſen zu ſchützen und beſchirmen» (Mil. Disc. 58). Beſonders gern ſtellte er ſich in den Dienſt der proteſtantiſchen Sache, am liebſten unter Philipp ſelbſt; wenn er auch am Kriege König Heinrichs II. von Frankreich gegen den Kaiſer teilnahm, ſo tat er es, weil er überzeugt war, es gelte, «die gefangenen Fürſten, den Kurfürſten zu Sachſen und Landgrafen zu Heſſen ihres Arreſts ledig zu machen, auch teutſche Nation und des Reichs Würde in ihre alte und vorige Freiheit zu ſetzen» (W. 3, 102). Im Herbſt 1554 gab Kirchhof das Landsknechtsweſen auf, um zunächſt in Marburg ſeine humaniſtiſchen Kenntniſſe aufzufriſchen und dann dem Vater im Amte zu helfen. Er übernahm wohl noch gelegentlich gefährliche Ritte für den Landgrafen, wobei er einmal in Gefangenſchaft geriet (W. 3, 108); im allgemeinen aber floß ſein Leben ſtill und friedlich dahin. Er war einige Jahre Mühlenmeiſter in Kaſſel, ſeit 1584 Burggraf, d. i. Hausverwalter in Spangenberg bei Melſungen, wo er am 30. September 1605 etwa achtzigjährig geſtorben iſt.

[2] Sein ereignisreiches Leben hat am beſten Wyß im Zentralblatt für Bibliothekweſen IX, 57—87 (vgl. auch S. 265) dargeſtellt; eine eingehende Würdigung ſeiner literariſchen Bedeutung iſt mir nicht bekannt. Die meiſten der Anekdoten von Philipp dem Großmütigen hat Dithmar in einem Marburger Gymnaſialprogramm (Oſtern 1867) zuſammengeſtellt, nachdem Rommel in den Anmerkungen zur heſſiſchen Geſchichte einiges mitgeteilt hatte, ohne Kirchhof zu nennen (vgl. Dithmar S. 5 Anm.). Eine Ausgabe des Wendunmut mit reichen Nachweiſen zur Stoffgeſchichte hat Oeſterley veranſtaltet (Publikationen des literariſchen Vereins in Stuttgart Bd. 95—99). Ich zitiere, wie üblich, nach Büchern und Kapiteln.

[3] Juſtus Vultejus ſagte in einer Gedenkrede auf Philipp: «Viros prudentissimos sibi consiliarios elegit, et ex hoc numero, quo quisque sincerior et liberior erat in dicendis sententiis, majorem gratiam et honorem apud principem consequebatur» (Rommel, Heſſ. Geſch. 3, A. 234).

Als Schriftsteller ist Kirchhof zum erstenmal im Jahre 1563 mit seinem bekanntesten Werke, dem Wendunmut, an die Öffentlichkeit getreten. Übersetzungen aus der lateinischen Schwanksammlung des deutschen Humanisten Heinrich Bebel bilden den Grundstock des Werkes, dazu treten anekdotische Erzählungen aus Herodot, Xenophon, Livius, Novellen und Schwänke, wie sie von deutschen und italienischen Humanisten erzählt wurden, mehrere einer über das Morgen- und Abendland verbreiteten sogenannten äsopischen Fabeln, selbsterlebte Geschichten und Anekdoten, die dem Verfasser von guten Freunden mitgeteilt worden waren. Wie so manche andere Bücher derselben Art sollte der Wendunmut zunächst das Unterhaltungsbedürfnis des 16. Jahrhunderts befriedigen; für ernstere Leser mochte eine jeder einzelnen Geschichte angehängte gereimte Moral den Wert des Buches erhöhen. Natürlich sind diese Reimsprüche nichts weniger als tief, sie zeugen aber von einem geraden, schlichten Sinn und biederer Rechtlichkeit. Daß der fromme Protestant es nicht verschmähte, seine Gegner durch die zahlreichen Geschichten von unfähigen, hochmütigen, verbuhlten Pfaffen, wie sie damals im Schwange waren, zu bekämpfen, darf uns ebensowenig wundernehmen wie die Derbheiten des grobianischen Jahrhunderts, die einem zarteren Geschmack nicht zusagen mögen. Das Buch hat einen recht bedeutenden Erfolg gehabt, wenn es auch nicht an mißgünstigen Leuten fehlte, die «vielleicht durch den Stein, so unter die Rüden geworfen, troffen waren» (W. 6, 1), die dem Verfasser alles Üble nachsagten und ihn sogar bei seinem Landesherrn anzuschwärzen suchten. Das konnte freilich nicht gelingen. Lobgedichte auf Luther und Philipp selbst haben den Humanisten Euricius Cordus und Eobanus Hessus die Gunst des Landgrafen erworben [illegible] sie nach Marburg; Waldis und Alberus, wackeren Kämpfern [illegible] die protestantische Sache, hat er Schutz und Hilfe angedeihen lassen, dem [illegible] Waldis ein antipapistisches Pamphlet Naogeorgs zu übersetzen aufge[illegible] [illegible] dem unermüdlichen Vorkämpfer der Reformation, ein [illegible], das nicht nur manches zu seinem Lobe zu sagen wußte, sondern [illegible] und streitbar für den Protestantismus eintrat? Trotz des [illegible] entschloß sich Kirchhof erst im Jahre 1601 weitere Bände dem [illegible] inzwischen mehrere Auflagen erlebt hatte, folgen zu lassen und so [illegible] Geschichten auf nahezu 2000 zu bringen. Außer dem Wendunmut [illegible] Kirchhof noch ein Werk, in dem er seine militärischen Er[illegible] einer Darstellung der Kriegskunst verwertet, und einige Ge[illegible] in denen er nach der Sitte der Zeit traurige und freudige

[illegible] Philipps Leben in der «Christlichen Heurath» 1589 (genauerer





Ereignisse aus dem Leben der fürstlichen Familie besungen hat. Komödien[5], die er im Auftrage des Landgrafen Wilhelms IV. dichtete, und ein populär theologisches Werk scheinen für uns verloren zu sein.

Unter allen Schriften Kirchhofs ist keine, die nichts zum Lobe des Landgrafen enthielte. Neben direkt charakterisierenden, enthusiastisch feiernden Äußerungen stehen kleine Anekdoten, wie sie von Mund zu Mund umlaufen mochten; wie weit solchen Geschichtchen Tatsachen zugrunde liegen, läßt sich natürlich nicht mehr ermitteln, aber ob wahr oder nicht, lehrreich sind sie in jedem Fall; denn besser als alles andere zeigen sie uns, wie Fürst und Volk zueinander standen.

Persönliche Erlebnisse Kirchhofs stehen billig an erster Stelle. Die erste Geschichte (W. 3, 91) spielt im Jahre 1542. Nach der Eroberung des Braunschweiger Landes entließ Philipp die von ihm angeworbenen Landsknechte; einer von diesen, der sein Geld verspielt hatte, über den Frieden und den Landgrafen fluchte, wurde von einem nicht gar alten Kriegsmann zurechtgewiesen: daß er sein Geld verloren habe, sei seine eigene Schuld, «daß du aber dem guten Herrn, dem Landgrafen, übel nachredest, dessen tust du zu viel und unbillig. Siehe, hat er uns nicht gehalten, was er uns hat zugesagt und versprochen? hat er uns nicht alle wohl und redlich zahlet? was wiltu nun mehr?» Wyß (S. 60) geht kaum fehl, wenn er in dem nicht gar alten Kriegsmann keinen anderen als Kirchhof selbst zu erkennen meint. In eine spätere Zeit fällt die Erzählung (W. 3, 18), wie er seinem Fürsten[6] etliche hundert Gulden Gold überbringt. Dieser mengt das Geld mit den Fingern durcheinander und spricht, wie die Fürsten viel Einnahmen, aber auch viel Ausgaben hätten, wie gut es erdacht sei, daß in ihrer Hand alle Gelder zusammenfließen, wie viele Fresser ein Fürst satt zu machen habe u. a. «Wie

Titel bei Oesterley Bd. 5. S. 7) ist mosaikartig zusammengesetzt aus Versen der «Wahrhaftigen Beschreibung» und des «Epitaphium» (W. 4, 79); das Epicedion auf Wilhelm IV. verweist den Leser ausdrücklich auf die «Wahrhaftige Beschreibung»; das Epicedion auf die Landgräfin Sabina enthält nur wenige Zeilen über Philipp.

[5] Ein sehr interessantes, anonym überliefertes «Hessisches Bühnenspiel vom Bauernkriege» hat Diemar in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 28, 354—429 veröffentlicht. In diesem abwechselnd in lateinischen und deutschen Versen abgefaßten Bühnenspiele tritt auch der Landgraf Philipp handelnd auf. Über das Verhältnis des unbekannten Verfassers zu Kirchhof — oder sollte es gar von diesem selbst herrühren (vgl. S. 391 Anm.)? — ist von der Ausgabe, die Edward Schröder in Aussicht gestellt hat, Aufklärung zu erwarten; nicht nur zeitlich und örtlich, sondern auch im Wortschatz (Diemar S. 359 ff.) und in der Auffassung des Landgrafen (die Parallelen bei Diemar) steht das Stück den Werken Kirchhofs nahe.

[6] Von nahen persönlichen Beziehungen zeugt auch W. 4, 76, wonach K. aus dem Munde des Landgrafen selbst die Zahl seines Heeres im Jahre 1559 erfahren hat.

eben das, was Kirchhof zu rühmen weiß, in der Tat am Herzen lag. Er ermahnt hier die Söhne, wohl hauszuhalten und nicht zu prächtig zu sein, damit sie nicht in die Lage kämen, ihre Länder hinwegzugeben oder zu verkaufen, «dan wo sie das theten, würde das Land dadurch geschmälert»; die Universitäten sollen sie bei den Gütern, die sie innehaben, bleiben lassen, gelehrte Professores erhalten, den Spitälern ihre Fürsorge zuwenden, ihre Hoffnung und Vertrauen allein auf Gott setzen. «Wir wollen unsere Söhne väterlich ermahnet, auch ihnen eingebunden haben, daß sie den Armen wollten gnädig sein, ihnen gleich und recht thun, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, auch Supplicationes annehmen, die selbst verlesen oder ihnen referieren lassen.» Sie sollen Sorge tragen, daß die Sachen der Armen vor Gericht schnell erledigt werden, den Armen Almosen spenden, niemand mangeln und Not leiden lassen. «Wir wollen unsere Söhne väterlich ermahnet haben, daß sie wollten ihre Straße rein halten und das Placken und Nehmen auf den Straßen von keinem nit leiden . . . Dan ein Fürst an seiner Münz, Reinhaltung der Straßen und Haltung seiner Zusagen erkannt wird.»

Verschiedene Charakterzüge Philipps, die Kirchhof aufgezeichnet hat, hat er den 1566 von Aurifaber herausgegebenen Tischreden Luthers entnommen[7], wobei er sich einmal (W. 4, 70) ausdrücklich auf «hochgelehrte fürnehme Männer» beruft. Aus dieser Quelle stammt z. B. fast wörtlich folgende Charakteristik des Landgrafen: «Er hette einen hessischen Kopf, konnte nicht feiern, mußte etwas zu thun haben, wollte doch nicht leichtlich anfahen; was er ihm aber fürsetzt zu thun, darvon ließ er sich, wie sein alter Rat der von Beimelberg (nach Rommel 3, A. 233 Siegmund von Boyneburg) auch gesagt, nicht leicht bringen oder wenden . . . Seinem Alter nach ein fürtrefflicher beherzter Fürst, ein Kriegsmann und Arminius, nicht gar großen und starken Leibs, im Rat aber und Verstand mächtig und glückselig (W. 4, 72 = Tischreden 472 f.).» Luther folgt Kirchhof auch, wenn er rühmt, daß Philipp «gleich anfangs seiner fürstlichen Regierung, in schier seinen kindlichen Jahren, nämlich seines Alters erst dreizehnjährig, ein aufrichtiger, verständiger, freidiger Herr gewesen[8], der in seinem Lande, das voller Wälde und steinig were, guten Frieden und sicher Geleit» erhalten habe (W. 4, 70).

[7] Die Nachweise, jedoch nicht vollständig bei Oesterley Bd. 5, S. 110; aus Luther stammen die Nummern: W. 4, 70—72 und 75.

[8] Es florens aetate puer, clarissime princeps,
Sed vincis canos mente manuque viros — sang Euricius Cordus (Rommel 3, A. 167).

legt, und fürder kein Wort mehr geredt, sondern ist seliglich im Herrn den Montag.. gegen Abend verschieden».

Durch seine Stellung zum evangelischen Glauben wurde auch des Landgrafen Stellung zur Politik bestimmt. «Denn so er hätte vom Evangelio abfallen wöllen, solte erlangen, was er wollte... Aber er bleib an der Lehr des heiligen Evangelii beständig und achtet der großen Verheißung aller wie nichts; sonst hätt er können des Papsts und Kaisers liebster Sohn geachtet werden» (W. 4, 71 nach Luther, Tischreden 472b). Um das Evangelium zu schützen, hat er allein den Krieg gegen den Kaiser unternommen, nicht, wie böswillige Widersacher ihm andichteten, weil er nach der Kaiserkrone strebte (W. 4, 77; vergl. Rommel 4, 150). Für Philipps Verhältnis zum Kaiser ist die Antwort charakteristisch, die er einem kaiserlichen Boten 1546 vor Nördlingen gab; er sollte dem Kaiser sagen, «er, der Landgraffe hielt mehr vom Papst, denn von ihm [dem Kaiser].. Der Papst hat flugs herausgesagt, woran ichs gefressen, der Kaiser aber hat unterm Hütlein gespielet und mir gute Worte, da nichts hinter gewesen, geben». Von demselben Boten erfuhr der Fürst, wie er allezeit von kaiserlichen Kundschaftern umgeben sei, was ihn zu den bitteren Worten veranlaßte: «Ich merk, daß ich besser seye in dem Teil, denn Christus; der hat einen Verräter gehabt, ich aber viele» (W. 3, 65; vergl. Rommel 4, A. 298).

«Gute Hoffnung zu Gottes Beistand und Hülf» erfüllte den Landgrafen auch im Kriege, und er pflegte zu sagen, «es liege nicht an viel Volk haben und großer, köstlicher Kriegsrüstung, sondern an einer guten Sache» (W. 4, 73). Von Philipp als Heerführer erzählt der ehemalige Landsknecht natürlich am liebsten. Die «Wahrhaftige Beschreibung» ist, wie erwähnt, allein der Darstellung seiner Kriege gewidmet, die Militaris Disciplina überliefert einzelne Züge, wobei allerdings nur einmal Philipps Name genannt wird (S. 194); anderes hat im Wendunmut einen Platz gefunden. Kirchhof rühmt die friedfertige Gesinnung des Fürsten, die ihn erst spät sein Schwert ziehen, dann aber sein Vorhaben mit aller Energie durchführen, die Überwundenen mild und gütig behandeln läßt.[11] Er ist bemüht, den Krieg ins Land des Gegners hinüberzuspielen, geht vorsichtig vor, wählt selbst den Lagerplatz aus, revidiert persönlich die Wachen u. s. w. Wie der Landgraf durch diese Vorsicht (Nachsehen der Wachen) am 28. August 1546 das Bundesheer vor einem Überfall bewahrte, erzählt Kirchhof ausführlich an zwei Stellen (W. 3, 62 u. Mil. Disc.

[11] Auf Siegesmünzen ließ er die Umschrift prägen: Parcere subjectis et debellare superbos (Rommel 4, 259; vergl. A. 121).

[illegible] Munde Philipps [illegible] Grundsätze [illegible] Feind bringen, wenn [illegible] strenge Regiment [illegible] Kriegsvolk [illegible] Ansprachen [illegible]

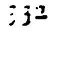
[illegible]

N[illegible] Philipps [illegible] Krieger [illegible] Hofe [illegible]

P[illegible]

[illegible]





Ein Oberkeit, die tragen kann
Den Unverstand der Undertan,
Ein größer Lob zu wegen bringt,
Denn so sie zehen Feinde zwingt (W. 3, 12. 14).

Einst traf der Fürst eine Frau im Walde, die Garn zur Stadt trug, um von dem Erlös die Steuer zu bezahlen; da sie jämmerlich klagte, wie schwer es ihr würde, das Geld aufzubringen, schenkte er ihr einen Gulden: «Ach nun lohn euch Gott! lieber Junker, sprach das Weib; ich wollte, der Landgraf hätte solch Geld auch jetzund, doch daß es glühend wer und steckt ihm im Leibe! Hierum kehrt sich der Landgraf lachend zu den Seinen und sagte: Schauet, ist das nicht ein wunderbarlicher Handel? solch Unheils wünschen hab ich um mein eigen Geld gekauft! Doch ließ er die Bäuerin mit Frieden samt ihrem Geld und Garn darvon gehen (W. 3, 12).» Unerkannt, wie dieser Frau, trat der Fürst einem Bauern gegenüber, der Holz ins Schloß führte und zu wenig aufgeladen hatte; er stellte ihn deswegen zur Rede, erhielt aber die grobe Antwort: «Was gehets dich an, was ich führe? wenig oder viel, reit deines Pfads, dahin dir befohlen ist; mein gnädiger Herr ist doch wohl darmit zufrieden und führe ich es jetzt nicht, muß ich doch und meine Nachbaurn ein ander Mal es soviel führen, daß sein genug ist» (W. 3, 13). Was der Landgraf dazu sagte, verschweigt Kirchhof hier. Ein reicher, grober, filziger Bauer scheute sich nicht, seinem Unmut über die Jagden derben Ausdruck zu geben, obwohl er wußte, wen er vor sich hatte; auch das wurde gut aufgenommen. Zuerst beklagte er sich, daß die fürstlichen Jagden den Bauern «gute Körnchen» kosteten, und als Philipp ihn darauf hinwies, daß er doch den Kühen der Bauern erlaube in seinen Wald zu gehen, warum sie seinen Kühen nicht gestatten wollten in ihr Feld zu gehen — da «schlug dieser ungehobelte Rültz dem Fürsten ein Gnipp vor die Nasen und sagte: da geben wir auch gute Korngüldchen für»; auch diesem erließ der Fürst seinen Zins (W. 3, 17). Solche Erfahrungen mochte Philipp im Auge haben, wenn er seinen Söhnen erzählte, daß man auf Jagden manches erfahren könnte, wozu im Hoflager keine Gelegenheit sei, und ihnen in seinem Testament ans Herz legte, die armen Bauern vor dem Wild zu schützen. «Wo auch das Wildpret dem Armut so großen Schaden thut, sollen sie (die Söhne) dargegen Erstattung thun oder ihnen etwas an Renten, Zehenden und Zinsen nachlassen» (Rommel 4, 375 Anm.).

Ein naives Wort, das ihn zum Lachen brachte, konnte Philipp leicht besänftigen, wenn er erzürnt war. Einem Boten, der ihm im Auftrage

einem anderen Fürsten einige Vögel überbringen sollte, der aber unterwegs einen Vogel hatte entfliegen lassen oder ihm gar verkauft hatte, erließ der Landgraf lachend die ihm angedrohte schwere Strafe, als dieser sehr erschrocken um Verzeihung bat und sagte: «Wo ihm je, wo lebe je doch? es nie keim guten Gesellen nie ein Vöglichen entpflogen»[14] (W. 3, 16). Durch ein Geschenk bewährte Philipp sein Wohlgefallen an einer [illegible] Antwort auch gegenüber einem Bauern namens Landgraf; auf die Frage des Fürsten, wie er zu seinem Namen gekommen, ob er etwa von der Bank gefallen (ein Bankert) sei, entgegnete der Bauer: «Gnädiger Fürst und Herr, ich bin von armen, doch redlichen, frommen Eltern auf einem Dorf geboren und ist meiner Vordern Zuname, darbey man uns kennet die Landgrafen». Die bescheidene Antwort des ohne Grund Gekränkten gefiel dem Fürsten so gut, daß er dem Bauern einige Taler schenkte und sagte: «Dieweil du ein Landgraffe bist, solstu auch nimmermehr die Hunde leiten und dessen gefreiet sein» (W. 3, 14). Einem anderen, der um dieselbe Gunst bat, wurde die Bitte rundweg abgeschlagen: «Nein, lieber Mann, der du kein Landgrafe bist, wolltest einen seltsamen Gebrauch aufbringen, thu was dir gebührt» (W. 3, 15).

Die echt fürstliche Leutseligkeit und Güte Philipps des Großmütigen erwarb ihm die Liebe seines Volks in einem Maße, wie sie wohl nur wenigen zu teil geworden ist.[15] Der hessische Reimchronist sagt nicht zuviel von der Empfindung der Untertanen beim Tode des Landgrafen:

> Im Land ein großer Riß geschach
> Ein treuen Vater hats verlorn
> Wie man seithero hat erfahrn.
> Der arm Mann fühlt es stets mit Not
> Und klagt des frommen Fürsten Tod.
> Mit Nägeln solt ausgraben gern
> Wanns möglich wär, den alten Herrn.
>
> (Kuchenbecker, Analecta Hassiaca VI, 420.)

[14] Ist nie keinem guten Gesellen mehr ein Vögelchen entflogen?

[15] J. Vultejus sagt in der schon erwähnten Rede i. J. 1567: Hessis equidem meis hoc testimonium ferre possum, tanto fuisse erga principem amore, ut singuli, si mortem subeundam sibi vidissent, non recusassent. Melander (Jocoseria II, 147) schreibt: Quantum pertinet ad gentem hassiacam, est illa quidem certe cum bellicosissima, tum vero principis sui (quod caput est) longe omnium amantissima, ita quidem, ut pro salute ipsius nullum non capitis periculum neglectura videatur. Quid quaeris? Principis sui desiderium nullo potest pacto ferre. Nulli filii parentum suorum obitum, nulla uxor mariti sui ex hac vita excessum tantopere deflere potest, quantopere Catti isti patris patriae casum deplorant atque miserantur (Dithmar S. 2 Anm.).

Diese Anhänglichkeit des armen Mannes bezeugt auch in rührender Weise eine von Kirchhof überlieferte Anekdote. Einen närrischen Jägermeister wollte Philipp seiner Trunkenheit wegen von seinem Tisch fortweisen; der aber wollte nicht gehen und, nach der Ursache gefragt, sprach er: «Darum daß ich euch lieb hab. Der Fürst sagt: Ich aber bin dir feind und will dich nit hinnen haben. Jägermeister: Seid ihr mir feind, so hab ich euch dennoch lieb. Sprach der Fürst: Werhalben? Darum, sagt der Jägermeister, daß ihr mein Herr seid. Und ob ihr mich schon nicht mehr haben wöltet und ihr mir Urlaub gebet, will ich doch auch keinem dienen, der euch hasset. Als er diß sagt, soll dem Fürsten .. die Augen voller Wasser geloffen sein, hieß ihn jetzt gütig, daß er ruwen möchte, hingehen und darnach wiederkommen» (W. 1, 148). Auch Philipp wußte, wie seine Hessen an ihm hingen; als der Herzog von Braunschweig sich seiner schönen Stadt Braunschweig rühmte, meinte Philipp, er hätte eine, die er nicht dafür hergeben wollte: «Es ist ein klein Stettlin und heißt Schwarzenborn, das mag ich ein Jahr mehr, denn du 10 oder drüber dieser genießen; darin sein kaum über 100 Mann, ist ihr anders so viel, doch lauter fromme, getreue Unterthanen, die mir zu Tag und Nacht willig und gehorsam sein» (W. 1, 47). «Von Lieb und Treu der hessischen Unterthanen» überschreibt Kirchhof die Geschichte von dem mißglückten Versuch, den Landgrafen aus der Gefangenschaft zu befreien; durch das törichte Geschwätz eines Beteiligten wurde der Plan zu früh ruchbar und konnte vereitelt werden (W. 3, 69). Der authentische Bericht Hans Rommels (Rommel, Urkundenbuch S. 270) weicht zwar in Einzelheiten ab, zeigt jedoch, daß Kirchhof im ganzen wohl unterrichtet war. Konnten die Hessen zur Befreiung ihres Fürsten nichts oder wenig tun, so war die Freude um so größer, als der Landgraf nach fünfjähriger Gefangenschaft heimkehrte.

Der ward von Seinen mit Verlangen
Und großer Herzenfreud empfangen,
Die ohnsäglich ihr Gmüt erquickt,
Als morgens, wenn die Sonn aufblickt,
Lieblich scheint über Berg und Thalen,
Mit ihren goldfarbigen Strahlen
All Laub und Gras im Feld erfrischt,
Menschen und Vieh fröhlich aufwischt
In seim Beruf zu Gottes Lob.

(Wahrhaftige Beschreibung E 3.)

In Glück und Unglück hat sich das gegenseitige Vertrauen von Fürst und Volk bewährt, dem Kirchhof einen schönen Ausdruck verleiht, wo er

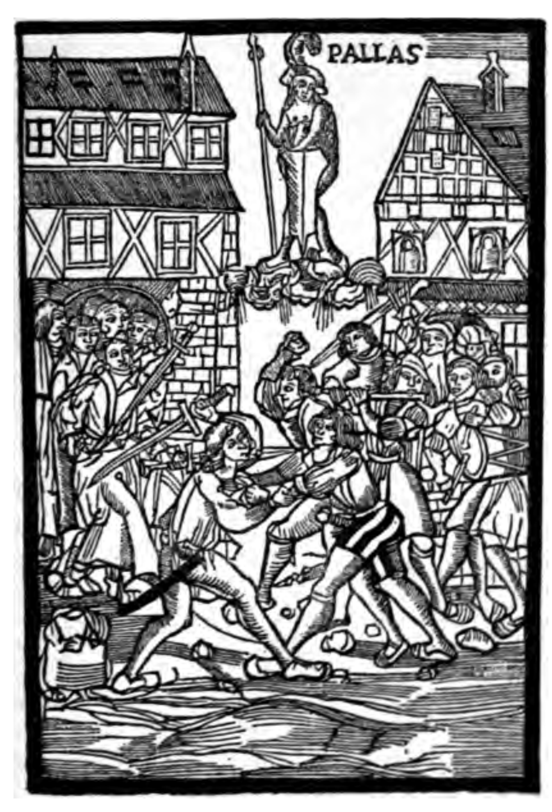
über den Namen der Hessen und seine Bedeutung spricht (W. 1, 228). «Furder, daß die Hessen Hundsriemen genennet werden[16], dürfen sie sich keineswegs, als der ungegründet Schmeißflieger träumet, beschämen», sie sollten dabei vielmehr an die Treue des Hundes denken. So seien die Hessen niemals ihrer Obrigkeit untreu oder meineidig geworden, vielmehr hätten sie sie stets geehrt und in Ehren gehalten. Noch sei diese Tugend bei ihnen nicht veraltet, zu jeder Zeit seien sie bereit, ihr Leben für den Fürsten zu wagen. «Derhalben das kein Wunder scheinen wird, ist gegen hochgedachten Fürsten ihr Lieb und Treu, so sie gegen ihm getragen in glückseligen Sachen, auch nit in seinem Unfall verloschen. Hinwieder sein sie von ihm solcher Maßen geehrt, geschützet und beschirmet, daß es nicht mag ausgesprochen werden. Stehet demnach auf beiden Seiten wohl. Gott geb lang, und daß wir uns nicht undankbar gegen ihm erzeigen und gestrafet werden. Amen.»

[16] Vgl. Kommentar [illegible]





# Die Marburger Studentenſchaft unter der Regierung des Landgrafen Philipp.




Eine hiſtoriſche Skizze
von
**Wilhelm Martin Becker.**

In der Geſchichte der Marburger Univerſität bildet die Zeit des Schmalkaldiſchen Krieges und der Gefangenſchaft des Landesherrn einen bedeutſamen Einſchnitt. Schon äußerlich bei der Betrachtung der Frequenzziffern macht er ſich bemerkbar. Während die Univerſität von ihrer Stiftung an bis zu jener Zeit immer mehr die ſtudierende Jugend anzog und beſonders ſeit der kaiſerlichen Beſtätigung (1541) ein Aufſchwung zu beobachten iſt, geht die Frequenz in den Kriegsjahren

über den ... erreicht erst ein Jahrzehnt später die frühere Höhe
«Fürder, da
keineswegs, ... Art, wie der Student seine akademische Zeit anwendete,
sollten dabei ... Epoche eine Wendung zu bedeuten. Schon 1552 blickte
Hessen ... über die eingetretene Veränderung auf die Zeiten zurück,
mehr hätten ... und hohes Ansehen unter den Universitäten deutscher
Tugend ... weil die jugend so hart zum studiis und so vleissig zu zucht
den Fürsten ... angehalten wurde».[2] Diese Zeit war damals dahin, und
hochgedacht ... an die Stelle des ruhigen Studiums getreten.
glückselig ... akademischer Sitten dürfen wir nicht allein die kriege-
sie von ihm ... Ereignisse verantwortlich machen, wiewohl Kriegs-
mag auch ... dreißigjährigen Krieg, eine Verrohung der studentischen
lang, ... hatten. Denn auf sehr vielen Universitäten finden wir
werden. ... Jahrhunderts ähnliche Erscheinungen, überall wo der Bursen-
... die fortdauernde, straffe Beaufsichtigung und Bevor-
... Studenten.[3] Die im Bursenwesen liegende Verpflichtung
... Wohnung und Lebensführung einer fast klösterlichen
... und unterzuordnen, stimmte mit der mittelalterlichen
... geistlichen Charakter der Wissenschaft; als Anhänger der
... die vorhumanistischen Scholaren eine Art clerici gewesen.
... der Bursen ließ den Studenten wenig Freiheit zum Ver-
... und somit wenig Gelegenheit zu Ausschreitungen.
... Humanismus einsetzende geistige Bewegung mit ihrem
... des Individuums duldete nicht mehr die Bursen-
... der freiwerdenden Wissenschaft uud führte das alte
... entgegen. Die Gefahr nun, daß dem unerfahrenen
... viel jugendlicherem Alter die Hochschule bezog als heute,
... bei der Immatrikulation übergeben würde, was wir
... Freiheit verstehen, — diese Gefahr ist von den
... der Universitäten fast überall erkannt worden, und man
... gesucht. Denn allmähliche Übergänge waren nötig, viele

[1] Vgl. ... Marpurgensis ed. Julius Caesar I, II (1875 ff.).
... Jahrbücher f. Nationalökonomie und Sta-
... über d. Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg unter
... damalige Zeit, vgl. die Äußerung eines Theologen
... VII (1893), 184.

Generationen von Studenten mußten erst durch die Hörsäle schreiten, ehe die Studentenschaft zur Freiheit reif war. Natürlich stehen die Mittel, die man brauchte, um die Aufsicht der Burse zu ersetzen, im Widerspruch zu der Tendenz der Zeit, die auf völlige Ungebundenheit sich richtete, und sie werden vielen damals schon als lästiger, überlebter Zwang erschienen sein; wir Heutigen könnten sie uns auf unsere Universitäten übertragen schon gar nicht mehr vorstellen. Aber in jener Zeit ist es ein Zeichen kluger Voraussicht, klarer Erkenntnis des Möglichen, was wir in den Beschränkungen der akademischen Freiheit erblicken. Es ist deshalb kein Grund, die Fürsten wegen des Erlasses solcher Bestimmungen als Feinde des Fortschrittes zu bezeichnen; daß sie nötig waren, haben die Studenten durch ihr Betragen selbst bewiesen. Den Ersatz für die alte Bursenaufsicht fanden die Universitäten des 16. Jahrhunderts in zwei Einrichtungen. Einerseits ahmte man die Bursen nach, indem man von Staats wegen Kollegien, Stifte, Internate für einen Teil der Studenten einrichtete, an deren Spitze eine zuverlässige Persönlichkeit gestellt wurde; man vermied dadurch das Ausbeutungssystem und die Unzuverlässigkeit der Privatbursen der älteren Zeit. Andererseits sorgte man für Beaufsichtigung jedes einzelnen Studenten durch einen älteren «Präzeptor» und gab damit dem außerhalb des Konvikts Stehenden einen sittlichen und wissenschaftlichen Halt. Die erstere Form, das Kollegiensystem, ist fast überall bald zurückgetreten und hat sich später nur noch bei den Stipendiaten erhalten. Das von dieser Form der Aufsicht verlassene Gebiet wurde dann von dem Präzeptorensystem übernommen, das im 17. Jahrhundert noch in voller Blüte stand und seine Ausläufer noch in viel spätere Zeiten schickte.

In Marburg war bei der Gründung der hohen Schule das Kollegiensystem eingeführt worden. Zwei Gebäude, das Dominikanerkloster an der Lahn und das Franziskanerkloster an der Stadtmauer, standen hierfür zur Verfügung. Hier fand der Student unter guter Aufsicht Wohnung und Nahrung für billiges Geld.[4] Die Verwaltung des Hauses führte der Kollegrektor oder Propst, er hatte auch die Wohnungen zu revidieren, dafür zu sorgen, daß nichts Unehrbares im Hause geschah, bei Strafe der Ausweisung, überhaupt den pater familias der Studenten zu spielen. Besonders eingeschärft war ihm, daß im Sommer von 8 Uhr, im Winter von 7 Uhr ab die Häuser verschlossen blieben; so wurde den Studenten nächtliches Ausgehen unmöglich gemacht.[5] Ebenso durfte der Propst im Kolleggebäude keine Zecherei dulden.[6]

[4] Nähere Bestimmungen bei Hildebrand, S. 12, 17.
[5] Hildebrand, S. 24.
[6] Hildebrand, S. 27.

[illegible]

[illegible] Zucht und [illegible]

[illegible] discedat [illegible]

[illegible] derartige Maßregeln, vgl. [illegible]

[illegible] VIII, 97.

ſchädigen». Das Grunzen, Gaſſieren und Balgen müſſe eingeſtellt, das Tragen von Waffen verboten werden, ebenſo das Ausgehen der Studenten nach acht Uhr abends. Eine Scharwache müſſe die Ordnung aufrecht erhalten. Den Studenten ſei zu verkünden, «wo ſie die Ding nicht wurden uff beſſere wege richten, ſo werde unßer gnediger Furſt und Herr ſolche Privilegia gahr revociren und von Obrigkeit wegen durch Schultheißen und Stadtknecht daruff greiffen laſſen». Ein allgemeiner Stadtfriede ſoll proklamiert und das Waffentragen oder die Verwundung durch die Waffe mit geſchärften Strafen bis zur Todesſtrafe verboten werden.

Wir wiſſen nicht, ob dieſe Verordnung in allen Einzelheiten ausgeführt worden iſt oder nicht. Wahrſcheinlich hat ſie aber einen heilſamen Schrecken verbreitet. Immerhin iſt es zweifelhaft, ob die Univerſität gegebenenfalls nicht für ihre Studenten eingetreten wäre, da ſie ſtets über ihre Privilegien wachte, und die Durchführung der angedrohten Strafmaße auch leicht die Wirkung haben konnte, auswärtige Studenten vom Beſuche Marburgs abzuhalten.

Einige Zeit hören wir nichts von dem Streit der Bürger und Studenten. Aber er beſtand weiter. In einer Anekdotenſammlung[20] iſt uns eine Nachricht überliefert, wonach in jenen Tagen jeder Student, der in die Hände der Handwerksgeſellen, beſonders der Leinweber, fiel, übel zugerichtet wurde, und ebenſo jeder Handwerker, der in eine Studentenrotte geriet. Ein erzählter Fall, den ich ins Jahr 1556 ſetzen möchte[21], illuſtriert die Lage. Ein junger adliger Student, von Carben, hatte, da er die Hochſchule verlaſſen wollte, ſeinen Freunden einen Abſchiedsſchmaus gegeben und vergnügte ſich nachher mit ihnen auf der Straße durch Lautenſpiel. Hierbei wurden die Studenten von bezechten Handwerkern überfallen und bei der folgenden Rauferei wurde Carben erſchlagen. Der Vorfall brachte die Univerſität in große Erregung, und der Rektor Lonicerus konnte ſich nicht enthalten, ſeiner Entrüſtung in einem an die Bürger Marburgs gerichteten Gedichte Ausdruck zu geben, deſſen Anfang «Barbara gens, inimica bonis studiisque bonorum . . .» ſchon zeigt, daß die Marburger darin nicht geſchont wurden. Dieſes Schmähgedicht ließ er an

[20] Otho Melander, Jocorum atque seriorum . . . centuriae aliquot, Francof. 1626, [illegible] Der Verfaſſer ſtützt ſich vielfach auf mündliche Überlieferungen aus Marburger [illegible]ſchen Kreiſen.

[21] Die erſten Worte ſcheinen auf die erſten Jahre der Univerſität hinzuweiſen; da [illegible] Joh. Lonicerus Rektor war, ſo iſt nur 1537, 1546, 1556 und 1563 möglich. Der [illegible] paßt in den geſchilderten Zuſammenhang, und ebenſo der Umſtand, daß Philipp [illegible] Hoflager in Marburg hatte, wie es die Erzählung vorausſetzt.

[illegible] der Wochen Gefängnis. Feuer- [illegible] verborgen zu tragen [illegible] Wache von 24 Bürgern [illegible] soll die Ordnung erhalten. Den [illegible] Nacht außer dem Hause zu sein [illegible]

D[illegible] Bestimmung dieser Ordnung: die Verwen- [illegible] Die ganze Bürgerschaft sollte zu diesem [illegible] und abwechselnd den Wachdienst ver- [illegible] diese Bürger bei verfallenden Streitig- [illegible] und den Studenten [illegible] den [illegible] denn auch die Wachmannschaft [illegible] von der Universität [illegible] der Bürgerpartei aufgetreten zu sein. [illegible] von den Wächtern verfolgt und [illegible] Tage später wurde [illegible] Wächtern tödlich verletzt; seine Mutter [illegible]

[illegible] des Marburger Prof. V. Schönfeld [illegible]

Dieſer Vorfall rief eine ſolche Spannung zwiſchen den feindlichen Parteien hervor, daß die fürſtliche Behörde es für geboten anſah, Vertreter der Stadtverwaltung, die für die Wächter Partei nahm, und Vertreter der Univerſität zu einem Verſöhnungsverſuch vorzuladen, wobei man auch über Polizei und Nachtwache verhandelte.[25]

Dennoch begnügte ſich der Landgraf damit, die Polizeiordnung von 1556 zu wiederholen, nur wurde jetzt die Zahl der wachthabenden Bürger von 21 auf 15 herabgeſetzt, und die Beziehung auf das Hofgeſinde fehlt jetzt (15. Okt. 1557). Faſt ſcheint es, als ob der greiſe Rektor Ferrarius Montanus, einſt der erſte Rektor der neuerrichteten Univerſität, die akademiſchen Intereſſen nicht genügend wahrgenommen hätte.[26] Freilich würde ja die Polizeiordnung genügt haben; es mangelte nur an ihrer Durchführung, auch der Bürgerpartei gegenüber.

Aus den angeführten Fällen iſt klar zu erſehen, daß das Verbot, nach 7 bezw. 9 Uhr die Häuſer zu verlaſſen, fortwährend von den Studenten übertreten wurde. Hier ſetzt nun die meines Wiſſens bisher ungedruckte Polizeiordnung von 1559 ein. Sie bringt neben den bereits bekannten Beſtimmungen der früheren Ordnungen eine beſondere Mahnung an das Hofgeſinde zu ordentlichem Betragen[27], daneben aber folgenden Artikel: «Es ſoll auch ein jeder burger, ſo ſtudenten oder handwercksgeſellen helt, ſein hauß, wann die glock zu neun uhr gelautet wirdet, zuſchließen und die ſtudenten und geſinde im hauß behalten. Wo ein burger aber ſollichs ubertrette und nicht halten wurde, der ſoll darumb mit ernſt an leib und gut geſtrafft werden.» Hiermit wurden die Privathäuſer dadurch, daß man ihre Inhaber auch noch für die darin wohnenden Studenten verantwortlich machte, ihnen alſo eine Art Aufſicht über die Studenten zuſprach, den Privatburſen des 15. Jahrhunderts wieder um einen Schritt näher gebracht.

Im gleichen Jahre entſchloß ſich Landgraf Philipp, eine völlige Umarbeitung der akademiſchen Statuten vornehmen zu laſſen. Die Urſache war wohl die,

[25] Bechſtein a. a. O.

[26] Vgl. ſeine reſignierte Bemerkung, er könne, weil parum vegetus, in der Hochſchule, «ubi pleraque perturbata essent», nichts ausrichten. Catal. stud. II, 34.

[27] Dagegen wird das Hofgeſinde nicht wie 1556 den allgemeinen, für Studenten und Bürger geltenden Beſtimmungen unterworfen. Der Paſſus hat folgenden Wortlaut: «Alſo ſoll auch unſer hoifgeſinde ſich uf der gaßen und ſonſt jegen burgerſchafft, ſtudenten und jederman zuchtig und freundlich erzeigen und zu keinem hader, zanck, widerwillen, ſchlegerey oder ſonſt einichen ufflauff urſach geben, bey vermeidung unſerer ungnedigen ſtraff, damit wir einen jeden ſeiner uberfahrung nach anzuſehen gedencken».

und daß man
... Mißständen
... Statuten
... nachher von Pro-
... 1561 in Kraft
... der letzten Zeit ver-
... de disciplina morum

...systems vertreten; da-
... vor das Kollegiensystem;
...ungen und eine häusliche
... von 1559. Es würde
...heiten eingehen.[31] Hervor-
... neben den Professoren jetzt
... andere Studenten geeignet
... als ein natürliches Ergebnis
...nen Präzeptor gegen dessen
... nicht angenommen werden. Die
...ränkt, das Verfahren aber genau
... als einen Tag vorgesehen.[32]
...mehr nur durch rechtzeitiges Ver-
...ten der Studenten zu verhindern,
...Küche zu halten, die Hausschlüssel
... bei ihren Mietern zu verhüten.
...noch mehr näherte, liegt auf der
..., die Zügel der Aufsicht schärfer

... Copius, Oratio de vita et obitu Cunr.
...ina dissolutior esset et legum vincula

... von 15.. ... wo-
...en 1564 ... der ...lichen

...er Statuten... ...
...weichende ... dem ... des

... Marburger Stat...

...m fere cens...
...

anzuziehen. Im folgenden Jahre wurde ſogar eine Kontrolle des Vorleſungsbeſuchs mit Strafandrohung für die Fehlenden bei der philoſophiſchen Fakultät eingeführt.[33]

Einen beſonderen Fortſchritt bedeuten dieſe Statuten von 1560 gegenüber den älteren Beſtimmungen dadurch, daß man zur Unterdrückung der Feindſeligkeiten zwiſchen Studenten und Bürgern nicht mehr nur Gewaltmaßregeln anordnete, ſondern durch gütliche Einwirkung auf beide Teile zum Ziel zu kommen hoffte. In dieſem Sinne ſoll die Univerſität zweimal im Jahre dem Stadtrat eine Mahnung zugehen laſſen, den Frieden zu fördern, etwaige von ſeiten der Bürger gegen die Studenten begangene Exzeſſe nicht ungeſtraft zu laſſen, in Schuldſachen mit der Univerſität in Übereinſtimmung zu verfahren u. ſ. w. Charakteriſtiſch iſt die Mahnung — die ganz zu der gekennzeichneten Parteiſtellung der Scharwache ſtimmt —: der Stadtrat möge dafür ſorgen, «das von nuchteren meſſigen und nit wutenden und blutgyrigen die Nachtwache verſehen werde».[34] Dementſprechend ſoll der Rat an die Bürgerſchaft zweimal jährlich eine Bekanntmachung richten, die ihr Verhältnis zu den Studenten regelt und eine wohlwollende Behandlung der Studenten fordert, im einzelnen aber auf das Miets- und Schuldenweſen, auf die Vermeidung von Studentenverlöbniſſen ohne Zuſtimmung der Eltern und auf die Überwachung der Studenten ſich erſtreckt. In dieſen Beziehungen ſah man wohl den Samen von unendlichen Streitigkeiten. Weiterhin verſprach man ſich von Ermahnungen der Prediger beim Gottesdienſt eine günſtige Wirkung auf die Bürger. Andererſeits ſollten die Profeſſoren durch private Einwirkung auf die Studenten und durch öffentliche Mahnung an geeigneten Stellen der Vorleſung ihr Publikum zu milderen Sitten erziehen.

Dieſe neuen Maßregeln ſcheinen von Erfolg geweſen zu ſein. Wenigſtens wiſſen wir von keinen Feindſeligkeiten zwiſchen Studenten und Bürgern im Laufe der nächſten Jahre.

Dagegen iſt uns aus dem Jahre 1566 ein Vorfall überliefert, der die Univerſität in ſcharfen Gegenſatz zum Hofe und in eine höchſt kritiſche Lage brachte[35]. Wie wir ſahen, befürchteten ſchon die Polizeiordnungen von 1556 und 1559 Reibereien zwiſchen Studenten und Hofbedienſteten. Die

[33] «Placere, ut saepius recitetur catalogus eorum, qui cuique lectioni audiendae sunt destinati, et qui emanent mulctentur.» Catal. stud. II, 50. Doch vgl. auch die ähnliche Beſtimmung von 1529 bei Hildebrand, S. 27.

[34] «Sapienter provideant, ut a modestis sobriis et non a furiosis et sanguinariis fiant excubie.»

[35] Copius erwähnt (Panegyr. II, 161), das ſeien Zeiten geweſen, «quibus difficiliora hactenus non viderit haec schola».



Aus diesen Tagen der Erregung ist uns die Antwort Landgraf Philipps erhalten, die er auf eine Vorstellung des Senats gab. Das Schriftstück ist so bezeichnend für die Stellung des alten Fürsten zu der von ihm gestifteten Hochschule, daß wir es hier wiedergeben. Es lautet[40]:

Unser Philipsen von gotts gnaden landtgraven zu Heßen, graven zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda etc. Antwortt uff die supplication, so die professores unserer universitet alhie zu Marpurgk uns ubergeben. Wir haben ermelte ire der professorum supplication mitt vleis gelesen. Nun sollen sie die professores gewißlich glauben und es darfuer halten, was wir als der landtsfurst und ordentliche obrigkeit thun konnen, das unser universitet alhie zu Marpurgk christlich und gutt ist, das wir des genzlich gneigt sein. Das aber die professores sich deßen beschweren, also wan einer mitt einer langen wehren ergriffen wurde, das dem strapedecordi gegeben werden sollte, da haben sie ganz unrecht verstanden. Dan es hat nicht den verstandt, sondern ist allein dis die meynungk, wan ein studiosus uff der gassen nachts mitt einer buchßen gehett, dz sich gegen denselbigen obvermeltermaßen verhalten werden soll. Dan das ist eine solliche wehr, das die des nachts kein konig oder her uf der gassen leiden kan. Was aber die lange wehr betrifft, solliche sollen die studiosi auch nicht tragen, und wan sie darmitt ergriffen, sollen sie dem rectori uberlieffert werden, und mugen inen die professores nicht so ubel gefallen laßen, das die straff daruff gesezt, nemblich welcher studiosus ein wehr nachts uf der gaßen tragen wurde, das dem strapedecordi gegeben, wiewoll wirs allein uff die buchßen gemeintt. Dan es ist in kurtzen zeitten eines reichen edelmans sohn, des vatter Hans von Boneck genennt, welcher viel mehr als einmal hunderttausent gulden vermagk, dahrumb, das er ein schlecht wehre in einer universitet getragen, strapedecordi gegeben worden. Sie die professores sollten auch das einmahl wißen, das unser gemuth und meynung nie gewesen, die universitet alhie zu Marpurgk dahrumb uffzurichten, das die studiosi mitt pfeiffen, lauthen, geigen und andern seitenspiel des nachts uff der gaßen gehen, noch sich mit dem hoffgesindt, burgern oder andern schlagen und allen muttwillen treiben solten, sondern das sie christlich, erbarlich und also ein leben furen, wie das loblichen studiosen geburtt. Dan sonsten wehre es nicht ein christliche, sondern teufelische universitet.

Was nuhn aber weiter die gefangene studiosos betrifft, so in unser ge-

[40] Orig. im Gießener Universitätsarchiv (S. Cod. Rescr. II, Bl. 26 ff.). Ich habe einen Teil der Konsonantenverdoppelungen beseitigt.

Auch nach dieſer Erklärung gab die Univerſität den Kampf um die Erhaltung ihrer Privilegien noch nicht auf und fand auch endlich in dem Statthalter Burkhard von Cram und dem gerade vom Augsburger Reichstag zurückgekehrten Kanzler Reinhard Scheffer eifrige Fürſprecher. Endlich gab Philipp nach. Eine neue Erklärung vom 7. Juni[42] läßt zwar die Strafandrohung für die beſtehen, die nachts mit geladenen Gewehren umherlaufen, greift aber nicht mehr in die Selbſtändigkeit der Univerſität ein. Der Rektor ſoll zur Vermeidung von Exzeſſen jedem neueintreffenden Studenten ſeine Schußwaffe — falls er eine hat — abfordern und aufbewahren, bis er die Univerſität wieder verläßt; er wird alſo gewiſſermaßen verantwortlich gemacht für ſeine Studenten. Sonſtiger Nachtunfug der Studenten, bei dem keine Feuerwaffen gebraucht werden, iſt natürlich auch verboten, aber verhaftete Studenten ſollen doch nicht der Stadtbehörde, ſondern dem Rektor zur Aburteilung überlaſſen werden; ſollte freilich der Rektor durch die Finger ſehen, ſo hatte der Statthalter einzugreifen.

Mit dieſer fürſtlichen Kundgebung[43] gab man ſich auf ſeiten der Univerſität zufrieden; ſie wurde den Studenten bekannt gemacht, und dieſe kehrten nun zu ihrer unterbrochenen Tätigkeit zurück.

Dieſer Vorgang iſt der letzte, der aus der Regierungszeit des Stifters der Univerſität zur Betrachtung in dieſem Zuſammenhang Anlaß gibt; er zeigt, wie der alte Landgraf, obgleich er die Beſorgung der laufenden Univerſitätsgeſchäfte längſt faſt ganz ſeinem Sohne Wilhelm und dem «Reformator» Oldendorp übergeben hatte, mit Aufmerkſamkeit die Vorgänge in ſeiner Stiftung verfolgte und bei außergewöhnlichen Fällen ſelbſt mit kräftiger Hand und temperamentvoll in die akademiſchen Angelegenheiten eingriff.[44]

Bei ſeinem Tode hinterließ Philipp der Univerſität ſein Syſtem vielfacher Überwachung und Kontrolle, und die Profeſſoren hielten daran feſt als an dem einzigen Mittel, einigermaßen Herr ihrer Studenten zu bleiben. Das Präzeptorenſyſtem mit ſeinen Censurae blieb noch viele Jahrzehnte in Kraft, obgleich es von den Studenten als läſtige Bevormundung empfunden wurde; ſie nannten es eine disciplinam puerilem schola publica indignam und fühlten ſich reif genug, ihre Pflicht auch ohne ſolche Mittel zu tun.[45] Trotzdem be-

[42] Hildebrand, S. 92 ff.

[43] Catal. stud. II an vielen Stellen; Bechſtein, S. 17 ff.

[44] Ähnlich hatte er auch 1563 bei dem Falle Rhodus eingegriffen, wo es ſich um eine Frage der akademiſchen Selbſtändigkeit handelte (Catal. stud. II, 61 ff.).

[45] Rektor Arcularius in einer Rede von 1584 (Paneg. an. Marp. II, 43): «Eo namque

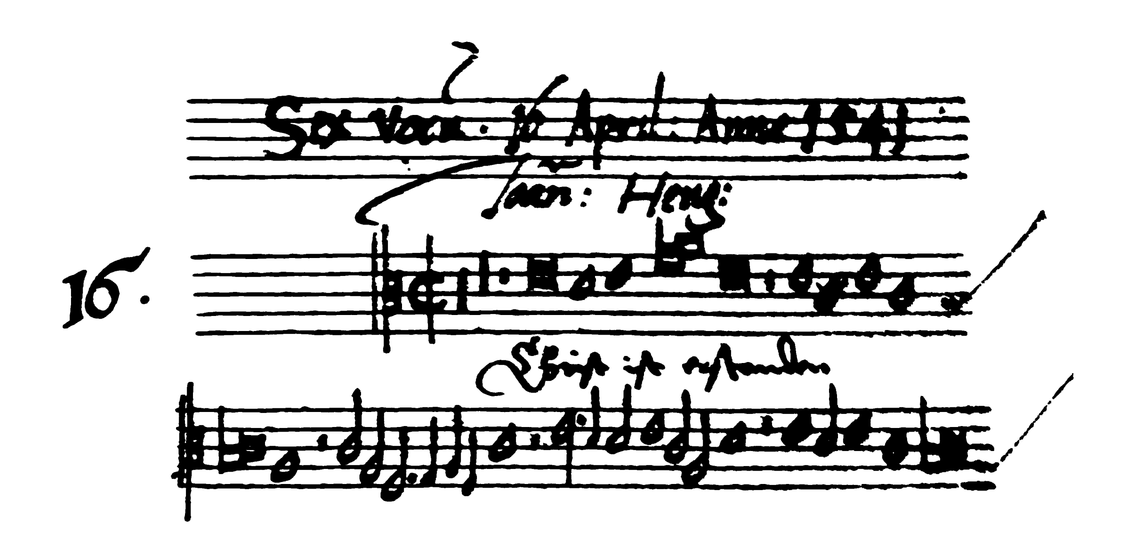
... der Vereinbarung der Landgrafen Wilhelm und Ludwig von 1575 ...
... Rektors der philosophischen ...
... Studenten seiner Fakultät ...
... daß die Generalzensuren ...
... Beaufsichtigung auf die Studenten der ...
... Studentenschaft beschränkt ...
... anderen Hochschulen

... Stipendiaten fort, aber auch
... Vermieter noch in den
... durch Verschluß des
...

... Studenten und Bürgern betrifft,
... aufs neue[48], und
... Hochschule zu Gießen,
... Selbst die trüben
... gemacht hatte und
... Fortsetzung.[51]

... progressos
...
... stud. III).
...
... Gesch. N. F.
... (1902), 73 ff.






# Der Hofkomponift Johann Heugel.

Von Wilibald Nagel.



Wer in den mufikgefchichtlichen Handbüchern den Namen Johann Heugels fucht, eines Tonkünftlers, der Philipp dem Großmütigen als Komponift, feinem Nachfolger als Hofkapellmeifter diente, wird fich vergeblich bemühen, obwohl Heugel fchon feit dem Beginne des 19. Jahrhunderts hie und da als Tonfetzer erwähnt wird. Die Mufikforfchung ift trotz großer und bedeutender Arbeit, die in den letztvergangenen Jahrzehnten geleiftet wurde, doch noch immer nicht fo weit vorgefchritten, daß fich ein abfchließendes Bild des Werdeganges der Kunft gewinnen und eine Darftellung geben ließe, die jeden Meifter einheitlich zu würdigen und ihm feine rechte Stelle anzuweifen vermöchte. Es ift das angefichts des geringen Alters der Mufikwiffenfchaft begreiflich genug. [illegible] rufen die fchon von ihren Zeitgenoffen anerkannten und der Nachwelt nicht verloren gegangenen Meifter nach hiftorifcher Betrachtung; die oft fehr ver-

[illegible] Ambros [illegible] den Meiftern des [illegible] den fpärlichen Notizen in [illegible]

[illegible] ftädtifchen Archive [illegible] gefchehen, und find die vielen [illegible] in der Kirche erhoben, beim frohen Mahle [illegible] und beim Spiele erfreut haben, allgemeiner [illegible] wird auch mancher der alten guten Meifter, [illegible] verfchollen find, feine Auferftehung feiern. [illegible] gewiß! Aber was einmal zu irgendeiner Zeit [illegible] Laufe der Jahre nichts an eigenem Wert [illegible] zu ihm ändert fich. Da gilt es denn [illegible] künftlerifche Leben der Vergangenheit zu

den heutigen Kunſtanſchauungen freizu-
nicht allein in Dingen der Muſik viel

Blättern einiges erzählt werden ſoll, iſt
geweſen, kein Künſtler, deſſen Schaffen
bedeutet, keiner, der ſeiner Kunſt neue Ziele
ſeiner Begabung gezogenen Grenzen hat Johann
Teil auch noch uns nicht unbefriedigt Laſſendes
archaiſtiſche Zug ſeiner Werke den modernen
Über all dies hinaus hat jedoch Heugel für Heſſen eine
er hat als treuer Diener ſeines Herrn teil an den inneren
die zur Trennung von Rom führten; er hat mit be-
des Landes freundſchaftlich verkehrt; er hat den Pſalter
Waldis als Grundlage eines umfangreichen Werkes vier- und
Kompoſitionen benutzt; er hat, ſelbſt dichteriſch veranlagt, Er-
fürſtlichen Hauſes und des Heſſenlandes beſungen. Heugels
ſind, wenn man von einem kleinen deutſchen Liede, das wahr-
ihn zum Verfaſſer hat, abſieht, in lateiniſcher Sprache verfaßt,
heitsgedichte, die in ihrer Geſamtheit faſt wie eine allerdings mangel-
Chronik ſeiner Zeit erſcheinen. Mangelhaft deshalb, weil politiſch unglück-
Ereigniſſe, wie des Landgrafen Gefangenſchaft, Heugeln keine Veranlaſſung
tätig zu ſein. Es mag ſein: eine Stellung, wie er ſie einnahm, brachte
mit ſich, daß er vorwiegend nur freudige Ereigniſſe beſang oder Werke
zu kirchlichen Feſten ſchuf. Vielleicht darf man aber weiter gehen und ſagen: gerade ein Ereignis, wie Philipps Gefangenſchaft in Oudenaarde und Mecheln, die alle Gemüter ſeiner Landeskinder ſo ſehr bewegen mußte, gerade ein ſolches Ereignis hätte ihn, falls er deſſen überhaupt fähig geweſen, zu einem kräftigen, zornigen Aufſchreie veranlaſſen müſſen. Allein unter ſeinen vielen Schöpfungen iſt nichts dergleichen zu finden, kein Zug, der auf eine friſche, frohe Kampfesnatur ſchließen ließe. Dies Bild, das uns die ſtreng konſervative Seite ſeines Weſens als Tonſetzer gleichfalls enthüllt, tritt uns auch in dem in ungeſchickten deutſchen Verſen gereimten Liede entgegen, das Heugel am Abende ſeines Lebens mit zitternder Hand aufgeſchrieben, einem Liede, das mit wehmütigem Ernſte die arme Summe ſeiner Lebenserfahrungen zieht.

Darf man alſo auch Heugels Namen nicht neben die der großen deutſchen Künſtler ſtellen, an deren Spitze trotz ſeiner niederländiſchen Abkunft Heinrich Yſac ſtehen darf, dem ſich Meiſter wie St. Mahu, Lorenz

der in Wetter anſäſſig war. Auch andere Beziehungen noch weiſen auf den Ort hin: wir beſitzen eine Kompoſition Heugels an (Juſtus) Vultejus, einen der hervorragendſten Bürger des Städtchens.

Heugels Erziehung war eine ſorgfältige und umfaſſende. Wer ſie im einzelnen geleitet, iſt nicht zu ſagen. Auch der Name ſeines Muſiklehrers iſt uns nicht übermittelt; vielleicht iſt es jedoch geſtattet, aus einigen überaus warm empfundenen Verſen, die er dem Andenken eines etwa 1534 verſtorbenen, ſeiner Lebensgeſchichte nach unbekannten Tonſetzers Balth. Artocopius (ſicherlich desſelben, den zeitgenöſſiſche Sammelwerke Artopius nennen) widmete, zu ſchließen, dieſer habe ihn in die Geheimniſſe der muſikaliſchen Setzkunſt eingeführt.

Es iſt nicht unmöglich, daß Heugel zunächſt gar nicht daran gedacht hat, die Kunſt zum Berufe zu wählen. Wir finden ihn in den Kaſſeler Baurechnungen als «Bauſchreiber» angeführt (C. Stadtrechnungen. Hersgg. von A. Stölzel. Zeitſchr. d. V. f. h. Geſch. N. Folge. 3. Suppl. 1871), allerdings erſt in ſpäteren Jahren (1553). Daß er aber ſchon vor ſeinem Eintritte in die Kapelle Landgraf Philipps (zwiſchen 1536 und 38) bautechniſch tätig war, geht aus der Überſchrift einer Kompoſition über den Text: «Sapientia aedificat sibi domum» hervor, die am 25. Auguſt 1536 entſtand: «A. Joan: Heug: aedi:», d. i. «A Joanne Heugelio aedificatore». Die Arbeit ſcheint zur Einweihung einer Schule, Kirche oder eines anderen öffentlichen Gebäudes geſchrieben worden zu ſein und mag neben anderen die Veranlaſſung abgegeben haben, daß ihn der Landgraf in der angegebenen Zeit als «companiſt» anſtellte.

Derartige Vereinigungen verſchiedenartiger Tätigkeit ſind aus der Geſchichte der Renaiſſance bekannt. Den Beruf als Bauſchreiber übte Heugel in ſtädtiſchen Dienſten aus; ſein Beſtallungsbrief als Hofkapellmeiſter Wilhelms IV. legte ihm auch die Verpflichtung zu «beuen» auf: er wurde alſo damals auch landgräflicher Baumeiſter.

Sein Gehalt als Hofkomponiſt war ſehr gering; es betrug 40 Gulden, zu denen noch Stoff für die Kleidung kam. Von dieſer Summe, die im Laufe der Jahre dann und wann noch verringert wurde, ließ ſich nichts zurücklegen, und ſo kann es denn nicht wundernehmen, daß Heugel zuweilen Klagen über ſeine ärmliche Lage entſchlüpfen. Aber er hat ſie, wie ein hübſches Gedicht an Anton. Turlerus beweiſt, zum mindeſten als junger Mann, mit gutem Humor ertragen.

Der geringe Sold entſprach den ſparſamen Verhältniſſen am Hofe, von dem jeder Luxus ſtrenge verbannt war. Die Zahl der Mitglieder der

Oberamtmann der Niedergrafschaft Catzenellenbogen, starb jedoch schon im folgenden Jahre in Rheinfels (vergl. Strieder, Grundlage ... Cassel 1795. Einzelnes zur politischen Tätigkeit Heugels jr. bei Fr. v. Bezold: Briefe des Pfalzgrafen Joh. Casimir. III. München 1903).

Leider wissen wir nichts über die persönlichen Beziehungen des Landgrafen zu seinem Hofkomponisten. Daß ihm die Pflege der Musik besonders am Herzen gelegen, ist durch nichts bezeugt. Je älter er wurde, um so mehr schränkte er sich und die Ausgaben des Hofhaltes ein. Das bedingte, daß seine «Sengerei» einen im wesentlichen deutschen Charakter trug: die welschen Musiker, welche schon damals an anderen Orten bedeutende Rollen spielten und für ihre Kunst verhältnismäßig große Summen bezogen, vermochte er nicht zu bezahlen. Die einheimischen Kräfte waren billiger zu haben. So ist's noch auf lange hinaus nach des Landgrafen Tode in Deutschland geblieben. Heugels Liebe zu seinem Fürsten ist ohne Frage eine tiefe und wahre gewesen: aus den Distichen, die er ihm bei seinem Hinscheiden widmete, klingt ebenso wie aus ihrer Komposition — besonders in deren schönem Beginne — ein Ton echten, herzenswarmen Empfindens heraus.[1]

Einen Monat nach seinem Regierungsantritte, am 1. Mai 1567, bestellte Landgraf Wilhelm IV. Heugel zu seinem Kapellmeister. Eine genaue Angabe seiner Dienstpflichten enthält der Bestallungsbrief nicht (vgl. Zulauf a. a. O. S. 24 f. Anm.). Einschneidende Neuerungen brachte der Regierungswechsel für den Kapellmeister nicht mit sich. Nur wurde, wie schon angeführt, die Zahl der Instrumentisten nach und nach vermehrt. Im Todesjahre Landgraf Philipps waren mit Heugel und dem Organisten Endel 7 Sänger und 3 Instrumentisten neben den Trompetern im Dienste; 1570 kamen zwei deutsche und 4 welsche Instrumentisten hinzu. Daneben wirkten 6 Sängerknaben, die im Hause des Kapellmeisters wohnten, als Diskantisten und Altisten bei den Aufführungen mit. Besondere Kompositionen für die Instrumentalmusik hat Heugel außer dem schon erwähnten Tanze («Lerman») nicht geschrieben. Wie aus einem von Zulauf mitgeteilten Inventare aus dem Jahre 1573 zu ersehen, bestand der Vorrat an Instrumenten am Kasseler Hofe aus 7 Posaunen, 3 deutschen, 3 welschen Trompeten, mancherlei Flöten, Pfeifen,

[1] Ich bitte, diese in der Beilage mitgeteilte Komposition nicht als typisch für Heugels Schreibweise ansehen zu wollen. Sie ist hier nur wegen ihrer Beziehung auf Landgraf Philipp mitgeteilt worden. Heugels Tätigkeit als Tonsetzer wird in der oben erwähnten Arbeit eine eingehende Würdigung erfahren und durch eine Reihe von Schöpfungen seiner Hand beleuchtet werden.



Lieder. Der umfangreiche handschriftliche Nachlaß Heugels befindet sich auf der Landesbibliothek zu Kassel in einer Reihe gut geschriebener Stimmbücher bewahrt, die jedoch nur zum Teil erhalten sind. Immerhin ist die Reihe vollständig überlieferter Kompositionen eine stattliche. Einige Bände hat Heugel ganz mit eigenen Arbeiten gefüllt, andere vorwiegend mit Kopien bedeutender zeitgenössischer Werke der Niederländer und Italiener. Außer dem erwähnten oberhessischen Tanze sind alle diese Arbeiten Vokalwerke. Den Schöpfungen Heugels sind außerdem noch die gleichfalls in Kassel bewahrten vier Stimmbücher zuzuschreiben, deren Text der deutsche Psalter des Burkhard Waldis bildet. Der Name des Komponisten wird zwar in ihnen nirgendwo genannt; daß sie aber Heugels geistiges Eigentum sind, ergibt sich aus ihrer Satzweise ohne weiteres. Auch diese Bände hat Heugel selbst geschrieben. Die Texte sind nicht so vollständig, wie sie die Original-Ausgabe von Waldis' Psalter (Frankfurt, Egenolff 1553) bietet; einzelne Abweichungen der orthographischen und wörtlichen Fassung an dieser Stelle hervorzuheben, ist zwecklos. Das Werk enthält 156 meist vierstimmige und einige fünfstimmige Tonsätze. Den Nummern 135—148 fehlt die die Melodie tragende Tenorstimme, die sich aber aus den im Originaldrucke des Waldisschen Psalters befindlichen Melodien wird ergänzen lassen. Sie hat Heugel überall seinen Tonsätzen zugrunde gelegt, einzelnes mit Rücksicht auf die kontrapunktische Arbeit ändernd. Das Werk beider Männer ist von einer solchen Bedeutung, daß es einen Neudruck wohl lohnt.[1]

Die ersten Kompositionen Heugels stammen von 1534; noch in den 60er Jahren war er sehr tätig; seine Kraft begann aber nach Landgraf Philipps Tode zu erlahmen. Wann der Psalter entstanden ist, läßt sich mangels ausführlicher Daten nicht genau sagen. Auf jeden Fall war Heugel in den Jahren 1562—1565 mit dem Werke beschäftigt; er scheint es jedoch schon früher begonnen zu haben: am 10. November 1541 schickte er seinem Jugendfreunde Anton Turler Gesänge, in deren — gleichfalls komponierten — Begleitschreiben es mit deutlicher Beziehung auf einige Psalmenkompositionen heißt:

Accipe Jessaej coelestia carmina vatis
A me quae cantu sunt decorata novo.
Accipe praeterea modulamina caetera, quae nunc
Protulit ingenij vena maligna mei.
Jugiter absentis sint haec monumenta sodalis
Qui te plus oculis diligit ipse suis.
Quae si grata tibi cognovero dona fuisse
Mittere conabor post meliora. Vale.

[1] Die Herausgabe des B. Waldisschen Psalters und der dazu gehörenden Kompositionen Heugels behalte ich mir für meinen Kollegen, Herrn Dr. Karl Alt, und mich vor.



Gedichte auf Landgraf Philipp selbst finden sich, abgesehen von der im Anhange mitgeteilten «Querela» nicht vor. Als Wilhelm IV. den Thron bestieg, war Heugel schon ein bejahrter Mann; die Jugendfreunde waren gestorben oder fern von ihm. Schöpfungen, die über seine persönlichen Beziehungen Aufschluß zu geben vermöchten, fehlen aus dieser Zeit. Ereignisse im fürstlichen Hause hat er damals wohl noch, aber doch selten, besungen.

Die musikalische Form aller dieser Arbeiten ist eine freie und zufällige, wie sie die Distichen, in denen fast alle erscheinen, bedangen. Die Zeit hatte keinen Sinn für die Notwendigkeit textlichen Zusammenhanges; so sind Wortwiederholungen häufig, ja es werden selbst einzelne Wörter durch breite Pausen in zwei Teile zerlegt. Die Tonalität ist die der Kirchentonarten; von einer Auffassung im modernen Dur- und Mollsinne ist nicht die Rede. Einen Unterschied in der Behandlung weltlicher und geistlicher Texte kennt Heugel nicht. Auch das zeigt sich bei manch anderem seiner Zeitgenossen.

Für das deutsche Lied, das zu seiner Zeit schon so herrliche Blüten trieb, hatte Heugel kein rechtes Verständnis. Man empfindet es gerade hier störend, daß seiner Weise jeder frische und fröhliche Zug abgeht. Derbe Lieder, wie: «Ich armer Mann, was hab' ich gthan, ein Weib hab' ich genommen» oder «Es hett' ein Schwab' ein Töchterlein» gehen im schwerfälligen Panzer steifer Kontrapunktik einher und sind jeder witzigen Pointierung bar. Zu leichter, gefälliger und sangbarer Melodik zu kommen war ihm versagt, wenngleich ihm da und dort schöne und ausdrucksvolle Motive gelangen.

In ihrer Verwendung war er ganz Niederländer, nach deren Muster er zuweilen auch in allerdings harmlosen Spitzfindigkeiten arbeitete. Vieles in seinen Sätzen ist ungeschickt, Leerklänge und grammatische Schnitzer stören oft empfindlich. Daneben aber finden sich schöne Arbeiten voll Würde und Feierlichkeit des Ausdruckes. Aber Heugel konnte, wie gesagt, die verschiedenen Stilarten noch nicht trennen. Selten hat er schmucklose Sätze, in denen Note gegen Note steht, geschaffen; er überlud seine melodischen Linien mit Nachahmungen auch dort, wo derlei Zierat ganz und gar nicht hingehört.

Das ist auch in dem «Lerman» der Fall, der im Gegensatz zu dem heute noch in Oberhessen gebräuchlichen Tanze des Namens ganz für Instrumente bestimmt gewesen ist. Wie der Tanz gerade nach Oberhessen gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Den Ausdruck (es ist der ursprünglich welsche Schlachtruf: all' arme) haben wohl die Landsknechte aus den Niederlanden mitgebracht. Vielleicht, daß es sich ursprünglich um einen beim Lagerfeuer aufgeführten Kriegstanz handelt, dessen ursprüngliche Bedeutung später verloren-

weilen begnügt er sich in derartigen Arbeiten, einer Stimme eine kurze Phrase zuzuweisen, die sie nach geraumer Pause immer wiederholt; zuweilen entstehen, so in: «Multa pericula. Cum trino verborum contextu», durch den in echt niederländischer Weise gleichzeitig erklingenden dreifachen Text gesonderte Chorgruppen, deren individuelle Charakteristik nach Möglichkeit durchgeführt wird. Wie fast sämtliche deutsche Meister des Zeitalters der niederländischen Kunstrichtung hat auch Heugel keine Messe geschrieben.

Stellt man die hier flüchtig berührten Züge zusammen, so wird man Heugel den Namen eines tüchtigen, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit arbeitenden Künstlers nicht vorenthalten dürfen. In keiner Weise genial veranlagt, hat er doch verstanden, sich vielfach und geschickt zu betätigen und Werke zu schaffen, die Schönheit des Klanges mit Gediegenheit des Baues vereinen. Für seine häufigen Gelegenheitsarbeiten wird man heute keinerlei Interesse mehr wecken können, wohl aber für eine Anzahl seiner Motetten und für seinen Psalter. Für den Entwicklungsgang seiner Kunst bedeutet Heugels Schaffen insofern wenig, als seine Technik, ein für allemal feststehend, im wesentlichen die um den Beginn des 16. Jahrhunderts herrschende war. Zu seiner Zeit rang aber die deutsche Tonkunst nach neuen Zielen. Sie blieben ihm verschlossen. Der tiefe, warme Gefühlston, der aus so mancher deutschen Schöpfung jener Tage uns heute noch in unverminderter Schönheit anspricht, hat in ihm keinen Wiederhall gefunden. So war sein Können ein einseitiges. Was er aber in dem beschränkten Umkreise seiner Begabung geleistet, verdient durchaus Beachtung und Anerkennung.

Ein zeitgenössisches Urteil über Heugel (sein Name wird gelegentlich in Melanders Anekdotensammlung «Jocoseria» — Ausgabe von 1603 — genannt) scheint nicht überliefert worden zu sein. Daß er bald vergessen wurde, kann nicht überraschen. Noch zu seinen Lebzeiten erklommen die niederländische und die italienische Schule die höchsten Höhen, und bald nach seinem Tode begann die große Bewegung, die auf die Vorherrschaft der Homophonie hinzielte und den Kontrapunkt für eine Zeitlang zurückdrängte, immer weitere Kreise zu ziehen.



**[illegible] Germaniae de obitu Illustriss: [illegible] Landgrauij.**

[illegible] spes optima, maxima terrae,
[illegible] Philippe, soli?
[illegible] occidis oris,
[illegible] uiris.
[illegible] solatia rebus
[illegible] Usquam nulla futura reor!

[illegible] nil tu, Germania, luge!
[illegible] sollicitare meis!
[illegible]) actoque triumpho
[illegible] regna caduca mali.
[illegible] spes una salutis,
[illegible] mors mihi dulce lucrum.»



Beilage zu:

**Johann Heugel, der Hofkomponiſt Philipps des Großmütigen.**

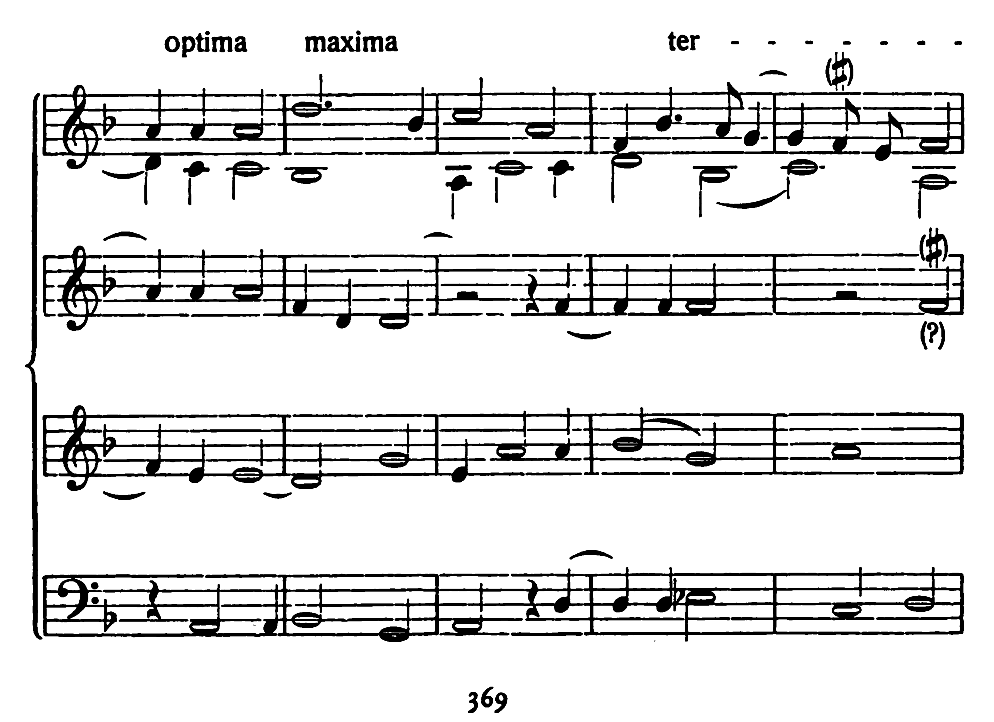
# Querela Hassiæ atque adeo totius Germaniae de obitu Illustriss: principis Philippi Senioris Hassiae Landgrauij.

(Mus. 4to 91. Landesbibliothek Kaſſel.)

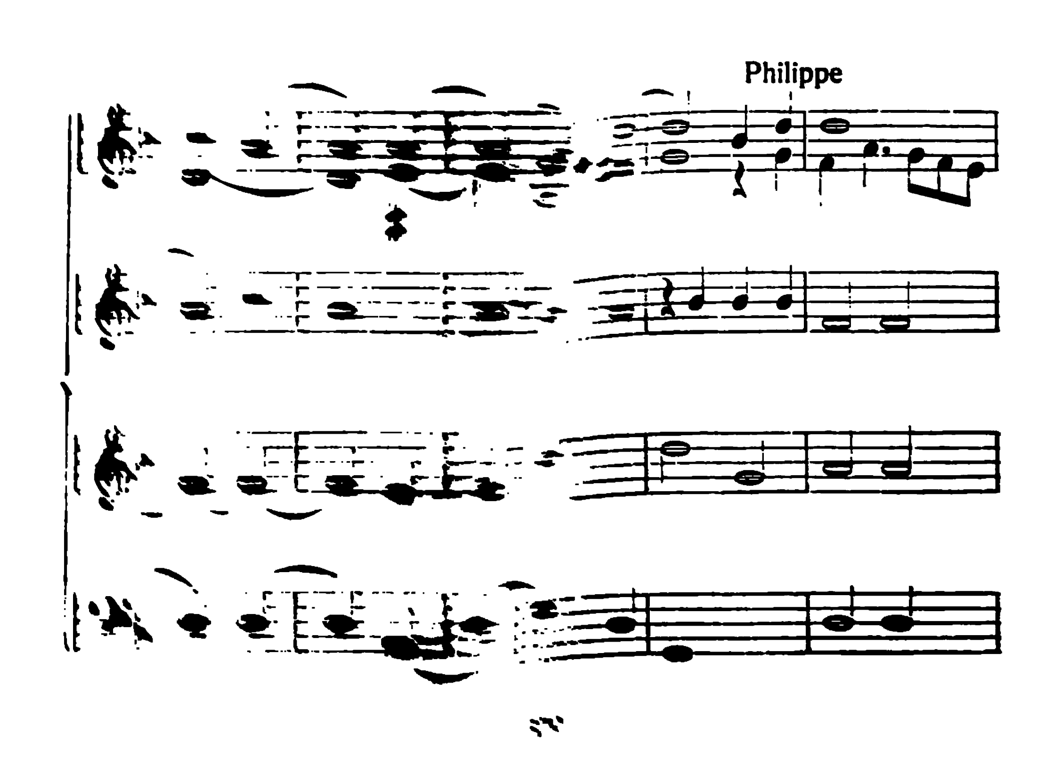


**Die Werte ſind auf die Hälfte reduziert worden. Bindungen verſchiedener Noten ſind Ligaturen. Die Kreuze ſind teilweiſe als Warnungszeichen, Tenor und Vox vagans eine Oktave tiefer als geſchrieben zu leſen. Der Text iſt nur dem Discantus beigegeben, die Textwiederholungen ſind nicht abgedruckt worden.**


heu nostrae spes

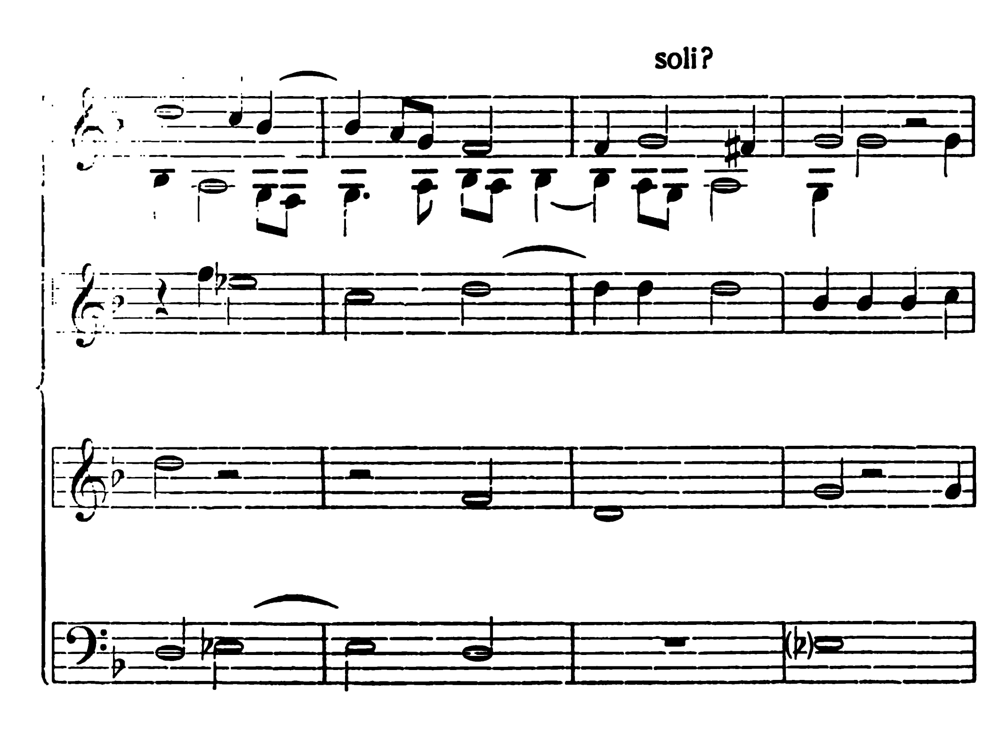

optima maxima
ter - - - - - - - -
(♯)
(♯)
(?)


Quo
Disc. u. Altus.
Tenor.
Vox vagans.
Bassus.


Philippe

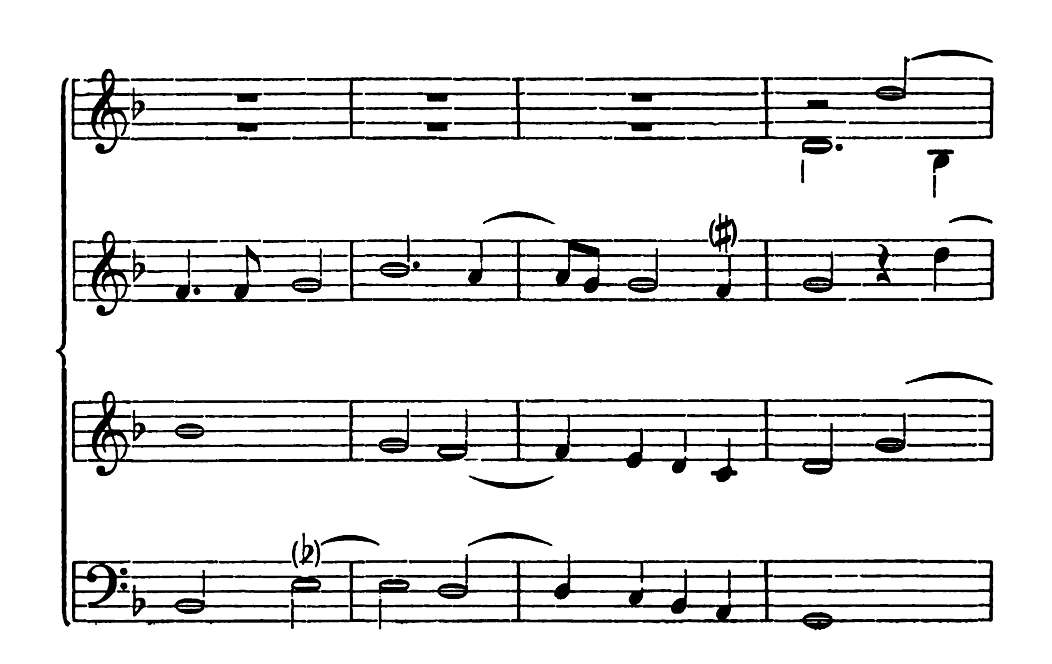





soli?


Occidis
ah
occidis o - - -


- - - - - - - ris

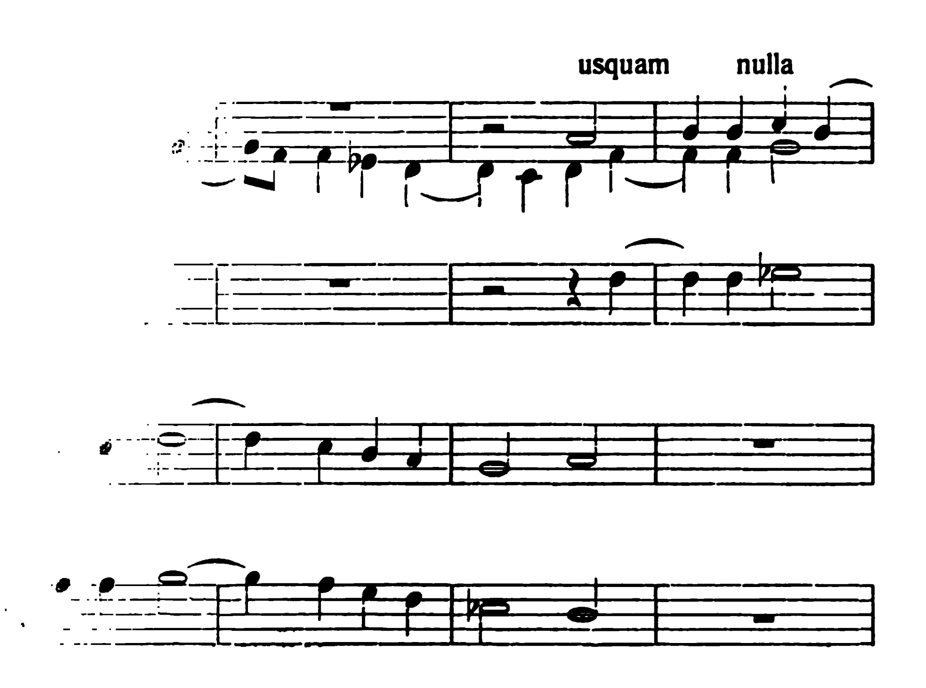



Despara -


- bundis
occidis
usque
uiris.

[illegible]



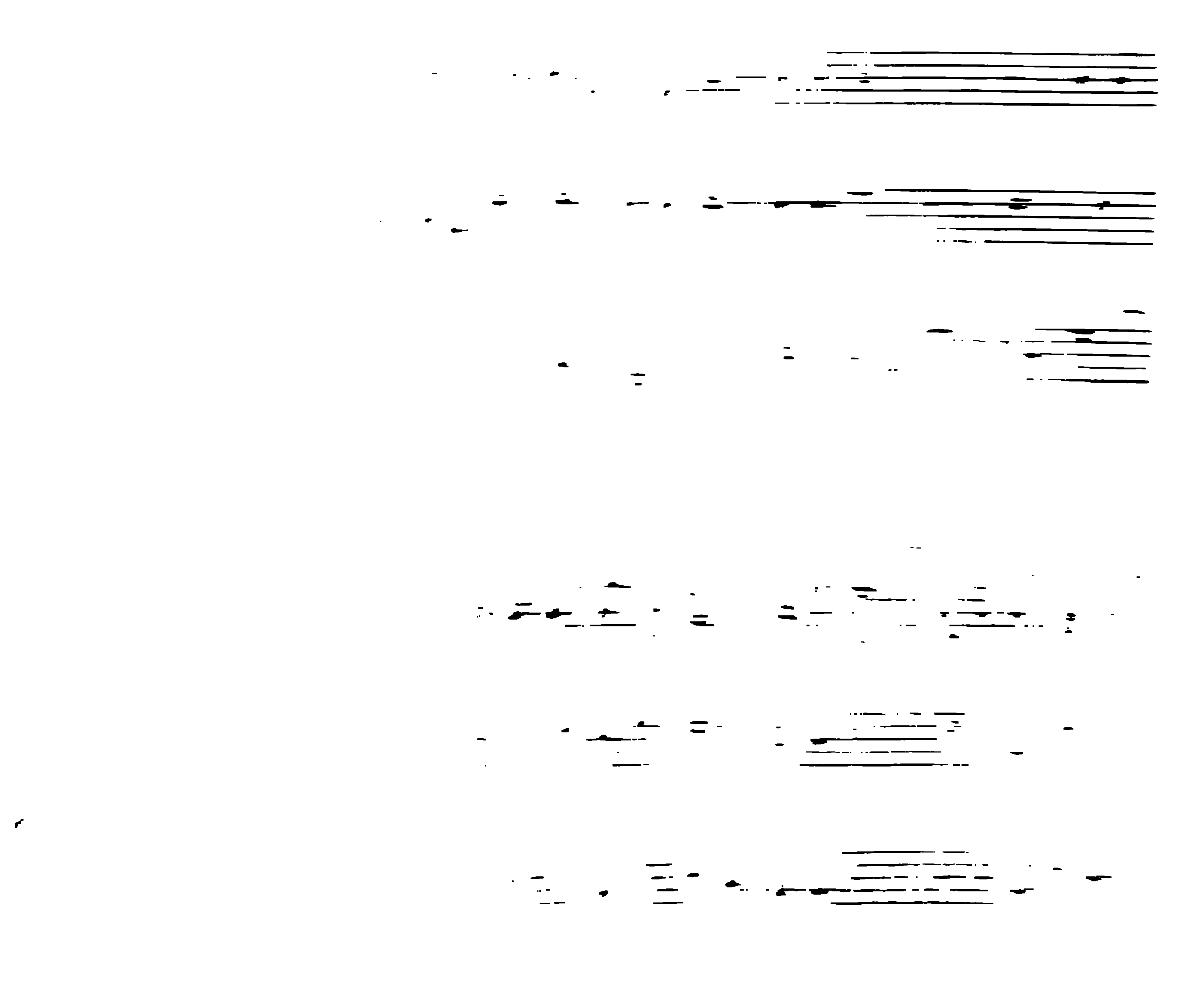

usquam
nulla



## Altera pars.



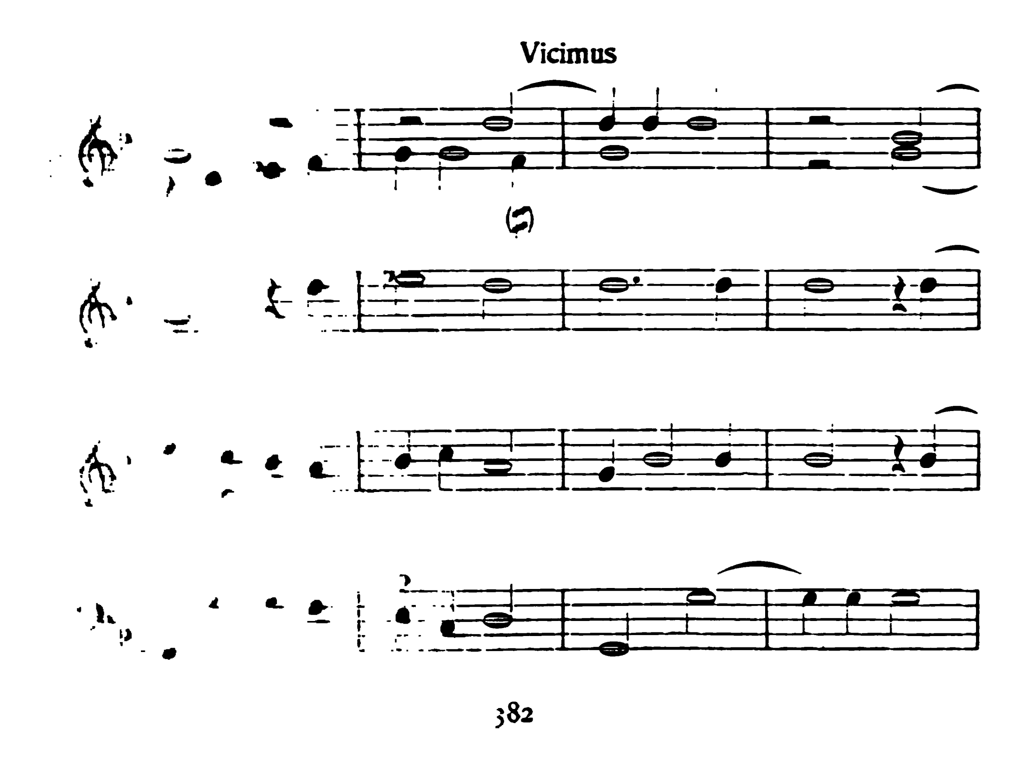





tare meis.

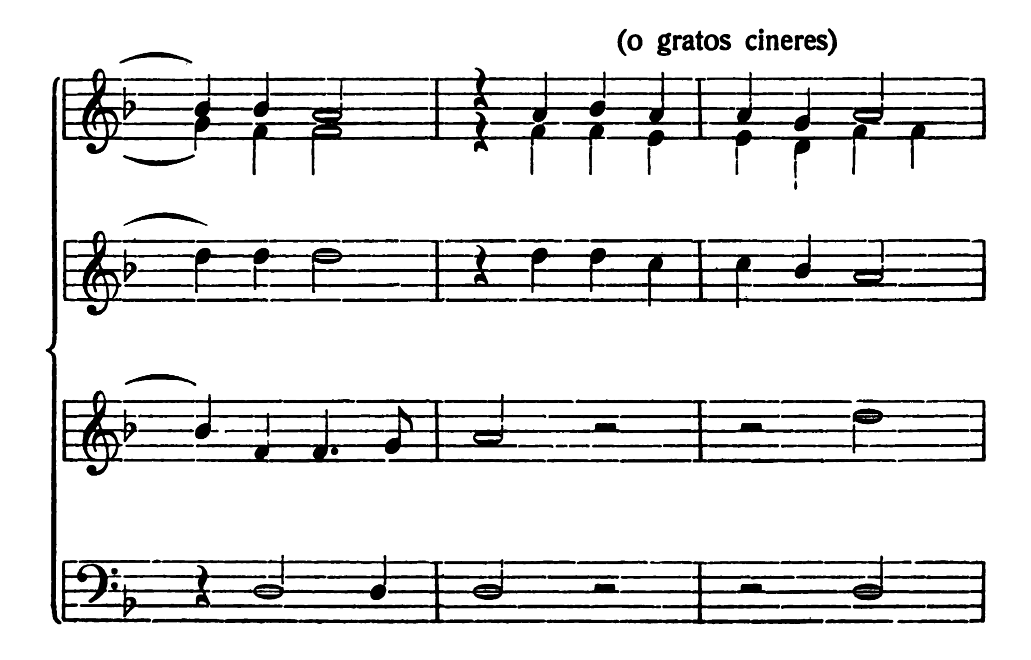




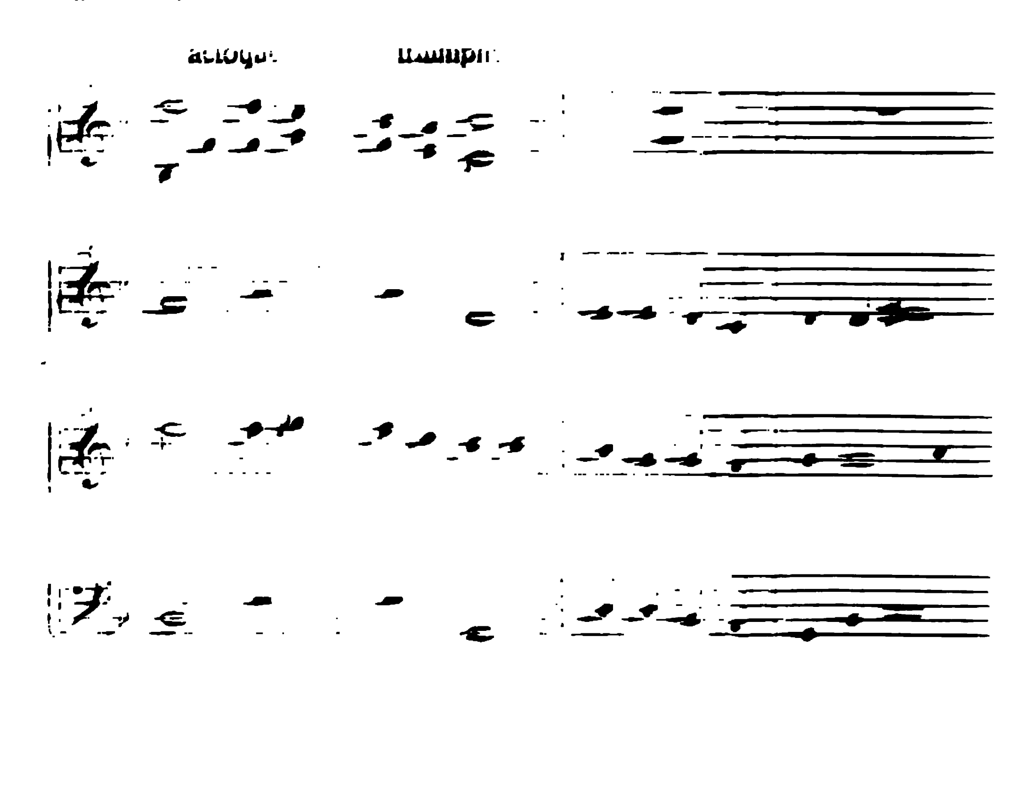

Vicimus

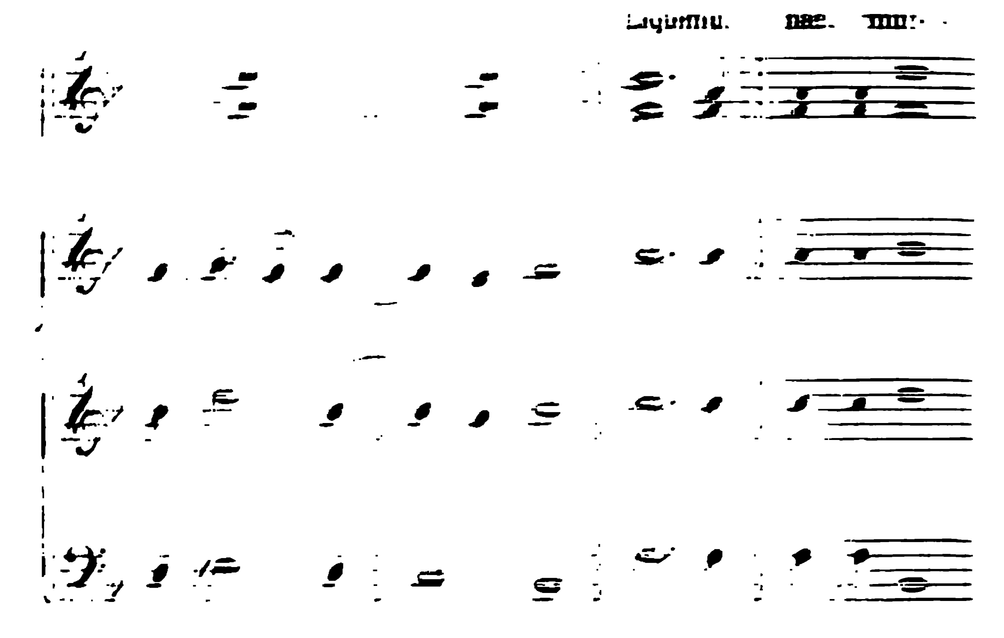





(o gratos cineres)

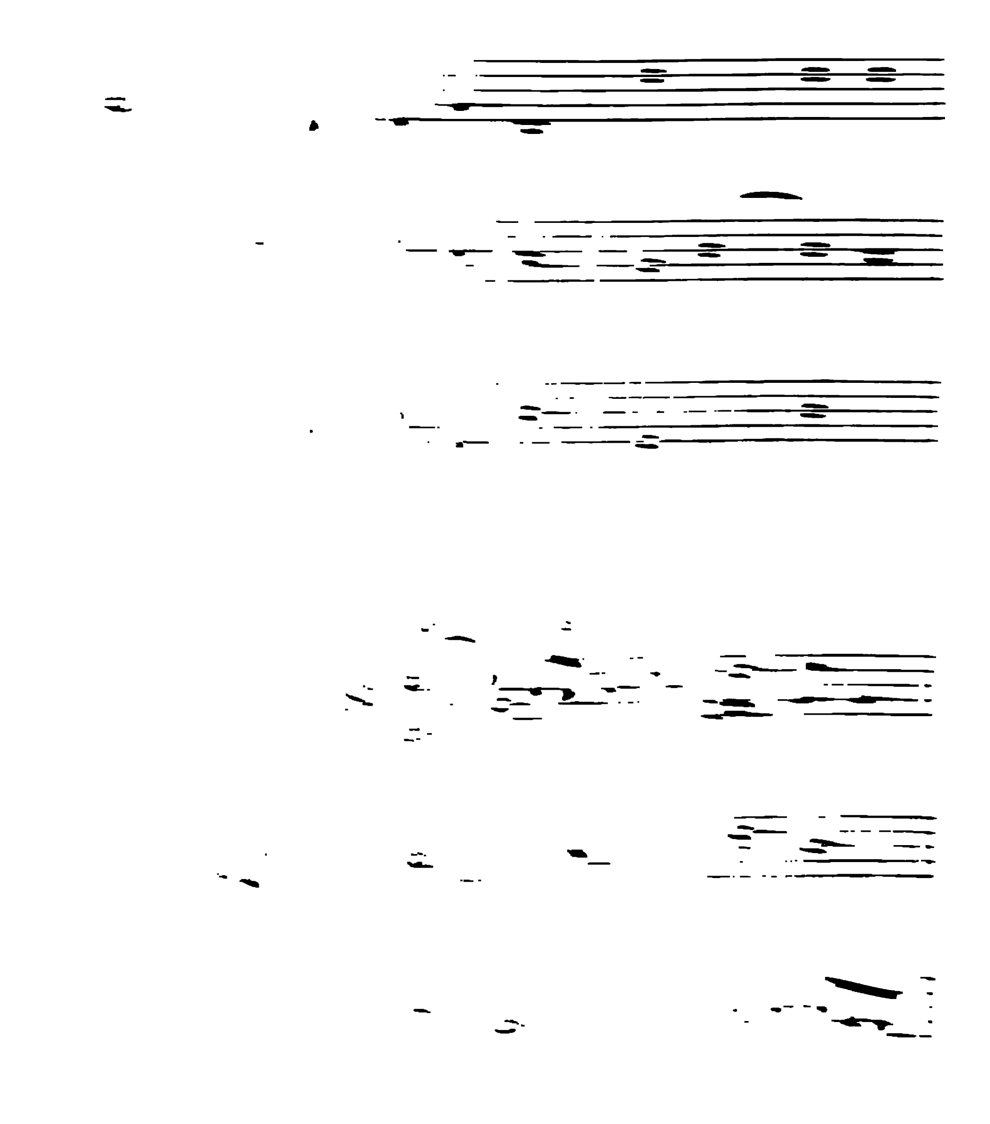




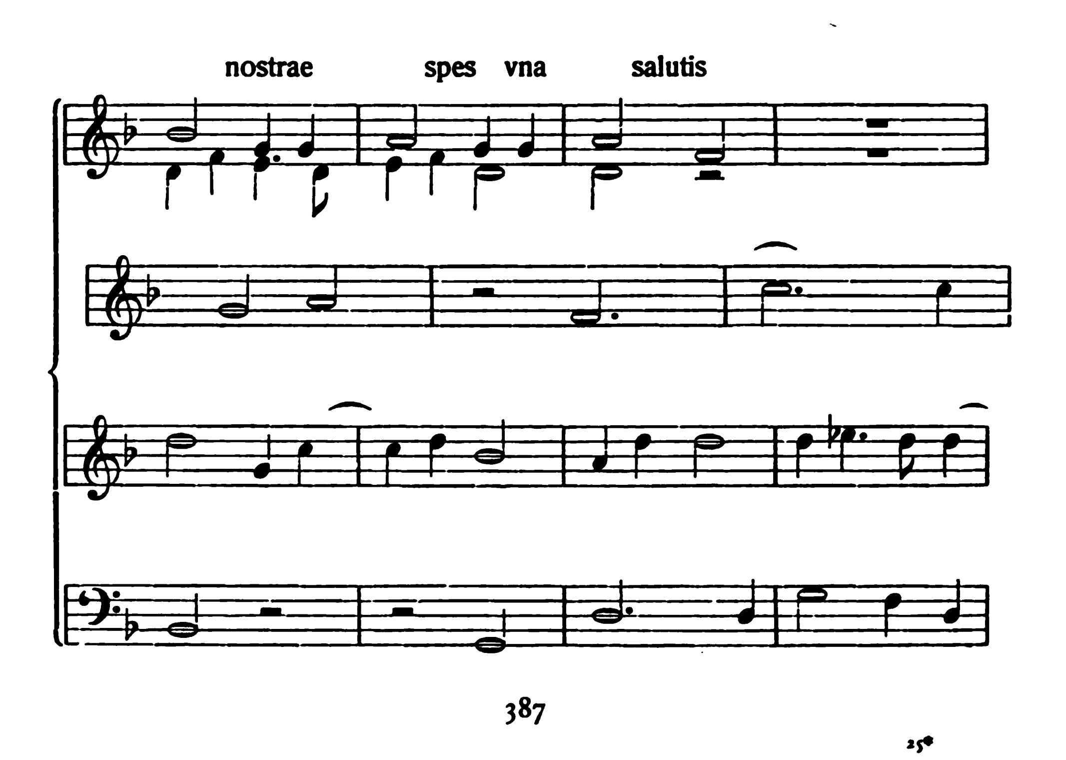



di regna
caduca
ma -

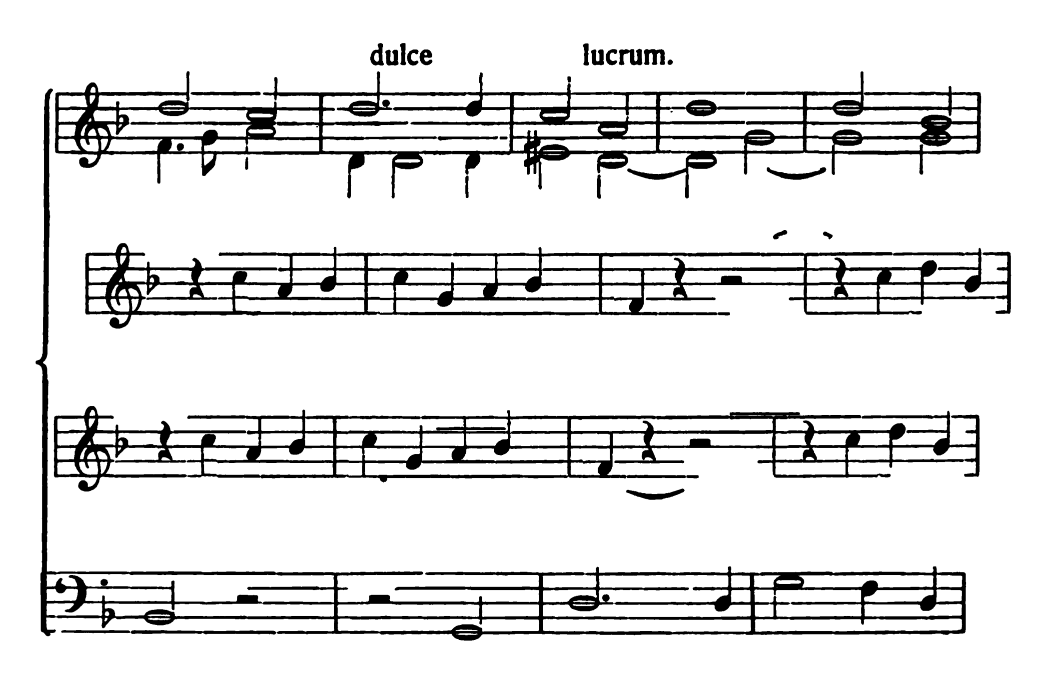

- li.






nostrae
spes vna
salutis


mors
mihi


dulce
lucrum.







1. Ansicht des neuen Schlosses zu Gießen vor der Wiederherstellung.



2. Ansicht des Schlosses nach der Wiederherstellung.

**Zu: W. Jost, Das neue Schloß.**



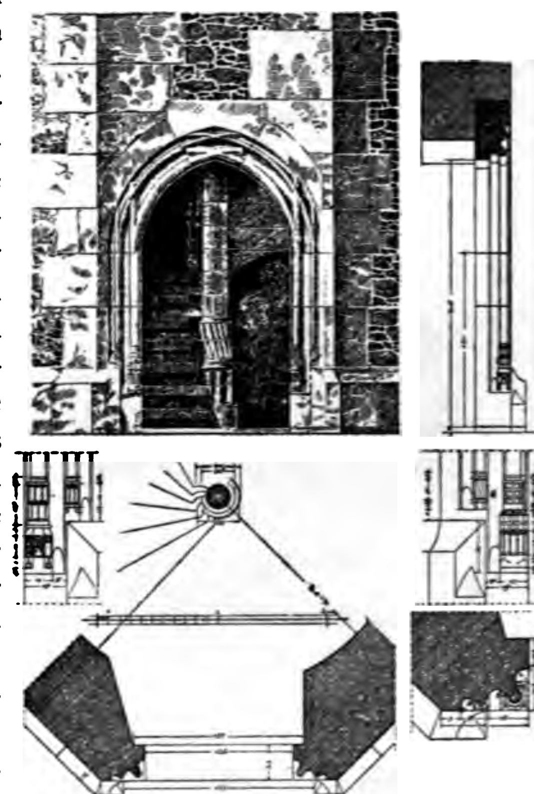
# Das neue Schloß zu Gießen.

### Von Wilhelm Joſt.



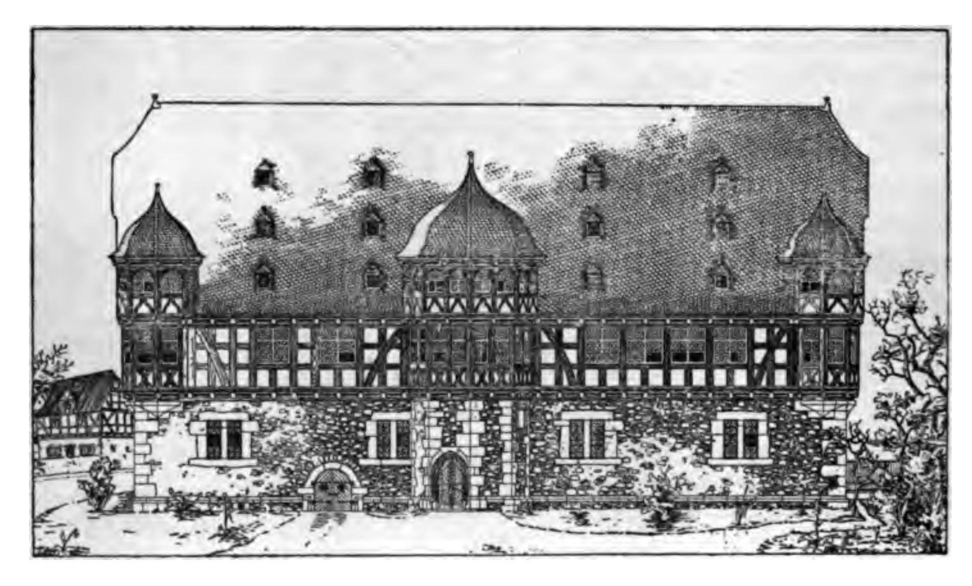
Es iſt noch nicht allzulange her, ſeit man allmählich angefangen hat, die einheimiſche, ſchlichte Bauweiſe wieder höher zu bewerten. Die Anſchauungen über alles, was Kunſt bedeutet, waren zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts durch die klaſſiziſtiſche Weisheit dermaßen beeinflußt, daß neben dem griechiſchen Ideal eine anders geartete Kunſtübung nicht eben viel Gnade fand. Die darauf folgende Stilhetze verſchlimmerte die Sache noch mehr; ſtatt der Wahrheit kam Schein und hohler Prunk zur Herrſchaft. Darunter hatte natürlich am meiſten die eigentlich landſtändige Kunſt zu leiden, in erſter Linie alſo der weit verbreitete Fachwerkbau. Es mag hier auf eine Äußerung eines namhaften Gelehrten hingewieſen werden, der vom Alsfelder Rathaus, dieſer Perle Oberheſſens, alſo urteilt: «Von andern öffentlichen Gebäuden erwähne ich hier zuerſt das Rathaus, das am Marktplatz ſteht. Schön kann es durchaus nicht genannt werden; aber alt iſt es. Von außen erſcheinen an demſelben nicht weniger als fünf Erker und außerdem noch ein runder Treppenbau.» Dies Urteil iſt nur ein getreues Spiegelbild der Anſchauungen jener Zeit. Erſt in der neueren Zeit haben ſich die führenden Geiſter des armen verlaſſenen Kindes angenommen. Man lernte wieder unbefangener urteilen und gab es auf, klaſſiſche Kunſt da zu ſuchen, wo ſie nicht hingehört, man freute ſich an der Urſprünglichkeit der heimatlichen Kunſt und verhalf auch dem deutſchen Bauernhaus, dem ureigentlichen Vertreter einer bodenwüchſigen Bauweiſe, zu ſeinem wohlbegründeten Recht. Daß die jahrelange Mißachtung aber doch ſchon die be-

über vierunddreißig Meter lang. Für solch große Abmessungen stößt die Anwendung von Fachwerk in ästhetischer Hinsicht allerdings auf ganz bedeutende Schwierigkeiten. Die ungezwungene naive Behandlung beim Bauernhaus wirkt gemütlich und malerisch, wird aber in der öfteren Wiederholung bei einer langgestreckten Fassade unruhig und gesucht. Große ruhige Flächen sind der Natur des Fachwerks wegen überhaupt nicht möglich. Es ist also schwierig, einem so mächtigen Bau in Fachwerk eine einheitlich bedeutende Wirkung zu geben. Daß der Baumeister des Gießener Schlosses sich dieser Schwierigkeit bewußt war, daß er sie durch eine Reihe äußerst einfacher, aber darum nicht minder geschickter Mittel überwunden hat, und daß dadurch eine solch vornehm große Wirkung erreicht worden ist, darin liegt die außergewöhnliche Bedeutung des Baues. Es ist deshalb nicht zu viel gesagt, wenn man das neue Schloß zu Gießen als eine der edelsten Schöpfungen hessischer Fachwerkkunst aller Zeiten bezeichnet.


Eingang zum Schloß.

Geht man den Ursachen der großen Wirkung nach, so wird man erst recht den Meister bewundern müssen. Ein langgestrecktes Gebäude mit steinernem Erdgeschoß, einem Obergeschoß aus Fachwerk und einem Satteldach darüber ist an sich nichts Außergewöhnliches. Aber wie ist das alles durchgearbeitet! Da ist das ruhige, schmucklose Erdgeschoß mit den breiten, glatten Fensterumrahmungen. Darüber ein urkräftiges, regelmäßiges Fachwerk, bei dem auch nur die geringste willkürliche Zutat, wie sie beim Bauernhaus gang und gäbe war, absichtlich vermieden ist, weil sie bei der großen Ausdehnung des Baues kleinlich wirken würde. Da trägt

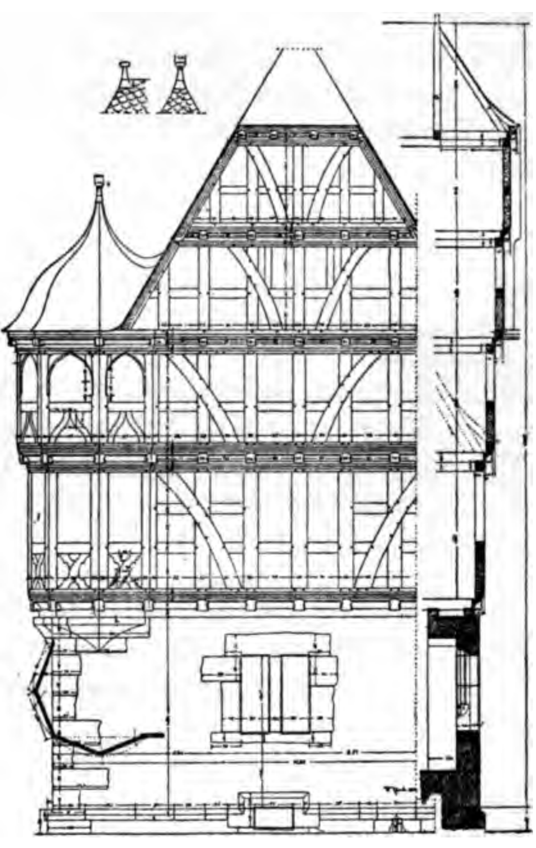
jeder Balken ſeinen Pfoſten, die Riegel gehen in gerade fortlaufender Linie über den ganzen Bau, die Streben unterbrechen die regelmäßige Pfoſteneinteilung nicht, die Fenſter ſind breit: alles das wirkt ruhig und darum groß. Die Giebel erhalten durch die Anordnung der Streben ihre Eigenart. Zu dem mächtigen Rumpf kommen dann die freieren Glieder: an den Ecken vier Erker, die je auf vier Seiten eines über Eck geſtellten Achtecks aufgebaut ſind, an der einen Langſeite der Treppenturm, an der andern ein kleineres Dacherkerchen. Solche Ecktürmchen waren ja wohl zu jener Zeit ſehr beliebt, aber die elegante Form unſerer Erker, die aus der Gebäudeflucht nur wenig



Anſicht von Oſten (Hof).

vorſpringen und dabei doch kräftig genug ſind, um die Gegenſätze der lagerhaften Langſeiten und der ſtolz aufſtrebenden Giebel zu vermitteln, iſt ein ureigentliches Verdienſt des Baumeiſters. Es finden ſich in der Gegend um Gießen noch mehrmals dieſe Art Erker; da ſie aber alle aus ſpäterer Zeit ſtammen, hat ihnen offenbar das Gießener Schloß als Vorbild gedient. Immerhin liegt die Schönheit nicht ſo ſehr in dem einen oder anderen Teil des Gebäudes als in der harmoniſchen Geſamtanlage. Das Ganze iſt ein Organismus, in dem jedes Glied ſeine Funktion erfüllt; im Grunde eine nicht ungewöhnliche Anlage, in der fein herausgearbeiteten Wirkung aber von außergewöhnlicher Kraft und Schönheit.

Eine geradezu auffallende Verwandtschaft mit dem Gießener Schloß zeigen die Rathäuser von Alsfeld und Schotten. Die Ähnlichkeit liegt nicht nur in der gleichen allgemeinen Durchbildung des Fachwerks, sie erstreckt sich sogar auf kleine Eigentümlichkeiten der Konstruktion. Die drei Bauwerke stammen offenbar von einem Meister oder von einer Schule und stehen in ihrer Umgebung so einzigartig da, daß sie unter den hessischen Fachwerkbauten einen besonderen Platz beanspruchen dürfen. Aus demselben Grund ist aber auch die ziemlich gleichzeitige Entstehung der drei Gebäude anzunehmen, und zwar ist sie den spätgotischen Formen entsprechend in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zu setzen. Hierfür finden sich auch eine Reihe weiterer Beweise. Das Rathaus zu Alsfeld trägt über einer Tür des steinernen Untergeschosses die Jahreszahl 1512. Ob das Fachwerk gleichzeitig errichtet wurde, ist nicht bekannt; doch kann es wohl nicht wesentlich später gewesen sein. Vom Rathaus in Schotten ist nichts Näheres bekannt. Vom Gießener Schloß sagt aber merkwürdigerweise Rommel in seiner Geschichte von Hessen (4. Teil, 2. Abt. S. 12): «In der Stadt Gießen baute L. Ludwig (der Ältere) eine Schloßwohnung und ein wohlversehenes Zeughaus». Nun trägt das Zeughaus, jetzt Kaserne am Brand, allerdings die Jahreszahl 1586, seine Erbauung fällt also in die Regierungszeit L. Ludwigs des Älteren (1567—1604). Seine Bauformen haben aber auch schon ausgesprochenen Renaissancecharakter, während das Schloß noch vollständig spätgotische Formen aufweist. Rommels Angabe ist also offenbar irrtümlich. Dieffenbach erwähnt in seiner Geschichte von Hessen bei einer Aufzählung


Seitenansicht.

hörte und die Jahreszahl 1537 trägt. Die Profilierung zeigt spätgotische Formen, und es ist wahrscheinlich, daß es aus dem Schloß stammt.

Demnach ist Rommels Quelle unzuverlässig, oder sie bezieht sich auf bauliche Herstellungen an dem bereits fertigen Schloß. Tatsächlich fand sich nämlich im oberen Geschoß außer den vier ursprünglichen Querwänden eine nachträglich, vielleicht nur einige Jahrzehnte später eingezogene Längswand, die auf dem Unterzug des unteren Stockwerks ruhte. Es ist auch immerhin die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß das Schloß bei dem großen Brande um 1560 in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Doch ist keinesfalls das ganze Fachwerk erst nach dem Brand entstanden, während die Form der Erkerhelme die Annahme einer späteren Entstehung dieser Teile zuläßt.

Das neue Schloß wurde also offenbar von Landgraf Philipp dem Großmütigen erbaut, der kurz zuvor auch Befestigungen angelegt, die Stadt mit einem Wall versehen hatte und sich gerade zu jener Zeit zwischen 1530 und 1540 mehrmals in Gießen aufhielt. Großzügig, wie in seiner ganzen Art, war er auch beim Bau seines neuen Schlosses. Das untere Geschoß war eine einzige große Halle von 32 m Länge, deren Decke von 5 kräftigen, aber formvollendet geschnittenen Holzpfosten getragen wurde. Im Obergeschoß, durch die Wendeltreppe zugänglich, waren durch vier Querwände und weitere Trennungswände eine Anzahl immer noch stattlicher Räume geschaffen, die zur fürstlichen Wohnung dienen mochten. Wahrscheinlich genügte das alte Schloß den Ansprüchen einer größeren Hofhaltung nicht mehr, vielleicht war das neue Schloß auch mehr als Sommerwohnung, als Lustschloß, gedacht. Das würde den fast gänzlichen Mangel an Nebenräumen erklären.

Baulich bemerkenswert sind übrigens die breiten, hochliegenden Fenster im oberen Geschoß, für die damalige Zeit ansehnlich groß und zahlreich, die offenbar dem ausdrücklichen Verlangen des Bauherrn nach Licht und Luft ihre Entstehung verdanken. Im Laufe der Jahrhunderte waren diese Fenster zum Teil verändert, zum Teil zugemauert worden, wodurch nicht nur die äußere Gesamterscheinung sondern auch die Beleuchtung des Inneren schädlich beeinflußt worden ist. Obgleich zurzeit die Wiederherstellung im Inneren noch unvollendet ist, läßt sich doch schon erkennen, welch eine Flut von Licht solche Fenster den Räumen zuführen mußten.

Über die Art der späteren Verwendung des Landgrafenschlößchens bis zur Gegenwart finden sich nur lückenhafte Nachrichten; doch ist seine

erbaute fürtreffliche Zeughaus, das mit aller Arten nötiger Waffenrüstung dergestalt angefüllt ist, daß ihm auch auswärtige Länder einen großen Vorzug zugestehen müssen.» In einer Anmerkung zum Kollegiengebäude erzählt Rambach, daß die Universität anfänglich im Rathaus untergebracht gewesen sei: «Als aber in beyden Auditoriis die Anzahl der Lehrlinge anwuchs, wurde der Universität das neue fürstliche Schloß bis zur Beziehung des Collegii eingeräumt, welches wahrscheinlich 1609 geschehen». Demnach hat das Schloß 1609—1611 als Vorlesungshaus der Universität gedient, da das Kollegium 1611 bezogen wurde. Später scheint es dann nach der oben zitierten Stelle als fürstliches Archiv benutzt worden zu sein, was auch mit den Angaben des erwähnten Schreibens von 1605 im Einklang steht. Rambach macht hierzu die weitere Bemerkung, «welches aber längst kein Archiv mehr ist».

Im übrigen geht aus der Fassung der Dietrichschen Beschreibung auch hervor, daß das Schloß gegenüber den gerühmten Bauten des Zeughauses und des Kollegiums offenbar damals schon als altmodisch und minderwertig galt. Dazu kam dann später die Geringschätzung des Fachwerks überhaupt, und daraus ist es zu erklären, daß, wie so mancher andere Bau, auch das neue Schloß zu Gießen in einem vollständig unkenntlichen, verwahrlosten und deshalb verwitterten Zustand auf unsere Tage kam. Und doch hat es jenen stolzen Prachtbau des Kollegiums überdauert und bildet heute noch eine Zierde Gießens.

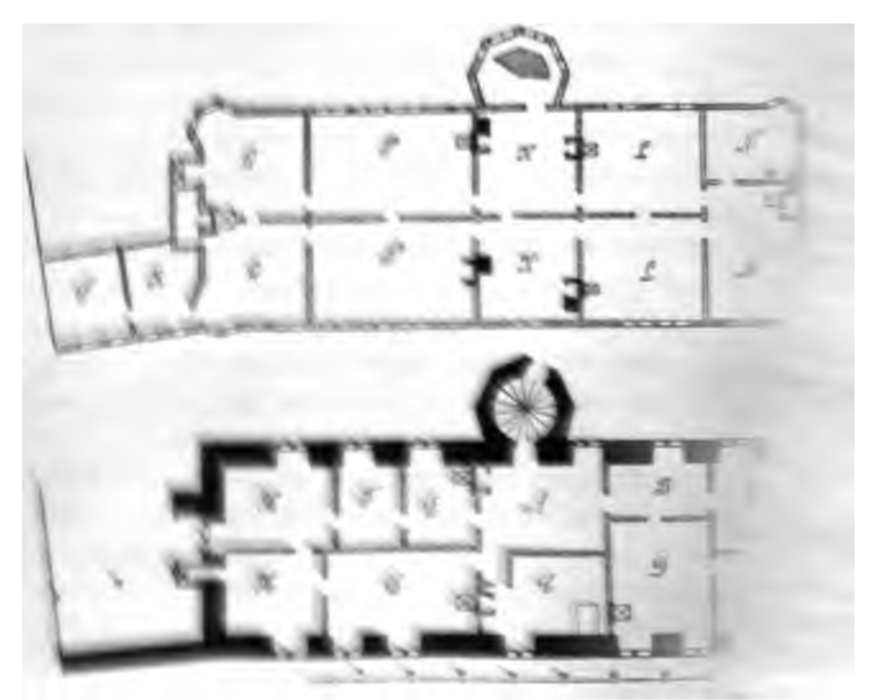
Die erwähnten Änderungen zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts scheinen nur das Innere betroffen zu haben. Im Laufe desselben Jahrhunderts kamen nun aber weitere einschneidendere Veränderungen, die zwar nicht urkundlich belegt, aber an den Formen der betreffenden Teile im Bau nachgewiesen werden konnten. Wahrscheinlich wegen Einrichtung einzelner Stuben in der großen Halle des Erdgeschosses hat man damals die ruhige Flucht des Erdgeschosses durch eine Reihe neuer Fenster unterbrochen, wodurch natürlich eine wesentliche Eigenart des Baues empfindlich beeinträchtigt wurde. Auch im oberen Stock scheinen bald darauf Fensterveränderungen vorgenommen worden zu sein; denn auf einem etwa 100 Jahre später datierten Grundriß (1743) erscheinen einzelne neue Fenster, andere ursprüngliche sind als vermauert eingezeichnet. Da diesem Grundriß auch eine Erklärung beigegeben ist, die über den Zustand des Gebäudes sowohl, als über die Art der Benutzung Auskunft geben kann, sei er hier (nächste Seite) in einer Nachbildung gebracht. In der Amtsstube mit Registratur findet sich wieder die Kanzlei. Die übrigen Räume scheinen lange Zeit unbewohnt gewesen und infolgedessen vernachlässigt worden zu sein.

Teil der Räume nicht heizbar (s. Erläuterung zum Grundriß von 1743); deshalb wurden neue Schornsteine errichtet und Öfen gesetzt. Im Obergeschoß wurden Räume für die Universitätskanzlei, das Universitätsgericht, ein Zimmer des Direktors, ein großes und kleines Senatszimmer sowie Aktenzimmer eingerichtet. Im Erdgeschoß wurden zeitweise Vorlesungen gehalten, und in einigen Räumen fand eine mineralogische Schausammlung Platz. Unter anderem las Professor Hugo von Ritgen über Architektur und Ingenieurwesen, ebenso die Professoren Heinzerling und Schmitt, Professor Dr. Naumann über Chemie und Professor Dr. Sauer, dieser noch in allerneuester Zeit, über Kunstwissenschaft. Bis zum Jahre 1899, in dem die Wiederherstellungsarbeiten begannen, wurde das Gebäude von der Universität benutzt. Im Laufe der Jahre wurden die einzelnen Räume in verschiedener Art verwandt. Im Erdgeschoß wurden eine Zeitlang Fakultäts- und Doktorprüfungen abgehalten, auch Immatrikulationen vorgenommen. Die Universität hatte also ihren eigentlichen Sitz in dem neuen Schloß, wie dies bereits zu Beginn ihres Bestehens in den Jahren 1609—1611 der Fall war.

Eine nunmehr der Vergangenheit angehörende Einrichtung, das Universitätsgericht, entfaltete, wie bereits gesagt, seine segensreiche Tätigkeit ebenfalls im Schloß. Am 12. Dezember 1836 wurde der Plan zur Einrichtung von Karzern im Dachstock genehmigt, die denn auch ausgeführt wurden und manchen reumütigen schweren Verbrecher in ihre einfach, aber zweckentsprechend möblierten Räume aufgenommen, aber auch manchen lustigen Studentenstreich miterlebt haben, bis die rauhe Hand des Schicksals dem harmlosen Treiben ein Ende machte. Einige scherzhafte Verse, die sich zum Teil auch auf die etwas urväterlich einfache Einrichtung zur Erleichterung der Häftlinge bezogen, mußten bei der Entfernung der Dachstockwände und Fenster eines jähen Todes sterben.

Im Jahre 1899 sollten wieder einige Veränderungen im Innern ausgeführt, und das Äußere in würdiger Weise dem ursprünglichen Zustand entsprechend hergestellt werden. Diese letztere Arbeit konnte auf Grund der noch vorhandenen Reste in kunsthistorischer Beziehung ziemlich einwandfrei durchgeführt werden, wenn auch in bautechnischer Hinsicht mancherlei Schwierigkeiten überwunden werden mußten. Dabei stieß man im Innern auf die kümmerlichen Reste der alten Holzpfosten. In stark verstümmeltem Zustand wurden nach und nach alle Pfosten aus allerlei späterem Flickwerk herausgeschält. Ferner zeigte sich, daß die alten gotischen Fenster, die im Äußern vollständig glatt sind, im Innern eine kräftige Gliederung mit sehr

Aus fast der gleichen Zeit stammt auch ein Inventar des Ge[illegible] ventarium über das fürstliche Schloß und die darinnen be[illegible] Herrschaftl. Meubles etc. 1737«. Auch daraus geht hervor, daß die Räume unbenutzt gewesen sind; nach einer Angabe fehlen zwei F[illegible] Treppenhaus; auch sind die Fenster in den einzelnen Räumen teils mit [illegible] glas, teils mit schlechtem Glass (Butzen oder dergl.) verglast.



Neues Schloß Grundrisse 1743.

In der Folge sind die Räume jedoch alle wieder [illegible] denn im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts [illegible] Universität in dem neuen Schloß. Bei den Akten d[illegible] Gießen sind zwei Grundriße mit der Bezeichnung [illegible] denen offenbar der Zustand festgehalten werden sollt[illegible] den dreißiger Jahren stattgehabten Veränderungen [illegible] gleich dieser Grundriße mit denen von 1743 zeigt, wesentliche Veränderungen nicht eingetreten wa[illegible] trat ein Umschwung ein, als das neue Schloß de[illegible] vermietet wurde. Infolgedessen wurden auf Be[illegible] 1830 einige wichtige Herstellungen ausgeführt[illegible]

ht

für
Laster-
Hand-
ins. Es
... fen, da
... übrig
und ihren
... es infolge
und dadurch
wecken und
Entwurf zum
... vom Großh.
... zur Ausführung
noch viele Jahre
der Stadt Gießen
ein beredtes Denk-

... em Schloß.

dicke Mauern, ist be-
dielen beschlagen, so
... sein.
Küche. D. Zwey Stuben,
F. Die Ambts Stube und
... ohn brauchbare Stube.
... als zu einem Durchgang

Der Oberste Stock ist von Holtz, disser ist lüfftig, es seind aber auch die mehreste schiedwandte blos mit breddern beschlagen.

K. Der Gang, so mit einer niedrigen Bredder Wandt durchschlagen. L. Zwey und zwar die eintzige Stuben so können bewohnt werden. M. Eine Cammer. N. Cabinet. O. Eine Sommer Stube. P. Zwey große in Wintertagen ohn brauchbare Stuben. Q. Zwey Cammern. R. Ein Klein Vor Zimmer. S. Eine Stube.

Das gantze Hauß stehet in dach und fach noch guth, aber sambtliche Fenster, Thürn und beschlag nutzen nichts und einige fusboden müssen auch neu gemacht werden. ingleichen were es nöthich, daß, um die Zimmer wärmen zu können, an stadt den Breddern ausgekleibte wandte gemacht würten.

Gießen d. 25. januarii 1743. Müller.



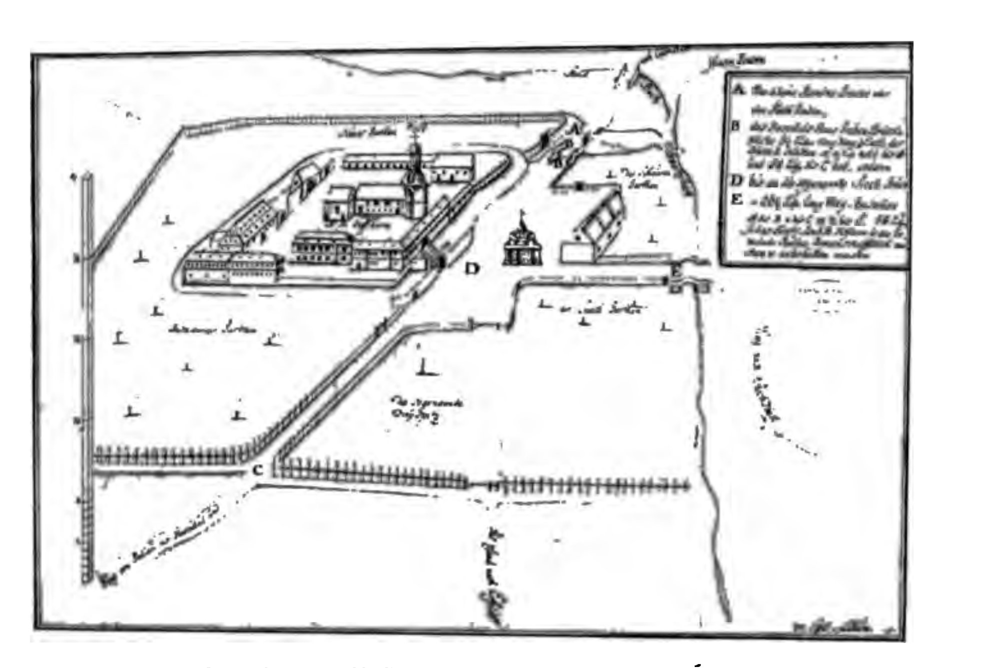




6. Großer Brüderbau und Kirche. Ansicht der Nordseite.

Sämtliche nicht näher mit der Quelle bzw. dem Urheber bezeichneten Darstellungen sind photographische Kopien nach Aufnahmen des Großh. Finanzministeriums, Abt. für Bauwesen.

Grundriß ca. 1 : 300.



1. Lageplan von Hofheim in Cavalierperspektive von 1718. (Großh. Haus- und Staatsarchiv.)



5. Kirche. Südseite.

**Zu: A. Zeller, Zur Geschichte des Landeshospitals Hofheim.**



# Zur Geſchichte des Landeshoſpitals Hofheim.

Von Adolf Zeller.



Der Ort Hofheim, an deſſen Stelle das jetzige Landeshoſpital liegt, wird ſchon frühzeitig in Urkunden erwähnt. Die älteſte, datiert vom 22. Mai 802, bezeugt, daß ein gewiſſer Waluram Beſitztümer im Dorfe Hofun (in villa nuncupata Hofun), nämlich die Kirche mit Zubehör, Reliquien in Behältern und Kreuzen, Äcker, Wieſen und Gebäude, ſowie 26 mit Namen aufgeführte Hörige mit allen zuſtehenden Rechten dem Kloſter Fulda ſchenkt.[1] Am 20. Auguſt 834 übergibt ein Graf Gunthrame, was er an Eigentum in einem Dörfchen genannt Houa, im Rheingau gelegen, beſitzt, zu ſeinem Seelenheil dem St. Bonifatiuskloſter zu Fulda.[2]

Zur Zeit der Karolinger war die Hofheimer Gegend längſt ſtark beſiedelt und eine ganze Anzahl Ortſchaften, die jetzt teilweiſe eingegangen ſind, werden ſchon in jener frühen Zeit urkundlich genannt.[3]

Hofheim, deſſen anſehnliche Pfarrſprengel außer Erfelden, Goddelau und Crumſtadt noch die vom Rhein verſchlungenen Dörfer Elimaresbach und Poppenheim umfaßte, gehörte zum Dekanat Bensheim, das dem Archidiakonat S. Viktor zu Mainz unterſtellt war. Sämtliche Orte gehörten zum Oberrheingau.[4]

[1] Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Nr. 174.

[2] Ebenda Nr. 487. Houatag in der Mark von Goddelau.

[3] Z. B.: Eberſtadt, Beſſungen, Pfungſtadt, Waſſerbiblos, Goddelau, Erfelden, Leeheim, Bensheimerhof, Poppenheim.

[4] Wagner, Wüſtungen, Prov. Starkenburg. S. 142.

gleich, der vor das Jahr 1442 fallen muß, wurde entschieden: das Patronatsrecht sollte von ihnen beiden wechselseitig ausgeübt werden und Bickenbach mit der Verleihung den Anfang machen.[11]

Zur Zeit des Basler Konzils (1431—1449) entsteht ein neuer Rechtsstreit zwischen den Herren von Bickenbach und denen von Frankenstein über das Hofheimer Patronatsrecht.[12] Diese Irrung scheint zugunsten der ersteren ausgefallen zu sein; denn nach dem Tode eines Erkinger von Frankenstein wird ein Mainzer Kanonikus, Ulrich von Bickenbach junior, für Hofheim präsentiert, welchen Vorschlag der Orator und Nuntius Papst Eugens, Nicolaus de Cußa, Probst zu Münstermaifeld, bestätigt.[13] 1466 folgt die Bestätigung im Besitze des Patronatsrechtes seitens des Erzbischofs Adolf von Mainz für Conradus baro in Bickenbach, das seine Familie von dem Abte Reynhard und dessen Vorgängern im Kloster Fulda als Lehen erhalten habe.

Nach dem Tode Ulrichs präsentiert am 15. und 17. November 1469 Michael baro und Herr zu Bickenbach dem Probst zu S. Victor extra muros zu Mainz den Adolf von Breithart, Scholaster zu St. Peter vor Mainz, auf die erledigte Stelle und die Kirche zu Goddelau.[14] Bei dieser Gelegenheit wurde der alte Streit zwischen Bickenbach und Erbach wieder ausgegraben, den dann am 2. April 1470 der Erzbischof Adolf von Mainz als Schiedsrichter in der Weise schlichtete, daß Adolf von Breithart die Pfarrei Hofheim, der von dem Schenken Philipp zu Erbach präsentierte Schenk Johann die Kapelle zu Bickenbach behielt.[15] Am 28. Mai gab Abt Reinhard als Lehnsherr zu diesem Vertrag seine Zustimmung.[16] Als Inhaber der Pfarrei wird Adolf von Breithart mehrfach genannt. So am 18. Okt. 1471[16] und am 18. März 1472.[17] Nach seinem Tode wird der Pfalzgraf Rupert bei Rhein am 10. August 1491 von Schenk Erasmus, Herr zu Erbach und Bickenbach, präsentiert. Noch am 26. Februar 1496 wird er als Pfarrer zu Hofheim genannt.[18] Es ist dies der spätere Pfalzgraf Ruprecht von Neuburg, der Vater Ott-Heinrichs. Nach Ruprechts Austritt aus dem geistlichen Stande wurde die Pfarrei Hofheim nacheinander seinen Brüdern, den Pfalzgrafen Johann und

[11] Schneider, Erbach. Historie, Urkunden, z. II. Satz S. 150 Nr. 97.
[12] Großh. Haus- u. Staatsarchiv Darmstadt, Urk. Hofheim.
[13] Haus- u. Staatsarchiv Darmstadt, das.
[14] Desgl. das.
[15] Schneider, a. a. O. Nr. 132. Würdtwein, Dioecesis Mog. I. S. 462.
[16] Archiv f. hess. Geschichte IV. Nr. 218.
[17] Archiv f. hess. Geschichte IV. Nr. 219.
[18] Scriba, Reg. I. Nr. 2034, betr. Vertauschung eines Altares S. Crucis zu Gedlov (Goddelau).

Durch die Gründung des Spitals wurde zunächst das Lehnsrecht des Klosters Fulda nicht berührt. Noch 1541 belehnt Abt Johann die Grafen Georg und Eberhard zu Erbach mit dem Kirchsatz zu Hofheim, am 12. April 1559 Abt Wolfgang die Grafen Georg Eberhard, Georg und Valentin. Durch Vertrag vom 28. Juni 1578 verzichteten die Grafen von Erbach auf die ihnen zustehenden Rechte. Als Gegenleistung wurde bestimmt, daß im Spitale zu Grunau vier Männer, im Hospital Hofheim vier Weiber aus der Cent Jugenheim aufgenommen werden sollten.[24]

Die Verwaltung des Spitals war nach des Landgrafen Tode anfänglich beiden fürstlichen Häusern gemeinsam. Die kirchlichen Sachen gehörten ausschließlich der Obergraffchaft (Hessen-Darmstadt).[25]

Die «Zapfenburg den 20. Juni 1535» datierte Gründungsurkunde des Spitals, ein Dokument väterlicher Fürsorge für die Armen, verdient es wegen der Vornehmheit ihrer Gesinnung, daß wir hier einige Stellen wiederholen und das Ganze besprechen, obwohl es bereits an anderer Stelle vollständig abgedruckt ist.[26]

Die Urkunde, die von dem Kanzler Johann Feygh von Lichtenau gegengezeichnet ist, gliedert sich in zwei Teile, in das Statut der Anstalt und in die Aufstellung der ihr zugewiesenen Renten und Gefälle. Sie lautet:

«Wir — von Gottes Gnaden Philips lantgrave zu Hessen thun kund — gein allermeniglich bekhennende, demnach in bemelter unser gravescbaft Catzenelnpogen gros armuth, und zu erhaltung der armen dürfftigen geprechlichen und kranken leuten kein hospital darin gewesen ist, noch die nit unterhaltung gehapt, haben wir aus sonderm christlichen bedenken, nachbenente unser visitatores, amptleut unnd diener, got dem almechtigen zu lob, ehr und preis, und dem gemeinen armut zu gut, einen newen hospital in unser oberen gravescbafft Catzenelnbogen zu Hoifheim in der zent Erfelden ufrichten und den mit einer guten notturfft, zins, renten, gülten, zinsen, gefellen und gütern, wie die in nachvolgender ordenunge verczeichnet sein, versehen lassen, wilch verordenunge, zins und guter nichts usgescheiden, nunhinfüro zu ewigen zeiten in bemeltem Hospital, zu unterhaltung armer leute sein unnd pleiben sollen, die wir auch hiermit wissentlich, in und mit crafft dis unsers brieves darczu geordent und denselben hospital confirmirt und bestettigt haben, und wollen, das es darmit gehalten werden soll laut unnd inhalt unser ordenung, so wir deshalben machen und aufrichten werden etc.»

[24] Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumsk. X. 1. VI. S. 248, Note 2.
[25] Wenck, H. L. I, S. 137, Anm. o.
[26] Arch. f. hess. Gesch. N. F. I, 248 ff.

ſpital blieben zollfrei. Abgaben, Gefälle und Zinſen ſollen von den
ten Einnehmern in den Ämtern Lichtenberg, Auerbach und Großgerau
ogen werden. Doch ſollten die Einnehmer mit möglichſter Schonung
len. So ſollten rückſtändige Zinſen armen Leuten nachgelaſſen, jeden-
liefe weiter nicht angefochten noch beſchwert werden, Vermögenden
Zeit und Ziel feſtgeſetzt werden. Dieſe ebenfalls ſehr humane Ein-
ng ließ das neue Hoſpital den Zinspflichtigen möglichſt wenig als Laſt
inen. Zinſen und Gefälle waren im allgemeinen alljährlich auf St.
aelstag (29. Sept.) abzuliefern.

uch die ganzen Verwaltungseinzelheiten ſind einheitlich und überſichtlich
vorgeſchrieben. Das Statut der neuen Anſtalt ſollte dem der bereits
ltheſſen beſtehenden Anſtalten zu Haina und Merxhauſen entſprechend
eſtellt werden. Ein Copialbuch über alle wichtigen Schriftſtücke war
legen; der Güterbeſitz abzuſteinen, in den Rechnungen eine einheitliche
nzrechnung, nach Gulden, Albus, Pfennig und Heller durchzuführen.

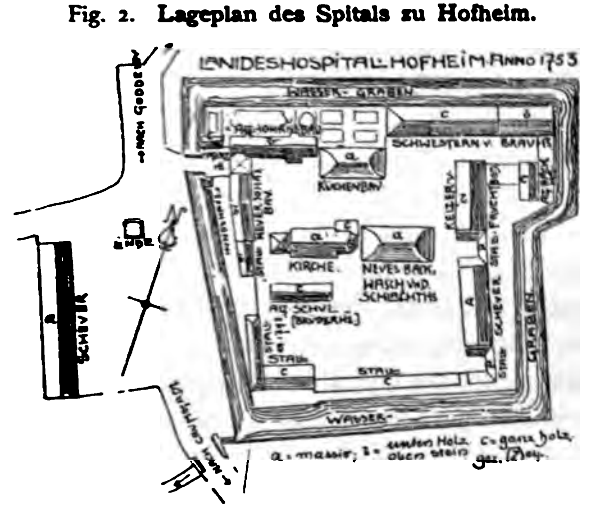
Von dem Landſchreiber Hans Friedrich wurde zur Vergrößerung des
Pfarrguts ein Beſitztum aus Garten-, Ackerland und Wieſen beſtehend,
r 700 fl. angekauft; auch hatte dieſer alljährlich zu Michaelis 60 Malter
rucht an Korn, Hafer und Spelz zu entrichten. Der damalige Amtskeller
on Darmſtadt, Philipp von Renſtorff, übergibt Lehnsgüter ſeines Schwagers
Chriſtoph Meilsheimer gegen eine einmalige Zahlung von 100 fl. Etwas
Hausrat, der aus dem neugebauten Pfarrhaus in Krumſtadt ſtammte, wurde
ebenfalls dem Hoſpital überwieſen.

Für die Aufnahme ins Hoſpital war maßgebend guter Lebenswandel, wirkliche
Armut und Bedürftigkeit. Die Amtsleute, Pfarrer u. ſ. w. ſollten die be-
zeichnen, die der Aufnahme würdig ſeien, namentlich arme Witwen und
Waiſen ſollten aufgenommen werden, dagegen keine Eheleute. Männer und
Weiber ſollten getrennt voneinander wohnen. Renitente Inſaſſen waren zu
entfernen, um würdigeren und dankbareren Armen Platz zu machen. Die
Auerbacher erhielten wegen ihrer redlichen Verwaltung des Almoſenkaſtens
den Vorzug, im Verhältnis zu anderen Orten mehr Perſonen ſchicken zu dürfen.

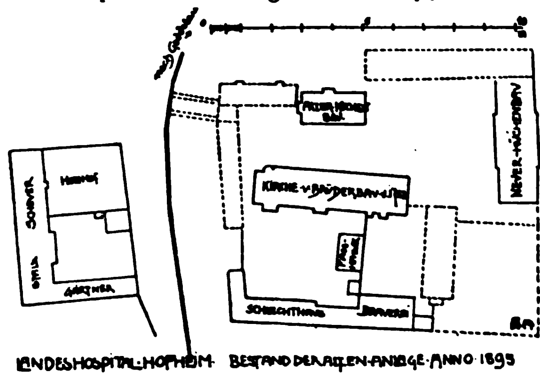
An Bargeld waren 706 fl., 17½ alb. 2 Pfge. für Neubauten eingegangen.
Es wurde in einer Kiſte aufbewahrt, zu der der Superintendent,
der Landſchreiber und Konrad Epfelmann je einen Schlüſſel hatten, und
die nur in Gegenwart aller drei geöffnet werden konnte. Derſelbe Konrad
Epfelmann hatte zu «gemeiner verlegung und bawget» 165 fl., 16½ alb.
geſpendet.

aus dem XVIII. Jahrhundert herrührende Abbildungen gerettet; die ältere eine Kopie einer nach damaliger Sitte in Cavalierperſpektive gezeichneten Überſicht der Gebäude, Gärten und Wege vom Jahre 1748 (Tafel. Fig. 1); die zweite ein «Vollſtändiges Flur- und Lager-Buch des hohen Lantshoſpitals Hoffheim worinen deſſen ſämtliche in der Ober-Graffſchaft Catzenelnbogen gelegene Güterſtieker, nach eines jeden Orths, auch Gewannen und derenſelben habenden Nebenlägern außgemeßen, ordentlich beſchrieben und in Grund Riſſe geleget ſind — von mir Philipp Henrich Blum, Controlleur zu Hoffheim und geſchwornem Geometrico. — 1753[28].» (Fig. 2 oben.) In dem daraus kopierten Plane (ſiehe neben) ſind die damals beſtehenden Gebäude mit Namen benannt. Das Hoſpital ſelbſt, etwa von quadratiſcher Fläche und durch einen Graben umfloſſen, beſtand aus: 1) Der Kirche, 2) dem neuen Back-, Waſch- und Schlachthaus, 3) des Herrn Hoſpitalmeiſters Wohnung oder dem neuen Johannisbau, 4) dem alten Johannisbau, 5) dem Küchenbau, 6) dem Schweſtern- und Brauhaus, 7) dem alten Backhaus, 8) dem Kelterhaus und Fruchtboden, 9) den Scheuern und Stallungen, 10) der alten Schuhl (ſind die Brüder innen), 11) dem Pfortenhäuslein, 12) einem Hundtshäuslein, 13) der Linde.

Fig. 2. **Lageplan des Spitals zu Hofheim.**




Kopie nach dem Lagerbuch von 1748.




Beſtand im Jahre 1895.

[28] Das Dokument, im Beſitze des Landeshoſpitals, wurde dem Verf. von Herrn Direktor Dr. Mayer freundlichſt mitgeteilt.

«gemalten disch, daran die historia Annania». Unter dem 5. April 1731 wird auf die sehr notwendige Reparatur der Kirche hingewiesen und dabei angedeutet, daß es sich wohl machen lassen müsse, eine der direkt an der Kirche anliegenden Stuben, die mit einem Fenster sich nach ihr öffneten, durch Ausbruch von Zwischenwänden zu einem Krankensaal für bettlägerige Sieche herzurichten, so daß diese die Predigt hören könnten. Der Fußboden der Kirche war nach dem gleichen Berichte damals noch mit Leichensteinen mit stark erhabenen Figuren belegt. Auch war damals der Turm so baufällig, daß die Steindecker zur Reparatur nicht mehr hinaufgehen wollten, und sein völliger Einsturz drohte. 1732 erfolgte durch den Zimmermeister Kopp in Darmstadt der Abbruch und Wiederaufbau des Turmdaches mit einer neuen welschen Haube mit vier Dachfenstern und Uhrgiebel mit rundem Bogen. Die Kosten hierfür betrugen 120 fl. an Bargeld; für den Dachdecker wurden 68 fl. bewilligt. Diese neue Turmform ist gegenwärtig noch erhalten. (Fig. 7.)

Das «neue Back-, Wasch- und Schlachthaus» ist nach Ausweis der Jahresrechnungen 1752 durch den Zimmermeister Adam Lautenschläger in Darmstadt mit 225 fl. Unkosten für die Holzarbeit und 276 fl. für die Maurerarbeit durch Peter Moldamer in Crumstadt errichtet worden. Über einer Tür der Schmalseite ist die Jahreszahl 1752 angebracht, der alte Umfang durch die Eckquadern kenntlich. Erst in jüngerer Zeit wurde er durch einen Zwischenbau nach Abbruch des Kirchenchores mit ihrem Schiffe verbunden. (Fig. 3, 6, 7.)

Der neue Johannisbau, die Wohnung des Hospitalmeisters, war zugleich Absteigequartier für die Landesfürsten. Er enthielt nach dem Inventar von 1642: «Das fürstlich hessische Caßellische Gemach, darin ein eysern offen (Ofen), ein disch mit Lehnbänken jeringsherumb, ein handvaßschank[31] so zerbrochen, zwei gehimmelter Bettladen in der stuebenkammer; das fürstl. Darmbstädtische Gemach, darin ein eysern offen, ein tisch sampt den Lehn- und Handbänken, ein Handvaßbrett, eine newe gehimmelte vnd eine weiße bettladen mit einem halben Himmel. Gegen voriges Gemach über in der vorderen des Vogtß Stueben» und «eine kleine Stueben gegenüber; hierzu gehören noch Dachboden und Keller. Der auf der Skizze von 1748 dargestellte Bau zeigt eine zweistockige massive Anlage, seine zwei nach damaliger Sitte vorgebauten «heimliche Gemach», d. h. Closets sind 1729 eingebaut worden.» — Der alte Johannisbau wurde 1897 abgerissen.

[31] Wassergestell.

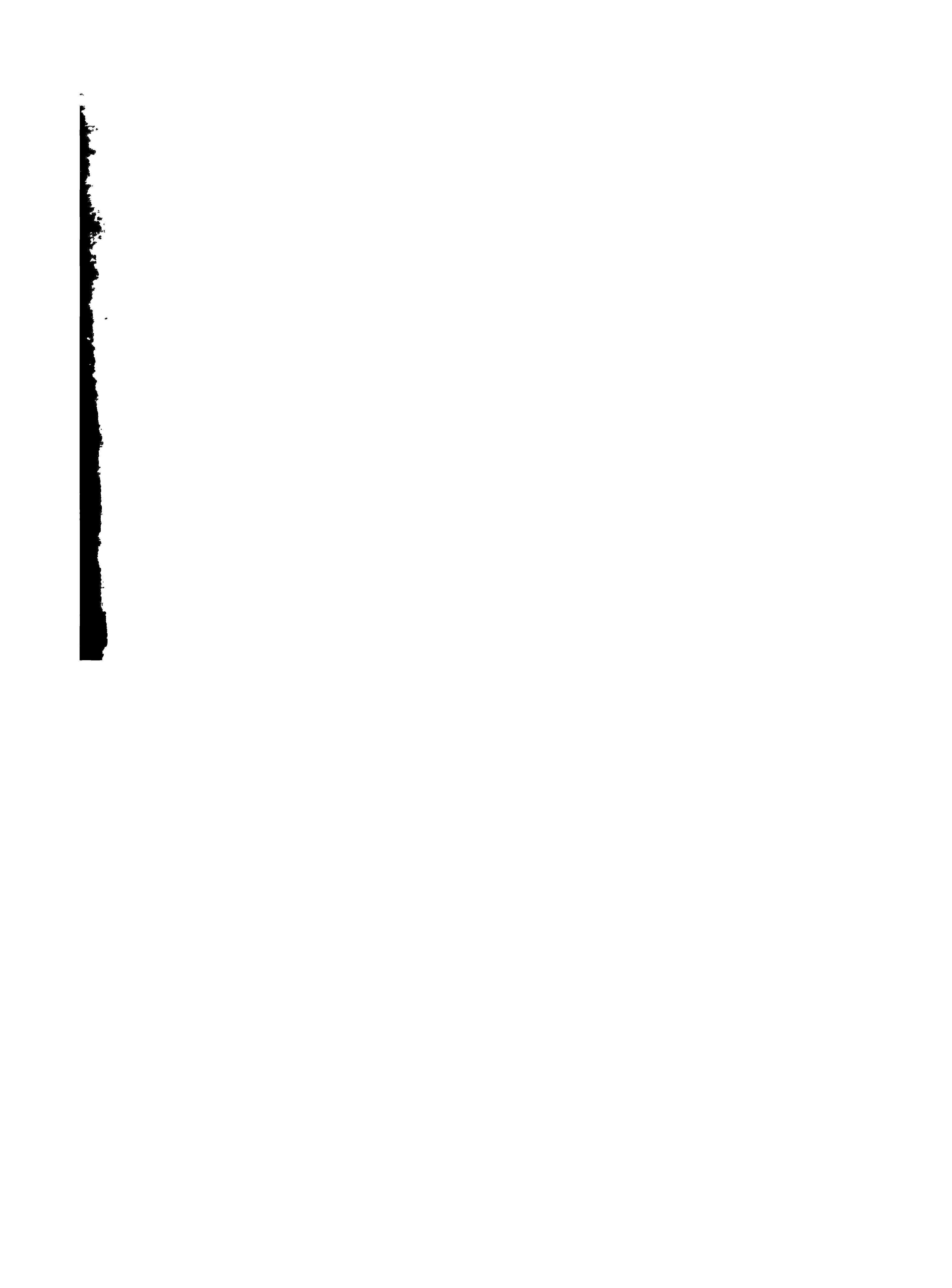
Der Küchenbau wurde zuerst 1556/57 und dann nochmals 1735 abgebrochen und an seiner Stelle ein neuer errichtet; der Zimmerlohn betrug 165 fl.; die Maurer David Seidenschwand und Johann Heinrich Otto zu Crumstadt erhielten 499 fl. Der Bau hat die genannte Jahreszahl als Inschrift auf dem Türsturz. Im Anfang der dreißiger Jahre durch ein drittes Stockwerk erhöht, wurde er um 1900 umgebaut. Im Inventar von 1642 wurden an Räumen genannt Küche, Keller unter ihr; eine neue Dienerstube, eine alte Gesindestube neben voriger. Verglichen mit einem Inventar von 1600 waren hier vornehmlich Koch- und Vorratsräume, im Obergeschoß Diener- und Gesinderäume, auch eine Tagelöhner-Kammer; im ganzen 45 Betten. Im Gange vor der «Dienerstuben» hingen damals 36 lederne Eimer, die in bekannter Weise bei Feuer, gefüllt am nächsten Brunnen, von Hand zu Hand bis zur Feuerspritze gingen. Das Schwestern- und Brauhaus, teils Stein- und Fachwerk, in der östlichen Hälfte massiv, ist jetzt vollständig abgerissen; es wird 1729 gelegentlich in einer Rechnung genannt, indessen läßt sich nichts Näheres in den früheren Inventaren feststellen, da die Namen einzelner Bauten anscheinend mehrfach gewechselt haben. Vermutlich ist das 1580 genannte «armen Schlafhaus» und «Krankenhaus» damit identisch. Es wären dann nach einem Inventar von 1601 in diesem Bau gewesen, «in der armen Schlafkammer» 67 Betten (bethladen), «in der Krankenstuben» 15 Betten, in der Kinderstuben 7 «betladen». Dieses alte Haus wurde 1715 niedergelegt, an seiner Statt ein neues 120 Schuh langes und 35 Schuh breites zweistöckiges Gebäude mit «verschweltem» Dachstuhl erbaut. Bauleiter war der Bauverwalter Sonnemann in Darmstadt; die Zimmerleute Johann Lautenschläger und Jakob Frey in Groß-Gerau bearbeiteten um den Akkord von 376 fl. bar und 6 Malter Korn und 2 Ohm Bier das um 500 fl. gekaufte Rundholz. Die Maurer Maltanor und Johann Martin Hennig erhielten für Abbruch und Neubau einschließlich massiver Brandmauer nach dem benachbarten Brauhaus, Anlage von zwölf Kaminen in beiden Stockwerken 517 fl.; der Glaser Georg Reinhard Strauch zu Darmstadt 55 große Fenster mit je drei Flügeln in Arbeit; der Schreiner Johann Jost Luckhard zu Dornheim liefert 165 Fußtafeln (Fußboden aus quadratischen Feldern) und 27 einfache Türen zu 12 «losamentern» für 202 fl. Lohn. Das alte Backhaus ist von 1705; erbaut durch den Zimmermeister Johannes Lautenschläger und Johann Jakob Frey zu Groß-Gerau und Crumstadt. Akkord für Arbeitslohn des Zimmermanns 260 fl.; die Maurerarbeit besorgt Dither Kolb zu Zwingenberg um 320 fl. 1711 wurden im Brauhaus — vermutlich im alten — 3 Stuben und 5 Kammern eingerichtet;



1. Goldgulden von 1510. 2. Goldabſchlag des Talers von 1564. 3. Halber Schmalkalder Bundestaler von 1542. 4. Siegesmedaille von 1545, Hauptſeite. 5. Goldmedaille von 1537. 6. Viertelaler mit Bruſtbild von 1538. 7. Halber Schmalkalder Bundestaler von 1541, Hauptſeite. 8. Berufener Philippstaler von 1552. 9. Achtel Taler, o. J. 10. Vormundſchaftlicher Albus von 1510. 11. Medaille auf den Rückzug von Giengen von 1546.

Die Abbildungen von Nr. 6 und 10 nach Exemplaren des Verfaſſers, alle andern nach den Stücken des Großherzoglichen Muſeums zu Darmſtadt.

**Zu W. Schwab, die Münzen Philipps des Großmütigen.**



genannt wird das ältere schon 1600; 1642 wird eine Mehlkammer darin erwähnt.

Kelterhaus und Fruchtboden. Die ersten Nachrichten von 1577, in welchem Jahre Verhandlungen zwischen beiden fürstlichen Häusern stattfanden über seine Erbauung, die 913 fl. 3 alb. nach dem erhaltenen Anschlag kosten sollte. 1602 wird es im Inventar als solches genannt. Abgerissen 1906.

Scheuer und Stallung. Im Lageplan von 1753 sind deren 4 eingezeichnet. Sie entstammen verschiedenen Zeiten, scheinen auch wiederholt erneuert worden zu sein. Das «alte Viehhaus», anno 1642 genannt, enthielt Milchkeller, im Obergeschoß zwei Kammern; an sämtlichen sechs Scheuern war damals weder Tor noch Stalltür mehr vorhanden. Sie waren von den Truppen verbrannt worden. 155[illegible] wird ein neues Viehhaus und ein neuer Schafstall gebaut; vermutlich sind die beiden mit dem alten Viehhaus des Jahres 1642 identisch. Nach dem Inventar von 1602 war darin eine Kleiderkammer, Mägdekammer und Käsekammer. 1626 wird ein neuer Stall 117 Schuh lang, 22 Schuh breit mit 12 Ständen erbaut, ein anderer Stall, der sogenannte alte Marstall, 62 Schuh lang, 28 Schuh breit, abgebrochen und ein schließlich eines 230 Schuh langen, 16 Schuh breiten Schweinestalls neu hergestellt von Zimmermeister Lorenz Frey und Jakob Caper zu Crumstadt und Stockstadt. Die Stallungen jenseits der Straße sind anno 17[illegible] errichtet.

Die alte Schule, auch Sondersiechenhaus öfters genannt, hatte nach dem Inventar von 1602 12 Betten. 1642 war es vollständig ausgeplündert, sogar zwei eiserne Öfen hatten die marodierenden Kriegsvölker mitgehen heißen.

Das Pfortenhäuslein enthielt ein Wächterzimmer, 1606 schon genannt. 1642 heißt es: «Das gehölz ist ganz abgebrochen und verbrannt worden», die zugehörige hölzerne Brücke «ist seit kurzer Zeit eingefallen und ein [illegible]thaner von Crumstadt erschlagen», die Tore übel verwahrt und unbeschlossen etc.

Die «Linde» war ein großer stattlicher Lindenbaum, der nach alter Sitte durch ein Zimmerwerk aus Eichenholz in kunstvoller Arbeit umbaut und gestützt war. Das Werk ist auf der Skizze von 1746 noch zu erkennen.

Wenn im Vorstehenden der Versuch unternommen wurde, der Geschichte der einzelnen Gebäude etwas nachzugehen, so war hierfür weniger das baugeschichtliche als namentlich das wirtschaftliche Interesse maßgebend. Geben doch gerade diese notwendigen Wirtschaftsgebäude ein beredtes und klares Bild von dem Betriebe einer solchen Anstalt, deren geradezu großartige Entfaltung ja erst ein Werk der allerjüngsten Vergangenheit ist. Immerhin bieten auch die Akten der früheren Jahrhunderte manchen Wink, z. B. er-

hellt aus einem Handschreiben des Landgrafen Georg vom 19. Mai 1584, daß im Hospital Hofheim damals einschließlich des Personals 150 Personen untergebracht werden konnten. Das Inventar von 1601—1603 zählt für Kranke und Personal ohne die Vorstände ca. 140 Bettladen auf.

Die Inventare dieser und der folgenden Jahre sind ein Muster von Gewissenhaftigkeit und bieten zu kulturgeschichtlichen Studien über Wohnungsausstattung, Kücheneinrichtung etc. interessante Einzelheiten. Auch die Namen der Kranken, ihr Alter und ihre Krankheiten sind gewissenhaft gebucht. Wenn man mit diesen Notizen das Inventarium von 1642 vergleicht, das in seiner lapidaren Kürze ein furchtbar eindringliches Bild der Verwüstung und Verkommenheit der Anstalt widerspiegelt, dann begreift man den unglaublichen Rückgang, den die deutsche Kultur nach der Reformationszeit durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges erlitten hat, dessen Greueltaten auch nicht vor den Zufluchtsstätten der Armen und Elenden Halt machten.

Nicht ohne ein gewisses eigentümliches Gefühl der Vorahnung dieser kommenden schweren Zeit liest sich die Inschrift, die einstens den Eingang zum Hospital geziert hatte. Sie ist vor kurzem wieder aufgefunden und restauriert worden. Der Text hat sich auch in einem Aktenstück des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs erhalten. Er ist bei aller Naivetät doch eine vortreffliche Erklärung der edlen Beweggründe wie der landesväterlichen Huld, die den großen Fürsten zur Errichtung dieser wohltätigen Anstalt einstens bewogen hatte. Er lautet:

P. L. Z. H. V. D. M. I. Æ.*

| | |
|---|---|
| Diß ist der Armen Hospital | Die soll allhier versorget sein, |
| Hoffheime genant, den sammtal | Erquickt, gestillt in Irer Pein, |
| Als Eintausendfünfhundert 34 Jahr | Unterhalt wird Ir solches beschert, |
| Nach Christi geburt die Jahrzahl war, | Damit allein Gott werd geehrt. |
| Gestifft hat der christliche Held, | Wer etwas diesem Hauß entwendt, |
| Gar weit berümbt in aller Welt, | Die Armen umb ein Klein's beschwert, |
| Philips Landgraf im Hessenland, | Wer sich einschleicht ohn' einige Noth |
| Den Armen gereicht seine milde Hand, | Und sich mißbraucht der Armen Brodt, |
| Der Ordnung gab Er solcher maßen, | Verflucht derselb' solange bleib |
| Da am Wohlstand seiner Underthanen | Am Ehr und gut am seinem Leib, |
| Von Gott mit Creutz beladen wehr, | Biß er sein Sünd' erkennen thu, |
| Mit Armut, Alter, Krankheit schwer. | Den Armen laß das Ir in Ruh. |

* D. h. «Philipp, Landgraf zu Hessen. Verbum Domini manet in aeternum». Es ist dies der bekannte Wahlspruch des Landgrafen: «Des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit». I. Petr. 1, 25.



# Die Münzen und Medaillen Philipps des Großmütigen.

**Von Wilhelm Schwab.**

m Jahre 1509, als Philipps Vater Landgraf Wilhelm II. ſtarb, hatte er das ſeit dem Tode Ludwigs I. (1458) geteilte Heſſen wieder ganz in ſeiner Hand vereinigt; denn ſein Bruder Wilhelm I. war von einem Kreuzzug geiſteskrank und körperlich zerrüttet zurückgekehrt, und die andern heſſiſchen Gebiete waren ihm durch den Tod ſeines kinderloſen Vetters Wilhelms III. von Marburg zugefallen. Bei dem Tode ſeines Vaters war Philipp noch keine fünf Jahre alt; er begann ſeine Regierung unter der Vormundſchaft einer Regentſchaft, die ſeiner Mutter, der energiſchen Anna von Mecklenburg, keinen Einfluß geſtatten wollte, was in Heſſen viele Stürme und Wirren hervorrief. Dieſe Streitigkeiten wurden dann auch die Veranlaſſung, daß es Anna von Braunſchweig, der Gemahlin Wilhelms I., gelang, für dieſen ganz unzurechnungsfähigen Fürſten vorübergehend wieder einige Hoheitsrechte durchzuſetzen[1]. Man findet die erſten bekannten Münzen Philipps des Großmütigen[2] vom Jahr 1510 auf der Hauptſeite als gemeinſchaftliche mit Wilhelm I., und (da die obervormundſchaftlichen Räte im Jahre 1509 in Philipps Namen einer Münzvereinigung der vier rheiniſchen Kurfürſten beigetreten waren) auf der Kehrſeite als rheiniſche Vereinsmünzen bezeichnet, und zwar als Goldgulden oder als Albusſtücke. Taler von Philipp ſind erſt vom Jahre 1537 an bekannt.

[1] Vergleiche «Anna von Heſſen» von Dr. Hans Glagau. Marburg, N. G. Elwertſche Verlagsbuchhandlung. 1899, und: Aus Philipps Jugendzeit v. G. Frhrn. Schenk, in dieſem Werke oben.

[2] Zu dieſem Aufſatz ſind hauptſächlich benutzt die Münzwerke von Jacob C. C. Hoffmeiſter und von dem Prinzen Alexander von Heſſen, ſowie die Originalexemplare des Großherzogl. Muſeums zu Darmſtadt.

Das Darmſtädter Muſeum beſitzt aus der Sammlung des Prinzen Alexander von Heſſen als Unikum einen dicken Doppeltaler dieſes Gepräges. Auch gibt es vom gleichen Stempel dünne halbe Talerſtücke (Abbildung Nr. 7)

Die zweiten bis ſiebenten Schmalkalder Bundestaler haben auf der heſſiſchen Seite das geharniſchte Bruſtbild des Landgrafen mit dem Kommandoſtab, zu beiden Seiten desſelben geteilt die Jahreszahl. Umſchrift zwiſchen fünf eingeſchalteten Wappenſchildchen:

PHILIP—D: G LAN—G—HASSIE—C. K. D. Z. N.—

Auf der ſächſiſchen Seite das Bruſtbild des Kurfürſten mit dem Schwert und zwiſchen vier eingeſchalteten ſächſiſchen Wappenſchildchen die Umſchrift:

IOHAN. F—REDERIC—D. SAX. B.—MAGDE.—,

doch gibt es bezüglich der Umſchrift viele Variationen.

Das größte Intereſſe von allen Talern Philipps hat ſtets ein mit der Jahreszahl 1552, alſo nach der Befreiung aus ſeiner fünfjährigen Gefangenſchaft geprägter Taler erweckt. Auf der Hauptſeite hat er ebenfalls das geharniſchte Bruſtbild Philipps mit dem Kommandoſtab und die Umſchrift:

.PHILIP. D. G. LAND. HASSIE. C. K. D. Z. N. A. 1552 FIER FE ✿,

auf der Kehrſeite innerhalb zweier Ringe fünf heſſiſche Wappen in ſpaniſchen Schilden, in der Form eines Würfelfünfers angeordnet, dazwiſchen in Umſchriftſtellung P. — SE. — D — S, die Anfangsbuchſtaben des oben erwähnten Wahlſpruchs des erſten Schmalkalder Bundestalers, außerhalb die Umſchrift: BESS. LAND. V. LVD. V. LORN. ALS EN FALSCH. AID. GESCHWORN. ✱ (Abbildung Nr. 8).

Dieſer Taler wird ſchon in alten Münzwerken berufener, verrufener oder auch falſcher Philippstaler benannt, und über ſeine Echtheit iſt viel geſtritten worden. Es gibt von dieſen Talern gute geprägte Stücke, die ich hier allein in Betracht ziehe, und mehr oder weniger gute Gußſtücke.

Rommel glaubt, daß die Prägung eine Rache gegen den Kaiſer bedeute; doch iſt trotz der Worte FIER FE anzunehmen, daß dieſe Taler, die ſich in der Ausprägung von den andern Talern Philipps weſentlich unterſcheiden, Münzen ſind, die nicht von ihm und auch nicht, wie Hoffmeiſter annimmt, im 16ten Jahrhundert, ſondern erſt ſpäter zu ſeiner Verherrlichung geſchlagen wurden.

Dann kommt noch eine Serie von Talern aus dem Jahre 1564. Bei dieſen zeigt die Hauptſeite innerhalb eines Ringes die drei Helme von Heſſen, Katzenelnbogen und Ziegenhain. In der Umſchrift wird Philipp teils als





PHILIPPUS, teils als PHILIPPUS SEN bezeichnet, die Kehrſeite hat das heſſiſche Wappen mit der Umſchrift:

WAS GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWERT.

Im Darmſtädter Muſeum befindet ſich ein Goldabſchlag eines ſolchen Talers, er iſt gehenkelt und hat die Umſchriften:

PHILIPPVS∘SEN∘D∘G∘LANDGRA∘HASSIÆ∘

WAS.GOT★BESCHERT★BLEIBET★VNERWERT HP

Größe 40 mm, Gewicht 14,13 Gramm (Abbildung Nr. 2). Mit dieſem Spruch wurden auch halbe und Vierteltaler ſowie Albusſtücke geprägt.

Von allen Talern Philipps kommen heute die Schmalkalder Bundestaler der Jahre 1543 bis 1546 noch am häufigſten vor, der ſeltenſte und wertvollſte Taler Philipps iſt dagegen — obgleich ſein Gepräge ſehr unſcheinbar iſt — ein im Jahre 1528 geſchlagener Taler oder vielmehr eine achteckige Talerklippe, eine auch als Feldtaler bezeichnete Notmünze, die auf der Hauptſeite den heſſiſchen Löwen und darüber die Buchſtaben ∘P∘L∘, auf der Kehrſeite in einem Schild das Wappen von Ziegenhain mit Z∘8 darüber trägt. Man kennt von dieſer Prägung nur zwei Exemplare und eine Vierteltaler-Klippe des gleichen Stempels, letztere im Berliner Kabinett.

Halbe Taler mit Bruſtbild gibt es vom Jahre 1537. Hauptſeite: Bruſtbild des Landgrafen mit Kommandoſtab und der Umſchrift:

PHILIPPVS D: G: LA: HASS: C: CACE: DE: NI; dann ein Vogel; Kehrſeite: Der heſſiſche Helm mit der Jahreszahl zwiſchen den Trompen, Umſchrift zwiſchen fünf Wappenſchildchen:

SI DE:—NOB.—QVIS.—CONT.—NOS.—

Alle Punkte ſind dreieckig.

Dann außer den ſchon erwähnten halben Schmalkalder Bundestalern mit Bruſtbild vom Jahre 1542 (Abbildung Nr. 3) eine zweite Sorte, die auf der heſſiſchen Seite den heſſiſchen Helm mit der Jahreszahl zwiſchen den Trompen, auf der ſächſiſchen den ſächſiſchen Helm zeigt. Solche Stücke gibt es mit den Jahreszahlen 1542, 1543 und 1544. Sie haben die Umſchriften:

PHILIP:D:G:LANDG:HASS:C:CA:ƷI NI*

und IOHAN FRI.ELEC.DVX.SAX.BVRG:MAGDE*

Alle Punkte ſind dreieckig, die heſſiſche Seite hat die Spitzen nach unten, die ſächſiſche nach oben. (Heſſiſche Seite: Abbildung Nr. 7.) Ferner gibt es die ſchon angeführten halben Taler von 1564 und medaillenartige halbe Siegestaler von 1545, die unten bei den Medaillen beſchrieben werden.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Taler mit 150 Mark, Vierteltaler mit Helm und Löwe mit 250 Mark. Der Vierteltaler mit Bruſtbild vom Jahre 1538, von dem man bis jetzt nur das unter Nr. 3 abgebildete Exemplar kennt, brachte es ſogar auf 660 Mark.

An Scheidemünzen ſollten nach der Vereinbarung mit den rheiniſchen Kurfürſten damals in Heſſen geſchlagen werden:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Heller, | deren | 12 | Stück | gleich | einem | Albus, | |
| Pfennige, | » | 8 | » | » | » | » , | |
| halbe Albusſtücke, | » | 52 | » | » | » | rheiniſchen Gulden, | |
| Albusſtücke, | » | 25 | » | » | » | » | » , |
| Groſchen oder Doppelalbusſtücke, | » | 13 | » | » | » | » | » . |

In ſpäteren Jahren gab es dann auch noch Patzen, 15 auf den Gulden.

Zu den intereſſanteſten zählen die ſchon erwähnten vormundſchaftlichen Albusſtücke oder Weißpfennige vom Jahre 1510, die den Goldgulden des gleichen Jahres ſehr ähnlich ſind, und die wegen der Abbildung der heiligen Eliſabeth auf der Hauptſeite «Eliſabether» genannt wurden (Abbildung Nr. 10), während die nachfolgenden Stücke, auf der Hauptſeite mit dem heſſiſchen Wappen, auf der Kehrſeite mit dem Wappen der vier rheiniſchen Kurfürſten, wohl weil ſie zuerſt von Mainz ausgingen und das Mainzer Rad hatten, allgemein als Reder, Redder oder Radder Weißpfennige bezeichnet wurden.

Die ſeltenſten Scheidemünzen ſind die ſogenannten Beutegroſchen des Jahres 1542, die aus erbeutetem Silbergeſchirr des Herzogs Heinrich von Braunſchweig geſchlagen ſein ſollen. Sie tragen den Schmalkalder Bundesmünzen entſprechend auf der einen Seite den Kopf Philipps des Großmütigen, auf der anderen den des Kurfürſten von Sachſen, mit den Umſchriften:

PHIL. LAND. HASSIE. BEUTG. V. WOLFBUT. 42.
und JOHAN FRI DUX SAX. BEUTG. 1542.

Intereſſant ſind ferner die ſchon genannten Albusſtücke der Jahre 1563/1564. Sie haben auf der Kehrſeite auf einem verzierten Schild in vier Zeilen den Spruch: WAS•GOTT BESCHERT BLEIBET VNERWERT.

Die intereſſanteſten Medaillen Philipps ſind wohl die folgenden: Silberne Medaille in Talergröße, ohne Jahreszahl, mit den Umſchriften: LAND•Z•HESN• und LATGREFIN• ZV HESN• Sie zeigt auf der einen Seite das Bruſtbild Philipps des Großmütigen mit Federhut und Kette, auf der anderen Seite ſeine Gemahlin, Landgräfin Chriſtine, mit rundem Hut, beide in reichen Gewändern.[3]

[3] Abgebildet in dem Werk von C. G. Heräus, Bildniſſe der regierenden Fürſten und berühmten Männer vom 14. bis zum 18. Jahrhundert in einer Folgereihe von Schaumünzen, Wien 1828.

Silberne Medaille vom Jahre 1535 auf die Erneuerung des Schmalkalder Bundes. Hessische Seite: Das Brustbild des Landgrafen von vorn mit Schnurrbart, Federhut, Kette und breitem Mantelkragen, zu den Seiten des Kopfes geteilt o 15 — o 35 o Umschrift: VON•GOTTES•GNADEN•PHILIPS•LANTGRAVE•ZV•HESSEN ❧ Sächsische Seite: Brustbild des Kurfürsten im Pelzmantel ohne Kopfbedeckung, zu den Seiten des Kopfes geteilt 1•5• — 35• Umschrift: VON.GOTS.GNADEN.JOHANS.FRIDERICH.HERZOG.ZV.SA ❧ Beide Umschriften zwischen zwei guirlandenartigen Ringen. Größe 39 mm. Überarbeiteter Guß. Das Exemplar des Großh. Museums ist gehenkelt.

Goldmedaille im Besitz des Darmstädter Museums. Hauptseite: Brustbild des Landgrafen mit Federhut und dreifacher Kette und der Umschrift: oVON GOTTESoGNADEN PHILIPS LANDGRAFoZVoHESSENo❧ Kehrseite: in einer Landschaft auf einer geflügelten Kugel eine nackte, weibliche, geflügelte Figur, in der Hand ein Glücksrad mit Fuß haltend, an das sich drei kleine nackte Figuren klammern. Zu beiden Seiten der Kugel 1o5 — 37. Die Medaille ist oben und unten mit einer Öse versehen. Umschrift: MEIN STERCKBoGLVCoVNDoLOBo IST MBINoHERo VND GOToEXOo15o. die Worte STERCKE und MEIN mit den Stempelfehlern B anstatt E. Größe 38½ mm, Gewicht 35 g, Abbildung Nr. 7. Hoffmeister bezeichnet diese Medaille irrtümlich als vergoldetes Silber. Eine besondere Veranlassung zur Ausprägung derselben scheint nicht vorgelegen zu haben, da sie auch von verschiedenen Jahren — 1535 und 1537 — in Silber vorkommt; es ist vielmehr anzunehmen, daß sie für Geschenke bestimmt war. Die Kehrseite mit der Fortuna ist augenscheinlich dem Stich «Nemesis» von Albrecht Dürer nachgebildet.

Silberne Medaille — doppelter Schautaler — vom Jahre 1542 auf die Eroberung des Herzogtums Braunschweig. Hessische Seite: Geharnischtes Brustbild Philipps, mit der Rechten ein Wappenschild haltend, die Linke am Schwert. Mit zwei Umschriften, außen:

PHILIPPVS.DEI.GRATIA.LANDGRAVIVS.HASSIE.COMES KATZENELLEN.DIETZ.ET.NIDDA.1542 ❧

innen: VICTORIA.NOSTRA.A SOLO.DEO.EST.

Sächsische Seite: Der Kurfürst, das Schwert in der rechten, das Wappen in der linken Hand. Äußere Umschrift:

JOHANNS.FRIDERICVS.ELECTOR.DVX.SAXONIE. BVRGRAVIV.MAGDEBVRG.9.1.5.4.2:







Innere Umſchrift: SI.DEVS.PRO.NOBIS.QVIS.CONTRA.NOS. Größe 52 mm. Das Dresdener Kabinett beſitzt von dieſem ſeltenen Doppeltaler zwei Varianten. Hoffmeiſter führt unter No. 345 nach dem Verzeichnis von v. Canſtein einen ähnlichen Doppeltaler vom Jahre 1545 an, doch dürfte hier nur ein Irrtum in der Jahreszahl vorliegen.

Goldene Medaille vom Jahre 1545 auf die Gefangennahme des Herzogs Heinrich von Braunſchweig und ſeines Sohnes Carl Victor. Dieſe Medaille zeigt auf der Hauptſeite ſtehend die drei geharniſchten Fürſten: Kurfürſt Johann Friedrich, Herzog Moritz von Sachſen und Landgraf Philipp; auf der Kehrſeite in 15 Zeilen eine Inſchrift, die Gefangennahme betreffend. Dieſe Medaille exiſtiert auch in verſchiedener Schwere als Doppeltaler, Taler und halber Taler in Silber. Abbildung Nr. 4: nach einem Doppeltaler des Darmſtädter Muſeums.

Silberne Volksmedaille des Jahres 1552. Hauptſeite: Geharniſchtes Bruſtbild des Landgrafen mit der Umſchrift: PHILIP.DER FVRST ZV HESSEN.GLEICHWIE EIN LÖW MIT STARCKER HAND THVT STREITTEN FVRS DEVTSCH VATERLANDT. Kehrſeite: Auf einem Altar ein aufgeſchlagenes Buch mit der Inſchrift: „*Der Herr erhelt mich.*" und in zwei Reihen die Umſchrift: ERGREIFFT AVCH FEST DIE GOTTES EHR.HELT STEIF OB DER REINEN LEHR. DARVMB DIE LEWEN IN SEIM SCHILDT.SIND SAMPT DEN STERN EIN EDLES BILD. Größe 49 mm.

Ferner gibt es verſchiedene Medaillen, die in ſpäteren Jahren zum Andenken und zur Verherrlichung Philipps des Großmütigen geſchlagen wurden. Eine unter Landgraf Ernſt Ludwig von Heſſen im Jahre 1730 auf das 200jährige Jubiläum der Augsburger Konfeſſion geprägte Medaille zeigt das Bruſtbild Philipps (Hoffm. 3634/5408), während eine zweite den Landgrafen mit Luther zur Anſicht bringt (Hoffm. 6596). Beide Medaillen ſind etwa 42 mm groß. Zwei kleinere wohl zur gleichen Zeit geſchlagene Medaillen zeigen auf der Hauptſeite das geharniſchte Bruſtbild mit der Umſchrift: PHILIPPVS LANDGRAF ZV HESSEN. Auf der Kehrſeite hat die eine die Inſchrift: **beſſer / Land vnd Levt / verlohrn / als / eine falſche Lehr / beſchworn.** Die andere: **ich will / leib und gut / land und leut / bei Gottes wort / laſſen** (Hoffm. 438 und 439).

Dann eine ſehr ſchöne Zinnmedaille. Sie bezieht ſich auf den in den Jahren 1861/62 in Kurheſſen geführten Streit der Stände und des Volkes mit der Regierung um Wiederherſtellung der Verfaſſung von 1831

(Hoffm. 5183). Hauptſeite: Erhabenes Bruſtbild Philipps mit Barett, Pelzrock, Halskrauſe und Schlüſſel auf der Bruſt und der Umſchrift: BESSER LAND U.LUD VERLORN ALS EN FALSCH AID GESCHWORN. 1552 Kehrſeite, 8zeilige Inſchrift: WIE LANDGRAF / PHILIPP HIELT DEN EID. / TROTZ KERKERHAFT / IN SCHWERER ZEIT, / SO FEST HÄLT HESSENS / NEU GESCHLECHT / AN DEM BESCHWORENEN / LANDESRECHT. Umſchrift: ZUM ANDENKEN AN DEN KAMPF UM DIE VERFASSUNG VOM 5ten JANUAR 1831. Ferner eine Medaille vom Jahre 1830 zur Feier der evangeliſchen Kirche in Schweinfurth u. ſ. w.

Auch auf die Niederlage Philipps des Großmütigen wurden zwei ſilberne Medaillen geprägt, die heute ſehr wertvoll ſind, und zwar eine im Jahre 1546 in Augsburg auf den Rückzug der Schmalkalder Bundestruppen von Giengen. Sie hat auf der Hauptſeite innerhalb der Umſchrift ✠ VICTORIA. INVICTISS.CAROLI.V.IMPERATORIS.GERMANICI.SEMPER AVG das kaiſerliche Wappen und darüber in zwei Reihen das Datum M. D.XLVI. / XXII. NOVEMBRIS, zu den beiden Seiten des Wappens: VICTOR.GAVDET und VICTVS.MOERET. Auf der Kehrſeite ein gekrönter Doppeladler, in den Schnäbeln die Köpfe Johann Friedrichs von Sachſen und Philipps des Großmütigen. Neben den Schwanzfedern vier von einem Strick umwundene Städte, mit der Umſchrift: LAQVEVS SCHMALKALDENSIS.CONTRITVS EST.ET NOS.LIBERATI. SVMVS. (Der Schmalkalder Strick iſt abgenutzt und wir ſind befreit). Größe 44 mm. Abbildung Nr. 11. Die zweite iſt 1547 auf den Sieg bei Mühlberg geſchlagen. Sie zeigt auf der Hauptſeite vor einer Bogenhalle die ſich gegenüberſtehenden Bruſtbilder Kaiſer Karls V. und ſeines Bruders, König Ferdinand, auf der Kehrſeite die Anſicht des Schlachtfeldes und eine auf die Gefangennahme des Herzogs Johann Friedrich von Sachſen bezügliche Inſchrift. Der Name Philipps wird auf dieſer Medaille nicht erwähnt. Größe 58 mm. Gewicht 62 g.

---



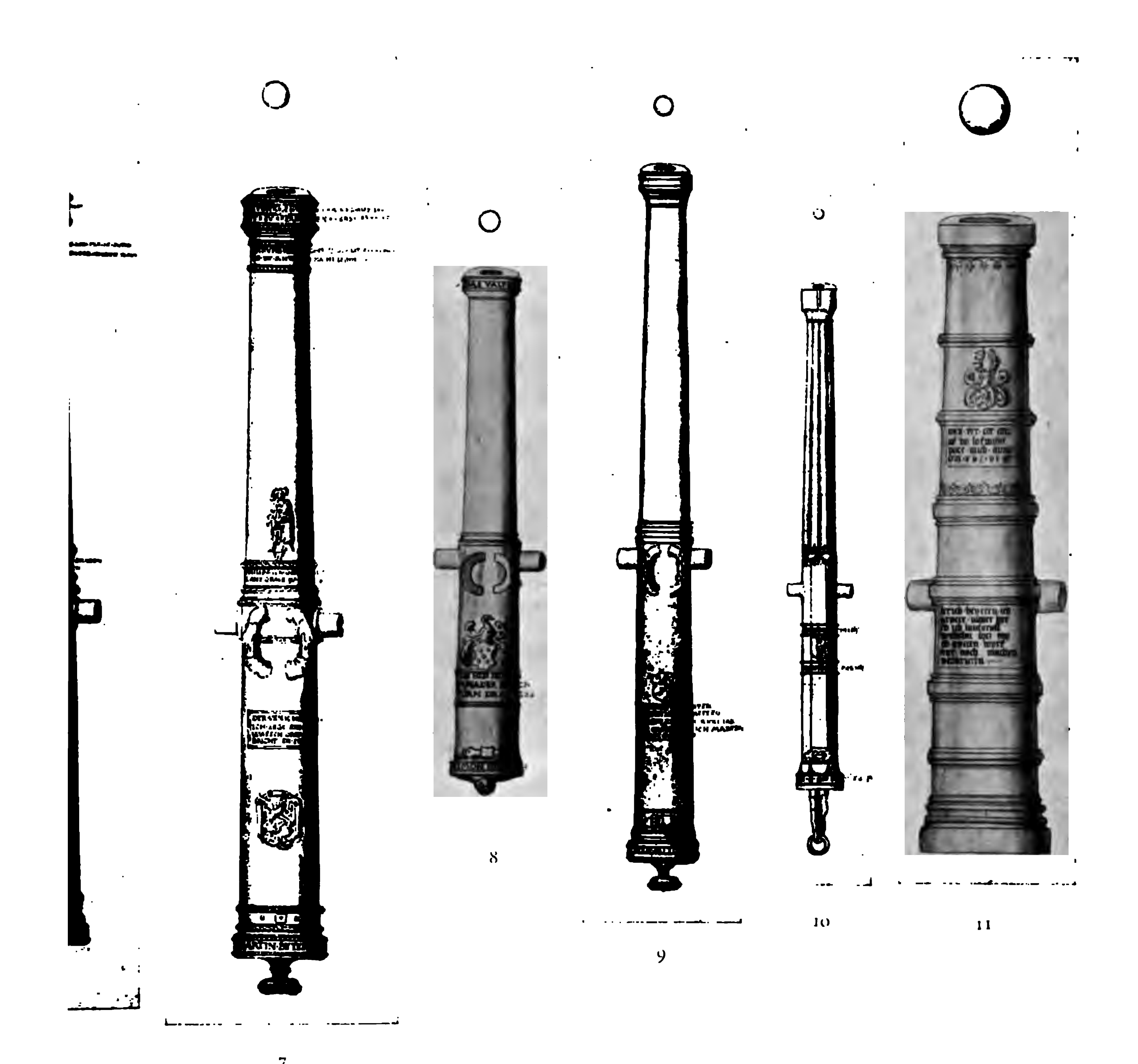
5

**Die Haupttypen der Gefchütz**

1. [illegible] 2. Große Karthaune. 3. Karthaune. 4. Singerin. 5. Gemeine Kartl

Zu P. Beck, Die Artillerie Philipps des Großmütigen.





7 8 9 10 11

**f Philipps des Großmütigen.**

hlange. 7. Schlange. 8. Große Falkaune. 9. Falkaune. 10. Falkonet. 11. Haubitze.



# Die Artillerie Philipps des Großmütigen.

Von Fritz Beck.



Ferner ſoll er Irer Kaiſerlichen Majeſtät one Verzug all ſein Geſchütz, Kugeln, «Pulver und Munition überantworten, «davon will ime Ire Majeſtät aus ſonderen «Gnaden wiederumb laſſen, was Irer «Majeſtät gefellig, und Ire Majeſtät er«achten kann, das[s] zu dem Platz, ſo er «aus Irer Majeſtät Bewilligung veſt be«halten mag, von notten.»

So ſagt der § 15 der Kapitulation von Halle vom 19. Juni 1547, und dieſe Bedingung des Vertrags war für den beſiegten Landgrafen ebenſo ſchwer, wie die Zahlung der Summe Gelds «nemblich Hundert Tauſend und Fünfzig Tauſend Gulden» und die Schleifung «aller Befeſtigungen ſeines Landts auſſerhalb Ziegenhain oder Caſſel nach Irer Majeſtät wahle».

Die Artillerie Philipps des Großmütigen war zweifellos nicht nur ein Schatz, wie ihn damals kein anderer Fürſt beſaß, ſondern auch ein Kriegswerkzeug, das ihn ſeinen Gegnern in Schlachten und Belagerungen überlegen gemacht hatte, und der Kaiſer wußte recht gut, wie ſehr er ihn durch die Vernichtung ſchwächte und ſchädigte. — Es iſt gewiß gerechtfertigt in dieſen Gedenkblättern, ſoweit es ihr Rahmen geſtattet, etwas näher auf die Arten und die Zahl der Geſchütze Philipps einzugehen.

Wir beſitzen über die Artillerie des Landgrafen bereits mehrere gründliche Arbeiten und Zuſammenſtellungen der vorhandenen Urkunden,

die ſich auf ſie beziehen, von denen hier nur die von C. Leydhecker und G. Paetel[1] erwähnt ſein mögen. Näheres über dieſelbe finden wir noch in einem «Inventarium der Artillerie Landgraf Philipps des Großmütigen» des Königlichen Staats-Archivs zu Marburg.[2]

Wir müſſen Liebhaber auf dieſes ſehr umfangreiche Inventar, das außer großen und kleinen Geſchützen und Lafetten auch Handfeuerwaffen, Munition, Metall, Rohmaterial zu Pulver und Feuerwerkskörper, Ladezeug, Schanzzeug u. ſ. f. enthält, verweiſen und führen hier nur als Beiſpiel einige der ſchweren Geſchütze auf, da heißt es z. B.:

Caſſel. Geſchutz, ſo in den Gittern im Schlos leigt: Zwo Scharfmez, der Teufel und ſein Geſell[3], ſchiſſen ein Kugel von 100 ℔, mit ſampt iren beeden Geſeſſen[4]. Zwo Carthaunen, die weiſſen Roſen genant[5], und ſcheuſt eine ſechzig ℔, mit ſampt iren beeden Geſeſſen[4]. Zwo Carthaunen, ſo Franz der Wahel gegoſſen hat, und werden die rotten Roſen[3] genant und ſcheuſt eine funfzig vier ℔ ungeverlich, mit ſampt iren beeden Geſeſſen. Eine lange Notſchlange, ſcheuſt 20 oder 21 ℔ ungeverlich, mit ſampt irem Geſeſſe. Ein großer Morſer, wirft drei Zentner Stein wenger 4½ ℔. Eine Sengerin, ſo Meiſter Martin gegoſſen hatt, mit ſampt iren Geſeſſen, ſcheuſt auch dreißig ℔.»

Unter den Namen der Gießmeiſter finden wir außer den oben genannten, Martin Bete und Franz dem Wahel (Wälſchen), noch einen Hans Keßler. Auch iſt wiederholt von dem «gießhaus meiſter Martins» die Rede, ein Beweis, daß die meiſten Geſchütze in Kaſſel in einer eigenen Gießerei angefertigt wurden.

Über die Stärke der Artillerie Philipps zur Zeit des Schmalkaldiſchen Krieges ſagt G. Paetel: «Wieviel Geſchütze Philipp gegen Karl V. ins Feld führte, läßt ſich nicht feſtſtellen. Die Zahl 170, die Rommel auf

[1] C. Leydhecker, Hauptmann und Batteriechef (jetzt Oberſtleutnant a. D.): «Aus der älteren Geſchichte der heſſ. Artillerie» (Arch. f. heſſ. Geſch. XIV); Georg Paetel: «Die Organiſation des heſſ. Heeres unter Philipp dem Großmütigen». 1897. Vgl. auch die einſchlägigen Stellen in Rommels heſſ. Geſchichte.

[2] «Inventarium und verzeichnus unſers gnedigen Furſten und Herrn zu Heſſen geſchutz und anders zur artalarei gehorig in S. F. G. zeugheuſern zu Caſſel, Zigenhain, Spangenbergk und Darmſtat, angefangen und geendet, 1544» (herausgegeben von J. Schwank, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. XVI).

[3] Beide fehlen in dem unten zu beſprechenden Geſchützbuch Kaiſer Karls V. Sie ſind alſo wohl bei der Beraubung der heſſiſchen Zeughäuſer auf Grund des oben angezogenen § 15 des Friedensvertrages zurückgelaſſen worden.

[4] Lafetten.

[5] Eine «weiße Roſe» iſt in dem Geſchützbuch (Wolfenbütteler Handſchrift S. 471) abgebildet. Doch iſt dieſes Geſchütz kein Sechzig-, ſondern ein Siebzig-Pfünder geweſen.

Grund einer alten Aufzeichnung — es ist vielleicht die unten besprochene gewesen — über die von Karl fortgenommenen angibt, ist entschieden viel zu hoch gegriffen, da darunter auch das Geschütz aus allen Festungen einbegriffen war. Ein Bild von der Gesamtstärke der damaligen landgräflichen Artillerie gibt ein Verzeichnis der von Karl V. weggeführten Stücke[6].»

Die Angaben dieses Verzeichnisses decken sich einigermaßen mit denjenigen eines hochinteressanten, großen Bilderwerks, das uns aus der Zeit Karls V. überliefert ist, und das in verschiedenen Bibliotheken aufbewahrt wird. Vor uns liegen die Exemplare von Frankfurt a. M., Wolfenbüttel[7], Gotha und Erlangen. Ein weiteres Exemplar in Paris erwähnt Max Jähns in seiner «Geschichte der Kriegswissenschaften». Dieses Bilderwerk, das Karl V. selbst herstellen ließ, und von dem die oben aufgeführten Exemplare Kopieen sind, ist für die Geschichte der Artillerie, insbesondere der Geschützkunde von größtem Interesse und ein Quellenwerk ersten Ranges, aus denen schon Louis Napoleon[7a] und A. Essenwein[7b] geschöpft haben. Es enthält nicht nur in genauer Darstellung die Geschützrohre mit ihren mannigfaltigen Formen, Verzierungen und Aufschriften, sondern auch die Kugeln und Geschosse, die in natürlicher Größe mit Angabe ihres Gewichtes abgezeichnet sind. Für unsere Zwecke betrachten wir nur die Geschütze Philipps, die es in großer Zahl enthält, und von diesen nur eine Auswahl ihrer Haupttypen, da eine Beschreibung aller zu weit führen würde, und ihre Wiedergabe im Bilde, was gewiß das Schönste wäre, leider nicht angängig ist.

Das Werk, in Großfolio, ist im Titel und den Beischriften mit spanischem Texte versehen. Ein Exemplar, das aus Gotha, das in der Ausstattung der Bilder am schönsten, während das aus Wolfenbüttel das am genauesten gezeichnete und wohl das älteste[8] ist, enthält auch einen Titel in deutscher

[6] «Verzeichnus, was der Röm. Key. M. kommissarien aus dem fürstenthumb Hessen und den beiden dazu gehörigen graveschafften Katzenelnpogen, nämblich aus vestungen, stetten und häusern an geschutz und anderen Dingen zur artalerey und munition gehorig hinweggenommen und abgeführet haben. Anno 1547.» Näh. siehe Paetel a. a. O., S. 195—197.

[7] Das Wolfenbütteler Exemplar enthält vorn nachstehende Nachricht über seine Herkunft: «Andreas de Clerick von Antorf (Antwerpen) hat dieses Geschützbuch, so Kayser Karl im Schmalkaldischen Krieg erobert, HI (Herzog Julius) Ifg. Iberantworten lassen durch Johann Fridmann Frise. Dagegen Im HI Ifg. Einem Julius Löser per zehn Taller wider verehrt am 23. Mai 1587.» Der Juliuslöser ist ein unter Herzog Julius von Braunschweig geprägtes Geldstück.

[7a] Etudes I, 165, II, 223 ff.

[7b] Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen, S. 76.

[8] Wir geben die Inschriften nach diesem Wolfenbütteler Exemplar. Der Zeichner

Sprache, während die Erläuterungen auch hier spanisch gegeben sind. Der Titel lautet: «Discorso dei Artileria del Emperador Carolo V. Tambien de 149 piecas de la fundicion de sua May-ᵈᵃ, que de muchos otros, loquales se sacaron de diuersas tierras: comme del Castillo de Pierrefort, piecas dos 2; de las tierras de Landt Graff Philippo de Hesse etc. Anno 1547 170; del Elettor Johan Frederico Ducque di Saxa & del Castillo di Gotta 131; del Principe Elettor Otho Frederico Palatino pieças 3; della Cividade Imperiale d'Augusta 12; de Ulm 12; d'Argentina 12; de Halbrun 7; d'Esling 6; de Memming 4; de Reutling 1; de Ysnach 1. Que sono en todos pieças 520 con specificatione, quantas libras de hierro o'piedra tiran de pelota, et quanta pies los pieças sian cumpiedas. MDLII.[2]» —



he wir die von Kaiser Karls Geschützbuch aufgeführten Geschütze Philipps näher betrachten, mögen hier einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Das schöne Bilderwerk gibt uns einen lebhaften Begriff von der unglaublich großen Zahl der verschiedenen Kaliber, die in jener Zeit geführt wurden, und zeigt uns, in welcher Mannigfaltigkeit die Gießermeister ihre Rohre verzierten und mit Namen und Sprüchen versahen. Die Rohre wurden von ihnen wie Kunstwerke behandelt, an denen sie ihr bildnerisches Können zeigten, und an denen sie, ähnlich, wie die Steinmetzen an den Kirchen, ihren Humor in mannigfachen Menschen- und Tierköpfen und Fratzen walten ließen. Da finden wir Drachenköpfe an den Mündungen, als Henkel am Zapfenstück Delfine, Menschenköpfe, verschlungene Hände oder zwei Hundeköpfe, die sich um einen Knochen zerren, sodann am Bodenstück als Knopf eine Traube, einen Löwenkopf, einen Narrenkopf u. s. f.

[illegible] wohl ein Niederländer oder Spanier, hat die Inschriften oft nicht verstanden [illegible] mechanisch nachgebildet. Die gotischen Charaktere waren ihm unbe[illegible] und die Lesarten des Wolfenbütteler Exemplars sind durchgängig besser [illegible] Handschriften.

[2] [illegible] spanischen Inschrift steht in dem prächtig umrahmten und mit dem [illegible] Emblemen verzierten Titelblatt die deutsche Übersetzung dieses [illegible] des Kaisers Caroli quinti geschütz, so wohl der 149 Stück, so [illegible] lassen, als von vielen andern, die aus underschiedlichen Ländern [illegible] worden: Als aus dem Castel von Pierrefort 2 Stück; aus des [illegible] Hessen Landt Anno 1547 170, vom Churfürsten Johanne Friedrico [illegible] von Churfürst Othone Friderico Pfalzgraf [illegible] aus der Reichs- [illegible] Straßburg 12; Heilbrun 7, Esling [illegible] Memming 4, Reutling 1; [illegible] Stück. So hernacher gar sämtlich in ihre rechten Form [illegible] des Kugels größe und schwere (sie sey von Eisen oder Stain) [illegible]

Die äußeren Formen find meift wie bei den fpäteren Bronzerohren: vielfach finden wir aber auch, namentlich bei den kleineren Kalibern, kantige Rohrteile. Dazu kommen denn eine Menge von verfchiedenen Rundftäben, Hohlkehlen und Bändern, welche die einzelnen Teile trennen, und endlich eingravierte Wappen, Namen, Sprüche und ganze Figuren. Durch alles dies entfteht eine Menge von Typen, bei denen der heutige Artillerift kaum begreift, wie der Gießermeifter und der Befteller die praktifche Seite des Gefchützes, namentlich die Einheit des Kalibers fo in den Hintergrund ftellte und der Formenfchönheit und dem Reichtum der Verzierungen eine fo große Rolle zuteilte.

Weitaus die Mehrzahl der heffifchen Gefchütze, von denen das ältefte, ein Rohr auf Holzunterlage, aus dem Jahre 1487 ftammt, ift von Martin Bete (Beude, Bette, Bede, Beten, Betten) zu Kaffel gegoffen worden, der von 1525 ab bis zu dem Jahre der Wegführung des landgräflichen Gefchützparks 1547 für Philipp gearbeitet hat. 1525, in dem Jahre des Bauernkriegs, find von ihm vier, 1535, dem Jahre des württembergifchen Feldzugs, drei, 1538 zwei, 1528, 1531, 1532, 1536, 1539, 1540, 1542, 1546, 1547 von den in dem Gefchützbuche Karls V. abgebildeten Stücke je eins gegoffen worden.

Nach dem Kaffeler Bürgerbuch[10] ift Martin Bette im Jahre 1529 Bürger geworden. Außer ihm find noch zwei Gefchützgießer feines Namens auf Rohren der landgräflichen Artillerie genannt: Clabes (Klaus) Beten, der 1535 den Strauß, und der «junge» Hans Bete, der 1536 den «Mach Frede» gegoffen hat, vielleicht Brüder oder Söhne Martins. Die Namen beider haben wir in dem Kaffeler Bürgerbuch ebenfo vergeblich gefucht wie den eines zweiten «jungen» Hans Beten, der, die richtige Lefung der ziemlich korrumpierten Infchrift vorausgefetzt, 1518 den «Grimm von Heffen» gegoffen hat. Es ift deshalb nicht ausgefchloffen, daß die Gießhütte der Familie Bete urfprünglich in einer anderen Stadt Heffens geftanden hat, und daß nur einer aus dem Gefchlecht, Martin, 1529 nach Kaffel übergefiedelt ift.

Von den übrigen heffifchen Gießmeiftern, dem Meifter Clemens von Lothringen, der 1505 und 1506 für Landgraf Wilhelm gearbeitet hat und vielleicht mit dem Clements Octer (Ofter?), dem Gießer des «Unverdroffen» (1513), identifch ift: von diefem Octer, von M. H., dem Gießer des Kirchheimer Falkonets (1510), und von Heinrich Hellmich (Helwich?), dem Gießer eines Mörfers mit unleferlicher Infchrift, wiffen wir die Wohnfitze

[10] Herausgegeben von Franz Gundlach, Kaffel 1895 (Zeitfchr. f. heff. Gefch. N. F. Suppl X.).

nicht. Jacob[11] Jageifen (?) aus Schleufingen hat nur die eine Schleufinger gemeine Karthaune (1517) gegoffen. Hans von Eifenach lieferte für Homberg 1514 den «Grimm von Homberg». Wenn etwa diefer Hans von Eifenach mit dem Jung Hans Beten identifch wäre, der 1518 den «Grimm von Heffen» gegoffen hat, fo wäre damit ein Hinweis auf die Herkunft der Gießerfamilie Bete gegeben, die über Homberg von Eifenach nach Kaffel gekommen fein könnte.



ir wenden uns jetzt den Gefchützen des Wolfenbütteler Buches zu, in dem wir denn nicht weniger als 97 Abbildungen verfchiedener Typen und Arten finden, bei denen in den Erläuterungen angegeben ift, wie viele Stücke von den einzelnen Arten erbeutet wurden.

A. Kanonenrohre.

Ein Hundertvierundzwanzig-Pfünder (25,5 cm[12]), fcharfe Metze genannt.
Ein Hundertfechzehn-Pfünder (25 cm), fcharfe Metze genannt (f. die Tafel, Abbildung Nr. 1).
Zwei verfchiedene Siebzig-Pfünder (21 cm), fcharfe Metze genannt.
Ein Sechzig-Pfünder (20 cm), große Karthaune genannt (Tafel Nr. 2).
Ein Sechsundfünfzig-Pfünder (20 cm), Karthaune » (Tafel Nr. 3).
Ein Fünfzig-Pfünder (19 cm), » »
Ein Sechsundvierzig-Pfünder (18,5 cm), » »
Drei verfchiedene Vierzig-Pfünder (18 cm), Singerinnen genannt (Tafel Nr. 4).
Ein Zweiunddreißig-Pfünder (17 cm), gemeine Karthaune genannt (Tafel Nr. 5).
Ein Achtundzwanzig-Pfünder (16 cm), » » »
Ein Vierundzwanzig-Pfünder (15 cm), lange Notfchlange genannt.
Ein Achtzehn-Pfünder (14 cm), Notfchlange genannt (Tafel Nr. 6).
Fünf verfchiedene Sechzehn-Pfünder (13,5 cm), Schlangen genannt (Nr. 7).
Drei verfchiedene Neun-Pfünder (11 cm), große Falkaunen genannt (Nr. 8).
Drei verfchiedene Acht-Pfünder (10,5 cm), » » »
Ein Sieben-Pfünder (10 cm), » » »
Drei verfchiedene Sechs-Pfünder (9,5 cm), Falkaunen genannt (Nr. 9).
Ein Dreieinhalb-Pfünder (7 cm), Quartierfchlange genannt.

[11] Habob oder Nabob haben die Zeichner der verfchiedenen Handfchriften gelefen.

[12] Die zum Vergleich mit unferen heute gebräuchlichen Kalibern gemachten Angaben in Zentimetern find nur annähernd richtig, da fie den Zeichnungen der Kugeln entnommen find.

Vier verſchiedene Zweieinhalb-Pfünder (7 cm), Apoſtel genannt.
Fünfzehn verſchiedene Eineinhalb-Pfünder (5,5 cm), Falkonet genannt (Nr. 10).
Achtzehn verſchiedene Ein-Pfünder (5 cm), Falkonet genannt.

B. Haubitzrohre.

Eine 38-cm-Haubitze ohne Angabe des Kugelgewichts—Steinbüchſe.
Je eine 36-, 25-, 24-, 23,5-, 15-, 13-cm-Haubitze (Nr. 11).

C. Mörſerrohre.

Ein 50-, 38-, 14-, 12-cm-Mörſer.

Alle die angeführten Rohre ſind dem Landgrafen Philipp abgenommen worden, denn bei jedem einzelnen ſteht als Erläuterung ein ſpaniſcher Satz, der etwa das folgende beſagt: «Dieſes iſt eine Kanone von zwei ihrer Art aus der Beute des Landes des Landgrafen im Jahre 1547. Sie ſchießt eine Kugel von . . Pfund».

Aus den Aufſchriften der Rohre und den Wappen, mit denen viele Rohre geziert ſind, geht aber hervor, daß eine größere Zahl derſelben ſich urſprünglich in anderem Beſitz befand und dem Landgrafen als Kriegsbeute zugefallen oder von ihm von ſeinen Städten entliehen war.

So finden wir fünf Stück, die wir im folgenden unberückſichtigt laſſen, mit dem Braunſchweigiſchen Wappen, zwei mit dem Sickingſchen, fünf, hier ebenfalls übergangene, mit dem Mainzer und je zwei Stück mit der Aufſchrift: Eſchwege, Alsfeld[13], je eines mit der Bezeichnung Marburg (von 1509), Kaſſel, Fulda (von 1523), Neuſtadt (von 1528), Kirchhain[14] (Tafel Nr. 11) und Homberg[15].

Die beiden Sickingenſchen Rohre ſtammen, wie aus der Geſchichte bekannt iſt, aus der Beute der eroberten Ebernburg. In der Urkunde über die Teilung heißt es: «Heſſen iſt worden: item das größte und das ſchönſte Stück heißt die Nachtigall» (Tafel Nr. 5). Die Sickingenſchen Rohre, zu denen wohl noch ein drittes, unbenanntes mit der Inſchrift: «Meiſter Steffen zu Frankfurt 1518» gerechnet werden darf, ſind wohl alle in Frankfurt a. M. gegoſſen: die Nachtigall 1519 von Meiſter Steffen, der Hahn 1522 von einem

[13] Aufſchrift: Kacz heis ich, Alczfelt bin ich. Das Wappen zeigt einen Löwen, vor ihm freiſchwebend ein nach oben gekehrtes Schwert.

[14] Aufſchrift: Kirghan bin ich, Amelbork has ich, M. H. gos mich XVCX (1510). Das Wappen zeigt einen Löwen und im linken Obereck ein Kreuz. Die Inſchrift iſt ein Beweis für den alten Haß, mit dem das heſſiſche Städtchen dem benachbarten mainziſchen Amöneburg gegenüberſtand.

[15] Aufſchrift: Grim von Homberg heis ich, Hans von Iſenach gos mich Anno Domini 1514 (?).

gewesen Simon. Von einem Gießer Stephan zu Frankfurt wissen wir, daß er die Glocken der Hauptkirche gegossen hat[16]. Vermutlich ist er identisch mit einem Meister Stephan, dessen Dienstbrief im Frankfurter Stadtarchiv liegt. Ein Meister Simon ist in Frankfurt unbekannt. Sollte der Zeichner Stefan in Simon verlesen haben? Dann würde stimmen, daß anderwärts[17] statt der Worte «Simon gos mich» die Legende «Meister Stephan zu Frankfurt gos mich» bezeugt ist.

Wir lassen jetzt die Beschreibung der Hauptstücke folgen:

Zweiunddreißig-Pfünder ([illegible] cm) Kanonenrohr. Statt der Henkel am Langenfeld zwei Hundeköpfe, die sich um einen Knochen zerren. Darunter auf dem Bodenstück acht kleine Wappenschilde von Sickingen, seiner Frau und seiner Ahnen im Halbkreis, dazwischen kniet der heilige Franziskus vor einem Kruzifix, links Sickingen, rechts seine Frau. Darunter die Jahreszahl [illegible]. Vor dem Zapfen steht «Meister Stefan zu Frankfort». Auf dem Bodenstück befindet sich die Inschrift:

Ein Nachtigal bin ich genant
Lieblich und schon ist mein gesang
Wem ich sing dem ist die Zeit lange

Das zweite ebenfalls von der Ebernburg stammende Rohr (Nr. 8) ist ein Acht-Pfünder ([illegible] cm) Kanonenrohr mit Delfinen und rundem Knopf. Auf dem Bodenstück das Sickingensche Wappen. Die Aufschrift lautet:

Das walt Gott
Ich heis der Han
[illegible]
152[illegible]
Simon gos mich[18]

Die übrigen fremden Rohre geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Wir wenden uns deshalb nur zu denen, die Philipp selbst gießen ließ, und zwar meist von dem Gießermeister Martin Beten oder Bette in Kassel.

Hundertvierundzwanzig-Pfünder (25,5 cm) Kanonenrohr. Unter der Mündung die Umschrift:

[16] F. Falk, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. in Frankfurt a. M. V, 306.

[17] Vgl. E. Münch, Sickingen I, 315; Falk a. a. O.

[18] Die Inschriften der Sickingenschen Geschütze bei Rommel III, Anmerkungen 205 sind etwas verschieden von den oben angegebenen. Bei Münch, Sickingen I, 315 (nach ihm Falk, Mitt. des Vereins f. Gesch. u. Altertumsk. in Frankfurt V, 306), lautet die Inschrift des Hahns:

Die ſcharfe Grede heis ich
Martien Bette gos mich.

Auf dem Langfeld: «Philips von Gots Gnaden Landgraff zu Heſſen 1535». Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen und der Spruch:

Es wart nu (nie) keyn Werck ſo gut
Es [iſt] zu verachten, wer es gerne tut.

Hundertſechzehn-Pfünder (25 cm) Kanonenrohr (Nr. 1). Statt der Delfine zwei Köpfe, ſtatt der Traube Löwenkopf. Umſchrift der Mündung:

Der bunte Lebe heis ich
Martin Beute gos mich.

Auf dem Langfeld: «Philipus von Gots Gnaden Landgraff zu Heſſen». Heſſiſches Wappen 1535.

Siebzig-Pfünder (21 cm) Kanonenrohr ohne Traube, ſtatt der Delfine zwei Köpfe (Nr. 2). Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen. Darüber: «Philippus von Gots Gnaden Lantdgraff zu Heſſen». Unter der Mündung:

Der Ballof unverdroſſen heis ich
Marten Bette gos mich. 1525.

Ein zweiter Siebzig-Pfünder trägt den Spruch:

Die weiße Roſe heis ich
Martin Bede gos mich.

Darüber ſteht die Jahreszahl MD25.

Sechsundfünfzig-Pfünder (20 cm) Kanonenrohr mit Delfinen. Unter der Mündung die Umſchrift:

V. D. M. I. E.[19]
Martin Beten
1538.

Sechsundvierzig-Pfünder (18,5 cm) Kanonenrohr ohne Delfine und Traube (Tafel Nr. 3). Auf dem Bodenſtück das heſſiſche Wappen, darüber:

Diſtelfincke heis ich
Meiſter Conrad von Lothringen gocz mich.
An°. Dm¹. MDVI.

Vierzig-Pfünder (18 cm) Kanonenrohr (Nr. 4). Statt der Delfine zwei Köpfe. Auf dem Langfeld ein Ritter in Mantel und Barett (wahrſcheinlich Philipp) das heſſiſche Wappen haltend. Auf dem Bodenſtück:

«Das walt Gott, Meiſter Stephan zu Frankfurt goß mich (Ich heiß der Hahn). Im Lager bin ich allezeit voran.»

[19] Wahlſpruchs Philipps: Verbum Domini manet in aeternum.

[illegible]
[illegible]
M[illegible]XXXI[illegible]

Achtundzwanzig-Pfünder ([illegible] cm). Kanonenrohr mit vielen Ringen zur Verzierung. Statt der Delfine [illegible], statt der Traube ein gezahnter Halbkreis. Auf dem Langfeld:

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Auf dem unteren Band: «Der Stadt Sch[illegible]». Wie ist wohl Philipp in Besitz dieses Stückes aus einer der Grafschaft Henneberg gehörigen Stadt gekommen?

Vierundzwanzig-Pfünder ([illegible] cm). [illegible] langes Kanonenrohr. Statt der Delfine zwei Köpfe, statt der Traube ein Knopf. Auf dem Langfeld: «Philippus von Gots Gnaden Landgraf zu Hessen». Darunter das hessische Wappen. Unter der Mündung:

Der [illegible]
Martin Bern gos mich
MDXXXV.

Achtzehn-Pfünder ([illegible] cm) Kanonenrohr (Nr. 6). Statt der Delfine zwei Paar verschlungene Hände, statt der Traube Knopf. Unten auf dem Langfeld: Figur mit Mantel und Barett (wahrscheinlich Philipp). Darunter: «Philipus von Gots Gnaden Langraf zu Hessen». Auf dem Bodenstück: Schild mit dem hessischen Löwen. Unter der Mündung:

Clawes[1] beier goss mich
Ich heis der Strauss
Ich fleug zu ein Loch in
Und zum ander wider raus

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Schönes Rohr mit reich verziertem Kopf (Nr. 7). Statt der Delfine je zwei verschlungene Hände, statt der Traube verzierter Knopf. Auf dem Langfeld Figur mit Mantel und Barett wie oben. Darunter: «Philips von Gots Gnaden Langraff zu Hessen». Unter der Mündung:

Es war ny keyn Werck so gut
Es ist zu verachten wer's gerne dut
darumb schwyge und lass es kumpt die Zit
Schwegen macht lider qwit.

[1] Klaus.







Auf dem Bodenſtück: viereckter Schild mit der Auffchrift:

Der Venx[21] heis ich, lege ein Ei
Was ich dref, das bricht enzwei.

Darunter: Schild mit dem heſſiſchen Löwen und «Martin Beten 1535».

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Einer von den drei Evangeliſten. Schlankes Rohr ohne Delfine, ſtatt der Traube Knopf. Auf dem Zapfenſtück: Schild mit dem heſſiſchen Löwen. Unter der Mündung:

Johannes Evangeliſta.

Sechzehn-Pfünder (13,5 cm). Rohr mit verziertem Kopf, ſtatt der Delfine verſchlungene Hände, ſtatt der Traube Knopf. Unter der Mündung:

Der Mach Frede[22] heiſ ich
Martin Bete goß mich.

Darunter: «Philips Lantgrave zu Heſſen». V. D. M. I. E. Figur mit Mantel und Barett wie oben. Heſſiſches Wappen. 1536[23].

Neun-Pfünder (11 cm). Langes Rohr. Statt Delfine Henkel, ſtatt Traube Knopf. Unter der Mündung: «Martin Beten. 1533». Auf dem Zapfenſtück: V. D. M. I. E.

Neun-Pfünder (11 cm). Langes Rohr mit Delfinen, ſtatt Traube verzierter Knopf. Auf dem Lengfeld: Schild mit heſſiſchem Löwen. Unten am Bodenſtück: V. D. M. I. E. 1542.

Acht-Pfünder (10,5 cm). Schlankes Rohr. Statt Delfine zwei Knöpfe, ſtatt Traube verzierter Knopf. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. 1547. Martin Beten. Darunter: Schild mit dem heſſiſchen Löwen.

Acht-Pfünder (10,5 cm). Langes ſchlankes Rohr. Statt Delfine zwei Knöpfe, ſtatt Traube verzierter Knopf. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. 1546. Martin Beten. Auf dem Langfeld: Schild mit heſſiſchem Löwen.

Sechs-Pfünder (9,5 cm). Schlankes Rohr mit Delfinen, ſtatt der Traube Knopf (Nr. 9). Auf dem Bodenſtück: «Philips von Gottes Gnad Lantdgraffe zu Heſſen».

MDXXXI. Jar
Der Greiff heis ich
Marten Beten gos mich.
V. D. M. I. E.

[21] Phōnix.

[22] «Mach Frieden.»

[23] Ein faſt gleiches Rohr hat dieſelben Figuren und Inſchriften, nur daß es ſtatt Martin Bete pp. heißt: «Der junge Hans Beten goß mich».

Ein weiterer Sechs-Pfünder trägt auf dem mit zwei Löwenköpfen geschmückten Laufe die Inschrift.

[illegible] weiß ich
Meister [illegible] [illegible][24] goss mich
[illegible] [illegible] [illegible] ich
Anno Domini XVC und XIII.

Eineinhalb-Pfünder (5,5 cm). Schlankes Rohr. Auf dem Bodenstück:

[illegible] XVCXVIII jar
[illegible] von Hessen was ich
Jung Hans Beten goss mich.

Eineinhalb-Pfünder (5 cm). Schlankes Rohr. Auf dem Laufe:

[illegible] heiß ich
Des Fürsten von Hessenland bin ich.

38-cm-Haubitze. Statt der Delfine 2 Hundeköpfe an einem Knochen zerrend. Statt der Traube gezahnter Halbkreis. Unter der Mündung: V. D. M. I. E. Martin Beten 1530. Auf dem Langfeld: Viereckige Tafel mit der Aufschrift.

Der Stuer Walt[25]
Bin ich genannt.
De bosen Boven[26]
Wer ich bekant.

Darunter: Schild mit hessischem Löwen.

38-cm-Haubitze. Bodenstück flach mit Zähnen. Unter der Mündung hebräische (?) Umschrift. Auf dem Bodenstück: Schild mit hessischem Löwen.

25-cm-Haubitze. Rohr ohne Delfine, Bodenstück gerade abgeschnitten. Unter der Mündung

Vor Kobe[27] brach ich
Meister Konrat von Lothring goss mich
Anno Domini XVCV Jar.

[24] Ofter?

[25] Wohl zu deuten als Eigenname mit imperativer Bildung (steure der Gewalt). Sturewold, Sturwolt, Stuergewalt, h. Steuerwald, ist der Name einer Hildesheimer Burg. Stuerwalt war auch nach Witte, Hist. ant. Sax. 555 der Name eines Geschützes, das der Bischof Walram von Münster 1451 bei der Belagerung von Ottenstein einbüßte (bombardam maximam, quam vulgari suo Stürwalt nominabant, Monasterienses amisere). Vgl. Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch IV, 454.

[26] Boven, Buben.

[27] Kaub, das im August 1504 von Landgraf Wilhelm II., dem Vater Philipps, belagert wurde. Wilhelm berichtet selbst in einem Brief an Kaiser Maximilian, daß er die Belagerung





Darunter: das hessische Wappen, das auf dem unteren Teile des Laufes wiederholt wird.

25-cm-Haubitze. Ohne Delfine, Bodenstück gerade abgeschnitten. Auf dem Langfeld das hessische Wappen. Darüber:

Meister Conrad von Lothringen goß mich.
A. D. 1505 Jahr.

Eine weitere 25-cm-Haubitze (Tafel Nr. 11) hat unter dem hessischen Wappen die Inschrift:

Meister Conrad von Lotringen gocz mich
Anno Domini XVCV iar.

Auf dem Langfeld:

Lerich[28] heissen ich
Grosse Muer breche ich,
Lantgraff Wilhelm lycz mych gyssen,
Wyrt hyr noch manchen verdryssen.

23,5-cm-Haubitze. Statt der Delfine 2 Köpfe, statt der Traube Henkel. Auf dem Bodenstück:

Abraham Patergarge[29] heis ich
Martin Beten gos mich.
MVCXXVIII Jar.

Darunter: Schild mit dem hessischen Löwen. V. D. M. I. E.

Bei den Haubitzen und Mörsern ist in den Zeichnungen ein Gewicht der Kugeln nicht angegeben, es konnten deshalb nur ihre gemessenen Durchmesser hier aufgeführt werden. Es steht bei ihnen überall nur das Wort piedra = Stein. Da die Kugeln außerdem mit einem rötlichen Ton angelegt, während alle anderen schwarzgrau sind, so bedeutet dies wahrscheinlich, daß Steine aus denselben geworfen wurden. Das letzte Rohr ist auch in der Erläuterung pedrero = Steinstück genannt.

Alle anderen oben aufgeführten, größeren und kleineren Rohre haben keine Aufschriften. Ihre Beschreibung würde hier zu weit führen. Erwähnt mögen noch sein 5 eigenartige Geschütze von 15 cm, 12 cm, $2\frac{1}{2}$ ℔ = 7 cm, $1\frac{1}{2}$ ℔ = 5,5 cm und 1 ℔ = 5 cm, deren Rohre mit Holzumhüllungen umgeben sind, die von eisernen Reifen zusammengehalten werden. Dieselben

aufhebe, weil ihm sein neues Geschütz, die Carthaune, geplatzt sei. Vgl. Rommel a. a. O. III, Anm. S. 103.

[28] Lerche.

[29] Patriarch.

[30] Leydhecker S. 594.

wurden wie die Haken- und Wallbüchsen verwendet. «Das ist jene schwerfällige und massenhafte Artillerie, welcher Landgraf Wilhelm IV. von Hessen einen wesentlichen Anteil an dem Kriegsunglück Philipps des Großmütigen zuschreibt», sagt Max Jähns. Ob dem so war, mag dahingestellt sein. Die vielerlei Arten der Geschütze Philipps müssen ja allerdings «schwerfällig und massenhaft» in ihren Kalibern und Formen genannt werden, immerhin waren sie ein Machtmittel in seiner und seiner Büchsenmeister Hand.

Ihre Wegnahme durch den Kaiser entmutigte den Landgrafen auch durchaus nicht. Schon im Gefängnis arbeitete er, den hohen Wert der Artillerie im Auge behaltend, an ihrer Neubeschaffung und Neuorganisation. In Kassel und einer neu errichteten Gießstätte zu Kloster Haina ließ er durch den landgräflichen Gießermeister Martin Bete nach seiner Rückkehr neue Rohre gießen und erwarb solche von auswärtigen Meistern. Da es auch dem Landgrafen Wilhelm in dem Kriege, den er 1552 zur Befreiung seines Vaters unternahm, gelungen war, wieder etwa 40 Geschütze, die fast alle aus der hessischen Beute stammten, zu erobern, so hatte die landgräfliche Artillerie 1563 wieder eine so ansehnliche Größe und Stärke, daß der Pfalzgraf Geschütze und Büchsenmeister zu einem Zuge in Frankreich zu leihen versuchte, was aber der Landgraf abschlug.

Bei dem Tode Philipps 1568 belief sich die Anzahl seiner Geschütze auf 160 Stück, die als Hauseigentum betrachtet und unter die Söhne Wilhelm (77 Stück), Ludwig (47 Stück), Georg I. (18 Stück) und Philipp von Rheinfels (18 Stück) verteilt wurden.

Von den Geschützen Landgraf Philipps scheint sich keines in die neuere Zeit hinübergerettet zu haben. Sie wurden nach einer Mitteilung G. Landaus[31] «so ziemlich nach allen Teilen des großen Reiches Karls V. zerstreut». Eine Anzahl von ihnen wird mit der großen Armada 1588 vom Meer verschlungen sein. Andere fielen in die Hände der Engländer und wurden durch die Königin Elisabeth wieder an Hessen geschenkt. 1599 kam ein Feldstück Philipps von den kanarischen Inseln nach Holland. Bernhard Paludanus schreibt darüber im Januar 1600 an Landgraf Moritz: «daß dorch onsere (die niederländischen) Orlochschiffe, die vergangne Soomer in groß Canariam geweesen sein, gebracht iß ein Veldtstücklyn dem loblicken hessischen Hause tzue gehorig von Kayser Carolo H. G. genhomen undt auß dem Landt tzue Hessen ins Nederlandt gebracht, von dannen in Hispaniam, aus Spangien

[31] Zeitschr. f. hess. Gesch. V, 196.

in Canariam und von die onſeren dorten von ein Caſteel genhomen undt alhier gebracht, darauf diſſe Auffſchrift: Philips von Gottes Gnaden Landtgrafen tzu Heſſen. MCCCCCXXXI Jaar. «Der Greifen heis ich, Martin Behm (sic!) goß mich.» Ob Landgraf Moritz den Rat des Paludanus, ſich das Stück von dem Grafen Moritz von Naſſau auszubitten, befolgt hat, wiſſen wir nicht. Jedenfalls iſt heute, wie alle übrigen Geſchütze Philipps, ſo auch der Greif verſchollen. Wahrſcheinlich ſind einzelne der oben beſprochenen Stücke unter den «19 großen Geſchützen» geweſen, die im Auguſt 1758 aus Kaſſel weggebracht[32] und nach dem Berichte der Beamten zu Amöneburg an den Erzbiſchof zu Mainz[33] im September 1758 durchs Mainziſche transportiert wurden. 1772 ſind dieſe Geſchütze wieder nach Kaſſel zurückgebracht worden. Alle aber «ſind in der weſtfäliſchen Zeit aus dem Zeughauſe verſchwunden». Damit ſcheint die letzte Spur von der Artillerie Philipps des Großmütigen, von der uns die Wolfenbütteler Prachthandſchrift berichtet, verloren zu ſein. Ihr Gedächtnis hat ſich allein in literariſchen Zeugniſſen erhalten, die zugleich ein Ehrendenkmal des großen Landgrafen darſtellen.

[32] I. G. Graßmeders Hand-Cronica in den Heſſ. Blättern Nr. 3000.
[33] Ebenda Nr. 3012.





# Sozialiſtiſche und religiöſe Volksbewegungen in heſſiſchen Städten 1525—1526.

**Von Herman Haupt.**



Von den Stürmen des großen Bauernkrieges ſind die heſſiſchen Landſchaften bekanntlich in weit geringerem Maße als die benachbarten ſüddeutſchen und mitteldeutſchen Gebiete heimgeſucht worden. Inwieweit dieſe auffallende Erſcheinung ihre Erklärung in der beſſeren wirtſchaftlichen und ſozialen Lage des damaligen heſſiſchen Bauernſtandes findet, wird zurzeit ſich kaum mit Beſtimmtheit entſcheiden laſſen.[1] Außer allem Zweifel ſteht es aber, daß es in erſter Linie dem perſönlichen Eingreifen des jugendlichen Landgrafen Philipp in den Gang der kriegeriſchen Ereigniſſe und ſeiner ebenſo tatkräftigen als maßvollen Politik in der Bekämpfung der ſozialen Revolution zuzuſchreiben iſt, wenn dem Heſſenlande im Jahre 1525 der innere Friede im weſentlichen erhalten geblieben iſt.

An Zündſtoff hat es freilich auch in Heſſen in jenem Sturmjahre keineswegs völlig gefehlt. Raſch genug hatte die Empörung der Untertanen der Stifter von Fulda und Hersfeld auch auf die angrenzenden Teile der Landgrafſchaft ſich ausgedehnt, hatte unter anderem die Städte Vach a. d. Werra, Rotenburg a. d. Fulda und Schmalkalden in ihre Kreiſe gezogen und war bis

[1] Vgl. übrigens den Aufſatz K. Lindts in dieſem Buche.

in die Gegend von Spangenberg vorgedrungen.[2] Durch Landgraf Philipps entschlossenen Vorstoß gegen die fuldischen und hersfeldischen Bauernhaufen und durch die Niederwerfung des Münzerschen Aufstandes ist indessen dieses Flugfeuer alsbald wieder gelöscht worden.

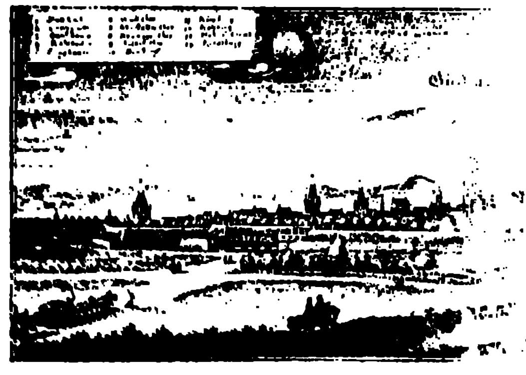
Den von Falckenheiner gesammelten Angaben über die bäuerlichen Schilderhebungen in den östlichen Grenzbezirken Hessens schließen wir im folgenden Mitteilungen aus bisher unbenutzt gebliebenen Aktenstücken der Jahre 1525/26 an, die uns erstmals von dem Ausbruche sozialistischer und zum Teile religiöser Unruhen in verschiedenen, im Herzen Hessens gelegenen städtischen Gemeinwesen Kenntnis geben, und die zugleich neues erwünschtes Licht auf die der Revolution gegenüber eingeschlagene Politik des Landgrafen Philipp fallen lassen.[3]

Wir wissen, daß die aufständischen hersfeldischen Bauern zu Ende April 1525 an alle bedeutenderen hessischen Städte Briefe ausschickten, um diese zum Beitritt zu ihrem Bunde zu bestimmen. Bliebe ihre Mahnung erfolglos, so drohten die Empörer die aufgeforderten Städte ihre Rache fühlen zu lassen.[4] Lange vor Absendung jener Botschaften, etwa um den 25. März 1525, waren aber schon in dem Städtchen Treysa a. d. Schwalm ernste Unruhen ausgebrochen. Die Aufständischen hatten die Glocken geläutet, Versammlungen berufen und sich eidlich zu einem Bündnis gegen die bestehende Ordnung vereinigt. Ein Teil der Ratsherren wurde abgesetzt, und an ihrer Stelle andere aus der Mitte der Aufständischen gewählt. Am 30. März 1525 erging an die Stadt eine ernste Mahnung des Landgrafen, sich der Meuterei und Geheimbündelei zu entschlagen; die geschehenen Veränderungen in der Besetzung des Rates sollten rückgängig gemacht werden. Um indessen die Beschwerden, die von der Gemeinde gegen den Rat geführt würden, kennen zu lernen und diese gegebenenfalles abstellen zu können, wurde der Stadtgemeinde ein Tag auf den 20. April angesetzt, wo ihre Abgeordneten zu Marburg zusammen mit dem Bürgermeister und den Räten der Stadt vor dem

[2] Vgl. Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege (Marb. 1887), S. 13 ff., 20 ff., 45 ff.; Büff, Der Bauernaufruhr im Jahre 1525 im Werratale, in der Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte u. Landeskunde, Bd. IX (1862) S. 327 ff.

[3] Die Akten über die Unruhen in den Städten Treysa und Wetter (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 191) sind mir durch die Güte des Königlichen Staatsarchivs zu Marburg zugänglich gemacht worden. Auf die Akten über die Gießener Wirren hatte Herr Haus- und Staats-Archivar Dr. Dieterich die Güte, mich aufmerksam zu machen.

[4] Falckenheiner S. 19, 27, 32; Lauze, Leben und Taten Philippi Magnanimi, Bd. I (Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk. Suppl. II, 1841), S. 76.



. . . zen» follten. Wir haben
friedlichen Beilegung der

. . . tter (nördlich von Marburg)
. . . gleichzeitigen Erhebungen im
. . . Am 20. April berichtete
. . . «die Gemein» den Rat über-
. . . lt gelegt, er habe die Glocken
. . . nach in Wetter die Verhängung
. . . chon aufgereizte Bevölkerung zur
. . . bt der Schultheiß an, «fich der
. . . raffen loffen.» Dreizehn Aufrührer
. . . hrer angegeben, unter ihnen Ebert
. . . der Empörung, Heinrich Settelers
. . . hun, der zum Stadtfchreiber ernannt
. . . eren Rädelsführers, Albrecht von Mell-
. . . der von Caffel halben». Sollte dies auf
. . . fuhrs mit revolutionären Regungen
. . . wurde dem Landgrafen am 23. Mai
. . . etwas Unkraut vorhanden, das
. . . eil fehen wolt».
. . . en und befonnenen Eingreifen des Land-
. . . gelungen, die Wogen der Empörung in
. . . Am 25. April, alfo wenige Tage nach
. . . Abgefandte der Gemeinde Wetter in
. . . Amtfrieden von Treyfa ihre Befchwerden
. . . frieden mit der landgräflichen Regierung
. . . Wetter gelobten die Abgefandten dem
. . . Sachfen, . . . emporunge, rottung,
. . . anderes, . . . mehr zu thun».

## Sozialiftifche und re . . . in heffifchen St . . .

Von . . .

V on den Stürm . . . fchen Land . . . als die be . . . Gebiete he . . . Erfcheinun . . . lichen . . . Bauernftandes findet, wird . . .

. . . enthält (Marburger . . . ift zugleich zur Nieder- . . . vom 20. April 1525 . . . Neckar her drohenden Einfall

Ganz ohne Strafe sollten freilich die Rädelsführer, von denen sich mehrere, so auch die oben genannten Albrecht von Mellnau und Niklas Rephun, unter den Abgesandten befanden, nicht ausgehen. Es wurde ihnen vielmehr aufgegeben, binnen acht Tagen sich unter Eid von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu reinigen; «wilcher das nit thun kan, [der sol] meinem gnedigen herrn abtrag thun»[9]. Über die gegen die Schuldigen erkannten Strafen, die zweifellos nicht allzu harte gewesen sind, liegen weitere Nachrichten nicht vor.

Auch in Gießen endlich sind, wie es scheint, in den stürmischen Apriltagen des Jahres 1525, trotzdem der Landgraf die Stadt damals zum Sammelplatz für die Rüstungen gegen die süddeutschen Bauernheere bestimmt hatte, lebhafte Sympathieen mit den Zielen der bäuerlichen Erhebung zutagegetreten. Wir entnehmen dies einem Briefe des Gießener Rentmeisters Hans Schrautenbach an Landgraf Philipp vom 15. Januar 1526, worin über die noch zu Beginn des Jahres 1526 in Gießen fortdauernde revolutionäre Stimmung Klage geführt wird[11]. Wenn wir dem Berichte des Rentmeisters[12] in der Tat Glauben schenken dürfen, so hat um Weihnachten 1525 ein wahres Schreckensregiment in Gießen geherrscht. Ein gewisser Tromenschlager stand an der Spitze der Meuterer, deren Zahl auf nur 16 bis 20 angegeben wird, «und ist der gemajne man nit». Durch Verhängung von Bußen hatte man die Unzufriedenen einzuschüchtern versucht. Trotzdem konnten sie es wagen, die Stadt wochenlang in Unruhe zu versetzen und in den Straßen, namentlich vor der Trinkstube der Edelleute, Aufläufe zu erregen. Den Rentmeister und seine Knechte, die Ordnung schaffen wollten, jagten sie mit gewaffneter Hand und unter Erhebung von «burgergeschrey und Hessenlands-geschrey»[13] in die Flucht. Unverhohlen erklärten sie es angeblich als ihre Absicht, die Pfaffen, Edelleute, Herren und deren Knechte zu erschlagen. Als der Rat am 8. Januar 1526 wegen der wohl auch in Gießen besonders verhaßten Tranksteuer mit den Wirten abrechnen wollte, warfen sie die Fenster des Rathauses, wie früher die des Pförtners, ein und verletzten den Bürgermeister. Eine Erhebung der Steuern schien unter diesen Umständen dem Rentmeister un-

[9] Abtrag = Buße, Entschädigung.

[10] Falkenheiner S. 4, 28, 30.

[11] Vgl. Beilage 2.

[12] Der Rentmeister war landgräflicher Verwaltungsbeamter, dessen Amtsgebiet aber keineswegs auf die Erhebung der Gefälle sich beschränkte.

[13] Über diese beiden Formen von Notschrei vgl. Crecelius, Oberhessisches Wörterbuch, Bd. I (1897) S. 225, 461.

Landgrafen erſcheinen und ihre »Beſchwerun... allen Grund, anzunehmen, daß dieſer Tag zu ... Treyſaer Wirren geführt hat.[5]

Der Ausbruch der Unruhen in der Stadt ... ſcheint in enger Beziehung zu den ... Fuldiſchen und Hersfeldiſchen geſtanden ... der Schultheiß von Wetter, tags vorher ... fallen wollen. Einem der Empörer wird ... geläutet. Wie anderwärts, ſo hatte ... von Bußen wegen Feldfrevel die ... Empörung hingeriſſen. »Sie wollt... wieſen und ecker ſchenden hatte... wurden von dem Schultheißen als ... Rymenſchneider als das eigentliche ... Sohn, der zum Bürgermeiſter, ... werden ſollte. Dem Namen ein... nau[7], iſt die Bemerkung beigefügt ... einen Zuſammenhang des Wetterer ... in Caſſel hinweiſen? Von ... berichtet: »es iſt ſtil hier, ... gerne in dieſſen Handel das ...

Auch in Wetter iſt es den ... grafen und ſeiner Bea... friedliche Bahnen zurückzu... dem Wetterer Pfarrer, ... Marburg, weſſen ... von ... machen Namens ... Marburger Re... ... gleichen ...

... war dabei mit Äxten und ... ſowohl gegen den Landes... und auf eine Reform der ... richtete, zeigt die Mel... ihrem Widerſtand gegen die ... Verſtändnis des Landgrafen be... Schrautenbachs Darſtellung ... 25) zurück[14]; in jenen Tagen ... aufgeſetzt, in denen nament... Geſicht genommen worden ſei. ... des Rentmeiſters ernſt genug, um ... der Empörung zu ergreifen. Am ... und Statthalter an der Lahn ... genaue Erkundigungen über den ... Lagen dieſe wirklich ſo, wie der ... Statthalter eilends mit 60 bis 80 Reiſigen ... erhaften und in Marburg gefangen... des Landgrafen würden folgen. Die ... werden, gegen ähnliche Unruhen tat...

... nach Gießen und zur Beſtrafung der ... da ab aus den Akten verſchwindenden ... kommen iſt, oder ob der Landgraf und ſein ... der Gießener Unruhen als derjenigen des ... Stets Raum gaben, darüber fehlen uns ... wir aus zwei weiteren Aktenſtücken ... Vorgange ein höchſt merkwürdiges Nach... ... beſondere Beachtung verdient, als es

[5] Vgl. ...

[7] Der ...

... Auch hatten dieſelben zum theyl auch, do bey ... geſelth was, dinten und papier geholt, Artickell ... Schrautenbach hier ſeiner Teilnahme an der Verſamm... ... Landſtaſſen gedenkt, die Landgraf Philipp auf ... hatte (vgl. Falckenheiner S. 25). Eine ſpätere ... 25 iſt nicht nachweisbar.

... aus Gießen verbannt worden. Um 1527 begegnet ... Wormser Wiedertäufern (Ad. Becker, Beiträge zur ... der möglicherweiſe von Gießen nach Worms ... der Name Pronunenschläger auch ſonſt in früherer ... Schrautenbach II, ... Jahre 1508).

uns mit einer der frühesten Regungen evangelischer Gesinnung in den breiten Massen der Bevölkerung Hessens bekannt macht.

Wiederum sehen wir im Frühjahr 1526 den streitbaren Rentmeister Schrautenbach im Kampfe gegen eine Oppositionspartei in Gießen, der er den Namen «Evangelische Brüder» beilegt, und an deren Spitze der Steinmetz Wolf und der Leineweber Junghans standen. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß dieser Partei die gleichen Elemente angehörten, gegen die der Rentmeister im Januar 1526 vorgegangen war. Haben doch die aufrührerischen Bauern, zumal die im Fuldischen und Hersfelder Gebiete, mit Vorliebe in ihrem Briefwechsel von der Anrede «Evangelische Brüder» Gebrauch gemacht, so daß der Name bald auch von den Gegnern in ironischem Sinne auf die Anhänger der sozialistischen Richtung angewandt wurde![16] Und auch jetzt noch gilt den Gießener Radikalen der Vorwurf, daß sie sich «gegen den Rat und Rentmeister alles Ungehorsams und Mutwillens befleißigen, täglich mehr zu Aufruhr und Empörung versammeln, andere zu sich reizen, bewerben und rottieren sollen». Sehen wir freilich näher zu, so scheint der Zwist zwischen dem Rentmeister und den ihm anhängenden Gießener Ratsherren einerseits und den «Evangelischen Brüdern» anderseits mindestens ebensosehr auf religiöse wie auf politisch-soziale Gegensätze zurückgeführt werden zu müssen. In ganz ähnlicher Weise sehen wir im Jahre 1525 in einer langen Reihe von Städten vom Alpengebiete bis zur Ostsee demokratisch-sozialistische Bewegungen mit Regungen echt evangelischen Charakters zusammenfließen.[17] Auf den Bericht Schrautenbachs hin war offenbar in den ersten Monaten des Jahres 1526 gegen die Gießener Oppositions-

[16] Nach gütiger Mitteilung des Marburger Staatsarchivs findet sich die Bezeichnung «Evangelische Brüder» wie im ganzen Aufruhrgebiete, so auch in den von der Empörung ergriffenen Gegenden Hessens. In den Akten des Staatsarchivs aus dem Jahre 1525 (Polit. Archiv Nr. 207—209) kommt der Name öfters vor, so z. B. in einem Schreiben der «versammelten evangelischen Brüder auf der Fulda» an die Bauernversammluug zu Deiningen bei Nördlingen vom 25. April, ferner in dem Briefwechsel der Bauern zu Fulda mit den Haufen zu Hersfeld, Bildhausen u. s. w., in einem Briefe der Gemeinde zu Wüstensachsen an Balthasar Steinrück, der Korrespondenz Thomas Münzers und an anderen Orten mehr. Ironisch wie in Gießen gebraucht die Bezeichnung u. a. Nicolaus Thoman von den Empörern in seiner «Weißenhorner Historie» (Fr. L. Baumann, Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs in Oberschwaben, Tübingen, 1876, S. 79). Vgl. auch A. Goetze, Lutherisch, in der Zeitschrift für Deutsche Wortforschung, Bd. III, 1902, S. 192.

[17] Vgl. darüber im allgemeinen F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 487 ff. Über die ganz ähnlichen Verhältnisse in Worms in den Jahren 1524 bis 1527 vgl. meine «Beiträge zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms» (Gießen 1897), S. 20 f., 30 f.

[illegible] gegangen worden. Der Rentmeister, den wir uns als einen [illegible] Vertreter der alten Richtung und als Altgläubigen zu denken [illegible] schon in seinem ersten Berichte über die Feindseligkeit der [illegible] gegen die «Pfaffen» geklagt hatte, wird eifrig die Ge- [illegible] genommen haben, gegen alle Neuerungen, namentlich auch [illegible] Gebiete, einzuschreiten. Offenbar hat er aber hierbei den [illegible] gespannt und dem Umschlag, der in Landgraf Philipps reli- [illegible] zu Anfang des Jahres 1525 eingetreten war, nicht [illegible] Den Gießener «Evangelischen Brüdern» konnte es nicht [illegible] daß ihr Landgraf seit jenem Zeitpunkt ein feuriger An- [illegible] evangelischen Sache geworden war, als solcher eine Reihe von [illegible] die er früher selbst aus seinem Lande vertrieben, [illegible] zurückgerufen und im Herbst 1525 den Lutheraner Kraft [illegible] ernannt hatte.[16] So reichten denn Wolf und Junghans [illegible] im März 1526 bei Landgraf Philipp eine [illegible] Gießener Rentmeister ein. Der Landgraf scheint sich ur- [illegible] Erledigung des Streithandels selbst vorbehalten zu haben, über- [illegible] dem Statthalter an der Lahn, Herman Riedesel, der zu- [illegible] Instruktionen seitens des Landgrafen versehen wurde. [illegible] der Statthalter die Kläger sowie den Rentmeister [illegible] des Gießener Rates nach Marburg vor. Bei dieser [illegible] denn nun offenbar die feindlichen Gegensätze aufs heftigste [illegible] Rentmeister und die Gießener Ratsherren drehten [illegible] gegen die «Evangelischen Brüder», die wohl aufs [illegible] wurden, die schwersten Beschuldigungen. [illegible] Landgrafen gewordenen Auftrage ging indessen [illegible] und Strafanträge nicht ein, sondern schlichtete [illegible] Kompromiß. Die Gießener Lutheraner sollten dem- [illegible] Rentmeister und dem Rate machen und davon Ab- [illegible] zu halten und fremde Prediger eigenmächtig nach [illegible] stellte ihnen der Statthalter in Aussicht, daß der Land-

[illegible] Stellung im Jahre 1525 vgl. namentlich W. Friedensburg, [illegible] Bündnisses der Evangelischen», Teil I (Marburger [illegible] sowie dessen Aufsatz «Beiträge z. Briefwechsel zwischen [illegible] Landgraf Philipp von Hessen 1525—1527» im Neuen Archiv [illegible] S. 99 ff. und die dort zitierten Quellen, ferner H. Heppe, [illegible] (1870), S. 127 ff., und Hassencamp, Hessische Kirchen- [illegible]





graf selbst einen «geschickten, gelehrten und frommen Prediger» entsenden werde. Im übrigen wurden alle Klagen, Gegenklagen und Kosten niedergeschlagen.

Zweifellos bedeutete der Entscheid des Landgrafen eine schwere Niederlage für den Rentmeister und die altgläubige Ratspartei. Die «Evangelischen Brüder» aber waren durch die in Marburg aufs neue gegen sie erhobenen Anklagen in hohem Grade gereizt worden und gaben in Gießen ihrem Triumphgefühl alsbald derben Ausdruck. Auf dem Seltersberge oberhalb des alten Gießen, nahe dem heutigen Bahnhofe, stand 1526 noch die alte Pfarrkirche des damals schon nahezu ausgegangenen Dorfes Selters, die Mutterkirche Gießens. An der Selterser Kirche scheint damals ein der neuen Richtung angehörender Prediger gewirkt zu haben, während die Pankratiuskirche zu Gießen vermutlich dem Kultus der katholischen Kirche erhalten geblieben war. Am Karfreitag, zwei Tage nach der Marburger Verhandlung, stellte nun der Steinmetz Wolf zur Zeit des Gottesdienstes den Ratsschöffen Melchior Kandegießer auf dem Selterser Kirchhofe vor allen Kirchgängern wegen der Feindseligkeit des Rats gegen die Evangelischen zur Rede: «Hätte es nach Eurem Willen gegangen, so hättet ihr uns auf die Schlachtbank geliefert, und unsere Köpfe wären gefallen!» Der Vorfall machte bei der Bürgerschaft großes Aufsehen und ließ den Rat befürchten, daß die Stimmung des «gemeinen Mannes», über die man gerade in jenen unruhigen Zeiten nicht hinwegsehen durfte, sich gegen das den Evangelischen gegenüber beliebte Verfahren des Rates und des Rentmeisters wenden werde. In dieser Verlegenheit berief man eine Versammlung des Rates und der Gemeinde (d. h. der neben dem eigentlichen Rat als eine Art Unterhaus aus der Bürgerschaft gewählten Gemeindevertreter) und lud zu dieser auch die Wortführer der Evangelischen vor. Zu einer Verständigung führte diese Versammlung freilich nicht; vielmehr beharrte Wolf bei seinen Anklagen und machte dem Rat zum Vorwurf, daß dessen Abgesandte nicht auf Geheiß des Landgrafen, sondern auf Veranlassung des Rentmeisters in feindseliger Absicht nach Marburg gekommen wären, wie denn auch sonst die übergroße Fügsamkeit des Rates gegenüber dem Rentmeister der Stadt zum Schaden gereiche.

Der Rat, dem es darum zu tun sein mußte, seine Autorität gegenüber dem «gemeinen Mann» zu stärken, schlug nun seinerseits den Weg der Klage gegen die Evangelischen ein. Alsbald nach dem Mißlingen des Verhandlungsversuchs sandte er am 5. April 1526 in Gemeinschaft mit dem Rentmeister einen eingehenden Bericht über den Vorfall auf dem Selterser Kirchhofe und über dessen Folgen an den Statthalter Herman Riedesel

[illegible]

[illegible] Zeit von Landgraf Philipp durch die Bestellung des versprochenen evangelischen Predigers geschädigt worden sind. Keinesfalls wird sich angesichts unserer neuen Quellen die bisherige Ansicht aufrecht erhalten lassen, daß der 1532 ins Amt getretene Daniel Greser der erste evangelische Pfarrer Gießens gewesen ist.[20]

[19] Die sogenannte hessische Polizeiordnung vom Jahr 1526 enthält einen Abschnitt dieses Inhalts nicht (Sammlung hessischer Landes-Ordnungen I, 49 ff.).

[20] Vgl. über Greser den sorgfältigen Aufsatz von F. Herrmann in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, Bd. IX, S. 20 ff.

Werfen wir zum Schluß einen zusammenfassenden Rückblick auf die sozialen und kirchlichen Wirren, von denen uns unsere Akten erstmals Kenntnis geben, so werden durch sie die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen Landgraf Philipp gerade im Augenblick seines Übertrittes auf die Seite der Reformation sich gegenübergestellt sah, uns lebendig vor Augen geführt. Die soziale Gärung in seinem eigenen Lande, namentlich in den hessischen Städten, ist doch tiefgehender gewesen, als man bisher angenommen hatte. Und wie das Beispiel der «Evangelischen Brüder» in Gießen zeigt, waren es auch in Hessen zum Teil gerade die Luthers Gedanken zuneigenden Bevölkerungselemente, auf die die Schlagworte der sozialistischen Erhebung die stärkste Zugkraft ausgeübt hatten. Anderseits zeigen uns die Gießener Vorgänge auch, welch starken Rückhalt die altkirchliche Richtung noch unmittelbar vor der Homberger Synode im Adel und Beamtentum, wie in den im Stadtregimente herrschenden «Ehrbarkeiten» besaß. Wie nahe lag es da für den jungen, auf seine Herrscherrechte haltenden Fürsten, den starken Einflüssen nachzugeben, die ihn zur gleichzeitigen gewaltsamen Unterdrückung der sozialen Revolution wie der kirchlichen Neuerungen zu bestimmen suchten!

Die Treue des jungen Landgrafen gegenüber seinen religiösen Überzeugungen hat ihn jene Versuchung überwinden lassen. Aber auch Philipps politischer Scharfblick hätte ihn davor bewahrt, sich zum Werkzeug der von seinem Schwiegervater Georg von Sachsen befürworteten plumpen politisch-kirchlichen Reaktion zu machen. Zahlreiche Äußerungen des Landgrafen zeigen, ein wie tiefgehendes Verständnis er für die Stärke der durch die Volksmassen gehenden religiösen Bewegung besessen hat. Wiederholt spricht er die Befürchtung aus, daß der Versuch, diese religiöse Bewegung mit Gewalt zurückzudämmen, einen allgemeinen Volksaufruhr zur Folge haben werde, wie er denn auch den Ausbruch des Bauernkrieges der den Unzufriedenen gegenüber angewandten unzeitigen Strenge zuschrieb.[21] So mannhaft denn

[21] Zu Anfang des Jahres 1525 schreibt Philipp an seinen Schwiegervater Georg von Sachsen über die beabsichtigte Unterdrückung des Luthertums: «Wan die Menschen schweigen werden, so sollen die stein reden, wan gottes wort lest sich nit drucken. Auch wirt es der gemeine hauff den langen wegk nit leyden». (Rommel, Philipp d. Großm. Bd. III, 1830, S. 5.) Im Herbst 1525 spricht der Landgraf gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen die Befürchtung aus, daß bei der geplanten Verfolgung der Lutheraner «nach gestalt dieser vergangenen beschwerlichen leufft ... die warheit mit der unwarheit, das gut mit dem boeßen ... genzlich soll ausgeroth und vertilget werden»; dann aber sei zu besorgen, daß unter dem gemeinen Mann «nit ein geringer Unrath» entstehen werde (ebenda S. 11). Zu gleicher Zeit erhielten die Reichstagsgesandten Philipps den Auftrag, zu erklären, daß der Bauernauf-

Vonn gots gnaden Philips lantgrave zu Hessen, grave zu Cazenelnbogen etc.[24]

Lieben untherdan und getruwen. Uns kommet glaublich vor und werden bericht, das ir, ietzutzeiten die glocken leuthen, aigen versamelung machen, bundnus schweren und gegen den rath und ire personen zu emporunge setzen, dergleichen auch etzliche personen des raths und sonderlich Hansen Meyen seines ampts entsetzt, andere angenommen und geordent habenn sollet. Des wir von euch nit geringes misfallen und beschwerunge tragen. Bevelhen derohalben euch ernstlich und wollen, das ir von solchem uffrurigem vornemen abstehet, die glocken zu leuthen, gemein zu halten, muterei oder buntnus zu machen, dergleichen auch burgermeister, rath oder des raths person zu ändern oder zu entsetzen, euch hinfuro verhaltet vnnd den gemelten Hans Meyen zu seinem ampt und scheffenstul widderumb ungeirret kommen lasset. Hetten ir aber beschwerunge, die euch in gemein oder einem in sondern von gemeinem rath oder desselben personen begegnen, mochten ir uns ider zeit antzeigen, wolten wir billichs einsehens haben, das die abgethan und es zu gemeiner stadt bestem nuz und frommen geriecht wurde etc.

Darmit wir dan disser handelung bericht empfangen und ewers vornemens ursach innen werden, so bevelhen wir euch, das ir auff schirsten donnerstag nach dem heiligen ostertage zu Marpurgk auff unser canzlei vor uns durich ewere geschickte volmechtige erscheinet und geschickt seiet disser handelung bericht zu geben und ewere beschwerunge gegen burgermeister, rath und Hans Meyen anzuzeigen. Wollen wir die obgemelten burgermeister und rath, dergleichen Hansen Meyen in irer antwort horen, inn die irrunge sehen und billigen beschait darin geben. Das wollet also von uns euch zum besten bescheen vermirken und euch hierin als getruwe untherdan gehorsam gehalten. Das wollen wir uns genzlich versehen. Datum Cassel am donnerstag nach letare, anno etc. 25.

Adresse: Unsern untherdan und lieben getruwen der ganzen gemein zu Dreißa.

Aus: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 191. Original: Staatsarchiv Marburg.

**Rentmeister Hans Schrautenbach zu Gießen an Landgraf Philipp von Hessen.** Berichtet über die Unruhen in Gießen. Gießen 1526, Januar 9.

[24] Bei Wiedergabe der folgenden Texte haben die Editionsgrundsätze der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck Anwendung gefunden.

so zu e. f. g. ich kome, montlich bas berichten, e. f. g. dem almechtigen bevelhend mit merer gesundheyt.

Datum abends uff dinstag nach trium regum anno d. 26.

E. f. g. undertheniger

Hans Schrautenbach
rentmeister.

Diese und die beiden folgenden Stücke stammen aus Marburg, Staatsarchiv, Kirchensachen: Wirren in Gießen 1526.

**Landgraf Philipp von Hessen** beauftragt den Statthalter an der Lahn, **Hermann Riedesel** zu Eisenbach, Maßregeln zur Stillung des in Gießen ausgebrochenen Aufruhrs zu ergreifen. Kassel 1526, Januar 15.

Vonn gots gnaden Philips landgrave zu Hessen etc.

Rath unnd lieber getrewer. Weshalben uns unser rentmeister zun Gießen und lieber getrewer Hanns Schrautenpach geschrieben, hastu inligend weither zu sehenn, und ist daruff unser ernst beger und meynung, das du dich im selben eigentlich erkundest, und so du den handel dermaßen und seinem angeben etlicher gestalt gleichformig findest, das du dich dan ufs ilends mit einem pferde sechszig oder achtzig, alsvil du dar in der ile uffpringen magst, sterkest vnd rustest, mit denselben hinein ghein Gießen ziehest und solche mutwilliger und buben gefenglich annemest, ghein Marpurgk fhuerest und sie daselbst bis uff unsern weithern bescheidt verwerlich haltest und den von Gießen ernstlicher meynung sagest, das sie solcher und dergleichen unschickerlicher mutwilliger und boßer handelungen hinfürther steuren, die helffen weren und straffen, und sich als die fromen underthan erzeigen, domit wir nit ursach gewinnen, mit ungnaden gegen inen zu geparen. Wollest dich auch in solcher sachen ielen vnd furdern, das du bis nehist sontag gewißlichen wieder zu Marpurgk seiest. Dan wir werden dir in kurzem brieve zusenden, daraus du unser ferner meynung alsdan vernemen wirdst. Solchs thun wir uns zu dir versehen. Das wird ir gnediger meinung nit wolten verhalten. Datum Cassel am montag nach dem achtzehenden tage anno d. 26.

Unnserm erbmarschalck stathalter an der Loin
hoffrichter rath und lieben getrewen Herman
Rietefeln zu Eissenbach.

**Der Rentmeister, Bürgermeister, Rat und die Gemeinde zu Gießen an den Statthalter an der Lahn, Herman Riedesel.** Berichten über die gegen sie von den «Evangelischen Brüdern» in Gießen erhobenen Anklagen und verlangen Schutz und Sühne. Gießen 1526, April 5.

Ernvhester herre stathalter, gepiethender herre. Ewer E. seyn unssere unterthenig willig thienst zuvor. Wyr sein czweyvels ane, e. E. seyn noch in fryschem gedechtnus, noch dem uff nehsten mitwochen nach palmarum Wolff steinmetze vnd Junghans leyneweber sampt iren ewangelischen brudern mich den renthmeister czurugk gegen dem durchleuchtigen hochgeporn fursten unssern g. herrn czu Hessen etc. beclagt, supplicierende, und das sein f. g. umb ungestymmickeyt des wetters auch die sach czu Marpurgk czu verhoren bepholen und uns sambt dem renthmeister dahyn beschieden und gepiethen lassen, wilchs alles us bevelh hochgemelts unssers g. fursten und herren durch e. E. vertragen und hyngelegt. Und wiewoll durch e. E. der kosten und schaden daruff erwachsen auch hyngelagt, das alles unangesehen, so hait gemelter Wolff sambt JungHansen seynem ewangelischen bruder uff nehsten charefreytag czu morgen under dem ambt czu Selters uff dem kyrchhoff (wiewoll aus unssers g. h. bevelh e. E. geben eyn gepoitt offentlich bescheen, das yder in seiner pfarr das ewangelion horen und nicht eyner do hyn der ander dorth hyn zu predig lauffen soll, und yder den ander ungespott und gespait[31] lassen, wie dan e. E. das alles wyssen traget etc.) czu Melchioren Kandegießern, scheffen unssers raits freündt, gangen vnd gesagt mit bossen wortten: Erstlich hett es euch und ewern gesellen nach ewern willen gangen, so wern die kopffe herabe, und ain sein hals gedeuttet, und wider umb die kirchen gangen, czum andern male gesagt in beysein alles volcks: Ire und ewer gesellen hettet uns uff die fleyschbanck gelieberth, wen es euch nach ewern kopffen were gangen. Hait ime gemelter Melcher geantwort: Das saltu liegen als eyn offentlicher dyp, in verantwort unser ere, mit vilen merern worten. Domit aber wyr renthmeister und die so von uns dem Rathe mit geschickt sollichs vernohemen, haben wyr die verbotte[32] bedacht, das sollichs uns unsser eren halben nit czu verantworthen schmelich (dan was wyr [getan] haben, [haben] wyr von gebotts wegen unssers g. f. vnd herren gethan), sollichs alles mit sampt eym gantzen rathe zu hertzen geschepfft und den rathe und gantz gemeyne verboth[33], vnd unsser verclager czugegen geforderth, sollichs

[31] ungespeit = ungespottet.
[32] die verbott = die Verboteten, Vorgeladenen.
[33] verboth = verbotet, vorgeladen.

ine vorgeschlagen und raths begerth, domit wyr, die verbott, unsser eheren nit alsso in mangell stehen. Alsso hait gemelter Wolff offentlich vor rathe und gemeyne geredt, er gestehe der worth, und woll fus gein mole setzen[34] und hab sie geredt. Do nuhe ime gesagt, er were weder vom renthmeister oder uns dem Rathe beclagt, besonder er hett den renthmeister beclagt, derhalb mich renthmeister unsser g. H. hergepott[35], sein f. g. solln auch etzlich aus dem rath gein Marpurgk verbotten, damitt sein f. g. desto baß czum handell komen mocht, hait gemelter Wolff geantworth, unsser g. furst hab solchs nit geheißen, welchs alles der renthmeister sich uff sein f. g. und auch e. E. gezogen wil haben, und wyr thetten czuweylen, was uns der renthmeister hies und geputt, ließen wyr sollichs und hylten es nit, wer rathe und gemeyne statt nutzer. Domit aber wyr alsso unsser eheren nit in pfandung stehen, auch der gemeyn mann wissens trag, das unsser keyner sie, bessonder sie den renthmeister beclagt, der uns von wegen hochgemelts unssers g. f. und herren und ambts gepotten, so ist an e. E. unsser unterthenig byth, e. E. wolln uns sollichs scheyn und bekennthnuß schriftlich czuschicken und von hochgemelts unssers g. fursten in die sachen dermaßen greiffen, domit wyr, die verbott, [in] unsseren eheren restituirt, der gemeyn mann gestylt, auch abetragk derhalben mit sambt erlitten schaden und kosten beschee. Das wollen wyr mit unssern unterthenig willigen thiensten gegen hochgemelten unssern g. fursten und herrn und e. E. guetwillig czu verthienen erfunden werden.

Datum uff dornstag nach ostern anno 26.
E. E. unterheniger

renthmeister burgermeister
rathe und gemeyne
der statt Gießen.

(Adresse:)
Dem ehrnvestenn Hermann Ridesclln zu Eysenbach
erbmarschalck zu Hessen und statthalter an der Loyn:
unserm gepietendem herrn.

[34] «mole» hier in der Bedeutung «Stachel», wie er vom Rinderhirten geführt wird. Vgl. Jac. Grimm, Weisthümer, Bd. IV, S. 263.

[35] hergepott = vorlud.



# Heſſen und die Schweiz nach Zwinglis Tode im Spiegel gleichzeitiger Korreſpondenzen.

Von W. Köhler.



Der großzügigſte Abſchnitt im Leben Landgraf Philipps von Heſſen iſt die Zeit ſeiner politiſchen Verbindung mit dem Schweizer Reformator Ulrich Zwingli 1529 bis 1531[1], eine Zeit friſchen Wagens, reger Pläne, fröhlichen Hoffens, in ihrer Lebendigkeit und unmittelbaren Kraftfülle noch heute mitreißend. Den gigantiſchen Plänen einer grandioſen Koalition ſämtlicher antihabsburgiſcher Mächte in Nord und Süd, Oſt und Weſt, von Dänemark bis herunter nach Venedig, von Brandenburg bis nach Frankreich möchte man folgen, möchte die heſſiſchen Fahnen von Sieg zu Sieg ſchreiten, Habsburgs Vorherrſchaft zerbrechen und zugleich der Freiheit des Evangeliums eine Gaſſe bahnen ſehen, und nur widerwillig beugt man ſich dem harten Joch hiſtoriſcher Wahrheit: aus allen den Plänen iſt nichts geworden, das Wollen des Macedoniers, wie Melanchthon den Landgrafen gerne nannte, in Taten umzuſetzen, blieb Philipp von Heſſen verſagt. Die Urſachen des Scheiterns ſeiner Pläne ſind hier nicht zu erörtern, genug, daß 1531 in der Schlacht bei Kappel ſein treueſter Verbündeter Zwingli fiel, damit das politiſche Bündnis zwiſchen Heſſen und der Schweiz zerbrach, und damit wiederum die univerſalen heſſiſchen Pläne eingeſchränkt wurden auf eine innerdeutſche, an Sachſen angeſchloſſene Koalition.

[1] Eingehend dargeſtellt von Max Lenz in Zeitſchr. f. Kirchengeſch. Bd. 3 (1879).

Aber wie die lebhafte Natur des Landgrafen aus dieſer Enge herausſtrebte und die Seitenſprünge, z. B. nach Frankreich hin, nicht unterlaſſen konnte, ſo hat Philipp von Heſſen den Bruch des Bündniſſes mit der Schweiz zeit ſeines Lebens nicht verwunden und iſt beſtändig bemüht geweſen, die abgeriſſenen Fäden neu zu knüpfen. Geſchah es auch zunächſt auf indirektem Wege, durch Verſuch einer Beſeitigung der dogmatiſchen Differenzen zwiſchen Sachſen und der Schweiz, alle dieſe Verſuche, ſo gewiß der Landgraf auch den dogmatiſchen Fragen ein lebhaftes Intereſſe entgegenbrachte, ſollten doch nur Mittel zu dem Zweck ſein der Erneuerung des politiſchen Bündniſſes. Philipp wußte — immer wieder mußte er es erfahren —: ſolange die dogmatiſche Differenz nicht ausgeglichen war, konkret ausgedrückt, ſolange der Lutherſche Starrkopf nicht bezwungen war, konnte an Allianz mit der Schweiz nicht gedacht werden. Darum verfolgt ſein ſeit Zwinglis Tode durch ſein ganzes Leben ſich hindurchziehendes dogmatiſch-verſöhnendes Wirken das eine Ziel: Bahn frei für die Politik. In dogmatiſchen Dingen mag jeder das Seine denken; aber die Kreiſe der Öffentlichkeit darf er dabei nicht ſtören. Das iſt der moderne Zug in der Staatspolitik dieſes großen Fürſten.

Den reizvollen Gang der heſſiſch-ſchweizeriſchen Politik ſeit 1531, der einer monographiſchen Behandlung würdig wäre, über die Wittenberger Konkordie von 1536 hinüber bis zu dem Wirken des im Sinne ſeines Herrn immer mit einem Auge nach der Schweiz ſchielenden Unionsmannes Butzer und darüber hinaus zu verfolgen, iſt nicht unſere Aufgabe. Nur den Niederſchlag gleichſam der großen politiſchen Verhandlungen faſſen wir ins Auge, wie er in Briefen privater Natur von Heſſen nach der Schweiz und von der Schweiz nach Heſſen ſich feſtgeſetzt hat. Die ſimlerſche Sammlung der Stadtbibliothek in Zürich bewahrt ſie, zumeiſt in Abſchriften aus dem Züricher Staatsarchiv, auf. Gerade in ihrer Ungezwungenheit und Intimität bieten ſie Züge zur Wertung und Wirkung der landgräflichen Unionspolitik, Einzelheiten aus dem Leben der heſſiſchen Kirche, die das ſo gern geſuchte aber ſo ſchwer gefundene Bild einer Geſchichte der Frömmigkeit und des pfarramtlichen Schaffens ſcharf zu umreißen imſtande ſind.[2]

Dem Durchblätterer der Marburger Univerſitätsmatrikel muß die Zahl der Schweizer, die 1531 und in den folgenden Jahren in Marburg ſtudierten,

[2] Die Belege für die folgende kurze Darſtellung ſind durchweg den Briefen entnommen. Dabei möchte ich den Hinweis nicht unterlaſſen, daß dieſelben noch weit mehr enthalten, als in der obigen Skizze angeführt werden konnte.

fessoren Happel, Geldenhauer, Andreas Hyperius, dann die Pfarrer Joh. Pistorius, Decius Agricola, Johann Pincier, Nic. Rhodingus, Joh. Kymeus, Johann Lening, steht man in lebhafter Fühlung mit der Schweiz und versteht ihre dogmatischen Interessen. Bücher wandern herüber und hinüber, Freund Froschauer besorgt sie und mit ihnen zugleich die Briefe, die darum fast alle zu den Zeiten der Frankfurter Messe geschrieben sind; noch heute als Zeugen aus vergangener Zeit reden die Bullingerschriften in der Kirchenbibliothek zu Wetter von diesen Tagen fröhlichen wissenschaftlichen Austausches[3]. Aber auch materielle Geschenke wandern von Zürich über Frankfurt nach Hessen: der junge Ehemann Happel bittet um Kleider für die Gattin, und wiederholt begegnet der Dank für gesandten Schweizerkäse.

Und doch ist diese kleine Enklave in ihrem religiösen Denken hessisch, nicht schweizerisch. Deutlich tritt das zutage in ihrer Auffassung der Abendmahlslehre. Man weiß sich mit den Schweizern eins und doch wieder von ihnen getrennt. Eins ist man in der Ablehnung des massiven Luthertums mit seiner Behauptung der substantiellen, physischen Realpräsenz, also daß Christi Leib mit den Zähnen zerbissen wird und auch der Ungläubige Leib und Blut Christi empfängt. Aber anderseits betont man doch sehr stark eine Präsenz Christi im Abendmahl, ohne klar und deutlich zu sagen wie die Schweizer, daß es sich nur um einen geistigen Genuß per fidem handelt. «Über den Modus praesentiae disputieren wir nicht» heißt es; aber sehr deutlich — man vergleiche nur die Bedenken des unter den Hessen konservativsten Johann Kymeus in Nr. 42 — wird die Tendenz nach massiverer Fassung der Präsenz offenbar. Durch die Beteuerungen eines Johann Lening, der hier wie anderwärts charakterlos und unsachverständig sich zeigt, er denke ganz Bullingerisch, und die Differenz zwischen Luther und Zwingli existiere überhaupt nicht [!] (Nr. 58), darf man sich nicht täuschen lassen. Man hat auch auf beiden Seiten um die Differenz gewußt. Bullinger wie Gwalther haben an der hessischen Lehrauffassung zu korrigieren, und anderseits gibt Pincier treffend den hessischen Standpunkt wieder in den Worten: neque Lutheranus, neque Zwinglianus, sed Christianus. Was auf diesem Standpunkt möglich war, die Wormser Konsultation zu unterschreiben mit ihrem Bekenntnis zur Augustana und ihrer Verwerfung aller seitdem aufgetauchten Häresieen einschließlich der kalvinistischen, war auf Schweizer Seite unmöglich. Hier spricht aus den Hessen der Geist der Wittenberger Konkordie, konkret ausgedrückt

[3] Vgl. Heldmann in Zeitschr. f. Hess. Geschichte, 1900.

der Geist Butzers, der die Fühlung auch nach rechts, zum Luthertum, nicht verloren hat, sie vielmehr gegebenenfalles sehr deutlich betonen kann. Daß die Schweizer von der Wittenberger Konkordie ausgeschlossen waren, wirkt hier nach.

Die Hessen unserer Briefe sind typische Vertreter des Butzeranismus. Es ist eine Friedenspartei, die die Gegensätze nivellieren will, ohne sie in scharf geprägter Form überwinden zu wollen, die Partei, wie sie der Landgraf brauchte (s. oben), und die darum in unseren Vertretern ihm persönlich sehr nahe stand. Aber die Partei hat in Hessen schwer um ihre Existenz zu kämpfen. Obwohl, wie es einmal (Nr. 46) treffend heißt, die Schweizer in Hessen nicht so verpönt sind wie in Sachsen, wird ihr die Fühlung mit der Schweiz sehr verdacht. Die Lutherische Opposition, an ihrer Spitze Adam Krafft, ist sehr stark, sie sucht in Sachsen Anlehnung, kann sächsische antischweizerische Bücherverbote mitmachen, will die Bilder in den Kirchen bewahrt sehen, und wahrt sich dagegen, daß die Reformationseinführung in Wetter 1545 mit Bilderentfernung einsetzt. Alle die Schweizerfreunde, ein Happel, Agricola, Pistorius, Pincier u. a., werden als Zwinglianer verschrien und mit Melanchthon in gleiche Verdammnis gesetzt. Und daß diese »Bilderstürmer« Pistorius und Pincier bei Einführung des Interims ihre Pfarrei verlassen müssen, befremdet nicht. Charakterfest, von Lening abgesehen, sind diese Pfarrer aber allesamt, auch die Hofluft hat sie nicht verdorben. Pincier wagt es, dem Sohne des Landgrafen ins Angesicht in einer [illegible] sein [illegible] Treiben vorzuhalten.

Wie die Butzerische, mit der Schweiz Fühlung nehmende [illegible], [illegible] der Landgraf. Er ist, wie Rud. Gwalther [illegible] [illegible] (Nr. [illegible]), [illegible] Butzeraner, und sein Kirchenideal für Hessen ist [illegible] [illegible]. [illegible] Wittenberger Konkordie 1536 [illegible] [illegible] der Landgraf seine Stellung [illegible] [illegible] Zwinglianismus[1], bezw. Calvinismus. Sein [illegible] sein, sondern ein Kirchen[illegible] [illegible] Rom gegenüber deutlich, [illegible] ist gegenüber einer [illegible] [illegible] Wirksamkeit. Gewiß, deutlicher als [illegible] des Landgrafen Sympathien für die Schweizer [illegible] darf man ihn nicht machen. Das ist er

[1] [illegible] Modifizierung, aber dieselbe wurde nicht [illegible]





auch zu Zwinglis Lebzeiten nie gewesen, und seit 1536 beherrscht ihn ganz Butzers Theologie. So gut er die Schweizer in Schutz nimmt gegen die Wittenberger Angriffe, sehr deutlich kann er (Nr. 61) sich eine Schmähung der Lutheraner in Zürich, die ihm zu Ohren gekommen ist, verbitten, und im Brenzschen Abendmahlsstreite ruft er Bullinger zu: Ihr seid alle beide zu weit gegangen! Erstaunlich aber wird es stets bleiben, wie persönlich der Landgraf alle Fragen, die ihm entgegentreten, nimmt! Mag auch der Freund der Schweizer und hessischen Pfarrer, der Kämmerer Eberhard v. Bruch, hie und da Vermittler gewesen sein, der Landgraf ist nicht der Mann, der sich Vorträge und Referate halten läßt und danach urteilt, er liest selbst, urteilt selbst, und sendet Bullinger persönlich Schriften zu, um Gleiches als Gegendienste zu empfangen. Die dogmatischen Streitschriften, die Schweizer Bekenntnisse, wie die Wittenberger Flugblätter, er kennt sie alle. Sein Butzertum aber weiß er zu schützen; sein Mandat sichert die Reformation in Wetter, und dem treuen Anhänger seiner Kirchenpolitik, Andreas Hyperius, sorgt er über den Tod hinaus für Weib und Kind.

Vollebenbürtig auf Schweizer Seite ist ihm nur Einer: Bullinger. Beide sind im gleichen Jahre (1504) geboren, sie verdienen es, nebeneinandergestellt zu werden. Gewiß, Butzeraner war Bullinger nicht, konnte er nicht sein, da er Zwinglis Nachfolger war, dadurch war ihm eine bestimmte, die Schweizer Eigenart wahrende, von Wittenberg abdrängende Richtung vorgeschrieben, damit mangelt ihm zugleich die Originalität des Genies, aber innerhalb der vom Schweizertum gesteckten Grenzen hat er gewirkt für das Ziel der Überwindung der konfessionellen Gegensätze. Das verband und verbindet ihn mit Philipp von Hessen. Die Beziehungen beider zueinander, von kleinen Trübungen abgesehen, sind sehr herzlich gewesen, der Eine respektiert in dem Andern die Autoritätsstellung. Bullinger weiß, daß Schutz der Schweizer Interessen in Deutschland an erster Stelle bei Philipp von Hessen zu finden ist, und der Landgraf bespricht die Sakramentskontroverse mit ihm und sendet ihm Theobald Thamer zu. Man merkt: wenn die beiden alleine am Werke gewesen wären, Hessen und die Schweiz hätten sich politisch gefunden.

Seine volle Verwirklichung hat das Butzerische Kirchenideal des Landgrafen nicht gefunden. Es blieb, ähnlich wie bei den politischen Kombinationen mit Zwingli, zum guten Teil bei Plänen. Offiziell war die hessische Kirche Butzerisch, aber das konfessionelle Partei-Luthertum blieb, war sogar da, wo Adam Krafft herrschte, außerordentlich stark und konnte sich halten, da dem Landgrafen von seinen Prinzipien aus jeder Zwang widerstrebte. Und je mehr

in Heſſens Umgebung das Parteichriſtentum ſich ſtärkte, deſto bedrohlicher wurde dieſer heſſiſche Konfeſſionalismus, alle die dogmatiſchen Streitigkeiten zittern in Heſſen nach. Und gerade das, was es nicht ſein ſollte, wurde das Unionstum: Partei, ein nicht allzu ſtarker Kreis Gleichgeſinnter, vom Landgrafen gefördert.

Die Zeit war nicht reif für dieſes, vom Konfeſſionalismus freie Kirchenideal. Und wenn des Landgrafen ſtarke Hand den Konfeſſionalismus niederhielt, der mit Anſpannung aller Kraft niedergedrückte Bogen mußte zurückſchnellen, ſobald die ſtarke Hand ermattete: der Konfeſſionalismus war da. So angeſehen, ſind die nach Philipps von Heſſen Tode ausbrechenden konfeſſionellen Streitigkeiten in Heſſen eine innere Notwendigkeit geweſen, der Unionismus war nicht lebensfähig, er klaffte jetzt auseinander in Calvinismus und Luthertum. Schon unſere Korreſpondenz in ihrer Schilderung der verſchiedenen Stellung der Söhne des Landgrafen zu den kirchlichen Streitigkeiten kündigt das an. Wie ein Abſchiedsgruß einer alten Zeit klingt es, wenn Bullinger freundſchaftlich «an den alten Landgrafen zu Heſſen» die Confessio Helvetica posterior ſendet. Dieſe Zeiten freundſchaftlichen Austauſches, Zeiten, in deren Anfang ein Rudolph Gwalther hoffen durfte, den Kopf Zwinglis auf die heſſiſchen Psalteria minora drucken zu können, gingen zu Ende, der Konfeſſionalismus erſetzte ſie.

Aber: in magnis et voluisse sat est. Ziele aufſtellen heißt für die Zukunft wirken. Philipps von Heſſen Ziel des parteifreien Chriſten- und Kirchentums, das: neque Lutheranus, neque Zwinglianus sum, sed Christianus, ging nicht unter für immer, die Gegenwart lebt in ihm mehr denn je, ſie hat darum nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht, ihn als modernen Fürſten zu feiern. Doch hören wir nun die Briefe ſelbſt.

**1532.**

*Philipp v. Heſſen an Bullinger.* 1532. Sept. 15. Korenbach [= Kehrenbach]. Simler. *Nr. 1.*

Hat Bullingers Brief erhalten, ſagt zu, ſein Möglichſtes tun zu wollen, «darmit Trennunge und Abſonderung unter den ſtenden, ſo das evangelium angenommen haben, verhut . . . . pleiben».

**1534.**

*Bullinger an Philipp v. Heſſen.* 1534. Juli 4. Zürich. Simler. *Nr. 2.*

Gratuliert zur Eroberung Württembergs, bittet den Landgrafen um fernere Gunſt wider die, «die uns für ſchwermer, uffrürer und verachter der h. ſacrament uſſruffend». Ihre Lehre iſt in der Schrift gegründet.

**1538.**

*Johann Piſtorius an Bullinger.* 1538. Sept. 6. Caſſel. Simler. *Nr. 3.*

Klagt über die Häreſien: «Certe si quis huius nostri fermentati seculi errores numeret de fide, trinitate, baptismo, poenitentia, Christo homine, Christo deo, sacramentis etc.,

pauciores inveniet nunquam». Ihm fällt das Polycarpwort ein: «deus, in quae tempora nos posuisti! Olim quos timor dei non cohercebat, cohercebant synodi. Multis annis nullam habuit salutarem synodum ecclesia ... Et ut hoc non esset, tamen omnes nos, qui amplexi sumus renovatam evangelii doctrinam, aliquando colloqui deceret, quo certum et explicatum doctrinae genus et certam ecclesiae formam traderemus posteris. Sathan, ut est callidus, hic apud nos multos agitat idque praetextu paroxismorum nostrorum ... Multi inveniuntur Saduceis non dissimiles luxu diffluentes, resurrectionem vero post hanc vitam nihili facientes, imo irridentes. Ad haec mala accedit, quod iuventus ad quidvis sequax misere negligitur totaque periclitant, nisi clementissimus deus res nostras miserrime adflictas benigne aspiciat nostrique misereatur, timendum sit nos brevi pro Christianismo habituros gentilismum.» Wendet sich an Bullinger, in dem er stets ein berufenes Werkzeug Gottes gesehen hat mit der Bitte, «ut hic pergas opus evangelistae fidelissimi ministeriumque tuum ad plenum probatum reddas. Id autem facies, si procures per te aut Bibliandrum, uti Epiphanius, historiarum primitivae ecclesiae diligens et fidus scriptor, e graeco in latinam linguam non solum syncere vertatur, verum etiam scholiis illustretur, quo tamen vel tandem admiratores illi ceremoniarum nihil non merito deferri debere non solum infirmis per initia verum etiam improbis perpetuo contendentes ob pacem et spem nescio quam patefiant non intelligentes improbos, si illis vel quippiam detur, protinus nostra benignitate ad subversionem veritatis abusuros, unice cum hoc scilicet cogitent, quomodo suam superstitionem rursus statuere possint.» Sein Kasseler Kollege Melander wird auch an ihn darüber schreiben. «Nam quod hactenus nihil ad te scripserit, ne illi imputes; per aliquot enim fere annos nunquam nundinarum Francofordiensium feriis interfuit, imo neque domi suae tum inesse licuit ob frequentia comitia, quae cum illustrissimo principe nostro illum invisere perpetuo oportet. Commentaria tua in quatuor evangelistas expectantur summa aviditate ab omnibus. Sunt quoque apud nos plurimi, qui alterum institutionum grammaticarum de lingua hebraica Bibliandri librum cum commentariis de lingua sancta eiusdem summopere flagitant»,[5] mit dem Wunsche, sie möchten bald erscheinen. Er verspricht sich viel für die Kirche von Bibliander, «si in his perrexerit neque etiam destiterit in explanandis prophetis». Entschuldigt sich, daß er es wage, an Bullinger zu schreiben.

*Dionysius Melander an Bullinger.* 1538. Sept. 17. Frankfurt. Simler. *Nr. 4.*

Entschuldigt sein langes Schweigen mit dem im vorigen Briefe angegebenen Grunde. Johann v. Brandenburg[6], der Bruder des Kurfürsten, begünstigt das Evangelium. Er lebt in Kassel, sein Kollege ist Pistorius. «Princeps noster ardentissimo amore superioris Germaniae ecclesias atque ministros omnes complectitur.» Christian v. Dänemark hat in Braunschweig mit den evangelischen Fürsten sich verbündet.[7] «Frater eius[8] in aula nostri principis est et in pietate et literis instituitur a Jodoco Hibernio[9], paedagogo, viro optimo.» Hat in Wittenberg Melanchthon besucht, «qui profecto totus noster est nihilque magis promovere studet quam ecclesiarum concordiam». Infolge des Friedens zwischen dem Kaiser und Frankreich droht von den Gegnern Böses, aber Gott wird die Kirche

[5] Der erste Teil von Bibl.s hebr. Grammatik erschien 1535, s. Egli: Analecta reformatoria I, 35. Der zweite Teil der Grammatik erschien nicht (ebd. S. 38), wohl aber 1542 ein Werk: «über die beste Art hebr. Grammatik».

[6] Gewöhnlich bekannt unter dem Namen: Hans v. Küstrin; vgl. G. Berg: Beiträge zur Geschichte des Markgrafen Hans von Küstrin, 1903.

[7] Vgl. Möller-Kawerau: Ref.-Gesch. [3], S. 153.

[8] Johann v. Dänemark.

[9] Jost Winter, vgl. über ihn Rockwell: Die Doppelehe des Landgrafen, S. 26 ff.

briefe von Oporinus und Wertheimer hatte, sind ihm freundlich entgegengekommen. «Totum denique se offert mihi Caspar Rodolphus dialecticae professor.» Seine Verpflegung hat er im Collegium, wo täglich mehr als 70 essen. Kosten: 15 Gulden, für Schlafen 23 Gulden. Lobt die Vorlesungen, namentlich die lectiones privatae, hat aber kein Geld für dieselben. «Celebratur maxime Witemberga . . . .; similem vini ingurgitationem mihi antehac videre nunquam contigit, mores deinde omnium corruptissimi.» Bittet um Geld. Gefangennahme des Nürnberger Kaufzuges, auch ein weiterer Wagen mit Geld ist weggenommen, die zum Teil bekannten Täter gehen leer aus. «Haberem mira, quae de principe Cattorum scriberem. Fama vulgata fuit constantissima eum secundam sibi uxorem coniunxisse. Eius tamen animi eum fuisse omnes asserunt. Et rem adhuc in dubio fluctuare quidam huius rei satis gnari retulere.» Will ihm schreiben, sobald er Näheres weiß und einen zuverlässigen Boten hat; denn es ist gefährlich, darüber zu reden.

*Gerhard Geldenhauer an Bullinger.* 1540. Juni 30. Hagenau. Simler. *Nr. 10.*

Dankt für übersandtes Buch, das er sich schon gekauft hatte, und freundliche Aufnahme des Britannus. Ordo scholae nostrae[15] (nam hunc tibi describi cupiebas) sic se habet: Institutus est literarius[16], in quo elementarii pueri instituuntur, qui, ubi promoverunt, ut ad grammaticam praelectionem idonei sint, descendunt in paedagogium — ita veteri more dicitur — in quo discunt ea, quae ad rudimenta artium, grammaticae dialecticae et rhetoricae pertinent. Praeterea addiscunt Graecae linguae rudimenta rationemque scribendarum epistolarum ac carminum et musicae faciliora illa praeludia. In hoc paedagogio dormire quoque coguntur et virgis, si quid peccaverint, castigantur. Ex hoc loco iam exempti publico examine liberius vivendi rationem subeunt, attamen lectiones pro modulo ingenii et profectus in literis coguntur audire, grammaticam, dialecticam, rhetoricam, arithmeticam, linguam Graecam. Et priusquam ad magisterium artium liberalium admittuntur, certo temporis spatio audiunt philosophiam moralem, naturalem, literas Hebraeas et quae ad geographiam et ad cosmographiam pertinent. Magistris artium liberum est audire aut sacras literas aut iurisprudentiam aut medicinae praecepta. Princeps enim noster liberali stipendio alit hic professores theologiae tres, totidem quoque iurisconsultos, medicos duos . . . Ceterum aluntur hic liberalitate clementissimi principis nostri adolescentes aliquot pauperes, quorum numerus suo tempore crescet ad centum triginta sex. Hi inhabitant collegium, vivunt communi mensa sub praeposito et administratore collegii. Ante lectiones matutinas orant, vespertinas oratione claudunt, in mensa ordine praelegunt biblia, praeter lectiones ordinarias singulis diebus sacram lectionem audiunt dominicis diebus; praecedente administratore simul ingrediuntur templum ad conciones publicas et intersunt coenae dominicae. A prandio vero dominicae diei ordine concionatur aliquis, primum latine, deinde Germanice. Epistolas Paulinas Graece unus ex horum numero praelegit et latine interpretatur.» . . . Klagt über einige adulescentes corrupti. In Hagenau, wo er auf Befehl des Fürsten weilt, wird bis jetzt nichts ad religionis dissidia tollenda verhandelt. Gibt an, wer anwesend ist.

*Rudolph Gwalther an Bullinger.* 1540. Juli 25. Marburg. Simler. *Nr. 11.*

Will baldmöglichst aus Marburg fort wegen Geldnot, hört kein Kolleg mehr, «partim quia parum mihi commodae [lectiones], partim ut melius me a molestorum quorundam quaestionibus extricare possim». Von den Professoren besucht er nur Eoban Hess. «Nominis tui fautor quoque (quantum iudicare possum) est eximius; rem illi feceris gratissimam,

[15] Vgl. zum ff. Bruno Hildebrand: Urkundensammlung der Univ. Marburg, 1848.

[16] Die Einrichtung dieser Elementarschule ist m. W. bisher nicht bekannt. Vermutlich hörte damit die Kugelherrnschule auf, vgl. Wintzer in Mitt. der Gesellsch. f. deutsche Erz. u. Schulgesch. 1903.

Bittet um Geld. Novio-
...ellum expectamus nec quis-
Marpurgae ex collegio Pomerii

Simler. *Nr. 12.*

Fueslin: epistolae reformatoriae
an Conrad Hubprecht. *Nr. 13.*

*Nr. 14.*
...quod ut multi negare conan-
...constanter affirmantes ipsum
...Melandri et alterius cuiusdam
...secundam uxorem adiunxisse, virginem
...darüber[18] und will sie gefangen nehmen.
...ex palatio suo abductam, sed in itinere in
...cognovi illam adhuc salvam esse.» Spricht sich

...gedr. bei Fueslin a. a. O., S. 202—209, vgl.
*Nr. 15.*

Marburg. Simler. *Nr. 16.*
...über seine Geldangelegenheiten.
...verfaßten de Davidis monomachia fertig,
...epistolae stehen. «Nos hic defunctum
...sanctissimum, qui quarto octobris non sine
...quod[20] forsitan brevi imprimetur
...Lonicerus. Princeps Hassiae propter
...Wormaciam venturum audio idem ni-
...prid. id. octobr. a. 1540.

*Nr. 17.*

Simler. *Nr. 18.*
...Marpurgensis mit diesem Briefe
...Marburger Professoren mit seinen
...will den Magistergrad auch um
...prodesse iis, qui alienas scholas
...Zwei Bücher der monomachia
...ist das Buch fertig. «Epicedium
...ad me mittas duas H. Zwinglii

...des Landgrafen Phil. von

...catalogus, S. 9.

imagines[22] argenteas minimi quo inveniuntur pretii», will dieſelben ſeinem praeceptor privatus Lonicer und dem Profeſſor der Dialektik Caſpar Rudolph ſchenken. «Orabis quoque Stampherum, ut eandem imaginem calamo depingere dignetur; das[s] er ſy klein mit der ſäderen riße in vier eggachtiger form und es by dem Froſchouer gan Frankfurt ſchicke, dann der buchbinder zu Marpurg wolt es darvon laſſen in kupfer ſtächen, das mans könte mit gold uff die bücher trucken. Quare ea forma eam fieri velit, ut etiam psalteriis minoribus imprimi possit.» — Marpurgi, id. Nov. 1540.

*Rud. Gwalther an Bullinger,* ſ. a. [1540. Nov. 13. Marburg, wie aus dem Eingang des Briefes hervorgeht] Staatsarch. Zürich E. II, 335. *Nr. 19.*

Seine Geldangelegenheiten. Will nach Ablauf des Jahres nach Zürich zuzück. «Epicedion Eobani tuo nomine dicatum hisce diebus (ut d. Lonicerus affirmat) universitatis huius nomine imprimetur, quod primo quo possum nuntio mittam.» Bittet um Sendung der Zwinglibilder. «Nunc enim quotidie et inter cives et doctos prodire incipiunt, qui nostrae religionis fautores sese manifesto testantur, quod idem de principe omnes affirmant.»

*Rud. Gwalther an Myconius.* 1540. Nov 23. Marburg. Simler. *Nr. 20.*

Enthält unwichtige perſönliche Mitteilungen.

*Bullinger an Rud. Gwalther.* 1540. Zürich ſ. d. [nach Simler: November]. *Nr. 21.*

Weiſt das beſtändige Bitten um Geld zurück. Er ſolle ſich aus Marburg Empfehlungsbriefe geben laſſen und keine Schulden machen. «De epicedio Eobani .... quid scribas non intelligo.» Gwalther ſoll ſein eigenes epicedion auf Zwingli nicht veröffentlichen. «Nec vellem optimum et doctissimum virum d. Eobanum quicquam acerbius in quinquepagicos scribere»; das könne eine Anklage laesae maiestatis beim Fürſten nach ſich ziehen. «Icones Zwinglii parari curabo.» Grüße an Eoban, Lonicer, Caſp. Rudolph, Noviomagus u. a., auch ſeine sodales, praesertim Wolphium. Ein Streit zwiſchen Zürich und den fünf Orten beſteht nicht, «all Eidgenoſſen ſind wol eins».

*Joh. Wolph an Bullinger.* 1540. Dec. 21. Marburg. Simler. *Nr. 22.*

Enthält unwichtige, perſönliche Mitteilungen.

**1541.**

*Rud. Gwalther an Bullinger.* 1541. März 3. Marburg. Simler. *Nr. 23.*

Bittet Marburg verlaſſen zu dürfen, das ihm keine nützlichen Vorleſungen biete, da die Profeſſoren Sachen leſen, die Auswärtigen wenig nützen. Krieg gegen Heinrich von Braunſchweig wird erwartet. «Hisce enim diebus librum famosissimum in Hessorum principem conscripsit [Heinrich v. Braunſchweig][23], cuius aliquot tantum folia nuper in aula videre contigit. Unicum enim tantum exemplar Marpurgum ad ipsum principem transmissum est. Landgrafius ad comitia sese praeparat. ... Angliae rex impius esse pergit. Venit modo Anglus in Landgrafii aulam, quem multi comitem patria pulsum esse narrant. Vidi ego hominem, sed alloqui nondum contigit... Mitto hic Eobani epitaphia cum epicedio tuo nomine inscripto. Legit haec carmina mea Melanchthon, priusquam ederentur, placuit ei vena carminis et Egenolphum ut me ad alia incitaret hortatus est.» Egenolf will auch ſeine monomachia drucken, doch zieht er Froſchauer vor. Grüße ſeiner sodales.

*Rud. Gwalther an Myconius.* 1541. April 28. Regensburg. Simler. *Nr. 24.*

... «Scias itaque nos una cum illustrissimo Hessorum principe Ratisponam appullsse[24] Martii 27 felici et auspicato itineris successu.» Der Landgraf iſt von Kaiſer und Fürſten

[22] Vgl. dazu Zwingliana 1897 u. 1901.

[23] Vgl. dazu Rockwell a. a. O., S. 101 ff. Rommel: Geſch. v. Heſſen Bd. 4, S. 250.

[24] Rommel a. a. O., S. 244.

[illegible] ...imler. [illegible]
[illegible] senatum [illegible]

[illegible] ...imler. [illegible]
[illegible] zu [illegible]

[illegible] ...imler. [illegible]
[illegible] Die Magdeburger [illegible]
[illegible] mit [illegible]

[illegible] Regensburg in [illegible]
[illegible] unwichtigen Inhalts [illegible]

[illegible] am 26. Juli [illegible]
[illegible] Regensburger Verhandlungen [illegible]

**1542.**

[illegible] Sept. 5. Frankfurt. [illegible]
[illegible] ...walther [illegible]
[illegible] daraus [illegible]
[illegible] monumenta. [illegible]
[illegible] einen Brief [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ...ndem [illegible]
[illegible]
[illegible] ...ngase [illegible]
[illegible] Quod nostras [illegible]
[illegible] ...que [illegible] consen-
[illegible] ...am hunc subscribere [illegible]
[illegible] Bullingerus [illegible]
[illegible] ...tam percepturos [illegible]
[illegible] libri [illegible]
[illegible] tam mihi commendat [illegible]
[illegible] petivit scholam. [illegible]

sie sorgen. Grüße an Bullinger und Bibliander. «Raptim ex Francofordia XVI Septembris anno domini 1542.

Joannes Pistorius Niddanus ex animo tuus totus.»

*Joh. Draconites an Paul Fagius,* episcopus Isnensis. 1542. s. d. Marburg. Simler. *Nr. 30.*

Ihre in Frankfurt geschlossene Freundschaft hat Früchte getragen. «Princeps noster exarsit amore tuarum et doctrinarum et virtutum, ut in animum induxerit, quiescere nolle, donec viderit te Marburgi professorem agere linguae sanctae.» Bittet ihn, dem Rufe zu folgen, Gehaltsansprüche und Reisevergütung soll er schreiben. Ob er wohl an Bullinger und Gwalther schreibe? Soll ihn denselben empfehlen.

*Paul Fagius an Prof. Ferrarius.* 1542. Okt. 29. Marburg. Isny. Simler. *Nr. 31.*

Dankt für seinen Brief. Lehnt den ihn ehrenden Ruf nach Marburg ab, da er als Nachfolger Capitos nach Straßburg gerufen ist. Vgl. dazu einen Brief Limpergs vom 16. Oktober aus Frankfurt an Fagius, mit der Aufforderung, nach Marburg zu kommen.

**1543.**

*Johann Lening an Bullinger.* 1543. Januar 16. Milsungen. Simler aus Straßburg (Thesaurus Baumianus). *Nr. 32.*

Man hat ihm neulich Bullingers Matthäuskommentar[29] gegeben, er solle die Stelle in cp. 19 de digamia lesen. «Legi atque diligenter expendi tua argumenta, sed non citra stomachum ac dolorem.» «Plerique fratres» urteilen ebenso. Setzt seine Argumente auseinander: Gott hat ein ewiges und unwandelbares Gesetz ab initio usque ad finem mundi gegeben. Christus hat dasselbe nicht beseitigt. Die Digamie ist eingerichtet als remedium humanae imbecillitati und nirgends verboten. «Primum facis ex verbis Christi Mt. 19 generalem canonem ad digamiam proculcandam. Hic tantumdem efficis quantum anabaptistae cum hoc dicto: mutuum date nihil inde operantes, non rite intellecto. Er widerlegt Bullinger eingehend. Hat Bullingers Schrift gegen die Täufer gelesen. «Anabaptistae sane non modo in monogamia, verum etiam in omnibus aliis articulis summam perfectionem postulantibus volunt nos esse eiusmodi Christianos et temperantes, at qui spiritum (quo solo id ipsum in nobis perficitur) nequeunt nobis perferre.

*Bullinger an Johann Lening.* 1543. Februar 18. Zürich. Simler und Staats-Arch. E. II, 367. *Nr. 33.*

Hat seinen Brief vom 16. Januar am 16. Februar «per publicum principis vestri cursorem» erhalten. Bedauert sehr Lenings Verstrickung in die Digamie, wie überhaupt die ganze Sache. «Neque ego unquam ... quicquam contra polygamiam vel de digamia, sicuti tu civiliter appellas, scripsissem, nisi editos vidissem libellos aliquot Germanicos tantum non praedicantes illam nullis legibus dei caesarisve aut ullius classici scriptoris nota damnatam et ideo Christianis licitam utpote iustam, sanctam, bonam.» Alle seine Amtsgenossen denken wie er, ja, in der ganzen Schweiz die Prädikanten. Man habe die Wahrheit sagen sollen und nichts verheimlichen dürfen. Deshalb hat er geschrieben. «Nihil hic egi ex affectu, nil simulate, nil in gratiam aut odium cuiusquam, ut pote cum autores istius dogmatis mihi essent incognitissimi. Simpliciter ergo quod credidi professus sum. Nec pudet vel poenitet me facti illius et consilii mei.» Wenn Lening seine Argumente als schwach beurteilt, so soll er bedenken, daß er keinen Kommentar hat schreiben wollen. Man soll aus seinen Schriften aber keine Schlüsse ziehen, die er gar nicht gemacht und gedacht hat. Alle Vorwürfe weist er bestimmt zurück. Mehr kann er nicht schreiben aus Mangel an Zeit, obwohl der Bote zwei Tage bei ihm war.

[29] S. Nr. 29, Rockwell, S. 128, auch zu Nr. 33.

*Joh. Pistorius an Rud. Gwalther.* 1543. März 3. Frankfurt. Simler. *Nr. 34.*

Dankt für seinen Brief. «Quod de antistite Veneris[30] scribis, non sine animi maximo dolore legi. Quam vellem Biblianderum in confutationibus alcorani[31] hanc causam pluribus egisse et iusta apologia matrimonium in paradiso institutum defendisse! Licet nondum per otium legere potuerim, quid feceris, praestare potuisse plane scio et iam habuisset occasionem plane opportunam, cum in digamos Turcas stilum vertere et orationem accommodare potuisset. Ego nunquam autoribus illis consentiam, ut ut res cadat, et nisi foco adderetur ignis, procul dubio illustrissimus princeps remitteret nonnihil.» Dankt für ein Geschenk. Betr. den Nürnberger Reichstag. «Dominica Laetare rex Ferdinandus apud filium suum Maximilianum vidit catechismum Regii, quem eripuit manibus atque colaphum incussit filio, nec tamen multis concionatoribus extorquere potuit nomen eius, qui dederat libellum.» Betr. die Reformation in Köln. Grüße an Bullinger und Bibliander.

## 1544.

*Johann Pistorius an Bullinger.* 1544. April 7. Frankfurt. *Nr. 35.*

Hat Bullingers Brief im Dezember erhalten. Bullinger ermahnt mit Recht «ut consolidemus nostrae fidei concreditos, ne a recepta semel veritate resiliant». Er ist auch eifriger in der Evangelienverkündigung. Entschuldigt sein langes Schweigen, will von jetzt an häufiger schreiben. «Commendatio tua non modicum profuit adolescentibus, alter enim [Pincier] ecclesiae in Wetter praefectus est, alter [Wigand Happel] modo ambiret conditionem aliquam, auxilio non destitueretur.» Im übrigen stehen seine Angelegenheiten gut. Grüße an Bullinger und Bibliander.

*Decius Agricola an Rud. Gwalther.* 1544. September 7. Wetter. *Nr. 36.*

Hat von Gwalther einen Brief bekommen. Bericht über Kriegsläufte. Viel Heuchelei ist im Lande. «His igitur omnibus occursurus malis princeps noster piam ordinationem subditis suis ad revocandam disciplinam condidit et plebeculae non malum specimen sui praebuit, verum tanta est infidelitas procerum et rectorum, ut aegre procedat optimum consilium.» Der Fürst hat zu viel anderes zu tun, als daß er sich darum bekümmern könne. Ihm und Pincier geht es leidlich. «Nam et fratrum quoque gratia rara est; ubi enim vel vocabulo ab ipsis dissenserimus, parata sunt sacramentariorum et fanaticorum odiosa nomina. . . . Scripsit Eobanus nobis paulo ante obitum suum.» Grüße an Bullinger, Melander, Joh. Wolph. «Datae ad Vetera nostra Cattorum[32] VII Id. Sept. 1544.»

*Joh. Pistorius an Bullinger.* 1544. September 10. Frankfurt. Simler, Staats-Arch. E. II, 347. *Nr. 37.*

Hat Bullinger schon längst geschätzt, liebt ihn jetzt nach Empfang zweier Briefe nur noch mehr, bittet um seine weitere Gunst. Beklagt die schwierige Lage der Kirche. «Saepe . . . multis modis vos beatos esse et cogito et praedico, qui et a principum negotiis plerumque insulsissimis abestis et studiis literarum sacrarum frui in illa vestrarum urbium tranquillitate potestis. Non premunt vos aulicae tyrannides, non impediunt disciplinam, non interturbant studia καυικοὶ tumultus principum. Possem alia multa notare, quae omitto. Quid enim dicam, quod contentio illa sacramentaria vix aliquo modo sopita per quosdam de novo revocatur, qua re nulla est alia, quae animum meum magis excruciet. Vidi

[30] Offenbar Joh. Lening, s. vor. Brief.

[31] S. Egli a. a. O., S. 60.

[32] Dieses Vetera castra, das Herrmann: das Interim in Hessen S. 51 · nicht zu deuten wußte, ist Wetter, vgl. den vorigen Brief.

enim et expertus sum dispendia huius concertationis. Profecto cohorresco toto corpore, quoties cogito haec sacra symbola, per quae Christus dominus noster se ipsum, suum corpus et sanguinem atque omnia sua dona exhibet vere et efficaciter fidelibus atque summa dilectione conglutinat, nostro vitio fore instrumenta dissidii, schismatis . . . . Audio d. Bibliandrum modo praelegere publice apocalypsin Joannis[33], qui liber infirmitatem, scandala et aerumnas ecclesiae graphice depingit atque simul in hisce pios gravissime consolatur. Quare cupiunt omnes boni et pii apud nos, ut suas meditationes in hunc librum Bibliander ecclesiae legendas publice proponat proelo committens . . . Quodsi omnino nolit publicare, rogo, ut meo nomine Rodolphum [Gwaltherum] obsecres, quo meo sumptu describi procuret mihique per Froschoverum mittat. Adolescentes vestri eruditi et pii Martispurgum post mensis spatium reliquerunt salvique incolumes petierunt Wittembergam, ut audio, deo volente vos revisuri ad festum Michaelis.» Grüße an Bibliander, Pellican u. a., beſonders Gwalther, «veterem amicum». Dieſer ſoll die Briefe an ihn nach Frankfurt ſchicken «in domum Melchioris [Ambach] ecclesiastae», der ſie ihm zuſchicken werde. «Salutant vos aliquot ministri verbi per agrum Niddanum.»

**1545.**

*Wigand Happel an Bullinger.* 1545. Januar 21. Straßburg. Simler. *Nr. 38.*

Hat ihm ſchon früher geſchrieben. Bittet um Empfehlung an den Landgrafen. Bullinger ſoll demſelben klarlegen, «quod cum in aliis, tum vel maxime in professione linguae sacrae opera mea uti possit universitas sua, si sit opus». Von Paul Fagius und Bucer hat er Empfehlungsbriefe an den Landgrafen erhalten. Bullinger kann ihn ruhig empfehlen, er wird ſich ſtets Bullingers würdig zeigen. Eine Empfehlung wäre unnötig, wenn nicht «quidam invidi homines et superstitiosi theologi» ihn als «haereticum Zwinglianum acerrimum» verſchrieen. Sie wollen ihn nicht in Marburg haben, «ac interim nec respondere scripto meo nec solvere aut confutare mea possunt». Nur die Autorität des Fürſten hält ſie vom öffentlichen Skandal zurück. Er bemüht ſich immer um Frieden, namentlich hat er das Schmähen gegen die Zwinglianer zu verhindern geſucht.

An demſelben Tage bittet Happel auch Pellican um ein Empfehlungsſchreiben an den Landgrafen. Aus einem Briefe Happels an Bullinger vom April aus Frankfurt geht hervor, daß Bullinger ihm die Empfehlung abſchlug, weil er an der guten Geſinnung des Landgrafen gegen Bullinger zweifelt. Am 10. Dezember jedoch ſchreibt Happel an Pellican aus Marburg von ſeiner Verlobung mit der Tochter des Joh. Ferrarius und grüßt Wolph, Bullinger, Bibliander.

*Joh. Wolph an Johann Pincier.* 1545. März 8. [Zürich.] Simler. *Nr. 39.*

Hat ſeinen Brief vom 13. September durch Froſchauer erhalten. Gratuliert ihm zur Beſeitigung der Bilder aus der Kirche. Auch Bullinger, Pellican und Theodor [Bibliander] begrüßen ſein Vorgehen. Wolph will Pincier helfen, einiges den Schweizern geliehenes Geld wiederzubekommen.

*Bullinger und die Züricher Pfarrer an den Landgrafen.* 1545. März 12. Zürich. Simler. *Nr. 40.*

Bedauert Luthers ſcharfe Schrift[34] gegen die Schweizer, die nur neue Verwirrung bringe. Sie hätten auch fernerhin geſchwiegen, aber da Luther ſie jetzt «Kätzer» nenne, haben ſie im Einverſtändnis mit der Obrigkeit eine Antwort verfaßt[35]. «Sidmals dann ouch V. F. G. in unſerer antwort gedacht wirt, da wir von dem colloquio zu Marpurg ge-

[33] Vgl. Egli a. a. O., S. 62 ff.

[34] Kurzes Bekenntnis vom h. Sakrament 1544, ſ. Köſtlin-Kawerau: M. Luther[5] II, 584.

[35] Das «wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirche zu Zürich 1545».

halten redent, überschikkend wir underthänig V. F. G. unsere antwort und bekantnus». Bitten, ihr Bekenntnis möchte im Fürstentum nicht verboten werden, Luthers Bücher werden ja auch in der Schweiz nicht verboten. Sie haben noch «etliche büchli» beigelegt, die er gnädig aufnehmen möge.

*Johann Pistorius an Bullinger.* 1545. März 31. Frankfurt. Simler. *Nr. 41.*

Dankt für den durch Froschauer erhaltenen Brief. Er und viele in Hessen klagen wie die Züricher über das «exemplar Lutheri editum»[36]. Neue Unruhen drohen dadurch. «Sed legam vestra scripta, quam primum domum me contulero . . . Nec est quod dubites me et multos alios bonos viros vestras ecclesias graviter tueri adversus non omnino sacrae mentis homines et in hoc habere principem non omnino male sentientem. Nos enim simpliciter fatemur in coena Christum dominum nostrum suis fidelibus cum pane et vino exhibere verum corpus et sanguinem suum; de modo investigare apud nos scelus maximum ducimus . . . Summam in apocalypsin coemi, verum, si fieri posset, mallem exemplum scriptum copiosius a d. Bibliandro explicatum.»[37] Grüße an ihn und seine Kollegen, Grüße von «d. Dionysius [Melander] noster». Dankt für ein Geschenk.

*Johann Pincier an Pellican.* 1545 circiter idus Junias [Juni 13], Wetter. Simler. *Nr. 42.*

Dankt für erhaltenen Brief, speziell auch für Zusendung des Jesaiaskommentars; künftige Messe will er es dem Froschauer wieder mitgeben. Luther droht einen neuen Streit hervorzurufen: «intellexi enim ex quibusdam Bernensium iuvenibus, qui nunc Marpurgi, prius Vitebergae fuerant, quod mandato dominorum suorum a Viteberga revocati essent, ne forte, in tanta invidia . . . plus morositatis quam bonorum morum contraherent. Nescio enim quo pacto nobis omnes fere, qui Viteberga huc ad nos veniunt, referunt ac redolent genium illius scholae, ut sint addicti ac veluti iurati in verba magistri». Auch in Hessen gibt es einige dieser Art, aber doch auch viele, die die Knie nicht vor Baal gebeugt haben, deshalb sollen die Züricher nur ruhig Studenten schicken. «Responsio vestra ad Martini confessionem de sacramento[38] lecta a nobis est, legitur adhuc cottidie et sane, ut debet, perplacet.» Einigen zwar gefällt sie nicht. «Antibolin Bullingeri ad replicam Cochlaei[39], Bibliandri item scriptum legimus nec non Rodolphi Gualtheri defensionem pro editione librorum Zwinglii. Opera vero Zwinglii nondum habemus, coememus tamen fortunante deo proximo mercatu.» Bittet um seine «annotata in librum Judicum et Jeremiam prophetam, ut per hyemem describam, aut, si quid mavis, quae in genesin modo colligitis ex ore Bibliandri, utinam, ut scribis, edantur in lucem, . . . ut os obturetur calumniantibus labores vestros».

*Johannes Kymaeus an Rud. Gwalther.* 1545. Juni 14. Kassel. Simler. *Nr. 43.*

Benutzt die Gelegenheit, daß Froschauer nach Zürich reist, zu einem Briefe an Gwalther, «viro, cuius humanitas ac eruditio . . . mihi quoque Ratisponae in principum comitiis, licet paucis admodum diebus satis probata est». Beklagt den neuen Sakramentsstreit, «Legens orthodoxam vestratium confessionem[40] et tuam pro Huldericho Zwinglio apologiam, libros scilicet doctissime scriptos, hactenus in animo dubitationem haerentem, quod maxime desiderabam, non potui omnino lectione hac eximere». Bittet ihn um Auskunft. «In primis scio multos esse hodie, qui praetextu Lutheranae doctrinae Huldericho Zwinglio ad-

[36] S. Nr. 40.
[37] S. zu Nr. 37.
[38] S. Nr. 40.
[39] Vgl. M. Spahn: Cochlaeus, S. 301.
[40] S. Nr. 40. Gwalther hatte das Bekenntnis ins Lateinische übersetzt. 1545.

versantes prorsus erronea, quae d. Luthero nunquam in animum venerunt, docent, signa scilicet externa secundum propriam quam habent naturam non modo significativa sed et exhibitiva spiritus esse et item humanam naturam in Christo per proprietatem habere ea, quae sunt dei et contra divinam naturam ut propria possidere, quae sunt hominis; hoc enim personalem unionem in Christo erigere ipsis solis autoribus credunt et hi plus aequo lutherisant... Scio etiam multos a parte Zwinglii stare, qui non minus limites veritatis transgrediuntur docentes: signorum naturam nihil in animo aut spiritu afficiunt, [! l. afficere] ergo etiam per ea nihil effici potest instituente et administrante per hominem deo, et voluntatem et potentiam hic ratione auferentes. Sed media via incedendum esse et scripturam et ecclesiae Christi consensum exigere arbitror, ut internarum et externarum rerum in sacramentis et item divinae et humanae naturae in Christo ita proprietates discretas conservemus, ut tamen ratione unionis sacramentalis in sacramentis et ratione unionis personalis in Christo utrimque verissimam participationem sive communicationem statuamus ac confiteamur.» Erläutert näher die unio personalis. «Hunc loquendi modum, discretionem scilicet et unionem concilians pulchre refert communicatio idiomatum, quae naturarum confusionem cavet, unionem vero sancte observat ... Paralloge vero alleosis ac ceteri mutatorii tropi contrariam naturam habere videntur neque iis figuris recte intelligere scripturas et patres posse intelligo.... Ego quotquot in mea diocesi habeo fratres, concordiae Schmalkaldianae studiosus feci ac nulla inter nos his de rebus controversia est.» Bittet um Empfehlung an die Züricher Prediger. Datum Cassel pridie Viti 1545. Joannes Kymeus inferioris Hassiae superintendens.

*Rud. Gwalther an Joh. Kymaeus.* 1545. Juli 15. Zürich. Simler. *Nr. 44.*

Antwort auf vorigen Brief. «Merito te semper amavi ... etsi brevis dumtaxat nobis intercesserit familiaritas.» Kann nicht viel schreiben, da ihr gemeinsamer Freund Froschauer mit der Abreise eilt, will «ad proximas nundinas» ausführlich antworten. «Illud tibi firmissime persuasum velim Tigurinam ecclesiam concordiae studiosissimam esse et vestras ecclesias non agnoscere modo, verum etiam singulari quodam studio suspicere.» Speziell er verfährt so, da er ja in Marburg gewesen ist. Grüße von Bullinger, Bibliander, Pellican und den übrigen. Grüße an Dionysius (Melander).

*Joh. Wolph an Joh. Pincier.* 1545. August 25. Zürich. Simler. *Nr. 45.*

Gratuliert ihm und Decius [Agricola] noch einmal zur Bilderentfernung, weil er glaubt, sein Brief vom 8. März[41] sei verloren gegangen.

*Rud. Gwalther an Rektor und Professoren in Marburg.* 1545. August 31. Zürich. Simler. *Nr. 46.*

Empfiehlt ihnen «iuvenes Tigurini collegii alumnos Heinrychum Opisandrum, Carolum Sveningerum, Joannem Fabritium et Rodolphum Funkium».[42] Lob der Marburger Hochschule, die ihm seit Kindheit wert ist.

*Johann Pincier an Pellican.* 1545 circiter Cal. Sept. Wetter. Simler. *Nr. 47.*

Schickt den Jesaias ex Bibliandri ore exceptum zurück, betont seine schwierige Lage, trotzdem er in Predigt und Privatgespräch nichts provoziert. So arg wie in Sachsen sind die Schweizer in Hessen noch nicht verpönt, vielmehr hat der Landgraf, wie er gehört hat, die defensio gnädig aufgenommen. Die sächsischen Versuche eines Bücherverbotes[43]. Vergangenen Winter hat Pistorius im Gespräche geäußert, viele erhofften erst von Luthers Tode ein Ende des Streites. Grüße von Decius [Agricola], Grüße an die Schweizer.

[41] Vgl. Nr. 39.

[42] Die vier wurden gemeinsam am 21. September immatrikuliert, s. Caesar: catalogus, S. 25.

[43] Vgl. Corp. Ref. V, 723 ff., 741 ff.

[illegible] 1543 circiter Nonas Sept. [5]. Wetter. Simler. Nr. 48.

[illegible]. [illegible] name: [illegible] im E. Briefe]. «Contra adver-[illegible] [illegible] declare decrepitis prolixam quandam disputationem [illegible] Zwingli und die Zwinglianer.

[illegible] 1543 circiter Non. Sept. [5]. Wetter. Simler. Nr. 49.

[illegible] Marburger Bürgers Laurentius Blancken-[illegible]. «Libellum vestrum apologeticum adversus insa-[illegible] quae est a Martino Luthero contra vos[44], libentis-[illegible] ... [illegible], quidam in schola Marpurgensi professor s. [illegible] (si diis placet) [illegible], solitus est aliquando publice in sua lectione et dispu-[illegible] coram auditoribus. Christum provocare et signum postu-[illegible] nescio quid mali, si non totus Christus, quantus est corpore [illegible], praesens ibi verseur ante suos oculos.» Das sei Blas-[illegible] «[illegible] ... [illegible] qui principi nostro a secretis est et quotidie adhuc in [illegible] vos affectus rescripserit vobis, non minus benigne quam [illegible], animo gratissimo accepi.[45] Dixit etiam ille ipse Saxoniae [illegible] de interdicto librorum vestrorum in hisce regio-[illegible]»[46], er habe vielmehr verlangt, man solle Luther [illegible] «Quid vero effecerit, ignoro.» Grüße von Decius [Agricola], episcopus et [illegible]. Grüße an die Züricher.

[illegible] an Rud. Gwalther. 1545. September 10. Wetter. Simler. Nr. 50.

[illegible] Brief und Geschenk. «Vestram ad Lutheri scriptum legi [illegible][47] et apologiam tuam pro d. Zwinglio dictam legi quam cupidissime. Petis [illegible], solida et plena omnia, si quid iudicare possum, videbuntur, quibus [illegible] ... Ceterum suspicionum et calumniarum commune onus nos [illegible] theologi nostri publica dicta et facta nostra, imo et pri-[illegible], ne dicam curiose percunctantur ... quibus nos oppo-[illegible] cetera per omnia parum amici ... Porro [illegible] nobis, quod nostram attinebat plebem, nullae [illegible] Principis nostri publico mandato sublatae sunt, et [illegible] Marpurgenses non [illegible] [illegible] principis mandat. [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Marburg:

[illegible]

et argumenta quaedam, ex quibus reliqua aestimabis, scripturus est.» ... Grüße an Bullinger, Bibliander, Pellican, Gesner, Wolph, Bernhardus.

*Johann Fabritius an Bullinger.* 1545. Sept. 22. Marburg. Simler. *Nr. 51.*

Schreibt an Bullinger, weil dieser ihn bei seinem Weggang aus der Schweiz darum gebeten. Seine Reise nach Marburg ist gut von statten gegangen, er hat dort große Anregung. «Lectiones has accipe praecipuas: D. M. Casparus Rodolphi dialecticam profitetur Villichii, Reinhardus Hadamarius rhetorices artificium tradit legendo Quintilianum, d. m. Wigandus Happelius hebraicae linguae professor, Hibberius [— Hyperius] theologiae, epistolam ad Hebraeos exponit, d. Lonicerus Heliodorum legit Graecum, legit etiam quidam in ethicis, cuius nomen haud teneo. Theobaldus theologus exponit Joannem. Traditur etiam mathematica, item alii quidam iurisconsulti aliis ac aliis legunt horis. Ex iis tamen omnibus has nobis ex m. Happelii consilio elegimus lectiones: d. Caspari, Hadamarii, Vigandi, Hibberii, Loniceri. Mensam apud honestissimum urbis Marpurgi virum conduximus, vetus qui vocatur praepositus, unusquisque per annum 24 florenis ... Habitationem apud m. Vigandum habemus, qui si quaedam in integritate morum et lectiones perlegendo diligentia desiderarentur, sua in nos cura exhortationeque crebra ... haud ullum tempus intermitteret. Potest etiam is privatim hebraicis in lectionibus multum nos iuvare ... Quis Marpurgensis ritus sit ecclesiae, a d. Gwalthero melius intelliges, sed ut nec mihi ita nec aliis approbari piis credo. Nam distribuendo in eucharistia panem, quod singulis fit diebus dominicis, minister cantando haec verba pronunciat: Hoc est corpus meum etc. Cui alii astantes duo iuniores lucernas manibus tenentes albis stolis induti. Moris est etiam, quod alternis per totam horam canant latinis verbis et organo, antequam minister ordiatur sermonem.[49] Doctorum tamen iudicio haec relinquo.» Grüße von seinen consodales.

*Decius Agricola an Rud. Gwalther.* 1545. September 27. Wetter. Simler. *Nr. 52.*

Hat Gwalthers Brief, der in falsche Hände gekommen war, endlich am 26. Sept. erhalten. Klagt über «theologorum supercilium, qui facile omnes aspernantur, qui non ad ipsorum dicta et facta geniculantur ... Tuam apologiam [pro Zwinglio] non improbo ... Porro de Luthero certi nihil habemus. Indignitate nescio qua motus Witemperga discesserat et aegre, ut audio, et vix reductus multis est precibus. Expectabant certe svermeromastiges novum flagellum, sed spes ea adhuc in expectatione prorogata est. Forte haec mora profuerit, ut mitius agant.» Grüße von Pincier, «qui respondendi tibi partem mihi demandavit. Ipse nam d. Pellicano scripsit denuo, cupit quaedam Th. Bibliandri ab ipso excepta, quaeso te, ut voti compos fiat ... Si esset, qui pro pretio praelectionem postremam in librum geneseos a Bibliandro exceptam scriberet et venderet, quantovis pretio compararemus. Nec est quod metuatis per nos quicquam evulgari, tantum nostrum in usum et in ecclesiae profectum ista cupimus.»

*Johann Pincier an Joh. Wolph.* 1545 circiter Cal. Octobr. Wetter. Simler. *Nr. 53.*

Hat den Brief vom 24. August[50] erhalten, aber nicht den vom 8. März, dankt für die Gratulation. «Decius [Agricola] quidem, certe vir constans et vere magnanimus et moribus et doctrina severus [est]. ... Contentio mihi privatim fuit cum Marpurgensibus quibusdam, cum m. Adamo [Krafft] et Theobaldo Thammero de imaginum usu. Quorum argumenta si audires ... mirareris tantos homines adeo insulse ac pertinaciter delirare. Volunt enim bonas suas intentiones nobis obtrudere et aures suas prorsus obturant contra adver-

[49] Von hier aus versteht man, warum die Marburger Ordnung als Interims-Ordnung sich empfahl!

[50] Soll heißen: 25. Aug. s. Nr. 45.

ſich gegen das «sed et exhibitiva. Siste hic gradum! ... Scio, scio te magis hic loqui ex aliorum sententia et traditione quam ex ea sententia, qua quondam imbutus fuisti.» Bittet um Empfehlung an den Fürſten.

*Johann Pincier an Bullinger.* 1546 circiter id. Aprilis [April 13]. Frankfurt. Simler. *Nr. 59.*
Dankt für erhaltenen Brief ... «In apologia[52] vestra arbitror vos non tam multitudinis quaesiisse applausum quam perpetuum veritatis timorem atque consensum.» Über Thamer, bei dem er als treibendes Motiv Eitelkeit vermutet, wie faſt alle Marburger mit ihm. «De Lutheri morte idem quod vos sentimus et recte precamini deum, ut det successores, qui sint viri pacis.» Setzt auf Grund eines Geſprächs mit Piſtorius alle Hoffnung auf Melanchthon.

*Johann Lening an Bullinger.* 1546. Juni 4. Spangenberg. Simler. *Nr. 60.*
Hat Bullingers Brief an Melander auf der letzten Frankfurter Meſſe geleſen, ſtimmt ihm zu in ſeiner Trauer über Luthers Tod, dem er die Schärfe gegen Zwingli verziehen hat, ebenſo ſtimmt er dem von Bullinger mitgeteilten vaticinium Zwinglis auf Philipp v. Heſſen zu. «Retulimus Dionysius et ego omnia ad principem, dum una ipsius prandio essemus adhibiti, qui omnia benevole accepit. Quae autem ipse vicissim sacramentarii dissidii ergo [!] in vobis desideret, ex ipsius ad vos literis cognosces.» Er iſt treueſter Anhänger der Züricher, «qui etiam Bucero, Capitoni, Bonifacio [Wolfhard] e Wittemberga reversis Hombergae Hassiae praesente Dionysio persancte protestatus est nullam se concordiam recepturum atque agniturum, quae non cum Oecolampadii dialogo per omnia consentiret. ... Pessime me habuit illud acerbissimum scriptum Lutheri .... Prodiit vestra apologia[53], quae mihi ita arridet, ut optem non in alia fide mori ... will aber nicht Luthers Meinung verdammen, quod penes me nihil aliud inveniam quam utrosque idem sentire, licet verbis varietis, tametsi vos propius ad scopum putem verbis accedere. Vidi etiam elenchum libri vestri de sacramentis ... vidi ordinem, quem ego olim in meo libello tibi semel misso[54] secutus sum, vidi eadem argumenta nihilque est quod malim publice edi quam talem libellum, si essemus a metu aliorum tam potentium et multiplicium hostium extra aleae iactum.» Nur wenige in Heſſen wagen offen ihre Meinung zu ſagen, er will treu bleiben und auch Zwinglis Bücher nicht ächten.[55] Auf Bullingers Urteil über ihn in der Digamiefrage will er nicht eingehen. «Haec ut ad te scriberem, dedit mihi ansam meus princeps, cuius iussu literas, quas ab eo accipis, concepi.»

*Philipp v. Heſſen an Bullinger.* 1546. Juni 5. Friedewalde. Simler.[56] *Nr. 61.*
Er hat gehört, Luther werde in Zürich geſchmähet «als ein abgotiſcher, offentlich», er ſei geſtorben, weil er dem Büchlein der Schweizer nicht zu antworten vermocht, «ſo uns doch etlich berichtet, das[ß] er ſolch buch nun nicht geſehen, ſonder imme von guthertzigen leüten verhalten ſey, auf das[ß] dardurch nicht weiter zanck ervolgte». Auch hat der Landgraf gehört, daß man in Zürich die nicht mehr dulde, welche die in Baſel geſtellte und Luther zugeſandte Konfeſſion[57] bekennen. Bittet um des Friedens willen das zu ver-

[52] S. Nr. 40.
[53] S. Nr. 40.
[54] Vermutlich die Abhandlung über das Altarſakrament ſ. Strieder, Heſſ. Gelehrtenlexikon ſ. v.
[55] Vgl. Nr. 47.
[56] Vgl. Hochhuth a. a. O., S. 184.
[57] Die ſogen. confessio Helvetica prior von 1536, vgl. Realenzyklopädie von Herzog-Hauck [3]XVII, 237 ff.

*Theob. Thamer an Bullinger.* 1547. April 27. Marburg. Simler. *Nr. 68.*

Dankt für Bullingers Brief. «Nos ecclesiae Christi ministri ab imperito vulgo pessime audimus. Saepe est mihi haec vox obiecta: es wirt nicht gut, man henkte dann die Pfaffen alle. ... Ditissimi quique hinc non tantum sua bona in vicina episcopi Moguntini oppida removent, verum etiam istarum civitatum ius magno aere redimunt idque nesciente principe nostro. Ex quo ipse sum commotus zelo dei libellum de fuga conscribere, in quo contendo. ... Christianis non esse fugiendum, maxime ad papistas impios. ... Hunc libellum[61] tibi transmitto rogans, ut sententiam tuam libere mihi rescribas. ... Empfiehlt ihm zwei Jünglinge. Grüße an Gwalther und Ottho, auch Bibliander ab ignoto.

*Johann Pincier an Joh. Wolph.* 1547. April 25. Wetter. Simler. *Nr. 69.*

Benutzt die Gelegenheit, daß ſeine consobrini nach Zürich reiſen, zu einem Brief. «Iuvenes isti, qui ad vos veniunt, conterranei mei sunt, partim etiam sanguine mihi iuncti. Veniunt autem religionis causa, quam apud vos non doceri tantum, sed et moribus et vita exprimi saepenumero ex me audiverunt.» Empfiehlt ſie ihm. «Duo ex illis, qui consobrini mei sunt, ante annum Argentinae vixere non sine laude fructuque; interea temporis Lipsiae et Vitenbergae, donec Mauritius dux obsidionem moliretur, mansere. Nunc quando nullus alius effugio patet locus in propinquo, confugiunt ad vos.» Über den Krieg; wenn er könnte, käme er am liebſten zu Bullinger. Bittet für Eintreibung des ausſtehenden Geldes an Happel zu ſorgen. Grüße von Decius [Agricola].

*Johann Pincier an Bullinger.* 1547. April 25. Wetter. Simler. *Nr. 70.*

Empfiehlt ihm die Jünglinge [ſ. vor. Nr.], die keine Schulden machen werden. «Receperunt in se aes alienum, quod contraxerunt vestri iuvenes Marpurgi, sicut literae Vigandi Happelii ostendent. Idque fecerunt ea spe, ut quam primum ad vos venerint, tantundem repetant, quantum exposuerint. In quo vobis etiam rem gratam se facturos sperabant, ne videlicet in istis turbis et periculis cum aliquo discrimine mitteretis pecuniam.» Seine consobrini heißen Joannes et Juſtus Vulteji, erbittet für ſie einen Tiſch bei einem Profeſſor. Grüße von Decius Agricola.

*Wigand Happel an Bullinger* ſ. a. e. d. [Marburg] [nach Simler Ende 1547]. *Nr. 71.*

«En mitto vobis monstrosum hunc Theobaldi [Thameri] nostri partum, quem diu quidem parturiit, nunc autem demum in lucem edidit[62], adhuc plures eiusmodi editurus, nisi prohibitus esset ... Quid de illo futurum sit, nondum satis constat.» Näheres über Thamers Treiben. «Atque ut videretur recte sentire, instituit hanc disputationem valvis templi die festo affligens, quasi rem arduam iactavitque pro concione se disputaturum cum suis adversariis et obtinere velle palmam ... Sed triduo post interdictum typographo, ne venderet illa exemplaria amplius, et vocatus ille Cassellas rogatus est a consiliariis principis missam vellet facere illam disputationem et novam opinionem et consentanea Augustanae confessioni praedicare. Respondit id se non nisi contra suam conscientiam posse facere neque facturum, nisi prohiberetur. Interdictum est igitur illi, ut audio, a vicario principis et lectione et concionibus publicis agitque Cassellis ex praetextu, quod velit ire Wittenbergam, ut ibi conferat cum Philippo agitque Cassellis ex praetextu, quod ibi agat, vel ut sibi reconciliet consiliarios vel quod Wittenbergam profecturus sit, ne hic agat cum aliqua sua ignominia.» Erhofft Thamers Entfernung. Bullinger ſoll Sorge tragen, daß die ehemaligen Studenten ihre Schulden bezahlen. Joh. Fabritius ſchuldet ihm 21 Gulden, 10 Batzen, 1 Albus,

[61] An et quatenus Christianis sit fugiendum 1547. Über Thamers Stellung zum Interim ſ. Herrmann a. a. O., S. 68 ff.

[62] Thamers theses de iustificatione fidei 1547, abgedr. bei Hochhuth a. a. O.

consobrinus, der in Basel bei Myconius ist und ihm den Brief überbringen wird. Grüße an Bullinger, Bibliander, Gwalther.

## 1550.

*Johann Pincier an Pellican.* 1550. April 1. Frankfurt. Simler. *Nr. 74.*

Dankt für Pellicans Brief, den er in Frankfurt durch Froschauer erhielt. Erinnert sich gerne an seine Schweizer Zeit, würde gerne zurückkehren. «Fungor adhuc munere scholastico, sed nescio quamdiu. Sane quinque horis quotidie laboro», doch erträgt er es gern. Der adiaphoristische Streit in Sachsen. «Terrent me creba conventicula nostrorum hominum, in quibus tractatur de restitutione veterum ceremoniarum, ubi maxima fere pars consultantium proclivior est ad pacem cum Belial componendam quam ad discrimina subeunda religionis causa.» Grüße an Bibliander, Bullinger, Gwalther, Wolph et huius materteram, si adhuc est superstes.

*Andreas Hyperius an Gwalther.* 1550. Sept. 8. Marburg. Simler. *Nr. 75.*

Dankt für Brief. Hat Gwalther stets verehrt seiner Bücher wegen und um deswillen, was er von den Professoren und Schweizer Studenten gehört hat. Will gerne für den ihm von Gwalther empfohlenen Phil. Fellenberg sorgen. Derselbe zeigt sich tüchtig. Klagt über den Zustand der hess. Kirche. Grüße an Bullinger, Bibliander, Pellican und Wilh. Meyer.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1550. Sept. 9. Marburg. Simler. *Nr. 76.*

Will für Phil. Fellenberg [s. vor. Nr.] sorgen, da er Gelegenheit ersehnt, sich Bullinger erkenntlich zu zeigen. «Ad famam adversariorum apud vos sparsam de principe nostro[63], ut scribis, quid respondeam, incertus sum ... ego persuasum habeo neutrum vacare culpa et praestitisse quod facturi esse putabantur.»

## 1551.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1551. März 28. Marburg. Simler. *Nr. 77.*

Klage über den Studenten Philipp [Fellenberg], der alles verschleudert. «Literas vestras et consensionem in re sacramentaria cum Calvino[64] accepi summo hilari vultu.» Pellican soll ihm grammaticam zurückschicken.

## 1552.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1552. März 29. [Marburg.] Simler. *Nr. 78.*

Bullinger hat ihm selten geschrieben. Über Thamer, der dem Landgrafen sein Buch de fide sola non iustificante[65] geschickt hat mit der Bitte um eine Unterredung. Der Landgraf hat ihn sogleich widerlegt, aber ihm die Audienz gewährt. Er ist darauf erschienen[66] und hat den Landgrafen fußfällig um Gnade gebeten. Philipp hat ihn gefragt, wie ihm seine Antwort gefallen habe, da habe er lächelnd geantwortet, der Landgraf habe sie nicht verfaßt, sondern «magister Adam [Krafft], qui summus ecclesiarum est visitator seu episcopus in Hessia». Der Landgraf hat das vor Zeugen als Lüge erklärt. Schließlich hat der Landgraf gesagt, er werde ihn zu Melanchthon, Brenz und Schnepf schicken und zu den Zürichern. Happel will für den ihm empfohlenen filius Cholini [Collini] sorgen, will Bullingers

[63] Siehe Nr. 79.
[64] Der sogen. Consensus Tigurinus 1549.
[65] = theses de iustificatione fidei.
[66] Von dieser Audienz weiß Hochhuth nichts.



dazu, die wol so sehr geirret, ouch mord, eebruch, böses leben, ouch mit teufelischem falschem geist umbgangen als der vorigen secten irget eine, wie das zu Münster, im Niderland, in Schweytz, zu Augspurg, Straßburg und andern orten offenbar, ouch vil frommer lüth sagen und unparthyesche cronicen und schryber offentlich in druck geben haben.» Widerlegt Thamer eingehend. Thamers Buch gegen Meister Hartmann[72] hat ihm sehr mißfallen, ebenso die Hintansetzung des äußeren Wortes. Über seine Custodie. «Das[ß] wir aber unser predicanten lehre vor falsch erkennt und deshalben gebüßet, ist unser gloub noch meinung noch bekantnus gantz nicht.»

*Thamer an Philipp v. Hessen* s. a. e. l. Simler. *Nr. 85.*
Eingehende Antwort und Widerlegung des vor. Schreibens.

*Joh. Pistorius an Rud. Gwalther.* 1553. Sept. 17. Nidda. Simler. *Nr. 86.*
«Cum divina clementia nunc rursus meis Niddanis sim restitutus, a quibus aliquandiu abesse coactus sum», darum will er die alte Freundschaft erneuern. Gwalther soll nicht glauben, was über die hessische Kirche ausgestreut wird. «Una et eadem vox est doctrinae ... in ecclesiis nostris pura et incorrupta, quam legere in scriptis nostris, quae extant, licet.» Außer großer Trauer «cetera non discrepant ab ea consuetudine, quam vidisti antea». Grüße an Bullinger, dem er bald wieder schreiben will, Bibliander, Pellican und die anderen.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1553. September. [Marburg.] Simler. *Nr. 87.*
Klage über die Schweizer Studenten, denen er Wohnung und Tisch untersagt hat. Hyperius begünstigt die Studenten zu sehr.

*Wigand Happel an Pellican.* 1553. [Marburg] s. d. Simler. *Nr. 88.*
Hat «ante mensem» an ihn geschrieben betr. Rückgabe eines Buches[73], das er jetzt erhalten. Dankt dafür. Gratuliert Pellican zu seinen Enkeln. «Mihi vero adhuc unicus superstes est filius annorum quatuor», hat noch nicht wieder geheiratet.

**1554.**

*Johann Fabritius an Hyperius.* 1554. Febr. 1. Zürich. Abgedruckt bei Hottinger: speculum Tigurinum S. 184—198. Simler. *Nr. 89.*

*Johann Pistorius an Ambros. Blaurer.* 1554. Febr. 1. Nidda. Simler. *Nr. 90.*
Kondoliert zu dem Geschick der Konstanzer Kirche[74], grüßt Zwick und den Rat.

*Johann Pistorius an Rud. Gwalther.* 1554. März 21. Frankfurt. *Nr. 91.*
Dankt für einen Brief. Bedauert, daß die Sachsen mit den Zürichern keine Gemeinschaft haben wollen. Bei ihnen in Hessen ist viel Disputation de modo praesentiae im Abendmahl. «Satis sit nobis in coena nos praesentem habere Christum.» Ersehnt von Bullinger oder Bibliander einen Kommentar in threnos Jeremiae, weil er für die gegenwärtige Zeit paßt. Über Osiander und Stancarus. «Corvinus noster propter metaxicam religionem duobus annis carcere inclusus est», aber er ist befreit worden «per nostrum principem Wilhelmum initio belli anni LII», aber nach einem Monat, im März, gestorben.[75] «Draconites[76] indignatione quadam ecclesiam Marpurgianam relinquens propter Thamerum

[72] Beyer, s. Hochhuth, S. 228 ff.
[73] Der institutiones Hebraicae s. Nr. 77.
[74] Scil. im Interim.
[75] Vgl. Tschackert, Anton. Corvinus, S. 186 ff. Corvinus starb am 5. April.
[76] Siehe Kawerau in Theol. Realenzykl.[3] V, S. 14.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1555. Sept. 5. Marburg. Simler. *Nr. 97.*
Über das Ende des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites.[82] Klagt über die Steuererhöhung infolge der vom Landgrafen zu zahlenden Summe.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1555. s. d. [Anfang Sept.] Simler. *Nr. 98.*
Ist während der Translation der Marburger schola[83] in Frankfurt gewesen und hat geheiratet «viduam neptem ex sorore Philippi Melanchthonis relictam a doctore medico defuncto rediique demum Marpurgum initio mensis Martii». Die Pest ist erloschen, die Hochschule wird bald wieder aufgetan.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1555. September 11. Marburg. Simler. *Nr. 99.*
Hat sich gefreut über den Brief, den Bullinger an den Landgrafen betreffs der Studenten gerichtet hat. Über Verleumdungen gegen ihn. Die Marburger Hochschule blüht wieder, die Zahl der Theologen wächst beständig. Über den Augsburger Reichstag und die «Catechesis Austriaca».[84] Hebt rühmend die aequalitas rituum in der hessischen Kirche hervor bei «paucae et selectae ceremoniae». «Henricus Vietor Fridbergensis» hat ihm erzählt, Melanchthon habe seine Schrift sententia de plectendis tollendisque per magistratum haereticis an Bullinger geschickt, ihm hat sie Melanchthon durch Caspar Peucer gesandt. Die Schweizer Studenten führen sich gut, nur einer, Conrad Fabritius, würde besser wieder nach Zürich zurückgerufen.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1555. Sept. 23. Marburg. Simler. *Nr. 100.*
Bittet um πέπλα für seine Frau.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1555. Sept. 23. Marburg. Simler. *Nr. 101.*
Hat Bullingers Brief kurz nach Absendung des seinigen erhalten. Bedauert Bullingers schlechte Gesundheit. Dankt für die übersandte Predigt «de salute credentium». Sein Sohn Heinrich Bullinger soll von Frankfurt nach Wittenberg gereist sein. Den Brief an Lening will er besorgen.

**1556.**

*Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther.* 1556. Februar 24. Marburg. *Nr. 102.*
Dankt für Brief und Gratulation zum Marburger Amt. Klagt über den Wiederausbruch des Sakramentsstreites. «Legi nuper d. Philippi epistolam scriptam ad quendam concionatorem.» Er steht ganz zu Bullinger. «Placet mihi confessio episcopi Coloniensis a d. Bucero et multis aliis doctissimis viris confecta»[85]; desgleichen billigt er Martyrs Auslegung von 1. Kor. 15, speziell den modus spiritualis des Genießens von Leib und Blut Christi. Grüße an Bullinger.

*Johannes Pincier an Pellican.* 1556. März 8. Wetter. Simler. *Nr. 103.*
Dankt für den durch Johannes Juliacensis erhaltenen Brief. Über die traurige Lage der hessischen Kirche. «Metuimus nos bellum a Nassavio.» Eine neue, auch von Hessen und ihm selbst frequentierte Heilquelle in Westfalen. Er solle Joh. Hugo sagen, Pincier habe das Geld empfangen.

[82] Siehe O. Meinardus, Der Katzenelnbog. Erbfolgestreit, Bd. II, S. 97. Hessen mußte 600 000 Gulden zahlen, davon 150 000 in Frist eines halben Jahres bar.
[83] Siehe Nr. 94.
[84] = der Katechismus des Canisius.
[85] S. Postina, Der Karmelit Eberh. Billick 1901, S. 43 ff.





*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1556. April 2. Simler. Nr. [illegible]

Dankt für den Brief und das [illegible] compendium doctrinae Christianae et expositio apologetica. Heinrich Bullinger d. J. und [illegible] sind in Wittenberg mit einer Empfehlung an Melanchthon von ihm. Hat am 22. Febr. Brief von Melanchthon erhalten. Am 27. Febr. [illegible] hat er einen Brief vom Landgrafen erhalten, [illegible] April mit Pistorius nach Regensburg zu einem colloquium[84] cum adversariis [illegible] zu reisen. Pistorius hat ihm auch darüber geschrieben und ihn zu einer Vorbesprechung aufgefordert. «Hinc [illegible]» sind sie in Frankfurt zusammengetroffen, haben aber nicht viel besprechen können, da sie über das Religionsgespräch nicht genügend unterrichtet waren. Man redet von einem Wiederausbruch des Nassauer Handels.[85] Die [illegible] Schweizer Studenten sind [illegible] gewesen.

*Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther.* 1556. April 3. Marburg. Nr. 105.

Dankt für Brief und Geschenk, die er in Meißen erhalten. «[illegible] . . . [illegible] . . . in ministerio ecclesiastico apud [illegible] [illegible] [illegible] in gymnasio [illegible], ist er superiori autumno nach Marburg gerufen worden.[86] Hat in den letzten acht Tagen fast täglich predigen müssen. Beklagt die Erneuerung des Sakramentsstreites. «Asserere in coena [illegible] esse carnalia mihi non probatur . . . Habeo [illegible] [illegible] epistolam satis prolixam, quam ad D. Joannem Kymaeum piae memoriae [illegible] [illegible] superioribus».[87] Bittet um Lesung zur Vollendung seiner [illegible] in acta.

*Johannes Pincier an Rud. Gwalther.* 1556. Sept. 7. Wetter. Simler. Nr. 106.

Eberhard v. Brack hat ihn eingeladen und mit ihm über Gwalther gesprochen. Brack läßt grüßen. Über das laxe Leben am Hofe. Empfiehlt zwei Jünglinge, Joannes Pincierus, consobrinus meus, und Caspar Corvinus; beide waren früher in Straßburg, wollen nach dem Weggang des Petrus Martyr nach Zürich. Grüße an Gesner und Collin, dessen Sohn Rodolph sich gut führt.

*Johannes Pincier an Bullinger.* 1556. Sept. 7. Wetter. Simler. Nr. 107.

Empfiehlt ihm auch jene beiden Jünglinge [s. vor. Brief]. Im letzten Winter ist der Landgraf mit seinen beiden Söhnen bei ihm zur Jagd gewesen, der ältere habe bei der Gelegenheit aus Marburg sich «scortum» kommen lassen. Daraufhin hat Pincier, als er zur Hofpredigt befohlen wurde, «totum sermonem in mores principum et aulicorum direxi», speziell gegen Unzucht; es ist aber gut abgelaufen. Aber neulich sind die Fürsten zur Rabenjagd wiedergekommen, da hat ihn Graf Wilhelm angeredet wegen jener Predigt, «quod praeter morem concionandi a proposito digressus fuissem: oportere concionatorem lenem atque mansuetum esse. . . . Praescribebat mihi denique formam concionandi et ad Aphthonium sophistam relegabat, exempla etiam ad imitandum quorundam concionatorum nostratium obiiciebat». Klagt über die Willkür der Fürsten, speziell über die Jagd, durch welche die Bauern bedrückt werden. Der Landgraf hat mit Melanchthon darüber konferiert, dieser hat das gravamen für bedeutungslos erklärt, ebenso denken die Hofprediger. Bullinger soll dem Landgrafen einmal die Meinung sagen.

*Johann Pistorius an Gwalther.* 1556. Sept. 15. Frankfurt. Simler. Nr. 108.

Hat Gwalthers Brief am 15. Sept. erhalten. Beklagt die Erneuerung des Sakramentsstreites.[88] «Tandem benedictione divina hoc impetravi ab illustrissimo principe nostro

[84] S. Möller-Kawerau, S. 344.

[85] S. Meinardus a. a. O.

[86] S. Nr. 102.

[87] S. Nr. 44.

[88] Über diesen und die verschiedenen Schriften in demselben s. Kruske, Johs. a Lasco

ut publico edicto per superintendentes omnibus pastoribus et ministris verbi divini inhibitum sit, ne quid huius moveant in concionibus necne una pars alteram condemnet aut conviciis proscindat, sed ut simpliciter iuxta formulam concordiae inter d. Lutherum et d. Bucerum Wittenbergae ante aliquot annos factam sine omni altercatione et animorum acerbitate de coena domini populum instituant ac verum usum sacramenti summopere urgeant. Itaque per totam Hassiam pax et concordia in omnibus ecclesiis adhuc hodie constat.» Melanchthon versucht dasselbe in Sachsen. Der Landgraf hat «his nundinis» an Hyperius geschrieben betreffs eines Synodus.[91] Über die Straßburger. Erbittet Bullingers Auslegung der kleinen Profeten und Apokalypse, Gwalther soll Bullinger veranlassen, sie ihm zu senden. Schnepfii librum nondum vidi, er will auch von Schnepf nichts lesen. Grüße an Bullinger, Grüße von Hyperius, Pincier u. a.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1556. Sept. 21. · Marburg. Simler. *Nr. 109.*

Dankt für Brief. Freut sich, daß Martyr Pellicans Nachfolger geworden ist.

**1557.**

*Johann Pistorius an Conrad Ulmer,* concionator generosi comitis Rieneccensis. 1557. Jan. 19. Nidda. Simler. *Nr. 110.*

Dankt für zwei Briefe, klagt über die hessischen Fürsten. Grüße an ihren gemeinsamen Freund d. Secretarius.

*Johann Lening an Bullinger.* 1557. April 4. Milsungen. Simler. *Nr. 111.*

Hat die Schriften Westphals, Schnepfs und Timanns[92] erhalten, bedauert den Wiederausbruch des Sakramentsstreites. Schickt ihm sein Buch, das er verfaßt hat, «antequam Calvini secundam responsionem et tuam apologiam nactus essem». Hat a Lascos Brief an Bucer, vor zehn Jahren erschienen, zu spät erhalten. Joh. Garner hat gemeint, er solle sein Buch a Lasco vorlegen. «Princeps noster iunior totus est noster»; wenn dieser nach Melsungen komme, werde er stets eingeladen. Vor einem Monat ist er acht Tage in Marburg gewesen und hat für Hyperius beim Landgrafen Gehaltserhöhung erwirkt, «ubi etiam iunior princeps dixit se pro dedicato sibi abs te libello [= compendium verae religionis] te munere aliquo ad has nundinas honoraturum». Der princeps senior ist in der Abendmahlsfrage nicht auf ihrer Seite. «Tuam apologiam Germanicam ab Hyperio recepi et principi in praesentia uxoris obtuli. Recepit se lecturum, ubi vacaverit, domina retinuit apud se, ut ipsa legeret ... quamvis olim Luthero addictissima, nunc tota est nostra. Tuo arbitrio permitto mea collectanea, ut edas vel mihi vel Joanni a Lasco remittas.» Er ist jetzt über 66 Jahre alt.

*Johann Pincier an Bullinger.* 1557. April 4. Wetter. Simler. *Nr. 112.*

«... circiter nonas Martias» ist er vom Landgrafen zum Frühstück gebeten; sie haben über das Abendmahl gesprochen. «Rogavit, num ipse quoque Zwinglianus essem? Respondi me neque Lutheranum neque Zwinglianum, sed Christianum esse.» Nach Aufhebung der Tafel hat der Fürst allein mit ihm über das Abendmahl geredet, er hat seine (Bucerische) Meinung auseinandergesetzt, der Fürst hat u. a. geantwortet: «velim scribas per occasionem hoc nomine ad d. Bullingerum ut illius quoque audiam sententiam». Grüße an Martyr und Bibliander. Im P. S. empfiehlt er seinen consobrinus Joh. Pincier.

und der Sakramentsstreit, 1902, sowie Briefsammlung des Hamb. Superintendenten Joachim Westphal I. II., 1903.

[91] S. Nr. 104.

[92] Farrago sententiarum consentientium ... de coena domini 1555. Über Schnepf und Westphal s. Kruske und Sillem.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

lucem emissos videamus.» Grüße an Lonicer, Casp. Rudolph, Capella, seine praeceptores, ferner Rhodingus, Happel, Pincier.

*Rud. Gwalther an Pistorius.* 1558. März 18. Zürich. Simler. *Nr. 120.*

Dankt für freundliche Aufnahme des Laelius. Über den Wormser Konvent, den er scharf kritisiert, namentlich daß Pistorius die protestatio mit unterschrieben hat. Warum hat man Zwingli verurteilt?

In einem zweiten Briefe vom 28. August läßt Gwalther sich nochmals über die Verurteilung Zwinglis aus und setzt dessen Abendmahlslehre auseinander. Pistorius hat inzwischen am 6. April Gwalther geantwortet, er habe die protestatio unterschriehen, weil man ihnen vorgeworfen, sie hingen der Augustana nicht an und seien zwinglisch. Gleichzeitig dankt er Bullinger für seine Predigten über Jeremias. Auch an Musculus schreibt Pistorius am 6. April über den Wormser Konvent, zugleich über den Frankfurter Fürstentag. Melanchthon hat ihm am 13. März geschrieben.

*Nic. Rhodingus an Rud. Gwalther.* 1558. April 12. Marburg. Simler. *Nr. 121.*

Dankt für Brief über die Abendmahlsstreitigkeiten. «Legi hac de re d. Pistorii ad principem Guilielmum circa initium colloquii et vidi publicum scriptum nostrorum, qui ad colloquium destinati sunt, in quo huius rei nulla est mentio.» Er kann nicht finden, daß Melanchthon und Pistorius sich von den Zürichern losgesagt (abalienati) haben, wie Gwalther ihnen vorwirft.[96] «Pistorius d. Melanchtoni intimus est.» Empfiehlt den Conrad Haw. Grüße an Bullinger, dem er schreiben will, sobald er von Pistorius über den Ausgang des Colloquium gehört hat, und Wolph.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1558. April 14. Marburg. Simler. *Nr. 122.*

Dankt für Bullingers concio de coena domini; lobt drei nach Zürich zurückkehrende Schweizer und Bullingers Sohn.

Auch Hyperius dankt unter dem 12. April für jene Predigt Bullingers demselben und will sorgen, daß Melanchthon ein Exemplar davon erhält. Bullingers Brief an Melanchthon hat er gelesen. Zugleich dankt er pro lectissimo caseo Capellano und berichtet, die nach Zürich zurückkehrenden Studenten Joannes Jacobus, Jacobus Baurefind, Conradus Haw seien brav gewesen.

*Nic. Rhodingus an Bullinger.* 1558. Sept. 26. Marburg. Simler. *Nr. 123.*

Dankt für den durch Hyperius übermittelten Gruß, desgleichen für die «concio de coena domini, quam superioribus nundinis abs te accepi et sermones ecclesiastici festorum dierum domini nostri Jesu Christi hisce nundinis mihi dono missi».

*Wigand Happel an Bullinger.* 1558. Sept. 27. Marburg. Simler. *Nr. 124.*

Über Bullingers Sohn, der sich bei Hyperius gut führt.

*Nic. Rhodingus an Gwalther.* 1558. Sept. 27. Marburg. Simler. *Nr. 125.*

Dankt für Brief. Über den Wormser Konvent. Rechtfertigung des Pistorius.[97] «Vestrates hic non adeunt mensam domini, sed plerique ad vicinam urbem Wetterum, ubi d. Pincier ecclesiastes agit, sese conferunt ... Qua de causa hoc fiat, multi mirari solent, cum tamen minime cogantur in Lutheri verba hic iurare. Conciones atque exhortationes nostrae de coena dominica ab Anglis minime improbantur.» ... Über den modus praesentiae soll man nicht streiten. Martyrs Römerbriefkommentar hat er noch nicht bei den bibliopolae gesehen. «Filius Bullingeri unicum attulit et homiliae tuae in Acta

[96] Siehe Nr. 120.
[97] Siehe Nr. 120.

apostolica nunc demum allatae sunt.» Grüße an Martyr, den er 1543 in Straßburg gesehen hat. Wünscht Wolph gute Besserung. D. Adamus IX. Septembris in domino obdormivit; nos speramus d. Hyperum illi successurum, nisi obstent quidam.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1558. Nov. 22. Marburg. Simler. *Nr. 126.*

Klagt über die Rückberufung der Schweizer Studenten. Happel und Casp. Rudolph haben an Bullinger geschrieben. Freut sich über den Druck des Werkes von Martyr «de eucharistia», dankt, daß Bullinger ihm das «iudicium vestrum de sententia principum nomine evulgata Francoforti de negotio coenae dominicae» mitgeteilt hat. Pistorius und nobis quidam sind zum Forchheimer Konvent deputiert, aber heimgeschickt, da niemand erschienen ist. Pistorius hat ihm darüber genau berichtet. Er hat gehört, Pistorius soll nach Naumburg zu einem neuen Konvent[1] geschickt werden. Vor acht Tagen hat ihm ein «superintendens ex vicino comitatu in Wederavia» erzählt, auch Bullinger werde nach Naumburg gerufen werden, um persönlich in der Abendmahlsfrage mit Melanchthon zu konferieren. Hat Melanchthons Brief an die Nürnberger betr. Veröffentlichung seiner confessio [illegible][2] gelesen. Bullingers Sohn ist tüchtig. Dankt für ein dem Wolfgang Lincolker gewährtes Stipendium. Bittet um Abwicklung der Studentenschulden, der Gläubiger [illegible] Praepositus in Marburg hat Geld nötig.

1559.

*[illegible] Pistorius an Rud. Gwalther.* 1559. März 22. Frankfurt. Simler. *Nr. 127.*

Hat den Brief vom August[3] erst am 20. Dezember erhalten. Rechtfertigt sein Verhalten in Worms. Er steht auf dem Standpunkt der Augustana und schimpft in seiner Predigt niemand. Grüßt Bullinger, der den Jeremias weiter auslegen soll.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1559. März 30. Marburg. Simler. *Nr. 128.*

Freut sich [illegible] revocatis propter suam [illegible] [illegible] [illegible]. Klagt über die Marburger Studenten.

*[illegible] Bullinger an Gwalther.* 1559. März 31. Marburg. Simler. *Nr. 129.*

Hat zwei Briefe Gwalthers zu beantworten, den zweiten hat er durch Matthias Hut [illegible]. Über die Schweizer Studenten und Zustände an der Hochschule, die verwirrt [illegible], [illegible] Martyrs Buch gegen [illegible] gelesen und mit Zustimmung gelesen, desgleichen Martyrs Römerbriefkom-[illegible] [illegible]. Das papistische Bücherverbot.

[illegible] Bullinger. [illegible] Marburg. Simler und Staatsarchiv E II 347. *Nr. 130.*

[illegible] Savoiae [illegible] [illegible] item [illegible] septimo Martii [illegible] princeps noster, cum super ... [illegible]. Die Sachsen wollen, [illegible] gerechtfertigt wird. [illegible] Gefangennahme. Princeps noster [illegible] [illegible] [illegible] apostolo-[illegible]. [illegible] Princeps non

[1] [illegible] Naumburg. Neudecker [illegible] S. [illegible].
[2] [illegible] S. [illegible].

[3] [illegible] Neudecker [illegible] S. [illegible] Corp. Ref. IX. [illegible]





permittit, ut Lausannam concedam.» Er möchte aber fort. Bullingers Sohn Johannes Rodolphus geht es gut. Grüße an Bibliander und Martyr.

Über die Berufung nach Lausanne schreibt Hyperius an demselben Tage an die ministri ecclesiae Bernenses: Er habe schon lange nach der Schweiz gewollt, aber trotz dreimaliger Bitte läßt ihn der Landgraf nicht ziehen. Am 19. März hat Hyperius an Benedikt Aretius in Bern geschrieben und sich über die Berner Verhältnisse erkundigt.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1559. Sept. 25. Marburg. Simler. *Nr. 131.*

Freut sich über die freundliche Aufnahme der gesandten Bücher [s. vor. Nr.]. Dankt für die Zusendung der catechesis aus 44 conciones in Jeremiam. Hungersnot in Hessen. Der Fürst hat ihn leider nicht nach Lausanne ziehen lassen. Bullingers Sohn Johann Rudolph, in Straßburg schlecht behandelt, ist sehr tüchtig. Grüße an Martyr, Bibliander, Gwalther, Lavater, Simler.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1559. Ocktober 20. Marburg. *Nr. 132.*

Die Schweizer Studenten tanzen zu viel. Fragt nach dem Grund, «quod ad unum omnes illos iuvenes revocaverint». Ein Studententumult sei von Bullingers Sohn beigelegt worden.

**1560.**

*Bullinger an den Landgrafen.* 1560. März 20. Zürich. Simler. *Nr. 133.*

Schickt seine sechs Bücher wider die Wiedertäufer und zwar deshalb, damit der Landgraf sehe, «das [ß] weder unser vorfar säliger gedächtnus Huldreych Zwingly noch wir einiche gemeinsamme mit den widertöuffern und andern secten haben». Bedauert, daß man die Schweizer und Zwingli mit den Täufern gleichstelle und als Sakramentierer verschreie. In diesem Jahre ist in Tübingen eine «Lychordnung» auf die Herrschaft Mömpelgard ausgegangen, in der die Zwinglianer geschmäht werden. Dasselbe sei in der K.-O. Herzog Christophs von Württemberg der Fall. Bittet den Landgrafen, die Schweizer in besseres Renommee zu bringen.

Am 20. Juni schreibt der Landgraf an Bullinger und sendet ihm einige Schriften[102] betr. die von den Jenensern geplante Verdammung der Zwinglianer, erbittet Bullingers Urteil darüber; er solle auch an Herzog Christoph schreiben. Bullinger antwortet am 9. Juli, Christoph von Württemberg habe ihm auf sein Buch gegen die Täufer nicht geantwortet. Unter dem 28. August 1560 schreibt der Landgraf an Bullinger, er solle auf das bevorstehende Konzil sich rüsten.

*Wigand Happel an Bullinger.* 1560. April 10. Marburg. Simler. *Nr. 134.*

Bedauert, daß die Schweizer Studenten mit Zustimmung des Hyperius mit Trommeln und Pfeifen abzogen. Der Landgraf wird böse sein, wenn sie keine Schweizer Studenten mehr schicken. Joh. Garner ist für Theologie berufen, der bisherige Lehrer des Landgrafen Wilhelm im Französischen. Bevorstehende Heirat des Ludwig von der Pfalz und der Elisabeth von Hessen.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1560. April 11. Frankfurt. Simler. *Nr. 135.*

Sorgt für Bullingers Sohn, hat durch Froschauer die 53 Gulden Vergütung dafür erhalten, desgl. 17 Gulden für verschiedene Gläubiger. Dankt für zwei große Käse und das Buch gegen die Täufer. Das zweite Exemplar desselben will er dem Landgrafen übermitteln, das dritte soll D. Dryander erhalten. Grüße an Martyr.

[102] Darunter auch das scriptum theologorum Jenensium ad Christophorum principem Wirtt. 1560, April 21.

[illegible] Simler. Nr. 136.

[illegible] kommentar ihm gewidmet. Über [illegible] Pincier haben Bruch ihm [illegible]

[illegible] Marburg. Simler. Nr. 137.

[illegible] Gwalther soll seine Homilien in [illegible] in festum nativitatis Christi [illegible] ihm verkauft hat. Der [illegible] Bullingers [illegible] hat zwei Exemplare [illegible] verkauft. Hyperius hat [illegible] conventus [illegible] (Nr. 134) in Marburg [illegible] Fremdenherberge [illegible] Dank des [illegible] für dem [illegible]

[illegible] Simler. Nr. 138.

[illegible] Seine gepriesenen Homilien [illegible] Bullinger soll die großen auslegen. [illegible] die Schwester zum Konvent [illegible] in mediocri [illegible] principem [illegible] in praesertim [illegible] Grüße an Bullinger und Martyr. [illegible]

[illegible] Hyperius [illegible] Bullinger. 1560 Sept. 27. Marburg. = [illegible] p. 478. Nr. 139.

## 1561.

[illegible] Hyperius [illegible] Bullinger. 1561. März 24. Marburg. Simler. Nr. 140.

Sein Brief [illegible] Dankt für Bullingers Brief, den er am [illegible] Sept. durch den vom Landgrafen an Bullinger gesandten Boten erhielt. Über den Naumburger Konvent [illegible] Der Landgraf [illegible] März nach Kassel gefordert, [illegible] Von dort [illegible] nach Erfurt [illegible] Vor Pfingsten [illegible] Grüße an Martyr, Gwalther, Lavater, [illegible]

[illegible] 1561. Marburg [illegible] [März 26.] Simler. Nr. 141.

Dankt für Brief und Erfüllung seiner Bitte, die kleinen Propheten auszulegen. Er will [illegible] in seiner Gemeinde die Propheten auslegen, post festum Pa[illegible] Hosea, dankt für Übersendung des Kommentars [illegible] Das gewünschte [illegible] für Eberhard v. Bruch ist durch Günther v. Schers [illegible] den [illegible] Naumburger Konvent, dem er beigewohnt hat. Alle Akten darüber [illegible] Bullinger geschickt, er sendet daher nur [illegible] legatorum ponti[illegible] principum. Am 21. April ist in Erfurt Theologenkonvent, [illegible] Pincier werden auf landgräflichen Befehl teilnehmen. [illegible]



Philippi de controversia coenae dominicae post mortem editum Heidelbergae primum. Über die Gegenschriften gegen dasselbe. Magister Johan Schimelphench hat nach ihm gefragt, «ante biennium numero ministrorum verbi sese adiunxit». Erwartet Kommentare Bullingers und Gwalthers über Markus, Matthäus, die Propheten. Grüße von Lonicer und Capella. Dryander ist am 20. Dezember gestorben, Grüße an Bullinger, Wolph, Martyr.

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1561 s. l. April 17. Simler. *Nr. 142.*

Hat Bullingers Bücher de conciliis an Christoph v. Württemberg geschickt. Die Jenenser haben zu Naumburg vergeblich die Verdammung der Zwinglianer erstrebt. Über Frankreich.

*Johann Pistorius an Rud. Gwalther.* 1561. Mai 14. Nidda. Simler. *Nr. 143.*

Dankt für den am 16. April erhaltenen Brief. War krank und infolgedessen weder in Naumburg noch in Erfurt. Der Landgraf hat auch die Schweizer in Erfurt haben wollen. Hat Gwalthers Hosea und Joel sorgsam gelesen, «iam me recreo in lectione quartae partis Jeremiae d. Bullingeri». Dieser soll den Ezechiel ebenso auslegen. Grüße an Bullinger und Martyr.

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1561. s. l. Juni 23. Simler. *Nr. 144.*

Übersendet der Theologen zu Wittenberg und Leipzig Bedenken und Vergleichung vom Abendmahl, erhofft davon Gutes für den Frieden.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1561. Juli 10. Marburg. Simler. *Nr. 145.*

Dankt für Brief. Sendet aktenmäßigen Bericht über den Erfurter Konvent [derselbe liegt bei], der derselbe sei wie der Naumburger. Grüße an Gwalther, für den Pistorius einen Brief beifügt, Wolph, Lavater, Simler, Johannes Frisius, Heinrich und Johann Rudolph. Bullingers Brief an den Erfurter Johann Wycsamer hat er noch nicht übergeben.

*Johann Wolph an Johann Pincier.* 1561. Juli 23. Zürich. Simler. *Nr. 146.*

Gratuliert ihm zu seinem Buche adversus Synusiastas[105], das seiner Lehrer Decius [Agricola], Noviomagus und Caspar Rudolph würdig ist. Martyr wird auf das erschienene Buch [von Brenz] de personali unione duarum naturarum[106] antworten. Freut sich, daß Johann Schimmelpfeng Theologe ist, gratuliert demselben.

*Johann Lening an Bullinger.* 1561. August 31. Melsungen. Simler. *Nr. 147.*

Er ist jetzt 71 Jahre, ihre Korrespondenz hat lange geruht. Er ist vom Fürsten in diesem Jahre nach Kassel gerufen worden und hat auf dessen Befehl an Calvin geschrieben de clandestinis ducis Sabaudiae conatibus. Nach Empfang der Antwort hat ihn der Fürst zum zweiten Male sub nundinas Francofurtenses zitiert und den lateinischen Brief Calvins sich von ihm übersetzen lassen. Beim Fürsten hat er Hyperius und Pincier getroffen, denen Oporinus e nundinis transmiserat duo exemplaria libellorum P. Boquini[107] ... et Pincieri[108], ... cum querimonia a suo senatu sibi esse eorum distractione et divulgatione interdictum. Oporinus hat gebeten, der Fürst möge von den Baselern den Druck erwirken. Er hat zwei

[105] Antidotum adversus enthusiastarum, methusiastarum et synusiastarum cavillas et calumnias in causa eucharistica 1561.

[106] S. Köhler: Bibliographia Brentiana 1904, Nr. 385, 386 u. ö., sowie die beigegebenen Analecta Nr. 855 ff.

[107] Examen libri, quem d. Tileman Heshusius nuper scripsit de praesentia corporis Christi in coena domini. Basel 1561.

[108] S. Nr. 146.

3. April hat er ihn dabehalten, dann nach Kassel mit Empfehlungsschreiben an Bing gehen lassen, er ist auch dort und in Ziegenhain, wo jetzt der Fürst ist, gut aufgenommen worden. Der Theologenstreit. Lavater, der ihm geschrieben hat, will er bald antworten. Grüße an Martyr, Gwalther, Wolph, Haller, Joh. Frisius, Lavater, Simler, Zwingli, Heinr. und Johann Rudolph. Nachrichten aus Frankreich.

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1562. s. l. Juni 18. Simler. *Nr. 156.*
Fragt, wie es in Frankreich steht, und betr. des Trienter Konzils.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1562. Juni 25. Marburg. Simler. *Nr. 157.*
Dankt für Brief. Wichtiges daraus hat er dem Fürsten überschrieben. «Post biduum aut triduum convenient huc Marpurgum aliquot principes.» Hat die empfohlenen Schweizer als Tischgenossen aufgenommen und wird für sie sorgen. Frankfurt hat die peregrini[110] ausgetrieben, die jetzt vom Pfalzgrafen aufgenommen sind. Grüße an Gwalther, Martyr u. a.

*Bullinger an Philipp von Hessen.* 1562. Juli 10. Zürich. Simler. *Nr. 158.*
Jost der Läufer ist am 4. Juli angekommen. Dankt für Brief, desgl. für Aufnahme seines Sohnes Christoph in die Kanzlei. Bittet in seinem und Gwalthers Namen, daß Dionysius Melander jr.. der bei Gwalther zu Tisch ist, noch in Zürich bleiben darf. An Hyperius sind neun Schweizer Studenten geschickt. Joh. Friedrich v. Sachsen hat an die Züricher geschrieben, sie sollen keine Schmachbücher drucken. Der Rat hat geantwortet. Sie sind friedfertig.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1562. Sept. 14. Marburg. Simler. *Nr. 159.*
Dankt für Brief. Über das Konzil und theol. Streitigkeiten. Sendet ein Buch von Martin Chemnitz[111] an Ludw. Lavater. Die neu gesandten Schweizer Studenten benehmen sich gut. Für Bullingers Sohn Christoph will er sorgen. Magister Balthasar Susenbetus ist nach Zürich gewandert. Grüße an Martyr, Bibliander, Wolph, Simler, Gesner u. a.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1562. Okt. 1. Marburg. Simler. *Nr. 160.*
Über die Theologenstreitigkeiten. Hat Brenzens Buch[112] jetzt gelesen, verurteilt es. Über Frankreich und das Trienter Konzil. Noch nie dagewesene Hungersnot in Hessen. Bittet zu veranlassen, daß Wolfgang Luncker, der bei einem Engländer ist, zurückkehrt.

**1563.**

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1563 s. l. März 4. Marburg. Simler. *Nr. 161.*
Sendet Bullingers Sohn Christoph zurück. Der Sekretär Alexander Pfluger gibt ihm am 8. März ein gutes Zeugnis.

*Andreas Hyperius an Joh. Wolph.* 1563. März 6. Marburg. Simler. *Nr. 162.*
Dankt für Wolphs am 15. Oktober geschriebenen, am 9. November erhaltenen Brief. Hat die drei Exemplare von Wolphs Rede in synodo Tigurina [de officio praeconis evangelici] an Rhodingus und Lonicer und sich selbst verteilt, dankt dafür auch in jener Namen. Politische Nachrichten.

*Johann Wolph an Hyperius.* 1563. März 19. Zürich. Simler. *Nr. 163.*
Dankt für Brief [s. vor. Nr.]. Über das Trienter Konzil. Grüße an Lonicer und Rhodingus; «utrique scripsi.»

[110] Die a Laskosche reformierte Gemeinde, s. Kruske a. a. O.

[111] Vermutlich: repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis in coena 1561.

[112] Siehe Nr. 146.

*Bullinger an Philipp v. Hessen.* 1564. März 22. Zürich. Simler. Nr. 204.

Danke für Philipps Schreiben vom [illegible] März (Nr. 201), das ihm sein Sohn Christoph am 12. März überbracht hat; am 6. Januar [illegible] Bote des Landgrafen ist nicht angekommen. Dankt für die [illegible] des Konzils [illegible] Schreiben, billigt die Ablehnung des Konzils. Berichtet mit Wenigem über das Konzil, übersendet den gedruckten Bericht über session 6, schildert die zwei gedruckten Reden des Kardinals von Lothringen. Berichtet über Frankreich, überschickt das Schreiben des Königs von Frankreich an die [illegible] und deren Antwort. Dankt für seinem Sohne Christoph erwiesenen Gnade. Sendet eine soeben gedruckte Gegenschrift gegen Brenz.

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1564 [illegible] März 28. Simler. Nr. 205.

Danke für übersandte Predigt.

*Philipp v. Hessen an Bullinger.* 1564 [illegible] April 11. Simler. Staatsarchiv E. II. 107[113] Nr. 206.

Hat Brenzens und Bullingers Schrift gelesen, beide gehen zu weit. Sendet ein Buch Ebers.[114] Eine Botschaft des Landgrafen an Bullinger ist verloren gegangen.

*Andreas Hyperius an Bullinger.* 1564. April 24. Marburg. Simler. Nr. 207.

Hat gehört, daß an Bullinger Ebers Buch[115] geschickt wurde. [illegible] über den Abendmahlsstreit, [illegible] in Preußen mit Georg Voigel, der in Marburg gewesen ist. Über den Heidelberger Katechismus. Klage über Martyrs Tod. Bullinger hat ihm geschrieben, daß man an Hyperius als Nachfolger des D. Zanchus[116] denke. Politische Nachrichten. Nächste Woche wird der Fürst seinen Sohn Ludwig nach Württemberg bringen. Dankt für Bullingers durch Froschauer erhaltenes Buch gegen Brenz. Grüße an Gwalther, Wolph, Haller, Lavater, Simler, Joh. Frisius.

*Rud. Gwalther an Rhodingus.* 1564. Mai 4. Zürich. Simler. Nr. 208.

»Praefatio d. Hyperii catechismus[117], quem a multis probari audio ... [illegible] cum dolore et gemitu et [illegible] intelleximus defunctum bonum virum [illegible], qui libelli illius editionem impedire conati sint, et inter eos te [illegible] ... nominari [illegible]. [illegible] autem cum primis displicuisse [illegible] istis, quod non modo in sacramentorum doctrina ad nostram sententiam propius accedit, verum etiam domini praeceptum de imaginibus recte exponat, quod plerique vestrum Lutherum secuti omittunt.« Kann nicht glauben, daß Rhodingus so denkt, der Schweizer Bücher gelesen hat. Rechtfertigt die Bilderentfernung. Rhodingus soll sein Ansehen gebrauchen ad [illegible] doctrinae [illegible].

*Wolph an Pincier.* 1564. Mai 7. Zürich. Simler. Nr. 209.

Hat Pinciers Brief vom ca. 5. April am 1. Mai erhalten. Wolphs Brief mit der [illegible] zu Pinciers Schrift adversus [illegible][118] ist verloren gegangen. Hyperius [illegible] gern ihre Korrespondenz vermitteln. Den ihm empfohlenen Thomas Fortunatus

[113] Siehe auch Köhler: Bibliographia Brentiana Nr. 305.

[114] Offenbar: Vom hl. Sakrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi. Wittenberg 1562. Die Schrift begann mit einem Abdruck der Sätze der Wittenberger Konkordie. [illegible] in: Theol. Realenzyklopadie[3], 5, S. 120.

[115] Siehe Nr. 166.

[116] Über des Z. Lehre hatte Hyperius ein Gutachten abgegeben. [illegible]: Hess. [illegible]

[117] [illegible] Hyperius Schrift de catechesi. Daß sie in diesem Jahre verfaßt und separat [illegible] nicht bekannt, s. Achelis und Sachsse: Die Homiletik und Katechetik [illegible] 1901. S. 149.

[118] [illegible] 210.





hat er noch nicht gesehen. Beklagt den Tod des Martyr. Gruß an d. Joannem Schimmelpfeningum, amicum veterem.

*Rud. Gwalther an Nic. Rhodingus.* 1563. Mai 9. Zürich. Simler. *Nr. 170.*

Hat Ebers Buch[119] nur erst flüchtig lesen können. Eber scheint ganz Lutheraner zu sein. Verteidigt die schweizerische Abendmahlslehre. «Video illustrissimum principem adhuc in ea esse sententia, quam Bucerus olim multis persuadere conatus est, posse inveniri aliquam commodam rationem conciliandi doctrinas de coena, quae hodie circumferuntur. At ego non video, qua ratione contradictoria conciliari possint.» Eine Eintracht ist nur möglich im Hinblick auf Gottes Wort und die fidei mysteria.

*Bullinger an den Landgrafen.* 1563. Mai 10. Zürich. Simler. *Nr. 171.*

Hat des Landgrafen Schreiben vom 2. April durch den fürstlichen Läufer Jost am 3. Mai erhalten, dankt für das übersandte Buch Paul Ebers[120], hat es noch nicht gelesen, daher auch noch nicht sagen können, wie der Sakramentsstreit zu schlichten ist. Über das Konzil, Frankreich, Italien, Straßburg. Dankt für seinem Sohn Christoph erwiesenes Gutes.

*Rud. Gwalther an den Landgrafen.* 1563. Juni 6. Zürich. Simler. *Nr. 172.*

Empfiehlt den Dionysius Melander jr., dem er ein gutes Zeugnis ausstellt, und bittet, demselben wegen der Lehre keine Schwierigkeit zu machen.

*Dionysius Melander an Bullinger.* 1563 s. l. Sept. 6. [Marburg.] Simler. *Nr. 173.*

Berichtet über seine Aufnahme beim Landgrafen. Hat in Romanorum arx[121] den Landgrafen nicht sehen können, daher Bullingers Schreiben dem Sekretär Megerbach gegeben, der ihm mitteilte, der Landgraf habe Bullingers Schreiben vom 10. Mai[122] und das Gwalthers freundlich aufgenommen. Er hat zum Studium in Marburg für diesen Winter ein Stipendium erhalten. Wiecsamer ist wegen Zwinglischer Lehre aus Erfurt vertrieben, am 14. Juli nach Marburg gekommen, aber trotz zweimaligen Schreibens des Fürsten nach Erfurt dort nicht aufgenommen worden. Bittet Bullinger für Wiecsamer um einen Empfehlungsbrief in die Pfalz. Grüße an Simler, Lavater, Wolph, Zwingli, Haller u. a. Bullingers Sohn Christoph ist «ante quindena» vom Landgrafen nach Jülich geschickt worden und noch nicht zurück.

*Andreas Hyperius an Gwalther.* 1563. Sept. 13. Marburg. Simler. *Nr. 174.*

Dankt für freundliche Aufnahme der nostri in Zürich, auch für Gwalthers Ermahnung an Rhodingus [s. Nr. 168], freundlicher mit Hyperius zu sein; ihr Streit schade der Marburger Kirche. Der Kollege des Rhodingus hat scharf gegen die Sakramentierer, speziell gegen Hyperius, gepredigt, «sed dei gratia ille submotus loco est . . . suffecto in eius locum Henrico Vietore, qui aliquando isthic vixit».

Von Gwalthers Hand ist dem Briefe beigeschrieben: «Literae d. Hyperii postremae, obiit cal. Febr. 1564». Am 9. April 1563 hat Hyperius an Bullinger aus Frankfurt geschrieben und für einen Brief gedankt, den Bullingers Sohn Christoph überbrachte.

## 1564.

*Johann Pincier an Bullinger.* 1564. März 25. Wetter. Simler. *Nr. 175.*

Empfiehlt ihm den Polen Stanislaus Pharnovius. Tod des Hyperius, «quem vivum superintendentes nostri coacti sunt revereri, quo minus dissentientes a se in causa

[119] Siehe Nr. 166.
[120] S. Nr. 166.
[121] Romrod?
[122] S. Nr. 171.

*Eberhard v. Bruch an Gwalther.* 1565. Okt. 16. «Friddeburgk.» Simler. *Nr. 181.*

Ist wegen der Pest an verschiedenen Orten gewesen. Dankt für Zusendung der Homilien in Joannem und für Geld, das Gwalthers Frau der seinigen gesandt; er soll Wilhelm v. Hessen ein Buch dedizieren, der ihn hochschätzt.[125]

Vom 7. und 11. Oktober datieren Briefe Eberhards v. Bruch, bezw. Hermann Pinciers «de mutua ipsorum amicitia et in laudem Gwaltheri».

**1566.**

*Bullinger «an den alten Landgraven zu Hessen».* 1566. März 12. Zürich. Simler. *Nr. 182.*

Er hat 1532 dem Fürsten sein Kommentar über den Hebräerbrief dediziert, schickt ihm das «Bekentnis aller kyrchendiener in der gantzen eydgnossenschaft»[126], da der Fürst stets die Eintracht erstrebt hat. Frankreich und England stimmen der Konfession bei [127], er hofft dasselbe von Deutschland. Basel ist in der Konfession nicht genannt, weil es im vorigen Jahre seine eigene Konfession aufgestellt hat, die Baseler haben aber brieflich zugestimmt. Für den Fürsten hat er ein eingebundenes Exemplar geschickt, dazu mehrere ungebundene; auch dem Pfalzgrafen hat er einige gesandt.

*Bullinger und die übrigen Züricher Prediger an den Landgrafen.* 1566. Juli 15. Simler. *Nr. 183.*

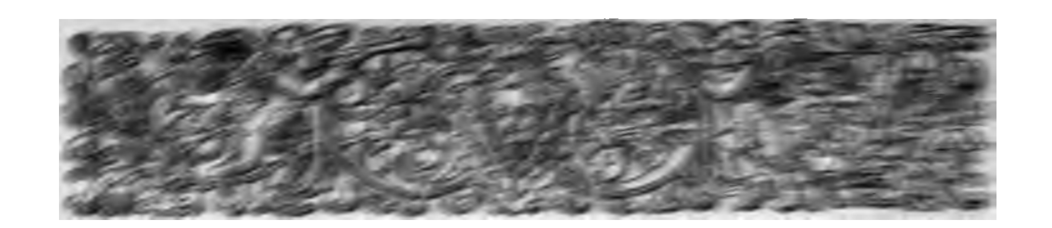
Er soll den Frankfurter Tag hindern oder sorgen, daß auf demselben Pfalz und damit England, Frankreich und Schweiz nicht verdammt werden.

[125] Gwalther hat daraufhin am 28. August 1566 an Wilh. v. Hessen geschrieben und ihm seine Homilien über den Römerbrief dediziert.

[126] Die confessio Helvetica posterior 1566.

[127] Vgl. dazu wie auch zur Stellung Basels K. Müller: Symbolik S. 406.





# Zur Doppelehe Philipps des Großmütigen.

Von Ernst Vogt.



„Wir danken der Reformation das lebendige Nebeneinander der Glaubensbekenntnisse, worauf die heutige deutsche Bildung beruht, eine freie Duldsamkeit, die weder der Furcht noch dem Kaltsinn entspringt, sondern der Erkenntnis, daß das Licht der göttlichen Offenbarung, wie heute die Welt noch steht, nur gebrochen in vielen Strahlen dem Auge der Menschen erkennbar ist.“ Wie es scheint, wird dieser Gedanke, den in dieser Form Heinrich von Treitschke im Jahre 1883 in Darmstadt ausgesprochen hat, allmählich Gemeingut unserer Gebildeten. Die Auffassung [illegible], daß die echte Wahrheitsliebe die sei, die vornehmlich das Gute [illegible] finden und zu schätzen wisse, dringt immer mehr an, und schon gibt es nicht wenige Optimisten, die eine Zeit für bevorstehend erachten, in der man von der Errichtung von Kehrichthaufen zur vermeintlichen Schande der Gegner als von einem unwürdigen Geschäft absteht, eine Zeit, in der es [illegible] als schönste Aufgabe gilt, in Darstellung und Würdigung des vielen [illegible], das die Geschichte der anderen Konfessionen bietet, alle zu [illegible] damit beizutragen zur Ebnung des Weges, der zur höheren [illegible] Die objektive Betrachtung der Flecken am eigenen Gewande [illegible] einer Art Reinigung werden, und jede Konfession braucht für





die Schuld früherer Generationen nur mehr zu haften, wenn ſie die Erbſchaft nicht cum beneficio inventarii angetreten hat, d. h. wenn ſie ſich vermißt, der Väter Taten alle zu verteidigen im Sinne von: right or wrong, my country. Ein ehrliches Bekenntnis hat noch immer den Spott entwaffnet; und ſo ſchwer es oft ſein mag, an einem Helden, deſſen Bedeutung und Tüchtigkeit über jedem Zweifel ſteht, die Fehler aufzuweiſen, ſo liegt der Troſt doch ſtets nahe bei, daß, je tiefer der Blick dringt, je ſchärfer die Bedingungen der Geſchehniſſe erkannt werden, um ſo milder das Urteil ausfallen darf. Das einzelne in ſeinem Werden verſtehen, heißt: für Vieles, das geworden iſt, die gerechte Entſchuldigung bieten zu können.

Dies trifft nun ganz beſonders auf die Geſchichte der Doppelehe Landgraf Philipps zu, über die hier einige kurze Ausführungen folgen ſollen. Neues von Belang zu dem Ereignis ſelbſt zu ſagen, wird kaum mehr möglich ſein, nachdem darüber eine auf beſter Kenntnis der hiſtoriſchen und rechtlichen Grundlagen beruhende Schrift von Lic. W. Rockwell ſoeben erſchienen iſt. (Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Heſſen. Marburg 1904. XX und 374 Seiten.) Der Verfaſſer dieſer trefflichen Arbeit tritt, ohne ſeinen proteſtantiſchen Standpunkt zu verleugnen, mit ſeinem Urteil gefliſſentlich zurück und überläßt es dem Leſer, die letzten Schlüſſe ſelbſt zu ziehen. Bei anderen Materien würde dies wohl als Nachteil empfunden werden, dieſer Arbeit gereicht es zum Nutzen, da es ſich hier um eine Unterſuchung handelt über Geſchehniſſe, die ſowohl politiſch wie ethiſch beurteilt werden wollen, und ſich darin in beſonderem Maße das Urteil je nach dem Standpunkt des Beurteilenden verſchiebt. Immerhin wird über die Hauptpunkte nach Rockwells Darſtellung verſchiedene Anſicht kaum mehr möglich ſein. Bezüglich der Ereigniſſe im einzelnen ſei auf das Buch ſelbſt verwieſen.

So hoch man die Bedeutung Philipps, ſeine politiſche Energie und ſeine ſtaatsmänniſchen Leiſtungen, auch einſchätzen mag, ſeine Sinnlichkeit beherrſchte ihn in ſo ſtarkem Maße, daß er hierin ſchlechterdings nicht in Schutz genommen werden kann. Seine eigenen Geſtändniſſe beweiſen hinlänglich, daß er der Schlimmſten einer war ſelbſt unter ſeinen Standesgenoſſen, und das will viel ſagen, wenn man die Perſönlichkeiten überblickt, die als geiſtliche oder weltliche, proteſtantiſche oder katholiſche Fürſten damals herrſchten.

Daß mit dieſer Schwäche nicht nur große Bibelkenntnis, ſondern auch feſter Bibelglaube verbunden ſein kann, iſt nicht ſo ſelten, als es zunächſt auffallend ſcheint. Die Doppelehe aber iſt ein Kind von beiden, von lüſterner Begier und religiöſer Scheu, und nicht die ſchlimmſte ſittliche Ver-



Schritt eine gewaltige Schädigung erlitten hat. Sie darzustellen, ging über den Rahmen der Aufgabe Rockwells hinaus; doch hätte vielleicht eine noch schärfere Betonung der Umstand verdient, daß Philipp bereit gewesen ist, ohne viel Rücksicht auf die Interessen seiner Glaubensgenossen sich eine Deckung beim Kaiser zu verschaffen, wenn auch ohne Aufgabe des Glaubens. Der Vergleich mit Moritz von Sachsen liegt nahe.

Daß das Unrecht sowohl gegen die Landgräfin, die ihrem Gemahl nach Eingehung der zweiten Ehe noch drei Kinder geboren hat, wie auch gegen Margareta stets nur nach dem Grundsatz: «volenti non fit iniuria» beurteilt wurde, kann nur aus der niedrigen Auffassung jener Zeit vom Werte der Frau erklärt werden. In diesem Punkte, und damit kommen wir auf die andere, noch wichtigere Seite der Frage, hat Luther dem Landgrafen nichts nachgegeben. In all den Bedenken, die Luther hatte, spielte die Rücksicht auf die beiden Frauen kaum eine Rolle. Er hätte es lieber gesehen, wenn der Landgraf, um Ärgernis zu verhüten, die zweite Frau als seine concubina ausgegeben hätte. Schon ein Hinweis auf Luthers Verhalten in dieser Beziehung genügt zum Beweis dafür, daß die Angelegenheit einen dunklen Schatten in der Geschichte der Reformation bedeutet. Daß Luther keine Menschenfurcht kannte, hatte er genugsam bewiesen, und wie wenig hatte er politische Rücksicht Heinrich VIII. von England gegenüber walten lassen! Der politische Druck, den der Landgraf durch Hinweis auf das Entgegenkommen, das er von Kaiser und Papst erwarten durfte, auszuüben vermochte, hat auf den Reformator kaum gewirkt. Er hat auch seine Zustimmung nur ungern gegeben, die Ermahnungen an den Fürsten sind kräftig. Aber völlig sperren konnte er den Ausweg nach seiner Überzeugung nicht, und so war es natürlich, daß der Landgraf von allem nur das Ja hörte.

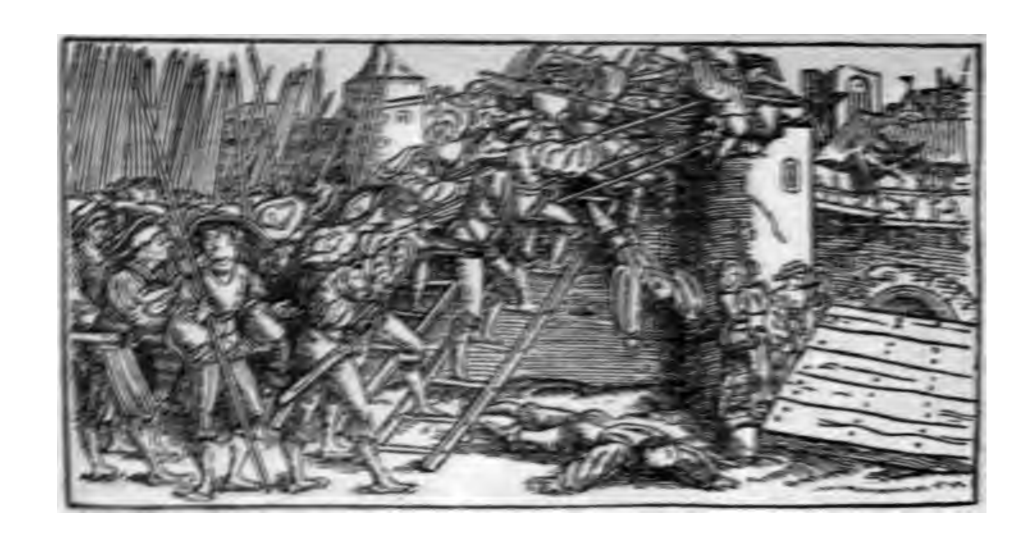
Von einer Gleichschätzung der Sittlichkeit des alten und des neuen Bundes wußte Luther sich noch nicht völlig freizumachen, und da er dort Beispiele genug für die von Gott zugelassene Mehrehe fand und im Neuen Testament vergeblich nach einem direkten Verbot suchte, so blieb sein Standpunkt: Raten möchte ich es keinem; aber wehren kann ich es nicht. Zu der Erkenntnis, daß die Weisungen des Evangeliums das Verbot der Mehrehe schon voraussetzen, drang er nicht durch. Er blieb am Buchstaben haften, und der Buchstabe tötet. In der Zeit, da alle Begriffe von Recht und Unrecht ins Wanken gekommen waren, da Wahrheiten, an denen als an göttlichen Gesetzen Jahrhunderte hindurch nicht gezweifelt worden war, auf einmal als Irrtümer beanstandet wurden, da versagte das sittliche Urteil leicht, wenn die einzige

Hiftoriker, der fich erlaubt, nach dem Satz «An ihren Früchten follt ihr fie erkennen» von einer einzelnen Tat auf eine ganze Lebensarbeit zu fchließen!

Und fo dürfen wir auch über Philipps Privatleben nicht hinwegfehen und ihn auch durch den Hinweis auf die socios miseros nicht für entfchuldigt halten; aber die Entfcheidung darüber, ob er feinen Platz am Reformationsdenkmal verdient, kann nur von höherer Warte aus gefällt werden.

Denen endlich, die die befprochene Epifode als normale Frucht des Proteftantismus bezeichnen und diefen nach jener beurteilen wollen, muß entgegengehalten werden: Nicht durch Addition der einzelnen Großtaten und durch Subtraktion der Irrtümer und Schwächen wird die Größe gefunden, deren Vergleich über den Wert der Konfeffionen entfcheidet, fondern allein durch die Beantwortung der Frage: Was hat eine jede die Jahrhunderte hindurch geleiftet für die Menfchheit an wahrhaft fittlicher Emporbildung der Völker?





# Die Eroberung Darmſtadts am 22. Dezember 1546.

**Von Ernſt Vogt.**



Eine Erinnerung, auf die ſtolz zu ſein Darmſtadt alle Urſache hat, iſt die Haltung der Stadt in der Zeit, da die Kataſtrophe über die Proteſtanten hereinbrach und ſie es büßen mußten, daß ſie im Donaufeldzug dem mutvollen Drängen des Landgrafen Philipp widerſtanden und den rechtzeitigen Angriff auf das Heer des Kaiſers unterlaſſen hatten. Der gemeinſame Glaube ſchlang doch kein ſo ſtarkes Band um die Schmalkaldener, daß die Intereſſen der einzelnen zurückgedrängt worden wären. Der einheitliche Wille fehlte. Die Organiſation [illegible] zu loſe, ſie zwang nicht. Einzeln überwunden, mußten die Proteſtanten [illegible] bringen, von denen ein Teil, rechtzeitig für die gemeinſame Sache ein[illegible] genügt hätte, Deutſchland vor dem ſchweren Leiden, das der Sieg [illegible] mit ſich brachte, zu bewahren.[1] Damals gab das kleine Darmſtadt

[1] [illegible] Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation. IV, S. 338.





ein ſeltenes Beiſpiel von dem Mut und der Hingabe an die höheren Intereſſen, deren Mangel bei ſeinen Gegnern dem Kaiſer das Spiel ſo leicht machte.

Es war gegen Ende des Jahres 1546. Das Heer der Schmalkaldener hatte ſich geteilt. Den Kurfürſten von Sachſen zog der Angriff ſeines Vetters Moritz in die Heimat und auch ſeine Verbündeten gingen auseinander, gezwungen durch Krankheiten, die im Heere wüteten, aber noch mehr durch das Ausbleiben der nötigen finanziellen Unterſtützung von ſeiten der Freunde. Der Landgraf kehrte mißmutig nach Kaſſel zurück.

Damit war der Kaiſer Herr in Oberdeutſchland. Langſam zogen ſeine Truppen, an deren Fahnen ſich wenige Monate ſpäter der Sieg von Mühlberg heften ſollte, nordwärts. Doch blieben ſie nicht vereint. Bevor Karl von Rotenburg aufbrach, trennte er ſich von einem ſeiner beſten Heerführer, dem Grafen Maximilian von Büren, der ihm im September ſehr zur rechten Zeit eine anſehnliche Truppenmacht vom Niederrhein her zugeführt hatte.[2] Der Graf ſollte, ſo hörte man[3], nach Flandern marſchieren und unterwegs landgräfliches Gebiet ſchädigen. Er war im Auguſt und September des Jahres nach dem berühmten Rheinübergang bei Bingen durch das Rheingau marſchiert, hatte dann Frankfurt umgangen und war über Hanau, Aſchaffenburg, Miltenberg und Fürth nach Ingolſtadt in das kaiſerliche Lager gekommen.[4] Jetzt nahm er ſeinen Weg ſüdlicher und kam am 17. Dezember mit ſeiner Reiterei über Miltenberg nach Michelſtadt, in die Grafſchaft Erbach, deren Herren auf ſeiten der Gegner des Kaiſers ſtanden und dafür nun mit einer ſchweren Kontribution büßen mußten.[5]

Erſt am 19. Dezember kam das Fußvolk nach.[6] Dieſer Aufenthalt mag durch den Transport der vielen Marſchunfähigen verurſacht worden ſein. Des Grafen Heer hatte nämlich von allen Truppen des Kaiſers am meiſten gelitten unter den ſchrecklichen Seuchen des Feldzugs. Godoy berichtet, daß

[2] Vgl. über dieſen Zug und die Perſönlichkeit des Führers: Kannengießer, Karl V. und Maximilian Egmond, Graf von Büren. Walther, Darmſtadt, wie es war (1865), S. 21 f., berichtet die Eroberung, als ſei ſie ſchon auf Bürens Anmarſch erfolgt.

[3] Der venetian. Geſandte Alviſe Mocenigo an den Dogen. Venet. Dep. II. ed. Turba, S. 134 A. 2.

[4] Kannengießer, S. 93 ff.

[5] Druffel, Tagebuch des Viglius von Zwichem, S. 235. Wigand Lauze, Leben Philipps d. Großm. Zeitſchr. d. Ver. f. heſſ. Geſch. Suppl.-Bd. II, S. 211. Melchior Ambach in Quellen z. Frankfurter Geſch. Bd. II, bearb. von Jung, S. 329. Simon, Geſch. d. Grafen von Erbach, S. 384.

[6] Bericht des Al. Pinder an die XIII. von Straßburg. Straßb. St.-Arch. A. A. 544. Nach freundlicher Mitteilung des Stadtarchivars Dr. Bernays-Straßburg.

[illegible] Kaiser [illegible]

[illegible]

Der Landgraf änderte seine Entschließung. Im August, bei Bürens Anzug, hatte er den Befehlshabern in der Obergrafschaft geraten, sie sollten sich, wenn sie aus Mangel an Geschützen nicht in der Lage seien, den kaiserlichen Heerführer anzugreifen, nach Darmstadt zurückziehen und dies verteidigen.[11] Dem mächtigen Frankfurt bot er auch jetzt Hilfstruppen an.[12] Aber für die eigene kleine Stadt wagte er solchen Einsatz nicht mehr. Nur Bauern aus der Umgebung verstärkten auf seine Weisung die Macht der Bürger, doch nur, damit sie »[illegible] [illegible]« könnten.[13] Ihre Zahl belief sich auf noch nicht 400.[14]

[7] Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (1618) II, S. 613, Anhang zum Sechsten Buch.

[8] Damit stimmt auch die Berechnung überein, die Collischonn, Frankfurt im Schmalkald. Kriege S. 89 auf Grund der Frankfurter Chroniken aufstellt für den Januar 1547. Mittlerweile war die Truppenzahl noch etwas gesunken. Nach Jakob Medenbach hatte Büren bei seinem Einzug in Frankfurt 14 Stück Büchsen bei sich: Quelle z. Frankf. Gesch. II, S. 312; nach Lersners Chronik 14 Feldschlangen und Vorschlangen und 10 Stück Doppelhaken (I, 1, S. 353). Doch sind die Angaben auch über die Truppenzahl erheblich zu hoch.

[9] Kannengießer, S. 115.

[10] W. Lange, S. 411; Al. Pinder a. a. O. »Viel schlechtes volk, arm, elend, erfroren und krank« wird dem Kellerer in Butzbach am 18. Dez. gemeldet. Marburger St.-A., Briefwechsel mit Gießen. Jacob Medenbach in Quellen z. Frankf. Gesch. II, S. 312, und Melch. Ambach a. a. O., S. 330.

[11] Marburger St.-A. Briefw. m. Gießen, Schreiben des Landgr. vom 8. August.

[12] a. a. O., Briefw. mit Frankfurt, Collischonn, S. 77.

[13] Briefe des Landgrafen an Butzer vom 7. Januar 1547. Rommel, Geschichte Philipp d. Großm. III, S. 173, und Max Lenz, Briefwechsel Philipps mit Butzer II (Publ. a. d. Preuß. Staatsarch. Bd. 28), S. 477, und fast gleichlautend im Brief an Sebastian Aitinger vom 9. Jan. 1547, Rommel a. a. O., S. 178.

[14] So gibt der Landgraf an. Al. Pinder a. a. O. schreibt, daß der Fleck allein mit wenig lantvolks und keinen reisigen besetzt war. Sleidan, Commentarii, Liber 16, berichtet:





Auch von Vorbereitungen, die die Stadt getroffen, erfahren wir wenig. Doch findet sich im städtischen Rechnungsbuch vom Jahre 1546[15] ein Eintrag, wonach am Arheilger Tor — in der Alexanderstraße unweit vom Schloß — Ausbesserungen vorgenommen worden waren; auch hatten Bürgermeister und Schultheiß den Zustand der Befestigungen untersucht, wie das wohl alljährlich geschah.

Am Nachmittag des 21. Dezember traf der Feind vor der Stadt ein.[16] Der Graf verlangte Öffnung der Tore und Übergabe.[17] Er wurde abgewiesen, obwohl die Aufforderung sicher mit den üblichen Drohungen verbunden war. Nach Pinder beantwortete er diesen Bescheid damit, daß er, um die Bürger zu schrecken, sogleich einen Sturm unternehmen ließ, der aber abgeschlagen wurde.[18] Die übrigen Quellen berichten dagegen übereinstimmend, daß er die Besatzung durch eine heftige Beschießung, die noch in der Nacht begann, einzuschüchtern suchte.[19] Zwei Frankfurter Chronisten[20] erzählen, daß man in ihrer Stadt die Schüsse gehört habe. Über den Schaden, den die Beschießung angestellt, erfahren wir nur das eine, und zwar aus dem Rechnungsbuch der Kellerei,[21] daß Getreidevorräte zerstört wurden, die in einem Hause des Herrn von Frankenstein — neben der Arheilger Pforte nach dem Schloß zu[22] — lagerten.

Defendebant cives tantum et ex agris collecta turba. Melch. Ambach a. a. O. erzählt: Etliche hundert bauren im Gerauer ländlein waren dahin verordnet sich gegen den feind zu wehren; die amptleut aber waren alle gen Rüsselsheim gewichen.

[15] Im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt.

[16] Falsche Tagesangaben haben Melchior Ambach a. a. O., und Jacob Degenhart, Quellen z. Frankf. Gesch. II. S. 344.

[17] Vgl. Al. Pinder a. a. O., Melch. Ambach a. a. O., Lersners Chronik in Quellen z. Frankf. Gesch. II. S. 352.

[18] Auch Wig. Lauze berichtet, B. habe die Stadt ohne Säumen anlaufen lassen.

[19] Der Amtmann von Homberg, Diether Gewende, hat erfahren, daz der von Bewercn nehst Dinstag vergang. noch Mittag sich vor Darmstat gelagert und die nacht hefftig darin geschossen dergleichen den Mitwochen bis Mittag. St.-A. Marburg, Briefwechsel mit Gießen. Lersners Chronik a. a. O. gibt an: Des morgens um 3 Uhr geschah der erste angriff mit starkem schießen. Am 29. Dezbr. schreiben die XIII. von Straßburg an die Geheimen von Konstanz: B. hat D. zu 6 Uhren Vormittag anfahen zu beschießen. (Nach freundlicher Mitteilung aus dem Konstanzer Archiv durch Dr. Bernays-Straßburg.) Landgraf Philipp weiß noch am 25. Dez. nur, daß B. «scheußet vor Darmstadt». Straßburger Stadtarchiv A. A. 561 f. 2. (Diese Notiz verdanke ich gleichfalls Herrn Dr. Bernays.)

[20] Lersners Chronik und Melchior Ambach a. a. O.

[21] Im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt.

[22] Walther, Darmstadt, wie es war (1865), S. 14.

[illegible] Mittwoch — [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Stadt[33], mehr hat auch das Tagebuch des Viglius von Zwichem nicht[34], und die Faictz et guerre de l'Empereur Charles-Quint erzählen nur, daß Büren in dem Gebiet des Landgrafen par force et a main armée une forte ville gewonnen habe[35].

Die Verluste auf beiden Seiten werden sehr verschieden angegeben. Der Landgraf schreibt, Büren habe bei dem Sturm etwa 200 Mann verloren,[36] und Al. Pinder hat erfahren, daß «ob 300 Personen vor dem Flecken und darin nit uber 8 erlegt» wurden.[37] Dagegen gibt die Chronik Lersners an, daß nur 30 Soldaten des Grafen und 14 Mann Besatzung gefallen seien.[38] Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Wigand Lauze und einige Frankfurter Chronisten berichten, die Stadt sei geplündert worden[39], und jedenfalls war der Schaden, den die Bürger und Bauern in der Stadt erlitten, sehr groß. Zum Transport der Kranken nahmen die Feinde viele Bauernpferde mit.[40] Den Keller des Landgrafen schädigten sie um mehr als elf

[33] Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533—1559, I, 9, hergg. von Friedensburg, S. 409. Verallo an Al. Farnese, den Enkel des Papstes, am 25. Dezember 1346. Auch in dem zweiten Teil der Depesche des Venetianers Alvise Mocenigo an den Dogen vom 29. Dez. 1546, von der nur der erste Teil von Turba a. a. O. S. 135 gedruckt ist, findet sich nach der mir von der Direktion des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift nur folgender Passus: «Scrive .. il .. conte di Bura haver ricuperato certi castelli ad un conte, che ha servito Sua Maestà in questa guerra, et haver posto certa taglia ad altri castelli de alcuni, che hanno servito Lanthgravio.

[34] a. a. O. S. 215.

[35] Nach freundlicher Mitteilung des Dr. Hasenclever-Bonn, der über diese Quelle in den Gött. Gel. Anz. 1903 S. 59 ff. gehandelt hat. Auch dieser Bericht weiß davon, S. 73, daß die Grafschaft de la Crevelboz (!) vom Landgrafen von Hessen den Grafen von Nassau weggenommen worden sei.

[36] In den beiden oben angef. Briefen an Butzer und Aitinger. Auch Wigand Lauze sagt, der Feind habe über 200 Mann verloren.

[37] a. a. O.

[38] a. a. O. S. 352; damit stimmt wieder M. Ambach überein, der erzählt, daß zu beiden Teilen wenig tot geblieben seien. a. a. O. S. 330.

[39] So M. Ambach, J. Medenbach a. a. O., und Jacob Urban, Qu. z. Frankf. Gesch. II, Seite 303.

[40] J. Medenbach a. a. O. Nach Lersners Chronik a. a. O. S. 353 hatten die Kaiserlichen die vielen Pferde, die sie mit nach Frankfurt brachten, meistenteils zu Arheilgen bekommen. Nach dem Schreiben des Frankfurter Rates vom 22. Dezember (s. Anm. 28) war Arheilgen von der Bevölkerung gänzlich verlassen worden. An diese werden wir also zunächst zu denken haben bei den Bauern, die die Besatzung Darmstadts verstärkten. — Daß die Ermordung von kaiserlichen Reitern bei Darmstadt und Eberstadt, die durch Hinrichtung zweier Bauern am 20. Januar 1547 von Büren gesühnt wurde (s. Lersner S. 355) schon im Dezember erfolgt war, ist bei der schnellen Justiz, die der Graf in seinem Heere übte, wenig wahrscheinlich.

die Geißeln töten zu lassen, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolge[50]. Mit Mühe gelang es, die verlangte Summe mit Hilfe von Frankfurter Ratsherren beizuschaffen[51] und so das Schlimmste von der Stadt abzuwehren.

Die Kaiserlichen zogen am 23. Dezember wieder weiter. Und als sie nach Gerau gekommen waren, erschienen Gesandte Frankfurts vor Büren, um wegen Übergabe ihrer Stadt zu verhandeln[52]. Sie wollten den Zorn des Kaisers, dessen Erscheinen man erwartete, im voraus besänftigen; Doch nützte ihnen das nicht viel. Der Amtmann von Homberg, der gemeint hatte, wenn alle Verbündeten des Landgrafen zum Kaiser übergehen, «wert wir armen Hessen die pfande allein flickenn»[53], sollte nicht ganz Recht behalten. Die langen Wochen, in denen Bürens Truppen Frankfurt besetzt hielten, schädigten die Stadt nicht weniger, als eine schwere Belagerung es getan hätte. Bei einem Festmahl, das der Rat ihm gab, soll Büren selbst über die feige Haltung dieser Stadt gespottet haben, und es werden von ihm die Worte erzählt[54]: Die Darmstädter seien würdig, Frankfurt zu bewohnen, und die Frankfurter sollte man nach Darmstadt führen, weil die Darmstädter so mutvoll ihre Stadt verteidigt hätten, die im Vergleich zu Frankfurt nur ein Flecken[55] genannt werden konnte.

Der Stolz der Frankfurter wehrte sich in Lersners Chronik gegen die Wahrheit dieser Erzählung[56]. Büren sei dessen nie geständig gewesen, auch habe der Rat nie den Grafen, nur er jenen zu Gast geladen. So wenig zwingend diese Gegengründe auch sind[57], so mag immerhin dahingestellt

Frankfurter Ratsherrn erfahren, daß die Amtleute «sich des lantz brantschatzungen geweigert, mög sich glichwol mit Darmstatt [nach] der gepür halten» a. a. O. Der Oberamtmann selbst berichtet nach Gießen die Aufforderung des Grafen und fährt fort: Ich acht er hett gern, das wir fur die schazung börg weren, des will aber uns, die weil wir in besorgung legin, nit gepurn; thuen es aber die underthanen vor sich, konnen wir es inen nit fur ubel haben. Rüsselsheim 23. Dez. — Orig. im Staatsarchiv Marburg: Briefwechsel mit Gießen.

[50] Unter den Geißeln befand sich wohl auch der Vater des Theologen Wolfgang Helwig, der landgräfliche Beamte Quirin Helwig, dessen Gefangennahme bei Strieder, Hess. Gel.-Gesch. V, S. 417 erwähnt wird. (Nach freundl. Hinweis des Haus- u. Staatsarchivars Dr. Dieterich-Darmstadt.)

[51] Wigand Lauze und Melch. Ambach. Bei diesem lesen wir a. a. O.: Für 3000 Taler wurden Herrn des Frankfurter Rates Bürge.

[52] Collischonn S. 81 ff.

[53] S. Anm. 19.

[54] Sleidan a. a. O. und Wigand Lauze a. a. O.

[55] prope vicus.

[56] S. 354.

[57] Lersners Chronik fügt noch hinzu: auch ein Cooevus, der ein sehr genaues Diarium geführt, wisse nichts davon.



# Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen.

**Von Siegmund Salfeld.**



Als die Lichtwellen der wiedergeborenen klaſſiſchen Bildung von Italien nach Deutſchland herüberfluteten, die denkenden Kreiſe für Wiſſenſchaft und Kunſt begeiſterten und zum Kampfe gegen Irrtum und Gewiſſensknechtung. aufriefen, da erwarteten die Juden, vor allen jene, die humaniſtiſche Studien gepflegt und das hebräiſche Schrifttum den Chriſten erſchloſſen hatten, daß der auf ihnen laſtende politiſche Druck durch eine vorurteilsfreie, gerechte Behandlung beſeitigt würde. Doch nur zu bald ſollten ſie erfahren, daß ihr Hoffen vergeblich ſei. Das ſiegesgewiſſe, lebensfrohe Wort Ulrichs von Hutten: «O Jahrhundert! Die Studien blühen, die Geiſter erwachen, es iſt eine Luſt, zu leben!» gewann für ſie keine Bedeutung. Der Ruf ihrer Fürſprecher verhallte in den Stürmen, welche die neuen geiſtigen Bewegungen umtobten; bei der Umgeſtaltung des ſtaatlichen, bürgerlichen und kirchlichen Lebens blieben ſie geknechtet. Teuer erkaufte Privilegien gaben ihnen keine Vorrechte, hochbezahlte Geleit- und Schutzbriefe ſchützten ſie nicht. Vom Großhandel, dem zünftigen Handwerk und jeder ehrenden bürgerlichen Tätigkeit ausgeſchloſſen, blieben ihre einzigen Erwerbsquellen der Kleinhandel, das Geld- und Pfandgeſchäft. Die ſoziale Einſchränkung und Ächtung waren ſehr oft die Quellen, aus denen die un-

[illegible] ihrer christlichen Umgebung
[illegible] und falsche Anklagen durch
[illegible] Einwohner, angeblich aus
[illegible] Konkurrenz befriedigt und die
[illegible] nach der Vertreibung
[illegible] Urteil über jüdische Ge-
[illegible] Urteil war leider allgemein
[illegible] neuen Zeit empfunden
[illegible] immer noch galt: »Der
[illegible] die ruhigsten
[illegible] ihren Geldwucher
[illegible] und gleich-
[illegible] ausbräche, wie
[illegible] sind«.[1]
[illegible] einleiteten, brach-
[illegible] Kunst
[illegible] selbsttätig und
[illegible] zeitigte
[illegible] des 16. Jahr-
[illegible] früher in
[illegible]
[illegible] in der
[illegible] hier
[illegible] zurück-
[illegible] Städten, wie
[illegible] Rhein[3]
[illegible]

liche Lage der Juden in Hessen war von der ihrer Glaubensgenossen im übrigen Deutschland nicht verschieden. Sie waren als Kammerknechte des Reiches ein einträgliches Krongut. Früh schon haben die Kaiser dieses Gut Fürsten und Städten verliehen oder verpfändet; auch die Fürsten Hessens besaßen frühzeitig das Recht, «Juden zu halten», eine Vergünstigung, deren sich gleichfalls eine Anzahl hessischer Landsassen rühmen durfte.[5] Die «schutzverwandten» Juden hatten kein Bürgerrecht, durften keine öffentlichen Ämter bekleiden, keine zünftigen Handwerke und keine den Gilden zustehende Kaufmannschaft treiben; sie waren außerdem vielen gesetzlich bestimmten Nachteilen unterworfen. Ihre Religion konnten sie, wie es scheint, ungehindert üben und sich in friedlichen Zeiten dem Ausbau ihrer Gemeindeinstitutionen widmen, über die sie, wie über die Regelung ihrer Steuerverhältnisse, auf den vielleicht schon anfangs des 16. Jahrhunderts in Hessen erscheinenden Judenlandtagen[6] nähere Bestimmungen trafen. Sie wohnten abgesondert von den Christen in besonderen Gassen, von denen die zu Grünberg 1387 erwähnt wird.[7] In der Judengasse waren die Synagoge und das Badhaus.

Die Verfolgungen im Mittelalter haben auch in Hessen ihre Opfer gefordert. Im 13. Jahrhundert sind die Juden in Ziegenhain und Wolfhagen (1235)[8] der Blutbeschuldigung, die in Frankenberg und Hof-Geismar (1298) der Hostienschändung angeklagt,[9] überfallen und ermordet worden, und als 1350 Hessen sich der langen Reihe der «Judenbrände» zur Zeit des schwarzen Todes, der angeblich durch Brunnenvergiftung hervorgerufen sein sollte, anschloß,[10] da hat die aufgereizte Volksmenge die Israeliten in Kassel, Marburg, Gießen, Biedenkopf, Eschwege, Hersfeld, Homberg, Rotenburg a. d. F., Schmalkalden, Vach und in anderen Orten[11], wahrscheinlich auch in Grünberg,[12] beraubt, erschlagen und viele ihrer Synagogen den Flammen übergeben.

[5] Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst II, 134, Note 12 und C. F. Günther, Bilder aus der hessischen Vorzeit 74.

[6] U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte II, 157 ff. und L. Munk, «Die Judenlandtage in Hessen-Kassel» in Frankel, Monatsschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 41, 505 ff.

[7] Günther a. a. O. 73.

[8] Salfeld a. a. O. 123 u. 276.

[9] Winkelmann, Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld VI, 306; Kopp a. a. O. I, 155; Rommel, Gesch. von Hessen II, 155 u. Salfeld a. a. O. 285.

[10] Werunsky, Kaiser Karl IV. 254, Note 1.

[11] Salfeld a. a. O. 256 u. a. v. anderen Stellen.

[12] Günther a. a. O. 73. Verleihung der Synagoge, des Bades, der Haus- und Hofstatt daselbst, an zwei christliche Bürger zu Landsiedelrechten.

tungen der fuldaifchen Gefandtfchaft, daß die aus Fulda Vertriebenen fich unbehelligt in Heffen anfiedeln dürften, zu fchließen berechtigt find.[15]

Zu der Zeit nun, da Landgraf Philipp bereits im Herzen der reformatorifchen Bewegung zugetan war, fich aber noch nicht mit mannhafter Tat in ihren Dienft geftellt hatte, als man ihn bereits als einfichtig, «mächtig an Rat und Verftand»,[16] als vorurteilsfrei und gerecht pries, follten doch feine Juden den Glauben an feine Gerechtigkeit verlieren. Denn am 18. Juli 1524 erließ er von Kaffel aus ein «Ausfchreiben gegen das Zutrinken, die Füllerey, das Fluchen, Schwören . . . . . fodann wie es in Anfehung der Kirchweyhen . . . . der Zigeuner und Juden gehalten werden folle». Er befahl in diefem Schreiben feinen Amtleuten: «Du follt auch in vnferm Ambt keynen Juden wonen laffen, vnd den Edelleuten, fo bei dir in deinem Ambt oder nahe dabey fitzen, anfagen, das fie fich dergleychen haltenn, desgleichen auch yren Juden verpieten, fich in vnferm Fürftenthumb Landen oder Gepieten nicht betretten laffen, vnd denfelben vnfer Sicherheyt und Gleyt aufffagen, vnd wo du die, oder andre gefessen Juden in deynem Ambt ankomen, zymlich ftraffeft, vnd zum Lande ausweyffeft, verloben und verfchweren laffeft. Doch follen die Juden fo im Fürftenthumb und Gepieten nicht Gefeffen, vnd funft vnfer Straffen brauchen auf iren gewonlichen Zoll zu pafferen Sycherheit vnd Gleyt haben one geverde».[17]

Was mag diefen Entfchluß des Landgrafen, der einige Jahre fpäter die Judenfrage vorurteilsfreier erörtert und gerechter zu löfen gewillt ift, als die meiften deutfchen Fürften, veranlaßt haben? Folgte er blindlings feinen Ratgebern, oder hat er, wie behauptet wird[18], in der erften Aufregung der großen Kirchenreform die Juden als Feinde des Chriftentums ftrafen und unfchädlich machen wollen? Im Gegenfatze zu den Beftrebungen Luthers, die Juden durch liebevolles Entgegenkommen für die neue Lehre zu gewinnen, ftößt feine Verordnung fie von fich. Das fürftliche Ausfchreiben felbft öffnet uns den Weg zur Quelle, der es entfprungen ift. Der Landgraf will durch dasfelbe die Schäden befeitigen, die das gefunde Volksleben untergraben, den Wohlftand fchwächen und eine gedeihliche Entwicklung der nationalen Kräfte verhindern. Auch der jüdifche Einfluß muß nach feiner Meinung gebrochen werden.

[15] Schaab a. a. O. 153.
[16] Urteil Luthers, vgl. Deutfche Biographie XXV, 167.
[17] Sammlung Fürftl. Heffifcher Landesordnungen I, 47.
[18] Rommel, Philipp der Großmütige I, 399.

E[illegible] Schaden [illegible] Land[illegible] leien will er verhüten, und zwar um [illegible] man [illegible] damals den Beschuldigungen Gehör schenkte. [illegible] unterschwirrten, daß die Juden die [illegible] den Zündstoff vermehrt hätten. Der [illegible] gewaltigen [illegible]-politischen Revolution. [illegible] Philipps Entschluß ganz oder [illegible] In den Stürmen, die [illegible] Wittenberg ausgehenden Bewegung [illegible] Juden, wenigstens soweit es [illegible] Einige Jahre äußerer Ruhe [illegible] ihrem Verbleiben im Hessen-[illegible] sollten bald lichtere [illegible] 1532 in Kassel am Dienstag [illegible] man, wenn man mit [illegible] Milde und Großmut bezeichnen [illegible] die Urkunde:

[illegible] daß wir allen und jeden Juden, so in unserm [illegible] sechs jare lang, nach [illegible] der Notturft nach, hyn [illegible] wandern, genediglich [illegible] in craft diess Briefs also, [illegible] niemandts widder Recht be-[illegible] unsern Amptleuthen bevehlende, [illegible] mit dem Gedinge, daß sie [illegible] mit [illegible]lichen [illegible] oder [illegible] ausgeleuhen [illegible]

D[illegible] in den [illegible] Lager den [illegible] daß in dem [illegible] Fürsten mit-[illegible] Leben [illegible] werden.

[illegible] Juden [illegible] Bauern[illegible] Geiger, Jüdische [illegible]

[illegible] Juden in Hessen [illegible] Bruchstücke [illegible]

Es ſolle vielmehr der Wucher, falls der oder jener ihn treiben würde, geahndet werden. So hatte das Eintreten der Geiſtesheroen in den erſten Dezennien des 16. Jahrhunderts für die Juden ſchon Früchte getragen. Der Ruf Reuchlins, ſie menſchenwürdig zu behandeln, war nicht wirkungslos verhallt, und die Freundſchaft, die Luther ihnen zuſicherte, ging nicht ohne Erfolg vorüber. Die Worte des Reformators: «Darum wäre es mein Rat, daß man ſäuberlich mit ihnen umgehe; aber nun wir mit Gewalt ſie treiben und gehen mit Lügenteiding um und geben ihnen ſchuld, ſie müßten Chriſtenblut haben, daß ſie nicht ſtinken und weiß nicht, was des Narrenkrams mehr iſt, — auch daß man ihnen verbietet, unter uns zu arbeiten, handtieren und andere menſchliche Gemeinſchaft zu haben, damit man ſie zu wuchern treibt, wie ſollen ſie zu uns kommen? Will man ihnen helfen, ſo muß man nicht des Papſtes, ſondern der chriſtlichen Liebe Geſetz an ihnen üben und ſie freundlich annehmen, mit laſſen werben und arbeiten, damit ſie Urſache und Raum gewinnen, bei uns und um uns zu ſein»,[21] taten wie andere ſeiner liebevollen Ausſprüche auch dann noch ihre Wirkung, als er in ſeinen Hoffnungen ſich getäuſcht ſah. Bedeutenden Einfluß auf den Umſchwung der öffentlichen Meinung hatte auch damals der ſchlichte Jude, Rabbi Joſel von Rosheim, deſſen wir ſchon gedachten. Er hat auf die Entwicklung des innern und äußern Lebens der deutſchen Juden im 16. Jahrhundert beſtimmend eingewirkt, hat, als offizieller «Befehlshaber und Fürſprecher der deutſchen Judenheit» Ruhe, Beruf, Hab und Gut geopfert, um die ſoziale Lage ſeiner Glaubensgenoſſen zu heben, Anſchuldigungen zu widerlegen, Gefahren von ihnen abzuwenden und vor Kaiſern, Fürſten und Behörden ihre Menſchenrechte zu verteidigen. Das umfangreiche Wirken dieſes ſeltenen Mannes zu ſchildern, liegt nicht im Rahmen unſerer Aufgabe. Wir wollen hier nur ſeiner Tätigkeit auf dem glanzreichen Reichstage von Augsburg im Auguſt 1530 gedenken. Dort hat er nicht nur von Kaiſer Karl V. eine Beſtätigung der den elſäſſiſchen Juden von Kaiſer Sigismund verliehenen Privilegien und deren Ausdehnung auf das ganze Reich erwirkt, ſondern auch, nach einem Erfolge über den verleumderiſchen literariſchen Widerſacher der Juden, den Konvertiten Antonius Margarita, mit den von ihm zur Beratung eingeladenen Vertretern der deutſchen Judengemeinden ein Edikt vereinbart zur Regelung des Handelsbetriebs und des Geldgeſchäfts[22]. Joſel verſprach ſich von den Maßregeln dieſes

[21] «Daß Jeſus Chriſtus ein geborner Jude ſei» in Geſ. Schriften (Ausg. 1841), Bd. III, vgl. auch Kolde, Martin Luther II, 82.

[22] L. Feilchenfeld, Rabbi Joſel von Rosheim, 27 ff. u. H. Breßlau «Aus Straßburger Judenakten» in L. Geiger, Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland V, 310.

… haften finanziellen Tätigkeit bestimmen … Verhältnisse. … wiegte sich … ihrer Willkürlichkeiten … anbringen zu können. … auf der Erden zu wohnen … nen und handelns. … nur die … der Augsburger Judenordnung … Regierung in Kassel … wenn auch erst in zweiter Linie … Behandlung der Juden be- … den … des Kaisers Karls V. … den Juden … erschienen, sie schützen … Freizügigkeit und … Reichs-Polizeiordnung vom … wuchern, von nie- … verüben … weder … mit ziemlicher Hand- … des Landgrafen kaum

… großen Zügen … Anschau- … Verkennung





Artikeln, in denen gefordert wurde: 1. Das ſie möchten kauffen vnd verkauffen, doch in den Stedten, da kein Zunfft were, wo ſie die Zünfft nicht leiden möchten. 2. Sollen alle jre Hendel auffrichtig treiben, mit keinem vngebürlichen Handel oder Finantz vmbgehen, wo einer ſolchs vberfüre, der ſolt von M. G. Herrn geſtrafft werden. 3. Sollen keinen jüdiſchen Such oder Wucher treiben, würden ſie aber einem, einen Gulden, zween, drey oder mehr leihen, ſolches ſol geſchehen im beyſein der Amptknecht, oder mit Wiſſen eines Rahts, vnd davon nach billicher Wirderung [ſo] der ſelbigen gegeben werden. 4. Sollen ſonderliche Perſonen vnder jnen haben, die auff die ſtrafwirdigen Juden ſehen, beneben den Amptknechten, vnnd das die ſelbige ſondere Perſonen die ſtraffwirdigen Juden, den anderen Juden anzeigen, damit ſie die ſtraffwirdigen nach jrem Geſetz vnter ſich ſelbſt ſtrafen. 5. Ein jeder Jude ſoll M. G. H. vnd Fürſten den Schutzpfennig geben, wie von alters, oder was mein G. H. jm wird auff ſetzen. 6. Sollen in die Predig gehen. 7. Sollen von jrem Glauben nicht diſputieren.

Wer dieſe Vorſchläge der Regierung oder dem Landgrafen direkt gemacht hat, läßt ſich nicht ermitteln. Daß ſie in dieſer Faſſung nicht jüdiſchen Kreiſen entſtammen, iſt ſicher. Wenn dieſer Behauptung entgegen geltend gemacht wird[24], daß eine Stelle in dem Antwortſchreiben der Prädikanten, denen die ſieben Artikel zur Begutachtung übergeben wurden, auf die Autorſchaft der Juden mit den Worten hinweiſe: «nun auff die Artickel, ſo die Juden, wie man ſie halten ſol, ubergeben haben, iſt dis vnſer antwort», ſo läßt ſich anderſeits der Beweis führen, daß hier ein Irrtum der Theologen vorliegt. Wohl mögen einzelne Artikel aus Eingaben der Juden an die Regierung formuliert ſein, aber die unter 6 und 7 geſtellten Forderungen können nicht aus jüdiſchen Kreiſen gekommen ſein. Nichts lag den Juden jener Zeit ferner, als ohne Zwang ihren Glauben der neuen Lehre gegenüber zu verteidigen, nichts widerſtrebte ihnen mehr, als die Zumutung, die zu ihrer Bekehrung empfohlenen und ſpäter wirklich eingeführten Miſſionspredigten beſuchen zu ſollen. Wie ſehr ſie ſich gerade durch das Verlangen, «in die Predig zu gehen», verletzt fühlten, erfahren wir aus dem «Troſtſchreiben» Joſels, auf das wir ſpäter noch zurückkommen werden. «Auf den 3. artikel»,

Bibliographie ſiehe bei F. Mentz in Erichson-Mentz, Zur 400jährigen Geburtsfeier Martin Butzers, 127, wo 4 Ausgaben verzeichnet ſind. Auszüge bringen Lauze, Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. II. Suppl. 2,395 ff. und Der Katholik, Zeitſchr. f. kathol. Wiſſenſchaft und kirchliches Leben, 3. Folge, III, 318 ff. Vgl. M. Lenz, Briefwechſel Landgraf Philipps des Großmütigen von Heſſen mit Bucer I, 55 f. und Feilchenfeld a. a. O. 123.

[24] Lenz I, 55.

heißt es darin, «wie euch die Oberkeit durch Butzers Schreiben und Trugk zwingen will, in ir Predig zu geen und ire neue Leer zu horen als ob wir ein Zweifeln an unserm Glauben solten haben, dorumben nun die Oberkeit von euch wissen will, was ihr wider Butzers letzten Trugk sprechen können, dass ir noch also lang in diser Gefengnus bei unserm Glauben beharren, und was euer Gewissen ist im Glauben. Darauf ihr mich um sondern Rath bittend, nach unserm Glauben anzuzeigen, damit ir wissten Antwort zu geben etc. Lieben Brüder, uf den 1. puncten der Predigen halben sag ich on Gezwang, mocht ein jeder frommer Jude wol zuhoren, wie ich selbs zu Straßburg etlich mal den hochgelerten Dr. Wolffen Capito um seiner großen Leer willen gehort; aber wann er der Glauben halben predigen, das mir nit angenehm gewesen, so bin ich abgescheiden. Darumben so gepürt keinem Juden, durch Gezwang in die Predigen zu gen, als ob er ein Zweifel solte in seinem Glauben setzen etc.»[16]

Der oben mitgeteilte «Vorschlag» wurde dem intimen Ratgeber Philipps, Martin Butzer, und sechs andern Geistlichen, Johannes Kymeus, Dionisius Melander, Johannes Lenyngus, Justus Winther, Johannes Pistorius Niddanus und Casper Kauffungen im Dezember 1538 zur gutachtlichen Äußerung übergeben. Noch im selben Monat lief ihre Antwort ein. Nach ihrer Ansicht bestehe für jede Obrigkeit die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß nach den überkommenen Staatsgrundsätzen die einzige wahre Religion im Volke erhalten bleibe, geschützt und gestärkt, aber durch keine falsche Religion geschädigt werde. Grundsätzlich sei es darum heilsam und nützlich, nach dem Beispiel «etlicher Könige, Fürsten und Bischöfe» die Juden, diese, den Christenglauben schmähenden und schädigenden Feinde, überhaupt nicht zu dulden, gnädigenfalls aber, wie dies seit jeher Konzilien und Synoden empfohlen hätten, sie zu bekehren oder, wenn dies nicht gelinge, einzuschränken und aus dem öffentlichen Leben zurückzudrängen. «Jedoch», so schreiben die Gutachter, «hat es der Herr also geschickt, daß die alten christlichen Kaiser, und der merer und ansichtiger Teil der alten frommen Bischöfe die Juden unter den Christen geduldet haben, doch dergestalt, daß sie keine neuen Synagogen bauen und auch in alten nichts weiters handelten, denn sie aus dem Gesetz Mose und ihren ältesten Vätern haben, eh sie haben angefangen, Christum und seine heilige Religion in ihren Synagogen zu lestern und wider die zu beten. Sie haben ihnen auch nicht zugelassen, Christenleut

[16] Feilchenfeld a. a. O. 183 in »Josephi oder Josels juden troltschrift an seine Brüder wider Buceri büchlin ....« Stadtarchiv Straßburg, Wencker's Collekt. Tom. III, n. 17.





zu kaufen und eigen zu haben, dergleichen auch kein Gewalt oder ehrlich Amt über die Christen zu führen.» Unter gleichen und zu erweiternden Bestimmungen möge man sie auch in Hessen dulden, und darum wollten sie folgende Gesetze in Vorschlag bringen: «Erstlich, daß die Juden, die man bei den Christen vermeinet zu geduIden, mit dem Eid versprechen und zusagen, bei den Ihren keine Lästerung wider Christum, unsern Herrn, und seine heilige Religion zu treiben, noch zu gestatten, sondern sich des allein zu halten, das ihnen Mose und die Propheten vorgeben haben, und daß sie auch die Ihren mit keiner Satzung ihrer talmudischen Lehren beschweren, welche dem Gesetz und den Propheten nicht gemäß ist, denn durch die talmudischen gottlosen Gedichte die armen gutherzigen Juden von unser wahren Religion zum fürnemsten abgehalten werden.»

«Zum andern, daß die Juden nirgend neue Synagogen aufrichten, sondern sich allein der alten und vorgebauten mit aller Stille gebrauchen.»

«Zum dritten, daß sie auch versprechen, mit niemands von den Unsern von der Religion zu disputieren in einigen Weg, denn allein mit denen Predigern, die man dazu besonders verordnen wird. Denn welche «nit wol gegrünt sein» in Erkenntnis unserer Religion und der Schrift, die mögen durch die Juden, als die in der Bibel «leuffig» und in den falschen Argumenten wider Christum wohl geübet sein, gar leicht irrig gemacht und im Schein überwunden werden. Daher denn solche Disputation der Juden mit ungeübten Christen nicht mehr ausrichten wird, denn daß die Juden in ihrem Irrtum gestärket und die Christen, so mit ihnen disputieren oder zuhören, in ihrem Glauben geschwächt werden.»

«Zum vierten, daß sie zu den «Predigen», die man ihnen insonderheit verordnen soll (denn nicht alle «Predigen» den Juden besserlich sein werden), samt ihren Weibern und Kindern kommen wollen, denn man auch ihnen, wie gesagt, zu ihrem Heil verhelfen soll, so viel man kann.»

So wollten die Prädikanten zwecks «rechter christlicher Haushaltung» das Interesse an der neuen lutherischen Lehre wahren, und deshalb gaben sie ihre Meinung zuerst über Punkt 6 und 7 ab, die sie von ihrem Standpunkt aus für die wichtigsten hielten. Dann erst äußerten sie sich über die ersten fünf Punkte, die eine Regelung der bürgerlichen Stellung, besonders des geschäftlichen Verkehrs der Juden, bezwecken sollten. Sie raten, denselben jedes wucherische Tun zu verbieten, alles «Grempeln und Kaufmannshändel» zu untersagen und keine Hantierung zu gestatten, bei der es auf Treu und Glauben ankomme. Das bedeute gleichzeitig eine Erfüllung des göttlichen

Gesetzes (5. Mos. 28, 43 u. 44): «Der Fremdling, der bei dir ist, wird über dich steigen und immer oben schweben, du aber wirst heruntersteigen und immer unten liegen. Er wird dir leihen, du wirst ihm nicht leihen, er wird das Haupt sein und du wirst der Schwanz sein . . .» Das sei, so fahren sie fort, göttliches Recht, das an den Juden zu vollstrecken sei. Die Obrigkeit solle Erbarmen mit den armen frommen Christen haben und sie vor Ausbeutung durch ungerechte Christen und Juden schützen, sie solle nicht barmherziger sein als die Barmherzigkeit, als Gott, selbst. Darum müßten die Juden in den untersten Stand hinabgedrückt werden. «Ja sie werden inen auch nicht die saubern und gewinlichere Handwerk und nemlich die nicht zulassen, da man den Werd der Wercken zu Erkenntnis vnnd auff Glauben der Werckmeister stellen mus, sondern werden sie verordnen zu den allernachgültigsten, mühseligsten und vngewinlichsten Arbeiten, als da sein der Bergknappen Arbeit, Graben, Walmachen, Stein und Holtz hauwen, Kalckbrennen, Schornstein und Cloack fegen, Wasenmeister oder Schinderwerck treiben, vnd der gleichen.» Das Geld der Juden, so riet die Kommission ferner, könne die Obrigkeit ohne weitere Skrupel konfiszieren, doch sei es ratsamer, es ihnen abzuborgen und es bedürftigen Leuten zu fünf vom Hundert zu leihen, Zinsen und Kapital aber den Juden zurückzuerstatten, «wenn sie das wider begerten und es mit füge nach gegebenem Ziel von armen Leuten wider kunt inbracht werden.» «Der vierd Artikel ist zuviel einfeltig gestelt, darff keiner Antwort, denn wer wolt des Hüters hüten, aber anderer Laster halben, darob etliche doch under den Juden ware Schewe tragen, da were gut, das man den Juden helffe, das sie Zucht und Bann bey den iren streng halten möchten.» Betreffs des Schutzgeldes und des damit verbundenen Leibzolls, dieser erst anfangs des 19. Jahrhunderts gänzlich abgeschafften drückenden Personalsteuer, wünschen die Prädikanten auffälligerweise eine Ermäßigung und schlagen vor: «Das das Tribut, so man ihnen aufflegen will, nach ihrem Vermögen gemeßiget werden soll. Bisher hat man sie an manchem Ort wie die Schwammen gebraucht, wenn sie das Geldt von Armen an sich gezogen, haben es dann die Oberen von ihnen in ihren Beutel wider außgedruckt». Schließlich wird nochmals betont, daß für das Land de facto eine Vertreibung der Juden das Beste wäre, daß aber in der Hoffnung, sie zu ihrem Heile für das Christentum zu gewinnen, ihre fernere Duldung unter den gemachten Vorschlägen zu gewähren sei. «Deshalben», so lautet das Schlußwort der Theologen, «sie einmal erkennen und schließen, daß es nützlicher und besser sein muß, die Juden, als die Sache jetzt zur zeit im Fürstenthumb gestelt,

lenger im Fürſtenthumb nicht zu gedulden. «Jedoch geſtehen ſie und bekennen», wo man die Juden dergeſtalt und maßen hielt, wie in vorgeſetzter Antwort beſchrieben iſt, das es mit Gott wol ſein möchte. Denn aus ſolchem Halten zu verhoffen were, das man ihrer etliche zu ihrem Heil gewinnen möchte. Die man dann nicht zu ihrem Heil gewinnen könnt, deren gebrauchte man ſich zu zeitlichem Nutz der Chriſten und auch zu gutem Exempel, die Leute von der Gottloſigkeit abzuſchrecken, deren Straff und Buß an den Juden ſo ernſtlich vor Augen wer. Der Herr geb, das man inn dem und allem allein auff Förderung ſeines Reichs ſehe. Amen.»

Der geiſtige Urheber dieſes Schriftſtücks der Prädikanten iſt der an erſter Stelle unterzeichnete Butzer, wie ſich dies durch Vergleichungen einzelner Stellen mit Äußerungen in ſeinem Briefe an den Landgrafen (Ende 1538) und in ſeinem Schreiben an einen Freund vom 10. Mai 1539 nachweiſen läßt. Butzer hat das Kleid der Dominikaner ausgezogen, aber von ihrer Intoleranz ſich nicht befreien können. Derſelbe Mann, der noch 1537 Wolf Capito veranlaßte, Joſel von Rosheim dem allgewaltigen Luther auf das wärmſte zu empfehlen[26], hatte ein Jahr darauf ſeine Geſinnung gegen die Juden vollſtändig geändert. Im Herbſt 1538, kurz bevor er mit ſeinen Amtsbrüdern den «Vorſchlag» beriet, hielt er ſich in Wittenberg auf, und es unterliegt keinem Zweifel, daß er mit Luther auch die Verhältniſſe der Juden in Deutſchland beſprach, die in jener Zeit die maßgebenden Perſönlichkeiten wiederholt beſchäftigten. War Luther früher in Rede und Schrift für eine liebreiche Behandlung der Juden eingetreten, hatte er ihrer Religion und Literatur Anerkennung und Ehrerbietung gezollt, ſo war er jetzt ihr erbittertſter Gegner.[27] Wie war es gekommen, daß ſeine frühere Freundlichkeit gegen die Juden ſich in nicht zu beſchwichtigende Feindſchaft verwandelt hatte? Die Hoffnungen, die er auf die Bekehrung der Bekenner des alten Bundes geſetzt, hatten ſich nicht erfüllt; die Bibelüberſetzung, die ſie eines Beſſern belehren ſollte, ward von ihnen nicht ſo geſchätzt, wie er gewünſcht hatte; ihre Widerſtandskraft war nicht zu brechen. Daß Luthers Erbitterung durch die Verleumdungen jüdiſcher Konvertiten geſchürt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Vor allem war es die Schmähſchrift des Täuflings Antonius Mar-

[26] Siehe das Empfehlungsſchreiben bei Breßlau a. a. O. 326.

[27] Kolde a. a. O. 531; L. Geiger «Luther und die Juden» in A. Geiger, Jüdiſche Zeitſchrift für Wiſſenſchaft und Leben V, 23 ff.; derſ. «Die Juden und die deutſche Literatur» in ſeiner Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland II, 326 u. 327, ſowie Grätz, Geſch. der Juden IX, 309 f.

garita «der ganze jüdiſche Glaube», die ſtark auf Luther wirkte. Er ſchenkte den darin gegen die Juden ausgeſprochenen Beſchuldigungen, daß ſie Läſterer des Chriſtentums, Müßiggänger und Wucherer ſeien, Glauben. Seine Verſtimmung mehrten perſönliche Anläſſe, und die Meinung, die Juden ſeien Verräter des Chriſtentums und des Vaterlandes. Die Folge davon war, daß er Joſel von Rosheim, der ihm von Capito empfohlen war und der ſeine Intervention bei dem Kurfürſten von Sachſen, der ein Ausweiſungsmandat an alle Juden ſeines Landes auf Anraten Luthers hatte ergehen laſſen, erbitten wollte, nicht einmal empfing und ihm einen Brief ſchrieb, der als eine Abſage an die Juden überhaupt betrachtet werden muß. Seine Erbitterung fand Ausdruck in ſeinem Buche «Von den Jüden und ihren Lügen», in dem alle alten Anklagen wiederholt und durch den Vorwurf der Landesverräterei vermehrt werden, in dem verlangt wird, ihre Gotteshäuſer, Wohnungen und Bücher zu vernichten, ihr Vermögen zu konfiszieren, ihnen Ställe zur Wohnung anzuweiſen, ſie zu den geringſtgeſchätzten Arbeiten und gewaltſam zum Chriſtentum zu zwingen. Sollte dies nicht gelingen, «ſo müßten wir ſie wie die tollen Hunde ausjagen».

erechter und menſchlicher dachte der Landgraf. Dieſelbe milde Praxis, die er gegen die Wiedertäufer anwandte, wünſchte er auch den Juden gegenüber betätigt zu sehen. Seinem religiöſen Empfinden widerſtrebte die Unduldſamkeit, und bibelfeſter als ſeine Theologen glaubte er, dem «Volke der Schrift» Schutz und Recht ſchuldig zu ſein. Das Verſtändnis der Heiligen Schrift bewahrte ihn vor der oberflächlichen Deutung und praktiſchen Verwertung von Bibelſtellen, die man in eine gewiſſe Tendenz zwängte und einſeitig auslegte. Ihm bleiben die Juden trotz allem das Volk Gottes, das zu einer weltbeglückenden Miſſion berufen ſei und das Gott nicht verwerfen werde. So empfand er wahrhaft fürſtlich und ſtand — wenn auch befangen in den Anſchauungen jener Epoche — hoch über ſeiner Zeit und den eifernden Vertretern der viel umſtrittenen neuen Lehre. Trotz der ihm eigenen Achtung vor den proteſtantiſchen Autoritäten, war es ihm doch Gewiſſensſache, ſeine Meinung offen und unumwunden zu erklären und für eine humanere Behandlung ſeiner jüdiſchen Untertanen einzutreten. Ein anderes erwartete man auch nicht von ihm, weder auf chriſtlicher noch auf jüdiſcher Seite. Wie Butzer mit ſeiner Vermutung: «allein weil er ein ſeer barmhertziger Fürſt iſt und denen, die ſich ſeer klagen und guts verſprechen, gern glaubet, haben





in die Juden beredet . . .»[28] ſich die ihm unbequeme Milde des Landgrafen erklärt, ſo hat Joſel von Rosheim wiederholt ſeine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zum Troſte ſeiner beſorgten heſſiſchen Glaubensgenoſſen hervorgehoben.[29] Warmherzige Empfindung offenbarte auch das Schreiben, das Philipp in der zweiten Hälfte des Dezember 1538 an den Statthalter und die Räte in Kaſſel richtete, von denen ihm das Gutachten der Prädikanten zur weiteren Entſchließung vorgelegt worden war.[30] Die Frage, ob zwei uns aufbewahrte Äußerungen Philipps dieſem Schreiben allein oder zwei verſchiedenen angehören[31], iſt belanglos. Feſt ſteht, daß er ſeinen Räten geſchrieben hat, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden ſeinen Untertanen «mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorſtrecken getan und weniger Wucher genommen als die Chriſten; er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, daß man ſie ganz vertreiben ſolle».[32] Ferner ſucht er die Gegner der Juden aus der von ihm ſo hoch geſchätzten, gründlich verſtandenen Bibel zu widerlegen. Darum äußerte er gleichzeitig: «Wir können aber nit finden oder ſchließen, daß man die Juden alſo hart und ganz enge halten ſollt, als der Gelehrten Rathſchlag ausweiſet. Denn es iſt je ein herrlich Geſchlecht, von welchem auch Chriſtus, unſer Seligmacher, nach dem Fleiſch geporen iſt; ſo ſind die Apoſteln us ſolchem Geſchlecht herkomen, welchem Geſchlecht auch vertrauet iſt, was Gott geredet hat. So ſpricht auch St. Paulus zu Römern am 11. Cap. (wie dann ſie, die Gelehrten, ſolchen Spruch ſelbſt in ihrem Rathſchlag anziehen): hat denn Gott ſein Volk verſtoßen, welches er zuvor verſehen hat? Es iſt auch uß ihrem Fall den Heiden widerfahren. Ob aber nun etliche von den Zweigen geprochen ſein, und du, da du ein wilder Ölbaum wareſt, biſt under ſy gepfropfet und theilhaftig worden der Wurtzel und Safts im Ölbaum, ſo rühme dich nit wider die Zweige. Rühmſt du dich aber wider ſie, ſo ſolltu wiſſen, das du die Wurtzel nit trägſt, ſondern ſy trägt dich. So ſprichſt du: die Zweige ſind zerprochen, das ich hinein-

[28] Von den Juden C. 2.

[29] Feilchenfeld a. a. O. 183; L. Geiger, Zeitſchr. V, 333 (Joſels Supplik an den Straßburger Rat vom 11. Juli 1543).

[30] Lenz, Briefwechſel I, 57 f. Vgl. dazu «Die Hofpredigerpartei und die Juden unter Landgraf Philipp von Heſſen» in Rahmer, Jüd. Literaturblatt XI, Nr. 42 u. 43.

[31] Der von Lenz mitgeteilte Schluß des landgräflichen Schreibens d. d. Melſungen Dec. 23, findet ſich buchſtäblich auch in dem von Kopp, Bruchſtücke I, 157 abgedruckten Excerpte. Kopp, deſſen Zuverläſſigkeit anerkannt iſt, gibt das Datum Rotenberg, Dec. 25 an, wonach auch ich datiert habe. Da mir die Abſchrift in der Simler'ſchen Sammlung nicht zu Gebote ſtand, ſo war es mir nicht möglich, die ſcheinbar vorhandene Differenz auszugleichen.

[32] Kopp, a. a. O.



die den Juden gewährte sechsjährige Aufenthaltsfrist war ja Ende 1538 abgelaufen. Selbst seine Festesruhe unterbrach er und schrieb am ersten Weihnachtstage unter Beifügung von zehn neuen Artikeln von Rotenburg aus an seine Räte. Er schloß mit folgenden Worten: «Darumb so haben wir etzlich Artikel, wie ihr inliegendt zu sehen findet, begreiffen lassen, daruff wir vermeinen, die Juden noch ein zwei Jahr in unsern Landen zu dulden und zu versuchen, wie sie sich anschicken wollen, darnach sie sich dann schicken, darnach haben wir uns weiter gegen ihnen zu halten, und sie länger zu dulden oder nicht zu dulden. Dieselbig Artikel wollt ihr besehen und uns euer Bedenken daruff eröffnen, damit wir den Juden einmal einen Bescheid geben mögen, das thun wir uns zu euch verlassen, und habens euch also hinwidder unverhalten wollen sein lassen. Dann auf den Rathschlag, so die Gelehrten gestellt, wäre es den Juden unmöglich zu bleiben, denn solcher Rathschlag ist also enge gemacht und gespannet, das sie sich bei uns nicht halten konnten, drumb so mochte man ihnen, da es die Meinung haben sollt, wol itzo alsbald öffentlich sagen, das sie hinweg zögen».[85]

Dieses Schreiben war wohl zuerst an Butzer gelangt. Seine Antwort blieb nicht lange aus. Schon am 27. Dezember schreibt er dem Landgrafen aus Lichtenau.[86] Er stimmt ihm bei, die Juden «etwas freundlicher denn andere Unglaubigen zu halten . . . aber warlich bei recht gotseligem Regiment, müssen allemal die Haußgenossen des Glaubens ein Vorteil und die Verechter des Glaubens ein Nachteil haben» . . man solle sie «getrewlich schutzen vor aller Onbilligkeit, Spott und Hon, aber warlich sie mit der Narung und politischem Thun in den underston Stand setzen» . . . «So fil e. f. g. sich gegen mir ires Gemiets eroffnet, so befinde ich die mit besonderem barmherzigen Geist begabet und in sonderheit gegen denen, die in irem Elend das Gewissen mögen furwenden. Nun, solicher Geist ist ein gar heilich Warzeichen und Sigel der Kinder Gottes . . . aber warlich, diese Barmhertzigkeit muß aus dem Gotteswort gemeßiget und also angerichtet sein, das allweg den Kinderen Gottes verschonet und die Wöllf wider die Schaffe ein Forteil haben. Nun seind je dise Feind unsers Herren Jesu Wölff, aber under und von denen wir hoffen auch etwan Scheflin sein werden. Darumb so man sie mit den understen Christen hielte, das die Christen sehen, das Onchristen bei christlichem Regiment ein Nachtheil hätten, hoffete ich gentzlich . . . das sie dann dadurch bewegt wurden, unß baß zu losen [hören], so wir ihnen ihr Heil anzeigen.»

[85] Kopp I, 157.
[86] Lenz I, 59.

Den Juden waren die offiziellen Verhandlungen über die gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse nicht unbekannt geblieben. Die wohlwollenden Absichten ihres Landesherrn gaben ihnen Trost in den drohenden Gefahren. Um die Zuversicht in ihren Reihen zu erhalten und vielleicht auch, um die fürstliche Milde auf weitere Kreise wirken zu lassen, übergaben sie das Schreiben Philipps, seinen Vorschlag und das Gutachten der Geistlichkeit durch den Druck der Öffentlichkeit. Das erregte großes Aufsehen, verschlimmerte den Stand der Frage und entflammte den Zorn Butzers, den man als den leitenden bösen Geist der ganzen Bewegung bezeichnen muß.

Den Ratgeber und Freund Philipps aufzuklären und ihm die Gefahren zu schildern, die seine Vorschläge bereits heraufbeschworen hatten und noch ferner erzeugen konnten, sollte sich bald Gelegenheit bieten. Im Februar 1539 versammelten sich in Frankfurt a. M. die protestantischen Stände des deutschen Reiches unter Führung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, um mit dem Kaiser zu paktieren. In der Begleitung des Landgrafen befand sich auch Butzer. Josel von Rosheim war gleichfalls bei der Frankfurter Tagsatzung anwesend. Er setzte es durch, daß neben den weitbewegenden Fragen, welche die Fürsten beschäftigten, auch die Sache der Juden erörtert wurde, wie er auch die Genugtuung hatte, daß Melanchthon die Hostienfrevel-Beschuldigung von 1510 entkräftete, und daß er die Angriffe Butzers und Luthers zurückweisen konnte. Vor allem aber befriedigte ihn, daß er eine judenfreundlichere Stimmung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erwirkt hatte.[37] Zu einer besonderen Aufgabe hatte er es sich gemacht, Butzer wegen seines und der Prädikanten Gutachten energisch zur Rede zu stellen. Unerschrocken hielt er ihm das Verwerfliche seiner Be[illegible] vor und erklärte ihm in einem Verkommnis, daß seine Ratschläge [illegible] die Praxis umgesetzt seien, daß auf der Straßen bei Fridburg ein [illegible] geschlagen worden und das [illegible] genommen; die Theter [illegible]: [illegible] Truck [illegible], so Butzerus erlaubt hat, man soll auch euer Gueter [illegible] theilen under Arme [illegible] dabei gelang es nicht, Butzer [illegible] bekehren.[38] Dieser beharrte bei seiner Ansicht und den Plänen, [illegible] der Kirche und des Staates für nötig hielt. Da er außer[illegible] peinlich berührt war, das die [illegible] ihm den Juden [illegible] Veröffentlichung des landgräflichen Schreibens und des

Gutachtens der Geistlichen verursacht hatte und nicht minder von christlicher Seite Vorwürfe hinnehmen mußte, so gab er seiner Erregung nochmals Ausdruck in einem an einen Freund gerichteten Brief vom 10. Mai 1539, bei dessen Abfassung die Leidenschaft seine Feder geführt hat.[39] Sonst hätte er den Juden Vorwürfe erspart, wie z. B. «daß sie one Hertz und one Glauben singen und lesen und allerley eussere Gepreng üben». «Man gehe», so schreibt er, «uff die Sabbath in ihre Synagogen, und sehe wie ein seinen Gotsdienst sie da üben, ob sie nicht ihr Humeral[40] und andere Zeichen, ihr Licht brennen bei Tag[41], ihr Murmeln, Schreien und anderes aller maßen üben, wie unsere verstockte Päpstler . . .» Er hätte sie ferner nicht als Abkömmlinge «von der Hagar Ismaheliten», was Josel ihm treffend widerlegt[42], bezeichnet und sie nicht des Unglaubens, der Verachtung und Lästerung Christi, der «ontrewe und bitterkeit» geziehen. Nicht aus den Bekehrungsversuchen suchte er die Erbitterung der Juden sich zu erklären, sondern aus der Zumutung, der niedrigsten Arbeiten sich unterziehen zu sollen. «Es beisset die Juden so übel», heißt es in dem erwähnten Briefe, «das wir in unseren Rathschlag gesetzet haben: Man sollte sie verordnen zu den allernachgültigsten und mühseligsten Handwerken, als zu Bergknappenarbeit etc.». Dabei vergißt er, daß nach jüdischer Auffassung j e d e Arbeit in Ehren stand und auch selbst die niedrigste Tätigkeit nicht entehren konnte.[43] Die Juden, meint er, sollten nicht darauf pochen, «daß der Fürst wider der Gelehrten Rathschlag gesinnet sei», «im Hauptstück sei er ihnen nicht zuwider». «Allein weil er ein seer barmherziger Fürst sei . . ., habe er vielleicht sich bewegen lassen, ihnen das Kaufen und Verkaufen, doch nicht in den Städten, da es die Zünft nit dulden wöllen, zu zulassen, den schädlichen Wucher aber wird er ihnen in keinem Weg zugelassen haben, noch viel weniger etwas wider unser H. Religion zu handeln. Ich weiß auch, daß S. G. endlich Meinung ist, daß sie die verordneten Predigen hören sollen . . . . Sonst hat er wohl geachtet, es wäre zu eng und hart,

[39] L. Geiger, Die Juden und die deutsche Literatur in seiner Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland II, 330, Note 2 u. das. V, 318: Breßlau, Aus Straßburger Judenakten.

[40] = Schulterstück, auch ein Teil der katholischen Priesterkleidung, hier jedoch so viel als Tallit, der auf Grund von Mos. IV. 15, 37 ff. vorgeschriebene Gebetmantel der Juden.

[41] Im Trostbüchlein Josels Seite 36 verteidigt.

[42] Im Trostbüchlein Josels Seite 13.

[43] Vgl. von den zahlreichen Belegen in der Bibel und der rabbinischen Literatur nur: Ps. 128, 2: Wenn du den Erwerb deiner Hände genießest, dann Heil dir, es geht dir gut; Talmud babyl. Baba bathra 110: Groß ist die Arbeit, sie ehrt den, der sie schafft; das. Pessachim 112: Verdinge dich zu jeder Arbeit, wenn sie auch noch so niedrig ist, falle nur den Menschen nicht zur Last; daselbst Baba Bathra 110a und Pessachim 113a: Ziehe das

wo man ihnen gar kein Werben. Kaufen oder Verkaufen ſollte zulaſſen und wäre gleich ſo viel, als ſo man ſie frei aus dem Land ziehen hieße».[44]

Die heſſiſchen Juden ſchwebten ſo zwiſchen Hoffnung und Furcht. Sie kannten den guten Willen ihres Landesherrn und hofften von ſeiner aufrichtigen Frömmigkeit und ſtaatsmänniſchen Klugheit das Beſte; aber ſie kannten auch den mächtigen Einfluß Butzers, und darum fürchteten ſie, daß Butzers Partei den Sieg davontragen würde. In ihrer Not ſahen ſie ſich nach Troſt und Hilfe um. Sie wandten ſich an ihren Verteidiger und Fürſprecher Joſel und baten, daß er ihnen mit Rat und Tat beiſtehen möge. Hilfbereit, wie immer, verfaßte dieſer zuvörderſt eine Troſtſchrift, die ſie aufrichten und mit Ergebung, Ausdauer und Zuverſicht ausrüſten ſollte.[45] Sie war hebräiſch geſchrieben und dazu beſtimmt, allſabbatlich in den Synagogen vorgeleſen zu werden. Um jedem Verdachte zu begegnen, hat Joſel ſein «büchel» durch eine zuverläſſige Perſon ins Deutſche übertragen laſſen. Er hat dem Stadtſchreiber in Straßburg eine Abſchrift für den Rat übergeben, weil er ſich von der Beſchuldigung zu reinigen hatte, er habe die Reformation und ihre Führer angegriffen. Wir beſitzen heute noch zwei Auszüge aus dieſem Troſtbüchlein[46], und dieſe zeigen uns den Geiſt der Verſöhnlichkeit und die unentwegte Hoffnung auf beſſere Zeiten. Auf die Klage, daß das gemeine Volk durch Butzers Brief aufgewiegelt ſei, daß die Juden an manchen Orten geſchmäht und geſchädigt würden, antwortet Joſel, daß er darüber Butzer bereits auf dem Frankfurter Tage zur Rede geſtellt habe, da er aber jetzt erfahre, daß die Beleidigungen fortgeſetzt würden, daß er ſich «nit ſettigen laſſet und underſteet, uns alle mitſamt andern große Stend zu beleidigen», ſo wolle er ihn aus der Schrift widerlegen und die jüdiſche Sache verteidigen. Es befremde ihn das Vorgehen Butzers, der ſchon in Frankfurt vernommen habe, daß Melanchthon dem Kurfürſten von Brandenburg bewieſen, wie die 1510 unter der Regierung ſeines Vaters verbrannten Juden einem Juſtizmorde zum Opfer gefallen ſeien, der ferner die Barmherzigkeit ſeines Landesherrn kenne und trotzdem eine «hertere Diſputation wider uns Armen zugericht». Tue er das aus Liebe zu Gott, dann ſei es gut, da er aber im Irrtum ſei, ſo werde Gott ſchon «offenbar machen, welcher Rathgeber us Gott oder us vergiften gemieth» handele. Joſel

Fell eines Aaſes auf offener Straße ab und nimm den Lohn dafür. Sage nicht: Ich bin ein großer Mann und ſolche Arbeit gereicht mir zur Schande!

[44] Von den Juden . . . C 2b.

[45] Die Auszüge bei Breßlau a. a. O. V, 329 u. Feilchenfeld, Beil. XVI.

[46] Siehe Note 45.





bestärkt seine Glaubensgenossen in ihrer Weigerung, die Missionspredigten zu besuchen, verschweigt aber dabei nicht, daß er, wie wir schon wissen, in Straßburg die Predigten Wolf Capitos ihres gelehrten Inhalts wegen mit angehört, sie aber verlassen habe, wenn der Redner vom Glauben gesprochen hätte.[47] Nachdem Josel sich weiter über das jüdische Bekenntnis ausgelassen, vor dem Disputieren über den Glauben gewarnt, die Zukunftsverheißung für Israel erwähnt und gegen Butzer bewiesen hat, daß die Juden die wirklichen Nachkommen Jakobs seien[48], kommt er auf den Wucher zu sprechen: «Ein Zins oder Nutzung, wie das nach Bewilligung des Frembden mit seinem guten Wissen vorgedingt, hievon haben wir von Gott Erlaubnus. Dwyl wir auch so hart unter den Völkern mit Zoll, Gleyt und jarlichen Tribut auch Schatzung getrungen werden, mehr denn kein Volk uf der Erden wonende darumbe sy sich selbs gegen uns verursachen, müssen wir sy für dieselbigen Frembden achten und müssen wol unser Leybsnarung auch billichen haben. Aber so man uns dasselbig schwer Joch abthät, wollten wir leichter von solchem lassen . . . .»[49] Er wisse, daß es ungelehrte und unverständige Leute gäbe, die habsüchtig seien und gegen die Vorschrift des Gesetzes handelten, sie seien mit schuld an der «disputation und [dem] schreiben». Sie seien angesteckt von dem «greyt[50] under der welt», während sie auf Gott vertrauen und mit dem sich begnügen sollten, was er ihnen beschieden hätte. «Aber der vergift Luft, der under der ganzen Welt regiert us der ungetruwen Schlangen seyt Adams Zeiten, der weyhet uns auch an, da von der greyt Untrew, Hoffart und alle Laster entspringen und von dem weg Gottes verstoßen werden. Die da Gnad von Gott haben, werden beschirmpt, aber die nit sonder Gnad haben, straucheln, als da im ausgang Osee[51] spricht: Gerecht sind die Weg Gottes, die Fromen gond an im und die Mißthäter strauchlend an im». In diesem Trostschreiben wird ferner zur Genügsamkeit und Selbstprüfung ermahnt. Bei feindlichen Angriffen sei nicht ohne weiteres zu kämpfen, man müsse vielmehr im eigenen Lebenswandel die Anlässe zur Feindschaft aufsuchen und das Wort Jesaias (26, 20): «Gehe, mein Volk, komme in deine Gemächer und schließe deine Tür hinter dir, verstecke dich einen Augenblick, bis der Zorn vorübergegangen ist», befolgen und sich bessern. Diese Besserung sei vielen zu empfehlen,

[47] Siehe oben.
[48] Trostschrift bei Feilchenfeld 182.
[49] Trostschrift L. Geigers, Zeitschr. V, 329 f.
[50] greyt = Gier und Habsucht.
[51] Hosea 14, 10.

«denn ich hab vernommen, ihr halten euch gar weltlich mit Reuterei und Hochmut, auch einer dem andern nit hold, und umſonſt Feindſchaft tragen». In Anſpielung auf Philipp den Großmütigen heißt es dann weiter: «... dargegen gibt Gott den großen Heuptern ſolchen Verſtand, daß ſie auch verſteent die heil. Geſchrift, dardurch ſie uns wider ſolche gnediglich erhalten, und kehren ſich nit an alle giftige Geſchrei über uns. Je großer die Herren ſeint, ſo großer ſie auch Gnad von Gott haben ...».[52] Nachdem Joſel noch einige Vorwürfe entkräftet und die Gebete der Israeliten in Schutz genommen hat, ſchließt er: «Seind from und leidend auch, ſo werdend ihr vor Martin Butzers Rathſchlag wol peleiben».[53]

Butzer hat trotzdem im großen und ganzen ſeinen Willen durchgeſetzt. Was der Landgraf noch 1538 mit ſeinen Juden beabſichtigt hatte, wurde nicht verwirklicht. Sein Entſchluß trat vor kirchenpolitiſchen Erwägungen zurück, das Wort ſeiner Milde verſtummte vor dem Ratſchlag derer, mit denen vereint er «die Kirche reformieren und die Freiheit deutſcher Nation erhalten wollte».

Butzers Verhältnis zu Philipp war aus internen Gründen ſeit Herbſt 1539 das innigſte geworden. «Als der Vertrauteſte in der geheimſten, perſönlichſten Angelegenheit des Fürſten erhielt er fortan vollen Einblick in alle ſeine Intereſſen, Wünſche und Gedanken. Von nun an geht kaum ein politiſcher Anſchlag aus der heſſiſchen Kanzlei hervor, von dem er nicht Kenntnis, kein Aktenſtück, in das er nicht Einſicht erhalten hat.»[54] Was er und ſeine Partei in bezug auf die Juden zum vermeintlichen Heile der Kirche, zum Nutzen des Staates erreichen wollten, ſie haben es unter völliger Ignorierung der damals erteilten günſtigen Prvilegien des Kaiſers erreicht, und dafür liefert die Juden-Ordnung von 1539[55] einen ſchlagenden Beweis. Die erſten vier Artikel dieſes Edikts verbieten die Läſterung des Chriſtentums und ſeines Stifters, den Bau neuer Synagogen[56], die Disputation über religiöſe

[52] Troſtſchrift bei Feilchenfeld, 183.
[53] Daſ. 137.
[54] Lenz I, Vorrede VI.
[55] Sie iſt wiederholt gedruckt, ſo in Sammlung Fürſtl. Heſſiſcher Landesordnungen I, 120, bei Günther a. a. O. 75 ff., von Salfeld in Steinſchneiders Hebr. Bibliographie XIX, 38 ff.
[56] Um eine weitere Ausbreitung des Judentums zu verhindern, ward ſchon ſeit älteſter Zeit in chriſtlichen Ländern der Bau neuer Synagogen verboten, wogegen die Benutzung und Ausbeſſerung der alten geſtattet blieb. Nähere Angaben ſ. bei Stobbe, Die Juden in Deutſchland während des Mittelalters 167 f. u. 296, Note 157 u. Scherer, Die Rechtsverhältniſſe der Juden in den deutſch-öſterreichiſchen Ländern, Seite 45 u. ö.





Fragen[57] und befehlen den Besuch der Missionspredigten.[58] Sie stimmen mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen buchstäblich mit den Vorschlägen der Prädikanten überein. In derem Geiste sind auch die meisten der anderen Punkte abgefaßt, so § 6: «sollen alle ire Händel uffrichtig treiben, mit keynem ungebürlichen Handel oder Vinantzen umbgehen», § 7, der sich gegen den Wucher[59] wendet, und § 8, der das Verbot der Beamtenbestechung einschärft. Neu, aber nach den Bestimmungen älterer Judengesetze abgefaßt, sind die folgenden Paragraphen, der 9., der den geschlechtlichen Verkehr mit Christen bei Todesstrafe verbietet[60], der 10., der Kauf oder Beleihung gestohlenen Gutes[61] und der 11., der ausländischen Juden den Handel in Hessen untersagt. Für die pünktliche Vollstreckung der «Ordnung» haben nach § 12 die Beamten, Bürgermeister und Rat zu sorgen. Die Schlußartikel lauten wörtlich: «Zum dreitzehenden wollen wir den Juden zulassen, das sie sonderliche Personen under ihnen haben, die beneben unsern Amptknechten mitzusehen, das die Juden sich rechtschaffen und dieser Articul gehalten. Welcher sich aber deren nit halten würde, das sie denselbigen unter sich selbst auch nach ihrer Satzungen straffen mögen. Zum viertzehenden wollen wir haben, das sie uns den Schutzpfennig[62] geben, weß sie mit uns uberkommen werden, und sonderlich ein yeder, nach dem er vermag.»

Wie die Bestimmungen der Judenordnung von Anfang an gehandhabt wurden, erfahren wir nicht. Aus einigen im Briefwechsel Philipps

[57] Schon 1267 auf dem Wiener Konzil verboten. S. Scherer a. a. O. 46 u. Aronius, Regesten zur Gesch. der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, S. 203, Nr. 725.

[58] Der Zwang, die Bekehrungspredigten, deren die Kirche sich schon früh bediente, anzuhören, datiert seit 1434, seitdem das Basler Konzil sie allgemein eingeführt hatte. Siehe Stobbe a. a. O. 167.

[59] Der Wucher der Juden im späteren Mittelalter und im Beginne der Neuzeit ist bis jetzt noch nicht quellenmäßig, historisch treu und unparteiisch behandelt worden. Das reiche literarische Material, den Wucher im allgemeinen betr., mitgeteilt von G. von Below in Wörterbuch der deutschen Volkswirtschaft II, 923 bietet manche Fingerzeige, wie auch Stobbe, S. 104, Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland (292 ff.) u. a. diese Forschung unterstützen. Sie ist aber nur zu einem korrekten Resultate zu führen, wenn auch die zeitgenössischen jüdischen Quellen befragt und die jüdischen Geschichtschreiber, wie Grätz, Güdemann, Brann u. a., nicht ferner ignoriert werden.

[60] Stobbe 162 u. 266, Note 151, Scherer 40 und Aronius Nr. 724 (Breslauer Konzil 1266) u. Nr. 725 (Wiener Konzil 1267).

[61] Siehe die älteren deutschen Verordnungen bei Stobbe, 119 ff. und vgl. u. a. auch Tit. 20 der Reichspolizei-Ordnung von 1577.

[62] Schutzgeld, das Fürsten und Ständen, die Juden halten durften, regelmäßig, oft in beträchtlicher Höhe bezahlt werden mußte.

Und haben wir neulicher tag wider maſſe
maſſe auch ein execution ver-
wider Erwarten mild waren, oder
der Umgehung der «Ordnung» zieh, ein-
vorläufig nicht von der Tagesordnung;
Schriften Luthers einen bedroh-
«Sendbrief wider die Sabba-
beſchuldigte, hatte kaum
Ende 1542 vollendete Schrift «Von den
In ihr wurden nicht nur alle bekannten
ſondern auch Gewalttaten direkt empfohlen.
Autorität eines Luther war, die den Obrig-
zum mindeſten aber die berufliche
Juden als verdienſtlich pries. Die Erbitte-
noch mit ſeinen, allerdings weniger pole-
und «Von den letzten Worten Da-
Rosheim erfahren, daß Luthers judenfeind-
gewirkt, entſchloß er ſich, perſönlich bei
Sinn und gerechte Denkweiſe er rühmt,
rechnet er darauf, daß der gründ-
vorurteilsfrei und fromm urteile, und es
drückenden Lage der Juden anzubahnen.
nicht, um eine Audienz zu bitten. Er
der ihn einigemal deutſchen Fürſten
wird aber in verbindlichſter Form

zufließt, die alſo von den Juden keinen

abſchlägig beſchieden. Seine Reiſe iſt nun, wie anzunehmen, unterblieben.[67] Dieſes Mal war dem raſtlos tätigen «Befehlshaber und Fürſprecher der Juden», der ſpäter auf dem Speyerer Reichstage (3. Aug. 1544) und 1548 auf dem Augsburger umfaſſende kaiſerliche Privilegien für alle Juden erwirkte, das Glück nicht hold. Auch den heſſiſchen Juden zeigte ſich kein Schimmer der Hilfe. Ein Konzept[68] mit der Überſchrift «Ordnung Juden 1543» macht uns im Gegenteile mit neuem Vorgehen gegen ſie bekannt. Wiederum gaben hauptſächlich kirchliche Intereſſen dazu den Anlaß; die Wohlfahrt des Staates glaubte man ja erſt in zweiter Linie durch den Handel der Juden gefährdet. Um die fernere fahrläſſige Anwendung der Judenordnung und die Verachtung des Chriſtentums zu verhüten, wird jetzt von neuem befohlen: «erſtlich ſollenn die Judenn ſambt Irenn Weibernn vnnd Kindernn, ſo uber acht Jar alt ſein inn alle Predige gehenn vnnd das Wort Gots vleißig hören, vnd ſoln Pfarher, Helffer vnd Opferman an dem Orte, da die Juden wonen bei Iren Gewiſſen Achtung darauf geben vnnd als offt die Juden Ire Weiber und Kinder die Predig verſaumen, daßelbig auffzeichen vnd es furter den Amptleuten anzeigen auff das ſich dieſelben laut vorigen Ordnung vnnd dieſes unſers Bevelchs zu halten wiſſen». Zu dieſer alten Zumutung kommt als Frucht der zeitgenöſſiſchen Schmähliteratur der neue Befehl: «Zum andern ſolt Ir und der Pfarher bey euch vnnd wer ſonſten mer des verſtandt hat alle der Juden Bücher beſichtigen vnnd was Ir befindet, das wider vnnſern chriſtlichen Glauben iſt, von Stundt an verbrennen vnnd an einem Orte, da der Pfarher kein Hebreiſch kann, muß man die Bücher gein Marpurgk ſchickenn vnnd daſelbſt davon judiciren laſſenn». Die ferneren Befehle verbieten die Verſpottung der chriſtlichen Religion, das Disputieren in Glaubensſachen, den Wucher, den zunftbaren Handel und ſchließlich «kein Golt Thaler oder Silbermuntz uffwechſeln, vnnd widder verwechſeln oder zerbrechenn, auch kein Batzen, Weißpfennige oder ander gemiſchte Muntz ufwechſeln vnnd damit wechſſel treiben» . . .[69] Damit die Ordnung «richtig vnnd ſtrack» gehalten werde, war ein «Inquiſitor» ernannt, der die Juden, aber auch die Amtleute ſtreng zu kontrollieren und vorkommendenfalls zu ſtrafen hatte.

[67] Ebenda 324, Note 2.

[68] Kopp a. a. O. I, 157 und Günther a. a. O. 78.

[69] Stobbe 232, Note 92. Vgl. dazu ein Übereinkommen des Mainzer Domkapitels mit der Stadt, vom 27. April 1525, Nr. XIV: Das Ewer Erwürden undt Gnaden den Juden allhie zu Maincz den Handel mit dem kauffen undt verkauffen, es ſey Gewandt, Silbergeſchirr, Zinnwerk, new oder alt, gar nichts ausgenommen, darzu gulden oder ſilbern münczen zu

[illegible]
[illegible] Gewerkschaft, [illegible]
[illegible]
[illegible] ausgewähl[illegible]
[illegible] W[illegible]
[illegible] an [illegible] Ge[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Reform
[illegible]
[illegible]
[illegible]



# Pasquinos Schreiben an Landgraf Philipp.

Rom, 12. Oktober 1542.

**Herausgegeben von Otto Harnack.**

«Pasquino», jener berühmte Torſo einer antiken Marmorgruppe unweit der Piazza Navona, der den Römern ſeit Jahrhunderten zum Ausdrucksmittel ihrer Stimmungen und Launen, ihrer Galle und ihres Humors geworden iſt, hat ſich niemals ſo lebhaft und unerſchöpflich im Reden bewieſen als zur Zeit der großen Renaiſſancepäpſte und der Reformationsbewegung. Epigramme und Gedichte aller Art, Mahnreden und witzige «Pasquille» fanden ſich in bunter Folge an ihm angeheftet, — und die ſtrenge Achtung vor der Anonymität der Verfaſſer, die allgemein Brauch geworden war, verbürgte eine große Freiheit der Rede. Bald wurden die «Pasquille» auch durch den Druck aufbewahrt. Schon im Jahre 1509 erſchien eine Sammlung von 3000 Epigrammen, die dem Pasquino unter der Maske des «Janus» in den Mund gelegt waren, im nächſten Jahr eine ähnliche, die er als «Herkules» hatte ausgehen laſſen. Von beträchtlichem Wert für die Reformationsgeſchichte iſt die Sammlung von 1542, welche auch die Darmſtädter Hofbibliothek beſitzt: «Pasquillorum tomi duo. Eleutheropoli 1544»; ſie bringt ſehr verſchiedenartigen Inhalt, teils in poetiſcher, teils in proſaiſcher Form, teils in kurzen, ſchlagenden Pointen, teils in ausführlicher Darlegung.

Im allgemeinen iſt der «Pasquino», wie es einem profeſſionellen Vertreter des Witzes natürlich iſt, oppoſitionell geſtimmt geweſen. Meiſtens antipäpſtlich, daher auch in der Reformationszeit der Reform zugeneigt, — ohne deshalb «lutheriſch» oder «ſchweizeriſch» zu werden. Da er unter der nahen Herrſchaft des Papſtes öfters zu leiden hat, ſo zieht er die entfernte des Kaiſers vor, und bezeichnet ſich daher als «natione Gibellinus».

Wir leſen dieſe Worte im Eingang des unten abgedruckten «Pasquills», deſſen Original allerdings wohl kaum dem Torſo an der Piazza

mit unserem Brief erweist, von dem es zeitlich ja nur um einen Monat getrennt ist. Es ist eine Sammlung von Bibelsprüchen, die auf die damalige Lage Deutschlands, auf den Kaiser, den König Ferdinand, die einzelnen Fürsten und Städte angewendet werden unter dem Titel: Scomata Pasquilli in Germanos. Evulgata Anno 1542 mense Novembri. «Pasquillus» charakterisiert sich selbst mit den Worten: «Ego vox clamantis in deserto, parate viam domini» und schließt: «Si veritatem dico, quare vos non creditis mihi?» Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß diese Scomata und unser Brief denselben Verfasser haben. Denn auch der Schreiber des Briefes hat einen bestimmten kirchlich-religiösen Standpunkt. Er ist ein entschiedener Freund der katholischen Reformpartei, der Contarini und Sadoleto; sehr charakteristisch ist, daß Melanchthon an einer Stelle und sichtlich nicht ohne Sympathie genannt wird, während Luther in dem ganzen Schriftstück nicht vorkommt. Der Verfasser hat es stets mit den «Schmalkaldenern» zu tun, und ihrer Sache wünscht er Fortgang, auch wenn oder selbst weil sie zur Schwächung des Papsttums führen muß. Denn sein Haß gegen das Papsttum, besonders als politische Institution, ist leidenschaftlich; er ist in dieser Hinsicht der italienische, darum auch kaiserlich-«ghibellinisch» gesinnte Patriot.

Es ergibt sich hieraus, daß wir ihn in einer sehr hohen und verantwortlichen Stellung bei der Kurie nicht suchen dürfen. Ein Kardinal oder sonstiger hoher Würdenträger hätte, auch wenn er noch so oppositionell gesinnt war, so nicht schreiben dürfen und können. Trotzdem ist anzunehmen, daß er sich in irgend welcher Beziehung zur Kurie befand, da er schwerlich sonst solche Detailnachrichten über intime Vorgänge besessen haben könnte. Vermutlich hat seine Kenntnis des Deutschen, die aus dem Briefe ersichtlich wird, ihn nach manchen Seiten verwendungsfähig erscheinen lassen. Nahe gestanden hat er der damals durchweg antipäpstlich gesinnten, mächtigen Familie der Colonna, wie er denn den vom Papst vertriebenen, in kaiserlichem Interesse tätigen Ascanio Colonna kurzweg «meinen Ascanio» nennt, was freilich auch nicht persönlich, sondern in der Rolle des Pasquino gesagt sein könnte.

Fragen wir uns, wie ein Mann von solcher Gesinnung und solchen Beziehungen dazu kommen konnte, sich in einem eindringlichen, mit aller Kraft auf den Gewinn eines politischen Resultats hinzielenden Schreiben an Landgraf Philipp von Hessen zu wenden, so müssen wir die damalige politische Situation und die Stellung des Landgrafen innerhalb derselben uns vergegenwärtigen. Philipp war nicht nur das Haupt des schmalkaldischen Bundes, sondern tat-

Philipps gewaltſames Vorgehen gegen den Hitzkopf unter den katholiſchen Fürſten, Heinrich von Braunſchweig, hat er nicht beanſtandet und dem Vertriebenen keinen Schutz gewährt. Inwieweit dieſe Politik wirklich den letzten Zielen Karls entſprach, darüber iſt ſehr verſchieden geurteilt worden, und das kann hier nicht erörtert werden; ganz unzweifelhaft aber iſt, daß für den Augenblick ihm ſehr ernſtlich daran gelegen war, daß ſein Wohlwollen für die Proteſtanten als echt und ſein Wille, in Deutſchland zu einem religiöſen Ausgleich zu gelangen, als unabänderlich anerkannt würde.

Und in demſelben Sinne ernſtlich gemeint iſt das Schreiben Pasquinos an den Landgrafen. Es geht aus von der Tatſache der Vertreibung Heinrichs von Braunſchweig und der Eroberung Wolfenbüttels, die Philipp am 13. Auguſt vollbracht hatte. Es drückt die höchſte Freude aus, daß der «Tyrann», der die Verſöhnung der ſtreitenden Parteien in Deutſchland hintertrieben habe, beſeitigt ſei. Inwieweit der Schreiber mit den überſchwänglichen Lobſprüchen, die er Philipp ſpendet, innerlich übereinſtimmte, mag dahingeſtellt bleiben; kein Zweifel aber iſt, daß ſie als ernſtlich gemeinte angeſehen werden und als ſolche wirken ſollten. Dabei fehlt es aber auch nicht an Einwirkungsmitteln anderer Art; von der Doppelehe des Landgrafen iſt in einer Weiſe die Rede, die erkennen läßt, daß ſie als ein gefährdeter Punkt in der Poſition des Landgrafen ſehr wohl empfunden wird. Und am Schluß erklingt ſehr beſtimmt die Mahnung: «Gib dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt!» Tatſächlich hat Philipp auch ferner auf Seite des Kaiſers ausgeharrt.

Daß ein Schriftſtück, das ſo ganz den augenblicklichen Bedingungen und Zielen der kaiſerlichen Politik entſprach, von Rom ausgegangen ſei ohne direkten offiziellen Antrieb von kaiſerlicher Seite, iſt natürlich undenkbar. Fragen wir, in weſſen Auftrag es verfaßt ſein könnte, ſo möchte man zuerſt an den darin genannten kaiſerlichen «Orator» in Rom, Marcheſe di Aquila, denken. Doch war dies eine wenig hervortretende und mit dem ganzen Umfang der kaiſerlichen Politik wohl nicht vertraute Perſönlichkeit; der eigentliche Vertrauensmann Karls in Italien war der Geſandte Don Diego Hurtado di Mendoza, ein Mann, der ſehr vielſeitig verwendet wurde, bald in Venedig, bald in Rom, bald beim Konzil in Trient. Mendoza war ein entſchiedener Gegner Papſt Pauls III. und im Verein mit dem damaligen erſten Ratgeber des Kaiſers, dem älteren Granvella, ein entſchiedener Befürworter gemäßigter Politik gegenüber den Proteſtanten. Ich möchte glauben, daß der Verfaſſer unſeres «Pasquills» ſich mit ihm in vollem Einverſtändnis befunden hat.

ſtimmten bedeutungsvollen Situation im Leben Landgraf Philipps charakteriſiert, einer Situation, die uns um ſo intereſſanter erſcheint, als ſie ja in wenig ſpäterer Zeit, nach dem Siege des Kaiſers über Frankreich, ſich durch den ſchmalkaldiſchen Krieg in das völlige Gegenteil umwandelte.

**Pasquillus natione Romanus, amator veritatis, princeps satiricorum, Caesaris perpetuus Romae locum tenens nec non Gibellinae factionis constantissimus publicus promotor; malorum paparum vehementissimus insidiator.**

Congratulatur victorioso

Philippo, landgravio Hassiae, comiti[1] in Caczenelbogenne, Dietz, Ziegenhaym et Nida etc., capitaneo et primipilo evangelicae inspirationis sub tiutulo smalcaldici foederis, sub cuius vexillo victoria a deo concessa.

Eloquar? an sileam? venerunt super me timor et tremor et contexerunt me tenebrae. Quid faciam? si taceo et conceptum amorem non declaro, pessime facio, ut qui tacendo fio ingratus et infidus, quando amico optimo ob felicem fortunae successum non gratulor, atqui tali qui plane est noster, hoc caesareus; omnia enim ad augmentacionem caesareae majestatis et tranquillitatem totius Germaniae fecit. Si jam praerumpo, vereor Lycaontis[2], Ducum Bavariae et episcoporum Germanicorum iram; accurabunt ut iterum in Tiberim dejiciar, est flumen capacissimum, nec meis rebus favet, quod de illius vehementia nuper fuerim conquestus hospitali sancti spiritus, et ad vindictum nihil desiderat, nisi Divum Hadrianum VI.[3] Sed quare coronantur martires ob confessionem veritatis, ergo etiamsi me oportuerit movi, non te negabo, quare, mi Philippe, non potui me continere, quin tibi omnium principum Germaniae optimo ac meo specialissimo amico congratularer, tibi inquam, qui turbatam Germaniam Phalaride ac Dionysiis purgasti. Certe si unquam aliqua principum victoria laetatus, sum hac[4] sane supra modum. Hac enim consecutus es gloriam et immortalitatem perpetuam. Uti enim ducem purgatum justum et poenitentem reddidisti, sic injustum pertinacem et rebellem expulisti, et non modo existimationem dignitatis tuae magnifecisti, sed foederis smalcaldici, cujus es capitaneus, reputationem et auctoritatem plane exaltasti. Veniant jam dracones et leones et mitriatae puppae nec non cucullati sycophantae, qui noctu dieque nil cogitabant nisi ruinam vestrae evangelicae professionis et calamitosum interitum totius Germaniae, mendaciisque fictis et excogitatis practicis pium Caesaris animum commoventes; sed agnoverunt jam vestram celeritatem, prudentiam et ordinem, viderunt et vident, quae non putabant, patiuntur quae non credebant. Quis credidisset, Lycoperanum illud summum Lyca-

[1] Es folgt das unverſtändliche, vom Schreiber jedenfalls entſtellte Wort cerlicam; der landgräfliche Titel lautet einfach comiti in Catzenelbogen.

[2] Lycaon. Herzog Heinrich von Braunſchweig, nach der Stadt Wolfenbüttel mit dem Wolfsnamen belegt. Der Name findet ſich auch in dem deutſchen Spottgedicht: «Drei neue und luſtige Geſpräche, wie der Wolf, ſo etwan doch nicht lang ein Menſch Heinz Wolfenbüttel genannt, in Abgrunt der Hellen verdamt ſei. Reimweis auß dem Latein ins Deutſch geben». Ebenda auch Lycoperan für Wolfenbüttel. Vgl. Schade, Satiren und Pasquille der Reformationszeit I, 98.

[3] Hadrian VI., der dem ſpezifiſch römiſchen Weſen gänzlich fremde Papſt, wollte den Pasquino wegen der Schärfe ſeiner ſatiriſchen Angriffe im Zorn in den Tiber werfen laſſen; doch blieb es bei der Drohung.

[4] hac — hoc H.

ut olim contra Bohemos sub Sigismundo, adversus rebelles haereticos et impios Germanos, praecipue contra vestrum foedus, vocans id conspirationem et conjurationem Catilinariam. Haec cum de vobis dicit, in ipsum retorquentur. Ipse enim est, qui conjurationes cum suo Heldio[10] et Bruno in perniciem Germaniae non modo excogitavit, sed nisi impeditus fuisset, maximum detrimentum passa esset, nec eo viro adhuc est liberata; petit ipse crucem contra vos. Absque dubio nisi papa cognovisset hunc Caesarem evangelizare, credo consensisset, et adhuc nescio, quid facturus sit. Nonne aequius fuisset suscepisse crucem absque papali remissione peccatorum (ut caeteros praeteream) in Julium III, cum contra omnem rationem et juris aequitatem, Joh. Bentivoglium[11] ex praescripto suo Bononiensi dominio[12] etiam Caesaris decreto firmatis[13] ejecerit et magna ignominia expulerit, tantum quia cum Julius Bononiae studeret, casu is Johannes illi alapam impegerit, ille autem Italico more 36 annos vindictam pectori inclusit. Estne hoc dimittere debita nostra, idque a vicario Christi? taceo de violentia . . . Reminensi et Ravennati. Nonne justius Clementem VII compressissent, qui nulla pietate deterritus sumerit arma contra patriam suam Florentiam, quod magistratus nonnullos aequo jure relegasset Medices familiae, eam redegit ad ultimam necessitatem, ex libera servam et tributariam faciens, sed illius malignitatem Christus optimus maximus in augmentationem Caesareae majestatis mutavit, ut qui successores ex ea familia, sint tamen tui duces titulotenus, nomine.[14] Et hic Paulus voluit, quod et Christus inseparabile jubet, separare, scilicet Ducis Urbini[15] matrimonium cum ducissa, unica herede ducatus Camerinatis, idque jam consummatum. Nihilominus non quievit, donec diversis practiciis et monopoliis cum Mathia quondam justa et debita ducatus possessione privavit. Tyrannisabatne[16] meus Ascanius Colonna?[17] Certe non erat sacrilegus, non viarum insidiator, non homicida nec incendiarius. Adeo hic gubernabat suos vasallos, ut jam ab ipsis non ut dominus metueretur, sed ut pater observaretur. Tamen hunc pium et Caesareum principem, quod renuerit affinitatem Papae et noluerit, quod suus filius primogenitus[18] duceret in uxorem filiam Petri Aloisii, deinde quia inexplebili avaritiae et cupiditati Papae justissime restitit[19]; volebat quod

[10] Mathias Held, der bekannte kaiſerliche Staatsmann und Vizekanzler, der jedoch damals das Vertrauen Karls V. wegen ſeiner zu einſeitigen päpſtlichen Politik und ſeines zu undiplomatiſchen Verhaltens gegenüber den proteſtantiſchen Reichsſtänden verloren hatte. Er war 1540 aus dem Amt geſchieden, und hatte nachher Heinrich von Braunſchweig durch unglückliche Ratſchläge beeinflußt. Über Brunus, ſpäter Brunius genannt, habe ich nichts feſtſtellen können.

[11] Giovanni II. Bentivoglio wurde von Julius II. 1507 aus Bologna vertrieben; er ſtarb 1508.

[12] Domino H.

[13] Müßte heißen firmato oder vorher dominiis.

[14] Florenz war 1530 durch die päpſtlichen Truppen eingenommen worden; 1532 verlieh der Kaiſer es dem Aleſſandro Medici als Herzogtum.

[15] Die Ehe Guidobaldos II. von Urbino mit Varana, Erbin von Camerino, wurde nicht getrennt; wohl aber mußte der Herzog auf Camerino verzichten, worauf der Papſt ſeinen Enkel Ottavio Farneſe damit belehnte.

[16] ne vom Verbum getrennt, das folgende Fragezeichen fehlt H.

[17] Ascanio Colonna war 1541 vom Papſt aus ſeinen Beſitzungen vertrieben worden; er tritt ſpäter als Agent der kaiſerlichen Partei auf. (Nuntiaturberichte aus Deutſchland VIII, 118).

[18] Ascanios Sohn Fabrizio betrieb ſelbſt eifrig den Plan ſeiner Vermählung mit Vittoria, der Tochter Pierluigi Farneſes.

[19] Der Satz iſt unvollendet geblieben.

uti adhuc experietur. Laudo vestram pietatem erga proles. Deinde magnopere probo, quod statim expulso duce et expugnata Lycoperana dimisisti exercitum, cum tamen sese offerebant variae occasiones retinendi. Sic enim iustificatur vestra intentio apud superos et inferos, velle tantum liberare eam Germaniae partem a tyranno. Sequenti autem die in consistorio habita est consultatio in causis concilii et ut vehementia quam rei magnitudo expostulabat. Senatus enim cardinalium non fuit dimissus, nisi intempesta nocte. Papa eo acrius institit, qui jam videbat Gallum suis malis practicis et machinationibus nil effecturum, timebat Caesaris indignationem contra Gallum et vestram potentiam; putat eo modo posse commovere animum Caesaris, quem scit ex animo petere concilium, sed frustratur sua opinione ut infra. Causa autem principalis, quare ita diu fuerit in consistorio, haec est. Cum de praesulibus concilii fuerit quaestio (earum enim electio prima columna concilii est, illis se submittit papa) et ea pars, quae tranquillitatem ecclesiae optabat, elegerat cardinalem Jacobum Sadoletum virum (ut verum fatear) doctum et pium et Melanchthoni ex animo amicum, nec non Petrum Bembum, in bonis literis satis versatum. Nam bonus Conterraneus[27] jam illis erat suspectus, quod liberius quam Papa voluisset, Ratisbonae evangelium intellexisset, sic tacito dolo periit intoxicatus[28]. Sadoletus quia in non nullis articulis subscripsit intentioni Contareni, tum quia semel receperat literas a Melanchthone et eas non communicavit scamnis, in Consistorio habitus est suspectus. Quamobrem destinatur una cum Cardinale Lusitano[29], alter in Galliam alter in Hispanias, hic ut Caesarem iratum placaret, alter ut Gallum tam debilitantem et diffidentem consolaretur. Lusitanus igitur Manzonii Caesarem convenit. Quem Cardinalem Caesar semper habuit suspectum, inde credo papam misisse hunc, ut Caesar magis accenderetur et forsan ex ira incideret in apoplexiam. Corripiuntur praecipue ex nimia cholera eo morbo laborantes. Sed Caesar quando intellexit, illum venire ob reconciliationis normam, vix illum dignatus est audire, et laconice ita respondit: «Doleo quod te video legatum et mediatorem ea in re, et nescio, quo fato te pontifex maximus elegit. Ego hactenus non invasi regis Galliae diciones, ut ipse meas nulla praehabita diffidatione. Cum igitur rex ita malitiose appetit bellum, ego illi posthac deo volente satisfaciam; mihi et meis laetor, quod scimus jam habere hostem et hostes.» Haec Caesar. Nec quidquam Cardinalis consequi potuit; immo intra biduum jussus est discedere in itinere. Hispani qui alioqui propter sanctam inquisitionem magnifaciunt sedem Romanam, non obstante quod Portugalensis esset, suos variis injuriis lacesserunt, et in regni limitibus apud Perpignanum visitarunt custodes limitrophi omnes fere famulos suos, qui quidpiam contra pragmaticam[30] regni Hispaniae educerent. Haec Caesar cardinali et legato passus est facere, mi Philippe. Quale signum hoc est? Deinde Caesar 25 augusti nuntio apostolico dedit literas responsivas ad indictum concilium Tridenti, quas hic mitto, ex quibus possis tanquam ex speculo intueri Caesaris mentem. Nil praeter Galli perfidiam incusat, et tacite concilium improbat, ultimo opem et auxilium contra Gallum utpote contra Turcam implorat; tu eas diligenter legito. Papa 21 septembris receptis illis literis et intellecta cardinalis Lusitani expeditione et Gallum jam labascere, vehementius adhuc institit, et media nocte jubet convocari collegium ad horam

[27] Sadoleto und Bembo, die beiden auch in der Geſchichte des Humanismus hervorragenden Größen. Gasparo Contarini, venetianiſcher Abkunft, Vertreter der katholiſchen Seite auf dem Religionsgeſpräch zu Regensburg 1541.

[28] inboxiratus H. P. Sarpi in ſeiner Geſchichte des Tridentiner Konzils berichtet nicht von einer Vergiftung Contarinis, obgleich das dem Charakter ſeiner Darſtellung nicht widerſprochen hätte; er ſagt bloß (I, 69): essendo quasi immediate passato ad altra vita il Contarini».

[29] Kardinal Viſeo; vgl. Sarpi a. a. O.

[30] prametiram H.

quartam aurorae 23 ejusdem mensis, et lectis et recitatis literis Caesaris commotus est totus senatus Cardinalium, et non consideratis optimis rationibus adductis per Caesarem blasphemavit quidam nomine Johannes Moronus Mutinensis[31] et dixit: «Vah quid audio! petere audet imperator, ut tua sanctitas et ecclesia hostem regem christianissimum, cum nullum habeat ecclesia justiorem fautorem[32], et statim cum hoc dixisset, intravit diabolus in corpus ipsius, et oportuit ex senatu recedere cacatum; utinam remansisset, ut olim Arrius. Ego inter 32 cardinales non potui cognoscere nisi quatuor aperte faventes Caesari. Post rediit ille diabolus, et nihilominus conclusa est perfectio concilii a despecto de dio[33] et favore diaboli. Hinc determinatum est, cum Sadoletus absit, ut mittantur tres cardinales Tridentum. Idque tantum pro forma, tantum ut veneuntes stultos excipiant. Nominatus est cardinalis Parrisius Bononiensis, decretorum doctor, olim Patavii et Bononiae publicus professor, et postea diu auditor rotae, mirabile caput, adeoque decretorum et decretalium plenus, ut evangelium nullum inveniat locum. Alter Cardinalis Polus Anglus, patrimonii sancti Petri Viterbi legatus, aliquantulum in theologia et bonis literis doctior, mirus dissimulator et hypochrita hactenus nullum voluit habere episcopatum expectans Lateranensem[34], vel adhuc somniat, se futurum regem et patriarcham Angliae. Tertius Cardinalis Joh. Moronus, de quo supra, utcunque doctus, callidus, versatus et mirus truffator[35], longe excedens Hyeronimum Moronum[36], denique Gallicae factionis jam ita ardentissimus fautor, ut ne Caesaris nomen audire potest. Hi reverendissimi domini destinantur. Sed heus mi Philippe cum nulla debita et requisita facultate in celebrando concilio necessaria, ita ut haberi possunt secessiones, immo nec lateralem habent potestatem, quomodo illis adjunctus est Johannes Thomasius episcopus Labiensis ut nuntius apostolicus, sed omnia larvatim faciunt. Vellem ut mitteretis aliquem et requireretis de facultate, et qui essent praesides concilii. Videres mirabilia, nam Papa haec reservat in pectorali et mentali nunquam nominabili reservatione. Nam fugiunt et pavent ab illo decreto de deponendis, subjiciendis et reformandis pontificibus. Adhuc manet alta mente repostum Constantiense concilium spretaque majestatis pontificiae gloria, quae tunc subjecta est concilio, maxime horribili et intolerabili exemplo, deposito semel tribus pontificibus. Verum jam insistunt, quia vident non posse fieri, sed habebunt praemium suae iniquitatis. Cardinales ad 10 Novembris venturi sunt Tridentum. Prima Octobris venere literae ex Hispaniis, quibus significatur, Granvellam a Caesare expeditum et cum classe Doriana[37] venire in Italiam atque jam esse Colimbriae, expectare maris oportunitatem. Is recta modo fata venire sinant. Proficiscitur Norimbergam tanquam praecursu Caesaris, si aliquo modo posset placare Germaniam, sed non video modum, nisi ipse Caesar veniat, quia istum Heldium vereor[38], qui adhuc est vicecancellarius apud Caesarem et locum tenens

[31] Giovanni Morone, Bifchof von Modena; fchon früher mehrfach als Nuntius in Deutfchland verwendet.

[32] Hier fehlt das Verbum, das von ut abhängen müßte, dem Sinne nach aber leicht zu ergänzen ift.

[33] Nach dem Italienifchen: dispetto di dio.

[34] D. h. die Papftwürde.

[35] Ital.: truffatore, Betrüger.

[36] Girolamo Morone, Vater des Kardinals, Diplomat im Dienft des Herzogs von Mailand, bekannt durch feinen Verfuch, Karls Feldherrn Pescara zum Hochverrat zu verleiten.

[37] D. h. der Genuefifchen.

[38] Held war öffentlich von den Gefchäften zurückgetreten; Pasquino irrt aber nicht, wenn er ihm noch geheimen Einfluß zufchreibt; noch 1544 befand er fich im Vertrauen des Kaifers (Nuntiaturberichte VIII, 697).

Spirae[39], et etiamsi iam veniat bonus Granvella, ut spero, is diabolus ita contaminavit suis practicis et negligentiis Germaniam, ut sibi bonus vir videatur ingredi labyrintum. Si enim recte novi hominem, etiam tunc vacillantibus inimicis nihil non est acturus, ut in suam et Lycaonis sententiam pertrahat. Est rhetor in sua lingua ut qui fuerit vicecancellarius imperii, et videbitis, conabitur aliquid per Caesaream autoritatem, quae perpetuam generabit murmurationem et discordiam inter vos. Ego unum hoc a te peto, ut ea quae militibus dixisti et admonuisti in circulo, servare ipse constanter velis. Cum Granvella venturus est dux de Alburquerque[40], olim prorex Arragoniae, sed adhuc non certe intelligo ad quem finem, nisi forsan ut alibi in Italia Caesaris vices gerat; num in bellicis expeditionibus non est admodum exercitatus. Tertio Octobris exiit iterum jam quadragesimum sextum edictum similiter fulminans atque olim primum Leonis X. contra Lutheranos et qualescunque haereticos, sed nihil vidi fumi nisi ex culinis Cardinalium et episcoporum. Eodem die venerunt literae a capitaneo Polino, regis Galliae oratore[41] apud Turcas, Constantinopoli scriptas[42] 28 Augusti ad Môm de Rodes[43] in hanc fere sententiam. Primum indicavit Turcam frustrasse regem sua opinione, quippe cum classis 10 triremium et aliarum navium esset instructa et ita parata, ut jam ex stricto inciperet navigare. Caradinus Bey[44] dissuasit Turcae ac ita quae quinto Junii debuerant discedere, remanserunt; excusat se propter ea, quae scripserat. Deinde dicit: quamvis rex mittat centum quinquaginta mille coronatos, uti scripsit, adhuc diffidere praesertim de turcica classe, tum quia non reperiuntur maritimi viri, tum etiam, quamvis Rex solvat 30 aut 40 triremes, tamen non favetur Turca eas instrui debito apparatu. Turca regi scribit promittitque opem mari et terra proximoque anno, et Polino[45] jam bis digito elevato more Turcarum id ipsum ratificavit. Caradinum Bey non admodum favere rebus regiis post algericam expeditionem. Deinde conqueritur de episcopo ...[46] Pessulano, oratore Galli apud Venetos, quod sit nimium levis in scribendo, optare ut alius substituatur, praesertim Mons de Molin Doctori Rodes adjunctus[47] et secretarius, qui exacte intelligat turcica ...[48] et linguam. Tertio ne admodum fidatur Venetis, suadet, sensisse se nescio quid novitatis seque admirari. Quarto Basilinum famulum et quasi secretarium archiepiscopi Ragusei suspectum affirmat. Istis etiam diebus elapsis Veneti intellexerunt inhumanam et inpiam Galli practicam cum turca. Cum enim de pacis conditionibus cum Turca ageretur et Turca ob honestam summam pecuniarum eam admisisset, admonuit Gallus, ne ulla pecunia contentaretur; oratorem Venetum habere commissionem ad liberandam Neapolim de Romania et Maluestiam, ac ita praemonitus instituit. Estne hoc factum dignum Christianissimo rege? Proditores par-

[39] Im oberrheiniſchen Reichskreiſe, dem Heſſen angehörte.

[40] Alburquerque, herzogliche Familie, in der ſpaniſchen Provinz Badajoz anſäſſig, nicht zu verwechſeln mit den portugieſiſchen Albuquerque.

[41] oratoriae H.

[42] scriptas H.

[43] Vermutlich franzöſiſcher Geſandter in Rom.

[44] Chaireddin, genannt Barbaroſſa, von Tunis, hielt ſich damals in Konſtantinopel auf.

[45] Paolin de la Garde, «un hardi capitaine», wurde 1541 bei dem Sultan akkreditiert und erreichte ſchnell einen noch engeren Zuſammenſchluß der Mächte. Lavisse, Histoire de France V, 2, 108.

[46] Der Name fehlt H.

[47] advipetus? H.; adjuratus oder adjuvatus, Korrekturen, die näher lägen, geben keinen Sinn.

[48] Lücke in H.

ginae retulit tibi Cornelius Scepperus[58] etiam ante invasionem[59] Brabantinorum, statim post suorum[60] obsidionem Antverpianam. Suos voco, quo modo et dux Martinus Rossius[61] et major pars exercitus erant sui vasalli. Ego tuae prudentiae ducis causam committo; cum enim regina te elegit arbitrum, scis, quae facturus sis. Certe nec conducit tibi nec foederi tuo tale bellum; debilitatur vestra potentia, et non sentietis nisi damnis acceptis. Negotiatorum denique negotia, ex quibus maxima civitatum confoederatorum potentia et vis existit, debilitatur, periclitantur murmuranturque. Ego ex vera benevolentia haec moneo et adhortor. De Gallicis negotiis nihil scribo; scis illum praeter omnem expectationem foederibus et juramentis, quae fecerat, neglectis, nullaque hostilitatis denunciatione praemissa, fide et honore posthabito Turcis confoederatum Caesarem piissimis negotiis[62] occupatum, nihil tale meditantem invasisse, itaque per sex partes. Sed praeter depopulationem et devastationem nil effecit. Obsidio Perpignanica cum damno et ignominia soluta est. Expugnavit Ivonenses[63] tanto suorum detrimento et expensis, ut Caesar magis ex illius receptione quam amissione laetetur. Brabantiam favore et ope consanguinei tui Ducis Cliviae depopulando pertransivit. Tomeliam Montoriam ex insperato vastavit, Quinasto per proditionem cepit.[64] Haec illius sunt facta. Sed videbis, quae Caesar facturus est, sequenti anno; cum se intelligat jam habere hostem, idque te, ut spero, et tota Germania favente. Scis quid fecerit domino de Maroin, Caesaris apud ipsum oratori[65]; is cum jam bellum esset publicatum, ut[66] dimitteretur, idque per celeres equos, ut tunc tempus, requirebat; 50 continuos dies eum in via distulit, cum alioqui intra quadriduum parva diligentia ad Caesarem Manzonii se conferre potuerit. Illius integritas animi et pia affectio ex eo colligi potest, quod Maranum[67] vobis Germanis, non regi Romanorum eripuit, et ut ipse Turcae per Pollinum significavit hoc fecisse, ut oportunius et apertius illi Istria pateret. Considera nunc, mi Philippe, quid hic Turcissimus tyrannus[68] et diabolus habeat in mente! Nihilominus hujus partes sequuntur Clivensis et Holstatus[69] aperte, et nonnulli principes Germaniae, quos nominare nolo. Haec sufficiant; ego meam sententiam aperui. Papa 6 Octobris intellecta morte Johannis Pauli Ursini accersivit abbatem de Farfar Ditti, fratrem, quem voluit compellere ad renuntiationem

[58] Cornelius Schepper, Diplomat in kaiferlichen Dienften, feit 1534 Mitglied des geheimen Rats der Niederlande; 1541 in diplomatifcher Miffion zuerft bei Franz I., dann bei Landgraf Philipp.

[59] in vastacionem H. ta geftrichen.

[60] suorum, des Herzogs von Cleve.

[61] Martin von Roßheim, Anführer einer clevifch-dänifch-franzöfifchen Schar (Ranke, Deutfche Gefchichte 4, 179).

[62] Mit Unternehmungen gegen die Türken und mit Bemühungen um den religiöfen Frieden.

[63] Ivoy im Luxemburgifchen.

[64] Diefe beiden Örtlichkeiten, nach den Namensformen an der fpanifch-franzöfifchen oder der franzöfifch-piemontefifchen Grenze zu fuchen, habe ich nicht feftftellen können.

[65] oratorem H.

[66] et H.

[67] In dem zum Reich gehörigen Küftengebiet am Adriatifchen Meer.

[68] D. h. der König von Frankreich, auch weiter unten rex Turcissimus, eine Parodie des «rex christianissimus».

[69] Chriftian III. von Holftein, König von Dänemark, hatte fich 1541 mit Franz verbunden. Vom Kaifer war er als König nicht anerkannt, da Chriftian II. noch nicht auf die Krone verzichtet hatte (erft 1546).

discordant, cum alter evangelicus et reliqui papistici sint, nam si quoad religionem partim se extenderet, cavendum esset vobis; Lycaon enim cognatus et Heldius non quiescerent, si digitum[83] porrigit, donec habeant manum. Vigilate, non mihi arridet haec amicitia. Hoc scitote, eos duces Bavariae[84] magis papisticos quam Christianos, Italos magis quam Germanos, Gallos magis quam Caesareos. Exitus sequentis anni eorum animos propalabit. Hoc etiam tibi persuadeto, illos prope et procul habere intelligentiam cum episcopis et praelatis, quod si semel videant opportunitatem, committent se fortunae. Is idem dixit te esse bigamum; forsan in hoc vis imitari regem Angliae. Ego diu restiti[85], et partes tuas defendi: non esse pluralitatem prohibitam de jure divino, nisi ita approbatum ex recepta consuetudine; praeterea cum consensu voluntario uxoris te hoc fecisse nec neminem habere conquerendi locum, quando pars principalis nullam recipit laesionem[86]; praeterea te esse principem, cui plura licent quam cuilibet privato. Oro ut de ea materia ad me scribas, et si vis habere, dispensationem ad tertiam, curabo expediri. Sed cave ludendo cum secunda ne amittas primam, sicut accidit Anglo[87], vel ne tibi accidat iocus Aeneae Silvii in Fridericum imperatorem, cum Caesar peteret aliam, quae vitaret vinum. Laudo quod Moritium ducem[88] generum tuum in Hungariam misisti, ac is vidit confusionem ordinis, et intelligit declinationem imperii et debilitationem status Germaniae. Ego ita graviter sentio eam ruinam, ut vix possim de ea audire. Alexander Vitellius nuper nonnulla retulit, quae adegerunt ad ipsas lacrimas. Certe est summum dedecus totius imperii et Germanorum gloriae. Nisi recte in proximis comitiis provideatis et praeveniatis, actum est de vobis. Doleo quod Norenbergenses non sunt in vestro foedere, et illis credo malefacere, quod Smalcaldiae non subscripsere. Sed Caesar non invitasset eos nec diversis privilegiis ornasset. Quamvis autem non estis confoederati, tamen amici; nam confido, nihil ipsos conspiraturos cum principibus aut episcopis contra vos. Eam autem similem habent cum Augustanis amicitiam quam ponit Laurentius Valla inter simulationem et dissimulationem. De Ulmensibus nihil audio, nisi quod in dies emunt, et Argentinenses aedificant forsan Gallo, ut ex nuperrima responsione possis percipere, non quod patiantur comitem a Furstenberch, sed colluvies Gallici exercitus, qui in Germania fit, ibi confluit.[89] Ibi nuper convenere Haydect, Mansvelt, Beichlingen, Renigraff et multi alii capitanei et duces Turcissimi regis. Deberes certe eos admonere aliquid honestatis et fidelitatis juramenti; immo permittunt, quod Lotaringiae[90] dux Gallo subditus,

[83] digitus H.

[84] Über den «Dux Bavariae» ſagen die Scomata: «Vir iracundus provocat rixas, humilis animus potietur gloriae».

[85] Der Zweifel an dem Faktum der Doppelehe iſt fingiert; denn ſie war ſehr bald nach der Vollziehung (März 1540) allgemein bekannt geworden. Die Entſchuldigungsmomente, die Pasquino anführt, ſind offenbar ſchon aus Erklärungen von proteſtantiſcher Seite geſchöpft.

[86] lectionem H.

[87] Heinrich VIII.

[88] Moritz von Sachſen, ſeit dem Vorjahr Schwiegerſohn Philipps, der ihn übrigens lieber als Teilnehmer an dem braunſchweigiſchen Feldzug als an dem ungariſchen geſehen hätte. Der unglückliche Reichskrieg gegen die Türken fand unter Oberbefehl Joachims II. ſtatt. Die Scomata ſagen über den «milites imperii in Hungaria»: «Per aliam viam reversi sunt in regionem suam», und über den «supremus imperii capitaneus»: «Percutiam pastorem et dispergentur oves gregis».

[89] Über Straßburg ſagen die «Scomata»: «Abi post me, Satana! obstaculo es mihi.»

[90] Die Bezeichnung Gallo subditus für den Herzog Claude iſt formell nicht richtig, entſpricht aber doch den Tatſachen.

concedere detrectatur. Habeant temporis rationem et videant, qui sit jam Gallus, non rex Galliae, sed Turcarum. Johanni Friderico me commendabis et dicito, me expectare vas caerevisiae, quod promittit[91], ac admoneto, ne quicquam incipiat, quod non recte possit perficere; finem, non initium considerandum esse. Knipingius tibi monstrabit civitates evangelizantes in Italia. Archiepiscopus Coloniensis publice hic ab omnibus cardinalibus et papa vocatur apostata et cismatus.[92] Non potui percipere causam ex prima consultatione consistoriali; omnia intelligam; si quidpiam fuerit momenti, scies. Hoc scio illum non esse imperialem, sed favere partibus Cliviae ducis, forsan filii sui; sic et Monasteriensis, forsan ob patris beneficium contra anabaptistas. Sed spero bellum illud tua et electoris virtute et prudentia sopiturum. His vale, mi Philippe, Germaniae decus, et Christus Optimus maximus te servare velit et perpetuam concedere felicitatem! Carolumque Caesarem, ut coepisti, constanter amare pergas, eique sis fidelis! sic deo et hominibus satisfacies; nam reddes Caesari, quae sunt Caesaris.[93] Vides tempora et scis, quantum possis in Germania. Iterum vale! Romae XII octobris 1542.

Ita signatum

Tuus bonus amicus et frater.

Superscriptio.

Illustri nobis dilecto Philippo landgravio Hassiae, jam perpetuo comiti in Kazenelbogen, Dietz, Czigenhaim et Nida, capitaneo christianae et evangelicae inspirationis, amico meo speciali.

Cassel.

[91] Dies Verſprechen dürfte wohl nicht urkundlich nachzuweiſen ſein.

[92] Auch hier iſt der Zweifel wohl fingiert. Die Stellung Hermanns von Wied war damals ſchon allbekannt, wenn auch die entſcheidenden Schritte erſt im nächſten Jahre geſchahen.

[93] Dieſen Spruch rufen die «Scomata» dem Kurfürſten von Sachſen zu.









# Kleine Beiträge zur Geschichte Hessens im Schmalkaldischen Krieg.

Von Karl Ebel.



## I. Musterungen in der Wetterau.[1]

In der ersten Hälfte des Jahres 1546 begann Karl V. die Rüstungen zu dem Kriege, der für den Schmalkaldischen Bund mit so glänzenden Aussichten eröffnet werden und im folgenden Jahre so verhängnisvoll enden sollte. Die Verbündeten konnten den sich drängenden Nachrichten nach langem Schwanken sich nicht mehr verschließen und mußten endlich mit Ernst an die Gegenrüstungen herangehen. Dennoch wurden

[1] Den nachfolgenden Ausführungen liegen fast ausschließlich Akten aus dem politischen Archiv Philipps des Großmütigen in Marburg zugrund. Ich zitiere kurz M. A.

Ober-Hörgern) und Eberstadt bei Arnsburg in die 800 Knechte liegen haben und sie in zwei Tagen auf mehr als 1000 zu bringen hoffen. Wegen des Brotmangels bitten sie um baldige Musterung.

Zu Musterherren hatte Philipp Heinz v. Lüder, den tapferen Befehlshaber von Ziegenhain, und Klaus Waldenstein bestimmt. Heinz konnte «leibs halben» dem Befehl nicht nachkommen. Deshalb wurden an seiner Stelle Konrad Heß und Adam Sauer, Schultheiß in Gießen, zu Musterherren ernannt. Der erstere hatte am 3. Juli die Bitte ausgesprochen, der Landgraf wolle ihn als alten Diener nicht vergessen und ihn mit einem ehrlichen Amt, das er versehen könne, begaben, «so will ich, wie bisher geschehen, die alte Hautt bei E. f. G. setzen». Nun finden wir ihn als Amtmann in Gießen auf einem wichtigen und schwierigen Posten.

Dem Befehl gemäß begaben sich die Musterherren noch am 6. Juli gegen Abend auf den Musterplatz und ließen die Hauptleute zu sich kommen. Die Durchsicht der Musterregister ergab, daß Balthasar v. Marbach und Heinrich Heß «bey 1000 Knecht also das sie die Fenlein wol becleiden mogen» versammelt hatten. Indessen befanden sich unter den Truppen viele hessische Landeskinder, welche anzumustern die Musterherren Bedenken trugen, da Klaus Waldenstein entgegen Balthasar v. Marbach, der Erlaubnis zur Anwerbung im Lande zu besitzen behauptete, ein gegenteiliges Verbot kannte. Die Musterung wurde daher bis zum Eintreffen weiterer Weisung verschoben. Unterdessen war Philipp viel daran gelegen, die beiden Fähnlein so bald als möglich aufgestellt zu sehen, er wollte sie spätestens am 12. Juli in Frielendorf haben; denn der Abmarsch nach der Donau stand nahe bevor. Sein in diesem Sinne erlassener Befehl vom 9. Juli kam aber, durch unaufgeklärte Umstände[4] verspätet, erst am 14. Juli in Arnsburg an, gleichzeitig mit zwei anderen Schreiben, von denen eins die Antwort auf die Anfrage wegen der angeworbenen Landeskinder enthielt. Es war keine Zeit mehr zu verlieren; wahrscheinlich aus diesem Grunde befahl Philipp deren Musterung. Diesem Befehl folgte ein anderer auf dem Fuße: die Fähnlein sollten spätestens am 19. Juli in Herrenbreitungen stehen. Die Musterung wurde sofort beendet, und die beiden Hauptleute mit ihren Knechten nach Frielendorf abgeschickt.

Mit den Fähnlein der übrigen Hauptleute stand es nicht so gut wie mit denen Marbachs und Heß'. Heuneberger hatte nur 245, Frank 252

[4] Die Musterherren schienen der Post die Schuld beizumessen, denn am Schlusse ihres Schreibens vom 14. Juli heißt es: Gn. f. u. h. es where unsers erachtens hoch vonnotten, das die Post etwas fleissiger geett.

Philipp noch die Verlegung zweier weiterer Fähnlein nach Gießen an und wünschte auch, daß von Reiffenbergs 2000 Mann die Hälfte nach dieser Festung geschickt werde[6], wozu es jedoch nicht mehr kam. Der Grund für die Änderung in Philipps Plänen lag in den Nachrichten, die über den Zug Bürens vom Niederrhein her an ihn gelangt waren.[7]

## II. Teilnahme des Landes am Kriege.

Die mir vorliegenden Akten gestatten nicht eine genaue und vollständige Zusammenstellung alles dessen, was das Land an Truppen, Geld, Proviant und anderem aufgebracht hat. Dennoch wird aus nachfolgenden Mitteilungen hervorgehen, in welcher Weise es zu den Kriegslasten herangezogen worden ist, und wie schwer es an ihnen zu tragen gehabt hat.

Bei dem Aufgebot der Untertanen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: einmal der Lehensadel, sodann die Mannschaft der Städte und des Landes. Das Lehensaufgebot möchte ich hier übergehen; denn die Verpflichtung des Adels zum Kriegsdienst entsprang lediglich seiner Eigenschaft als Lehensträger. Zudem waren nicht alle Lehensleute auch hessische Landeskinder. Endlich bedarf das Verhältnis Philipps zu seinem Adel einer besonderen Untersuchung, da viele Adlige offen oder heimlich auf der Seite des Kaisers standen oder doch wenigstens mit ihm sympathisierten, wenn sie auch dem Landgrafen gegenüber ihre Lehenspflicht erfüllten.[8] Dem zum Schutze des Landes ergangenen Aufgebot folgten keineswegs alle; die Akten[9] enthalten eine Menge Entschuldigungsschreiben, in denen die Absender ihr Fernbleiben mit mehr oder weniger triftigen Gründen erklären.

Anders stand es natürlich mit den Mannschaften aus Städten und Ämtern, die der Landgraf kraft seiner Landeshoheit aufbot. Auf Erfordern mußten Stadt und Land ihre tauglichen Leute zu den Musterplätzen senden, wo die Musterherren je nach Bedarf die nötige Anzahl auswählten. Den Städten stand hierbei insofern ein Bewilligungsrecht zu, als mit ihnen wegen ihrer Beiträge zur Bezahlung der Kosten verhandelt und gehandelt wurde.

In erster Linie sollten die Landtruppen zur Verteidigung des Landes, als Besatzung der Festungen verwendet werden. Doch wurden sie auch im

[6] Ebenda. 1546 Juli 21: die Hauptleute in Gießen an Statthalter und Räte in Kassel, und Juli 25: Philipp an die Befehlshaber in Gießen.

[7] Vgl. unten.

[8] Vgl. Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, S. 10—12.

[9] M. A. 885.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

halten, nach denen am Niederrhein sich starke feindliche Haufen sammelten und den Rhein heraufzogen. Man wußte nichts Bestimmtes über ihre Absichten, vermutete aber, daß sie über den Rhein setzen und im Hessenland, namentlich im Oberfürstentum einfallen würden. Man schritt daher vor allem zur Sicherung der Festungen, die man mit starken Besatzungen belegte. Auch wurde Reiffenbergs Regiment, das in der Wetterau lag — der Kommandeur befand sich einige Zeit in Nauheim — in der Nähe gehalten. Man behielt diese ängstliche und schwankende Haltung auch bei, als Büren bereits bei Mainz war und man im Verein mit dem Corps Oldenburgs und demjenigen Beichlingens, sowie mit Hilfe des aus den Festungen heranzuziehenden Landvolks dem kaiserlichen Feldherrn mit Aussicht auf Erfolg den Übergang über den Strom hätte wehren können. Dazu aber konnten sich die Räte in ihrer Sorge um die Sicherheit des Landes nicht aufschwingen. Es fehlte wie bei dem an der Donau stehenden Bundesheer so auch hier eine einheitliche zielbewußte Leitung. Büren ging unbehelligt über den Rhein, statt aber nach Hessen sich zu wenden, zog er an Frankfurt vorbei nach der Donau zum Kaiser.[16]

Indessen hatte man die Masse des Landvolks nicht den ganzen Monat lang, währenddessen man den Anmarsch der Kaiserlichen beobachtete, unter den Fahnen gelassen. Am 6. August melden die Gießener Befehlshaber nach Kassel, daß die Hälfte des Landvolkes an der Lahn nach Butzbach aufgeboten worden sei. Da aber Reiffenberg stark genug sei, habe man die Leute wieder entlassen, um unnötige Kosten zu vermeiden.[17] Die Mannschaften aus dem Niederfürstentum waren gleichfalls aufgeboten worden. Die Befehlshaber von Gießen und Ziegenhain durften sich auf diesem Musterplatz ebenso wie auf dem oberhessischen in gegenseitigem Einverständnis taugliche Leute, so viel sie nötig zu haben glaubten, aussuchen.[18] Vermutlich jedoch wurden auch die Niederhessen alsbald wieder heimgeschickt. Aber schon 14 Tage später, als die Gefahr näher rückte, wurde die Mannschaft wieder einberufen. Am 20. oder 21. August mustert sie bei Ursel Georg Kolmetz, der Statthalter in Marburg. Auch das Landvolk der Obergrafschaft war aufgeboten. Im ganzen waren «etliche Tausend aus Hessen an der Hand, um den Paß zu wehren», schreibt Frankfurt an Straßburg.[19] Daß auch diese Einberufung

[16] Vgl. über diese Vorgänge die treffliche Schilderung bei Kannengießer a. a. O., Seite 54 ff.

[17] M. A. Briefwechsel mit Gießen.

[18] Statthalter in Kassel an Heinz v. Lüder. 26. Juli M. A. 880.

[19] Kannengießer S. 168 Anm. 264, S. 169 Anm. 272 und S. 171 Anm. 285. K.'s Annahmen über die Aufgebote sind nach dem Vorstehenden zu berichtigen.

zum end pringen. Wir achten ohne Not, das deshalben abermals ein Uncosten der Musterung halben soll furgenohmen werden, dann der Statthalter gemustert, desgleichen wir auch hie vor einem Monat oder dreyen Wochen ungeverlich Musterung gehalten und alle streitpare Man, auch was jetzt vor Personen ußerm Leger anheim komen sein . . .»[24]

Nicht ganz klar ist die Zahl der während der nächsten Wochen unter den Fahnen stehenden Landsassen. Aus einem Brief Philipps an die Städte vom 18. Oktober[25] erfahren wir, daß am 10. September die Räte mit den Städten wegen Unterhaltung von 1200 Mann Landvolks oder ebenso viel Soldknechten zur Besatzung der Festungen gehandelt und von den «vornehmsten Städten» auch entsprechende Zusagen erhalten hätten. Nun mahnt er die Städte zur Entrichtung des zweiten Monatsoldes. Die Zahl 1200 stimmt mit der Summe der nach Gießen (200), Kassel (600) und Ziegenhain (400) verordneten Landsassen überein. Es geht aber nirgends hervor, ob diese Truppen wirklich identisch sind. Außerdem liegt mir eine Musterrolle vom September vor[26], wonach die unter Hauptmann Klaus Grentzenbach vereinigten Landsassen aus den beiden Fürstentümern zusammen 504 Mann stark sind und am 10. September gemustert wurden. Hierbei erhielt jeder Mann 1/2 Monatsold in der Höhe 1 Talers. Am 29. desselben Monats wurden die Leute mit 1 Gulden in die Heimat beurlaubt.

Unterdessen vollzog sich drunten an der Donau ein Umschwung zu Ungunsten der Schmalkaldener. Büren hatte seine Streitkräfte mit denen des Kaisers vereinigt und damit die Überlegenheit des Bundesheeres ausgeglichen. So lagen die beiden Heere lange Wochen untätig einander gegenüber. Zu einer Schlacht kam es nicht; aber der Kaiser behauptete das Feld. Die Schmalkaldener litten an Mangel dessen, was zum Kriegführen am notwendigsten ist, nämlich des Geldes, daher war es ihnen unmöglich, ihre Truppen in guter Stimmung, ja überhaupt zusammenzuhalten. Als nun gar Herzog Moritz in das Land seines kurfürstlichen Vetters verräterischerweise einfiel, war des Bleibens der beiden verbündeten Fürsten an der Donau nicht länger. Sie eilten mit ihren Truppen der Heimat zu. In den ersten Tagen des Dezembers war Philipp wieder in seinem Land. Zwei Wochen, nachdem er Frankfurt passiert hatte, näherte sich Büren durch den Odenwald und über

[24] Hier scheint das Schlußverbum zu fehlen. M. A. Kopialbuch fol. 85.
[25] M. A. 887.
[26] M. A. 884.

[illegible] Stadt [illegible] Sofort erwachte in
Gießen wieder die Sorge vor einem Einfall und veranlaßte entsprechende Gegen-
maßregeln. Am [illegible] Dezember teilt Philipp den Hauptleuten und Befehlshabern
[illegible] mit, daß er die Ritterschaft an der Lahn auf den letzten Tag des
Jahres nach Gießen beschieden habe, und befiehlt, sie sollen für Herberge und
andere Notdurft Sorge tragen. In Gießen rechnete man, Büren würde
[illegible]berg nehmen und das ihm [illegible] gelegene Lich belagern. So
wäre die Festung unmittelbar von zwei Seiten zugleich bedroht gewesen.
Deshalb machten die Befehlshaber am Weihnachtstage dem Landgrafen den
Vorschlag, [illegible]berg und Ockstadt mit Truppen zu belegen; denn auch Ock-
stadt [illegible] ziemliche gute Weiten. [illegible] in die Hände des Feindes
[illegible] der noch mehr Unrats. Gleichzeitig bat Gießen die Städte Marburg,
[illegible] und Homburg v. d. H. um Verstärkung seiner Besatzung. [illegible]
[illegible] freien Ratschlag beschieden. Marburg begründete seine ab-
lehnende Haltung damit, daß seine Leute bereit nach Ziegenhain hatten; er-
klärte sich aber bereit, sie nach Gießen zu schicken, wenn ein Gegenbefehl
Philipps erwirkt würde. Dieser traf denn auch am 31. Dezember ein. Aus
den Städten und Gerichten wurden 1123 Mann Landvolk nach Gießen ge-
zogen und zwar 1. aus den Städten: Marburg 200 Mann; Grünberg 100 Mann;
[illegible]enberg 100 Mann; Biedenkopf 50 Mann; Kirchhain 50 Mann; Battenberg
[illegible] Mann, Rosenthal 20 Mann; Vetter 10 Mann; Rauschenberg 20 Mann;
[illegible] 30 Mann; Homberg auf der Ohm 20 Mann; [illegible]
[illegible] Mann, Nidda 50 Mann; Schotten 20 Mann; Gemünden a. d. Wora
[illegible] den Gerichten: Marburg [illegible] Mann; Nidda [illegible] Mann;
[illegible]

anbefohlen. Für Ziegenhain waren ursprünglich auch 1400 Mann vorgesehen; es wurden aber am 3. Januar bestimmt: aus Stadt und Amt Homberg und Borken 200, aus Treisa 150, Alsfeld 100, Neukirchen 50 Mann. Außerdem ein Fähnlein fremder Knechte, das Friedrich v. Rolshausen und Clas Waldenstein nach Ziegenhain führen sollten. Beide, Knechte und Landvolk, sollen aber nicht eher in die Festung gezogen werden, als bis es befohlen wird, oder bis die Bewegungen des Feindes es nötig machen, damit nicht der Proviant vorzeitig aufgezehrt werde.[29] Dazu war die Ritterschaft aufgeboten und mit 136 Pferden erschienen.

Das gesamte bei Kirtorf versammelte Landvolk schätzten der von Philipp zum Oberbefehlshaber ernannte Feldmarschall Wilhelm v. Schachten und Sigmund v. Boineburg, Landvogt an der Werra, die zur Musterung gekommen waren, auf 5000—6000 Mann.[30] Aber sie fanden auch viel «liederliches untaugliches Gesündt» darunter. Die Leute sind mit Geld sehr übel «staffiert», etzliche haben keinen Heller noch Pfennig, etzliche einen halben, zum Teil einen Gulden, gar wenige aber zwei Gulden. Nur die von Hersfeld haben einen Monatssold erhalten, jedoch mit der Bedingung, daß sie den Überschuß wieder herausgeben, wenn die Dienstzeit weniger als einen Monat dauern sollte.

Vier Tage später, am 11. Januar, berichtet Schachten dem Landgrafen, daß er 4000 Leute gemustert und in sechs Fähnlein geteilt hat, wovon er zwei in das Amt Amöneburg, die anderen in die Gerichte Homberg an der Ohm und Gemünden (wohl auch an der Ohm) schickt.

Am 11. und 12. Januar ergingen Befehle Philipps, das Landvolk aus beiden Fürstentümern wieder zu entlassen, sie scheinen jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Ohnehin sprach Philipp schon in dem den Entlassungsbefehl enthaltenden Schreiben aus, daß die Leute sich einer neuen Einberufung gewärtig halten sollten. Er habe Kundschaft erhalten, nach der die Möglichkeit eines Einfalles Bürens von Köln, Münster und Tecklenburg aus vorliege.[31] Außerdem hielt man das Landvolk gerne zusammen, um Übergriffen der auf ihren Sold wartenden Regimenter Reiffenberg und Ravensburg entgegentreten zu können. Endlich waren am 8. Januar aus dem Niederfürstentum «diesseits des Spießes» (von Kassel aus gesehen) nach

[29] Ebenda.

[30] 1547 Jan. 7. M. A. 935.

[31] Ebenda. Büren lag indessen in Frankfurt, von wo aus er erst Ende Januar zum Kaiser abreiste. Collischonn S. 98.

dieser Festung eine beträchtliche Anzahl Landsassen beordert worden; nach einer Liste waren es 4255, nach einer anderen von demselben Tage 4305 Mann.[22]

Die Besatzung der drei Festungen Kassel, Ziegenhain und Gießen an Landsassen im Januar 1547 ergibt sich aus einer in den Akten liegenden Zusammenstellung.[23] I. in Kassel 1. 200 Reiter (dazu etwa 300 Soldreiter); 2. vom Landvolk 4500 Knechte «von den gemusterten» unter den Hauptleuten Grenzenbach, Veltin Widman, Hans Heß, «dem Wachtmeister», und Weigel Heß. Dazu 500 junger starker Bauern «mit Schweinsspießen und die darbei haben Schöpfen (= Schaufeln), Hawen und anders zum Bawe. (Außerdem 5 Fähnlein Landsknechte.) II. in Ziegenhain die Hauptleute Churd Heß und Christoph Helffman «und das Landvolck so dahin verordnet ist» (ohne Angabe der Zahl; nach der eben erwähnten Anordnung Philipps vom 3. Januar waren es 500 Mann). «Auch 300 Baurenn mit Schweinspissen, Schauffel und Hacken zum bauen.» (Dazu 100 Soldreiter und 3 Fähnlein Landsknechte.) III. in Gießen 1. 200 Reiter (dazu die Soldreiter Jorgs von der Malsburg und Daniels von Hatzfeld ohne Angabe der Zahl). 2. 2500 Mann und 500 «Bauren mit Spissen, Hauwen und Schauffeln zum bawenn». (Dazu 4 Fähnlein Landsknechte unter Sturm, Alban von Geismar, Hans von Dinckelspül und Strauß.)

Im März war Kundschaft bei Philipp eingegangen, daß die Graffschaft Waldeck von kaiserlichen Truppen bedroht werde und ein Einfall in Hessen von dieser Seite zu befürchten sei. Um ihm zu begegnen, wurde am 24. März zunächst der «weitgesessene» Adel auf Montag nach Judica (29. März) gegen Abend nach Kassel einberufen. Die für den übrigen Adel bestimmten Schreiben wurden vorläufig zurückgehalten. Das Aufgebot der Ritterschaft an der Lahn erfolgte am 25. März. Am 30. März wurden die Städte des Niederfürstentums und des Oberfürstentums bis Butzbach teils auf den folgenden Tag, teils auf den 1. April nach Kassel und Fritzlar aufgeboten, teils auch auf weiteren Bescheid verwiesen. Die Städte Nidda, Grünberg, Staufenberg, Blankenstein, Allendorf an der Lumda und Königsberg «sollen uf Gießen warten», d. h. diese Städte wurden zunächst nicht mit Mannschaften herangezogen, sondern sollten bereit bleiben, ihre Leute nach Gießen zu schicken, sobald die dortigen Befehlshaber das für nötig hielten. Diese wurden am 30. März davon verständigt.

Auch diesmal war der Lärm blind gewesen, und die Landsassen werden wohl bald in die Heimat zurückgeschickt worden sein; denn bereits

[22] M. A. 933.
[23] Ebenda.





am 7. April dankte Philipp 75 Pferde der Ritterschaft durch den Statthalter in Kassel ab.[34]

Mittlerweile hatte der Kriegsschauplatz gewechselt. Der Kaiser hatte die oberdeutschen Städte zur Unterwerfung gebracht und war durch Böhmen nach der Elbe gezogen, um den gegen seinen Vetter Moritz siegreichen Kurfürsten Friedrich von Sachsen zu schlagen. Am 24. April verlor Friedrich bei Mühlberg mit der Schlacht auch seine Freiheit.

Damit war die Macht der Schmalkaldener gebrochen. Zwar ruft Philipp, der im April wieder hatte werben lassen[35], noch einmal Anfang Mai die Landsassen auf[36]; aber es kam nicht mehr zum Kampfe. Der Landgraf, nur Feinde ringsum sehend, ließ sich auf Verhandlungen mit dem Kaiser ein und erlag dessen schlauer und ränkevoller Politik. Am 19. Juni schlossen sich auch hinter Philipp die Kerkertüren, um erst nach vielen Jahren geöffnet zu werden.



ie Aufgabe der Städte war nicht erfüllt, wenn sie ihre Mannschaften zum Kriegsdienst gestellt hatten, sie mußten sie auch mit Geld und Proviant unterhalten.[37] Ein Überblick über die Gesamtleistung an Geld läßt sich nicht gewinnen, da die Leistungspflicht vom Lande oft bestritten wurde, und es nicht feststeht, ob die geforderten Gelder auch wirklich eingingen. Die häufig wiederholten Mahnungen an Städte und Ämter lassen dies zweifelhaft erscheinen.

Gleich bei Beginn des Feldzuges wurde eine einmalige allgemeine Landsteuer verwilligt, die in den beiden Fürstentümern 30000—32000 Gulden betragen haben mag.[38] Dazu kam die Besoldung der mit in das Feld gerückten Landsassen.[39]

[34] M. A. 938.

[35] Vgl. Repertorium des M. A. 939.

[36] Adam Sauer, Schultheiß und Burggraf in Gießen, meldet am 5. Mai den Räten in Kassel, daß er auf Befehl des Landgrafen die Landsassen gemustert habe, und überschickt die Musterlisten. Er berichtet dabei, daß täglich viele von den Gemusterten erkranken und sterben, daß aber auch viele sich unter die Fähnlein (der Landsknechte) haben anwerben lassen. M. A. 930.

[37] Ich kann hierüber auf Paetel, S. 27 ff., verweisen, der das Jahr 1546 mehrfach berücksichtigt.

[38] Der Anteil der Stadt Gießen betrug 1200 G., von denen ihr 80 G. «der Vestnunge halben» erlassen wurden. Da bei einer späteren Landsteuer von 3000 G. der Gießener Anteil auf 234 G., 9 Albus sich belief, so ergibt die Rechnung für die Fürstentümer die oben genannte Summe.

[39] Gießen schickte 129 Mann, denen 1070 G. 2½ Albus Sold gezahlt wurde. Im ganzen verausgabte G. für den Feldzug 2884 G. 24 Alb. 6 ₰. Davon wurden 2227 G.

Die Besoldung der Offiziere des Landvolks war gewöhnlich Sache des Landgrafen; im August verlangten aber die Kasseler Räte zu diesem Zweck für zwei Monate von den Städten des Niederfürstentums 735 G., von denen des Oberfürstentums 800 G.[40]

Im September bewilligten die Städte der beiden Fürstentümer je 3000 G. zur Unterhaltung von je 600 Knechten auf zwei Monate, im ganzen also 12000 G. Die Verteilung der Beiträge für einen Monat ist aus den nachfolgenden Listen ersichtlich. Vom Oberfürstentum liegen zwei Listen vor, von denen die erste den Anschlag, die zweite die wirklich geleisteten Beiträge enthält.

Steur so die Stette des Niddern Furstenthumbs zu Hessen zu Underhaltung sechshundert Knechte auf einen Monat bewilligt haben den neunten Septembris Anno etc. virtzig sechs.

| Stadt | G. | Alb. | ₰ | Stadt | G. | Alb. | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Cassel | 348 | 21 | 10 | Sontra | 93 | — | 7 |
| Eschweg | 232 | 14 | 6 | Lichtenaw | 62 | — | 6 |
| Wolffhagen | 239 | 13 | 11 | Schmalkalden | 77 | 13 | 6 |
| Geismar | 217 | 1 | 5 | Aldendorff a. d. Werra | 193 | 20 | 8 |
| Zirinbergk | 77 | 13 | 6 | Witzenhausen | 93 | — | 7 |
| Trendelburgk | 62 | — | 5 | Hersfeldt | 155 | 1 | — |
| Grebenstein | 178 | 7 | 8 | Vach | 77 | 13 | 6 |
| Immenhausen | 62 | — | 5 | Libenaw | 46 | 13 | 4 |
| Battenpergk | 116 | 7 | 3 | Homberg in Hessen | 193 | 20 | 6 |
| Velspergk | 69 | 20 | — | Waltkappel | 31 | — | 3 |
| Neidenstein | 46 | 13 | 4 | Drefurth | 38 | 19 | 9 |
| Milsungen | 85 | 7 | 1 | Borken | 93 | — | 7 |
| Spangenbergk | 85 | 7 | 1 | Helmershausen | 31 | — | 3 |
| Rottenbergk | 93 | — | 7 | | | | |

Summarum 3000 Gulden.

Stette des Oberfurstenthumbs.

| | Anschlag. | Geleistete Beiträge. |
|---|---|---|
| Marpurgk | 400 G. | 312 G. 13 Alb. |
| Gießen | 300 » | 234 » 9 » |
| Treisa | 290 » | 256 » — » |
| Grunbergk | 290 » | 226 » 14 » |
| Franckenbergk | 250 » | 215 » 8 » |
| Wetter | 200 » | 156 » 6 » |
| Zu übertragen: | 1730 G. | 1399 G. 50 Alb. |

von Bürgern dargeliehen. Die Heersteuer betrug 919 G. 19 Alb. 2 ₰ von 495 Bürgern. «Inname und Außgrifft Gelts zu der vierfachtige bewilligte Lantsteuer und des Feldzugs nach Ingolstadt . . .» im Archiv der Stadt Gießen.

[40] M. A. 887. Die Summen wurden bezahlt; nur drei Städte mußten noch im Oktober gemahnt werden. Kopialb. des Briefwechsels der Räte in Kassel, fol. 74 f. und 91.





| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | 1730 G. | 1399 G. | 50 Alb. | |
| Kirchain | 150 » | 117 » | 4 » | |
| Allendorff an der Lombe | 100 » | 78 » | 3 » | |
| Hombergk uff der Ohme | 150 » | 117 » | 4 » | |
| Alsfelt | 210 » | 250 » | 1 » | |
| Zigenhain | 50 » | 39 » | 1 » | |
| Rauſchenbergk | 100 » | 78 » | 3 » | |
| Gemünden an der Wore | 100 » | 98 » | — » | |
| Roſennthal | 40 » | 31 » | 6 » | |
| Stauffenbergk | 70 » | 30 » | — » | |
| Battenbergk | 60 » | 46 » | 22 » | |
| Bidencap | 100 » | 88 » | — » | |
| Butzbach | 150 » | — » | — » | |
| Schotten | 100 » | 78 » | 4 » | |
| Ulrichſteinn | 20 » | 15 » | 16 » | |
| Nidda | 150 » | 97 » | 4 » | |
| Hombergk vor der Hohe | 150 » | 117 » | 4 » | |
| Schwartzenborn | 50 » | 39 » | 3 » | |
| Frankennaw | 40 » | 32 » | 6 » | |
| Konnigspergk | 30 » | — » | — » | |
| Dredorff | 50 » | 40 » | — » | |
| Newenkirchen | 150 » | 117 » | 4 » | |
| Kirchdorf (Kirtorff) | 60 » | 46 » | 22 » | |
| Romrode | 30 » | 23 » | 11 » | |
| Summa | 3840 G. | 2981 G. | 12 Alb. | |

Zwentzig Gulden ſindt denn von Nidda nachgelaſſen, ſo die hintzugelegt, werden die 3000 fl. ergentzt.[41]

Aber die Bezahlung dieſer Summen zog ſich bis in den November und Dezember hinaus. Am 18. Oktober lieſt Philipp den Städten kräftig den Text über ihre Saumſeligkeit: ſie ſollen doch bedenken «was wir itzo für ein Laſt Gefhar und Ebentheuer uff uns nemen und all unſer Vermogen dabey uffwenden, damit wir euch bey Gottes Wort, ewer Narung, Weib und Kinden fridlich handhaben und ſchutzen mogen». Er verlangt die Erlegung des ganzen erſten Monatsſoldes in ſpäteſtens 14 Tagen und rückt ihnen das Beiſpiel des flachen Landes vor Augen. Die Untertanen auf dem Land und die Untertanen des Adels hätten eine Landſteuer bewilligt «unangeſehen das ſie die iren noch zu Felt haben».[42] Hiermit meint Philipp vermutlich eine Landſteuer, die die Räte am 10. September bei ihm in Vorſchlag gebracht hatten.[43] Dieſe ſchrieben an ihn, die von den Städten bewilligten 12000 G.

[41] M. A. 887.
[42] M. A. 887.
[43] Kopialbuch fol. 55 f.

[illegible] für die Unterhaltung der 1200 Landsassen in den Festungen [illegible] von ihnen verlangen, [illegible] die Herrschaften des Adels [illegible] Wiewol wir dargegen [illegible] nachreisen und [illegible] Wagen, Pferd und Knechte [illegible] Besoldung geben und mussen [illegible] mit anderer täglicher [illegible] ...)

Für das Aufgebot, das zu Anfang des Jahres 1547 ergangen war, mußten weitere Gelder [illegible] werden. Diesmal wurden zur Unterhaltung [illegible] Kriegsvolks [illegible] in den Städten [illegible] Fürstentumb Hessen in die Festungen verordnet und [illegible] von gemeiner Landschaft unterhalten werden sollen», auch die Gerichte und die beiden Grafschaften [illegible] herangezogen[44]. [illegible] den Städten zufiel. Der Voranschlag vom Februar verlangt 4225 Gulden (das Or. zählt irrig 4227), die sich folgendermaßen verteilen: Städte des Niederfürstentums 923 G.; Gerichte des Niederfürstentums 1032 G.; Städte des Oberfürstentums 740 G.; Gerichte des Oberfürstentums 991 G.; Städte und Ämter der Obergrafschaft 304 G.; Städte und Ämter der Niedergrafschaft 235 G.; in Summa 4225 Gulden.[45]

Für die von ihm in die Festungen entsandten Mannschaften hatte das Land die Hälfte des Soldes in Geld, die andere Hälfte in Proviant zu leisten.[46] Die Anteile der Städte und Ämter wurden für das große Aufgebot, das im Januar 1547 nach Kassel erfordert war, nach folgenden Sätzen ausgeschlagen:[47] für 1 Mann jährlich 3 Viertel Korn, 1½ Zentner 45 Pfd. (= 195 Pfd.) Speck, ebensoviel Rindfleisch und 1 «limes erbeis». Ferner für 100 Mann jährlich 1 Pfanne Salz, entsprechend Butter, Käse, Breimehl, Würze, Essig. Sodann

[44] Im September hatten sich die Städte an der Lahn beschwert, «das die beide Grafschaften von [illegible] angefordert werden, so doch sie [illegible] gleich dem Niederfürstenthumb allwegen gesetzt seyen worden». Jörge Colmenich an Statthalter und Räte zu Kassel. 1546 Sept. 18. M. A. Kopialbuch fol. 77.

[45] M. A. 935.

[46] Paetel, S. 25 u. 226 f.

[47] Hier wiederholt, weil die Angaben Paetels, S. 227 nicht ganz genau sind. Übrigens mußten die Leute auch nicht auf ein Jahr verproviantiert werden. Der Ausschlag wurde nur pro Mann und Jahr berechnet.





150 Viertel Braufrucht und entsprechend Hopfen, 1 Zentner Unschlitt, dazu die Leuchten, endlich Holz und Kohlen in genügender Menge. Die zur Herbeischaffung nötigen Fuhren mußten gleichfalls gestellt werden.[48] Auch andere Dienste hatte das Land zu leisten. Auf den 31. März 1547 brauchte man für Kassel zum Fahren der Geschütze 100 Pferde («Einhundert muß man haben, aber 150 mus man beschreiben»). Hiervon stellte Kappel 30, das Gericht Beilstein 40, Gudensberg 30, Spangenburg und Melsungen zusammen 30, Lichtenau 10, Huls und Kaufungen zusammen 10. Auch 33 Wagen wurden gebraucht, von denen aus Gudensberg 15, Felsberg 10, Melsungen 5, Zierenberg 2 und Dorf Kaldern 1 kamen.[49]

Neben dem Mangel eines einheitlichen Oberbefehls war der Geldmangel der schlimmste innere Feind der Schmalkaldener.[50] In Hessen herrschte während des ganzen Krieges die größte Verlegenheit. Der Landgraf hatte für den Bund geworben, an ihn hielten sich daher auch die Obersten, als die Gelder der Verbündeten ausblieben. Philipp zog aus seinem Lande für die Zwecke des Bundes, was er nur bekommen konnte, indem er es seinen Räten überließ, für die in der Heimat zurückgelassenen Truppen zu sorgen. Dort wiederum wurden Statthalter und Räte in Kassel aus allen Teilen der Landgrafschaft um Geld bestürmt. Sie konnten schließlich nichts anderes tun, als ihre Kollegen im Lande auf Selbsthilfe verweisen. Ein wiederholtes Gesuch der Gießener Befehlshaber lehnten sie am 22. September 1546 etwas ungeduldig ab: sie hätten schon etliche Male ersucht, man solle sie mit Bitten um Geld verschonen, da sie selber Last genug trügen, «so must ir desselbigen ingedenck sein und vor euch uff Weg gedencken, wie ir Gelt bekomet». Im übrigen erklären sie sich zur Erteilung von Schuldverschreibungen jederzeit bereit.[51] In gleicher Weise wurde Ziegenhain beschieden. Dort ging es den Befehlshabern und Räten besonders schlecht. Im Juli 1546 hatten sie von Philipp den Befehl erhalten, aus der Landsteuer 8000 Gulden für ihre Zwecke zu entnehmen, 12000 Gulden nach Gießen, den Rest an ihn nach Salzungen zu schicken.[52] Philipp ließ sich aber später 16000 Gulden ausliefern, so daß Ziegenhain für sich nichts übrig behielt. Man hoffte nun, das Geld würde der Weisung des Landgrafen gemäß aus der Schatzung der Obergraf-

[48] M. A. 933.
[49] M. A. 938.
[50] Lenz in der Histor. Zeitschr. 49 (1883). Kannengießer und besonders Collischonn passim.
[51] Kopialbuch fol. 80b, 81.
[52] M. A. 880.

schaft ersetzt werden, und wandte sich deshalb an den Oberamtmann Alexander v. d. Tann. Alexander aber brauchte das Geld selber für die Besatzung von Rüsselsheim und führte Beschwerde bei Philipp, daß ihm Heinz von Lüder einen Brief um den andern schriebe und um Geld drängte. Philipp wies ihn an, das Geld nach Ziegenhain zu schicken und auf Grund einer beigefügten Vollmacht 6000 Gulden aufzunehmen.[53] Aber v. d. Tann konnte diese Summe nicht auftreiben, die Ziegenhainer bekamen ihr Geld nicht und auch die Truppen in Rüsselsheim nicht ihren Sold; denn die Schatzung mußte dem Bund vorgestreckt werden zu Soldzahlungen an die Regimenter Oldenburgs, Reiffenbergs und Beichlingens, um der dringendsten Not abzuhelfen, «damit man si in den zug nach meinem g. f. und herrn prachte»[54], weil die Stadt Frankfurt den Bund mit den ihr auferlegten Beiträgen im Stich gelassen hatte.[55]

Solche Vorgänge waren typisch. Hatte v. d. Tann doch zur nämlichen Zeit aus dem gleichen Grunde die Bezahlung des Fähnleins Klaus Wildes, das die Besatzung von Rheinfels bildete, abschlagen müssen.[56] Die Räte in Kassel waren in ihrer Bedrängnis zum äußersten entschlossen. Am 24. September schrieben sie nach Ziegenhain: «ir, oder auch die von Gießen, dürfft uff uns nicht sehen, dann wir haben sonst soviel Ussgebens und dazu mit unsern Reuttern und Knechten soviel zuthun, das wir euch mit keinem Gelt helffen konnen. Wisset ir aber kein Gelt uffzupringen, so musst ir sollichs an unsern g. F. und Herrn gelangen lassen, dann wir haben s. f. G. solchen Mangel nun zum drittenmal angezeigt, darauff wir nie kein Antwort empfangen. Und haben jetzt den Muntzmeister beschriben, wan wir zu keinem Gelde komen konden, so mussen wir under uns selbs unser eigen und dann der burger Silberwerck in der geheim angreiffen, zusammen pringen und muntzen lassen, weil die Underthanen kein gelt bekennen wollen . . .»[57]

In den Monaten Juli bis September waren bei einzelnen Untertanen Geldaufnahmen gemacht worden. Bei den Akten[58] liegt ein 34 Nummern umfassendes Verzeichnis über die Aufnahme von etwa 7210 Gulden, das in

[53] 1546 August 3 u. 8, Briefw. Philipps mit A. v. d. T., M. A.

[54] Sie sollten nach Bürens Rheinübergang zu den Truppen an der Donau stoßen. A. v. d. Tann an die Befehlshaber in Ziegenhain 1546 Sept. 19. M. A. Kopialbuch fol. 86 f.

[55] Collischonn passim.

[56] A. v. T. an die Befehlshaber in Gießen. 1546 Sept. 17. Ebenda fol. 78b—80.

[57] M. A. Kopialbuch fol. 88.

[58] M. A. 888.

mehr als einer Beziehung, insbesondere auch für die Geldgeschichte von Interesse ist. Ich lasse es unwesentlich gekürzt und in vereinfachter Anordnung hier folgen.

Nachverzeichnet Gelt haben uff Bevelh unsers gnedigen Fursten und Herrn zu Hessen etc. Stathalter und Rethe zu Cassel zu Unterhaltung des Kriegsvolcks im xlvi^ten^ Jar uff Pension uffgeborgt.

1. Castenmeister zu Nasstetten 27 G. ... hat der Landtschreiber der Niddern Graveschaft von wegen des Castens zu Nasstetten geliebertt. Sollen des Jars mit 1¹/₂ gulden zu 24 albus vertzinßet werden.
2. Emmerich Dieffenbaah . . 23 „ ... hat der Landtschreiber der Nidderngraveschaft geliessert von wegen Emmerichs Diffenbachs zu Nasstetten ... [Verzinsung: 1 Gulden 5 Albus].
3. Elisabeth Schrendeisen . . 500 „ den Gulden zu 26 alb., waren vier hundert Golt gulden, jeder vor 32¹/₂ Albus gerechent, Elisabeth Job Schrendeisen seligen nachgelaßen Witwe geliessert uff 20 Golt gulden Zinß uß dem Kuhe gelt des ampts Hombergk verschrieben.
4. Weygandt Luderbach, Hans Scheffer, Curdt Almar und Claus Wengerodt (Wengerode), alle wonhafftig zu Homberg in Hessen . . . 476 „ 24 A. die machen 400 Thaler jeden Thaler vor 31 Albus gerechent. [Jeder der oben Genannten hat 100 Taler gegeben,] Soll inen vom Weyntzapfen vertzinset werden.
5. Herman Bachman und Werner Nestey von Moßheim . . 200 „ ... die thun 160 Golt Gulden ... sollen inen vertzinset werden mit 8 Golt gulden aus dem Kuhe gelt zu Moßheim.
6. Bernnhart Junckher, Schultheis zu Caßel . . . . . 119 G. 6 Alb. zu 26 Albus machen 100 Thaler ... sollen im aus dem Ampt Caßel mit 5 Thalern vertzinßet werden.
7. Margaretha von Wildungen (Happeln von W. nachgelaßen Witwen) . . . . 250 „ [Zinsfuß: 5 v. H.] sollen . . aus dem Ampt Hombergk vertzinßet werden und ist ir zu Unterpfandt verschrieben der Zehende zu Niddern Beißheim.
8. Eyla Meyers (Gobert Meyers nachgel. Witwe) . . . . 119 „ 6 „ die thun 100 Thaler ... sollen ir vertzinßet werden mit 5 Thalern aus dem Ampt Homberg, ist ir der Rodtzehende zu Niddern Beißheim verschrieben.
9. Johann Lutz . . . . . 238 „ 11 „ thun 200 Thaler ... sollen ime aus dem Erbgeschoß ufm Rathaus zu Homberg mit 30 Pfund Geldes, ides Pfund uff [wieviel?] Albus gerechent verzinst werden.
10. Johann Rietesell . . . . 80 „ 3 „ waren 63 Thaler und 4 Golt Gulden ... uff den Rothtzehenden zu Wolfferode, magk Jars 8 Mesten Korns und zwey Malter Haffern geben.
11. Clauß Stocker . . . . . 125 „ machen 100 Golt Gulden ... sollen im des Jars mit 5 Golt Gulden uß dem ampt Rau-

und 50 Thaler ... sollen ime verzinßet werden mit 6 Gulden Muntz aus den Amptsgefellen zu Spangenberg ...

25. Mogkhenn und Madlen, sein Schwygerfraw . . . . . 100 G.
... [Zinsen: 5 v. H.] aus dem Ampt Spangenberg. Haben an Underpfande den Hof, so sie itzo bawen zu Niddern Gudte ...

26. Elsa Schelhasen zu Dimerode, Hen Heintzen, und Burgharten iren Sonen . . . . . 125 „
... an 100 Golt Gulden ... sollen ine mit 5 Gulden Golt aus den Amptsgefellen zu Spangenberg verzinßet werden und ist ine das frey Gudt, so sie itzo bawen zu Underpfandt eingesetzt ...

27. Her Johan Frawen Engell, Pfarrer zu Nydenstein . . 125 „
... an 100 Golt Gulden ... sollen ime mit 6 g. Muntz aus den Zinßen ufm Rathaus zu Nydenstein uff sanct Laurentii tag fallend [verzinst werden].

28. Curdt Moller, Her Caspar Mospach, Pfarrer, Heinrich Kreßße, Anna Gebaurn, alle wonhafftig zu Heringen . 60 „
hat 60 g. Muntz gelifert der Vogt zu Friedwalt von wegen Curdt Mullers zu Heringen 20 g., her Caspar Moßbachs 20 g., Heinrich Kreßßen 10 g. und Annen Gebaurn 10 g. ... sollen mit 3 g. zu 26 alb. aus den Amptsgefellen zu Friedwalt uff Bartholomei vertzinßet werden ...

29. Hannß Reinhartt und Jeorge Koch, beide wonhafftig zu Lenngerich . . . . . . . 238 „ 12 Alb.
an 200 Thalern, hat gelibert der Schultheis zu Aldendorff an der Werra, seint durch Bertholt von Vischhaußen zu Aldtendorff hinderlegt vorden, als er Hanßen Weisßenpfell etliche Zinße hat wollen ablosen. Dieweill nu Bertholt von Vischhaußen und Wißenpfell der Loßung dis hinderlegten Gelts nit zufridden, hat der Her Stathalter dem Schultheisßen zu Aldendorff bevolhen, die bede in acht Tagen auff die Cantzley zu Caßßel zu bescheiden. Wilchem Theill alsdan die 200 Thaler zuerkant, dem sollen sie aus dem Ampt Aldendorf verzinßet werden ...

30. Johann Weißßenbach, Burger zu Aldendorf . . . . . 125 G.
an 100 Golt Gulden ... sollen ime des Jars auf Bartholomei mit 5 Golt Gulden aus der Rentherey zu Aldendorf verzinßet werden ...

31. Hannß Eckhart der elter, Hanß der junger und Heintz Reinhartt von Wernßwig im Ampt Hombergkh . . . . . . 338 „ 12 Alb.
an 200 Thalern ... sollen ine verzinßet werden mit vierthalben Malter Frucht partim aus irem Gutt, so sie itzo bewonen und in das Closter zuverzinßen pflegen, und einen halben Malter von einem Acker gnant der Schlag acker fur Wernswig gelegen, und soll die Bezalung des ersten zils auf Michaelis des 47ten jars anfahen.

32. Heintz Vledt, Burger zu Milßungen . . . . . . . 500 „
... an 300 Golt g. 104 Thalern und 26 Albus ... sollen ime aus dem Zehenden zu Hilgershaußen im Ampt Felsperg uff Michaelis anno 47 verzinßet werden ...

33. Her Johann Lennig, Pfarher zu Milsungen . . . . . . . 50 G. . . . an 40 Golt g. . . . und will dieselbigen u. g. F. und Hern ein Jar lang vergebens leihen . . .

34. Martin Koler, Stattschreiber zu Milsungen . . . . . . . 200 G. . . . an 140 Golt gulden zu Thalern 30 Alb. . . . sollen ime mit 37½ Malter Frucht partim aus der Rentherey Milsungen uff Michaelis verzinset werden . . .

Natürlich gibt dieses Verzeichnis nicht vollständig wieder, was von den Untertanen als Darlehen aufgebracht worden sein mag. Es muß auch beachtet werden, daß die Städte ihre Beiträge zu den Landsteuern nur mit Hilfe von Anleihen decken konnten, die wohl ausschließlich bei der ortseingesessenen Bürgerschaft aufgenommen wurden. So entlieh z. B. die Stadt Gießen 2227 Gulden (s. oben).

In welcher Weise die Anleihen des Verzeichnisses zustande kamen, geht nicht klar aus den Akten hervor. Vermutlich schätzte man diejenigen Personen, von denen man glaubte, Geld bekommen zu können, in erster Linie die Beamten, mit einer bestimmten Summe ein und lud sie vor die fürstlichen Kommissare, um mit ihnen zu verhandeln. Ein kleiner Protokollauszug aus den Akten mag dies erläutern.

*Anno 46 Sonntags den 22. Augusti zu Milsungen uf furstlichen Bevelh, Gelt ufzubringen, inkommen und verhandelt wi volgt.*

Der Pfarher Her Johan Lennigk (s. o. Register Nr. 33) wil u. g. F. thun di Helfft seiner Borschafft als funfzigk Gulden Montz. Wil er f. f. G. ein Jar umbsonst liehen, doch das er der versichert werde. Und da er 50 Gulden uf sein Silber becher bergen kan, wil er dieselbigen auch furstrecken.

Der Rentschreiber Heinrich Geise hat u. g. F. albereit in Ampt verlegung 150 Gulden forgesetzt, will daruber noch f. f. G. thun funfzigk Gulden Montz, sind also sein 200 Gulden erlegt, wil daruf kein Pension haben. Allein was man ime in kunfftiger Rechnunge schuldig bleiben wirdt, das er des furter versichert werde. Und so es die Not erforderth, wil er sein Silber becher, achtet er 20 Taler werth, auch dorthun.

Der Schultheis ist mit u. g. F. im Lager. Ist uf 100 Gulden gesetzt; sagt sein Hausfraw, sie haben ir Gelt verbawet und sonst verlawn.

. . .

Heinrich Werner hat vil Kinder, dero zum teil ußgesetzt(?) und sein Geldt verluhen; darumb vermag er nichts furzusetzen, wolts sonst gern thun.

U. s. w.

## III. Kriegsdrangsale.

Landsknechtheere waren zweischneidige Schwerter. Erhielten die Leute rechtzeitig ihren bedungenen Sold, so waren sie zu allem zu gebrauchen. Trat aber einmal Mangel an Geld und Verpflegung ein, so wurden sie zu einer ernsten Gefahr für das Land ihres jeweiligen Kriegsherrn. Es war eben





ein zusammengelaufenes Volk, das nur so lange Mannszucht übte, als man es bei guter Laune erhielt, andernfalls aber sich zügellos gebärdete und ebenso leicht die Fahne verließ, um zum Feind überzugehen, wie es ihr zugelaufen war.

Nicht anders stand es mit den Söldnern des Bundes. In den Gärten Frankfurts hausten im August die über das Ausbleiben des Soldes unzufriedenen Leute Oldenburgs wie in Feindesland.[59] Und im September befürchtete man in Gießen eine Meuterei unter den Soldknechten der Besatzung, die mit Murren und Schreien ihre Besoldung forderten und drohten, sie würden bei den Mainzischen oder Trierischen Handgeld nehmen.[60] «Dann man hats mit einem Hauffen beser Buben zuthun», schrieben die Gießener Befehlshaber einmal an die Räte in Kassel.[61]

Schlimm ging es auch den Bürgern von St. Goar. Im September trafen in Gießen gleichzeitig zwei Schreiben vom 11. ein, das eine von den Befehlshabern der Veste Rheinfels, das andere von Bürgermeister und Rat von St. Goar. Die letzteren führen bittere Klage, daß das Fähnlein Knechte, das die Besatzung von Rheinfels bilde, nun schon seit fünf Wochen auf den Sold warte, «dardurch wir armen von genanten Knechten nicht alein vil böse, unzuchtige und gantz unchristliche Wort hören und leiden mussen, ohne andere Beschwerung in Hewsern mit bochen und ufftragen und, was von allerley Obs und an Drauben zeittig wirt, sie abschlagen und freßen, damit wir armen unsere Weiber und Kinder ein gantz Jar mit gottes Hilff erhalten und neren solten». Im Hinblick auf die großen Lasten, die sie zu tragen haben — die Schatzung haben sie zum Teil durch eine Anleihe bezahlt — und auf die Schädigung, die der Zehnte des Landesherrn durch die Verwüstung der Weingärten erleidet, bitten sie um Verlegung des Fähnleins an einen anderen geeigneten Ort. Die Befehlshaber von Rheinfels unterstützten das Gesuch und befinden «dieweil die Knecht kein Gelt haben und mit irer Bezalung lang verzogen wirt, das nicht möglich ist, sie, die Knechte, hiervon abzuhalten; dann so inen von den Burgern als iren Wirten nit vorgestreckt wirt, mussen sie sich in Garten, Eckern und Wingarten, den Hunger zu stillen, behelffen . . .» Sie schlagen ebenso wie der Rat der Stadt vor, die Knechte in einem andern Ort, etwa «Nastetten und der vier Herrn Gerichte daherumb» zu legen, «bis der Herbst inpracht were». Dazu bietet der Landschreiber 1000 Gulden an, die er in den nächsten Tagen für Korn gelöst haben wird. Mit der Verwendung

[59] Collischonn, S. 58.
[60] 1546 Sept. 15. Befehlshaber in G. an die Räte in Kassel. Kopialbuch fol. 72—74.
[61] Oktober 2. Ebenda fol. 91.

des Geldes war man wohl zufrieden; aber wegen der Verlegung des Fähnleins kam man auf einen Vorschlag zurück, der schon im Anfang des Septembers gemacht worden war. Man beabsichtigte, es zu teilen und eine Hälfte nach Gießen, die andere nach Ziegenhain zu legen. Das wäre wohl auch geschehen, wenn man sich über die Bezahlung und andern Kosten hätte einigen können. Denn die Befehlshaber von Gießen und Ziegenhain wehrten sich entschieden dagegen. Auch Alexander von der Tann, der Oberamtmann der Obergrafschaft, konnte kein Geld für diesen Zweck auftreiben. Endlich entschied Philipp am 6. Oktober, daß das Fähnlein noch eine Zeitlang zusammen gehalten und zu seiner Erhaltung «eine ziemliche Steuer» den Untertanen der Ober- und Niedergrafschaft auferlegt werden solle, «sonderlich uff di, welch izo nit mundlich etwas zu Underhaltung der Knechte in unsern Vestungen reichen und geben.»[62]

Am schlimmsten erging es den Oberstleutnanten von den beiden Regimentern Reiffenberg und Ravensburg. Schon im November, im Lager bei Giengen, waren wegen des rückständigen Soldes Schwierigkeiten erwachsen und die Knechte, die unmittelbar vor dem Feind standen, nicht auf die Wacht zu bringen gewesen. Die vom Regiment Ravensburg liefen sogar haufenweise weg.[63] Reiffenberg und Ravensburg folgten den von der Donau abziehenden Fürsten, blieben aber in Hessen und verlangten von Philipp die Bezahlung des Soldes, obgleich der sie nur im Namen des Bundes geworben hatte. Im Dezember lagen beide Regimenter in der Wetterau und im Hüttenberg, wohin Johann Friedrich von Sachsen das Reiffenbergische unbezahlt wieder zurückgesandt hatte.[64] Dort hauste die Soldateska wie in Feindesland, so daß die Grafen der Wetterau beabsichtigten, die gerüstete Bauernschaft aufzubieten und die Regimenter «zu schlagen».[65] In den letzten Tagen des Jahres 1546 zogen die tobenden Mannschaften, jedoch ohne Oberst und Leutnant, vor Gießen, um die Festung einzunehmen und bis zur Bezahlung des Soldes zu besetzen. Hier aber hatte man die drohende Gefahr rechtzeitig bemerkt, und so fanden die Knechte verschlossene Tore und aufgezogene Brücken. Sie lagerten sich um die Stadt und an der Lahn und ließen nichts durch. In Gießen war kurz zuvor eine größere Summe kursächsischen Geldes zur Weiterbeförderung eingetroffen. Die Befehlshaber getrauten sich aber

[62] Philipp an Alex. v. d. Tann. M. A. Korrespondenz dieser beiden.
[63] Paetel, S. 113. Für das Folgende, vgl. a. Lauze, Leben Philippi Magnanimi II, 212 f.
[64] Rommel, Philipp der Großmütige I, 529.
[65] Reinhard Schenk an Wilhelm v. Schachten, 1547 Jan. 7. M. A. 936.





nicht, es durch die Truppen ungefährdet hindurchzubringen, auch hofften sie, Philipp werde ihnen Erlaubnis geben, einen Teil dieses Geldes zu Abzahlungen an die Knechte zu verwenden.[66] Philipp bestimmte davon auch 8000 Gulden zur Beruhigung der Regimenter. Allein diese ließen sich auf keine Anerbieten ein, sondern verlangten ihren vollen Sold. Sie drohten sogar mit ihrem Übergang zum Feind, «denn sie wißen wol, das man zu Lyech und Tilnbergk[67] knecht, was nur kompt, annympt».[68] Auch eine Plünderung Marburgs wurde mit gutem Grunde befürchtet. Am 9. Januar meldet Georg Kolmetz, der Statthalter an der Lahn in Marburg an die damals in Kirtorf zur Musterung eines starken Landesaufgebots versammelten hessischen Befehlshaber, daß 2000 Reiffenbergische Knechte die Ämter Blankenstein und Lohra überzogen haben und «die armen Leute» aussaugen. Am folgenden Tage wiederholt er seine Meldung und fügt hinzu, daß auch der Reitzberg von den Truppen besetzt sei. Die Hauptleute hätten sich vernehmen lassen, sie wollten Marburg einnehmen und so lange besetzt halten, bis ihnen Bezahlung zuteil geworden wäre.[69] Philipps Versuche, die Knechte an Frankfurt und die übrigen Einungsverwandten zu verweisen, mißlangen. Mehr Erfolg hatte eine andere Maßregel. Das nach Kirtorf aufgebotene Landvolk konnte wieder entlassen werden, da es augenblicklich nicht zu Zwecken der Landesverteidigung gebraucht wurde. So benutzte es Philipp, die Meuterer im Schach zu halten, indem er dem niederhessischen Teil Befehl gab, neben den beiden Regimentern einherzuziehen.[70] Wilhelm v. Schachten konnte schon bald darauf melden, daß die Knechte großenteils auseinanderliefen und daß ein anderer Teil dem Grafen von Tecklenburg zugeführt werden sollte.[71]

So war man diese fürchterliche Plage los. Was aber blieb, war Krankheit und Elend. Lauze erzählt[72], daß Brustkrankheit und Bräune durch die Knechte ins Hessenland gekommen seien. Eine farbenreiche Schilderung der trostlosen Zustände, aber auch des Opfermutes und der Barmherzigkeit, besonders der Bürgerschaft Marburgs, gibt ein Bericht, den Georg v. Kolmetz,

[66] M. A. Schmalk. Krieg. Briefwechsel mit Gießen 1546/47. Anderes Geld sei nicht da, und das Landvolk läßt sich so wie so schon vernehmen, es wolle weder «Anlage noch Schatzung» geben.

[67] Dillenburg?

[68] 1547 Jan. 7. Klaus Waldenstein in Gießen an Wilhelm v. Schachten in Kirtorf. M. A. 936.

[69] Ebenda.

[70] Jan. 11. M. A. 936.

[71] Jan. 19. M. A. 935.

[72] Leben Philippi Magnanimi II, 213.

Statthalter an der Lahn, am 5. Februar an den Feldmarſchall Wilhelm v. Schachten ſandte. Er ſchreibt:

«Mein freundlich Dienſt zu vor. Ernveſter lieber Schweger und guter Freundt. Hiebei ſchick ich euch ein Regiſter, wes uff iglichen Knecht in dem Ampt und der Stadt Marpurgk, do man iglichem ein Gulden geben hat, zu Unterhaltung, ehr dann ewer Bevelch ankomen iſt, auch ſeitther uffgangen. Das hab ich bei dem Rath und Bürgern gebürget auch zum theil aus dem Caſten genomen. Dasſelbige iſt man noch aller ſchuldig. Darzu leigen noch etlich Knecht alhie, die nit wandern konnen, auch zum theil nit reden konnen, der ſterben deglich ab. Ein theil bleiben leigen, und konnen wieder [ſo!] ſterben noch leben, werden uhnsinnigk, wiſſen nit, was ſie thun. Wie lang die leigen pleiben, kann ich nit wiſſen. Wie und durch wen dieſelbigen underhalten werden ſollen, daruff muſt ir ein Bevelch kriegen von meinem gnedigen Furſten und Hern. Dan die Burger und Burgerin haben groſſen Vleis angewendt mit rathen, geben und helffen, ſie haben ſie geeſt[72] und gedrenckt wie die jungen Kinder, und iſt ſolcher Jamer unter den Knechten geweſen und noch, das es nit zuſchreiben oder zuſagen iſt, auch nit wol gleublich, ſonder wehrs ſicht und hort. Man kan bald kein Wartung mehr kriegen, die zu inen wollen gehen, dan ſie werden krank und legen ſich auch alſo ein beſer Geruch iſt in den Stuben, do ſie leigen; ſonderlich an den Orthen, do er [= ihrer] ſoviel leiget, wie ir in dem Regiſter befinden werth [= werdet], was in iglicher Stuben leiget, das ich mich beſorge, die Bürger werden des gebens und Wartung mueth. Darumb iſt vonnotten, daß mein g. F. und Her ein Beſcheidt gebe, wie ſie unterhalten werden ſollen. Het der Landcommentor alhie zur Marpurgk gethan im deu[t]ſchen Hauß, ſo het ich kein Stroe konnen kriegen under ſie zu ſtrawen. Alſo gahr verohnreingen ſie ſich, das nit wonder wehr von irem eigen Geſtanck, das ſie ſterben mußten. Welcher ſich etwas geregen kann, das er ſich befindt ein Armproſt ſchuß zugehen, der pleibet keiner, alſo elendt und not iſt under inen. Darzu hat der Landtcommentor auch nit ein geringe Anzal in ſeinem Spital, die er underhelt; und leigen die ſoeſtern, ſo darin geweſen, nun auch aller ſchwach. Und iſt auch Elens genug darin. In den zweien Ampten Blanckenſtein und Lahr [= Lohra] darin haben die Knecht die armen Leuth in grund verdarfft. Ich ſchick euch auch etzliche Regiſter, wie ich ſolche hab ufftzeichen losßen, was einem yden armen Man vor Schaden geſchehen iſt. Das haben ſie zum theil und bei iren eiden erhalten, das ſie ſolchen Schaden entpfangen und genomen haben.

Auch der dreien Dorff im Reitzbergk daruber ſyndet ir auch ein ſonderlich Regiſter, es hat aber keiner dorffen ufftzeichen Keß, Butter, Eiger, Holtz, Salz oder Schmaltz, Huner aber [= oder] Genß, welchs ſie das merentheil den armen Leuthen freßen haben. Aber nunmehr legen ſich die Leuth in den Dorffen in viln Hauſen, Weib, Man ſampt den Kindern und leiden ja ſo groß Armut als die Knecht geliden haben, dan die Knecht inen, was ſie gehapt, uffgeßen haben, das etlich nun groſßen Mangel leiden mußen, und iſt under inen ein groß Ehelendt und Noet. Wehrs ſicht oder horet, wie es den Knechten und Bawern gehet in irer Kranckheit, mage ein yder wol ſagen, es ſei ein harte groſße Straff, die uber ſie alle gehet, und iſt noch kein Veindt im Landt und ſollen von den Frunden alſo groſſen Schaden erleiden, iſt wol zu erbarmen. Ob nun mein g. F. und Her den armen Amptern und dreien Dorffen im Reitzberg ein Gnade thun wil, es ſei an Landtſteuer oder anders, was das iſt, ſtehet bei ſein f. G. Ich kan wol denken, das es ſein f. G. vil wirt, ſol ſein g. die krancken Knecht underhalten, darzu die beſchedigt Bawern in Ampten bezalen oder Erſtattung thun, do wil ein groſßes zugehoeren, doch ſteheſt [!] als bei ſeiner f. G. So uberſchick ich euch hierin en Zettel, was die Landtſteuer nechſt getragen hatt und was ſie itzunder tragen wirt. Der beider Ampt und

[72] So für geſpeiſt.





dreier Dorff im Reitzberge mein g. F. etwas daraus den armen Leuthen nachlassen oder aber sonsten Zuverstattung aus Gnaden geben wol, einem ydern nach sein erlitten Schaden, das einem yglichen uff ein Gulden soviel als dem andern werde, das stehet als bei seim Gnaden und habs euch zu einem Bericht meinem g. F. und Hern zuthun nit wollen verhalten. Und bin euch frundlich zudienen willig. Datum am 5. Februarii Ao. 47. Jorg von Kolmetsch Stadthalter an der Loenne.»[74]

Auf diesen Bericht hin erhielt der Statthalter nach Philipps Befehl vom Rentmeister in Gießen 300 Gulden zur Verteilung unter die kranken Knechte. Weitere 200 Gulden waren vom Landgrafen zur Auszahlung an ihn noch angewiesen worden. Kolmetz fürchtet aber, das Geld werde nicht reichen; denn er hat bereits mehr als die ersten 300 Gulden ausgegeben. In Marburg lagen dritthalb Hundert kranker Knechte und in den Ämtern über 90. Noch jetzt liegen viele in Marburg, «daruff dan nit ein gerings sie zu unterhalten, lauffen will . . .»[75]

Eine große Gefahr war für das Ober- und Niederfürstentum vorübergegangen, die leicht seinen ganzen Ruin hätte herbeiführen können. Denn in Frankfurt lag das Heer Bürens, das die ganze Obergraffschaft geplündert hatte[76] und gewiß nicht gezögert haben würde, die von Truppen nur schwach besetzten und von meuternden Soldknechten erfüllten Fürstentümer zu erobern, wenn es nicht selber sich in einem so jämmerlichen Zustand der Verpestung und der Demoralisation befunden hatte. Ein Glück für das Land war es ferner, daß die von Franken, vom Rhein, von Westphalen drohenden Einfälle kaiserlicher Söldner unterblieben. Freilich, Philipps tragisches Geschick erfüllte sich dennoch. Es war nicht mehr aufzuhalten, als er, von allen verlassen, den Schmalkaldischen Bund in Stücke gehen sah.

[74] M. A. 939.
[75] Ebenda.
[76] Rommel I, 532.





# Der Leichenzug Philipps des Großmütigen.

Von Bernhard Müller.

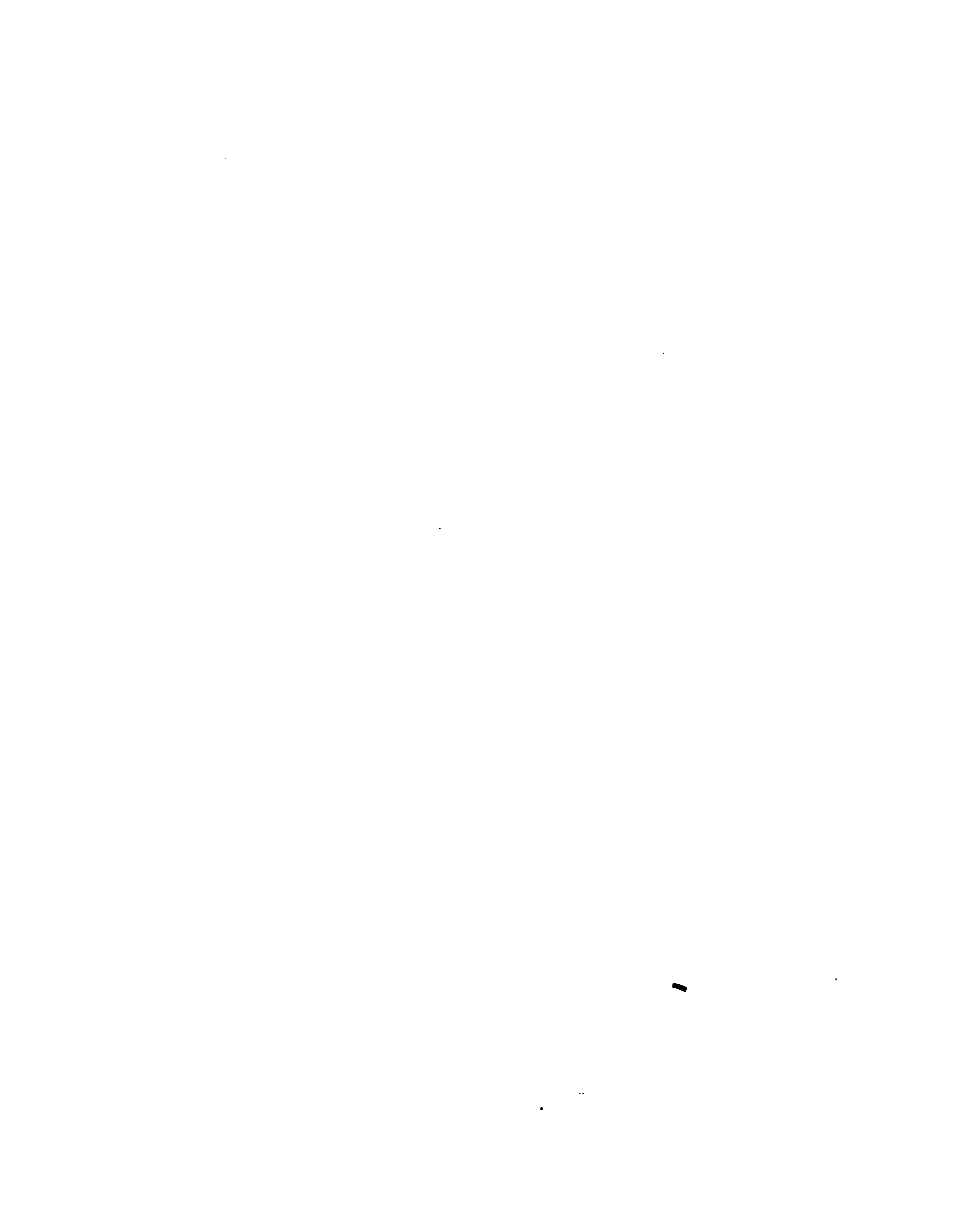


Im Jahre 1877 veröffentlichte Jakob Hoffmeister in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel[1] die eingehende Beschreibung einer Folge von Kupferstichen, die den Leichenzug Philipps des Großmütigen darstellte. Die Blätter hatten sich im Nachlaß des in Gießen 1854 verstorbenen Professors der Medizin, Geheimerat Dr. Nebel, gefunden und waren von dessen Erben dem Großherzog Ludwig III. zum Geschenk gemacht. Dieser hatte die Blätter auf eine graue Zeugunterlage aufziehen lassen und sie dem Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt überwiesen. Von dort ist das wertvolle Werk, das nur in diesem einen Exemplare bekannt war, und von dem auch keine Abbildung existierte, schon seit langen Jahren auf unerklärte Weise verschwunden.

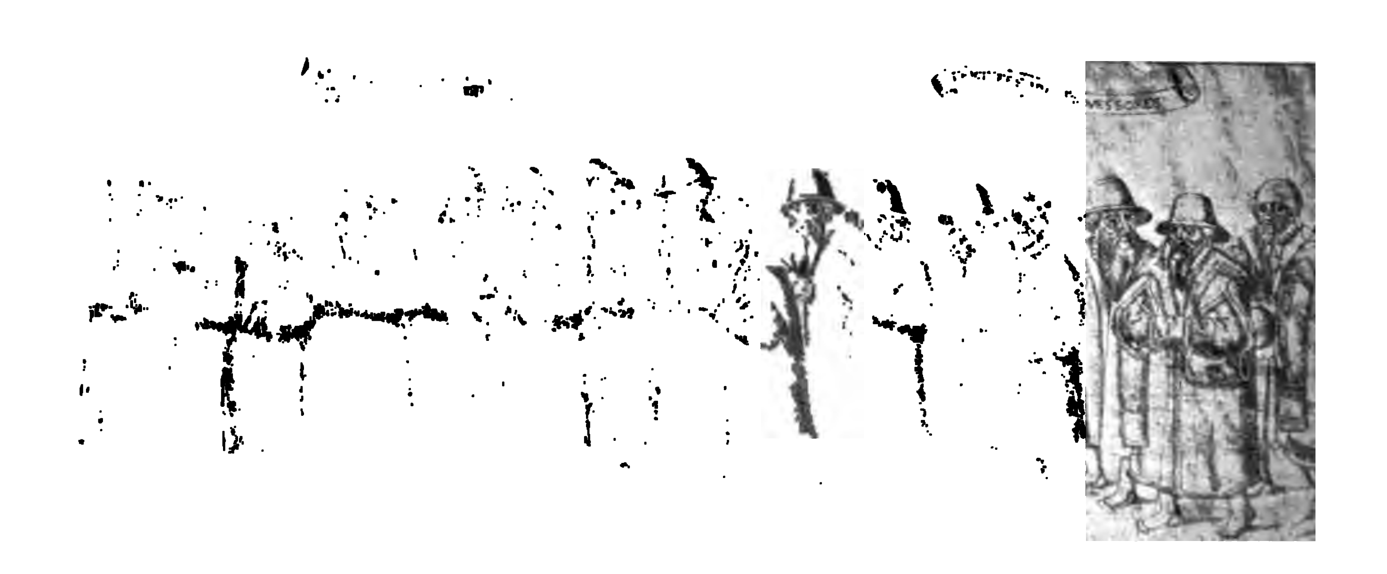
Glücklicherweise ist jetzt ein Ersatz für den Verlust vorhanden. Vor einigen Jahren fand ich bei Aufräumungsarbeiten im Magazin des Großherzoglichen Museums in einem Schranke, dessen Inhalt vorwiegend aus Mappen und Klebebänden u. s. w. bestand, die früher im Besitze des landgräflichen Hauses waren, ein zweites Exemplar der Leichenzugdarstellung, das auf Veranlassung und im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf den anliegenden Tafeln veröffentlicht wird.

Die Abbildungen machen, zumal da die einzelnen Gruppen oder Personen durch Beischriften erläutert sind, eine Beschreibung überflüssig. Ich

[1] Neue Folge, VI. Band, Seite 360 ff.





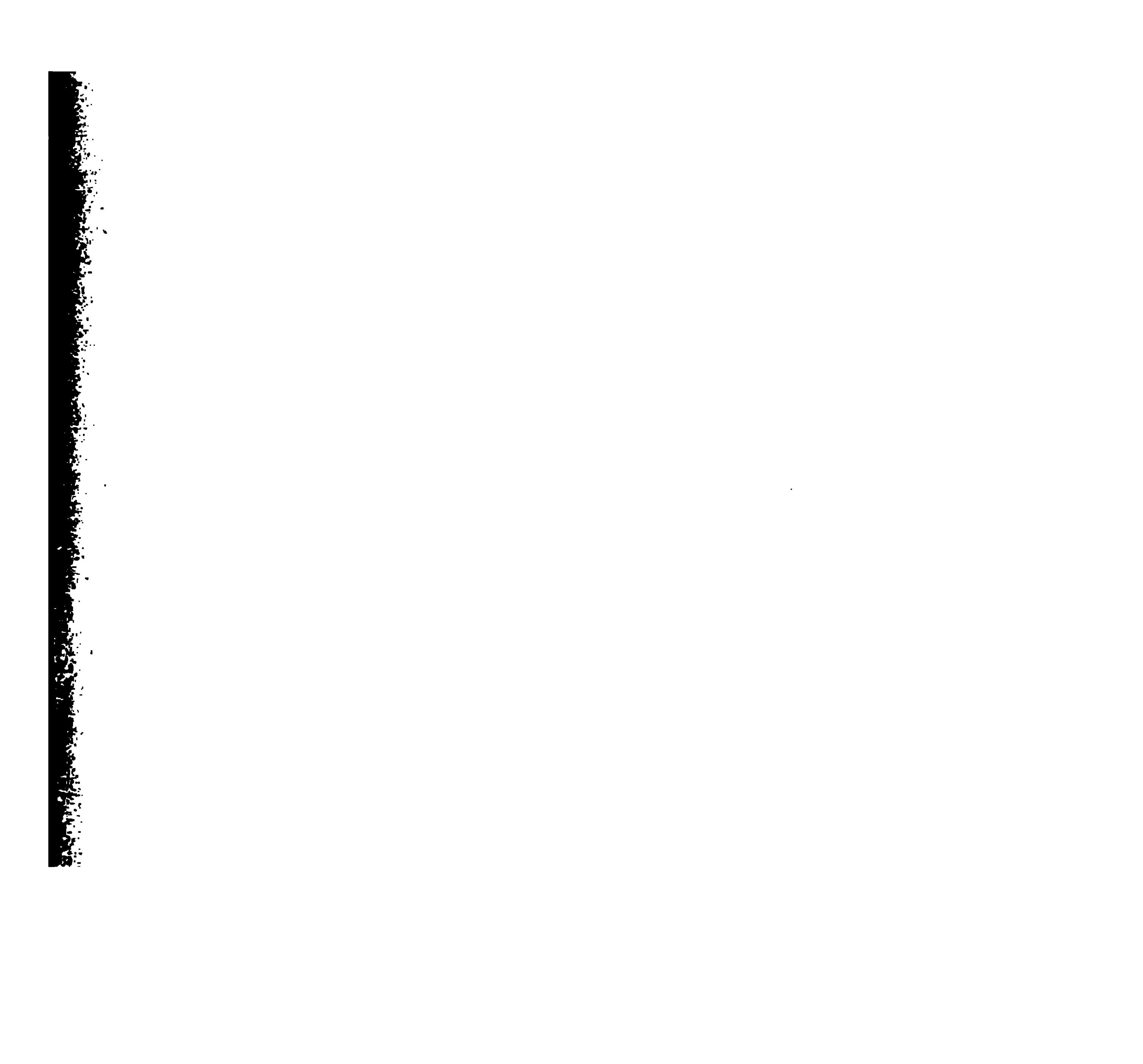




2



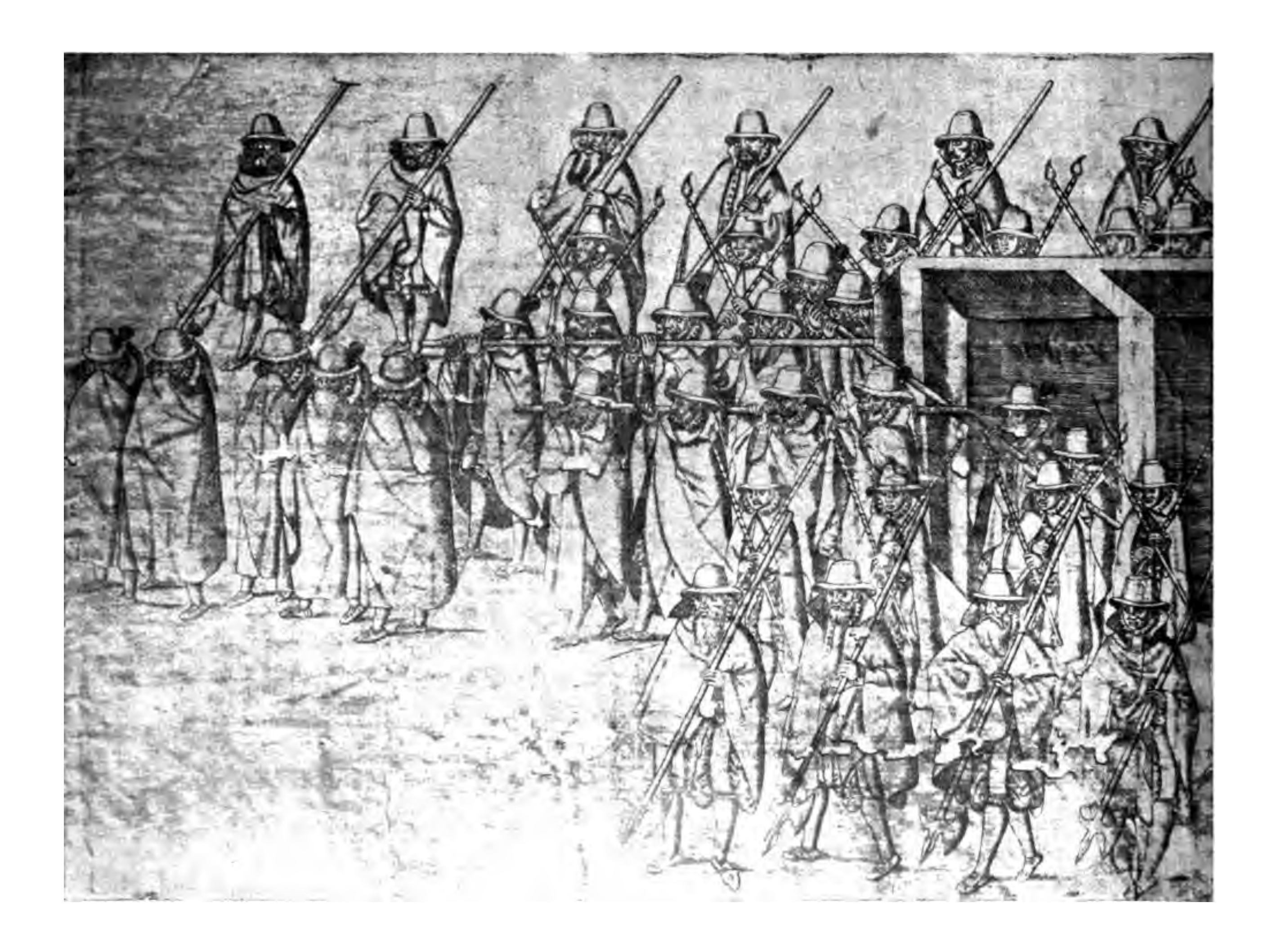
4



# Leichenzug Landgra

nach der Kupferstichfolge im Be

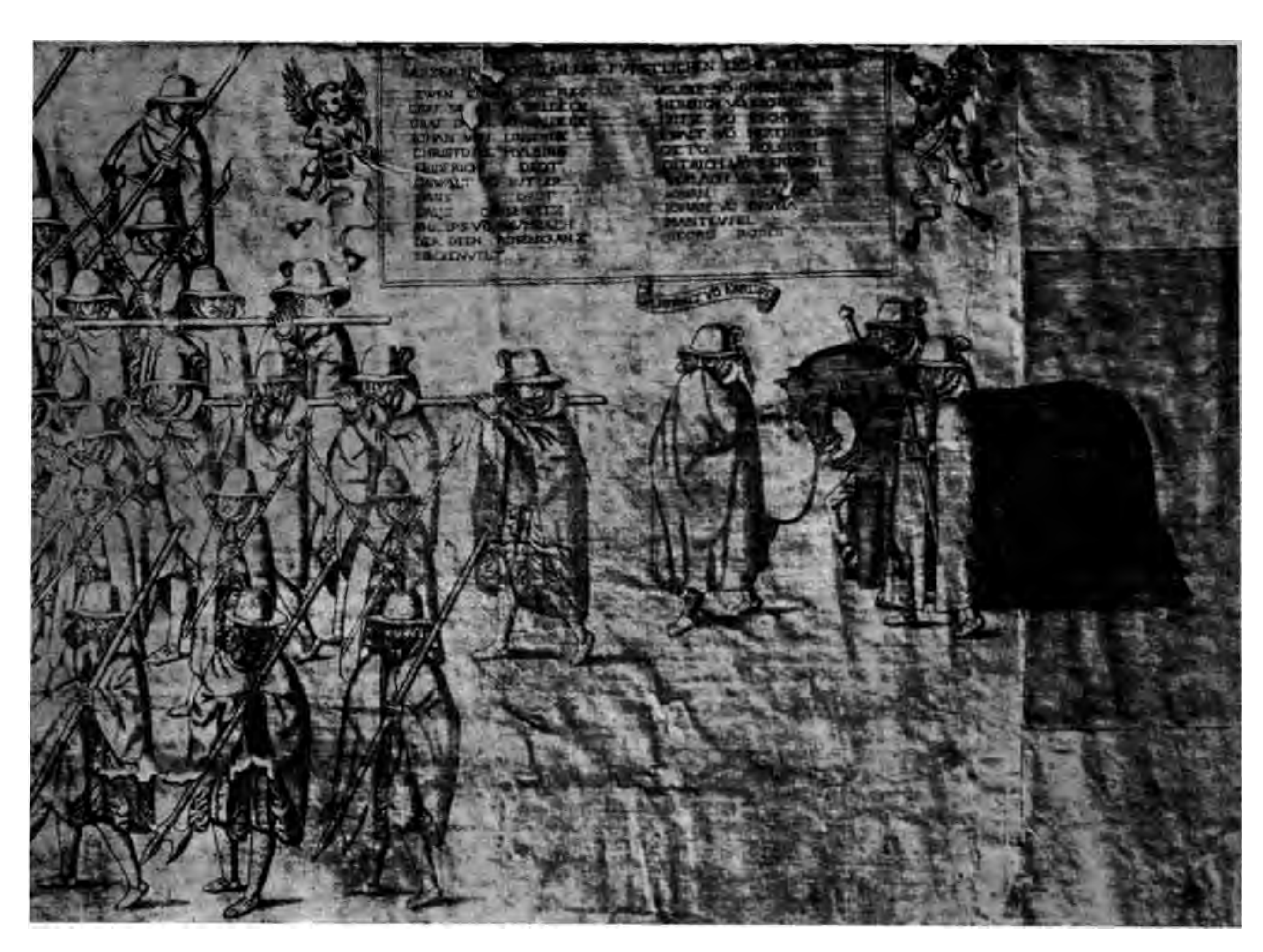
veröffentlicht auf Veranlaffung und im Auftra

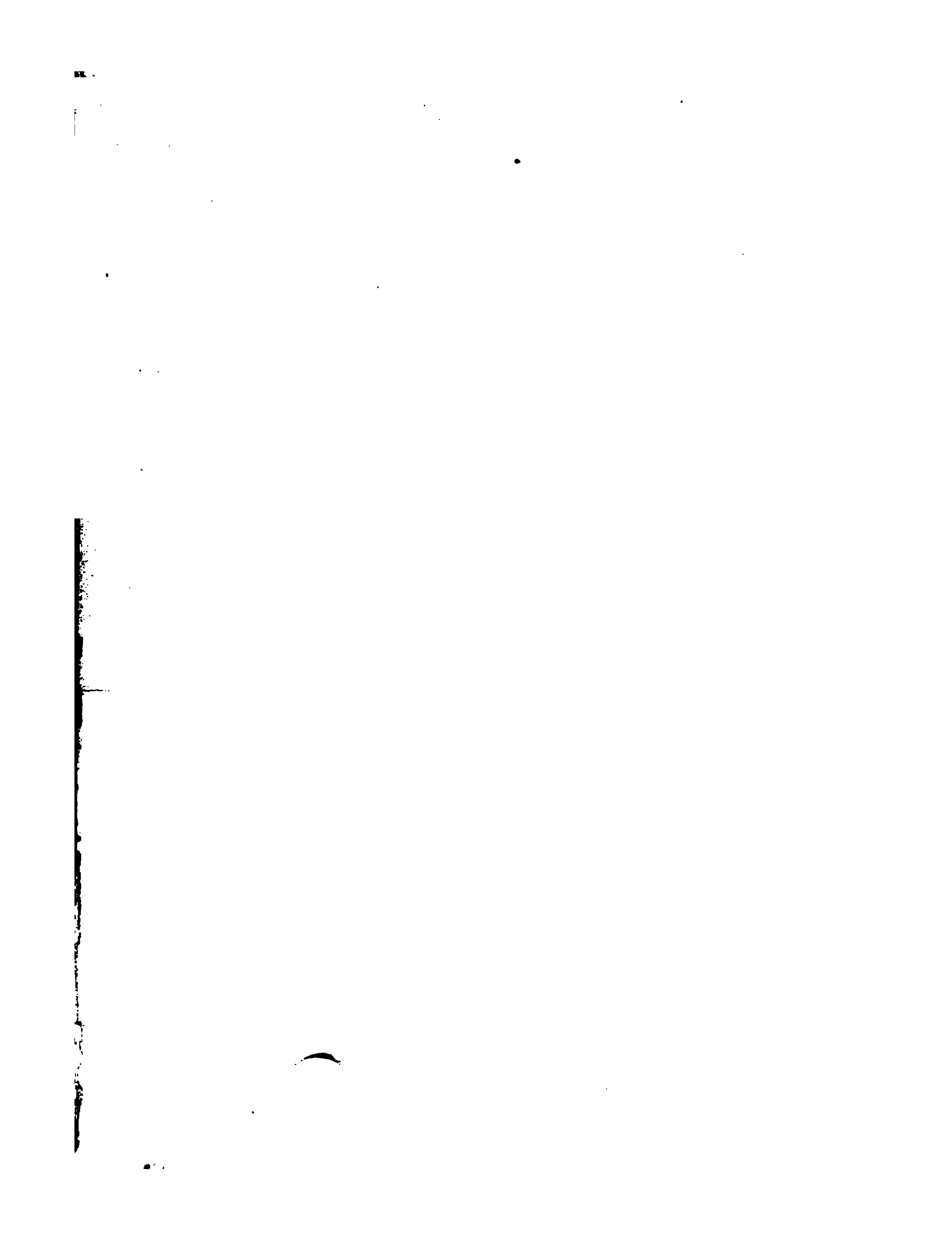


## ps des Großmütigen

ꞏzoglichen Mufeums zu Darmftadt

ꞏherzoglich Heffifchen Minifteriums des Innern.





will jedoch auf die Unterſchiede, die das vorliegende Exemplar gegenüber dem Nebelſchen zeigt, ferner auf die Ungenauigkeiten von Hoffmeiſters Beſchreibung kurz eingehen.

Das Nebelſche Exemplar war an beiden Enden defekt: die Anfangsgruppe beſtand nur aus 18 Schülern, während ſie auf dem vorliegenden Exemplar 20 zeigt; vom letzten Blatte aber fehlte der größte Teil: der Schluß der Ratsperſonen, die Gruppe der Zünfte und die der gemeinen Bürger. Hoffmeiſter hat gemeint, daß die beiden letztgenannten Gruppen noch einen Raum von zwei Blättern beanſprucht haben möchten, ſo daß die Serie aus im ganzen 15 Blättern beſtanden hätte. Mir erſcheint es dagegen ſicher, daß die Folge mit dem 13. Blatt ihr Ende erreicht hat. Dafür ſpricht nicht nur der durchaus genrehafte Charakter des Schluſſes mit dem zerlumpten Bettelweibe im Vordergrunde, ſondern auch die techniſche Ausführung des Blattendes, wenn auch der Rand der Platte nicht erhalten iſt.

Die Numerierung der Blätter, die das Nebelſche Exemplar zeigte, iſt auf dem unſrigen nicht vorhanden. Sie iſt jedenfalls erſt nach dem Abzug unſeres Exemplares auf den Platten angebracht, und zwar nicht von dem Stecher ſelbſt, da ſie ſonſt, ebenſo wie die andere Schrift auf den Blättern, richtig, nicht in Spiegelſchrift erſchienen wäre. Die Annahme Hoffmeiſters, daß der Zug vom Stecher in umgekehrter Richtung, d. h. nach rechts, beabſichtigt geweſen ſei, iſt aus demſelben Grunde irrig. Die Geſamtlänge unſeres Exemplares beträgt 532 Centimeter, alſo 32 mehr als das von Hoffmeiſter beſchriebene.

Was die Beſchreibung Hoffmeiſters im einzelnen betrifft, ſo habe ich dazu folgendes zu bemerken: Die Blätter 5 und 6 ſind nicht 30, ſondern 31 cm hoch, der Plattenrand iſt dabei noch nicht erreicht. Die Höhe der größten Figuren beträgt nicht 11, ſondern 12 cm und darüber. Solche befinden ſich vor allem unter den Hellebardenträgern, die den Sarg flankieren. In der Wiedergabe der Inſchriften ſind Hoffmeiſter auch mehrere Ungenauigkeiten untergelaufen. Das «von» in den Namen iſt faſt ſtets «vō» geſchrieben. Auf Blatt 11 (Hern, Knecht und Einſpenger) ſind nicht 12 Perſonen dargeſtellt, ſondern nur 10 und ein Bote, der dem Vorderſten einen Brief überreicht. Auf dieſem Brief ſteht: dem einſp hauptmā (dem Einſpännigenhauptmann).

Briefboten kommen in dem Zuge mehrfach vor, und man ſieht eine Reihe der im Gefolge der Leiche gehenden Männer mit dem Leſen von Briefen beſchäftigt, ohne daß jedoch ſonſt auf den Briefen Schrift angebracht wäre. Was der Stecher mit dieſen Darſtellungen bezweckt hat, iſt nicht ganz klar.

Vielleicht sind die Briefe Entschuldigungsschreiben solcher, die der Beisetzung ferngeblieben sind. Bei dem Briefe, der dem Hauptmann der Einspengern überreicht wird, liegt es nahe, an eine eilige dienstliche Angelegenheit zu denken. Jedenfalls ist die von Hoffmeister über die Briefe ausgesprochene Vermutung ganz unwahrscheinlich.[1]

Auf Blatt 12 ist an der Scheide des Hirschfängers des rechten der Jägermeister die Jahreszahl 1576 angebracht. Diese Zahl, die Hoffmeister ebenso wie die obenerwähnte Briefaufschrift entgangen ist, bezeichnet offenbar das Jahr der Herstellung der Kupferstichfolge.

Leider hat das Werk durch Feuchtigkeit und Wurmfraß an verschiedenen Stellen sehr gelitten. Das Papier ist ebenso, wie Hoffmeister das von dem Nebel'schen Exemplar berichtet, dünn und schlecht. Dieser Umstand, ebenso wie die fortlaufende Befestigung der Blätter auf einer Leinenunterlage, die zu vielen tiefen Falten Veranlassung gegeben hat, die aber bei unserem Exemplar im Gegensatz zu dem Nebel'schen bereits in alter Zeit erfolgt ist, haben die Wiedergabe sehr erschwert. Die dadurch erwachsenen Mängel, die sich besonders beim ersten und letzten Blatt der Folge bemerklich machen, wären bei einer Ablösung der Blätter von der Unterlage wohl teilweise verschwunden; andrerseits hätte dadurch der Gesamteindruck des Werkes jedenfalls gelitten, ganz abgesehen davon, daß die Ablösung bei der außerordentlichen Dünne, dem Alter und dem defekten Zustande des Papiers den Bestand des Werkes sehr gefährdet haben würde.

Die verschieden schwarze Färbung der Stiche ist, wie ich ausdrücklich hervorhebe, eine Eigentümlichkeit des Originals. Die Wiedergabe auf den anliegenden Tafeln ist in etwa 1/3 der natürlichen Größe erfolgt. Die Leiche selbst, die unter dem aufklappbaren Deckel des Sarges dargestellt ist, wird hierunter in 1/5 der Originalgröße wiedergegeben. Die Gesichtszüge Philipps sind unverkennbar. Daß es sich um die Darstellung seines Leichenbegängnisses handelt, geht im übrigen klar aus dem Gefolge des Sarges hervor, an dessen Spitze die vier Söhne Philipps marschieren.



[1] A. a. O. S. 366.



7







8



10





II





12







offmeister hat gemeint[3], daß die ihm vorliegenden Kupferstiche Probeabdrücke einer offiziellen Veröffentlichung seien. Dem ist nicht so. Es handelt sich um ein Privatunternehmen. Das beweist folgender an Landgraf Georg gerichteter, undatierter Brief im Gr. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt[4], dessen Mitteilung ich dem Herrn Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg verdanke.

«Durchleuchtiger hochgebornner Furst und Her. E. f. G. sein mein underthennige, schuldige unnd willige Dienste jederzeit, zuvor bereit, gnedige Furst und Herr, dieweil nach Absterbenn, deß auch durchleuchtigenn hochgebornnen Furstenn und Hernn Hernn Philipsenn deß elternn etc E. F. G. Hernn Vatters und meynes auch g. F. und Hernn hochloplicher und Cristseliger Gedechtnis, niemant in diesem Furstentum Hessenn befunden, der Ihr f. G. Begrebnis, wilchs sehr stattlich gewesenn, außgehen lassen oder in den Drugk gebracht, so habe ich alß I. f. G. gewesener Dienner, vor meyne wenige Persohnn nicht unterlassen konnen, mich solches Wergks meynem besten Vorstant nach, und durch Mithulfe m. g. F. und Hern Hofmaler, zuundernemen, und habe nach vieler druber gehaptter Muhe, dasselwige vollent, wilches weylant I. f. G. zu Gedechtnis und E. f. G. sampt deren Hern Bruedern zu Ehrenn underthennigk von mihr beschehenn, und bin der trostlichen Zuvorsicht, E. f. G. werden ab solchem Wergk, ein gnediges Wolgefallens tragen, derwegen dan E. f. G. ich mit beyligendem Exemplar underthennigklich thun verehren, wunsche E. f. G. sampt dernn Gemahl Gluck, Heil, Gottes Segen und alle Wolfart, und daß neu geborne Kindelein Jesu Cristij zu eynem gluckseligen neuen Jar etc.

E. F. G.

untertheniger

Hanß Hetzehen

Trumptter.»

Hans Hetzehen wird auch sonst noch urkundlich erwähnt. 1567 erscheint er als «Trommeter» bei Landgraf Wilhelm, 1589 in der Schreibung «Hetzhans» im Dienst Landgraf Ludwigs zu Marburg.[5]

Wer der Hofmaler gewesen ist, der Hetzehen bei seinem Werke geholfen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Vielleicht hat Michael Müller die Zeichnungen gemacht, der von Philipp im Jahre 1536 als Hofmaler angestellt wurde[6] und nach dessen Tode in Landgraf Wilhelms Diensten

[3] A. a. O. S. 361.

[4] Gr. Hausarchiv, Conv. 2, 5a.

[5] Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. XXVI, S. 23, Anm. 1.

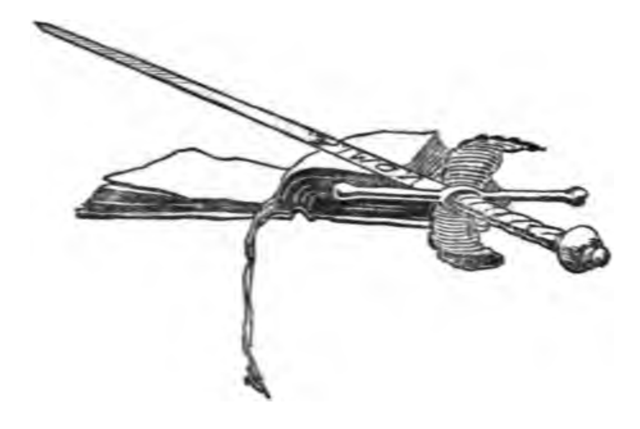
[6] Vgl. Mitt. a. d. Mitgl. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. Jhrg. 1898, Kassel 1899, S. 50 ff., 72 f.

*Bernhard Müller.* ʃ5

verblieb. Ihm verdanken wir ein gutes Bild Landgraf Philipps in älteren Jahren (gemalt 1570), und er war am ehesten zu der Darstellung des Leichenbegängnisses berufen. Nun ist aber im Jahre 1576, dem gleichen, das sich auf dem Leichenzug selbst angegeben findet, ein neuer Hofmaler, Jaspar van der Borcht, bei Landgraf Wilhelm angestellt worden, und Diemar[6] nimmt an, daß Müller damals schon gestorben war. Ein Beleg dafür ist freilich nicht angegeben. Da Landgraf Wilhelm in späterer Zeit nachweislich zwei Hofmaler[6] gehabt hat, kann das auch früher schon der Fall gewesen sein. Endlich war der neue Hofmaler ein Holländer, also, wenn er sich nicht schon vorher in Hessen aufgehalten hat, für die Leichenzugdarstellung mit ihren lokalen Eigentümlichkeiten nicht ohne weiteres geeignet. Andrerseits freilich kann man den sich leckenden Hund, der auf dem 12. Blatt des Leichenzuges angebracht ist, sowie die derb genrehafte Behandlung des Schlußblattes eher einem Niederländer zutrauen, als dem biederen Cranachschüler Michael Müller.

Das vorliegende Exemplar des Leichenzuges ist vermutlich dasselbe, das Hetzehen gleichzeitig mit dem obigen Schreiben dem Landgrafen Georg übersandte. Wie ich schon zu Anfang erwähnt habe, hat es sich gefunden unter Gegenständen, die aus den Sammlungen des Fürstenhauses stammen; in den Verzeichnissen der Bibliothek Landgraf Georgs I.[7] aber stehen folgende Notizen: Im ersten Verzeichnis von 1586 unter «Kopfferstück, Mappen und sonsten gemalte Brieve: Pompa funebris illustrissimi principis ac domini Philippi senioris Hassiae Landgravii ein Kopfferstück ist auch zerrissenn.» Im zweiten Verzeichnis von 1587/88: «Der Prozeß der Begrebnuß Landgraff Philipsen des elternn, ist von Mausen etwz zerbißen». (Randbemerkung: «Ist im Rontil».)

[7] Gr. Hausarchiv Darmstadt, Conv. 26.





# Regifter.

## Von Wilhelm Sulzmann.







# Verzeichnis der Illuftrationen.

Von Bernhard Müller.

## I. Tafeln.



## II. Textabbildungen, Kopfleiften und Vignetten.[1]



[1] Technik, wenn nichts anderes angegeben, Zinkotypie.

## III. Umschlag.

Vorderseite: **Porträt Philipps des Großmütigen** in Zweifarbenholzschnitt, gezeichnet und geschnitten von Dr. Daniel Greiner, Darmstadt.

Rückseite: **Großes hessisches Wappen Landgraf Philipps des Großmütigen.**



## [illegible] und Zusätze.

[illegible] Hova [illegible]

[illegible]

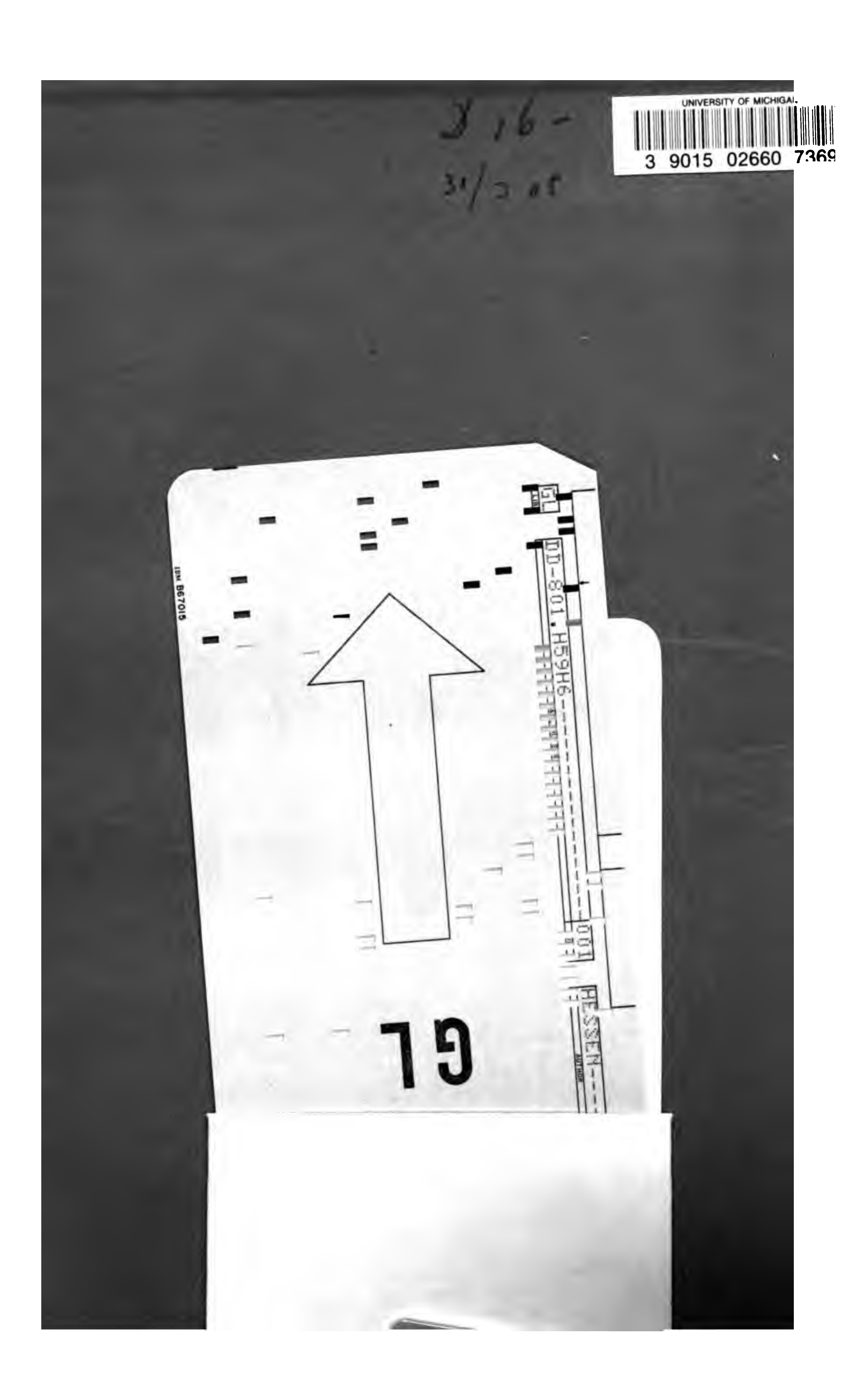
Langfeld

Gießen

[illegible]






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 7369
GL
DD-801.H59H6
001
HESSEN

